This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 783 898

B & Aug. 1923

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Die anglo-amerikaniſche Reformbewegung im Strafrecht.

Eine Darſtellung ihres Einfluſſes auf die kontinentale Rechtsentwickelung

von

Dr. Adolf Lenz

ord. Profeſſor an der Univerſität Czernowitz.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1908.

MAY 25 1922

Druck der Hofbuchdruckerei in Stuttgart.

Vorwort.

Die Kodifikationsepoche, in welche das Strafrecht der Kulturstaaten bei dem Einsetzen der an anglo-amerikanische Vorbilder anknüpfenden Reformbewegung am Ausgange des 18. Jahrhunderts eintritt, ruht in ihren Grundsätzen teils auf den überlieferten gemeinrechtlichen Anschauungen vom Verbrechen und von der Strafe, teils auf den philosophischen Lehren der Aufklärungszeit.

Den Grundstock bildet die traditionelle, mehr aus dem Empfinden als aus der Erkenntnis entsprungene Betrachtung. Darnach ist das Verbrechen ein Bruch der Rechtsordnung, der eine gesellschaftliche Reaktion durch Zufügung eines verhältnismäßigen Uebels hervorruft. Der Verbrecher erscheint in diesem durchaus volkstümlichen Lichte als der Urheber einer Tat, deren Folgen auf ihn wegen schuldhafter Verursachung zurückfallen. Die Strafe wird als vergeltende Gerechtigkeit und zugleich als Abschreckung von weiteren Verbrechen empfunden. Sie ist Sühne und Abschreckung zugleich. Den Maßstab für das gerechte Gleichmaß zwischen Verbrechen und Strafe findet man in der älteren Zeit im äußeren Schaden, welchen das Verbrechen am unmittelbar Betroffenen gestiftet hat. Mit dem allmählichen Erstarken des öffentlichen Rechtsbewußtseins erhält der Schaden eine immer stärkere Beziehung auf gesellschaftliche Interessen und die Haftung des Täters eine immer schärfere Zuspitzung auf sein Verschulden. Stets wird aber die verbrecherische Tat als solche, d. h. als einzelne Verursachung des Rechtsbruches bestraft; das Verbrechen wird in seiner realen Bedeutung für die Außenwelt, nicht in seiner symptomatischen, eine rechtswidrige Gesinnung offenbarenden Bedeutung erfaßt. Die geschichtlich überlieferte Strafe ist Reaktion gegen einen verschuldeten Rechtsbruch, nicht Bekämpfung einer dem Gemeinwesen gefährlichen Gesinnung.

Die Kodifikationsepoche beginnt mit dem noch durchaus dem überlieferten Ideenkreise entstammenden Codex juris criminalis Bavarici von 1751 und der Theresiana von 1768. Erst das Josefinische Gesetzbuch

von 1787 steht unter dem Einflusse der Aufklärungslehren und ebenso das preußische Landrecht von 1794; in Frankreich werden alsbald die Forderungen der Revolution nach Beschränkung der richterlichen Freiheit durch Aufstellung fester oder mindestens relativ bestimmter Strafsätze in den Gesetzbüchern von 1791 und 1810 verwirklicht. Ja es gelingt sogar dem Vertreter einer bestimmten Strafrechtstheorie, Anselm von Feuerbach, einen entscheidenden, wenn auch nur vorübergehenden Einfluß auf die Strafgesetzbücher von Bayern (1813) und Oldenburg (1814) zu gewinnen. In allen diesen Kodifikationen wird jedoch an der realen Auffassung des Verbrechens festgehalten und die verbrecherische Gesinnung findet nur in vereinzelten Spuren beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und beim Rückfall gesetzliche Wertung. Die Aufklärungszeit hatte den Grundsatz der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe scharf herausgearbeitet und den Maßstab für die Bewertung des Verbrechens in dem der Gesellschaft zugefügten Schaden erblickt. Als oberster Zweck der Strafe wird die durch den Gesellschaftsvertrag gewährleistete Wohlfahrt des Staates bezeichnet und die Erreichung desselben durch Abschreckung, Sicherung und Besserung angestrebt, wobei allerdings der Abschreckungszweck die eigentlich führende Rolle besitzt. Dient so die Nützlichkeit der Strafe zu ihrer Rechtfertigung, so werden Art und Maß durch das gerechte Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe bestimmt. Die Proportionalität war auch den Grundsätzen der Freiheitsbewegung entsprechend, denn sie bot ein geeignetes Mittel dar, um die Beschränkung der richterlichen Willkür durchzuführen und das Gesetz zur ausschließlichen Rechtsquelle zu erheben.

So ruht das Strafrecht Deutschlands und Oesterreichs um die Mitte des 19. Jahrhunderts, wie es uns in dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851 und in dem österreichischen Strafgesetze von 1852 typisch entgegentritt, auf folgenden Grundsätzen:

Strafbar ist die verbrecherische Tat als schuldhafte Verursachung eines Rechtsbruches. — Was als strafbare Tat zu betrachten ist, bestimmt allein der Gesetzgeber durch Aufstellung begrifflich umschriebener Typen. — Der Gesetzgeber bestimmt die Strafe entweder nach Art und Maß absolut, oder nach Mindest- und Höchstmaß einer gewissen Strafart nur relativ. — Dem Richter kommt es zu, entweder die absolut angedrohte Strafe auszusprechen oder sie innerhalb des Strafrahmens auszumessen; immer muß er aber die Strafe entsprechend dem Proportionalitätsprinzip nach Art und Maß genau bestimmen. — Der Strafvollzug stellt sich als die unbedingte Durchführung des richterlichen Urteils dar. — Die Strafe tritt immer und in allen vom Gesetze bestimmten Fällen und stets in dem vom Gesetze bestimmten Umfange ein; die Ausnahmen, welche aus dem Souveränitätsrechte der Gnade entspringen, liegen außerhalb der Rechtsprechung.

Die entwickelten Grundsätze hatten sich erhalten und gefestigt, trotzdem die philosophischen Untersuchungen über Grund und Zweck der Strafe

in wachsender Mannigfaltigkeit sich mehrten und stark auseinander gingen. Insbesondere hatte die reale Auffassung des Verbrechens durch Kant und Hegel philosophische Begründungen erfahren, hinter denen die übrigen Theorien an Bedeutung weit zurückblieben. Nichtsdestoweniger gewann die philosophische Spekulation keinen Einfluß auf die entwickelten Grundsätze, da sie, fernab von den Erscheinungen des lebendigen Rechtsbewußtseins und den Einrichtungen des positiven Rechts, die Strafe nur als Bestandteil eines philosophischen Systems erfaßte. Wenn wir von dem vereinzelten Beispiel des bayrischen Strafgesetzbuches von 1813 und seiner Rezeption in Oldenburg im Jahre 1814 absehen, so kennzeichnet die deutsche Partikulargesetzgebung und ebenso die schweizerische Kantonalgesetzgebung entweder ein bewußter Verzicht auf jede philosophische Grundlegung des Strafrechts oder ein Eklektizismus, welcher die Strafe sowohl vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie vom Standpunkte der Nützlichkeit zu rechtfertigen unternimmt.

Nicht anders waren die theoretischen Grundlagen in den übrigen führenden Kulturstaaten mit kodifiziertem Strafrecht beschaffen. In Frankreich hatte nach dem starken Einflusse, welchen der Utilitarismus Benthams auf den Code pénal von 1810 übte, die Theorie Rossis die Herrschaft erlangt, nach welcher die Strafe ein Ausfluß vergeltender Gerechtigkeit ist, aber nur so weit vollzogen zu werden braucht, als es zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung notwendig erscheint. Für den belgischen Code pénal von 1867 ist dieselbe Anschauung maßgebend geworden. Die Lehren der Aufklärungsliteratur und der französischen Revolutionsbewegung fanden auch in den italienischen Gesetzgebungen Aufnahme und traten besonders in den toskanischen Kriminalgesetzbüchern von 1786 und 1853, im neapolitanischen Gesetzbuche von 1819 und im sardinischen von 1859 deutlich hervor.

Einen wesentlich verschiedenen Charakter zeigte das Strafrecht in England. Die hervorstechendste Eigentümlichkeit desselben bildete der grundsätzliche Fortbestand des Gewohnheitsrechts (common law), neben dem das, nur einzelne Teile umfassende Gesetzesrecht (statute law) eine nicht einmal autoritative Zusammenfassung des bewährten Gewohnheitsrechts darstellte. Daneben machte sich der Mangel einer ausgebildeten Strafrechtstheorie bemerkbar, wenn auch nicht zu verkennen war, daß im Rechtsbewußtsein das Prinzip der Abschreckung aller Staatsbürger vom Verbrechen als der Hauptzweck der öffentlichen Strafe betrachtet wurde.

Grundsätzlich ruhte somit das überlieferte Strafrecht der führenden Kulturstaaten auf der realen Wertung des Verbrechens.

Erst die im folgenden zu schildernde anglo-amerikanische Reformbewegung hat in diese, dem englischen und dem kontinentalen

Rechtsbewußtsein gemeinsamen Grundanschauungen bedeutsame Ausnahmen hineingetragen.

Der erste Eingriff in die bisherigen Lehren erfolgte durch die Voranstellung des bereits in der überlieferten Auffassung mitenthaltenen Besserungszweckes der Strafe. Gegenüber dem bisherigen Sühne- und Abschreckungszweck der Strafe wirkt das sogen. Pönitentiarsystem insoferne reformierend, als es bei der immer mehr in den Mittelpunkt des Strafensystems rückenden Freiheitsstrafe die Besserung in den Vordergrund stellt. Immerhin bleibt der überlieferte Strafbegriff unangetastet, denn alle Besserungsversuche werden innerhalb der nach dem Grundsatze der Proportionalität bemessenen Strafdauer vorgenommen.

Erst das Aufkommen der bedingten Entlassung bedeutet einen Bruch mit der ausschließlichen Herrschaft des Vergeltungsprinzips, welches die unverkürzte Abbüßung der gesetz- und urteilsmäßigen Strafe fordert. Noch eingreifender wirkt der bedingte Strafaufschub, welcher den mit der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses erlassenen Vollstreckungsbefehl bedingungsweise sofort wieder aufhebt und dem Grundsatze der ausnahmslosen Bestrafung jedes die öffentlichen Interessen verletzenden Rechtsbruches widerstreitet. Zwar hatte die Entwickelung als rechtmäßige Anlässe des Strafaufschubes bereits die Geisteskrankheit, die lebensgefährliche Erkrankung oder andere den sofortigen Strafvollzug zu einer ungerechten oder inhumanen Maßregel machende Gründe anerkannt (z. B. § 487 RStPO.); aber alle diese Ausnahmen finden in der vergeltenden Gerechtigkeit selbst ihre Erklärung. Vereinzelt, und zwar gerade in Deutschland, hat allerdings bereits das überlieferte Recht Gründe des Aufschubs der Strafvollstreckung anerkannt, welche außerhalb der vergeltenden Gerechtigkeit liegen. Es soll auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung dann aufgeschoben werden, wenn aus derselben dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen (§ 488 RStPO.). Unter diesem „Strafzweck" wird der überlieferte Vergeltungszweck verstanden nnd damit anerkannt, daß er unter Umständen anderen Rücksichten weichen müsse. Die Anerkennung der unverhältnismäßigen Nachteile des Strafvollzuges für den Verurteilten und dessen Familie in einzelnen Fällen war es aber gerade, welche dem bedingten Urteilsaufschub in England und dem bedingten Aufschub der Strafvollstreckung auf dem europäischen Kontinente zuerst in der Praxis und dann in der Gesetzgebung zum Durchbruche verhalf. So bedeutet der bedingte Strafaufschub gerade für Deutschland nur eine Forderung aus dem bereits im geltenden Rechte enthaltenen Gedanken, daß die vergeltende Gerechtigkeit nicht stets den Endzweck aller Staatsaufgaben darstellt, sondern unter Umständen zugunsten der Vorbeugung wegzufallen habe.

Einen verhältnismäßig geringen Eingriff in überlieferte Anschauungen bedeutet der anglo-amerikanische Ersatz der Vergeltungsstrafe bei gering-

fügigen Jugenddelikten durch Fürsorgeerziehung, da hier das Verschulden bei der Unreife des Charakters und damit auch das Vergeltungsbedürfnis ein geringeres ist.

Die Fürsorgeerziehung als vorbeugende Maßregel nach der Strafverbüßung und die sichernde Verwahrung des gemeingefährlichen Rückfälligen lassen den Vergeltungsgrundsatz unberührt. Sie sind schon im Polizeistaat des 18. Jahrhunderts vorgebildet, aber nicht weiter entwickelt worden.

Es wird daher unsere Aufgabe bilden, die Entwickelungsgeschichte der einzelnen an anglo-amerikanische Vorbilder anknüpfenden Reformen nach ihrer theoretischen und praktischen Bedeutung hin darzustellen, um dann zusammenfassend die allgemeinen Grundsätze zu gewinnen, welche der Reformbewegung zugrundeliegen. Dabei wird im Laufe der Einzeluntersuchungen wie in der Gesamtdarstellung festzustellen sein, welche rechtliche Natur die bedingte Entlassung, der bedingte Strafaufschub, der Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung, und die Verwahrung vielfach Rückfälliger besitzen, und ob sie mit dem überlieferten Strafbegriffe zu vereinbaren oder als eine von der Strafe verschiedene Reaktion auf das Verbrechen zu betrachten sind.

Es wird sich herausstellen, wie hier schon gesagt werden soll, daß die anglo-amerikanische Reformbewegung das in allen Kulturstaaten neben der Vergeltung auftretende Bedürfnis nach Bewahrung des besserungsfähigen Verbrechers vor dem Rückfall und nach Ausscheidung des vielfach rückfälligen Verbrechers zu befriedigen sucht, und daß sie aus einer symptomatischen Wertung des Verbrechens entspringt. Sie gibt uns die Mittel an die Hand, um das legislative Problem, wie jenem Bedürfnis abzuhelfen sei, dahin zu lösen, daß unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Vergeltungsstrafe der Ersatz oder die Ergänzung derselben durch vorbeugende oder sichernde Maßnahmen innerhalb gesetzlicher Schranken vorgesehen wird.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

I. Abschnitt. Die Reform der Freiheitsstrafe 1

1. Kapitel. Die Entstehung und Ausbildung des Pönitentiarsystems 7

§ 1. Die Entstehung des Pönitentiarsystems 7

§ 2. Die Ausbildung des Pönitentiarsystems in den nordamerikanischen Freistaaten 14

2. Kapitel. Die Entwickelung der Freiheitsstrafe im Gebiete des englischen Rechts 17

§ 3. Bedingte Begnadigung und bedingte Beurlaubung bei der englischen Transportationsstrafe 17

§ 4. Das Probationssystem und die bedingte Entlassung bei der englischen Zuchthausstrafe 23

§ 5. Die englische Gefängnisstrafe 31

§ 6. Die bedingte Entlassung in den Rechten der Vereinigten Staaten von Nordamerika 33

3. Kapitel. Die Verbreitung der Einzelhaft, des progressiven Strafvollzuges und der bedingten Entlassung in den kontinentalen Rechten 36

§ 7. Im allgemeinen 36

§ 8. Frankreich 37

§ 9. Belgien 50

§ 10. Schweiz 53

§ 11. Deutschland 56

§ 12. Oesterreich 61

§ 13. Die übrigen Staaten 64

4. Kapitel. Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung . 69

§ 14. Die Strafkürzung 69

§ 15. Die Bewährung 79

§ 16. Die rechtliche Natur der bedingten Entlassung 88

II. Abschnitt. Die Stellung unter Bewährung 99

1. Kapitel. Der bedingte Urteilsaufschub im englischen und nordamerikanischen Recht 105

§ 17. Der Urteilsaufschub des common law 105

§ 18. Der Urteilsaufschub des englischen Statutarrechts und die Nachbildungen in den englischen Kolonien 111

Seite

§ 19. Der Urteilsaufschub und das Probationssystem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 122

2. Kapitel. Die französisch-belgische Aussetzung des Strafvollzuges und ihre Nachbildungen 132

§ 20. Frankreich 132
§ 21. Belgien 137
§ 22. Schweiz 137
§ 23. Deutschland 139
§ 24. Oesterreich 150
§ 25. Die übrigen Staaten 152

3. Kapitel. Das Rechtsinstitut des bedingten Strafaufschubs 155

§ 26. Der Aufschub der Strafvollstreckung 155
§ 27. Die Bewährung 170
§ 28. Die rechtliche Natur der bedingten Verurteilung und des bedingten Strafverzichtes 185

III. Abschnitt. Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 197

1. Kapitel. Die anglo-amerikanischen Grundlagen 201

§ 29. Strafe und Zwangserziehung in England 201
§ 30. Strafe und Zwangserziehung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 209
§ 31. Das Besserungsverfahren gegen junge Erstverbrecher in Nordamerika 214

2. Kapitel. Die Entwickelung in den kontinentalen Rechten . . 229

§ 32. Frankreich 229
§ 33. Belgien 234
§ 34. Schweiz 236
§ 35. Deutschland 238
§ 36. Oesterreich 242
§ 37. Die übrigen Staaten 248
§ 38. Die Ergebnisse der Entwickelung 260

IV. Abschnitt. Die Sicherung gegen den gemeingefährlichen Verbrecher nach verbüßter Strafe 265

§ 39. Die sichernden Maßnahmen in der deutschen Praxis und Gesetzgebung am Ausgange des 18. Jahrhunderts 269
§ 40. Die sichernden Maßnahmen gegen vielfach Rückfällige in England und Nordamerika 275
§ 41. Die Relegation in Frankreich und die sichernde Verwahrung in Norwegen 281

Schlußwort. Die Grundsätze der Reformbewegung und ihre Bedeutung für die deutsche Strafrechtsreform 288

Register 298

Abkürzungen.

AKAK. = Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.

ADeGZ. = Allgemeine Oesterreich. Gerichtszeitung, herausgeg. von Coumont-Schreiber.

AStR. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, herausgeg. von Kohler.

BlGK. = Blätter für Gefängniskunde, herausgeg. von v. Engelberg.

DJT. = Verhandlungen des Deutschen Juristentages.

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung, herausgeg. von Laband-Hamm-Heinitz.

Ger.S. = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß und die ergänzenden Disziplinen, herausgeg. von Finger-Oetker.

HBGW. = v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens.

IKV. = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

JBl. = Juristische Blätter, herausgeg. von Blum-Schindler.

MSchKP. = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgeg. von Aschaffenburg.

Rév. pén. = Révue pénitentiaire, Bulletin de la Société générale des prisons.

SchZStR. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, herausgeg. von Stooß-Zürcher-Gautier-Hafter.

StGG. = Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung.

ZPDeR. = Grünhut's Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart.

ZStRW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgeg. von v. Liszt-v. Lilienthal-v. Hippel-Kohlrausch.

I. Abſchnitt.

Die Reform der Freiheitsſtrafe.

Literatur.

Appel, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden, 1905.

Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, 1887; Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas, 1889; Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts, ZStRW. 17, 1.

Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1905.

Barrows, Berichte für den internationalen Gefängniskongreß zu Brüssel im Jahre 1900, unter dem Titel „The Indeterminated Sentence and the Parole Law" gesammelt (Senatsdokumente, 55. Kongreß, 3. Sitzung, Nr. 159), 1899; „The Reformatory System in the United States" (Dokumente des Repräsentantenhauses, 56. Kongreß, 1. Sitzung, Nr. 459), 1900; insbesondere Report of the Commitee of the American Bar Association bei Barrows Indeterminated Sentence, 24—31 und 42—63; in französischer Uebersetzung ist der erste Bericht Barrows in den Actes du Congrès pénitentiaire international de Bruxelles, 2, 427, der Bericht der Bar Association, 2, 458, enthalten.

D'Alinge, Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge? 18 DJZ. 1, 52.

Baumgärtl, Hat sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung bewährt? Sind Aenderungen in den Ausführungsbestimmungen wünschenswert, eventuell welche? BlGK. 28, 195.

De Beaumont et de Tocqueville, Du système pénitentiaire aux Etats-Unis et en France, 1833; Deutsche Bearbeitung von Julius, 1838.

Behrend, Geschichte der Gefängnisreform 1859.

Bentham-Dumont, Traité de la législation civile et pénale, 1802; Théorie des peines et des récompenses, 1811.

Bérenger (père), Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, 1837; De la repression pénale, de ses formes et de ses effets, 1855.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. Aufl., 1891, 208.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 1907, 246.

Blackstone, Commentaries on the laws of England, 11 ed., 1791, IV.

Bonneville de Marsangy, De la libération préparatoire des condamnés adultes, 1846; Traité des diverses institutions complémentaires du régime pénitentiaire, 1847; De l'amélioration de la loi criminelle, 1864.

Bornhak, Empfiehlt sich der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung? 24. DJZ. 2, 3.

van Calker, Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des StGB. in Aussicht zu nehmen? 26. DJZ. 2, 237.

Du Cane, The punishment and prevention of crime, 1885.

Crawford, Report on the Penitentiaries of the United-States, adressed to his Majesty's principal secretary of State for the Home Departement, 1834.

Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, 1905.

Demetz et Blouet, Rapport sur les pénitenciers des Etats-Unis, 1839.

Ducpétiaux, Rapport sur l'état actuel des prisons en Belgique, sur les améliorations, qui yout été introduites depuis la révolution, et sur la nécessité de l'introduction du système pénitentiaire, 1833; Des progrès et de l'état actuelle de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives aux Etats-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique, 1837/38, deutsche Bearbeitung von Samhaber, 1839; Des libérations préparatoires ou conditionnelles, envisagées comme complément de l'application du système d'emprisonnement cellulaire, 1852; Du patronage des condamnés libérés, 1858.

Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, 1889.

Freudenthal, Angloamerikanische Kriminalpolitik, 1907; Das Eastern Penitentiary im Jahre 1905, ZStRW. 28, 185.

Freund, Empfiehlt sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonien als Strafe? Empfiehlt sich der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung? 24. DJT. 2, 53.

Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, 1892.

Garraud, Traité du droit pénal français, 2 ed., 1898.

Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, 1905.

Georges, Du sursis conditionnel à l'éxécution de la peine et de la libération conditionnelle 1895.

Görlich, Die vorläufige Entlassung, 1906.

Grubb, Methods of penal administration in the United-States, 1904.

Gysin, Das Begnadigungswesen in der Schweiz, inklusive das Institut der bedingten Freilassung, 1881.

Harris, Principles of the criminal law, 10. ed by Attenborough 1904.

Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, 1906.

Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem, 1907.

v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, ZStRW. 18, 419 u. 608.

Hoffmann, Das Gefängniswesen in Hessen, 1899.

v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen, 1859; Das irische Gefängnissystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge, 1859; Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge, 1861.

v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, I, II, 1888.

Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung, 1897; Das österreichische Gefängniswesen, BlGK. 40, 319.

Howard, The state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons and hospitals, 2d ed., 1780; An account of the principal Lazarettos in Europe with various papers relative to the plague: together with further observations on some foreign prisons and hospitals and additional remarks on the present state of those in Great-Britain and Ireland, 1789.

Hughes, The Probation System of America (ohne Jahrzahl).

Hürbin, Der Strafvollzug in St. Gallen und die Strafensysteme, SchwZStR. 4, 75.

Jebb, Observations on the separate system of discipline, 1847.

Julius, Vorlesungen über Gefängniswissenschaft, 1837; Die amerikanischen Besserungssysteme, 1837; Nordamerikas sittliche Zustände, 1839.

Kitzinger, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, 1905.

Kraus, F. A., Im Kerker vor und nach Christus, 1895; Die Schutzaufsicht, BlGK. 28, 30.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889.

Krohne und Uber, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen, 1901.
Lammasch, Kriminalpolitische Studien, Ger. S. 44, 147; Ziele der Strafrechtsreform in Oesterreich, ADeGZ. 55, 303.
Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien, 1904; Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung, MSchKP. 2, 473.
De Larochefoucauld-Liancourt, Des prisons de Philadelphie par un Européen, 1796, neue Aufl. 1800, 1801 und 1819; Examens de la théorie et de la pratique du système pénitentiaire, 1840.
Le Congrès pénitentiaire international de Stockholm (Comptes-rendus publ. par Guillaume) 1879, 1, 283, 303, 313.
Leitmaier, Oesterreichische Gefängniskunde, 1890.
Lenz, Die Zwangserziehung in England, 1894; Das Jugendstrafrecht, 1907.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. u. 17. Aufl., 1907; Kriminalpolitische Aufgaben (1889—1892), Die Reform der Freiheitsstrafe (1890), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 1, 290 u. 520. Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des StGB. in Aussicht zu nehmen? 26. DJT. 1, 259.
Livingstone, Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse, übersetzt von Samhaber, 1838.
Lucas, Du système pénal et du système répressif en général et de la peine de mort en particulier, 1827; Du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis, 1828; De la réforme des prisons ou de la théorie de l'emprisonnement, 1836/38.
Maillard, Etude historique sur la politique criminelle (Utilitarisme) 1899.
Maconochie, On prison discipline, 1850.
Mittermaier, K. J. A., Gefängniseinrichtungen in England, 1850; Gefängnisverbesserung, 1858.
Moreau-Christophe, De l'état actuel et de la réforme des prisons de la Grande-Bretagne, Extraits de rapports officiels, publiés par ordre du parlément, 1838; Rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Bretagne et de la Suisse, 1839.
Ortloff, Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, Ger. S. 63, 20 u. 32.
Oscar, Kronprinz von Schweden, Om Straff och Straffanstalter, 1840; deutsche Uebersetzung von Julius, 1841.
Prins, Criminalité et repression, 1886; La loi sur la libération et la condamnation conditionnelle en Belgique, 1889; Science pénale et droit positif, 1899.
Rauchstein, Hat sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausführung bewährt? Sind Aenderungen in den Ausführungsbestimmungen wünschenswert, eventuell welche? BlGK. 28, 211.
Reports, Of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons with Appendices, 1907.
Röder, Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung, 1864; Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, 1868.
Saleilles, L'individualisation de la peine, 1898.
Samhaber, Das Besserungssystem oder der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien. Nach dem Französischen des E. Ducpétiaux, 1839.
Schwandtner, Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung, MSchKP., 1, 358.
v. Schwarze, Die Beurlaubung von Sträflingen und die Polizeiaufsicht über (nach verbüßter Strafe) entlassene Sträflinge im Königreich Sachsen, Ger. S. 15, 371; 16, 313; 18, 320; 19, 392; Die vorläufige Entlassung der Sträflinge, AStR. 19, 145.
Sichart, Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Be-

stimmungen über das Beurlaubungssystem, 18. DJT. 1, 60, ZStRW 10, 401; 11, 478; 17, 374; 18, 302; 21, 151; 25, 191.

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 1. Aufl. 1765 9. Aufl. 1819.

Stäbel, Bedingte Begnadigungen in Hessen, 1891—1895, Ger. S. 52, 301.

Stephen, H., Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens, übersetzt von Mühry, 1843.

Stephen, J. F., A history of the criminal law of England, 1883; A Digest of the criminal law, 5th ed. by H. Stephen and H. L. Stephen, 1894.

Stooß, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt, 1890; Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 1892/93; Der Geist der modernen Strafgesetzgebung, 1896.

Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung im Auftrag der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, herausgegeben I v. Liszt 1894, II v. Liszt-Crusen 1899.

Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872, 1890.

Tallack, Penological and preventive principles, 1895.

Tauffer, Der progressive Strafvollzug nach den neuesten Erfahrungen in Ungarn und Kroatien, 1878; Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges und der eigenen Staatsregie in der Königlich Kroatischen Landesstrafanstalt in Lepoglava, 1883.

Tavares de Medeiros, Droit pénal portugais, IKV. 6, 219.

Tellkampf, Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England, 1844.

Transactions of the International Penitentiary Congress held in London (ed. by Pears) 1872, 417, 474, 493, 505, 597, 612, 617, 739.

Verhandlungen des 18. DJT. 2, 233 u. 429; 24. DJT. 4, 309, 340 u. 373; 26. DJT. 3, 209 u. 598.

Vilain, Vicomte de, Memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'état, 1775.

Vincent-Doppfer, La libération conditionnelle, 1898.

Wacker, Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und die Arbeitshausstrafe in Baden, 1899.

Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigen Zuchthäuser in Deutschland, nebst einem Anhange über die zweckmäßigen Einrichtungen der Gefängnisse und Irrenanstalten, 1791.

Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, 1869; Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, die bedingte Freilassung der Sträflinge und die Aufhebung der Straffolgen im Rechtswege, ADeGZ. 13, 130.

Wines, E. C., The State of prisons and of child saving institutions in the civilezed world, 1880.

Wines, F. H., Punishment and Reformation, 1895.

Wirth, Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge? 18. DJT. 1, 40.

Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, 2. Aufl., 1900.

Zimmermann, Die bedingte Freilassung im Kanton Luzern, SchZStR. 3, 203.

Zucker, Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart, Ger. S. 44, 1.

Zülzer, Ein Beitrag zur Geschichte des Gefängnissystems, Beilage zum Ger. S. 23.

1. Kapitel.

Die Entstehung und Ausbildung des Pönitentiarsystems.

§ 1.

Die Entstehung des Pönitentiarsystems.

Die Entwicklungsgeschichte der anglo-amerikanischen Reformbewegung geht in ihren Wurzeln auf die leitenden Ideen zurück, welche in der englischen, französischen und amerikanischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts unter dem Namen des Pönitentiarsystems zusammengefaßt wurden.

Wie der Name des Systems besagt, strebt es im Vollzuge der vergeltenden Strafe die innere Einkehr des Verbrechers durch Buße (englisch: penitence, französisch: pénitence) an. Der Ausdruck ist während der Ausbildung des pennsylvanischen Einzelhaftsystems, das die Besserung des Verbrechers durch die Buße im religiösen Sinne erreichen will, geprägt worden und durch die Vertreter der Einzelhaft auch in den Sprachgebrauch des französischen und belgischen Rechts eingedrungen[1]). In der jüngsten amerikanischen Literatur ist er für das Prinzip der allmählichen Eingliederung des Sträflings in die Gesellschaft verwendet worden[2]); in Deutschland dagegen ist der Ausdruck Besserungssystem für den Strafvollzug, der

[1]) Der Ausdruck findet sich bei Charles Lucas, Du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis (1828); bei Edouard Ducpétiaux, Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives (1837/38); bei Bonneville de Marsangy, Traité des diverses institutions complémentaires du régime pénitentiaire (1847); bei De Beaumont et de Tocqueville, Du système pénitentiaire aux Etats-Unis et en France (1833); bei Demetz et Blouet, Rapport sur les pénitenciers des Etats-Unis (1839); in der englischen Literatur verwendet ihn Du Cane, Punishment 125, für die Einführung der Einzelhaft in englischen Gefängnissen seit 1779. Zusammenfassend: Bérenger (père), Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire (1837); 5: Le nom de système pénitentiaire a d'abord été assez vague; il s'est longtemps borné à signifier un ensemble de mesures prises pour obtenir l'amélioration morale des condamnés, mesures qui n'ont pas été les mêmes partout, et qui par leur diversité, laissaient une grande incertitude sur le choix des moyens à employer.

[2]) F. Wines, Punishment and reformation (1895), 87, n. 1: — — the penitentiary system — — is a system founded upon the amendment and rehabilitation of the prisoner.

den Besserungszweck in den Vordergrund stellt, um die Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein üblich gewesen[1]).

Den Lehren des Evangeliums entnommen, ist die Besserung des Sträflings durch Selbsterkenntnis und Reue zuerst im kirchlichen Strafvollzuge in der Form der einsamen Klosterhaft (detrusio in monasterium) verwendet worden[2]). Zu einer zielbewußten Durchführung des Gedankens ist es innerhalb des Kirchenregimentes nicht gekommen. Nur in der charitativen Tätigkeit Einzelner, z. B. im Korrektionshause für Kinder (casa di correzione) des Priesters Filippo Franci in Florenz seit 1667 und im Hospiz (Ospedale Apostolico) des Papstes Klemens XI zu St. Michael in Rom, dem „Bösenbubenhause", seit 1703 begegnet man rationellen Grundsätzen. Diese ersten praktischen Versuche, welche bezeichnenderweise bei jugendlichen Verbrechern gemacht wurden, weisen die Grundsätze der Trennung (bei Nacht), der gemeinsamen Tagesarbeit und der religiösen Erbauung auf.

Die Entwickelung des weltlichen Strafensystems im 16. und 17. Jahrhundert wird entscheidend beeinflußt durch das Aufkommen einer rationellen Armenpflege[3]) und die Ausbildung der Freiheitsstrafe zum zentralen Strafmittel.

Nachdem in England mit dem Regierungsantritte Heinrich VII (1485) eine Armengesetzgebung eingesetzt hatte, welche neben der Unterstützung des Arbeitsunfähigen die Bekämpfung der Arbeitsscheu beim Arbeitsfähigen sich zum Ziel setzte, gab die Einrichtung des ersten Zuchthauses in dem alten königlichen Palaste Bridewell zu London im Jahre 1555 den Anstoß zu der seit dem obligatorischen Charakter der öffentlichen Armenpflege (1562) immer mehr zunehmenden Verbreitung von öffentlichen Anstalten zur Zucht der Bettler, Dirnen, Vagabunden und anderem arbeitsscheuen Volk. Die Bridewells oder Houses of Correction, die seit den Gesetzen Elisabeth I von 1576 und Jakob I von 1609 in jeder Grafschaft

[1]) Vgl. Julius, Das amerikanische Besserungssystem (1837); Tellkampf, Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England (1844) und neuestens Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem (1907), welcher den Ausdruck allerdings nur für die Anhaltung junger Erstverbrecher in den sogenannten Reformatories verwendet.

[2]) Die Einsperrung wurde bereits im 4. Jahrhundert n. Chr. als eine Form klösterlicher Bußübung verwendet; hierbei diente entweder die eigene Zelle oder das Arbeitshaus (ergastulum) als Bußort. Die Ordensregel Benedikts von Nursia verwendete die Einsamkeit und den Arbeitszwang als Bußmittel (Solus sit ad opus sibi injunctum et in poenitentiae luctu) und das Concilium Aquisgranense von 817 beschrieb im can. 40 das Arbeitshaus für verbrecherische Mönche (ergastulum). Es sollte in einem vom Kloster abgesonderten Hause (domus remota) sich befinden und mit Arbeit in der Zelle verbunden sein. Mit dem 13. Jahrhundert wird das Gefängnis zum allgemeinen Strafmittel für Kleriker. Kraus, Im Kerker vor und nach Christus (1895), 196, 198, 276.

[3]) Kries, Die englische Armenpflege (1863); Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und seiner heutigen Gestalt (1886); Lenz, Die Zwangserziehung in England (1894) 9.

bestehen mußten, dienten aber nicht nur zur Bekämpfung der Arbeitsscheu, sondern auch, wie noch später gezeigt werden wird, zur Bestrafung geringerer Verbrechen[1]).

Unabhängig von den englischen, keineswegs musterhaften Werkhäusern und Besserungsanstalten haben auf dem Kontinente zuerst in Holland dieselben Bedürfnisse wie in England zur Erbauung von Werkhäusern geführt. Das vorbildliche „tuchthuis" in Amsterdam, errichtet in den Jahren 1595 (für Männer) und 1597 (für Weiber), zeigt bereits die charakteristischen Merkmale des späteren Gefängnisses: Intensiven Arbeitszwang, nicht ehrenrührigen Charakter und Verwertung zur Bekämpfung der Arbeitsscheu wie der minderen Kriminalität. Es folgten bald die Hansestädte nach; Hamburg errichtete 1622, Bremen in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts, Lübeck im Jahre 1601 ein Werk- und Zuchthaus. Im Jahre 1627 folgte Gent mit dem durch die späteren baulichen wie gewerblichen Reformen des Vicomte Vilain XIV (1772) berühmt gewordenen „tucht-" oder „rasphuis" nach[2]).

Durch die gleichzeitige Benützung dieser Zuchthäuser zum Vollzuge von Verbrechensstrafen war dem Gefängnis, das noch in der Karolina nur dem Leistungs- oder Sicherungszwange diente, ein neuer Zweck erwachsen: der Besserungszweck.

Während aber die europäischen Ansätze des Besserungssystems nur mit dem Arbeitszwang in der Gemeinschaftshaft ihr Ziel zu erreichen suchten, war es die anglo-amerikanische Reformbewegung, welche von religiösen Motiven geleitet, zunächst die innere Einkehr durch die einsame Zellenhaft anstrebte. Die Ausgangspunkte der Bewegung besaßen zunächst philanthropischen Charakter.

Die Förderung, welche das Besserungssystem durch John Howard (1726—1790), den Vater des englischen Pönitentiarsystems, erfuhr, ist mehr in der Erregung des öffentlichen Mitleids mit dem körperlichen und sittlichen Elend im Strafvollzuge, als in der Entwickelung neuer Ideen zu suchen. Seine beiden Werke, der State of prisons vom Jahre 1777 und der Account of the principal Lazarettos von 1789 sind Reiseschilderungen, deren großer Erfolg aus der Fülle der Einzelbeobachtungen und dem Gefühlston der Darstellung zu erklären ist. Die Besserung des Gefangenenloses ergibt sich bei Howard aus der vernünftigen und unsterblichen Natur des Menschen. In seinem Bericht über das Berner Korrektionshaus wird die Besserung des Verbrechers als Hauptzweck der Strafe

[1]) Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England (1887) 70.

[2]) Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872, (1890) 17; Hippel, ZStRW. 18, 428, 441, 609, 622, 632, 663.

[3]) Rivière, Rév. pén. 15, 651; F. Wines, Punishment, 122; Tallack, Penological principles, chap. XXXIII; Cuche, Traité de science et de législation pén. (1905) 305.

gefordert und die einsame Haft als geeignetes Mittel zur inneren, mit den Mitteln der Religion geförderten Einkehr bezeichnet[1]); dies deshalb, weil der Verbrecher in der Gemeinschaft vor der Umkehr zurückschrecke, während die Einsamkeit und Ruhe die Seele zur Ueberlegung und zur Reue bewege. Der Eindruck, welchen die blühenden Industrien im Genter Zuchthaus hervorriefen, spiegelt sich in der Betonung des Arbeitsfleißes als Erziehungsmomentes wieder. So gelangt er dazu, die Einzelhaft bei Nacht, geregelte Tagesarbeit und religiösen Unterricht als Besserungsmittel zu empfehlen[2]). Hierbei ist jedoch nicht zu vergessen, daß die Arbeit nicht so sehr als Zwangsmittel denn als Erholungspause im Prozesse der Selbstbekehrung und Selbsterziehung gedacht ist und die Einzelhaft bei Tage nur bei widerspenstigen Sträflingen eintreten soll. Für die Gemeinschaftshaft will er eine allmähliche Milderung des Strafzwanges zur Rückführung des Sträflings in die Gesellschaft, daneben aber auch die Rückversetzung widerspenstiger Sträflinge in die härtere Behandlung durchgeführt wissen. So dankt die Geschichte der Freiheitsstrafe den Bestrebungen Howards die Voranstellung des Besserungszweckes, der nach ihm jedem Strafvollzuge zugrunde liegen soll, und den Gedanken der allmählichen Ueberführung des Sträflings aus der einsamen Zelle in das Leben durch geregelten Arbeitszwang.

Die Ausführung dieser Ideen begann erst, nachdem die Transportation in die amerikanischen Kolonien durch deren Abfall unmöglich geworden war. In dem durch Howard, Blackstone und Eden beeinflußten Gesetze Georg III von 1779, welches die Erbauung von Strafanstalten (penitentiaries) mit Zelleneinrichtungen vorsieht, tritt die Grundanschauung zutage, daß mit der Abschreckung auch die Umwandlung des verbrecherischen Charakters durch Einpflanzung des Arbeitsfleißes erreicht werden soll[3]).

---

[1]) The state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons and hospitals, 2d ed. (1870) 110: Thus a principal object here is to make them better men. This indeed, should always be the heading view in every house of correction; and the earnings of the prisoners should only be a secondary object. As rational and immortal beings, we owe this to them, nor can any criminality of theirs justify our neglect in this particular.

[2]) Howard, An account of the principal Lazarettos in Europa with various papers relative to the plague: together with further observations on some foreign prisons and hospitals and additional remarks on the present state of those in Great-Britain and Ireland (1789) 223: The intention of the act, 1779, was, by solitary confinement, well regulated labour and religious instruction, to reform as well as to punish for past offences. Vgl. insbesondere den Howardschen Entwurf einer Gefängnisbill, 235.

[3]) 19 George III c. 74, s. 5: that if many offenders convicted of crimes for which transportation has been usually inflicted were ordered to solitary imprisonment accompanied by well regulated labour and religious instruction, it might be the means under providence not only of deterring others, but also of reforming the individuals and inuring them to habits of industry.

In William Blackstone haben wir gleichwie in John Howard einen Förderer des Pönitentiarsystems zu erblicken, wenngleich er sich hütet, die Besserung als einzigen oder doch vorwiegenden Zweck der Strafe hinzustellen. Er will unter Ablehnung des Vergeltungs- und Sühnegedankens den Endzweck der Strafe einzig in der Verhütung ähnlicher Verbrechen in der Zukunft erblicken (precaution against future offences of the same kind) [1]). Als Mittel zu diesem Endzweck betrachtet er Besserung des Verbrechers, Abschreckung anderer und Unschädlichmachung des Verbrechers. Da er jedem Strafzweck besondere Strafarten anpaßt, erscheint in seinem ideellen Strafensysteme die Gefängnisstrafe ausschließlich als Besserungsmittel. Seine Theorie ist eine reine Zwecktheorie, d. h. sie rechtfertigt die Strafe nur unter dem Gesichtspunkte ihrer Zweckmäßigkeit und sieht von jeder Begründung unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit ab. In Blackstone findet das Pönitentiarsystem seine erste rechtsphilosophische Begründung. Das Gesetz führte zunächst nur zur Einrichtung der Zellenhaft in kleineren Gefängnissen (wie Horsham 1779, Petworth 1785 und Gloucester 1785), wurde aber in der Folge durch das Aufkommen der Transportation nach den australischen Kolonien nicht weiter ausgeführt.

Die Theorie Blackstones fand in seinem Schüler Jeremias Bentham (1748—1832) [2]) teils eine Fortbildung im Sinne rechtsphilosophischer Vertiefung, teils einen Ausbau, welcher für die Entwicklungsgeschichte des Besserungszweckes im Strafvollzuge von großer Bedeutung geworden ist. Ungleich ärmer an positiver Kenntnis seines heimatlichen Rechts wie Blackstone, hat Bentham seine Strafrechtstheorie ausschließlich auf dem Grunde seiner utilitaristischen Ethik aufgebaut. Wie es das oberste Prinzip der Moral ist, das größte Glück über die größte Anzahl von Menschen zu verbreiten („the greatest happiness of the greatest number", Introduction to the principles of morals and legislation 1780), so muß sich auch der Staat als Organ des allgemeinen Nutzens bei jeder Einrichtung danach fragen, ob sie uns ein Gut verschafft oder vor einem Uebel bewahrt. In seinen, von dem Genfer Etienne Dumont aus den Manuskripten zusammengestellten Werken „Traité de la Législation Civile et Pénale" (1802) [3]) und „Théorie des Peines et des Récompenses" (1811) [4]) hat er die Folgerungen aus diesem Leitsatze für das Zivil- und Strafrecht gezogen. Seine kriminalpolitischen Ideen sind derart lehrreich und haben so sehr das positive Strafrecht beeinflußt, daß sie hier ausführlicher wiedergegeben werden sollen.

[1]) Commentaries on the laws of England. 1. Ausg. 1765—1769, 12. Ausg. von Edward Christian 1795, 4, 11.

[2]) Works, edit. by J. Bowring, 1843.

[3]) Traduit par Etienne Dumont d'après les Manuscrits confiés par l'auteur. 1802, 2 éd. 1820 (Deutsche Uebersetzung von Benecke, unter dem Titel „Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung", 1830), zitiert nach der 2. Aufl.

[4]) Zitiert nach der 3. Aufl., 1826.

Das Verbrechen[1]) ist ihm wegen der mit ihm verbundenen Uebel für den Betroffenen und die Gesellschaft ein Hindernis des allgemeinen Glückes und wird als eine Krankheit der Gesellschaft erfaßt, zu deren Heilung dem Staate viererlei Mittel zur Verfügung stehen: verhütende, unterdrückende, entschädigende und strafende (remèdes pénaux). Das Gegenmittel, welches durch die Furcht (intimidation) wirken soll, ist die Strafe. Sie hat mit den übrigen Heilmitteln den Zweck gemeinsam, in Hinkunft die Begehung ähnlicher, dem Gemeinwesen schädlichen Handlungen, hintanzuhalten[2]). Die Strafe soll somit nicht nur abhaltend auf alle (prévention générale), sondern insbesondere auch auf den Täter (prévention particulière), wirken, wobei die Generalprävention als der Hauptrechtfertigungsgrund vorangestellt wird[3]). Bezeichnend für die Auffassung der Strafe bei Bentham ist ihre ausschließliche Begründung aus ihrer Notwendigkeit und das völlige Absehen vom Erfordernis der Gerechtigkeit. „Ce qui justifie la peine, c'est son utilité majeure, ou, pour mieux dire, sa nécessité“[4]). Es wird ferner von ihm ausdrücklich betont, daß die abhaltende Wirkung der Strafe durch das Mittel der Furcht erreicht werden soll und die weitere Wirkung, daß sie außerdem noch den Erfolg hat, den Verbrecher außerstande zu setzen, neue Verbrechen zu begehen, zufälliger Natur sei[5]). Der Sicherungszweck wird als eine nebensächliche, aus der Art des einzelnen Strafmittels sich ergebende Wirkung erfaßt.

Wie Montesquieu und Beccaria ist auch Bentham ein Anhänger der Verhältnismäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafe. Während aber die Aufklärungszeit die Proportionalität durch das gerechte Gleichmaß zwischen der verbrecherischen Tat und dem Strafübel bestimmen will, erschöpft sich die Verhältnismäßigkeit bei Bentham in einer arithmetischen Abschätzung zwischen dem Nutzen der aus dem Verbrechen dem möglichen Täter erwächst und dem Uebel, welches er aus der Schwere der Strafe und dem Grade der Wahrscheinlichkeit, bestraft zu werden, zu erwarten hat. Die Schädlichkeit der Tat kommt hierbei nur insofern in Betracht, als die Strafe um so furchterregender wirken muß, ein je größerer Schaden zu erwarten ist[6]). Unter den Eigenschaften, welchen er von seiner

---

[1]) — — tout acte que l'on croit devoir être prohibé à raison de quelque mal qu'il fait naître ou tend à faire naître. Traité de la législation civile et pénale, 2, 2.

[2]) D'après le principe de l'utilité, les peines légales sont des maux infligés, selon des formes juridiques, à des individus convaincus de quelque acte nuisible, défendu par la loi, et dans le but de prévenir de semblables actes, Théorie des peines et des récompenses, 1, 6.

[3]) La prévention générale est le but principal des peines; c'est aussi leur raison justificative, Théorie des peines et des recompenses, 1, 15.

[4]) Théorie des peines et des récompenses, 1, 8.

[5]) Benneckе, Grundsätze, 2, 101.

[6]) Théorie des peines et des récompenses, 1, 23.

ideellen Strafe fordert, kommt unter anderem auch die Eignung zur Besserung vor (Tendance à l'amendement morale)[1]. Diese Lehre von der moralischen Arithmetik, wie Bentham seine Regel vom Strafmaß nennt, hat in der Folge keinen Einfluß geübt, da die Gesetzgebungen an dem Grundsatze des gerechten Gleichmaßes zwischen Tat und Strafe bei der Strafbemessung festhielten und die Zwecktheorien erst beim Strafvollzuge praktische Geltung erlangen konnten. Dagegen ist die Theorie Benthams von der Uebelsnatur der Strafe in der neueren Gesetzgebung von Bedeutung geworden. Ist jedes Gesetz, so lehrt Bentham, ein Uebel, weil es eine Beschränkung der persönlichen Freiheit ist, so hat der Gesetzgeber bei der Frage der Strafdrohung nur die Wahl zwischen dem Uebel, welches aus dem begangenen Verbrechen entstehen und dem Uebel, welches er dem einzelnen Verbrecher zufügen muß. Die Strafe ist aber eine Auslage, welche der Staat im Hinblicke auf einen zu erwartenden Gewinn macht (une dépense que fait l'État en vue d'un profit)[2]. Betrachtet man den Gewinn, der sich aus der Strafe in der Form der Abhaltung vom Verbrechen ergibt, als feststehend, so ist eine Strafe dann ökonomisch (peine économique), wenn sie den erwünschten Gewinn mit dem kleinsten Maß von Leiden des Verbrechers erkauft; sie ist zu kostspielig (precieuse), wenn sie ein in dieser Beziehung zu unverhältnismäßiges Uebel zufügt[3]. Eine Strafe ist daher um so wertvoller, je geringer die Uebel sind, welche mit dem Vollzuge verbunden sind. Um das Uebel, welches die Strafe anrichtet, richtig zu beurteilen, unterscheidet er zwischen dem scheinbaren Wert (valeur apparente) und dem wirklichen Wert (valeur réelle) der Strafe. Der scheinbare Wert wird gegeben durch das Leiden, das sich die Allgemeinheit nach der Beschreibung des Strafvollzuges oder bei der Betrachtung desselben vorstellt; der wirkliche Wert umfaßt das gesamte Uebel, welches die Strafe tatsächlich anrichtet. Jedes Strafmittel ist daher um so wertvoller, je mehr Uebel es nach der allgemeinen Vorstellung zufügt, und je weniger es wirklich zufügt, oder mit anderen Worten, je größer sein scheinbarer Wert und je geringer sein wirklicher Wert ist. „Könnte also", so lehrt Bentham, „das Hängen eines Menschen in effigie denselben Eindruck des Schreckens hervorrufen, so wäre es eine Narrheit oder eine Grausamkeit, ihn selbst zu hängen"[4]. Damit gibt er sich als konsequentester Anhänger der Abschreckungstheorie und

[1] Théorie des peines et des récompenses, 1, 43.

[2] Theorie des peines et des récompenses, 1, 17.

[3] Nous dirons donc d'une peine, qu'elle est économique, lorsqu'elle produit l'effet désiré avec le moindre emploi possible de souffrance; nous dirons qu'elle est trop dispendieuse, quand elle produit un mal plus qu'équivalent au bien, on quand on pourrait obtenir le même bien au prix d'une peine inférieure. Théorie des peines et des récompenses, 1, 18.

[4] Théorie des peines et des récompenses, 1, 19.

hat zugleich scharf erkannt, daß es bei einer solchen Annahme nur auf den vermeintlichen Wert der Strafe ankommt, und unverhohlen gezeigt, wie sehr bei einer solchen Theorie der einzelne Staatsbürger dem allgemeinen Nutzen dienen muß, wie sehr er mit seinem Leiden als Mittel zur allgemeinen Glückseligkeit verwendet wird.

In dem bereits 1791 verfaßten Werke „Panopticon or the Inspection House", welches Bentham der französischen Constituante überreichte, hat er seinen Reformideen eine praktische Gestaltung zu geben versucht. Die Sträflinge sollen in einem, von einem einzigen Mittelpunkte aus zu überwachenden und allgemein zugänglichen Gefängnisse, und zwar anfänglich isoliert und unter strenger Arbeitszucht gehalten werden, um nach einer gewissen Zeit in Klassen vereinigt zu werden, die als Uebergangsstufen zur Freiheit einzurichten wären.

Ueberblicken wir die erste Entwicklungsstufe des Pönitentiarsystems, so kennzeichnet sie sich durch die Betonung des Besserungszweckes der Strafe im allgemeinen. Art und Maß der Strafe wird innerhalb des religiösen Gedankenkreises, aus welchem das System entsprungen ist, durch die Schwere der Tat bestimmt und das Verbrechen somit in seiner realen Bedeutung gewürdigt. Hierbei kommt der Besserungszweck im Strafvollzuge neben dem Sühnezweck der Strafe zur Geltung. Die Besserung wird dem Verbrecher allein überlassen, sie soll sich als ein Ergebnis der innern Einkehr von selbst in der weltfremden Einsamkeit ergeben.

Daneben zeigt sich in Holland, in Flandern und in Norddeutschland bereits ein Zug zur Verweltlichung der Besserungsidee, indem die Arbeit während der Gemeinschaftshaft in einer für das Leben in der Freiheit geeigneten Form betrieben wird. Freilich steht hierbei die Ausnützung der Arbeitskraft zum öffentlichen Nutzen häufig als leitendes Prinzip obenan.

§ 2.

Die Ausbildung des Pönitentiarsystems in den nordamerikanischen Freistaaten.

Die Weiterbildung des Pönitentiarsystems im Sinne einer praktischen Durchführung des Besserungsgedankens auf religiöser Grundlage[1]) erfolgte im Quäkerstaat Pennsylvanien, dessen Begründer William Penn in seinem Gesetzbuche (Great Law) von 1682 die Umwandlung aller Gefängnisse in Werkhäuser, nach dem Muster der holländischen und deutschen Zuchthäuser vorschrieb. Die Durchführung dieses eigenartigen, unter dem Namen des pennsylvanischen, bekannten Bußsystems, ist denn auch ein Ergebnis der

[1]) Ueber die Gründung der nordamerikanischen Ansiedlungen und den Einfluß religiöser Anschauungen auf die Einrichtung der neuen Staatswesen, Julius, Nordamerikas sittliche Zustände. Nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834, 1835 und 1836 (1839), 1, 145 und 2, 118.

religiösen Lehren in dem fast ausschließlich von Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses zur freien Ausübung ihrer Lehren gegründeten Staatswesen von Pennsylvanien. Als ein Teil religiöser Anschauungen ist die quäkerische Lehre vom Verbrechen und von der Strafe zu betrachten. Der Verbrecher erscheint danach als ein der Sünde Ueberführter und für sie Büßender (penitent), welchem die Gesellschaft die Gelegenheit zur Ablegung seiner sündhaften Triebe bietet. Dies kann aber nur durch Selbstbeschauung geschehen, wozu ihn allein die einsame Abgeschiedenheit von allen Versuchungen führen kann. Im Verfolge dieser Grundanschauungen kam es im Jahre 1776 zur Gründung der zunächst nur humanitäre Zwecke verfolgenden „Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners“ und nach der Unterbrechung ihrer Tätigkeit infolge des Freiheitskrieges im Jahre 1787 zur Umwandlung in eine Gefängnisgesellschaft mit bestimmtem Programm unter dem Namen „Philadelphia Society for alleviating the Miseries of Public Prisons“. So war es die Besserung von innen heraus, die mit der versuchsweisen Einführung der strengen, durch keine Arbeit und keinen gemeinsamen Gottesdienst unterbrochenen Einzelhaft (most rigid and unremitted solitude) im pennsylvanischen Gesetze vom 5. April 1790 und in der folgeweisen Errichtung der Zellengefängnisse in Pittsburg (1827) (Western Penitentiary) und in Philadelphia (1829) (Eastern Penitentiary) angestrebt wurde.

Im Gegensatze zur weltfremden Auffassung der Strafe nach der quäkerischen Lehre stehen die Anschauungen, welche aus den religiösen Lehren der holländischen Lutheraner und Calvinisten wie der englischen Nonkonformisten, die den Staat New York begründet hatten, sich ergaben. Hier erscheint der Verbrecher als ein Ausgestoßener (outlaw), dessen Tat aus Müßiggang, Arbeitsunlust, Unordentlichkeit oder Leichtfertigkeit entsprungen ist. Der Strafvollzug im Gefängnis muß daher dem freien Arbeitsbetriebe gleichen, um ihm durch den Erwerb der sozialen Tugenden den Wiedereintritt in die Gesellschaft zu ermöglichen. Die Begnadigung vor Ablauf der Strafzeit erscheint als höchst bedenklich und wird selten gewährt. So entwickelte sich seit 1823 im Auburngefängnis das unter dem Namen des Auburnschen Schweigsystems bekannte Prinzip der nächtlichen Trennung und gemeinsamen Tagesarbeit mit Schweiggebot. Es ist für die Entwicklungsgeschichte des Pönitentiarsystems von Bedeutung, daß man dazu nach mehreren mißlungenen Versuchen mit der Zellenhaft, und nach den scheinbaren Erfolgen einer drückenden Disziplin, welche der Gefängnisdirektor, Kapitän Elam Lynds, mittels der Peitsche erreicht hatte, gelangt war.

Die üblen Wirkungen, welche die einsame Zellenhaft in Pennsylvanien auf Geist und Körper ausgeübt hatte, führte zu wiederholten Untersuchungen durch besondere Prüfungskommissionen. Der Bericht der ersten Kommission von 1828 bringt zuerst einen Gedanken zum Ausdruck, welcher in der Folge bei der Ausbildung des englischen Probationssystems mitgewirkt hat. Sie

schlug vor, die Zellenhaft vorzugsweise zum Zwecke der Prüfung des Charakters (probation) zu verwenden, d. h. nur zu Beginn der Strafe und so lange, bis man den Charakter des Sträflings erkannt habe. Nach dieser Zeit empfahl sie gemeinsame Tagesarbeit und die Fortsetzung der Einzelhaft bei Tage nur für die frechsten, eigensinnigsten und widerspenstigsten Sträflinge. Sie schied die Zellenhaft (solitary confinement) in eine prüfende (probational) und eine zwingende (coercitive). Da dieses Gutachten der öffentlichen Meinung nicht entsprach, kam es zur Einsetzung einer neuen Prüfungskommission, welche nur die Einführung von Arbeitszwang in die Zelle befürwortete, was auch seit 1829 geschah (Separate confinement at labour).

Der Kampf zwischen den beiden Systemen, in welchem Eduard Livingstone zur Einzelhaftbewegung hielt[1]), hat in Nordamerika selbst zu keiner durchgreifenden Entscheidung geführt.

Im heutigen Strafvollzuge wird die Einzelhaft selbst dort, wo sie grundsätzlich angenommen ist, wegen des großen Kostenerforderniſses nicht folgerichtig durchgeführt; insbesondere werden in Philadelphia wegen Raummangels zwei oder mehrere Gefangene in einer Zelle untergebracht[2]). Vielfach ist die Gemeinschaftshaft erhalten geblieben und selbst im systematischen Strafvollzuge nach dem Auburnschen Systeme wirkt das Streben nach einem möglichst großen Arbeitserträgnis störend[3]). Das Besserungsverfahren bei jungen Erstverbrechern wird im folgenden (§ 31) gesondert dargestellt werden.

Mit der präparatorischen Zellenhaft einerseits und der gemeinsamen Tagesarbeit unter Arbeitszwang andererseits, wie sie uns als einander ausschließende Vollzugsprinzipien in Pennsylvanien und New York entgegentreten, sind die Elemente gewonnen, welche das spätere Probationssystem miteinander vereinte.

Dem pennsylvanischen Strafvollzuge verdankt das Probationssystem die Erkenntnis, daß mindestens in einem Teile der Strafe der Versuch einer Einwirkung auf das Seelenleben des Verbrechers unternommen werden müsse und daß dieser Versuch zugleich ein geeignetes Mittel sei, um die dem Einfluß Zugänglichen von den Unzugänglichen, die Besserungsfähigen von den Unverbesserlichen zu scheiden; den holländischen Zuchthäusern und dem Auburnschen Strafvollzuge hat das Probationssystem die Erfahrung entnommen, daß die Besserung des Verbrechers, wenn nicht eine innere so doch mindestens eine Anpassung zum Leben in der Freiheit sein müsse. Daß dies nur durch Arbeit und zwar durch Abrichtung zu ertragsfähiger Arbeit geschehen könne, ergab sich aus den Erfahrungen mit der einsamen Zellenhaft.

---

[1]) Gesetzbuch über die Verbesserung und innere Einrichtung der Gefängnisse, übersetzt von Samhaber 1838.

[2]) Freudenthal, ZStRW. 28, 185.

[3]) Grubb, Methods of penal administration in the United-States, 7.

2. Kapitel.

Die Entwickelung der Freiheitsstrafe im Gebiete des englischen Rechts.

§ 3.

Bedingte Begnadigung und bedingte Beurlaubung bei der englischen Transportationsstrafe.

Die Urformen der bedingten Entlassung haben sich beim Vollzuge der englischen Transportationsstrafe entwickelt.

Nach vereinzelten Anwendungen tritt dieses Strafmittel unter Karl II (1660—1685) in das Strafensystem des englischen Rechtes ein. Es ist bezeichnend für die Art der Fortbildung des englischen Strafrechts, daß die Transportation schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Wege der Begnadigung an die Stelle der Todesstrafe als des bisher regelmäßigen Strafmittels bei Verbrechen (felonies) gesetzt wurde. Seit Eduard III (1327—1377) war es üblich geworden, die Todesstrafe in rücksichtswürdigen Fällen in Transportation jenseits der See umzuwandeln[1]). Die königliche Gnade wurde jedoch nur bedingt gewährt (conditional pardon im Gegensatz zum free pardon). Der Verbrecher sollte selbst nach Verbüßung seiner Strafe nicht nach England zurückkehren, widrigenfalls an ihm die Todesstrafe vollzogen würde. So gewährte die neue Strafart alle Vorteile der Todesstrafe: die abschreckende Wirkung und die endgültige Ausscheidung des Verbrechers aus der Gemeinschaft. Vergeltung der Tat und Sicherung vor dem Verbrecher waren mit einem Strafmittel erreicht. Durch zwei Gesetze aus den Jahren 1678[2]) und 1682[3]) wurde der gnadenweise Ersatz der Todesstrafe durch Transportation zum Rechtsinstitut, indem die bedingte Umwandlung der urteilsmäßigen Todesstrafe in Transportation dem Richter freigestellt wurde. Die prozessuale Form, unter welcher sich dieser Ersatz einer bereits rechtskräftigen Strafe vollziehen konnte, war die der Zurückstellung der Urteilsvollstreckung (withdrawing of the sentence oder reprieve), wozu der Richter nach common law entweder ex necessitate legis oder ex arbitrio judicis berechtigt war[4]). Die erste Möglichkeit trifft die Fälle des zeitweisen Aufschubs der Voll-

[1]) Harris, Principles 475.

[2]) 18 Charles II c. 8.

[3]) 22 Charles II c. 5.

[4]) Blackstone, Commentaries, 4, 394; Stephen-Mühry, Handbuch, 549; Harris, Principles, 491: A Reprieve from reprendre to take back, is the withdrawing of a sentence for an interval of time; whereby the execution is suspended.

streckung von Todesurteilen wegen Schwangerschaft oder Geisteskrankheit des Verbrechers, die auch dem kontinentalen Rechte bekannt sind; die andere Möglichkeit fließt aus dem freien richterlichen Ermessen, welches der englische Richter gegenüber dem Wahrspruche der Geschworenen besitzt. Der Richter kann die Urteilsfällung oder den Vollzug des gefällten Urteils aussetzen, wenn er vom Verdikt nicht befriedigt ist, wenn ihm der Schuldbeweis nicht hinreichend, oder die Anklage nicht richtig scheint, wenn er Zweifel hegt, ob es sich um ein Verbrechen handelt, das des Privilegs der Geistlichkeit (benefit of clergy) teilhaft werden kann, wenn die Tat geringfügiger Natur ist und schließlich insbesondere dann, wenn ihm rücksichtswürdige Gründe für eine Begnadigung vorzuliegen scheinen. Von der Zurückstellung des Urteils, dem Urteilsaufschub, wird bei der Darstellung der bedingten Verurteilung die Rede sein; an dieser Stelle ist es nur von Bedeutung, festzustellen, daß die Aussetzung der Urteilsvollstreckung die prozessuale Form war, in welcher die zeitgemäße Fortbildung des englischen Strafrechts durch Einführung eines neuen Strafmittels, und wie wir später sehen werden, auch das Eindringen von vorbeugenden Maßnahmen sich vollzog.

Durch ein Gesetz Georg I aus dem Jahre 1717[1]) wird die beschriebene Art der Umwandlung von Todesstrafen in Transportationsstrafen für ein Jahrhundert festgelegt, die Dauer der Ersatzstrafe jedoch auf 7 Jahre bei den privilegierten Verbrechen (clergyable felonies), auf 14 Jahre bei den übrigen Verbrechen beschränkt. Das genannte Gesetz hebt den Sicherungszweck der Transportationsstrafe ausdrücklich hervor und rechtfertigt die vermehrte Anwendung des neuen Strafmittels selbst bei geringfügigen Delikten durch den Mangel an Arbeitskräften in den englischen Kolonien. Es ist damit zu einem wertvollen Beweismittel geworden, daß für die Entwickelung des Strafrechts auch Nützlichkeitserwägungen maßgebend wurden, die außerhalb der vergeltenden Gerechtigkeit liegen. Es wäre jedoch verfehlt, wenn man den Kolonisationszweck als einziges Motiv der Neuerung hinstellen wollte[2]), denn die Sicherung des heimischen Staatswesens vor gemeinschädlichen Individuen findet sich bereits im ältesten Transportationsgesetz der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1598[3]).

Ein Gesetz Georg III aus dem Jahre 1768 ermächtigte in der Folge die Assisenrichter, die Transportationsstrafe schon im Urteil anstatt der Todesstrafe auszusprechen, wodurch das neue Strafmittel in das ordentliche Strafensystem eintritt und der Ersatzprozeß zum formellen Abschluß

[1]) 4 Georg I c. 2.

[2]) Bureſch, StGG. 2, 281 und Cuche, Traité, 447.

[3]) 39 Elizabeth, c. 4: That dangerous rogues and such as will not be reformed of their roguish course of life, may lawfully by the justices in their quarter sessions be banished out of the realm and all the other dominions thereof into such parts beyond the seas as shall be for that purpose assigned by the privy council. v. Holtzendorff, Deportation 164, n. 1.

gelangt ist. Die Ausgestaltung der Transportationsstrafe hängt später enge mit der englischen Kolonialpolitik zusammen, welche nach dem Abfall der nordamerikanischen Kolonien in den australischen Kolonien Neusüdwales, Van Diemensland und Norfolk Island neue Strafkolonien suchte und fand. Da deren Besiedlung in der ersten Epoche von 1788—1820 ausschließlich durch Sträflinge erfolgte und den Gouverneuren zur Aufrechterhaltung der Disziplin die gesamte Militär- und Zivilgewalt, ja selbst das Begnadigungsrecht für die in der Kolonie begangenen Verbrechen übertragen worden war, erfuhr der Vollzug der Transportationsstrafe eine Ausbildung, welche den Bedürfnissen der Kolonisation mindestens eben so sehr Rechnung trug, wie denen des Strafvollzuges. Das Bestreben, die wiederholten Fluchtversuche einzudämmen und in den Sträflingen Motive zum Verbleiben in der Kolonie auch nach verbüßter Strafe zu erzeugen, bewogen den ersten Gouverneur, Kommodore Phillips, den Disziplinarstrafen eine Reihe von Belohnungen für gute Aufführung an die Seite zu stellen, deren wichtigste die Begnadigung vor Ablauf der Strafzeit, unter der Bedingung des Verbleibens in der Kolonie während des Strafrestes, war. Das Jahr 1791, in welchem Phillips das Begnadigungsrecht auch hinsichtlich der in England gefällten Urteile übertragen wurde, ist als das Geburtsjahr der bedingten Entlassung zu betrachten. Bereits in diesem frühen Stadium war die Abkürzung der urteilsmäßigen Strafe im Wege der bedingten Strafnachsicht nicht bloß eine verdiente Belohnung für die bei der Kolonisation geleistete Arbeit, sondern insbesondere ein Kolonisationsmittel, das allerdings dem Besserungszweck nur nebenher Raum gewährte. Unter dem dringenden Bedürfnis, arbeitswillige Kräfte zur Urbarmachung des Bodens zu gewinnen, wurde auf die Erfüllung des Strafzweckes auch in seinen vergeltenden Elementen zum Teile oder sogar völlig verzichtet, so daß geschickte Sträflinge vereinzelt schon nach ihrer Ankunft in Australien bedingt begnadigt wurden. Der bedingt Freigelassene konnte bei guter Führung nach dem Ablaufe der Strafzeit den Erwerb des ihm zur Bebauung angewiesenen Landstriches zum freien Eigentum erwarten. Im Jahre 1792 war die Zahl der sogenannten Emanzipisten bereits der der Sträflinge gleich.

In derselben Epoche der australischen Transportation entstand eine Form der gemilderten Behandlung, welche vor der bedingten Strafnachsicht ein Interesse des Sträflings an der Kolonisationsarbeit begründen und gleichzeitig die Kosten und Mühen der Sträflingsverpflegung verringern sollte. Der Sträfling, welcher die sich allmählich entwickelten Stufen der Zwangsarbeit in Norfolk Island, dann der verhältnismäßig leichteren Arbeit in Rodungskompagnien (clearing gangs), der Arbeit bei freien Ansiedlern (assignation) mit befriedigendem Erfolge durchgemacht hatte, erhielt einen Urlaubsschein (ticket of leave during good conduct), welcher ihm gestattete, in einem bestimmten Bezirke unter der Aufsicht der Ortspolizei zu verkehren.

Die Praxis der Urlaubsscheine wurde vom Mutterlande im Jahre 1829[1]) gesetzlich anerkannt und im Jahre 1832[2]) gesetzlich geregelt. Für den rechtlichen Charakter der Beurlaubung ist es entscheidend, daß der Beurlaubte als virtuell frei (virtually free) bezeichnet wird und daß das Mindestmaß der Strafverbüßung, nach welcher erst die bedingte Entlassung eintreten kann, im Gesetze festgelegt[3]) und nach aliquoten Teilen der erkannten Strafe bestimmt ist. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung als bedingte Strafkürzung aufgefaßt wurde und daß andererseits die Erfüllung des Vergeltungszweckes der Strafe in einem bestimmten Ausmaße unbedingt gefordert wurde.

In der Folge entwickelte sich die Beurlaubung zur regelmäßigen Vorstufe der bedingten Entlassung. So haben wir in der Transportationsstrafe schon nicht nur ein entwickeltes System der allmählichen Milderung des Strafzwanges, sondern bereits den Gedanken der Kürzung der Strafe und den Ersatz des Strafrestes durch mehrere Mittel der Einreihung des Sträflings in die Gesellschaft zu erblicken. Während die bedingte Begnadigung nur durch die Gefahr der Einberufung zur Verbüßung des Strafrestes wirkt, wird der Zwang zur guten Führung bei der bedingten Beurlaubung in verstärktem Maße durch Beschränkung auf einen bestimmten Arbeitsbezirk und durch die Polizeiaufsicht geübt. Gemeinsam ist beiden Neuerungen ferner, daß sie den Egoismus des Verbrechers in den Dienst der Bewährung stellen und daß unter dieser nur ein äußerlich gesetzmäßiges Verhalten verstanden wird. Zwang von außen und eigenes Interesse sollen zusammen die Zucht des Verbrechers bewirken; die Anwendung der Zuchtmittel tritt an die Stelle eines Teiles der verdienten Strafe, so daß aus der Durchdringung von Strafe und Zucht eine Kürzung der gerechten Strafe erwächst[4]). Strafvollzug und Zucht des Verbrechers stehen unter dem leitenden Prinzipe des stufenweisen Aufsteigens, von der stärksten Unterdrückung des Willens zu immer größerer Freiheit desselben und dem Aufrücken in eine höhere Stufe erst nach Bewährung in der tieferen. Damit sind die Grundlagen des Bewährungs- oder Probationssystems gegeben.

Die weitere Entwickelung der australischen Kolonien von dem wachsen-

[1]) 9 George IV c. 83.

[2]) 2/3 William IV c. 62.

[3]) Ein zu 7jähriger Transportationsstrafe Verurteilter konnte erst nach 4 Jahren, ein zu 14jähriger Strafe Verurteilter nach 6 Jahren, ein zu lebenslanger Strafe Verurteilter nach 8 Jahren beurlaubt werden.

[4]) Daß in England die Kürzung der verdienten Strafe als Neuerung betrachtet wurde, beweist der Bericht des vom Unterhaus eingesetzten Komitees vom 3. August 1838, in welchem unter anderem als Mängel der bisherigen Praxis das schwankende Verhältnis zwischen dem verbüßten und dem erlassenen Teil gerügt wurde und größere Bestimmtheit bei Bemessung der kürzungsfähigen Strafquote verlangt wurde. v. Holtzendorff, Deportation, 314.

den Widerstande der freien Ansiedler bis zur Einstellung der Transportation nach Neusüdwales im Jahre 1840, der Beschränkung des Sträflingstransportes auf Van Diemens Land, der zeitweisen Verwendung von Westaustralien und der immer stärker werdenden Beschränkung der Transportationsstrafe bis zu deren allmählichen Abschaffung durch die Gesetze von 1853[1]) und 1857[2]), liefert kein neues, für die Entwickelungsgeschichte der bedingten Entlassung bedeutsames Moment.

Was herkömmlicherweise als das vom Staatssekretär für die Kolonien Lord Stanley, und vom Staatssekretär des Innern, James Graham, im Jahre 1842[3]) eingeführte Probationssystem bezeichnet wird, ist in seinem Kerne nur eine gesetzliche Festlegung der bisherigen Praxis und hat nur den Wert einer Reihung der einzelnen Strafstufen und einer Verschärfung ihrer Voraussetzungen. Es hebt den Grundgedanken einer allmählich zunehmenden oder progressiven Besserung des Verbrechers im Laufe der einzelnen Stufen hervor[4]) und hat später der englischen Art des Vollzuges langzeitiger Freiheitsstrafen den Namen des Progressivsystems verschafft. Die bedingte Beurlaubung erscheint darin als vorletzte und die bedingte Begnadigung als letzte Stufe, wobei die letztere nur mehr durch das Verbot der Rückkehr nach England bedingt war.

Für die Geschichte des Progressivsystems und der Einzelhaft ist allerdings die Neuerung bedeutsam, daß im Stanleyschen Probationssystem eine Klassifizierung der Sträflinge nach dem Grade ihrer Besserungsfähigkeit stattfand und insbesondere eine Stufe für die aussichtsvollsten Kandidaten (selected men), deren Strafzeit 7 Jahre nicht überstieg, vorgesehen war. In einer für die Entwicklung des Besserungssystems bezeichnenden Weise, beschränkte man diese Neuerung auf Erstlingsverbrecher männlichen Geschlechts zwischen 18 und 35 Jahren. Hiezu wurde die in Pennsylvanien erprobte Einzelhaft, aber nicht in ihrer Bußfunktion verwendet.

---

[1]) 16/17 Victoria c. 99.

[2]) 20/21 Victoria c. 3. Die administrative Transportation wurde allerdings durch dieses Gesetz vorbehalten, hat aber seit 1867 tatsächlich aufgehört. Aschrott, Strafsystem, 48.

[3]) Richtig Behrend, Gefängnisreform, 63, und Aschrott, Strafensystem, 43; unrichtig Wahlberg in v. Holtzendorffs Handbuch 1, 118, der nur von einem Greyschen Probationssystem spricht und die Begründung desselben in das Jahr 1857 verlegt. Die einzelnen Stufen waren: 1. Oeffentliche Arbeiten in Van Diemens Land (probation gang); 2. Eintritt in private Dienste gegen Lohn und gegen die Verpflichtung, einen nach der Führung bestimmten Verdienstanteil abzuführen (probation pass); 3. bedingte Beurlaubung (ticket of leave); 4. bedingte Begnadigung (conditional pardon). Für Sträflinge, welche besonders schwere Verbrechen begangen hatten oder besonders gefährlich waren, war das erste Stadium in Norfolk Island, für besserungsfähige ein Stadium 18monatlicher Einzelhaft in England selbst, vorgesehen.

[4]) Du Cane, Punishment, 141: Idea of passing convicts through various stages of control and discipline, by which it was hopped a progressive reform would be effected in them.

Die zum Studium des pennsylvanischen Systems entsendete englische Kommission hatte erklärt, daß nach den amerikanischen Erfahrungen, die Einzelhaft eine Niederdrückung (depression), nicht aber eine Umwandlung oder gar Umwälzung des Charakters (commutation or even revolution) bewirke. Sie schlug daher die Einführung der präparatorischen Zellenhaft beim Vollzuge der Transportationsstrafe vor, um während einer gewissen Anzahl von Monaten den Charakter des Verbrechers kennen zu lernen[1]). Diese Verwendung der Einzelhaft muß im Auge behalten werden, um die Rolle derselben im englischen Probationssysteme richtig zu würdigen. Der präparatorische Charakter der Zellenhaft fand später insbesondere in dem Generalinspektor der britischen Gefängnisse, Oberst Jebb, einen Vertreter[2]).

In dem immer schärfer werdenden Kampfe zwischen den Kolonialinteressen, welche das Aufhören der Sträflingszufuhr forderten, und den Interessen des Mutterlandes, welche die Ausscheidung gemeingefährlicher Verbrecher verlangten, kam es im Jahre 1847 zu einer neuerlichen Einschränkung der Transportation durch das verbesserte Probationssystem des Staatssekretärs Grey. Hatte schon das Stanleysche Probationssystem für die ausgewählten Sträflinge die Verbüßung des ersten (Einzelhaft-) Stadiums der Transportationsstrafe in den englischen Gefängnissen Millbank und Pentonville vorgesehen, so bestimmte die Greysche Reform nunmehr, daß alle zur Transportationsstrafe Verurteilten, mit Ausnahme der schwersten Verbrecher, erst im dritten Stadium, dem der bedingten Beurlaubung, nach den Kolonien gesandt werden dürfen. Damit war die Teilung zwischen dem Stadium der unbedingten Strafe und dem Stadium der Zucht auch äußerlich durch den Vollzugsort zum Ausdruck gekommen; England mußte den Strafvollzug übernehmen und verwendete die Kolonien nur mehr zum Vollzuge der vorbeugenden Maßregeln.

In die australische Epoche des Probationssystems fällt die Tätigkeit eines Gouverneurs von Neusüdwales, des Obersten Lachlan Maconochie, dessen praktische Tätigkeit (1809—1822) und dessen theoretische Grundanschauungen[3]) für die Geschichte des Besserungssystems von großer Bedeutung geworden sind. Er hatte in seiner Strafkolonie als Maßstab der Bewährung während der einzelnen Stufen des Strafvollzuges, die tägliche Arbeitsleistung aufgestellt und den Wert der Arbeitseinheit in sogenannten Arbeitsmarken zum Ausdruck gebracht. Nach seiner Anschauung vom Verbrechen und von der Strafe konnte die einzig würdige Abbüßung des Verbrechens durch angestrengte Arbeit geschehen. Seine Forderung ging

[1]) Behrend, Gefängnisreform, 61.

[2]) Jebb, Observations on the separate system of discipline (1847).

[3]) Seine Erfahrungen hat Maconochie im Jahre 1837 vor der Transportationskommission des Unterhauses dargelegt und im Jahre 1850 in seiner Arbeit „On prison discipline“ veröffentlicht.

auf die Abbüßung der Schuld durch ein gewisses Maß von Arbeitsleistung, vor dessen Erbringung es keine Entlassung aus der Strafe geben könne. Folgerichtig verlangte er Bemessung der Strafe nicht nach dem Zeitmaß sondern nach dem Arbeitsmaß (not a time sentence but a labour sentence). Daher mußte er auf diesem Wege zu einem der Zeit nach unbestimmten Maße von Freiheitsbeschränkung gelangen. Seine Methode wie seine Forderung haben auf die Ausbildung der unbestimmten Verurteilung, wie des Reformatory System Nordamerikas befruchtend gewirkt; in England hat Maconochie sein Markensystem als Direktor des Stadtgefängnisses in Birmingham bei Jugendlichen durchgeführt.

Die australische Entwicklungsstufe des Besserungssystems hat somit eine Reihe von fruchtbaren Ideen gezeitigt. Die Aufrechterhaltung der Disziplin in einem fast ausschließlich aus Sträflingen gebildeten Gemeinwesen, wie es die australischen Strafkolonien Englands waren, sowie die Interessen der Kolonialpolitik, welche eine möglichst intensive Bodenbearbeitung erforderten, haben die Erkenntnis gezeitigt, daß neben den Disziplinarstrafen im Strafvollzuge auch die Hoffnung und die Belebung des Selbstvertrauens im Sträfling ein wirksames Mittel zur Anpassung desselben an die gesellschaftlichen Forderungen bildet. An innere Einkehr und Buße war in diesem harten Leben der Urbarmachung wenig zu denken; das äußerlich gesetzmäßige Verhalten vermochte dort zu genügen, wo der Kolonialzweck im Vordergrund stand. War es zuerst die Ersparnis an Verpflegungskosten, so war es bald die erfolgreiche Kolonisationsarbeit des Sträflings, welche ihm als Lohn seiner Verdienste bei der Kolonisation eine allmähliche Milderung des Strafvollzuges in Aussicht stellte und später tatsächlich gewährte. Die Einführung des Lohnprinzips und die Verwendung des eigenen Interesses als Disziplinarmittel im Strafvollzuge und als Zuchtmittel außerhalb desselben sind die wesentlichen Errungenschaften der australischen Entwicklungsstufe des Bewährungsgedankens. Vergeltung für das begangene Verbrechen und Anpassung an die Gesellschaft mittelst erwiesener Bewährung in der Freiheit sind zwei Glieder einer Reaktion auf das Verbrechen, welche unter dem gemeinsamen Namen der Transportationsstrafe sich ausgebildet haben.

§ 4.

Das Probationssystem und die bedingte Entlassung bei der englischen Zuchthausstrafe.

Die weitere Geschichte der bedingten Entlassung im englischen Recht ist mit der Einführung eines neuen Strafmittels, der Zuchthausstrafe (penal servitude), als Ersatz der durch die Kolonialpolitik immer mehr zurückgedrängten Transportationsstrafe verknüpft. Das erste Gesetz, der Penal Servitude Act von 1853, ließ die Transportation nur mehr bei

lebenslanger oder mindestens 14jähriger Strafdauer bestehen und ersetzte sie bei kürzerer Dauer durch ein neues Strafmittel, welches die Prinzipien des probatorischen Strafvollzuges nach dem Greyschen Plane in sich unverändert aufnahm. Das zweite Gesetz, der Penal Servitude Act von 1857, ersetzte die Transportation vollständig durch die Zuchthausstrafe. Eine Aenderung in den progressiven Stufen trat nur insofern ein, als die bedingte Begnadigung, welche bei der Transportation unter der Bedingung des Fernbleibens von England erteilt worden war, wegfallen mußte, sobald die Kolonien überhaupt nicht mehr zum Strafvollzuge herangezogen werden konnten. Damit wurde die bedingte Beurlaubung, welche im Vollzuge der Transportationsstrafe als vorletzte Stufe erscheint, zum letzten Gliede der Zuchthausstrafe. Sie erhielt den Namen der „Erlaubnis zum freien Verkehr" in England (licence to be at large) und wurde in der Form der königlichen Gnade gewährt, zu deren Erteilung der Staatssekretär des Innern im Namen des Königs ermächtigt wurde [1]).

Das von Kapitän Walther Crofton als Leiter des irischen Gefängniswesens von 1854—1864 eingeführte irische Progressivsystem [2]) ruht auf dem Greyschen Probationssystem und unterscheidet sich nur durch die Einschaltung einer weiteren Zwischenstufe zwischen die öffentliche Zwangsarbeit und die bedingte Entlassung. Es wird daher in England zutreffender als Intermediate System bezeichnet [3]); bei den amerikanischen Besuchern Irlands haben jedoch die Erfolge Croftons und seines Gehilfen, des Lehrers Organ, so allgemeine Anerkennung gefunden, daß in Nordamerika stets das irische Progressivsystem als das Vorbild der modernen Entwicklung des Gefängniswesens bezeichnet wird [4]). Die Zwischenanstalten Croftons sind seither aufgelassen worden [5]); für die Entwicklung der bedingten Entlassung hatte das Zwischensystem eine neue Stufe geliefert.

[1]) 16/17 Victoria c. 99, s. 9: It shall be lawful for Her Majesty, by an Order in Writing under the Hand and Seal of One of Her Majesty's Principal Secretaries of State, to grant to any Convict now under Sentence of Transportation, or who may hereafter be sentenced to Transportation, or to any Punishment substituted for Transportation by this Act, a Licence to be at large in the United Kingdom and the Channel Islands, or in such Part thereof respectively as in such Licence shall be expressed, during such Portion of his or her Term of Transportation or Imprisonment, and upon such Conditions in all respects as to Her Majesty shall seem fit; and it shall be lawful for Her Majesty to revoke or alter such Licence by a like Order at Her Majesty's Pleasure.

[2]) Irish Prison Act (1854) 17/18 Victoria c. 76; F. H. Wines, Punishment, 190 bezeichnet Crofton als den Urheber des Ausdrucks „progressive classification", was richtig sein mag, aber an der Tatsache nichts ändert, daß die allmähliche Milderung des Strafzwanges im Wege einer Klassifizierung der Sträflinge sich bereits beim Vollzuge der Transportationsstrafe in Australien vorfindet.

[3]) Aschrott, Strafensystem, 295.

[4]) F. H. Wines, Punishment, 195; Herr, Besserungssystem, 50.

[5]) Aschrott, Strafensystem, 305; der Bericht Gibbons für den Londoner Gefängniskongreß im Jahre 1900 führt Zwischenanstalten nicht mehr an.

Der gegenwärtige Rechtszustand in England beruht auf einem Komplex von Gesetzen über die Zuchthausstrafe (Penal Servitude Acts, 1853, 1857, 1864, 1891, dem Habitual Criminal Act 1869)[1]), und zwei Gesetzen über die Verhütung von Verbrechen (Prevention of Crime Acts, 1871 und 1879)[2]). Danach ist derzeit folgendes Rechtens:

Die bedingte Entlassung ist nur bei Verurteilung zur zeitigen oder lebenslangen Zuchthausstrafe, deren Mindestmaß nach einer allmählichen Herabsetzung derzeit drei Jahre beträgt[3]), zulässig; sie darf nicht den schon zum drittenmal zur Zuchthausstrafe Verurteilten gewährt werden, kann aber auch dann eintreten, wenn die Todesstrafe im Gnadenwege in Zuchthausstrafe umgewandelt wurde. Bei Verurteilung zur Gefängnisstrafe (imprisonment) ist sie ausgeschlossen[4]). Sie ist daher eine Einrichtung, welche nur bei der schwersten Strafart und in jenen Verbrechensfällen eintritt, wo nicht momentane Willensschwäche, Genußsucht oder Arbeitsscheu als psychologische Ursachen anzusehen sind. In solchen Fällen wird nach der englischen Praxis Gefängnisstrafe und nicht Zuchthausstrafe verhängt, da nach dem Penal Servitude Act 1891 das Gericht stets anstatt der gesetzlich angedrohten Zuchthausstrafe auf Gefängnis bis zu zwei Jahren mit oder ohne harte Arbeit erkennen kann[5]).

Die Entlassung ist ein Bestandteil des Progressiv- oder besser Probationssystems, das vom Gedanken der stufenweisen Aufrückung in stets mildere Formen des Zwanges auf Grund erwiesener Bewährung durchdrungen ist. Sie bildet die dritte Stufe, nachdem der Sträfling die erste Stufe der Einzelhaft und die zweite Stufe der Zwangsarbeit in öffentlichen Werkhäusern (public work prisons) durchlaufen hat. Die Dauer der Einzelhaft ist nach wiederholten Aenderungen gegenwärtig geregelt durch 2 Verordnungen des Staatssekretärs des Innern vom 21. Januar 1905 über den Vollzug der Zuchthausstrafe bei Erwachsenen und Jugendlichen und eine Verordnung vom 13. Juli 1906 über Jugendstrafanstalten[6]).

Nach der ersten Verordnung vom 21. Januar 1905 werden alle zur Zuchthausstrafe Verurteilten bei Beginn des Strafvollzuges in 3 Klassen eingeteilt: Die Vorzugsklasse, die Zwischenklasse und die Rückfallsklasse

[1]) 16/17 Victoria c. 99; 20/21 Victoria c. 3; 27/28 Victoria c. 47; 32/33 Victoria c. 99; 54/55 Victoria c. 69.

[2]) 34/35 Victoria c. 112; 42/43 Victoria c. 55; Howard Vincent JKV. 13, 636. Convict Prison Rules Nr. 33 u. 35.

[3]) 20/21 Victoria c. 3, s. 2; 54/55 Victoria c. 69, s. 1.

[4]) Die Mitteilung Schusters JKV. 10, 55, daß die bedingte Entlassung nach dem Prison Act 1898 auch bei der Gefängnisstrafe zugelassen ist, beruht auf einem Versehen.

[5]) 54/55 Victoria c. 69, s. 1; Aschrott, Strafensystem, 193, n. 4.

[6]) Rules dated January 21 1905, as to Division and Classification, made by the Secretary of State under the Prison Act 1898 und Rules dated January 21 1905, as to Juvenile Adult Convicts, Report of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons (1905), 135, 136.

(Star Class, Intermediate Class, Recidivist Class). Die Dauer der Einzelhaft beträgt bei männlichen Sträflingen in der Vorzugsklasse nicht mehr als 3 Monate, in der Zwischenklasse nicht mehr als 6 Monate, in der Rückfallsklasse nicht mehr als 9 Monate, bei weiblichen Sträflingen nicht mehr als 3 Monate, wobei Kürzungen aus Rücksichten der Gesundheit zulässig sind. Damit ist die starre Begrenzung des Einzelhaftstadiums mit 9 Monaten, welche den präparatorischen Charakter desselben nicht zum klaren Ausdruck gelangen ließ, beseitigt worden.

In die Vorzugsklasse (Star Class) können nur diejenigen erwachsenen oder jugendlichen Verbrecher eingereiht werden, welche noch nicht gerichtlich verurteilt wurden, noch keine Gewohnheitsverbrecher sind und noch keine verdorbenen Gewohnheiten besitzen. Die Zwischenklasse besteht aus den Vorbestraften leichterer und nicht hartnäckiger Art, aus den Erstverbrechern, die noch nicht für die Vorzugsklasse reif sind, und aus den Ausgeschiedenen dieser Klasse. Die Angehörigen der Zwischenklasse (Intermediate Class) können in die Vorzugsklasse aufrücken, wenn sie Beweise der Charakteränderung gegeben haben (on their showing proofs of a reformed character), sie können in die Rückfallsklasse versetzt werden, wenn sie einen verderblichen Einfluß auf die Mitsträflinge ausüben. Die letztere Klasse vereinigt die mit Zuchthaus vorbestraften Verbrechernaturen. Die Vorzugsklasse ist deshalb von besonderer Bedeutung für die bedingte Entlassung, weil nach der Praxis nur Angehörige dieser Klasse dem Staatssekretär zur Begnadigung vorgeschlagen werden. Der bedingt Entlassene, welcher die Freiheit mißbraucht hat und zur Strafverbüßung einberufen wurde, wird in die Rückfallsklasse eingereiht.

Nach der zweiten Verordnung vom 21. Januar 1905 werden jugendliche Sträflinge unter 21 Jahren einer Sonderbehandlung unterworfen (Separate Classification of Juvenile-Adult Convicts) und tritt innerhalb derselben eine analoge Dreiteilung wie bei Erwachsenen ein[1]) (Borstal-System).

Die Zeit, welche der Sträfling in der Stufe der Zwangsarbeit verbringen muß (Public Work Stage), wird nach dem Markensystem in der Weise bestimmt, daß der nach Abzug der Einzelhaftzeit erübrigende Rest der urteilsmäßigen Strafdauer in ein Gesamtmaß von Arbeitsleistungen umgewandelt wird, welche der Häftling unbedingt zu erbringen hat. Das Mindestmaß der täglichen Arbeit kommt in der Gutschrift von 6 Arbeitsmarken, das Höchstmaß in der von 8 Arbeitsmarken zum Ausdruck. Nur das Erbringen einer das Mindestmaß übersteigenden Arbeitsleistung, d. h. der Erwerb von mehr als 6 Arbeitsmarken im Tage, kann zu einer

[1]) Die 3 Klassen sind: 1. Klasse der ausgewählten Jugendlichen unter 18 Jahren, 2. Klasse der noch nicht Verurteilten, der Verbrecher ohne gewohnheitsmäßigen Hang, der Verbrecher ohne verderbten Charakter und der für die Vorzugsklasse Auswählbaren, 3. Klasse des Durchschnitts. Verordnung vom 21. Januar 1905, s. 3; für die erstgenannte Klasse ist die Strafanstalt in Borstal und ein Teil der Strafanstalt in Lincoln eingerichtet worden, Verordnung vom 13. Juli 1906.

Abkürzung der urteilsmäßigen Strafdauer im Wege der bedingten Entlassung führen. So ist in England das Mindestmaß der unbedingt zu verbüßenden Strafzeit nicht im voraus nach aliquoten Teilen der urteilsmäßigen Strafzeit bestimmt, wie es in den kontinentalen Gesetzgebungen die ausnahmslose Regel bildet. Das Verhältnis des unbedingt abzubüßenden und des nachsehbaren Strafteiles wird in England grundsätzlich nicht durch die Rücksicht auf das im Interesse der Abschreckung unbedingt erforderliche Maß von Abbüßung der verdienten Strafe, sondern durch den Arbeitsfleiß und die daraus erschlossene Aenderung des Charakters vorwiegend bestimmt. In der Praxis ergibt sich daraus, daß männliche Sträflinge die Abkürzung der Strafzeit um höchstens ein Viertel, weibliche Sträflinge um höchstens ein Drittel verdienen können; bei lebenslangen Sträflingen wird die Entlassung gewöhnlich erst nach 20 Jahren gewährt. Die zweite Stufe des englischen Probationssystems ist damit zu einem nur relativ, d. h. nur dem Höchst- und dem Mindestmaß bestimmten Strafteile geworden. Das Höchstmaß wird durch die urteilsmäßige Dauer der Strafe bestimmt und dann tatsächlich erreicht, wenn bedingte Entlassung nicht eintritt; das Mindestmaß wird durch die Grenzen der persönlichen Arbeitstüchtigkeit des Sträflings und durch den Umstand bestimmt, daß keiner mehr als 8 Arbeitsmarken im Tage verdienen kann und somit das Ziel der Gesamtleistung nicht vor einem bestimmten Termin erreicht.

In Irland wird das Verhältnis zwischen dem festen und dem beweglichen Teil der Strafdauer in erster Linie durch die Dauer der urteilsmäßigen Strafe bestimmt und kann die Abkürzung ein Sechstel bis ein Drittel betragen.

Die Aussicht auf Unterkunft in einem Dienstverhältnis ist keine besondere Voraussetzung der Entlassung, doch wird sie von den Sträflingsfürsorgevereinen vermittelt.

Die rechtliche Form, in welcher die Entlassung erfolgt, ist noch immer, wie betont werden muß, die des Gnadenaktes, wenn sie auch beim Vorliegen der Voraussetzungen stets erteilt wird. Im Namen des Königs wird durch Erlaß des Staatssekretärs des Innern dem Sträfling ein nach freiem Ermessen bestimmbarer Teil der Strafe bedingt nachgesehen und die Erlaubnis zum freien Verkehr erteilt (licence to be at large)[1]. Sie kann sich auf ganz England oder einen bestimmten Bezirk erstrecken und ist jederzeit, nach freiem Ermessen des Königs, widerrufbar[2]. Sie ist stets eine an Bedingungen geknüpfte, deren Festsetzung in jedem einzelnen Falle erfolgt. Der Entlassene (licence holder) wird einer Reihe von Beschränkungen hinsichtlich des Aufenthaltes, der Niederlassung und des Verkehrs unterworfen, deren Bedeutung im Entlassungsschein (licence)[3] klar gelegt wird.

[1] 16/17 Victoria c. 99, s. 9.

[2] 16/17 Victoria c. 99, s. 11: — — that if it shall please Her Majesty to revoke any such licence.

[3] 27/28 Victoria c. 47, Order of a Licence to a Convict: Her Majesty

Die Rechtsstellung des bedingt Entlassenen, wie sie durch die Penal Servitude Acts 1853 und 1857 bestimmt wurde, erfuhr nachher durch den Habitual Criminal Act 1869 [1]) insoferne größere Beschränkungen, als dieses Gesetz eine förmliche Polizeiaufsicht (supervision of the police) einrichtete und den vorläufig Entlassenen, gleichwie den mehr als einmal verurteilten Verbrecher (habitual criminal), einer strengen Beaufsichtigung unterwarf.

Er hat sich nach Tunlichkeit binnen 3 Tagen nach Ankunft in dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte bei der Ortspolizei persönlich zu melden, seine Wohnung anzugeben und sich auch späterhin bei Wohnungswechsel persönlich ab- und anzumelden. Außerdem obliegt ihm allmonatlich die Meldung persönlich oder durch einen Sträflingsfürsorgeverein (Discharged Prisoners Aid Society), wenn er sich dessen Aufsicht unterstellt hat. Falls der Arbeitgeber des Entlassenen sich bereit erklärt, die Aufsicht über ihn zu übernehmen, so kann die Polizei den Entlassenen selbst von allen weiteren Meldungen befreien; vorausgesetzt, daß sich der Arbeitgeber verpflichtet, periodisch über das Verhalten des Betreffenden zu berichten und von einer Dienstentlassung sofort Anzeige zu machen. In beiden Fällen entfällt auch die amtliche Aufsicht durch Organe der Sicherheitspolizei (Convict Supervision Office in London).

Er ist verpflichtet, sich jeder Gesetzesübertretung zu enthalten, keinerlei Verkehr mit Personen von notorisch schlechtem Charakter zu pflegen, nicht

is graciously pleased to grant to — — who was convicted of — — at the — — for the — — on the — — and was then and there sentenced to be kept in Penal Servitude for the Term of — — and is now confined in th — — Her Royal Licence to be at large from the Day of his Liberation under this Order during the remaining Portion of his said Term of Penal Servitude. unless the said — — shall before the Expiration of the said Term be convicted of some indictable Offence within the United Kingdom, in which Case such Licence will be immediately forfeited by Law, or unless it shall please Her Majesty sooner to revoke or alter such Licence. This Licence is given subjekt to the Conditions endorsed upon the same, upon the Breach of any of which it will be liable to be revoked, whether such Breach is followed by a Conviction or not. And Her Majesty hereby orders that the said — — be set at liberty within Thirty Days from the Date of this Order. Given under my Hand and Seal — —

Conditions. 1. The Holder shall preserve his Licence, and produce it when called upon to do so by a Magistrate or Police Officer. 2. He shall abstain from any violation of the Law. 3. He shall not habitually associate with notoriously bad Characters, such as reputed Thieves and Prostitutes. 4. He shall not lead an idle and dissolute Life, without visible Means of obtaining an honest Livelihood. If his Licence is forfeited or revoked in consequence of a Conviction for any Offence, he will be liable to undergo a Term of Penal Servitude equal to the Portion of his Term of — — Years which remained unexpired when his Licence was granted, viz., therm of — — Years.

Doch ist die Aufstellung anderer Bedingungen ausdrücklich vorbehalten. 27/28 Victoria c. 47, s. 10.

[1]) 32/33 Victoria c. 99.

ein faules und unordentliches Leben ohne sichtbare Quellen eines redlichen Lebenserwerbes zu führen, den Entlassungsschein stets bei sich zu tragen, um ihn auf Verlangen einem jeden Polizeibeamten oder Friedensrichter vorzuzeigen. Er kann bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Verdacht unredlichen Lebenserwerbs ohne richterlichen Befehl verhaftet werden. Erleichterungen in den gesetzlichen Pflichten können allgemein oder in einzelnen Fällen im Auftrage der Krone durch den Staatssekretär des Innern gewährt werden.

Die Frist, während welcher diese Freiheitsbeschränkungen bestehen (Bewährungsfrist), ist stets dem unverbüßten Reste der Strafe gleich.

Der Widerruf der Entlassung tritt wegen mangelnder Bewährung ein. Er kann vom Staatssekretär des Innern im Namen des Königs bei Verurteilung wegen eines summarisch zu beurteilenden Delikts erfolgen (Revocation of licence); außerdem wird die Erlaubnis verwirkt, wenn der Entlassene von einem Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit eines Bruches der Polizeiaufsicht schuldig befunden wird. Die Verwirkung tritt außerdem bei Verletzung der Meldepflicht und bei unredlichem Lebenswandel als Rechtsfolge des Schuldspruches ein (Forfeiture of licence). Die Unterlassung der Meldepflicht ist überdies eine selbständig strafbare Handlung (misdemeanor). Die Weigerung, den Erlaubnisschein vorzuweisen und eine sonstige Verletzung der Bedingungen ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit strafbar[1]). Bei Verurteilung wegen einer auf formelle Anklage zu verfolgenden Handlung (indictable offence) gilt die licence als von Rechts wegen verwirkt[2]).

Die Folge des Widerrufs wie der Verwirkung ist die Pflicht zur Fortsetzung des bedingt unterbrochenen Strafvollzuges bis zur vollen Verbüßung der urteilsmäßigen Strafe[3]). Eine neuerliche bedingte Entlassung ist nicht ausgeschlossen[4]), aber durch Einreihung des Rückberufenen in die Rückfallsklasse äußerst erschwert.

Ist kein Widerruf erfolgt, so treten die Wirkungen der Bewährung von selbst ein; der unverbüßte Teil der Strafe gilt als nachgesehen. Nur bei lebenslanger Strafknechtschaft ist ein Erlaß des Staatssekretärs des Innern, zur Feststellung der Bewährung nach Ablauf eines entsprechenden Zeitraumes erforderlich.

Das englische[5]) Probationssystem beim Vollzuge der Zuchthausstrafe

---

[1]) 27/28 Victoria c. 47, ss. 4 und 8; 34/35 Victoria c. 112, ss. 3 und 4.

[2]) 27/28 Victoria c. 47, s. 4.

[3]) Ist die neuerlich verwirkte Strafe wieder Zuchthausstrafe, so wird sie mit dem Strafrest zu einer Einheit verschmolzen, 54/55 Victoria c. 69, s. 3.

[4]) 54/55 Victoria c. 69, s. 3.

[5]) Ueber die bedingte Entlassung in Britisch-Ostindien, Phillips, StGG. 2, 229; in der australischen Kolonie Victoria haben die Crimes Act (1890), § 540, den Gouverneur ermächtigt, jede Gefängnisstrafe nach Abbüßung von zwei Jahren zu erlassen, wenn der Verurteilte sich verpflichtet, während des Restes der erkannten Strafe sich nicht in Viktoria aufzuhalten. Bureſch, StGG. 2, 315.

stellt sich als eine weitere Stufe in der folgerichtigen Ausbildung des bereits in Australien vorgebildeten Grundsatzes der Vereinigung von vergeltender Strafe und Anpassung des Sträflingscharakters an die sozialen Anforderungen dar. Die probatorische Einzelhaft wird mit der gemeinsamen Zwangsarbeit und der bedingten Entlassung zu einem System der stufenweisen Milderung des Strafzwanges einerseits und der allmählichen Eingliederung in die Gesellschaft verbunden.

Das Stadium der Einzelhaft und das Mindestmaß der Strafe, welche der Verbrecher in der Stufe der gemeinsamen Zwangsarbeit unter allen Umständen abbüßen muß, weisen uns die Erkenntnis auf, daß bei der Vereinigung von Vergeltung und Anpassung ein bestimmtes Maß der ersteren sichergestellt sein muß. Hierbei wird dem Verhalten des Sträflings während der Strafe im englischen Vollzuge ein größerer Spielraum eingeräumt, weil das Mindestmaß der Strafe durch ein Mindestmaß von Arbeitsleistungen bestimmt wird, während im irischen Vollzuge das Mindestmaß der Strafe durch einen aliquoten Teil der urteilsmäßigen Strafe festgelegt ist.

Das englische Probationssystem weist ferner die zielbewußte Verwendung eines Mittels zur genauen Feststellung des Arbeitsfleißes im Wege des Markensystems auf.

Bei der bedingten Entlassung als letzter Stufe der Anpassung muß mit größerer Vorsicht vorgegangen werden, seitdem der Entlassene in England verbleibt und die Zuchthausstrafe nicht mehr wie die Transportation zur Ausscheidung des Verbrechers im Endergebnisse führt. Die üblen Erfahrungen, welche man im Jahre 1863 infolge einer wenig sorgsamen Entlassungspraxis durch das Zunehmen des Bandenunwesens (garroting) gemacht hatte, führte dazu, daß die Klassifikation der Sträflinge mit größerer Sorgfalt geschieht und die bedingte Entlassung nur den Angehörigen der Vorzugsklasse gewährt wird. Die Ausbildung einer polizeilichen Ueberwachung des Entlassenen soll die Gesellschaft vor den Gefahren dieser letzten Anpassungsstufe sicherstellen.

Das englische Probationssystem beim Vollzuge langzeitiger Freiheitsstrafen stellt sich in seiner Gesamtheit als eine aus langjährigen Erfahrungen erwachsene Vereinigung von Maßregeln, die teils den Zwecken der Vergeltung und teils den Zwecken der Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft (reformation of the criminal) dienen, dar; hierbei wird besondere Rücksicht auf das Festhalten an einem richtigen Verhältnis zwischen den beiden Elementen der staatlichen Reaktion auf das Verbrechen gelegt [1]).

[1]) Du Cane, Punishment, 1: According to the principles which have long been accepted in England, these methods must be founded on a combination of penal and reformatory elements applied in their proper circumstances and in their due proportions.

§ 5.

Die englische Gefängnisstrafe.

Das Gefängnis, als Strafmittel für mindere Delikte seit dem 16. Jahrhundert ausgebildet, wurde entweder in den Grafschaftsgefängnissen (common gaols) oder in den Korrektionshäusern der Städte und Marktflecken (Houses of Correction oder Bridewells) vollzogen und hatte in letzterem Falle den Arbeitszwang in seinen Inhalt aufgenommen. Den verderbenden Wirkungen der Gemeinschaftshaft suchte bereits im Jahre 1699 Thomas Bray mit dem Vorschlage auf Einführung der Einzelhaft entgegenzutreten; doch gelang es erst, wie bereits geschildert, den Bemühungen John Howards, Einzelhaft und Arbeitszwang als besonderes Strafmittel (solitary confinement with hard labour) zur gesetzlichen Anerkennung in einem Statut George III von 1779[1]) zu bringen. Die Einzelhaft war sowohl beim Vollzuge der Gefängnisstrafe wie auch ausnahmsweise als Ersatz der Transportationsstrafe in Fällen größerer Besserungsaussicht zugelassen. Nach der Trennung der Strafgefangenen von den Untersuchungs- und Schuldgefangenen gemäß einem Gesetze George III von 1784[2]), haben die philantropischen Bestrebungen der Elizabeth Fry und der Society for the improvement of prison discipline im Anfange des 19. Jahrhunderts zu den Consolidated Gaols Acts von 1823 und und 1824[3]) geführt. Sie versuchten unter Aufhebung der älteren Gesetze eine grobe Klassifikation im Strafvollzuge durchzuführen. Die Tatsache der stets weit hinter den grundsätzlich beschlossenen Prinzipien zurückbleibenden Durchführung durch die autonome Lokalverwaltung zeitigte eine Bewegung zur Vereinigung der gesamten Gefängnisverwaltung in den Händen des Staates. Nachdem ein Gesetz Wilhelm IV von 1835[4]) und ein Gesetz Victoria's von 1845[5]) die Staatsaufsicht über die lokale Gefängnisverwaltung verschärft und der Prison Act 1865[6]) eine Neuordnung des Gefängniswesens gebracht hatte, wurde im Prison Act 1877[7]) die gesamte Gefängnisverwaltung in der Hand des Staatssekretärs des Innern vereinigt und ein Zentralorgan in den Prison Commissioners geschaffen. Mit dem Prison Act 1898[8]) ist das Zentralorgan für den Vollzug der Zuchthausstrafe (Directors of Convict Prisons) und das genannte Zentral-

[1]) 19 George III c. 74.
[2]) 24 George III c. 54.
[3]) 4 George IV c. 64 und 5 George IV c. 85.
[4]) 5/6 William 4 c. 38.
[5]) 7/8 Victoria c. 50.
[6]) 28/29 Victoria c. 126.
[7]) 40/41 Victoria c. 21.
[8]) 61/62 Victoria c. 41.

organ für die Gefängnisverwaltung zu einer einheitlichen Behörde verschmolzen worden.

Im Verlaufe dieser Reformen hat die Einzelhaft von ihrer Verwendung als Schärfungsmittel im Gesetze Wilhelm IV von 1837[1]) an, sich zur regelmäßigen Vollzugsart der englischen Gefängnisstrafe umgewandelt. Der Prison Act 1865 schuf drei streng getrennte Arten der Gefängnisstrafe: Gefängnis mit Zwangsarbeit erster oder zweiter Klasse (first or second class hard labour), Gefängnis ohne Zwangsarbeit und gemildertes Gefängnis (be treated as a misdemeament of the first division). Danach hängt es von dem Ermessen der Vollzugsbehörde ab, ob sie den Sträfling der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterwerfen oder zur gemeinsamen Tagesarbeit zulassen will; bei der strengsten Art tritt 28tägige Einzelhaft ausnahmslos ein; die Anwendung des strengen Arbeitszwanges dagegen ist teils gesetzlich vorgeschrieben, teils als Schärfungsmittel dem richterlichen Ermessen überlassen. Der Zwangsarbeit erster Klasse ist grobe, langsame, nutzlose, nicht anziehende und einförmige Beschäftigung eigentümlich[2]), die während der ganzen Strafzeit, wenn sie nicht drei Monate übersteigt, sonst aber während der ersten drei Monate andauert. Sie kann im Gnadenwege bedingt oder unbedingt abgekürzt oder in Zwangsarbeit zweiter Klasse umgewandelt werden[3]). Beim Gefängnis ohne Zwangsarbeit werden die Sträflinge gleichfalls zur Arbeit angehalten, können aber wegen Vernachlässigung derselben, nur mit Kostbeschränkungen bestraft werden[4]). Die gemilderte Gefängnisstrafe schließlich ist reine Freiheitsbeschränkung ohne Arbeitszwang und mit eigener Verpflegung; sie wird im Vollzuge der Schuldhaft gleichgehalten.

Die Gefängnisordnung des Staatssekretärs (Prison Rules) hat das Markensystem der Zuchthausstrafe in den Vollzug der Gefängnisstrafe übertragen und eine stufenweise Milderung durch Einrichtung von vier Klassen (progressive stages) geschaffen, die sich durch die Arbeitszeit, die Zelleneinrichtung, die Arbeitsbelohnung und die sonstigen Begünstigungen unterscheiden. Das Aufrücken ist durch die Erbringung eines Mindestmaßes von Arbeitsleistungen nach dem Markensystem bedingt.

Der Prison Act 1898 verpflichtet das Gericht, die Einreihung des weder zur Zuchthausstrafe noch zu harter Gefängnisarbeit verurteilten Verbrechers in drei Grade des Strafvollzuges (offender of the first, second and third division) bei der Urteilsfällung vorzunehmen. Damit ist die Spaltung der Gefängnisstrafe in vier verschiedene Strafmittel eingetreten[5]).

[1]) 7 William IV und 1 Victoria c. 90.

[2]) Du Cane, Punishment 57.

[3]) 28/29 Victoria c. 126, schedule 1, regulation 34, und 40/41 Victoria c. 21, s. 37.

[4]) 28/29 Victoria c. 126, schedule 1, regulation 38.

[5]) 61/62 Victoria c. 41, s. 6: Prisoners convicted of offences, either on indictment or otherwise, and not sentenced to penal servitude or hard labour

Bei der Zwangsarbeit und der einfachen Beschäftigung wird der Arbeitsbetrieb derart eingerichtet, daß der Sträfling ein im praktischen Leben nutzbares Gewerbe erlernt. Trotz der fast ausschließlichen Verwendung aller Arbeitsprodukte für Staatszwecke hat die Konzentration des Strafvollzuges zu der Möglichkeit geführt, einzelne Gefängnisse zu Musterbetrieben bestimmter Gewerbe auszugestalten.

Der Vollzug der Gefängnisstrafe kennt schließlich eine unbedingte Kürzung der urteilsmäßigen Strafdauer durch die Vollzugsbehörde[1]) bei mehr als 6monatlichen Strafen, besonderem Arbeitsfleiß und guter Führung. Doch kann höchstens ein Viertel der den Zeitraum von 6 Monaten überschreitenden Zeit erlassen werden und können Jugendliche im Alter von 16—21 Jahren nur bei besonderer Empfehlung der Begünstigung teilhaft werden.

§ 6.

Die bedingte Entlassung in den Rechten der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafzeit kann in den Vereinigten Staaten unter dreierlei Gesichtspunkten eintreten:

Die Strafkürzung wird beim Vollzuge von Urteilen mit bestimmter Strafdauer (time sentences) als Disziplinarmittel verwendet und in dieser Funktion seit dem vorbildlichen New Yorker Gesetze von 1868[2]) als Good Time System oder System of selfshortening sentences bezeichnet. Die gute Führung während des Strafvollzuges wird nicht nur durch Disziplinarstrafen, sondern auch durch Begünstigungen, insbesondere durch die Aussicht auf Strafkürzung aufrechterhalten. Bei Bewährung innerhalb des Strafvollzuges wird nach Ablauf eines bestimmten Teiles der urteilsmäßigen Strafe ein bestimmtes Zeitmaß der Strafdauer gutgeschrieben, d. h. von der urteilsmäßigen Dauer der Freiheitsstrafe abgezogen[3]). Die

shall be divided into three divisions. Where a person is convicted by any court of an offence and is sentenced to imprisonment without hard labour, the court may, if it thinks fit, having regard to the nature of the offence and the antecedents of the offender, direct that he be treated as an offender to the first division or as an offender of the second division. If no direction is given by the court, the offender shall, subject to the provisions of this section, be treated as an offender of the third division.

[1]) 61/62 Victoria c. 41, s. 8: Provision may be made by prison rules for enabling a prisoner sentenced to imprisonment, whether by one sentence or cumulative sentences for a period prescribed by the rules, to earn by special industry and good conduct a remission of a portion of his imprisonment, and on his discharge his sentence shall be deemed to have expired. Local Prisons Rules 1899 Nr. 39 Special Rules 1902 Nr. 8. Kürzung um höchstens $^1/_6$ bei mehr als 1monatlichen Strafen (nach einer Mitteilung des Herrn E. Schuster, Barrister at law in London).

[2]) A. Aschrott, Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas 13.

[3]) So gewährt z. B. das Gesetz des Staates Ohio vom 4. Mai 1891 bei guter Führung

damit gewährte Strafkürzung war ursprünglich überall eine bedingungslose und ist erst in neuerer Zeit in eine bedingte dort übergegangen[1]), wo der Entlassene bei Rückfall oder Ungehorsam innerhalb der urteilsmäßigen Strafdauer die Einziehung zur Verbüßung des Strafrestes zu gewärtigen hat. Im übrigen kommt sie sowohl bei kurzzeitigen, wie bei langzeitigen Freiheitsstrafen vor, wird den Erstverbrechern wie den Rückfälligen gewährt und ist im Strafvollzuge des Bundesstaates[2]) wie der Gliedstaaten üblich.

Die bedingte Entlassung wird ferner nach dem englischen Vorbild als Bestandteil eines progressiven Strafvollzuges verwendet und kommt sowohl in der älteren Form der bedingten Begnadigung (conditional pardon), wie in der jüngeren Form der bedingten Strafnachsicht durch die Vollzugsbehörde vor. Sie bildet jedoch in beiden Formen eine Anwendung der Bewährungsidee, d. i. des Ersatzes der gesetzlich verwirkten Strafe durch einen Besserungsversuch, und wird unter dem Namen des Paroleſystems zusammengefaßt[3]). In der ersteren Form wird sie von den Organen des Gnadenrechtes, dem Gouverneur allein, oder mit Zustimmung einer besonderen Gnadenbehörde (board of pardon) gewährt. Nachdem sich eine bestimmte Praxis hinsichtlich der Zulässigkeit und der Bedingungen entwickelt hat, wird vielfach das Gnadeninstitut in ein Rechtsinstitut umgewandelt und die Entlassung im Laufe des Vollstreckungsverfahrens dem Ermessen der Vollzugsbehörde (superintendent of prison, managers of prison, board of prison commissioners) überantwortet[4]).

---

während einjähriger Strafdauer einen Nachlaß von 5 Tagen für jeden Monat, während zweijähriger Strafdauer von 6 Tagen, während dreijähriger Dauer von 8 Tagen, während vierjähriger Dauer von 9 Tagen, während fünfjähriger Dauer von 10 Tagen, während sechsjähriger Dauer von 11 Tagen. Brinkerhoff bei Barrows Reformatary System 178, dessen Angaben hinsichtlich der Strafkürzung bei fünfjähriger Strafdauer offenbar auf einem Irrtum beruhen.

[1]) Aschrott, Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas 13, Hartmann, Strafrechtspflege 186, 261.

[2]) Herr, Besserungssystem 135.

[3]) Es empfiehlt sich für die bedingte Entlassung in Amerika den Ausdruck Paroleſystem, wie er in den Berichten von Barrows über die Indeterminate Sentence and the Parole Law durchwegs verwendet wird, zu gebrauchen und die bedingte Entlassung damit von bedingtem Urteilsaufschub mit Stellung unter Bewährung (probation) zu unterscheiden. Dann ist, wie Baernreither, Jugendfürsorge 125, es erläutert, Probation: Stellung unter Bewährung statt Verurteilung zur Strafe, Entlassung on parole: Stellung unter Bewährung nach Verbüßung eines Teiles der Strafe. Hierbei kann nicht verkannt werden, daß beide Einrichtungen nur Anwendungen eines Grundgedankens, des Ersatzes der Strafe zum Teile oder zur Gänze durch vorbeugende Maßregeln sind.

[4]) Ein lehrreiches Beispiel bietet die Entwicklung des Institutes in Minnesota. Dort hatte der Gouverneur in einem Erlasse vom 22. März 1892 die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen er die bedingte Begnadigung gewähren wolle. Er stellte sie nur denjenigen in Aussicht, welche zum ersten Male eine Gefängnisstrafe in Minnesota verbüßen und nicht überführt sind, eine Gefängnisstrafe in einem andern Staate verbüßt zu haben. Verbüßung der Strafe zur Hälfte, bei Strafen unter einem Jahr zu

Die Form der bedingten Begnadigung besteht gegenwärtig in den nachfolgenden Staaten: Alabama, Connecticut, Idaho, Jowa, Maryland, New Jersey, Nebraska, Vermont, Virginien, West-Virginien, Wisconsin[1]). Die bedingte Begnadigung wird regelmäßig nur Erstverbrechern gewährt und den zu lebenslangen Strafen Verurteilten versagt; Voraussetzung der Entlassung ist die Verbüßung eines oder zweier Drittel, mitunter auch der Hälfte der Strafe. Als Maßregel des Strafvollzuges erscheint die bedingte Entlassung in den nachfolgenden Staaten: Californien, Illinois, Indiana, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New York, Nord-Dakota, Ohio, Utah[2]). Auch in dieser Gruppe wird die bedingte Entlassung vorzugsweise den Erstverbrechern gewährt und die Vorbestraften werden entweder überhaupt ausgeschlossen oder erst nach einer längeren Strafverbüßung der Begünstigung teilhaft.

Bei beiden Formen der Entlassung begegnet uns in vielen Staaten der Ausschluß des Mörders (ersten oder zweiten Grades) von der Begünstigung.

Die bedingte Entlassung bildet schließlich einen Bestandteil des Reformatory Systems, das bei jungen Erstverbrechern nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in Nordamerika üblich ist. Hier bewirkt die bedingte Entlassung eine Kürzung der, nur dem Höchstmaß nach bestimmten Strafe (Indeterminate Sentences)[3]). Wo die unbestimmte Verurteilung sich auch außerhalb des Reformatory Systems findet, ist auch die bedingte Entlassung vor Erreichung des Höchstmaßes der Strafe zulässig.

Für die Entwicklungsgeschichte der bedingten Entlassung hat das amerikanische Statutarrecht gegenüber dem englischen Vorbild eine viel schärfere Fassung jener Voraussetzungen, bei welchen die Strafkürzung einerseits zulässig und andererseits Aussicht auf Besserung vorhanden ist,

zwei Dritteilen, sowie Aufnahme in die erste Disziplinarklasse und Sicherung einer passenden Unterkunft wurden überdies erfordert. Mit dem Gesetze vom 27. März 1893 wurde die bedingte Entlassung zur ordentlichen Maßregel im Vollzuge von Urteilen mit bestimmter oder unbestimmter Strafdauer und der Gefängnisverwaltung (board of managers) übertragen. Wolfer bei Barrows, Reformatory System 215.

[1]) Alabama Criminal Code c. 185, a. 8, Barrows, The Indeterminate sentence and the parole law 52; Connecticut Laws 1897 c. 231, s. 1, Barrows 53; Idaho G. v. 12. März 1897, s. 1, Barrows 53; Jowa Code c. 49, § 2132, Barrows 54; Maryland Code, art. VI, § 6, Barrows 54; New Jersey G. v. 16. April 1891, Statutes § 2419, Barrows 56; Nebraska Code s. 570, Barrows 56; Vermont Statutes c. 230, § 941, s. 5306, Barrows 58; Virginien G. v. 3. März 1898, Barrows 58; West-Virginia Code c. 14, § 129, Barrows 58; Wisconsin Statutes c. 201a, s. 4944, p. u. k., Barrows 59.

[2]) Californien G. v. 23. März 1893, Barrows 52; Illinois Criminal Code c. 38, s. 502, § 5, Barrows 54; Indiana G. v. Januar 1897, Barrows 43; Massachusetts G. v. 1894, Barrows 44 u. 54; Michigan G. v. 2. Oktober 1895, Barrows 44; Minnesota G. v. 1893, Barrows 45; New-York Statutes § 2357, Barrows 56; Nord-Dakota Criminal Code c. 17, § 8556, Barrows 57; Ohio Statutes tit. 8, c. 2, s. 8, Barrows 57; Utah Statutes § 2251, Barrows 52.

[3]) Vgl. § 31.

geliefert. In letzterer Beziehung wird der Umstand, daß der Verbrecher bisher nicht vorbestraft ist, als Beweismoment für die Besserungsfähigkeit und in ersterer Beziehung die besondere Schwere des Verbrechens als Hindernis der Strafkürzung betrachtet. In der Ausschließung der Mörder liegt ein höchst wertvoller Beweis dafür, daß der Besserungszweck nicht ausschließlich für die Einrichtung maßgebend ist, sondern die Rücksicht auf das, gerade beim amerikanischen Volke in der Lynchjustiz ungebändigter als anderswo zu Tage tretende Vergeltungsbedürfnis mit in Betracht kommt. Das gerechte Verhältnis zwischen dem Vergeltungszweck der Strafverbüßung und dem Anpassungszweck der bedingten Entlassung wird allerdings im Vergleiche zum englischen Recht stark zugunsten des letzteren verschoben. Die bedingte Entlassung ist nicht nur bei langzeitigen Freiheitsstrafen, sondern allgemein zulässig und wird häufig nach Abbüßung der Hälfte oder gar schon nach der eines Dritteils der Strafe gewährt. Es ist eine weitere Eigentümlichkeit des amerikanischen Rechts, daß die Strafkürzung beim good time system als reines Disziplinarmittel Verwendung findet und damit das Verhalten während des Strafvollzuges zum einzigen Rechtfertigungsgrund erhoben wird. So ist der Fortschritt wieder aufgegeben, daß nicht das erzwungene Verhalten in der Strafanstalt, sondern vorwiegend die Bewährung in der Freiheit als Beweismittel der Besserung in Betracht kommen kann. Es bedeutet auch eine starke Ueberspannung der Kürzungstendenz im Verhältnis zum englischen Vorbild, wenn Gutschrift und bedingte Entlassung nebeneinander gewährt werden, wie es in manchen Staaten üblich ist.

---

3. Kapitel.

Die Verbreitung der Einzelhaft, des progressiven Strafvollzuges und der bedingten Entlassung in den kontinentalen Rechten.

§ 7.

Im allgemeinen.

Wir haben gesehen, daß das englische Probationssystem in seinem Kerne eine stufenweise Milderung des Strafzwanges und damit Hand in Hand eine stufenweise Anpassung des Sträflings an die Anforderungen der Gesellschaft enthält. Während der englische Ausdruck für diese Behandlung des Sträflings den Grundgedanken der zunehmenden Bewährung formuliert, ist auf dem europäischen Kontinente für die Nachbildungen die mehr das äußerlich wahrnehmbare Aufrücken von der niederen in

die höhere Stufe andeutende Bezeichnung als Progreſſivſyſtem üblich geworden.

Die Verbreitung der engliſchen Einrichtungen auf dem Kontinente erfolgte nicht auf einmal, nicht überall und nicht in unveränderter Form. Wie bereits gezeigt wurde, hat die Doktrin zunächſt nicht das Probationsſyſtem als ſolches, ſondern in Anlehnung an die amerikaniſchen Vorbilder nur die Einzelhaft in ihrem beſſernden Einfluſſe als nachahmenswert empfohlen. Die bedingte Entlaſſung, welche in England das letzte, organiſch mit den übrigen verbundene Glied des Probationsſyſtems darſtellte, wurde von den Verfechtern des Einzelhaftſyſtems als Uebergangsſtadium von der lebensfremden Zelle in die verſuchungsreiche Freiheit gefordert. Parallel mit der Entwicklung dieſer Doktrin gehen Verſuche des praktiſchen Strafvollzuges entweder die Idee der ſtufenweiſen Strafmilderung und Anpaſſung im allgemeinen zu verwerten, oder die bedingte Entlaſſung allein einzuführen. So finden wir auf dem Kontinente die bedingte Entlaſſung ſowohl innerhalb des progreſſiven Strafvollzuges wie außerhalb desſelben. Die folgende Darſtellung ſchildert das Eindringen der anglo-amerikaniſchen Inſtitute in die kontinentalen Geſetzgebungen zunächſt in der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen ſie aufnehmenden Staaten und wird erſt dann zur dogmatiſchen Zuſammenfaſſung der Ergebniſſe gelangen.

§ 8.

Frankreich.

Unter den Staaten, welche das Progreſſivſyſtem mit der bedingten Entlaſſung aufnahmen, ſteht Frankreich obenan. Doch finden wir hier auch eine einheimiſche Wurzel dieſes Inſtituts im Strafvollzuge bei Jugendlichen, ſo daß Frankreich neben England das Verdienſt, zuerſt die Bedeutung einer Uebergangsſtufe zwiſchen Gefängnis und Freiheit in Form einer proviſoriſchen Freiheit erkannt zu haben, beanſpruchen kann[1]). Die franzöſiſche Form der proviſoriſchen Freiheit ſtand zunächſt außerhalb des progreſſiven Strafvollzuges, denn dieſer wurde erſt um vieles ſpäter bei Einführung der Transportationsſtrafe um die Mitte des 18. Jahrhunderts in bewußter Anlehnung an das engliſche Vorbild angenommen.

Die Forderungen Howards und Benthams waren durch franzöſiſche Ueberſetzer ihrer Werke derart bekannt geworden, daß bereits im Jahre 1790 Mirabeau in der geſetzgebenden Verſammlung Einzelhaft

[1]) Weitergehend nimmt allerdings Garraud, Traité du droit pénal français, 2, 69, n. 2 im Anſchluſſe an Bonneville de Marſangy, Amélioration, 2, 56, die Priorität des Gedankens der bedingten Entlaſſung allein für Frankreich in Anſpruch — wie die Darſtellung der engliſchen Entwicklungsgeſchichte des Inſtitutes bewieſen hat, mit Unrecht.

und Arbeitszwang als Besserungsmittel im Sinne Howards empfehlen und Bentham im Jahre 1791 sein Mémoire über ein panoptisches Besserungsgefängnis mit dem Erfolge überreichen konnte, daß er den Titel eines französischen Bürgers erhielt. Freilich führten diese Forderungen, von dem geplanten Vollzuge der peine de la gêne in Einzelhaft nach Art. 14 des Code pénal von 1791 abgesehen, zu keinem dauernden Ergebnis, denn der Code pénal von 1810 huldigte wieder dem starren Abschreckungsprinzipe.

Zum Verständnis der französischen Keime der bedingten Entlassung muß auf die Artikel 66 und 67 im Code pénal von 1810 über die Verantwortlichkeit jugendlicher Verbrecher unter 16 Jahren zurückgegriffen werden. Danach hatte der Richter zunächst die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen (discernement) zu stellen und bei Bejahung desselben zu verurteilen, bei Verneinung desselben freizusprechen. Trotz dieser grundsätzlichen Unterscheidung der Strafbarkeit des Zurechnungsfähigen (Artikel 67), von der Strafl osigkeit des Zurechnungsunfähigen (Artikel 66), trat in beiden Fällen die Anhaltung in einer Besserungsanstalt (maison de correction) ein. Allerdings sollte sie im ersteren Falle eine nach dem Schuldmaß in ihrer Dauer bestimmte Freiheitsstrafe, in letzterem Falle ein an die Stelle der mangelnden häuslichen Erziehung tretender Akt der öffentlichen Fürsorge (bien-faisance publique) sein; bei dem Mangel einer zielbewußten Durchführung ist dieser Unterschied zwischen den verurteilten und freigesprochenen Jugendlichen praktisch nicht zur Geltung gekommen[1]). In diesem Rechtszustand erfolgte eine Aenderung durch ein Dekret des Ministers D'Argout vom 3. Dezember 1832. Darin wurde unter Billigung einer bereits seit dem Jahre 1817 geübten Praxis bestimmt, daß jugendliche Verbrecher, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, aus den Besserungsanstalten vorläufig, d. h. unter der Androhung der Einberufung bei schlechter Führung, entlassen werden können, um in privaten Erziehungsanstalten, bei Landwirten oder Handwerkern als Lehrlinge unterzukommen (placer en apprentissage)[2]). Da die Neuerung

[1]) Die bedingte Entlassung setzt in Frankreich mit der Entwicklung der privaten Jugendfürsorge ein. Abbé Rénault gründet in Paris 1817 ein Zufluchtshaus für Jugendliche (maison de refuge), Pater Rey die landwirtschaftliche Kolonie in Dullins 1835, Demetz und de Courteilles die Strafkolonie in Mettray 1839, Lucas die Strafkolonie in Val d'Hyèvre 1843. Cuche, Traité, 67.

[2]) Circulaire du ministre du commerce et des travaux publics de France, relative au placement en apprentissage des enfants jugés en vertu de l'art. 66 du Code pénal:

La détention autorisée par l'art. 66 du Code pénal doit être considérée comme une mesure de police pour rectifier l'éducation (arrêts du cassation, 21 juin 1811 et 17 juillet 1812), comme un moyen de discipline (arrêt de cassation 17 avril 1824), ou enfin comme un supplément à la correction domestique (arrêt de cassation, 16 août 1822). — — Une condition d'ordre public que je vous recommande de ne pas omettre est, que les enfants seront réintégrés dans la prison à la

nur bei den gemäß Artikel 66 Freigesprochenen zulässig war[1]), haben wir es bei diesem Vorläufer der bedingten Entlassung keineswegs mit dem Ersatz einer Strafe, sondern nur mit dem bedingungsweisen Ersatz der im Gesetz allein vorgesehenen Anstaltserziehung durch ein anderes Erziehungsmittel zu tun[2]). Die Anhaltung wurde ihrer Dauer nach durch den Richterspruch bestimmt und durfte nach der Praxis des Kassationshofes nicht unter ein Jahr herabgehen und nach Artikel 66 Code pénal, nicht über das zwanzigste Jahr hinaus andauern. So kam es, daß die Lehrlingschaft einerseits nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinausreichen konnte und andererseits die Rückberufung ins Gefängnis nur für den Rest der urteilsmäßigen Dauer geschehen konnte.

Im Jahre 1836 richtete man in Paris unter dem Einflusse der Einzelhaftbewegung im Jugendgefängnisse La Petite Roquette Zellen für jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren ein und verwendete dabei die provisorische Lehrlingsschaft als Uebergangsmittel von der Zellenhaft zur Freiheit. Auf Antrag der Familie des Sträflings oder eines Sträflingsfürsorgevereines konnte der Großsiegelbewahrer die Erlaubnis zur Entlassung erteilen, die jederzeit von der Staatsanwaltschaft widerrufen werden konnte. Dasselbe Verfahren wendete man in den Besserungsanstalten zu Lyon, Rouen und Straßburg an. Zu einer gesetzlichen Festlegung und Erweiterung der bisherigen Praxis kam es erst durch das Gesetz vom 5. August 1850 sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus. Nach Artikel 9 sollten die jugendlichen Korrigenden, gleichgültig ob sie in der Korrektionsanstalt eine Strafe verbüßen oder nur zur Erziehung angehalten werden, probeweise und unter gewissen Bedingungen außerhalb der Anstalt als Lehrlinge untergebracht werden[3]). In dieser bedingten Lehrlingschaft des französischen Rechts, welche noch heute besteht, haben wir die dem Strafvollzuge bei Jugendlichen eigentümliche Form der bedingten Entlassung zu erblicken. Die weitere Entwickelung der Jugendfürsorge in Frankreich wird

première requisition du procureur du Roi — — — Il sera entendu toutefois que la faculté reservée au ministère public de faire réintégrer les enfants dans les prisons restera limitée à la période déterminée pour l'emprisonnement. Ducpétiaux, Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaires et des institutions préventives aux Etats-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique (1837/38), 2, 376.

[1]) Bonneville de Marsangy, Traité des institutions complémentaires du régime pénitentiaire, 232.

[2]) Dies wird in der Darstellung der französischen Keime der bedingten Entlassung bei George, Sursis conditionnel, 332, bei Vincent-Doppfer, Libération conditionnelle, 25 und bei Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, 277, übersehen.

[3]) Art. 9 des Gesetzes vom 5. August 1850: Les jeunes détenus des colonies pénitentiaires peuvent obtenir, à titre d'épreuve, et sous des conditions déterminées par le règlement d'administration publique, d'être placés provisoirement hors de la colonie.

in anderem Zusammenhange (§ 32) dargestellt werden, da hier das Jugenddelikt nur als ältester Anlaß eines Bewährungsversuches in Betracht gezogen wurde.

Die bereits erwähnte Einzelhaftbewegung war durch Reiseberichte über amerikanische und englische Einrichtungen zur Besserung der Sträflinge eingeleitet worden und führte allmählich zur Forderung nach Verwirklichung des Besserungszweckes im Strafvollzuge. Hatte bereits der Herzog von Larochefoucauld-Liancourt[1]) das philadelphische Einzelhaftsystem im Jahre 1796 empfohlen, so regten insbesondere die Schriften des zuletzt als Generalinspektor der französischen Gefängnisse tätigen Charles Lucas[2]) die Umgestaltung des französischen Gefängniswesens im Sinne des stufenweisen Strafvollzuges an. Von dem späteren Generalinspektor Moreau-Christophe[3]) unterstützt, haben insbesondere die wiederholten Besichtigungen der amerikanischen und englischen Einrichtungen durch offizielle Delegierte, wie Crawford[4]), de Beaumont und de Tocqueville[5]), Demetz und Blouet[6]) zu einem derartigen Anwachsen der Besserungsbestrebungen geführt, daß man von einem Vorherrschen des Besserungssystems um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Kontinente sprechen kann.

Hierbei trat die Mehrzahl der Reformer für die ausschließliche Verwendung der Einzelhaft als wirksamstes Besserungsmittel ein, während nur Charles Lucas eine aus der pennsylvanischen Einzelhaft und dem Auburnschen System nachgebildete Behandlung empfahl[7]) und der jüngere De Larochefoucauld-Liancourt die Einzelhaft allein als Ersatz der Todesstrafe und sonst nur bei längeren Freiheitsstrafen befürwortete[8]). Die Gesetzgebung gab nur zögernd diesen Impulsen nach.

---

[1]) Des prisons de Philadelphie par un Européen, An 4 de la République (1796), nouvelles editions 1800, 1801, 1819.

[2]) Lucas, Du système pénal et du système répressif en général, de la peine de mort en particulier (1827); Du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis (1828); De la réforme des prisons ou de la théorie de l'emprisonment 1836—1838.

[3]) De l'état actuel et de la réforme des prisons de la Grande-Bretagne, Extraits de rapports officiels publiés par ordre du parlément (1838); Rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Bretagne et de la Suisse (1839).

[4]) Report on the Penitentiaries of the United-States, adressed to his Majesty's principal secretary of State for the Home Department (1834); dazu Julius, Das amerikanische Besserungssystem, erörtert in einem Sendschreiben an Herrn William Crawford, Generalinspektor der großbritannischen Gefängnisse (1837).

[5]) Du système pénitentiaire aux Etats-Unis et en France (1833), Deutsche Bearbeitung von Julius, Berlin 1833.

[6]) Rapport sur les pénitenciers des Etats-Unis (1839).

[7]) Du système pénitentiaire, 1—144, in Anlehnung an den Code de réforme et de discipline de prisons von Eduard Livingstone.

[8]) Examens de la théorie et de la pratique du système pénitentiaire (1840) 350.

Nachdem Ludwig XVIII in seiner Ordonnance vom 6. September 1814[1]) die Errichtung eines zentralen Besserungsgefängnisses für jugendliche Verbrecher unter 20 Jahren in Aussicht genommen, aber nicht mehr hatte ausführen können, ordnete zuerst ein Zirkular[2]) des Ministers des Innern vom 2. Oktober 1836 den allmählichen Uebergang zum Einzelhaftsystem bei Neu- und Umbauten der Gefängnisse an. Als im Jahre 1840 ein Gesetzentwurf der Regierung zuerst das Auburnsche System, dann die Einzelhaft zugrunde legte und es im weiteren Verlaufe zu keiner Einigung kam, unterbrach die 1848er Revolution die Reformarbeiten. Trotzdem nachher ein Zirkular des Ministers Dufaure vom 20. August 1849 die allmähliche Errichtung von Zellengefängnissen angeordnet hatte, kam es zu einer rückläufigen Bewegung durch ein Zirkular des Ministers Persigny vom 17. August 1853, welches wieder die Gemeinschaftshaft, verbessert durch Klassifikation der Sträflinge anordnete. Erst in dem Gesetze vom 5. Juni 1875 hat man sich zur gesetzlichen Festlegung der Einzelhaft für Freiheitsstrafen bis zu Jahr und Tag entschlossen[3]). Durch die Neugründung der einst von 1819—1829 bestandenen Société générale des prisons, im Jahre 1877 durch Dufaure, erfuhr das öffentliche Interesse für Fragen des Strafvollzuges eine mächtige Belebung und wurde durch die umfassenden Verhandlungen über alle aktuellen Fragen andauernd rege erhalten.

Diese Uebersicht über die Reformbewegung im allgemeinen wird genügen, um die nunmehr eingehender zu behandelnde Forderung nach Einführung der bedingten Entlassung und die schließliche Annahme derselben durch das Gesetz vom 14. August 1885 im Rahmen des herrschenden Vollzugssystems würdigen zu können.

Vor der weiteren Darstellung der Entwicklung des Besserungssystems muß der theoretischen und praktischen Betätigung zweier Männer gedacht werden, deren Namen nicht nur mit der französischen Strafrechtsgeschichte sondern mit der Geschichte der neueren Grundideen des kontinentalen Strafrechts überhaupt innig verknüpft sind. Es sind dies der Staatsanwalt und spätere Rat am Kassationshof, M. Bonneville de Marsangy, und die als Juristen wie als Politiker gleich hervorragenden Bérenger, Vater und Sohn.

Bonneville de Marsangy hat zuerst in einer am 3. November 1846 in Reims gehaltenen Rede auf die günstigen Erfolge der vorbereitenden Freilassung (libération préparatoire) nach der bisherigen Praxis hingewiesen und die Ausdehnung der Einrichtung auf Erwachsene gefordert[4]).

---

[1]) Im Wortlaut bei Lucas, Système pénitentiaire, LXXXVI.

[2]) De Larochefoucauld-Liancourt, Examens, 351.

[3]) Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, 345.

[4]) De la libération préparatoire des condamnés adultes, Discours prononcé à l'audience solennelle de rentrée du tribunal civil de Reims, le 8 novembre 1846. (1846).

In seiner Schrift „Traité des institutions complémentaires du régime pénitentiaire“ vom Jahre 1847[1]) empfahl er als Mittel zur Ergänzung des bestehenden Repressivsystems eine Reihe von Maßregeln (institutions complémentaires), welche dem gemeinsamen Endzweck aller Staatstätigkeit gegenüber dem Verbrechen: der Verhinderung neuer Verbrechen dienen sollten. Zu denselben zählte er die Begnadigung, die bedingte Entlassung, die Ueberwachung und Fürsorge für entlassene Sträflinge und die Rehabilitation, durchaus Maßregeln, wie sie später in dem Gesetze vom 14. August 1885 zur Bekämpfung des Rückfalls zusammengefaßt wurden[2]). Die Vorschläge Bonnevilles machten derartigen Eindruck auf den bereits hohes Ansehen genießenden Bérenger (père), daß er die Verteilung der Schrift unter die Mitglieder der Pairskammer im Auftrage des Ministers des Innern veranlaßte[3]). In der Schrift „De l'amélioration de la loi criminelle“ vom Jahre 1864 gab Bonneville bereits eine ausführliche Schilderung des englischen Transportationssystems im allgemeinen wie des Greyschen Probationssystems im besonderen und unternahm den allerdings mißlungenen Versuch, nachzuweisen, daß die von ihm empfohlene Libération préparatoire sich von der bedingten Beurlaubung des englischen Rechts (licencing) wesentlich unterscheide[4]). Der Bericht, welchen er für den Stockholmer Gefängniskongreß im Jahre 1878 erstattete, läßt den Besserungszweck der Strafe so sehr hervortreten, daß er alle übrigen Zwecke überwuchert und das Gefängnis nur mehr als eine Heilanstalt für sittlich Verdorbene erscheint[5]).

Abschließend muß anerkannt werden, daß die Strafrechtsgeschichte dem praktischen Blicke Bonnevilles eine Reihe von Vorschlägen verdankt, welche, wie die bedingte Entlassung und die sichernde Nachhaft, bereits zum

[1]) Die theoretischen Grundanschauungen gibt er in der Einleitung III: Je suppose que, par la juste détermination de la peine infligée, le juge ait exactement mesuré le châtiment à la gravité de l'offense et au degré de perversité du coupable, pro mensura peccati, je suppose que, par l'établissement d'un régime cellulaire parfaitement organisé, on ait imprimé à l'expiation son maximum d'éfficacité corrective: la conséquence rigoureuse de ces prémisses sera qu'en thèse générale, toute peine subie devra au jour précis de son expiration, avoir opéré l'amendement réel du condamné. —

[2]) Die vollständige Liste der komplementären Einrichtungen nach Bonneville de Marsangy umfaßt: Schadenersatz, Strafumwandlung und Strafkürzung mittels bedingter Begnadigung, bedingte Entlassung bei Gebesserten, Strafergänzung bei Unverbesserlichen (détention supplémentaire), Verstärkung der abhaltenden Wirkungen des Strafverfahrens, Ueberwachung der unbedingt Entlassenen, Sträflingsfürsorge, Rehabilitation.

[3]) Moniteur universel du 24 et 25 mai 1847, 1276.

[4]) Amélioration, 1, 201—724.

[5]) Le congrès international de Stockholm (éd. par Guillaume), 1, 282: La prison ne doit plus être un lieu de torture, elle doit être un hôpital moral pour la régénération des malfaiteurs — — Or qu'est-ce reformer? C'est redresser et pour redresser l'homme sans le briser, il importe d'agir doucement, par voix d'efforts successifs en un mot d'une sorte d'orthopédie morale.

Gemeingut moderner Kriminalpolitik geworden sind. Von gelegentlichen Uebertreibungen abgesehen, hat er es versucht, den Besserungszweck mit dem Vergeltungszweck in der Strafrechtspflege zu versöhnen. Er war es, der die Wirkung der Strafe auf den Verbrecher, die sogenannte Spezialprävention, eingehender prüfte und die bezüglichen Mängel des Strafvollzuges seiner Zeit betonte. Die bedingte Entlassung hat er in ihrem rechtlichen Charakter zuerst näher untersucht und sie gegen die Einwürfe vom Standpunkte der überlieferten Anschauungen geschickt verteidigt.

In vielen Beziehungen vor Bonneville, in den praktischen Vorschlägen aber auch im Anschlusse an Bonneville, hat M. Bérenger der Aeltere, nach dem Departement, das er in der Deputiertenkammer vertrat, Bérenger de la Drôme genannt, das Pönitentiarsystem in zahlreichen Schriften vertreten [1]). Nachdem er in seinem ersten Werke „De la justice criminelle en France" vom Jahre 1818 die Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand des französischen Strafrechts geschildert hatte, trat er, 1836, mit seiner Schrift „Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire [2])" als Anhänger des Besserungssystems auf und verlangte als ersten Schritt zur Reform des Strafvollzuges die Konzentration der Gefängnisverwaltung in den Händen des Staates durch Einlösung der zum Vollzuge von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr dienenden Departementsgefängnisse. Es handelt sich — so erklärt er in diesem, der Académie des scienses morales et politiques vorgetragenen Plaidoyer — darum, die gerichtliche Strafverbüßung endlich ihrem wahren Zwecke, dem der Besserung, zuzuführen [3]) und zu diesem Ende im Strafvollzuge vollständige Trennung bei Nacht, gemeinsame Tagesarbeit mit absolutem Schweiggebot und moralischem wie religiösen Unterricht einzuführen. Damit hat sich Bérenger im Anschlusse an Charles Lucas auf die Seite der Gegner der ausschließlichen Einzelhaft gestellt und im wesentlichen das Auburnsche System angenommen. Charakteristisch ist ferner dem älteren Bérenger die Argumentation aus dem Schreckbilde einer statistisch erwiesenen Zunahme der Verbrechen im allgemeinen und der Rückfälligkeit insbesondere. Der Einfluß, welchen die allmählich immer schärfer werdende Herausbildung des englischen Probationssystems und die Arbeiten Bonnevilles auf Bérenger übten, tritt am schärfsten in seiner letzten Schrift „De la repression

[1]) Bérenger, geboren 1785 zu Valence, war zuerst Advokat, wurde 1815 Deputierter, 1831 Rat am Kassationshofe, 1832 Mitglied des Instituts, 1839 Pair de France und starb 1866.

[2]) Der vollständige Titel lautet: Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire en l'appliquant à tous les lieux de répression du royaume, à tous les individus, qui à quelque titre que ce soit, sont mis sous la main de la justice, et en plaçant les libérés sous la protection organisée de la bien-faisance publique. Paris, 1836.

[3]) Moyens, 4: — — — de ramener enfin l'expiation justiciaire à son véritable but qui est de corriger pour prévenir.

pénale, de ses formes et de ses effets" hervor, die er im Jahre 1852 der Akademie vortrug und 1855 veröffentlichte. Er bekennt sich hier als rückhaltloser Anhänger des Besserungssystem und tritt nunmehr auch für die Einzelhaft bei Tage ein. Die Besserung des Verbrechers soll nicht durch religiöse Buße, sondern durch die Erweckung des Gewissens erfolgen [1]). Gegen die Einzelhaft während der ganzen Strafdauer spricht ihm nur der Umstand, daß der Sträfling aus der Zelle unvermittelt ins Leben treten müsse. Seine Reformvorschläge bewegen sich durchwegs in paralleler Linie mit den englischen Einrichtungen, insbesondere dem Penal Servitude Act 1853 [2]). Er verlangt drei Stufen des progressiven Strafvollzuges: Einzelhaft, öffentliche Zwangsarbeit und bedingte Entlassung. Die Einzelhaft solle ein Drittel bei Strafen unter zehn Jahren, ein Viertel bei Strafen von 10 bis 20 Jahren betragen, und der Strafrest zur Hälfte in der öffentlichen Zwangsarbeit und zur Hälfte in der bedingten Entlassung verbracht werden. Die letztere wird insbesondere durch den Hinweis auf die bestehende Strafkürzung im Strafvollzuge bei Jugendlichen unterstützt. Alle diese Forderungen erscheinen ihm als Ausfluß der gegenseitigen Ergänzung und Durchbringung vergeltender und vorbeugender Staatstätigkeit gegenüber dem Verbrechen [3]).

Die Einführung dieser Idee in das geltende Recht hat der ältere Bérenger nicht mehr erlebt, dies war seinem tatkräftigen Sohne, René Bérenger, beschieden, dem die Festigung der innerpolitischen Verhältnisse Frankreichs die Verfolgung der Traditionen seines Vaters ermöglichte [4]). Am 27. Dezember 1882 überreichte Bérenger dem Senate einen Entwurf über die Bekämpfung des Rückfalles (Proposition de loi, relative aux moyens de prévenir la récidive), und empfahl drei Mittel: die bedingte Entlassung (libération conditionnelle), die Sträflingsfürsorge (patronage) und die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte (réhabilitation). Bevor wir in die Darstellung der bedingten Entlassung, welche uns allein in diesem Zusammenhange interessiert, eintreten, soll der bezüglichen Vorschläge Bonnevilles, welche dem jüngeren Bérenger offenbar vorlagen, gedacht werden [5]).

Die libération préperatoire wird von Bonneville als ein Akt der Gerechtigkeit, als ein Beweismittel eingetretener Besserung, als eine Erleichterung des Wiedereintrittes in die Gesellschaft und als ein Mittel zu

---

[1]) Repression, 2, 263.

[2]) Repression, 2, 230: — — le système auquel nous donnons la préference se rapprocherait beaucoup, à cet égard, de celui qui a été adopté en Angleterre.

[3]) Repression, 2, 346—349.

[4]) Der jüngere Bérenger war zuerst Advokat, dann Staatsanwalt in Grenoble und Lyon und wurde 1871 Mitglied der Nationalversammlung, 1873 Minister der öffentlichen Arbeiten, 1876 Senator.

[5]) Traité, 201.

Ersparungen im Strafvollzuge empfohlen. Die bedingte Entlassung ist gerecht, weil ihre Bewilligung ein ausreichendes Maß von Schuldverbüßung erfordert (un temps suffisant d'expiation); sie ist vernünftig, weil der Richter das zur Besserung erforderliche Strafmaß nur approximativ bestimmen kann und erst die Erfahrungen im Strafvollzuge ein richtiges Urteil gestatten (un calcul aproximativ dout l'expérience expiatoire peut seule vérifier l'exactitude); sie ist ein Beweismittel der Einkehr des Verbrechers und kann daher nur nach vollständiger Besserung (amendement complet du coupable) eintreten; sie ist eine Erleichterung des Wiedereintrittes in die Gesellschaft, denn sie fordert die moralische Unterstützung ehrenhafter Personen und den Arbeitsnachweis für die Probezeit (la caution morale de personnes honorables et la certitude d'un travail assuré pour tout le temps de cette liberté préparatoire) [1]).

Die Begründung des Entwurfes Bérengers geht von der Forderung aus, daß die Strafe zur Besserung des Sträflings zu verwenden und zu diesem Zwecke in den Strafanstalten ein System von Belohnungen und Disziplinarstrafen einzuführen sei, das auf der täglichen Feststellung der Aufführung und der Arbeitsleistung aufzubauen sei. Das Prinzip der Zucht mittelst Lohn und Strafe, das in der australischen Kolonialpolitik zuerst sich ausbildete, und von Bonneville bereits verwendet wurde, kehrt auch bei Bérenger wieder. Vom englischen Vorbild unterscheiden sich jedoch die Vorschläge von Lucas, Bonneville und Bérenger durch die grundsätzlich unbeschränkte Ausdehnung des Pönitentiarsystems auf alle Freiheitsstrafen,

[1]) Der Gesetzesvorschlag Bonnevilles, Traité 691, sei seiner Originalität halber hier vollständig mitgeteilt: Lorsqu'un condamné, porté sur le tableau, des amendés, aura subi savoir: les cinq sixièmes de la peine des travaux forcés à temps, les quatre cinquièmes de la peine de la détention ou de la réclusion, les trois quarts de celle d'emprisonnement, il pourra être mis en état de liberté préparatoire, avec réserve expresse, pour l'administration, du droit d'ordonner, s'il y a lieu, sa réintégration dans la prison.

1. La libération préparatoire et la réintégration, auront lieu en vertu des ordres de l'administration, sur l'avis de la commission des prisons et du ministère public.

2. La libération préparatoire ne sera accordée que sous la caution morale, soit de la famille du condamné, soit de personnes honorables, soit d'une société de patronage, lesquelles prendront l'engagement d'assurer au libéré, pendant tout le temps de la libération préparatoire, des moyens suffisants de subsistance et de travail. A cet effet, tout condamné, qui aura obtenu sa liberté préparatoire pourra préalablement réclamer sa translation à ses frais, et s'il y a lieu, aux frais de l'Etat, dans la maison de correction du lieu où il se propose de se fixer à l'expiration de sa peine.

3. Les libérés préparatoires ne pourront quitter la commune, qui leur aura été assignée, et aucun passeport ne leur sera délivré, sans l'autorisation du préfet. En cas de disparition, le libéré préparatoire encourra de droit la détention supplémentaire, dont il sera parlé ci-après, et sa masse de réserve (restée comme garantie entre les mains du directeur), sera acquise à l'Etat.

ohne Rücksicht auf deren Schwere und Dauer. Zur Begründung berief sich insbesondere Bérenger bei Diskussion seiner Vorschläge in der Société générale des prisons am 23. April 1884 auf die Erwägung, daß man eine Begünstigung, die man den zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten gewähre, den Verbrechern minderen Schuldgrades nicht verweigern könne[1]). Dieser Irrtum, welcher aus einer Einrichtung im Interesse der Gesellschaft ein Privileg des Verbrechers schafft, ist für die Art der Einrichtung auf dem Kontinent überhaupt von weittragender Bedeutung geworden und wird bei der Kritik der Reformbewegung noch eingehender behandelt werden. Die bedingte Entlassung soll nach dem Bérengerschen Entwurfe bei jeder Freiheitsstrafe eintreten, deren Dauer mindestens 6 Monate beträgt, wobei dieses Mindestmaß bereits als ausreichend betrachtet wird, um die Besserung des Verbrechers herbeigeführt oder den Mangel des Besserungsbedürfnisses erwiesen zu haben. Die Bewährungsfrist soll niemals kürzer als ein Jahr sein und in ihrer Dauer mit dem Strafreste dann zusammenfallen, wenn dieser mehr als ein Jahr beträgt; sie soll widerrufen werden können, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den besonderen Verpflichtungen, welche ihm auferlegt wurden, zuwiderhandelt. Die Vorschläge Bérengers trugen ferner dem Bedürfnis nach einer entsprechenden Sühne des begangenen Verbrechens, oder wie wir kürzer sagen wollen, dem Vergeltungsbedürfnis, dadurch in sehr mäßigem Umfange Rechnung, daß die Entlassung nicht vor Verbüßung der Hälfte der urteilsmäßigen Strafzeit erfolgen durfte. Die Entlassung sollte der Vollzugsbehörde übertragen werden.

Die Senatskommission, welche den Bérengerschen Entwurf beriet, hatte in ihrem von diesem selbst redigierten Berichte vom 8. Dezember 1882 die Vereinigung vergeltender Gerechtigkeit mit öffentlicher Fürsorge, wie sie versucht wurde, gutgeheißen und insbesondere die Ausdehnung der Besserungstendenz auf alle Freiheitsstrafen gebilligt. Das einjährige Mindestmaß der Bewährungsfrist war gestrichen und der Satz ausnahmslos aufgenommen worden, daß das Widerrufsrecht mit dem Ablauf der Strafdauer ende. Bei der Beratung im Plenum beantragte der Senator Brunet eine stärkere Betonung des Ausnahmecharakters, indem er vorschlug, die bedingte Entlassung dem Präsidenten der Republik vorzubehalten, da die Analogie zwischen der Begnadigung und der bedingten Entlassung in die Augen falle. Er hatte aber mit dieser Anregung keinen Erfolg. Wie bereits im Senate Gayot, so betonte in der Deputiertenkammer der Abgeordnete Camescasse, daß der Antrag Bérenger in seinem Kerne mit dem Einzelhaftsystem zusammenhänge und vor dessen vollständiger Durchführung nicht angenommen werden könne. Die allgemeine Stimmung war jedoch der bedingten Entlassung so günstig, daß die Deputiertenkammer

[1]) Rede Bérengers in der Société générale des prisons, Rév. pén. 8, 865.

den Einwendungen nicht nur nicht nachgab, sondern sogar den Antrag des Abgeordneten Freppel auf erweiterte Zulassung der bedingten Entlassung bei allen Freiheitsstrafen, ohne Rücksicht auf deren Dauer und unter Beseitigung des Bérengerschen Mindestmaßes von sechs Monaten, annahm. Erst bei der neuerlichen Beratung dieses Amendements am 4. Juni 1885 im Senate, vermochte es Bérenger, durch die energische Betonung des Grundsatzes, daß ein Mindestmaß von Einwirkung auf den Sträfling erforderlich sei, durchzusetzen, daß der Sträfling bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten an, mindestens die Hälfte seiner Strafe, bei kürzeren, mindestens drei Monate unbedingt zu verbüßen habe. Der Senat nahm den Entwurf mit diesen Aenderungen am 20. Juni 1885 und die Deputiertenkammer am 29. Juni 1885 an, worauf er am 14. August 1885 kundgemacht wurde [1]).

In einer jeden Zweifel ausschließenden Form bringt der Artikel 1 des neuen Gesetzes die Aufnahme des Besserungszweckes in den Strafvollzug im allgemeinen und die der bedingten Entlassung als Uebergangsstufe von der Strafe zur Freiheit insbesondere zum Ausdruck. Er erklärt, die Motive des Gesetzgebers erläuternd: Un régime disciplinaire, basé sur la constatation journalière de la conduite et du travail, sera institué dans les diverses établissements pénitentiaires de France et d'Algérie, en vue de favoriser l'amendement des condamnés et de les préparer à la libération conditionnelle.

Das französische Recht hat außer der allgemeinen Annahme der bedingten Entlassung noch das englische Probationssystem mit der bedingten Entlassung als letzter Stufe bei der Ausgestaltung verwendet, welche das Strafmittel der Zwangsarbeit (travaux forcés) um die Mitte des 19. Jahrhunderts erfuhr. Wie in England waren es neben dem Streben nach einem wirksamen Strafvollzuge insbesondere die Interessen der Kolonisation, welche zur Botschaft des Präsidenten der Republik vom 12. November 1850, und damit zur Einführung der Transportationsstrafe führten. Da bereits im Gesetze vom 24. Januar 1850 die Transportation der Aufständischen von 1848 in Aussicht genommen war, ordnete ein Dekret des Ministers des Innern vom 27. März 1852 die Verwendung der zur Zwangsarbeit verurteilten Sträflinge zu Kolonisationsarbeiten in Französisch-Guinea oder anderen Kolonialländern allgemein an und regelte bald darauf das Gesetz vom 30. Mai 1854 den Vollzug des neuen Strafmittels. Als Vollzugsort diente zuerst Cayenne, seit 1863 auch Neukaledonien und seit 1898 ausschließlich wieder Cayenne.

Die Transportationsstrafe des französischen Rechts ist in bewußter Anlehnung an das Vorbild des progressiven Strafvollzuges in England und Irland zunächst im Wege der Praxis und im weiteren Verfolge durch zahlreiche Ministerialdekrete ausgestaltet worden. Wir haben in ihr eine An-

[1]) George, Sursis, 339—352.

passung des englischen Probationssystems an die Eigenart der französischen Strafkolonien in Guinea und Neukaledonien zu erblicken. Die französische Transportation gilt gleich der englischen Transportation und ihrem Ersatzmittel, der Zuchthausstrafe, als ein Verfahren, das gleichzeitig den Zwecken der Vergeltung, wie den der allmählichen Anpassung des Sträflings an die Gesellschaft dient (peine coloniale réformatrice); sie tritt damit in Gegensatz zu der durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 eingeführten Deportation, welche grundsätzlich die endgültige Ausscheidung des Verbrechers aus der Gesellschaft anstrebt (peine coloniale éliminatoire)[1]).

Das Gesetz vom 30. Mai 1854, welches die Transportationsstrafe regelt, schafft in den Artikeln 1 und 11 eine erste Stufe der schwersten Kolonisationsarbeit ohne gesetzlich bestimmte Dauer, welche abschreckend auf den Sträfling wirken soll und eine zweite Stufe der leichteren Arbeit mit zunehmenden Milderungen des Strafzwanges für diejenigen Sträflinge, welche sich durch gute Führung, Arbeitsfleiß und Reue, der Nachsicht würdig gemacht haben. Die hierbei eintretende Klassifikation der Sträflinge, wie das Disziplinarsystem überhaupt, sind im Wege der Praxis ausgebildet, durch das Dekret vom 18. Juni 1880 festgelegt und mit dem Dekrete vom 4. September 1891 abgeändert worden. An die Stelle der ursprünglichen Einteilung in fünf Klassen und des allzurasch Vorrückens in die erste Klasse, deren Angehörige allein der bedingten Entlassung teilhaft werden können, ist die Einteilung in drei Klassen und die Festsetzung eines erhöhten Mindestmaßes der Strafdauer für das Aufrücken in die erste Klasse gesetzt worden.

Die Sträflinge werden bei ihrer Ankunft in die dritte Klasse eingereiht, in welcher sie tagsüber schwere Arbeiten unter Schweiggebot verrichten, während der Nacht und der Arbeitspausen aber in Isolierhaft angehalten werden. Der Sträfling verbleibt mindestens 2 Jahre in dieser Klasse und kann auf Grund des Gutachtens der Disziplinarkommission mit Entscheidung des Gefängnisdirektors in die nächste Klasse befördert werden. In der zweiten Klasse verrichten die Sträflinge leichtere Arbeiten und können unter Aufsicht der Strafvollzugsbehörde zu Dienstleistungen bei Privaten verwendet werden (assignation collective)[2]). Die Behandlung in der ersten Disziplinarklasse bedeutet eine neuerliche Erweiterung der persönlichen Freiheit und bietet insbesondere die Möglichkeit ohne unmittelbare Aufsicht untergebracht zu werden oder ein Grundstück zur eigenen Bewirtschaftung zu erhalten (assignation individuelle oder mise en concession).

Der Sträfling kann ferner die völlige oder teilweise Ausübung der ihm infolge seiner Verurteilung verloren gegangenen Rechte, sowie die Be-

[1]) Cuche, Traité, 405.

[2]) Das sogenannte Entreprisesysteme ist durch die Dekrete vom 4. und 15. September 1891, 18. Dezember 1894, 30. August 1898 und 29. März 1901 geregelt. Cuche, Traité, 426—433.

fugnis zur Verwaltung seines Vermögens oder eines Teiles desselben erlangen. Er kann nach Artikel 9 des Dekretes vom 4. September 1891, wenn er zu zeitiger Strafarbeit verurteilt ist, erst nach Ablauf der halben Strafzeit, wenn er zu lebenslänglicher oder zu mehr als 20jähriger Zwangsarbeit verurteilt ist, erst nach 10 Jahren in die erste Disziplinarklasse versetzt werden.

Die erwähnte Vermietung der Sträflingsarbeit an Private, sowie die Anweisung von Grund und Boden sind die beiden Begünstigungen, welche nur bedingt, d. h. unter der Voraussetzung der Bewährung eintreten. Sie stellen uns die Formen dar, in welche die bedingte Entlassung des englischen Rechts umgegossen wurde.

Die Unterkunft bei Privaten nach den Dekreten von 1891 und 1894 erfolgt im Wege eines Dienstvertrages, welcher im Namen des Sträflings durch den Gefängnisdirektor mit dem Dienstherrn abgeschlossen wird. Er gewährt dem Sträfling die relative Freiheit eines landwirtschaftlichen Arbeiters oder eines häuslichen Dienstboten unter periodischer Kontrolle der Gefängnisverwaltung und sichert ihm einen Teil am Arbeitsverdienst. Bei schlechter Führung wird der Sträfling in die Anstalt zurückberufen.

Eine viel weitergehende Milderung des Strafzwanges und die beginnende Umwandlung des Sträflings zum freien Ansiedler bedeutet die provisorische Anweisung von Grundstücken zur Bebauung. Sie war bereits im Artikel 4 des Dekretes vom 17. März 1852 und in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1854 vorgesehen, ist aber erst im Dekrete vom 31. August 1878 näher geregelt worden. Nach den geltenden Dekreten vom 18. Januar 1895 und 9. Oktober 1901 kann die Anweisung von Grund und Boden (la mise en concession) nur denjenigen Angehörigen der ersten Disziplinarklasse gewährt werden, welche bereits einen entsprechenden Arbeitsverdienst erworben haben, der zur Sicherheit zurückbehalten wird. Die Anweisung erfolgt nicht unentgeltlich, sondern mit der Verpflichtung zu einer jährlichen und immerwährenden Rente, welche nach der endgültigen Entlassung ablösbar ist. Der bedingt Entlassene (libéré concessionaire de terraine) muß auf dem ihm angewiesenen Landstriche leben und kann ihn weder veräußern, noch verpfänden oder verpachten. Die Anweisung kann bei schlechter Führung, Ungehorsam oder Mißwirtschaft jederzeit widerrufen werden, sie muß widerrufen werden bei Begehung einer strafbaren Handlung, die mit krimineller Strafe belegt wurde, bei versuchter Entweichung und Nichtbezahlung der Rente. Die Anweisung wird nach Ablauf von 5 Jahren unwiderruflich, wobei jedoch dieser Zeitraum keineswegs mit dem Ende der urteilsmäßigen Strafe zusammenfällt, sondern demselben stets nachfolgt. Kraft gesetzlicher Vorschrift wird dem Sträfling der zwischen der Anweisung und dem Ende der Strafe liegende Zeitraum nur im Höchstmaße von 2 Jahren angerechnet, so daß

er stets erst nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Ende der Strafzeit das unwiderrufliche Eigentum an Grund und Boden erwerben kann. Die Ausdehnung des Schwebezustandes über den Strafrest hinaus ist eine Eigentümlichkeit dieses französischen Systems der Vereinigung von Strafe und Anpassung.

Selbst der endgültig aus der Strafe Entlassene darf nach Artikel 6 des Gesetzes von 1854 die Kolonie nicht sogleich verlassen, er muß dort noch während eines der Strafdauer gleichkommenden Zeitraumes, wenn er zu einer mehr als achtjährigen Transportationsstrafe verurteilt wurde, sogar für seine Lebensdauer verbleiben. Einzig im Wege der Gnade kann er in sein Mutterland zurückkehren.

Das französische Recht kennt ferner eine bedingte Milderung des Strafzwanges beim Vollzuge der Deportationsstrafe. Nach Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 1873 kann der Gouverneur den zu einfacher Deportation Verurteilten die Niederlassung außerhalb der Strafkolonie und den zur Deportation in einem befestigten Platze Verurteilten die Niederlassung außerhalb desselben nach Ablauf von mindestens 5 Jahren, bei guter Führung, gestatten.

§ 9.

Belgien.

In Belgien hat das Pönitentiarsystem in den Strafrechtslehrern Destriveaux[1]) und Ducpétiaux[2]) (1804—1868) Vertreter gefunden, von denen insbesondere der letztere durch seine Reiseberichte und seine Propaganda der Einzelhaft viel zur praktischen Durchführung des Probationssystems und der bedingten Entlassung beigetragen hat.

Das Eindringen des Besserungsgedankens in den Strafvollzug zeigte sich zuerst im Zunehmen einer Praxis bedingter, d. h. bei schlechter Führung widerruflicher Begnadigung. Sie wurde durch den Arrêté sur

[1]) P. J. Destriveaux, Cahier du Cours de droit criminel, éd. par J. A. H. Michiels van Kessenich. (Nach Vorlesungen an der Fakultät Liège von 1821—23, 1853) 2, 9: La peine est un mal infligé selon la détermination de la loi et les formes légales à des individus convaincus judiciairement d'un délit dans le but d'amender le coupable, s'il est possible et de prévenir par l'exemple.

[2]) E. Ducpétiaux, Rapport sur l'état actuel des prisons en Belgique, sur les améliorations, qui y ont été introduites depuis la révolution, et sur la nécessité de l'introduction du système pénitentiaire (1838); Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives aux Etats-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique (1837/38), deutsche Bearbeitung von Samhaber (1839); Des libérations préparatoires ou conditionnelles, envisagées comme complément de l'application du système d'emprisonnement cellulaire (1852); Du patronage des condamnés libérés (1858).

l'exercice du droit de grâce von 1831 ausdrücklich anerkannt[1]). Darnach wurde den Sträflingen bei guter Führung periodisch ein Teil ihrer Strafe bedingt nachgesehen, so daß sie nach einem gewissen Zeitraume vor Ablauf der urteilsmäßigen Strafdauer mit der Drohung der Einberufung zur Verbüßung des Strafrestes, entlassen werden konnten. Die Entziehung der Gnade trat allerdings sehr selten und schließlich nicht mehr ein, so daß allmählich die gnadenweise Kürzung der Strafe als Lohn für gute Führung in eine unbedingte überging.

Im Jahre 1844 kam es zur Errichtung des ersten Zellengefängnisses in Tongres und mit dem Gesetze vom 4. März 1880 zur Einführung der Einzelhaft im Vollzuge aller kriminellen Strafen[2]). Die gleichzeitig vorgesehene Kürzung jeder Freiheitsstrafe durch die Einzelhaft wurde nicht an die Bedingung guter Führung geknüpft. Daneben hat sich bei langandauernden und lebenslangen Freiheitsstrafen im Zuchthaus zu Gent das Klassifikationssystem erhalten.

Bereits im Jahre 1852 hatte Ducpétiaux in einem Vortrage vor der Académie des sciences, des lettres et des beaux arts die bedingte Entlassung als eine notwendige Folge aus dem Einzelhaftsystem, als einen Ausgleich zwischen der notwendigen Verteidigung der Gesellschaft und der Fürsorgepflicht gegenüber dem entlassenen Sträfling empfohlen. Nach dem Vorschlage Bonnevilles de Marsangy[3]) sollen Sträflinge, die Proben ernster Reue und sichtlicher Besserung gegeben haben, nach Ablauf der halben Strafzeit auf Vorschlag des Justizministers durch königlichen Beschluß vorläufig entlassen werden; ebenso soll der Widerruf,

[1]) Art. 8: Les réductions de peine ne seront accordées que conditionnellement, et de manière à ce que les condamnés qui n'auraient pas continué, à se bien conduire, puissent être privés de tout ou en partie du bénéfice de réductions précédemment obtenues.

[2]) Loi relative à la réduction des peines subies sous le régime de la séparation. Article unique: Les condamnés aux travaux forcés, à la détention, à la reclusion et à l'emprisonnement seront, pour autant que l'état des prisons le permettra, soumis au régime de la séparation. — — Les condamnés aux travaux forcés à perpétuite et les condamnés à la détention perpétuelle ne pourront être contraints à subir le régime de la séparation que pendant les dix premières années de leur captivité. Die Abkürzung beträgt $^{3}/_{12}$ der Strafe für den 2.—12. Monat des 1. Jahres, $^{4}/_{12}$ für das 2.—5. Jahr, $^{5}/_{12}$ für das 6.—9. Jahr, $^{6}/_{12}$ für das 10.—12. Jahr, $^{7}/_{12}$ für das 13. und 14. Jahr, $^{8}/_{12}$ für das 15. und 16. Jahr, $^{9}/_{12}$ für das 17.—20. Jahr. Die 20jährige Zwangsarbeit kann in Einzelhaft während 9 Jahre und 9 Monate abgebüßt werden.

[3]) Ducpétiaux, Des libérations préparatoires 3 n. 1, definiert die bedingte Entlassung in wörtlichem Anschlusse an Bonneville (Traité 202) die vorläufige Entlassung als: le droit conféré par la loi à l'autorité administrative, de mettre en état de liberté provisoire, après un temps suffisant d'expiation et moyennant certaines conditions, le condamné qui, par sa conduite exemplaire et son répentir, aurait donné des preuves suffisantes d'amendement, sauf sa réintégration en cas de mauvaise conduite.

der vom Staatsanwalt vorläufig ausgehen könne, dem königlichen Entschlusse vorbehalten bleiben.

Gleichwie in Frankreich hat man auch in den belgischen Besserungsanstalten auf Grund des Artikels 72, § 3 im Code pénal von 1867 eine provisorische Entlassung derjenigen Jugendlichen unter 16 Jahren eingerichtet, welche wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen, aber in einer Besserungsanstalt zur Nacherziehung angehalten wurden (Libération provisoire et conditionnelle)[1].

Als ein königlicher Erlaß vom 13. Juli 1881 in den Zucht- und Gefangenhäusern ein System der moralischen Prüfung (comptabilité morale) zur Feststellung der Besserungsfähigkeit und des Besserungsgrades vorgesehen hatte, brachte der Justizminister Le Jeune am 23. März 1888 einen Gesetzentwurf über die bedingte Entlassung und die bedingte Verurteilung ein. Der Motivenbericht, welcher sich auf die Arbeiten Ducpétiaux's beruft[2], geht von einer relativen Theorie aus, welche der Strafe gleichmäßig die Aufgabe der Abschreckung aller vom Verbrechen, und die Besserung des einzelnen Verbrechers zuteilt. Bedingte Entlassung wie bedingte Verurteilung werden als Bestandteile des Pönitentiarsystems gefordert und die bedingte Entlassung für diejenigen bestimmt, bei welchen die Notwendigkeit einer Sühnung ihrer Schuld besteht, während die bedingte Verurteilung denjenigen zuteil werden soll, bei welchen ein Besserungsbedürfnis nicht vorhanden ist und somit die Haft nur der Beginn sozialen Verfalles wäre. Die bedingte Entlassung wird als der folgerichtige Ausbau der Einzelhaft hingestellt und ein traitement spécial genannt, welches den Verbrecher allmählich von der Zelle in die Freiheit führen soll. Auch der Entwurf Le Jeunes wie der Bérengers fordert genügende Sühne des Verschuldens und gewährt die Entlassung erst nach Verbüßung eines Mindestmaßes der Strafe, das nicht allein als Beweismittel eingetretener Besserung, sondern ebenso als Maß ausreichender Sühne zu betrachten ist[3]. Die Entlassung wird im Rahmen der Strafvollstreckung der Vollzugsbehörde übertragen und aus einem Gnadeninstitut in ein Rechtsinstitut umgewandelt. Noch prägnanter tritt der Zusammenhang der bedingten Entlassung mit dem Einzelhaftsystem in dem Berichte, welchen Thonissen im Namen der Zentralkommission am 1. Mai 1888

[1]) v. Liszt, HBGW. 1, 278.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888: Documents parlamentaires et discussions relatifs à la loi du 31 mai 1888 établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal (1888); Brunner, ÄÖGZ. 26, 19; Prins, La loi sur la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles (1888).

[3]) Après l'emprisonnement cellulaire et avant la libération définitive le régime pénitentiaire réserve au condamné qui a suffisamment expié sa faute et donné des preuves suffisantes d'amendement un traitement spécial et transitoire: la libération conditionnelle, Documents 6.

erstattete, hervor. Hier wird sie als ein Ansporn zur guten Führung im Gefängnis, als ein Mittel zur Besserung und als ein Lohn für dieselbe bezeichnet. In der Debatte der Deputiertenkammer am 9. Mai 1888 hob Le Jeune den Zusammenhang der bedingten Entlassung mit der Sträflingsfürsorge hervor und gebrauchte als Untertitel des Gesetzes den Ausdruck Loi pour le développement des patronages. Die Mehrzahl der Redner richtete allerdings ihr Augenmerk zu sehr auf den Besserungszweck der Neuerung und vernachlässigte das Mindestmaß der Strafverbüßung als Sühnemittel derart, daß dieses Maß von der Hälfte der urteilsmäßigen Strafdauer auf ein Drittel herabgesetzt wurde. Der Entwurf erhielt die königliche Sanktion am 31. Mai 1888. Dazu erging eine königliche Verordnung am 1. August 1888.

Bedingte Entlassung und bedingte Verurteilung werden von dem Generalinspektor des belgischen Gefängniswesens und Strafrechtslehrer Adolf Prins als Forderung der Theorie vom Schutze der Gesellschaft durch die Strafe (théorie de la défense sociale) verteidigt und für jene Gruppe von Verbrechern bestimmt, bei welchen Besserung und Nachsicht für die Eingliederung in die Gesellschaft von Nutzen sein kann [1]).

§ 10.

Schweiz.

Die Bestrebungen zur Umgestaltung des Strafvollzuges im Sinne des Besserungszweckes [2]) traten in der Schweiz zuerst im Kantone Genf hervor, wo der Staatsrat Dumont [3]), der die Bearbeitung der Manuskripte seines Freundes Jeremias Bentham übernommen hatte, ein Gesetz entwarf, das am 28. Januar 1825 die Genehmigung der Repräsentantenkammer fand und das Auburnsche System mit einer vorbildlichen Klassifikation der Sträflinge (Genfer Klassifikationssystem) in das Gefängnis der Stadt Genf einführte. Nach Ablauf von zwei Drittel der Strafzeit konnten Sträflinge, die zu einer mehr als einjährigen Strafe verurteilt waren, die Begnadigung erlangen und sie dann bei guter Führung zur bedingungslosen machen.

Im Jahre 1826 erbaute der Kanton Lausanne eine Pönitentiaranstalt in der Stadt Lausanne und richtete den Strafvollzug nach dem Auburnschen System ein; dasselbe tat der Kanton Bern im Jahre 1830

[1]) Prins, Science pénale et droit positif (1899), Nr. 57—58 bis.

[2]) v. Jagemann, HBGW. 1, 206; Stooß, Grundzüge des schweizerischen Strafrechts (1892/93) 1, 340.

[3]) Pierre Etienne Louis Dumont, geboren 1759, gestorben 1828; näheres bei Samhaber, Das Besserungssystem oder der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien. Nach dem Französischen des E. Ducpétiaux (1839) 48.

bezw. 1832 mit der Errichtung einer Besserungsanstalt in zwei gesonderten, für die Zwangsarbeit und für das Zuchthaus bestimmten Abteilungen.

Im Kanton Neuenburg kam es zur Einführung der Einzelhaft, in dem 1870 zu Neuenburg und in dem 1876 in Môtier errichteten Pénitencier; in letzterem zu einem progressiven Strafvollzuge im Sinne des Ueberganges von der Einzelhaft zur gemeinsamen Tagesarbeit.

Die bedingte Entlassung fand in die schweizerischen Kantonalrechte Eingang, teils als Bestandteil eines vereinfachten Progressivsystems, teils außerhalb desselben als Uebergangsstufe zwischen Strafe und Freiheit, wobei keineswegs dem vorangehenden Strafvollzuge gerade das Einzelhaftsystem zugrunde liegen mußte. Wir finden die bedingte Entlassung in der Schweiz sowohl im Anschlusse an die Gemeinschaftshaft wie als Bestandteil eines Progressivsystems ohne Zwischenanstalten.

Als Bestandteil eines Progressivsystems wird die bedingte Entlassung gewährt in den Kantonen:

Aargau: Organisationsgesetz für die Strafanstalt Lenzburg vom 19. Hornung 1868, Art. 11—18, Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung und der Schutzaufsicht vom 19. Hornung 1872 und Verordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897; progressiver Strafvollzug bei Zuchthausstrafen[1];

St. Gallen: Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen vom 8. Januar 1883, §§ 10 bis 15; seit 1841 Auburnsches System, seit 1885 prog. Strafvollzug bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen von mindestens einem Jahre[2];

Neuenburg: Das Progressivsystem ist nicht gesetzlich festgelegt, aber durch die Praxis eingeführt, Dekret vom 22. Oktober 1873, Art. 1—8, und StGB. vom 12. Februar 1891, Art. 43—50[3];

Tessin: StGB. vom 25. Januar 1873, Art. 12, 14 und 21 und Regolamento organico del penitenziere cantonale e delle carceri pretoriali a Lugano vom 28. Januar 1873; Strafvollzug bei zeitiger Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahre und bei Gefängnis vom zweiten Straffatze (3 Monate bis zu einem Jahre) an[4];

Waadt: Loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention §§ 14—25 und Loi du 22 mai 1901 mit demselben Titel[5];

[1]) Stooß, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt (1890) 134, n. 1; SchZStR. 11, 126.

[2]) Stooß, SchwStGB. 139; Hürbin, SchZStR. 4, 75.

[3]) Stooß, SchwStGB. 137; Grundzüge 1, 343.

[4]) Stooß, SchwStGB. 137.

[5]) Stooß, SchwStGB. 133; Favey, SchZStR. 15, 309. Interessant daselbst die Beschreibung des Progressivsystems, Art. 14: La détention doit tendre autant que possible à l'amendement et au relèvement moral du détenu. Celuici

Zug: Der progressive Strafvollzug ist gesetzlich nicht festgelegt, aber durch die Praxis eingeführt, Reglement betreffend das Gefängniswesen vom 9. Mai 1888 und Gesetz über die Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation in Straffällen vom 27. Dezember 1871, §§ 4—7 [1]);

Zürich: StGB. vom 8. Januar 1871, §§ 15 und 30; Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafe in der kantonalen Strafanstalt vom 24. Oktober 1870, Art. 12—16; prog. Strafvollzug bei Zuchthaus und Arbeitshaus von mindestens einem Jahre [2]).

Der Kanton Basel-Stadt besitzt auch eine Art Progressivsystem, ersetzt aber die bedingte Entlassung durch unbedingte Strafkürzung, die in andern Kantonen neben der bedingten Entlassung vorkommt [3]).

Die Kantone Schaffhausen, Thurgau, Wallis und Genf befolgen das gemilderte Auburnsche System.

Außerhalb des progressiven Strafvollzuges findet sich die bedingte Entlassung in den Kantonen:

Glarus: StGB. von 1867, revidiert 1887 § 19, Gesetz über die Ausübung des Begnadigungsrechtes und die Bewilligung der bedingten Freilassung vom 22. November 1897, StGB. vom 7. Mai 1899, § 19 [4]);

Luzern: Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen vom 16. Januar 1871, Art. 8—14 [5]);

Schwyz: Kriminalstrafgesetz vom 15. Januar 1881, §§ 26—29 [6]);

Solothurn: StPO. vom 25. Oktober 1885, §§ 445—448 [7]).

In den Kantonen Bern und Obwalden wird die bedingte Freilassung im Gnadenwege gewährt [8]).

---

est soumis à cet effet à des épreuves successives, qui tendent à préparer sa rentrée dans la société. Lorsqu'elles ont atteint leur but, elles donnent lieu à une libération provisoire et conditionnelle ou à une remise de peine.

[1]) Stooß, SchwStGB. 137, Grundzüge 1, 340.

[2]) Stooß, SchwStGB. 136; Zürichsches StGB. § 14: Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben; zu diesem Zwecke ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung möglich.

[3]) Stooß, Grundzüge 1, 342.

[4]) SchZStR. 13, 345.

[5]) Nach einer Auskunft der Justizdirektion des Kantons Luzern ist das Gesetz durch das revidierte Kriminalstrafgesetz vom 22. Mai 1906 unberührt geblieben. Stooß, SchwStGB. 135; Hürbin, SchZStR. 2, 114; Zimmermann, SchZStR. 3, 203.

[6]) Stooß, SchwStGB. 138.

[7]) Stooß, SchwStGB. 139.

[8]) Stooß, SchwStGB. 136, n. 1 und 2.

§ 11.

Deutschland.

In Deutschland[1]) ist das englisch-amerikanische Pönitentiarsystem durch die Reiseberichte von Julius[2]), Tellkampf[3]) und v. Mittermaier[4]) bekannt geworden. Auch hier finden wir Vertreter des Gedankens einer stufenweisen Zurückführung des Sträflings aus der Strafe in die Freiheit schon vorher, ohne daß jedoch diese Ideen über den Charakter von Anregungen hinausgekommen wären[5]).

In dem Streite der Vertreter des Besserungsgedankens um die bessere Eignung des Einzelhaftsystems oder des Auburnschen Gemeinschaftssystems bedeuten die Beschlüsse des 2. und des 3. Internationalen Wohltätigkeitskongresses zu Frankfurt a. M. in den Jahren 1846 und 1857 den Sieg des Einzelhaftprinzipes. Auf dem letztgenannten Kongresse wurde das englische ticket of leave-System einer zwar nicht abschließenden aber immerhin günstigen Beurteilung unterzogen. Die bedingte Entlassung fand ihren Grund bei den Vertretern der Einzelhaft durch die Eignung als Uebergangsstufe von der Einsamkeit der Zelle zu den Versuchungen des Lebens. Ja der Strafrechtslehrer v. Holtzendorff, welcher in seiner

---

[1]) Im HBGW.: Wahlberg 1, 79—141; v. Jagemann 1, 142—160, 187—200, 2, 112—126; v. Liszt 1, 161—186; Streng 1, 201—205; v. Holtzendorff 1, 381—466; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde (1889), insbesondere 115; Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, 2. Aufl. (1900); Krohne und Uber, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen 1 (1901); Streng, Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622 bis 1872 (1890); Wacker, Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und die Arbeitshausstrafe in Baden (1899); Hoffmann, Das Gefängniswesen in Hessen (1899); Schwarze, Ger. S. 15, 371; 16, 313; 18, 320; 19, 392; 26, 472 und Goltdammers ASt. 21, 145; Görlich, Die vorläufige Entlassung (1906), Strafrechtliche Abhandlungen von Bennecke und v. Lilienthal, Heft 74; Ortloff, Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, Ger. S. 63, 20 und 32; Baumgärtl, Rauchstein und Kraus in BlGR. 28, 30, 195 u. 211. Langer in MSchKP. 2, 473.

[2]) Vorlesungen über Gefängniswissenschaft (1837), Die amerikanischen Besserungssysteme (1837), Nordamerikas sittliche Zustände (1839).

[3]) Ueber die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England (1844) und dazu Zülzer, Ein Beitrag zur Geschichte des Gefängnissystems, Beilage zum Ger. S. 23.

[4]) Gefängnisverbesserung (1858).

[5]) Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigen Zuchthäuser in Deutschland, nebst einem Anhange über die zweckmäßigen Einrichtungen der Gefängnisse und Irrenanstalten (1791) 1, 69, empfiehlt unter dem Einflusse von Bentham die Klassifikation der Sträflinge in drei nach dem Strafzwange abgestufte Klassen und die Vorrückung aus der niedrigeren Klasse in die höhere bei guter Führung.

vielgerühmten Schrift über „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen“ [1]) vom Jahre 1861 die erste theoretische Begründung der bedingten Entlassung gegeben hatte, vertrat sogar den Standpunkt, daß diese Einrichtung mit jedem Haftsystem vereinbar sei [2]). Seine Anschauung, daß in der bedingten Entlassung nur eine nachträgliche, unter besonderer Berücksichtigung des Besserungszweckes erfolgende Berichtigung der richterlichen Strafbemessung durch die Gefängnisbehörde liege, war geeignet, der Neuerung bei den Vertretern der verschiedensten Straftheorien Eingang zu verschaffen. Dies sowie die sogleich zu erörternden Versuche mit der bedingten Begnadigung, welche König Johann von Sachsen auf Anregung des Generalstaatsanwalts v. Schwarze seit 1862 unternahm, erklären die Aufnahme des Instituts in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870 und das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (§§ 23—26) [3]).

Im Königreich Sachsen entwickelte sich die Einrichtung der bedingten Beurlaubung auf Grund der Justizministerialverordnungen vom 5. Juni und vom 5. November 1862 [4]). Darnach konnten die zu Arbeits- und Zuchthausstrafe Verurteilten vor Verbüßung der ihnen zuerkannten Strafe entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Strafzeit ihre Besserung mit Grund erwarten ließ. Dies geschah in der Form, daß sie zunächst beurlaubt wurden und ihnen nach Ablauf der Urlaubszeit, die gnadenweise Nachsicht des noch nicht verbüßten Strafrestes in Aussicht gestellt wurde; eine üble Führung sollte die Einziehung zur Verbüßung desselben zur Folge haben. Es handelte sich somit um eine in Ausübung des königlichen Gnadenrechtes eingetretene Unterbrechung des Strafvollzuges mit Aussicht auf Begnadigung nach eingetretener Bewährung in der Freiheit. Zum Unterschiede vom englischen Vorbilde wurde die Gnade nicht schon bei der Entlassung bedingt gewährt, sondern nach erfolgter Erprobung bedingungslos zugestanden; ebensowenig konnte bei dem Gnadencharakter der Einrichtung von einem Anspruch des Sträflings auf die Entlassung die Rede sein. Eigentümlich ist der sächsischen Form die Gewährung der Gnade nur bei längeren, herkömmlicherweise zweijährigen Freiheits-

[1]) Der vollständige Titel lautet: „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältnisse zum Strafmaße und zu den Strafzwecken.“

[2]) v. Holtzendorff, HBGW. 1, 441.

[3]) Es ist unzutreffend, wenn Baumgärtl, BlGK. 28, 197 und Sichart in den Heften des Nordwestdeutschen Gefängnisvereines 16, 107, die Entlassung bei der Verurteilung auf unbestimmte Zeit nach dem bayrischen StGB. von 1813, Art. 11 und 12, und nach dem oldenburgschen StGB. von 1814, Art. 14 und 15, als Vorläufer der bedingten Entlassung bezeichnen, denn es handelt sich hier um lebenslange Freiheitsstrafen, die bei mehr als zehnjährigem Wohlverhalten und Ablauf von 16 Jahren gnadenweise und unbedingt gekürzt werden. Uebereinstimmend Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 273, n. 2.

[4]) Schwarze, Ger. S. 15, 371; 16, 313; 18, 320; 19, 392.

strafen, die Verbüßung eines ansehnlichen Teils der Strafe, nachhaltige Besserung, Ermittlung eines entsprechenden Unterkommens durch den Direktor der Strafanstalt und Stellung unter eine rücksichtsvolle Polizeiaufsicht. Ueber die Einziehung bei schlechter Führung, wie über die Strafnachsicht bei guter Führung, entschied der König nach dem Berichte des Justizministeriums, wobei die Verurteilung zu geringeren Freiheitsstrafen während der Urlaubszeit nicht notwendig die Pflicht zur Verbüßung des Strafrestes zur Folge hatte. Eine sehr bemerkenswerte, und von einer tieferen Erfassung des Instituts zeugende Neuerung ist in der Norm zu erblicken, daß die Urlaubszeit entweder mit der noch unverbüßten Strafzeit der Dauer nach zusammenfallen, oder auf ein kürzeres Maß beschränkt, oder auf ein längeres Maß erweitert werden könne; das letztere solle jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Sträflings eintreten. Damit ist es zum Ausdruck gekommen, daß die Bemessung der Bewährungsfrist von anderen Erwägungen abhängt als die Bestimmung des Strafmaßes, von dem ein aliquoter Teil bisher als ausreichende Bewährungsfrist betrachtet wurde. Wir werden bei Erörterung der rechtlichen Natur unseres Instituts zu zeigen haben, daß die Neuerung aus der richtigen Erfassung des Unterschiedes zwischen dem Maße der vergeltenden Strafe und dem der vorbeugenden Maßnahme zu erklären ist.

Um die Bedeutung der bedingten Entlassung im geltenden Strafrecht Deutschlands richtig zu würdigen, dürfen zwei Tatsachen nicht außer acht gelassen werden. Die Regelung des Strafvollzuges war vor dem Reichsstrafgesetzbuch ausschließlich Gegenstand der Landesgesetzgebung und hat sich daher bei dem Widerstreit der Meinungen in verschiedenen Richtungen entwickelt. Soweit überhaupt die Verbesserung des Vollzuges von Freiheitsstrafen im Sinne rationeller Prinzipien versucht wurde, sind das gemilderte Einzelhaftsystem, das Auburnsche Schweigsystem und das Klassifikationssystem in den einzelnen deutschen Staaten zur Einführung gelangt. Die bedeutendsten Erfolge, sowohl nach seinem Umfange wie nach der Bewertung durch die gesetzliche Festlegung hat das Einzelhaftsystem zu verzeichnen. Es ist in Preußen unter dem Einflusse von Julius schon durch die Ordre Friedrich Wilhelms IV vom 26. März 1842, die den Zellenbau von Pentonville allen Neubauten zugrunde zu legen befahl, auf administrativem Wege eingeführt, später allerdings durch die Agitation Tellkampfs für das Progressivsystem wieder zurückgedrängt worden; es ist in Baden durch das Gesetz vom 6. März 1845 (erstes deutsches Zellengefängnis in Bruchsal 1848), in Bayern durch das Gesetz vom 10. November 1861 und in Württemberg durch das Gesetz vom 15. Dezember 1865 festgelegt worden; im Verwaltungswege wurde es in den beiden Mecklenburg, in Oldenburg, in Braunschweig, in Bremen und (nach dem RStGB.) in Hessen dem Vollzuge von längeren Freiheitsstrafen zugrunde gelegt. In zweiter Linie hat sich das Klassifikations-

system, welches die Besserung der Sträflinge in der Gemeinschaftshaft durch den Versuch einer Einteilung nach dem Grade ihrer Besserungsfähigkeit zu erreichen strebte, im Königreich Sachsen seit 1840, im Herzogtum Anhalt und in Lippe-Detmold durchgesetzt. Das Auburnsche System hat sich in Bremen bis 1862 und in Hamburg erhalten. Der Einfluß des englischen Bewährungsgedankens zeigt sich in vereinzelten Verbesserungen anderer Systeme im Sinne einer stufenweisen Milderung des Strafzwanges und der allmählichen Ueberführung in die Freiheit. Hierher gehören die Einrichtung des Vorrückens von der niedrigeren in die jeweilig höhere Disziplinarklasse im sächsischen Klassifikationssystem seit 1883[2]), die Einrichtung eines Uebergangsstadiums strengerer und gemeinsamer Arbeit zwischen der Einzelhaft und der Freiheit in der Strafanstalt der beiden Großherzogtümer Mecklenburg in Dreibergen im Jahre 1851[3]) und in der Teilung des Strafvollzuges in Vechta (Oldenburg) in drei progressive Stufen: gemilderte Einzelhaft, gemeinsame Tagesarbeit und Begnadigung zum Korrektionshaus mit Arbeiten im Freien. Gleichwohl vermochte sich dieser progressive Strafvollzug infolge der zaghaften Durchführung nirgends dauernd zu halten.

Neben der Divergenz im Vollzuge der Freiheitsstrafen nach territorialen Anschauungen war die Tatsache, daß auch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch keine Entscheidung in dem Streite der Vollzugssysteme brachte, von weittragender Bedeutung. Es wurde dort nicht nur die Aufstellung eines einheitlichen Prinzipes unterlassen, sondern es kam sogar zu einer solchen gesetzlichen Regelung, daß das einzige System, welches weitere Verbreitung gefunden hatte, das Einzelhaftsystem, in seiner folgerichtigen Durchführung durch die Landesverwaltung gehemmt wurde. Der § 22 des Reichsstrafgesetzbuches läßt zwar die Einzelhaft zu, setzt ihr aber ein ohne Zustimmung des Gefangenen nicht überschreitbares Höchstmaß von 3 Jahren, womit die viel weitergehenden Gesetze in Baden und Württemberg aufgehoben wurden.

Die von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten vom 6. November 1897 vereinbarten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter

---

[1]) Das Großherzogtum steht in der Reihe der Staaten mit rationellem Strafvollzug obenan. Der grundsätzlichen Annahme der Einzelhaft im Gesetze vom 6. März 1845 für männliche Zuchthaussträflinge folgten die Gesetze vom 2. Oktober 1863 und 13. Juli 1866, welche die Einzelhaft auch für die Arbeitshausstrafe und für weibliche Zuchthaussträflinge brachten. Schließlich erweiterte ein Gesetz vom 3. März 1896 die Einzelhaft bei Jugendlichen. Sehr beachtenswert ist der Versuch einer Klassifikation der Sträflinge nach ihrer Gesinnung durch die Ausscheidung der „besseren" Gefangenen von den „Rückfälligen" gemäß der Dienst- und Hausordnung für die Strafanstalten vom 15. Dezember 1890. Appel, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden (1905) 4 u. 48.

[2]) Hausordnung der Landesstrafanstalten vom 2. Mai 1883, v. Liszt, HBGW. 1, 172.

[3]) Vollzugsordnung vom 11. Dezember 1851, v. Liszt, HBGW. 1, 177.

Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, haben die Trennung männlicher und weiblicher Gefangenen, die Trennung jugendlicher und erwachsener Sträflinge wie die vorzugsweise Verwendung der Einzelhaft bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, bei jugendlichen Sträflingen und bei Erstverbrechern in Aussicht genommen.

Ueberblicken wir die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens und die Stellung der bedingten Entlassung innerhalb derselben, so kann nicht verkannt werden, daß die Aufnahme des englischen Bewährungsgedankens in *äußerlicher Weise* erfolgte. Die Auswahl der einer so starken Begünstigung, wie der bedingten Freiheit, Würdigen, wird keineswegs durch *Einrichtungen* gesichert, welche eine andauernde und ernstliche Besserung sicherstellen. Die *probatorische* Einzelhaft und das englische *Markensystem* während der gemeinsamen Zwangsarbeit haben im allgemeinen keine Verbreitung gefunden; einzig das sächsische Klassifikationssystem sucht den Bewährungsgedanken mit der Gemeinschaftshaft zu vereinigen. Die bedingte Entlassung wird ferner, nicht wie in England, als ein durch gute Führung erwerblicher Anspruch des Sträflings, sondern vielfach (besonders in Preußen) noch als ein der Gefängnisverwaltung übertragener *Gnadenakt* betrachtet. Mit der Unbestimmtheit und Seltenheit der Begünstigung entfällt aber der mächtige Ansporn, den die gesicherte Aussicht auf Strafkürzung in England gewährt. Das deutsche Reichsrecht hat allerdings den Fehlgriff vermieden, durch die Entlassung bei kurzzeitigen Strafen und die starke Kürzung des Mindestmaßes der unbedingt gebotenen Strafverbüßung die vergeltende Funktion des Strafvollzuges allzu sehr abzuschwächen. Die vorläufige Entlassung kann, gemäß § 23 RStGB., nur den zu einer *längeren* Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten gewährt werden, wenn sie *drei Vierteile*, und *mindestens* ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt haben.

Die bedingte Beurlaubung des sächsischen Rechts hat später in der hessischen Justizverwaltung ein Wiederaufleben gefunden, das aus der engen Begrenzung der bedingten Entlassung im Reichsgesetz entsprungen ist[1]). Mit der Verfügung des hessischen Ministers des Innern und der Justiz vom 22. Juni 1891 wurde angeordnet, daß bei allen Sträflingen, welche von der vorläufigen Entlassung nach den §§ 23—26 RStGB. wegen der Kürze ihrer urteilsmäßigen Strafe ausgeschlossen sind, nach Verbüßung von drei Vierteilen und ausnahmsweise selbst schon der Hälfte ihrer Strafe, eine amtliche Prüfung dahin einzutreten hätte, ob ihnen der Strafrest, bedingt oder unbedingt, gnadenweise zu erlassen sei[2]).

[1]) Mitteilung des Oberstaatsanwaltes in Darmstadt, ZKW. 6, 56; *Städel*, Ger. S. 52, 301.

[2]) Von Interesse sind die besonderen Verpflichtungen, welche in Hessen während des Zeitraumes von 1891 bis 1895 auferlegt wurden. In einem Falle wurde das Fernbleiben vom bisherigen Wohnorte innerhalb fünf Jahre, in einem anderen Falle

Ebenso wird mit der Verordnung des Großherzogs von Baden vom 30. Dezember 1890 der Justizminister ermächtigt, außer der ihm durch § 25 RStGB. gegebenen Befugnis, gnadenweisen Strafurlaub von unbestimmter Dauer bei Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre zu beantragen, wenn drei Vierteile der Strafzeit bereits abgelaufen sind.

In Sachsen, Baden und Württemberg wird die bedingte Entlassung auch bei der korrektionellen Nachhaft angewendet[1]).

§ 12.

Oesterreich.

Das österreichische Strafrecht des ausgehenden 18. Jahrhunderts zeigt, wie die übrigen deutschen Partikularrechte den Einfluß der Aufklärungsliteratur im allgemeinen, und den des Rechtspolitikers v. Sonnenfels[2]) insbesondere. Unter den vom Polizeistaate versuchten Mitteln zur sogenannten politischen oder bürgerlichen Besserung der Verbrecher kommt auch die gnadenweise Strafnachsicht bei „Reumütigkeit und Lebensbesserung" vor. In ihren Anfängen auf Hofresolutionen des beginnenden 18. Jahrhunderts zurückgehend, wird die Besserung als Gnadengrund verwertet. Während aber bei dem Vorherrschen des Abschreckungsprinzips noch unter Maria Theresia die Strafmilderung und Strafnachsicht im Gnadenwege strenge von der richterlichen Strafmilderung unterschieden war und die Constitutio Criminalis Theresiana im Artikel 7, § 3 die Berücksichtigung der Gnadengründe dem Richter versagte, hat zuerst Josef II zwar nicht im allgemeinen Strafgesetz von 1787, wohl aber in der Kriminalgerichtsordnung von 1788 mit der Anschauung, welche die Strafnachsicht ausschließlich der landesfürstlichen Macht vorbehielt, gebrochen. Die Kriminalgerichtsordnung von 1788 kennt im 15. Hauptstück ein Begnadigungsverfahren, in welchem den Gerichten in gewissem Umfange die unbedingte Nachsicht einer urteilsmäßig erkannten Verschärfung und eines Teiles der Strafe gestattet wird (§ 201). Der Verbrecher konnte nach Verbüßung der halben Strafe unter anderen Gründen auch deshalb um Gnade bitten, weil er sich während der Haft so betragen hatte, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten ließ (§ 203). Die Entscheidung stand in leichteren Fällen dem unteren Kriminalgericht und nur

der Aufenthalt im bisherigen Wohnorte während dreier Jahre, in zwei Fällen das Ausscheiden aus dem elterlichen Haushalte und in einem Falle der Eintritt in eine Besserungsanstalt zur Bedingung der Nachsicht gemacht. Stäbel, Ger. S. 52, 303.

[1]) Näheres bei v. Jagemann, HBGW. 2, 115, n. 14; über Baden, Appel, Vollzug 113.

[2]) Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz (1. Aufl. 1765, 9. Aufl. 1819) 1, 456.

in schwereren Fällen der obersten Justizstelle zu (§ 202). Die Nachsicht mußte unbedingt gewährt werden, ohne daß der Antrag der Kompilationskommission, sie mit einer Unterstützung des Entlassenen zu verbinden, Aufnahme in das Gesetz gefunden hätte. In dem Vortrage der Kompilationskommission wird die Gewährung einer solchen Nachsicht in den Geschäftskreis der Gerichte verwiesen, da sie „zum Throne nicht gelangen und den zu wichtigeren Geschäften nötigen arbeitsamen Geist des Landesfürsten nicht beschäftigen" soll[1]).

Wir haben es hier der Form und dem Wesen nach mit einem Gnadenrechte zu tun, welches vom Landesfürsten den Gerichten delegiert wurde, wobei unter den Gnadengründen die eingetretene Besserung einen hervorragenden Platz einnimmt[2]). Der legislativpolitische Grund, weshalb man das bisher dem Landesfürsten vorbehaltene Gnadenrecht den Gerichten teilweise zu übertragen sich genötigt sah, lag in dem herrschenden Strafensystem, in welchem die absoluten Strafdrohungen überwogen. Da man in der Josefinischen Kriminalgerichtsordnung von dieser durch das Abschreckungsprinzip gebotenen Grundlage nicht abging und dem Besserungszwecke nur ausnahmsweise Raum gab, begnügte man sich damit, den Richter mit einem Teile der Gnadengewalt auszustatten. Mit dem Aufkommen der relativen Strafdrohungen in den Strafgesetzen des 19. Jahrhunderts, wurde eine derartige Delegierung der Gnadengewalt überflüssig, da schon bei der Strafzumessung dem Milderungsgrunde aus dem Titel der zu erwartenden Besserung Rechnung getragen werden konnte. Mit der Rückkehr des Gnadenrechts in die souveräne Gewalt des Landesfürsten entschwand aber auch die Möglichkeit, im Rechtswege eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafe zu erlangen.

Die österreichische Rechtsentwicklung weist somit bereits die kriminalpolitischen Wurzeln der Strafkürzung wegen eingetretener Besserung auf. Ja, wenn die gnadenweise Entlassung dem Sträfling, wie es in einer Hofresolution von 1712[3]) heißt, zu seiner Aufmunterung mitgeteilt wird und dann, wenn er auf sie nach einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, wie sie die Josefinische Kriminalgerichtsordnung von 1788 enthielt, rechnen kann, muß darin sogar eine vollentwickelte vorbeugende Maßregel erblickt werden.

[1]) Auf die kriminalpolitische Bedeutung dieses Vortrags hat zuerst Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht, LXVII, hingewiesen.

[2]) Daß es sich hier nur um ein Gnadeninstitut und nicht um ein Rechtsinstitut handelt, geht u. a. aus dem Josefinischen Strafgesetze von 1787 hervor, dessen § 180 bestimmt: „Verbrechen und Strafbarkeit erlischt, wenn eine zur Begnadigung berechtigte ... Obrigkeit nach den genauesten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt die verhängte Strafe ganz oder zum Teile nachgesehen hat." Unrichtig A. Groß, ZStW. 34, 408.

[3]) Die Hofresolution von 1712 schreibt die Mitteilung einer Begnadigung an die Sträflinge im Zuchthause vor, um sie dadurch zu gleich guter Führung „anzufrischen", Wahlberg, AÖGZ. 13, 130.

Die glücklich angebahnte Kriminalpolitik des Polizeistaates ist jedoch nicht weiter entwickelt worden.

Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, sowie seine neue Ausgabe, das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852 ruht auf dem gemilderten, dem Gedankengange Anselm v. Feuerbachs entlehnten Abschreckungsprinzipe und hat dem Besserungszwecke regelmäßig im Gnadenwege und nur ausnahmsweise im Rechtswege Raum gewährt. So in den §§ 54 und 266, wo die außerordentliche Milderung der Strafe beim Zusammentreffen mehrerer und zwar derartiger Milderungsumstände, daß sie mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen, gestattet wird, und im § 272, wo angeordnet wird, daß der Strafvollzug bei Unmündigen mit Arbeit und Unterricht auszustatten sei. In Oesterreich ist es trotz wiederholter Ansätze zur Einführung der Einzelhaft in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts, doch erst in den Sechzigerjahren zur Einführung der Klassifikation in die Gemeinschaftshaft gekommen. Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (§ 338) brachte nur eine Ausdehnung des außerordentlichen Milderungsrechtes auf Strafsätze mit einem 5 Jahre erreichenden oder übersteigenden Mindestmaß, behielt jedoch jede im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe dem Monarchen vor (§ 411). Das Gesetz vom 1. April 1872 gestattet die Einzelhaft mit Arbeitszwang beim Vollzuge aller Freiheitsstrafen dann, wenn die urteilsmäßige Strafdauer vollständig durch eine achtzehnmonatliche Einzelhaft verbüßt werden kann und außerdem ohne diese Voraussetzung, bei Freiheitsstrafen unter 18 Monaten überhaupt, wenn der Verurteilte Besserung erwarten läßt; in allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Teiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch 8 Monate und höchstens durch 3 Jahre, in Einzelhaft gehalten werden. Durch diese Maßregel tritt eine Abkürzung der urteilsmäßigen Strafe derart ein, daß nach dreimonatlicher Isolierung je 2 Einzelhafttage für 3 Straftage gerechnet werden. Die vorläufige Entlassung, welche in den Strafgesetzentwürfen von Glaser, Pražak und Schönborn in Aussicht genommen war, konnte mit denselben nicht Gesetzeskraft erlangen[1]).

[1]) Der Umstand, daß die bedingte Entlassung in allen österreichischen Gesetzentwürfen vertreten war, erklärt es, daß Oesterreich im Auslande unter die Länder gerechnet wird, welche dieses Institut bereits eingeführt haben. So irrtümlich die Enquête der Société générale des prisons, Rév. pén. 8, 328, Vincent-Doppfer, Libération conditionnelle 275. Ein Zirkular vom 3. Juni 1886, welches daselbst angeführt wird, gibt es nicht; der Justizministerialerlaß vom 3. Januar 1866, Z. 8 Präsidium, hat nur die periodische Stellung von Anträgen auf unbedingte Begnadigung zum Gegenstande, Leitmaier, Oesterreichische Gefängniskunde (1890) 671.

§ 13.

Die übrigen Staaten.

Die anglo-amerikanischen Vorbilder haben ferner in den folgenden Staaten Nachahmung erfahren.

Ungarn: Trotzdem die Kenntnis der anglo-amerikanischen Einrichtungen bereits in den Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts sich in Ungarn verbreitete und der Strafgesetzentwurf Franz Déaks von 1843 das pennsylvanische Muster empfahl, hat doch erst unter dem Einflusse E. Tauffers das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 27. Mai 1878 eine Ausgestaltung des Strafvollzuges im Sinne des Progressivsystems gebracht. Die Einzelhaft wurde für Zuchthausstrafen und Kerkerstrafen bis zu 3 Jahren während der ganzen Dauer, für kürzere Strafen während des ersten Drittels, bei der Gefängnisstrafe jedoch nur bei mehr als einjähriger Strafdauer angeordnet (§§ 28—43). An die erste Stufe der Einzelhaft schließt sich bei der Zuchthaus- und Kerkerstrafe die zweite Stufe gemeinsamer Tagesarbeit mit nächtlicher Trennung und bei Verbüßung von zwei Dritteln einer mindestens dreijährigen Strafdauer die Versetzung in eine Zwischenanstalt als dritte Stufe an, bis schließlich nach Verbüßung von drei Viertel der Strafe der Verbrecher aus der Zwischenanstalt bedingt entlassen wird (§§ 44—51). Diese Nachahmung des irischen Intermediate-Systems wird allerdings erst allmählich durchgeführt und so kommt es, daß die bedingte Entlassung, welche eigentlich nur für die in die Zwischenanstalt Aufgenommenen bestimmt ist, gemäß § 52 bis zur Einrichtung der nötigen Zwischenanstalten allen Zuchthaus- und Kerkersträflingen gewährt wird, sobald nur die urteilsmäßige Strafdauer mindestens 1 Jahr beträgt [1]).

Kroatien: Die Grundlage des Strafrechts bildet das österreichische Strafgesetz von 1852 aus der Zeit des österreichisch-ungarischen Einheitsstaates. Der progressive Strafvollzug fand unter der Leitung Tauffers Eingang bei der Vollstreckung der schweren Kerkerstrafe von mehr als 6 Monaten. Es führte das Gesetz vom 22. April 1875 die bedingte Beurlaubung ein und regelte die Instruktion vom 28. Februar 1878, deren Bestimmungen seither auf die anderen Strafanstalten ausgedehnt wurden [2]), den Vollzug von Kerkerstrafen in der Strafanstalt Lepoglava.

---

[1]) v. Liszt, HBGW. 1, 257; v. Wlassics, StGG. 1, 173; Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien (1904), 20, 69 und 221.

[2]) Tauffer, Der progressive Strafvollzug nach den neuesten Erfahrungen in Ungarn und Kroatien (1878). Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges und der eigenen Staatsregie in der königlich kroatischen Landesstrafanstalt in Lepoglava (1883); v. Liszt, HBGW. 1, 263; v. Wlassics, StGG. 1, 185; Langer, Strafvollzug, 221.

Bosnien: Das bosnische Strafgesetzbuch vom 7. Juli 1879 lehnt sich an das österreichische Strafgesetz von 1852 an. Nach der Verordnung vom 13. Oktober 1887 über den Strafvollzug in der Strafanstalt Zenica, ist das Progressivsystem bei allen zur Strafe des schweren Kerkers von mehr als einem Jahre verurteilten Männern eingeführt[1]).

Italien: Nachdem Maria Theresia mit der Errichtung eines Gefängnisses (casa di correzione) in Mailand im Jahre 1759 nach dem Muster des „Bösenbuben-Hauses" Klemens XI vorangegangen war, und in Turin Karl Emanuel eine Anstalt für entartete Jünglinge (Stabilimento pei giovanni discoli) im Jahre 1775 errichtet hatte, trat ein Stillstand ein. Das Besserungssystem ist dann erst in Toskana mit dem Gesetze von 1841 über die Einzelhaft und in weiterer Ausdehnung auf alle Freiheitsstrafen im Codice penale von 1853, Art. 16—19 zu gesetzlicher Anerkennung gelangt. Mit der Gründung der Strafkolonie Pianosa im Jahre 1858 wurde ein Zwischenstadium im Sinne des Progressivsystems eingerichtet. Der Codice penale von Sardinien aus dem Jahre 1839, verbessert 1859, welcher durch die Einigung Italiens auf den größten Teil des neuen Königreiches übertragen wurde, hatte zwar den Besserungszweck vorangestellt, aber dem Strafvollzugsysteme nicht vorgegriffen, so daß Gemeinschaftshaft, Einzelhaft, Schweigsystem allein und kombiniert mit progressiven Einrichtungen in Italien vor der Einigung bestanden. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 führt das Progressivsystem für die Zuchthausstrafe (reclusione Art. 13 und 14), die Einzelhaft für die Gefängnisstrafe (detenzione Art. 15) ein. Die bedingte Entlassung (liberazione condizionale) wird bei beiden Strafarten gewährt (Art. 16, 17 und kgl. Dekret vom 1. Dezember 1889, Art. 4,5)[2]).

Finnland: Hier hatte das Gesetz vom 26. November 1866 über die Bestrafung bestimmter Verbrechen, sowie über den Vollzug der Freiheitsstrafen das progressive Prinzip anerkannt, aber die bedingte Entlassung noch nicht aufgenommen. Die allgemeine Einführung des Progressivsystems mit der Einzelhaft, der Zwangs-, Lehr- und Prüfungsklasse während der Gemeinschaftshaft am Tage, sowie der sogenannten „bedingten Freiheit" bei Zuchthaus und Gefängnis, brachte erst die Verordnung über die Strafvollstreckung vom 19. Dezember 1889[3]).

Außerhalb des Progressivsystems, d. h. im Anschlusse an das Gemeinschaftshaft-, Einzelhaft- und Auburnsche System, ist die bedingte Entlassung angenommen worden von folgenden Staaten:

---

[1]) v. Liszt, HBGW. 1, 264; Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina (1889), 332 und Langer, Strafvollzug, 73, 222.

[2]) v. Jagemann, HBGW. 1, 223; Alimena, StGG. 1, 589; Kraus, Im Kerker vor und nach Christus (1895), 168 und 361. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, Nr. 6.

[3]) Goos, HBGW. 1, 340; Forsmann, StGG. 1, 317; Sammlung, Nr. 7.

Serbien: Nach der mit wenigen Aenderungen erfolgten Annahme des preußischen Gesetzbuches von 1851 als serbisches Strafgesetzbuch vom 27. März 1860, hat das Gesetz vom 22. Mai 1869 alten Stils, die bedingte Entlassung bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zugelassen[1]).

Dänemark: Die Reformen König Christians VIII seit dem Jahre 1840 haben für kürzere Strafen die Zellenhaft, unter dem Namen des Verbesserungshauses und das Auburnsche Haftsystem für längere Strafen unter dem Namen des Zuchthauses gebracht. Das Strafgesetz vom 10. Februar 1866 faßte Verbesserungshaus und Zuchthaus unter dem gemeinsamen Namen Zwangsarbeit zusammen (Art. 11). Die Besserungshausarbeit wird in Einzelzellen mit vier progressiven Arbeitsklassen verbüßt (Art. 13). Seit der Verordnung vom 13. Februar 1873 ist der progressive Vollzug auch der Gemeinschaftshaft zugrunde gelegt und zerfällt in die vorbereitende Stufe, die Zwangsarbeitsstufe in fünf Klassen, die Uebergangsstufe und die bedingte Begnadigung, diese jedoch erst bei mindestens siebenjähriger Zwangsarbeit. Die Praxis verwendet die Zellenhaft bei jüngeren und nicht vorbestraften Verbrechern, die progressive Gemeinschaftshaft für ältere und rückfällige Verbrecher. Das interimistische Gesetz vom 1. April 1905 hat an diesen Bestimmungen nichts geändert[2]).

Niederlande: Die im Jahre 1824 gegründete niederländische Gesellschaft zur sittlichen Verbesserung der Gefangenen, propagierte das Pönitentiarsystem und die öffentliche Meinung wurde für das pennsylvanische Einzelhaftsystem gewonnen. Suringar setzte im Jahre 1850 die Errichtung eines Zellengefängnisses in Amsterdam für die zur Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre Verurteilten durch. Mit dem Gesetze vom 28. Juni 1851 nahmen die Niederlande das Einzelhaftsystem in erweitertem Umfange an. Das geltende Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 hat das Zellensystem für Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren, für längere Gefängnisstrafen aber während der ersten 5 Jahre vorgeschrieben. Auf Verlangen des Verurteilten kann die Einzelhaft sogar über dieses Maß hinaus verlängert werden. Nach dem Ende der Einzelhaft tritt Gemeinschaftshaft mit Klassifikation und nächtlicher Separation ein. Bedingte Entlassung wird bei der Gefängnisstrafe gewährt (Art. 4, Art. 13—17)[3]).

Portugal: Das Strafvollzugsgesetz vom 1. Juli 1867 brachte die Einführung des Zellensystems für Kerkerstrafen und das Gesetz vom 24. April 1873 die Errichtung eines allgemeinen Pönitentiargefängnisses in Lissabon. Die mit dem erstgenannten Gesetze als schwerste Strafart

---

[1]) v. Jagemann, HBGW. 1, 244; Enquête der Société générale des prisons, Rév. pén. 9, 232; Wesnitsch und Josefowitsch, StGG. 1, 352.

[2]) Goos, HBGW. 1, 306; Stuckemberg, Rév. pén. 8, 325; Ulrick, StGG. 1, 212; StGB. Sammlung, Nr. 16.

[3]) v. Liszt, HBGW. 1, 284; van Hamel, StGG. 1, 194; StGB. Sammlung, Nr. 1.

gedachte Einschließung in Einzelhaft ist in dem Strafgesetzbuche vom 16. September 1886 (Art. 54—56) beibehalten worden und kann seit dem Gesetze vom 6. Juli 1893 (Art. 1—6) im Wege der bedingten Entlassung gekürzt werden[1]).

Bulgarien: Das StGB. vom 2. Februar 1896 kennt als Vergehensstrafe den strengen finsteren Kerker (Zuchthaus), welcher bei mehr als fünfjähriger Dauer nach dem Auburnschen System, sonst ohne Arbeitszwang in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, und den einfachen finsteren Kerker (Gefängnis), welcher stets in Gemeinschaftshaft ohne Arbeitszwang mit tunlichster Einzelhaft bei Nacht vollzogen wird (Art. 16—19). Die vorzeitige Freilassung wird bei beiden Strafarten gewährt (§§ 20—24)[2]).

Norwegen: Nach der Trennung von Dänemark (1814) hatte Norwegen die dänischen Strafarten, Strafarbeit und Gefängnis, beibehalten; der Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1834 empfahl das Auburnsche System, während die von der Repräsentation eingesetzte Spezialkommission in ihrem Berichte von 1841 sich für das strenge Zellensystem aussprach. In Ausführung der Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches vom 20. August 1842, hatte ein Gesetz von 1848 den Vollzug einer höchstens dreijährigen Strafarbeit für männliche Sträflinge im Alter von 18—30 Jahren, deren Strafzeit 6 Jahre nicht überstieg, angeordnet und war das Zellengefängnis Aakeberg in den Jahren 1844—1851 errichtet worden; im Jahre 1857 und 1869 wurde der Strafvollzug in der Zelle zu einem progressiven derart ausgestaltet, daß fünf abgestufte Klassen geschaffen wurden. Ein Gesetz von 1857 führte die Zellenhaft auch beim Vollzuge der Gefängnisstrafe in den Distriktsgefängnissen ein. Mit einem Gesetze von 1884 wurde die Zellenhaft beim Vollzuge der Strafarbeit derart geregelt, daß ihr die männlichen Sträflinge im Alter zwischen 18 und 50 Jahren dann unterworfen wurden, wenn ihre Strafzeit 3 Jahre nicht überstieg. In den Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft wurde eine progressive Klassifikation im Jahre 1886 eingerichtet. Das Gesetz vom 31. Mai 1900 (§§ 21—25) über Gefängniswesen und Zwangsarbeit gestattete die bedingte Entlassung bei der Strafarbeit; das geltende Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 (§ 15) kennt als schwerere Freiheitsstrafe bei Verbrechen nur mehr das Gefängnis und hat im § 26 die nähere Regelung des Strafvollzuges einem besonderen Gesetze vorbehalten, das am 12. Dezember 1903 als Gesetz über das Gefängniswesen und die Zwangsarbeit zustande kam[3]).

---

[1]) v. Jagemann, HBGW. 1, 238; Tavares de Medeiros, StGG. 1, 544 u. 2, 530 und ZR. 6, 219; Daguin, Rév. pén. 18, 411; StGB. Sammlung, Nr. 19.

[2]) Schischmanow, StGG. 2, 484; StGB. Sammlung Nr. 12.

[3]) Goos, HBGW. 1, 314; Getz, StGG. 1, 229. Auskunft der norwegischen Gefängnisverwaltung an den Verfasser.

Schweden: Hier hatte die Schrift des Kronprinzen Oskar über Strafen und Strafanstalten aus dem Jahre 1840 der Reformbewegung beredten Ausdruck geliehen und für Freiheitsstrafen bis zu 6 Jahren das pennsylvanische, für längere dagegen das Auburnsche System empfohlen. Das geltende Strafgesetz vom 16. Februar 1864 sieht zwei Freiheitsstrafen, die Strafarbeit und die Gefängnisstrafe, vor, von welchen die letztere gänzlich (Höchstmaß 2 Jahre), die erstere bis zur Dauer von 2 Jahren in Einzelhaft verbüßt wird (königliche Verordnung von 1857). Als bereits seit längerer Zeit den zu lebenslanger Zwangsarbeit Verurteilten bedingte Begnadigung gewährt worden war, führte das Gesetz vom 22. Juni 1906 die bedingte Entlassung bei zeitiger Strafarbeit als Rechtsinstitut ein. Die Errichtung neuer Strafanstalten erfolgt nach dem Klassifikationssystem mit nächtlicher Einzellung. Nach dem Gesetze vom 22. Juni 1906 über die Vollstreckung von Strafarbeit und Gefängnisstrafe in Einzelhaft, soll diese bei Strafarbeit bis zu 3 Jahren während der ganzen Strafdauer, bei längerer Strafarbeit während der ersten 3 Jahre verbunden mit Arbeitszwang eintreten; auch die Gefängnisstrafe soll möglichst in Einzelhaft verbüßt werden[1]).

Außerhalb Europas hat die bedingte Entlassung u. a. Eingang gefunden in Mexiko unter dem Namen der „vorbereitenden Freiheit“[2]) nach dem Strafgesetzbuche vom 7. Dezember 1871 (Artikel 98—105). Japan hat die vorläufige Entlassung in dem Strafgesetzbuche von 1880 (Art. 53—57) und in dem geltenden Strafgesetzbuche vom 23. April 1907 (Art. 28—30) geregelt[3]). In Uruguay[4]) ist die vorläufige Entlassung nach dem Strafgesetzbuche vom 17. Januar 1889, in Brasilien[5]) nach dem Strafgesetzbuche vom 11. Oktober 1890, Art. 50, § 2 gestattet.

---

[1]) Kronprinz Oskar, Om Straff och Straffanstalter (1840), Deutsche Uebersetzung von Julius (1841); Goos, HBGW. 1, 820; Uppström, StGG. 1, 254; Teichmann, Ger. S. 70, 379 (deutsche Uebersetzung der vier schwedischen Gesetze vom 22. Juni 1906 über Straf- und Gefängniswesen).

[2]) StGB., Sammlung, Nr. 8.

[3]) Loenholm, StGG. 2, 358; deutsche Uebersetzung des StGB. von 1907 von demselben. Jokohama (1907). StGB. Sammlung, Nr. 23.

[4]) Martinez, StGG. 2, 77.

[5]) Crusen, StGG. 2, 181.

4. Kapitel.

Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung.

§ 14.

Die Straftürzung.

Die bedingte Entlassung ist durch die im vorigen Kapitel geschilderte Entwicklung allmählich aus einem Gnadeninstitut zu einer Rechtseinrichtung geworden. Die Erkenntnis ihrer Eignung zur allmählichen Eingliederung des Verbrechers in die Gesellschaft und damit die Notwendigkeit, einen derartigen Versuch in allen Fällen beginnender oder eingetretener Besserung zu machen, hatte zu einer derart regelmäßigen Gewährung geführt, daß die Entlassung nur mehr dem Namen nach als Gnadenakt erschien, während sie tatsächlich als ein regelmäßiger Akt der Justizverwaltung gehandhabt wurde.

Hierbei zeigt die Entwicklungsgeschichte des Instituts in lehrreicher Weise die verschiedenen Entwicklungsstufen. Der älteste Rechtszustand, d. h. die reine Gnadenform, ist in Aargau und in Schweden aufrecht geblieben. In Aargau entscheidet der Große Rat als allgemeine Gnadeninstanz, in Schweden der König über die Entlassung[1]). Auf einer Mittelstufe der Entwicklung stehen diejenigen Rechte, bei welchen das Gewähren der Entlassung zwar äußerlich in die Form der Gnade gekleidet ist, aber die Entscheidung tatsächlich in den Händen der obersten Justizverwaltungsbehörde liegt, welcher die Ausübung des Gnadenrechtes für derartige Fälle vom Souverän übertragen ist. Auf dieser Stufe stehen England, wo der Staatssekretär des Innern im Namen des Königs den Entlassungsschein (licence) ausstellt, und Finnland, wo das Gesuch um Entlassung und der Bericht der Gefängnisverwaltung formell an den Kaiser und Großfürsten gerichtet ist, aber der Senat im Namen desselben entscheidet[2]). Die Mehrzahl der Rechte hat jedoch die Umwandlung in ein Rechtsinstitut völlig vollzogen und es entscheidet eine Verwaltungsinstanz. Hierzu wird mitunter die Regierung berufen, wie in Luzern, Zug, Neuenburg, Kroatien, Waadt, St. Gallen, Solothurn und

[1]) Aargau, G. 1868, Art. 18: Nach dem Antrage des Strafanstaltsdirektors und dem Gutachten der Justizdirektion, der Große Rat; Schweden, G. 1906, § 6: Nach dem Gutachten des Gefängnisvorstandes, der König.

[2]) England, 16/17 Victoria c. 99, s. 9: Nach dem Berichte der Gefängnisverwaltung, der Staatssekretär; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 18: Nach dem Vorschlage des Direktors und dem Gutachten der Hauptverwaltung der Gefängnisse, das Justizdepartement des Senats.

Bosnien[1]). Häufiger entscheidet jedoch die oberste Strafvollstreckungsbehörde, als welche meist der Justizminister, seltener der Minister des Innern erscheint. In diese Gruppe gehören: Serbien, Zürich, Deutschland, Ungarn, Niederlande, Schwyz, Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, Bulgarien[2]). Die jüngste Entwicklungsstufe repräsentieren diejenigen Rechte, welche der ersten Vollzugsinstanz, somit dem Gefängnisdirektor, der Verwaltungskommission oder dem Aufsichtsrat, welchen nach dem früheren Systeme nur eine beratende Stimme zukommt[3]), die Ent-

[1]) Luzern, G. 1871, Art. 9: Nach dem Berichte einer jährlich vom Obergerichte zu wählenden Kommission, der Regierungsrat; Zug, G. 1871, § 4: Nach dem Gutachten der Polizeidirektion, der Regierungsrat; Neuenburg, Dek. 1878, Art. 13 und StGB. 1891, Art. 44: Nach dem Berichte der Strafanstaltsdirektion und dem Antrage des Justizdepartements, der Staatsrat; Kroatien, G. 1875: Der Banus; Waadt, G. 1875, Art. 23: Nach dem Berichte der Gnadenkommission, der Staatsrat; St. Gallen, G. 1883, § 11: Nach dem Berichte der Strafanstaltsdirektion, der Regierungsrat; Solothurn, StPO. 1885, § 445: Nach dem Antrage des Polizeidepartements, der Regierungsrat; Bosnien, Vdg. 1887: Nach dem Antrage der Landesregierung, der österreichisch-ungarische Reichsfinanzminister.

[2]) Serbien, G. 1869: Nach dem Gutachten einer Kommission, der Justizminister; Zürich, G. 1870, Art. 13: Nach dem Berichte der Aufsichtskommission der Strafanstalt, die Justizdirektion; Deutschland, RStGB. 1871, § 25: Nach Anhörung der Gefängnisverwaltung, die oberste Justizbehörde, d. i. in Preußen der Minister des Innern für die ihm unterstellten Zuchthäuser, die Strafgefängnisse der Rheinprovinz und mehrere zentrale Gefängnisanstalten, im übrigen der Justizminister, Görlich, Vorläufige Entlassung 71; Ungarn, StGB. 1878, Art. 48: Nach Anhörung der Strafvollzugskommission, der Justizminister; Niederlande, StGB. 1881, Art. 16: Auf Antrag der Gefängnisverwaltung, der Justizminister; Schwyz, KStG. 1881, § 26: Die Justizkommission; Frankreich, G. 1885, Art. 3: Nach dem Gutachten des Präfekten, des Direktors der Strafanstalt oder des Strafbezirkes, der Gefängnisaufsichtskommission und der Staatsanwaltschaft beim Urteilsgerichte, der Minister des Innern; Belgien, G. 1888, Art. 2, Vdg. Art. 1, 7 und 13: Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Direktors und des Verwaltungsrates der Strafanstalt, der Justizminister; Italien, Dek. 1889, Art. 4: Nach dem Gutachten des Verwaltungsrates der Strafanstalt, des Staatsanwaltes beim Appellgerichtshofe und der Anklagekammer, der Justizminister; Portugal, G. 1893, Art. 6: der Justizminister; Bulgarien, StGB. 1896, § 24: Nach dem Gutachten eines Komitees, der Justizminister; das Komitee besteht aus dem Gerichtshofpräsidenten erster Instanz, dem Staatsanwalt, dem Gefängnisdirektor, dem Gefängnisgeistlichen und einem vom Bürgermeister delegierten Gemeindemitgliede.

[3]) Vgl. die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere für Preußen, die gemeinschaftliche Verfügung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom 21. Januar 1871, für Baden die Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1871, für Bayern die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern und des Kriegsministeriums vom 1. Januar 1872, für Württemberg die Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872. Darnach wird in Preußen dem Strafanstaltsdirektor die Anhörung der Beamtenkonferenz oder mindestens des Anstaltsgeistlichen zur Pflicht gemacht und der Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichtes als begutachtende Instanz zwischen dem berichtenden Direktor und dem entscheidenden Minister eingeschoben; in Bayern kann der Strafanstaltsvorstand nicht geeignete Gesuche abweisen; in Württemberg wird

scheidung einräumen. So ist es Rechtens in: Tessin, Japan und Norwegen[1]). Als eine Besonderheit mag hervorgehoben sein, daß das St. Gallener Gesetz dem Regierungsrat gestattet, die bedingte Entlassung, bei Ausländern, welche neben der Freiheitsstrafe zur Ausweisung verurteilt sind, in eine verhältnismäßige Verlängerung der Landesverweisung umzuwandeln[2]). Am liberalsten geht England vor, wo beim Vorliegen der Voraussetzungen die Entlassung stets gewährt und sogar behauptet wird, daß dem Sträfling ein Recht auf Entlassung mit dem Erwerb der erforderlichen Arbeitsmarken erwächst[3]).

Die bedingte Entlassung hat bei guter Führung den Wegfall des Strafrestes zur Folge. Umfang und Maß, in dem die Möglichkeit einer solchen Kürzung gewährt wird, weisen mehrere Entwicklungsstufen auf.

Fassen wir zunächst den Umfang ins Auge, in welchem die bedingte Freiheit eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafe bewirken kann, so muß als erste Phase die Verwendung unseres Instituts innerhalb des englischen Progressiv-, oder besser gesagt, Probationssystems betrachtet werden. Die Entlassung erscheint hier als organischer Teil eines auf soziale Besserung gerichteten Verfahrens. Wie der Sträfling schon während der probatorischen Einzelhaft sich bewähren mußte, um nach seinem Verhalten in der Zelle in die einzelnen Klassen der Gemeinschaftshaft eingereiht zu werden, wo nur seine Bewährung das Vorrücken in die oberste Klasse bewirken kann, so bildet wieder die Bewährung in dieser die Vorstufe für die bedingte Entlassung und setzt schließlich der endgültige Straffortfall die Bewährung in der Freiheit voraus. Der Bewährungsgedanke ist daher im englischen Recht am folgerichtigsten durchgeführt; ebenso ist ein Schluß auf eingetretene Besserung bei der langsamen aber stetigen Zunahme der Freiheit leichter möglich, als bei der bedingten Entlassung aus der Zellenhaft. Das englische System erfordert ein längeres Stadium des Strafzwanges, nach dessen allmählicher Abstufung erst Entlassung eintreten kann; die bedingte Entlassung setzt eine Strafe schwerer Art und längerer

---

das Strafanstaltskollegium besonders gehört; in Braunschweig muß der Direktor den Staatsanwalt hören; in Sachen, die vor das Reichsgericht in erster und letzter Instanz gehören, entscheidet das Reichsjustizamt im Namen des Kaisers, Görlich, Vorläufige Entlassung 66.

[1]) Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 1: Der Aufsichtsrat der Strafanstalt, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Obergericht zusteht; Japan, StGB. 1880, Art. 55 und StGB. 1907, Art. 28: Die Strafvollstreckungsbehörde; Norwegen, G. v. 1900, § 24: Nach Anhörung des Gefängnisrates, die Gefängnisdirektion; bei den zu lebenslanger Strafe Verurteilten, die Regierung; keine Angaben im Gesetz von 1903.

[2]) G. 1883, § 11.

[3]) So die übereinstimmenden Aussagen der englischen Experten bei der Enquête der Société générale des prisons, Rév. pén. 8, 328; zustimmend Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England 283.

Dauer voraus, wie es die englische Zuchthausstrafe mit dem gegenwärtigen Mindestmaß von drei Jahren ist.

Der englischen Art, die bedingte Entlassung innerhalb des Probationssystems zu verwenden, sind jene Rechte am nächsten gekommen, welche dieses System gesetzlich angenommen haben. Hier wird ein höheres Mindestmaß der urteilsmäßigen Strafdauer erfordert, da der progressive Strafvollzug eine gewisse Zeit andauern muß, um erfolgreich wirken zu können. Doch kommt es auch vor, daß gleichzeitig außerhalb des progressiven Strafvollzuges bedingte Entlassung gewährt wird. In dieser Gruppe erfordern:

Aargau: Mindestens dreijährige Zuchthausstrafe (unzulässig bei den zuchtpolizeilichen Freiheitsstrafen);

Zürich: Zuchthaus und Arbeitshaus ohne Mindestmaß, doch tritt der progressive Strafvollzug nur bei einer mindestens einjährigen Strafdauer ein (unzulässig bei Gefängnis);

Tessin: Zuchthaus in irgend einem Grade (progressiver Strafvollzug erst beim gesetzlichen Mindestmaß von einem Jahre) und zeitige Einschließung vom zweiten Grade, d. h. von drei Monaten bis zu einem Jahre an (unzulässig bei Gefängnis);

Waadt: Einschließung (détention) von mindestens einem Jahr (unzulässig bei Gefängnis);

Kroatien: Einfacher oder schwerer Kerker von mindestens sechs Monaten (unzulässig bei Arreststrafen);

Ungarn: Zuchthaus- und Kerkerstrafe von mindestens einem Jahre (unzulässig bei Gefängnis);

Bosnien: Kerkerstrafe von mindestens einem Jahre (unzulässig bei Arreststrafen);

Finnland: Zuchthaus und Gefängnis von mindestens drei Jahren;

Italien: Einschließung (reclusione) mit progressivem Strafvollzug, und Gefängnis (detenzione) von mehr als 3 Jahren (unzulässig bei lebenslangem Zuchthaus, ergastolo).

Meist ist somit die Entlassung bei demjenigen Strafmittel unzulässig, das bei geringfügigen Delikten angedroht ist[1]).

In eine zweite Gruppe gehören jene Rechte, welche den progressiven Strafvollzug im englischen Sinne nicht gesetzlich vorgeschrieben haben. Geht hier der bedingten Entlassung die Einzelhaft voran, so erscheint die Bewährung in der Freiheit immer noch als eine Fortsetzung der von den Vertretern der Einzelhaft angenommenen Selbsteinkehr des Verbrechers in der Zelle. Wird der Sträfling in dieser zu Arbeiten angehalten und stuft

[1]) Aargau, G. 1868, Art. 12; Zürich, G. 1870, Art. 14; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 1; Waadt, G. 1875, Art. 15 und 16; Kroatien, G. 1875; Ungarn, StGB. 1878, § 48; Bosnien, Vdg. 1879; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 13; Italien, StGB. 1889, Art. 16.

sich der Strafzwang auch hier allmählich ab (progressive Zellenhaft), so ist auch hier der Bewährungsgedanke durchgeführt. Es fehlt dann nur die Uebergangsstufe zwischen der Zellenarbeit und der freien Arbeit, wie sie in der englischen Mittelstufe der öffentlichen Zwangsarbeit (public work stage) eingeschaltet ist. Durch den völligen Mangel an freier Willensbetätigung während der Zellenhaft wird der Schluß auf eingetretene Besserung äußerst erschwert. Das Mindestmaß der Strafdauer, bei welcher noch die bedingte Entlassung gewährt wird, geht in dieser Gruppe im Vergleich zur ersten stark herunter.

In die zweite Gruppe gehören:

Serbien: Zwangsarbeit von mehr als zwei Jahren und Gefängnis von mehr als zwei Jahren;

Deutschland: Längere Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (unzulässig bei Festungshaft und Haft);

Mexiko: Ordentliches und außerordentliches Gefängnis sowie Einschließung von mindestens zwei Jahren;

Zug: Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängnis von mindestens sechs Monaten;

Neuenburg: Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängnis von mindestens achtzehn Monaten;

Schwyz: Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängnis von einem Jahre;

Niederlande: Gefängnisstrafe (einzige Strafart bei Verbrechen), aber erst nach Ablauf von drei Jahren;

St. Gallen: Zeitiges Zuchthaus und Arbeitshaus von mindestens einjähriger Dauer (unzulässig bei Gefängnis);

Portugal: Schwere Strafen im Sinne der Art. 55—57 StGB. (Zuchthaus, Verbannung, Austreibung, Aberkennung der bürgerlichen Rechte);

Bulgarien: Zuchthaus oder Gefängnis ohne Mindestmaß (jedoch erst nach Verbüßung von drei Vierteln einer Zuchthausstrafe von mindestens fünfjähriger Dauer und sonst nach einjähriger Strafverbüßung);

Norwegen: Gefängnisstrafe ohne Mindestmaß (jedoch erst nach Verbüßung von sechs Monaten);

Schweden: Strafarbeit von mindestens zwei Jahren und Gefängnis von mehr als zwei Jahren.

Auch in dieser Gruppe ist die bedingte Entlassung bei den leichteren Strafarten ausgeschlossen [1]).

In eine dritte Gruppe sind diejenigen Rechte einzureihen, bei welchen von einer Begrenzung der bedingten Entlassung auf schwerere

[1]) Serbien, Vdg. 1869; Deutschland, RStGB. 1871, § 23; Mexiko, StGB. 1871, Art. 74; Zug, G. 1871, §§ 4 und 5; Neuenburg, StGB. 1873, Art. 2 und 3 und StGB. 1891, Art. 43; Schwyz, StGB. 1881, § 26; Niederlande, StGB. 1881, Art. 15; St. Gallen, G. 1883, § 10; Portugal, G. 1893, Art. 1; Bulgarien, StGB. 1896, § 20; Norwegen, G. 1903, § 21; Schweden, G. 1906, § 1.

Strafarten oder eine bestimmte Dauer der Freiheitsstrafen völlig abgesehen ist und somit die bedingte Strafkürzung bei jeder Freiheitsstrafe eintreten kann. Hier wird der Besserungszweck schlechterdings jedem Strafvollzuge, soweit er die Freiheit betrifft, zugrunde gelegt und bei kurzzeitigen Strafen alles von der selbsttätigen Einkehr des Verbrechers erwartet. Hierher sind zu stellen:

Luzern: Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängnis (Polizeistrafen gehören nicht hierher);

Solothurn: Alle Freiheitsstrafen;

Frankreich: Alle zeitigen Freiheitsstrafen (une ou plusieurs peines emportant privation de la liberté);

Belgien: Alle Freiheitsstrafen (une ou plusieurs peines principales ou subsidiaires, emportant privation de la liberté);

Japan: Alle prinzipalen oder subsidiären Freiheitsstrafen.

Es ist beachtenswert, daß in Belgien wie in Japan auch bei der Freiheitsstrafe als Ersatzmittel uneinbringlicher Geldstrafen, bedingte Entlassung eintreten kann und daß in Frankreich bei Strafen, mit welchen Relegation verbunden ist, die bedingte Entlassung unter gleichzeitigem Aufschub der Relegation erfolgen kann[1]).

Gehen wir von dem gesetzlichen Umfange der Strafkürzung zu dem zulässigen Maß derselben über, so lehrt die Rechtsvergleichung, daß in den kontinentalen Rechten die urteilsmäßig erkannte Strafe stets nur um einen aliquoten Teil gekürzt werden kann, wobei im Gesetz nur das Höchstmaß bestimmt, während die tatsächliche Kürzung im einzelnen Falle dem Ermessen der Entlassungsbehörde anheim gegeben ist. Wie groß dieses unbedingt gebotene Maß der Strafverbüßung (certain temps d'expiation nach Bonneville de Marsangy) ist, hängt von der Vorfrage ab, in welchem Maße man dem Besserungszweck auf Kosten der vergeltenden Gerechtigkeit Raum gibt.

Dem englischen Vorbild, nach welchem das Verhältnis zwischen dem festen und beweglichen Teil zwar im allgemeinen ein fließendes ist, aber sich in der Praxis derart gestaltet, daß bei Männern höchstens ein Viertel, bei Weibern höchstens ein Drittel des Strafvollzuges entfällt, kommen am nächsten die Staaten, welche die bedingte Entlassung erst nach Ablauf von drei Vierteln der urteilsmäßigen Strafdauer gewähren. Hierher gehören: Deutschland, Tessin, Ungarn, Niederlande, Bosnien, Finnland, Italien, Bulgarien[2]). Dieser Gruppe zunächst stehen diejenigen

[1]) Luzern, G. 1871, § 8; Solothurn, StPO. § 445; Frankreich, G. 1885, Art. 2; Belgien, G. 1888, Art. 1; Japan, StGB. 1907, Art. 28 und 30.

[2]) Deutschland, RStGB. 1871, § 23; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 1; Ungarn, StGB. 1878, § 48; Niederlande, drei Viertel und mindestens drei Jahre, StGB. 1881, Art. 15; Bosnien, bei Rückfälligen und nach dreijährigem progressivem Strafvollzug, Vdg. 1887; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 13; Italien, bei der Einschließung

Rechte, welche die Strafkürzung bereits nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe kennen. Dahin zählen: Aargau, Zürich, Waadt, Schwyz, St. Gallen, Neuenburg, Portugal, Norwegen, Schweden[1]). Dagegen ist denjenigen Gesetzgebungen, welche das Vergeltungsbedürfnis soweit zurückdrängen, daß sie die Entlassung schon nach Ablauf der Hälfte, oder gar schon eines Drittels der urteilsmäßigen Strafdauer gestatten, eine Ueberschätzung des Besserungszweckes eigen, welche die prävenierende Kraft der Strafdrohung empfindlich abzuschwächen geeignet ist. Bereits nach Ablauf der halben Strafzeit kann die Entlassung eintreten in: Serbien, Mexiko, Zug, Kroatien, Solothurn, Frankreich[2]), und schon nach Ablauf eines Drittels der Strafzeit in: Luzern, Belgien und Japan[3]). Hierbei wird in Serbien, Luzern, Neuenburg, Kroatien, Frankreich, Bosnien und Belgien die unkürzbare Strafquote beim Rückfall erhöht, während in Mexiko, Italien und Bulgarien dies bei der schwereren Straftat eintritt, und in Italien gleichzeitig der Strafrest nicht drei Jahre übersteigen darf.

Im allgemeinen wird die bedingte Entlassung auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen zugestanden und zwar in Japan nach zehn Jahren, in Belgien nach zehn Jahren und bei Rückfälligen nach vierzehn Jahren, in Finnland nach zwölf Jahren, in Solothurn und Bulgarien nach

---

drei Viertel, beim Gefängnis die Hälfte, ohne daß der Strafrest drei Jahre übersteigen darf, StGB. 1889, Art. 15; Bulgarien, drei Viertel einer Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren, sonst ein Jahr, StGB. 1896, § 20. Nach der herrschenden Meinung in der Theorie und Praxis muß in Deutschland das gesetzlich gebotene Maß der Strafverbüßung von einem Jahre nicht gerade drei Viertel der urteilsmäßigen Strafdauer ausmachen, so daß die Entlassung auch bei Freiheitsstrafen unter sechzehn Monaten eintreten kann. So Binding, Grundriß, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 246 und die Kommentare zum § 23 RStGB. von Olshausen-Zweigert, 7. Aufl. und Frank, 5.—7. Aufl.; dagegen Ortloff, Ger. S. 26, 58 und 63, 23, sowie Görlich, Vorläufige Entlassung 50, nach denen die Entlassung erst bei Freiheitsstrafen von mindestens sechzehnmonatlicher Dauer eintreten darf.

[1]) Aargau, G. 1868, Art. 12; Zürich, und mindestens ein Jahr, StGB. 1870, Art. 42; Waadt, G. 1875, Art. 15 und 16; Schwyz, KStG. 1881, § 26; St. Gallen, G. 1888, § 10; Neuenburg, bei Rückfälligen drei Viertel, StGB. 1891, Art. 43; Portugal, G. 1893, Art. 1; Norwegen, aber mindestens sechs Monate, G. 1903, § 21; Schweden, G. 1906, § 1.

[2]) Serbien, bei Rückfälligen zwei Drittel, Vdg. 1869; Mexiko, bei außerordentlichem Gefängnis zwei Drittel, StGB. 1871, Art. 74; Zug, G. 1871, §§ 4 und 5; Kroatien, bei rückfälligen Verbrechern zwei Drittel, G. 1875; Solothurn, StPO. 1885, § 445; Frankreich, bei Strafen unter sechs Monaten drei Monate, bei längeren Strafen die Hälfte, im Rückfall bei Strafen unter neun Monaten sechs Monate, bei längeren Strafen zwei Drittel, G. 1885, Art. 2.

[3]) Luzern, bei Rückfälligen die Hälfte, G. 1871, § 8; Belgien, mindestens drei Monate, bei Rückfälligen zwei Drittel, jedenfalls sechs Monate, G. 1888, Art. 1; Japan, StGB. 1907, Art. 28.

fünfzehn Jahren, in Norwegen nach zwanzig Jahren[1]). In St. Gallen ist sie ausdrücklich, in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden stillschweigend durch die Gesetzesfassung, ausgeschlossen[2]). Die Entlassung kann daher in diesen Staaten nur im Wege der Gnade eintreten.

Wir haben bisher an der Regelerscheinung festgehalten, daß die bedingte Strafkürzung innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit von jedem Sträfling durch gute Führung verdient werden kann. Eine tiefere Erfassung der Grundgedanken des Instituts führt jedoch zur Vermutung, daß die zwei Voraussetzungen, Zweckmäßigkeit der Strafkürzung und Aussicht auf Besserung, in einzelnen Fällen von vornherein nicht gegeben sein können. Was zunächst die Zweckmäßigkeit der Strafkürzung anlangt, so kann die in ihr gelegene Abschwächung der vergeltenden Gerechtigkeit nur dort angezeigt sein, wo nicht besondere Umstände der Tat eine ungeschmälerte Schuldverbüßung fordern. Andererseits kann die Verderbtheit des Täters und das vorangegangene Scheitern eines Bewährungsversuches ihn der Begünstigung unwürdig und den neuerlichen Versuch aussichtslos erscheinen lassen. Mehrere Rechte tragen entweder der Notwendigkeit einer ungeschmälerten Schuldvergeltung oder der Aussichtslosigkeit eines Bewährungsversuches, oder beiden Erwägungen Rechnung, wenn sie die bedingte Entlassung beim Vorliegen bestimmter Umstände ausschließen.

Die bedingte Entlassung ist ausgeschlossen in:

England: bei demjenigen, welcher zum dritten Male zur Zuchthausstrafe verurteilt wurde;

Serbien: bei Verurteilten im zweiten Rückfalle, bei bedingt Freigelassenen, welche wieder eingezogen wurden, bei Beamten, welche Mißbrauch der Amtsgewalt und bei Religionsdienern, welche Verbrechen gegen die Religion begangen haben;

Kroatien: bei den wegen Brandstiftung und mehr als zweimal wegen Verbrechen Verurteilten;

Ungarn: bei Ausländern und bei den wegen Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, Raubes, der Erpressung, Unterschlagung, Sachbeschädigung, vorsätzlichen Brandstiftung und des Betruges Rückfälligen;

Japan: bei denjenigen, welche während der Strafverbüßung ein neues Verbrechen oder eine Uebertretung begehen (nach dem Strafgesetzbuche von 1880, nicht mehr nach dem Strafgesetzbuche von 1907);

Niederlande: bei Sträflingen, deren Entlassung widerrufen wurde;

St. Gallen: bei den wiederholt wegen Rückfalls Vorbestraften;

---

[1]) Japan, StGB. 1907, Art. 28; Belgien, G. 1888, Art. 1; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 13; Solothurn, StPO. 1885, § 445; Bulgarien, StGB. 1896, § 20; Norwegen, G. 1903, § 23.

[2]) Argumentum a contrario; St. Gallen, G. 1883, § 15; Deutschland, RStGB. 1871, § 23; Frankreich, G. 1885, Art. 2; Italien, StGB. 1889, Art. 16; Schweden, G. 1906, § 1.

Bosnien: bei denjenigen, welche zur Ausweisung aus den okkupierten Provinzen verurteilt sind;

Italien: 1) bei den nach Art. 248 (Verbindung zur Begehung von Verbrechen) und nach den Art. 406—410 (Raub, Erpressung und Erpressung von Lösegeld) Verurteilten, 2) bei den zur Einschließung auf dreißig Jahre nach Art. 59 Verurteilten, 3) bei den wegen eines der in den Artikeln 364—368 aufgezählten Tötungsdelikte oder des nach Art. 404 geschärften Diebstahls Rückfälligen, 4) bei den zum zweiten Male wegen eines Verbrechens Rückfälligen, wenn sie zu einer fünf Jahre übersteigenden Strafe verurteilt werden, 5) bei Sträflingen, deren bedingte Entlassung schon einmal widerrufen wurde;

Portugal: bei Sträflingen, welche bereits eine Verurteilung zum Zuchthaus erlitten haben, mag auch der Rückfall kein gleichartiger gewesen sein;

Bulgarien: bei den wegen Diebstahl, Raub, Erpressung, eigenmächtiger Aneignung, Verheimlichung, Betrug und Brandlegung Verurteilten [1]).

In Deutschland wird solchen Erwägungen in der Praxis dadurch Rechnung getragen, daß Rückfällige regelmäßig von der bedingten Entlassung ausgeschlossen werden.

Die bedingte Entlassung setzt an die Stelle eines Strafteiles den Bewährungsversuch und ruht auf der Annahme, daß die Führung des Sträflings schon während des Strafvollzuges eine gute war und auf Besserung schließen läßt. Die Länder mit progressivem Strafvollzuge haben nach dem Vorbilde des englischen Probationssystems eine Reihe von Bewährungsstufen eingerichtet, an welche sich erst die Entlassung als letzte reiht. Hierbei besteht jedoch ein tiefgreifender Unterschied zwischen dem Vorbilde und den Nachahmungen insofern, als in England die gute, d. h. keiner Disziplinarstrafe bedürftige Führung nicht als Beweis der Besserung bewertet wird und für die Entlassung allein die Arbeitsleistung, soweit sie in der Markenzahl zum Ausdrucke kommt, maßgebend ist [2]), während auf dem Kontinente die gute Führung neben der Arbeitsleistung angerechnet wird. Außerhalb des Progressivsystems hat man in Frankreich [3]) und Belgien [4]) Einrich-

[1]) England: Du Cane, Rev. pén. 8, 335; Serbien, G. 1869; Kroatien, G. 1875 (Tauffer, Rév. pén. 8, 332); Ungarn, StGB. 1878, § 49; Japan, StGB. 1880, Art. 57; Niederlande, StGB. 1881, Art. 15; St. Gallen, G. 1883, § 15; Bosnien, Vdg. 1887; Italien, StGB. 1889, Art. 16 und 17; Portugal, G. 1893, Art. 4; Bulgarien, StGB. 1896, § 21.

[2]) Du Cane, Rév. pén. 8, 335.

[3]) Insbesondere Frankreich, G. 1885, Art. 1: Un régime disciplinaire, basé sur la constatation journalière de la conduite et du travail, sera institué dans les divers établissements pénitentiaires de France et d'Algérie, en vue de favoriser l'amendement des condamnés et de les préparer à la libération conditionnelle.

[4]) Belgien, Arrêté Royal d'exécution de la loi du 31 mai 1888, Art. 1er: La libération conditionnelle n'est accordée qu'aux condamnés qui ont fait preuve d'amendement. L'administration, pour apprécier si un condamné, qui a fait preuve

tungen getroffen, um eine periodische Bewertung der Führung sicherzustellen. Hierbei wird nach der älteren Auffassung moralische Besserung verlangt, während in der neueren Zeit bloß eine derartige Sinnesänderung verlangt wird, daß gesetzmäßige Führung in der Freiheit zu erwarten ist (bürgerliche Besserung)[1].

Es geht die Entwicklung auch dahin, die Momente, welche für dieses Urteil maßgebend sind, im Gesetze hervorzuheben und damit der Vollzugsbehörde einen Maßstab an die Hand zu geben[2]. Man erkennt, daß es für die richtige Verwertung des Instituts von Bedeutung ist, nicht nur das mehr oder minder wichtige Verhalten während des Strafvollzuges, sondern insbesondere auch die ganze Lebensführung, die Motive der Tat und die Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens in Betracht zu ziehen. Gerade in letzter Richtung zeigt sich eine starke Teilnahme sowohl seitens der freien gesellschaftlichen Kräfte durch Gründung von Sträflingsfürsorgevereinen als auch seitens der Gefängnisbehörden durch Vermittlung eines passenden Arbeitsplatzes. Die englischen und amerikanischen Vorbilder haben insbesondere in Frankreich und Belgien durch die Ausbildung der Patronage wie der Bienfaisance publique, und in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz durch die Gefangenenschutztätigkeit eine reiche Ausgestaltung erfahren[3]. Ueberall hängt naturgemäß die Bewährung vom eigenen Willen des Entlassenen ab, weshalb auch die Entlassung entweder nur auf

---

d'amendement, tient compte de ses antécédents, des causes de la condamnation qu'il a encourue, de ses dispositions morales et des moyens d'existence dont il disposera à sa sortie de prison.

[1]) Als Beispiele der älteren Auffassung seien genannt Mexiko, StGB. 1871, Art. 99 (Reue und Besserung) und Neuenburg, Dekr. 1873, Art. 3 (régénération morale), als Beispiele der neueren Auffassung; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 13 (gerechter Lebenswandel) und Neuenburg, StGB. 1891, Art. 44 (— — qu'il ne commettra pas un nouveau délit).

[2]) Vgl. die Ausführungsvorschriften der einzelnen deutschen Bundesstaaten, insbesondere die Württembergsche Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872, und Schweden, G. 1906, § 5: Für die Frage der Zulässigkeit bedingter Entlassung soll in Betracht gezogen werden: die Beschaffenheit des Verbrechens, für das die Bestrafung erfolgte, seine Ursachen und die dabei vorliegenden Umstände, der frühere Lebenswandel des Verurteilten, sein Betragen während der Strafzeit und was sonst über seine Gesinnung zur Zeit der in Frage gestellten Entlassung Aufklärung geben kann, die Verhältnisse, in die der Verurteilte nach Entlassung versetzt würde, wieweit von einer Privatperson, einem Verein oder in anderer Weise Schutzaufsichtsführung angeboten wird oder doch gegründete Aussicht auf redliches Auskommen vorhanden ist.

[3]) Fuchs, HBGW. 2, 350; Krohne, Gefängniskunde, 276; Fuchs, Die Gefangenenschutztätigkeit und die Verbrechensprophylaxe (1898); Aschrott, ZStRW. 12, 11; E. Rosenfeld, Zweihundert Jahre Fürsorge der preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen (1905); Kitzinger, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1905) 121; Hürbin, Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine (1902) 22, 76.

Antrag oder Gesuch des Sträflings oder mit Einwilligung desselben eintreten kann [1]). Eine Sonderstellung nimmt Schwyz insofern ein, als dieser Kanton außer den bisher behandelten Erfordernissen noch den Ersatz des verursachten Schadens nach Möglichkeit fordert, und Norwegen, welches nach dem älteren Gesetz über das Gefängniswesen von 1900 die Besserung vermutete und die Entlassung stets gewährte, „soweit nicht das Verhalten des Verbrechers im Gefängnis oder sonstige besondere Umstände die Entlassung unrätlich und ihn derselben unwürdig erscheinen lassen [2])."

In wenigen Rechten ist die Sicherstellung eines ehrlichen Erwerbs durch Nachweis eigenen Vermögens oder eines Dienstplatzes geradezu zur Bedingung gemacht [3]).

§ 15.

Die Bewährung.

Die Entlassung und die mit ihr verbundene Strafkürzung erfolgt zunächst nur „vorläufig", „probeweise" oder „bedingt", d. h. unter der Erwartung des Bewährens in der Freiheit.

Was unter der Bewährung zu verstehen ist, das ergibt sich aus den Gründen, welche den Widerruf der Entlassung zu begründen vermögen. Als allgemeine Regel gilt der Satz, daß nicht nur die Begehung einer strafbaren Tat, sondern schon eine schlechte Führung die Bewährung ausschließt. Hierbei geht das Streben dahin, die Symptome der mangelnden Bewährung schärfer und eingehender durch Aufzählung der Widerrufsgründe zu fassen. Es wird im allgemeinen ein den Sitten des ehrlichen, arbeitsamen Staatsbürgers entsprechendes Benehmen und im Einzelfalle noch die Erfüllung besonderer Bedingungen zur Pflicht gemacht.

Die Bewährung in diesem Sinne soll nicht allein dem freien Willen des Entlassenen anheimgegeben sein, denn nach allen Rechten tritt eine Beschränkung in der Bewegungsfreiheit ein, welche den Entlassenen in einen Staatsbürger minderen Rechts insofern verwandelt, als er sich Beschränkungen der grundgesetzlich gewährleisteten Rechte gefallen lassen muß. Die Bewährung muß einen bestimmten Zeitraum, die sogenannte Bewährungsfrist, andauern und hat nach ihrer Feststellung, die mit dem Ausbleiben

---

[1]) Initiative des Sträflings erfordern Italien, StGB. 1889, Art. 16; Schweden, G. 1906, § 6; in den Niederlanden, StGB. 1881, Art. 16, wird das Verfahren entweder auf Antrag des Sträflings oder der Gefängnisverwaltung eingeleitet. Den übrigen Rechten genügt die Zustimmung des Sträflings.

[2]) Schwyz, KStG. 1881, § 26; Norwegen, G. 1900, § 21, das Ges. v. 1903 hat von einer besonderen Bestimmung abgesehen.

[3]) Serbien, G. 1869; Mexiko, StGB. 1871, Art. 98; Zug, G. 1871, § 4; Dänemark, Bdg. 1873; Finnland, Bdg. 1889, 2. Kap., § 13.

des Widerrufs stillschweigend erfolgt, die gesetzliche Wirkung, daß die Strafe nicht weiter vollstreckt wird. Bei der durch den Widerruf der Entlassung festgestellten schlechten Führung tritt Verhaftung zur Verbüßung des bei der Entlassung noch unverbüßten Strafrestes ein.

Im einzelnen zeigt die Entwicklung des Rechtsinstituts folgende Stufen. Der Sträfling, welcher einen Urlaubschein (licence, billet de congé, permis de libération, Freipaß) mit der genauen Beschreibung seiner Verpflichtungen erhält, wurde auf der älteren Entwicklungsstufe derselben Polizeiaufsicht unterstellt, die der unbedingt, nach voller Verbüßung seiner Strafe entlassene, gemeingefährliche Verbrecher erdulden muß. Die Beschränkungen, aus welchen die Polizeiaufsicht nach § 39 RStGB. [1]) besteht, sind für die ältere Auffassung typisch [2]). Die einschneidendste Maßregel ist hierbei die Aufenthaltsbeschränkung, die entweder in der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes oder in der freien Wahl desselben mit Meldepflicht bei jedem Ortswechsel besteht. Auf diesem ältern Standpunkte stehen: England, Deutschland, Belgien und die Mehrzahl der übrigen Staaten. Bereits im französischen Gesetz von 1885, welches eine surveillance spéciale fordert, und noch mehr in den schweizerischen Gesetzen [3]) tritt der Gedanke, daß zur Wiederaufrichtung des Sträflings die Polizeiaufsicht ungeeignet und daß an Stelle der hemmenden Ueberwachung eine fördernde Unterstützung treten müsse, immer deutlicher hervor und wird durch die Einrichtung einer Schutzaufsicht allmählich verwirklicht. Am schärfsten ist dies im schwedischen Gesetze von 1906 zum Ausdruck gekommen, wenn es den Schutzaufseher verpflichtet, „über die Aufführung des Gefangenen zu wachen und Sorge für das zu tragen, was dessen Wiederaufrichtung fördern kann". In den deutschen Bundesstaaten ist die Umbildung der Polizeiaufsicht zur Schutzaufsicht durch die Landesjustizverwaltung in Angriff genommen und eine Mitwirkung der freien Fürsorgevereine in größerem oder geringerem Maße zugestanden [4]). In mehreren Schweizer Kantonen und in Schweden bleibt die Einstellung des Sträflings im Aktiv-

[1]) Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen: 1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden; 2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen; 3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

[2]) Vgl. für Deutschland Görlich, Vorläufige Entlassung 85, für Frankreich und sein Disziplinarreglement für Jugendliche vom 15. Juli 1899, Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires 159; für Belgien Prins, Science pénale et droit positif 527.

[3]) Neuenburg, Dek. 1873, Art. 5 und 6 und StGB. 1891, Art. 46 und 47; Waadt, G. 1875, Art. 22; St. Gallen, G. 1883, § 12.

[4]) Ueber die Einrichtungen in Württemberg, Baden und Bayern, Görlich, Vorläufige Entlassung 89.

bürgerrecht während der bedingten Freiheit bestehen[1]); im belgischen Gesetz ist hervorgehoben, daß die Verjährung der Strafvollstreckung während der Bewährungsfrist ruht[2]).

Die Bewährungsfrist fällt in der überwiegenden Mehrzahl der Rechte mit der noch nicht abgelaufenen Strafdauer zeitlich zusammen[3]). Diese irrationelle Gleichsetzung des kürzbaren Strafteiles mit dem Zeitmaß, das zur Beurteilung der eingetretenen Besserung und zur allmählichen Eingliederung in den redlichen Lebenserwerb erforderlich ist, gehört der älteren Stufe der Entwicklungsgeschichte an. Die Gleichung ist irrationell, weil für die Frage nach dem Maße der Strafkürzung andere Erwägungen maßgebend sind, wie für die nach dem Maße der Probezeit. Das Maß der Strafkürzung ist abhängig von der Möglichkeit eines Verzichts auf die vergeltende Strafe und kann daher nur durch die Art des Delikts und den Schuldgrad beeinflußt werden; es wird als aliquoter Teil der urteilsmäßigen Strafdauer berechnet. Die Dauer der Bewährungsfrist dagegen ist von dem Charakter, wie er sich aus dem Vorleben und dem Verhalten während der Strafvollstreckung entnehmen läßt, abhängig und die verbrecherische Tat kommt nur als eines von mehreren Symptomen in Betracht; die Probezeit kann daher nur im Gesetze dem Höchstmaße nach bemessen und die Bestimmung muß ihrer tatsächlichen Dauer dem Einzelfalle überlassen werden.

In der Tat haben neuere Gesetze den folgerichtigen Ausbau des Instituts dadurch gefördert, daß sie die erwähnte Gleichung aufgaben und entweder wie das St. Gallener Recht die Bestimmung der Bewährungsfrist dem unbeschränkten Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde überlassen oder wie Belgien, Norwegen und Schweden ein gesetzliches Mindest- und Höchstmaß aufstellen, innerhalb deren dem administrativen Ermessen freier Spielraum gelassen wird. So ist die Bewährungsfrist in Belgien gleich der doppelten Dauer des unverbüßten Strafrestes und währt mindestens zwei Jahre, dann aber mindestens fünf Jahre, wenn der Sträfling während der letzten fünf Jahre vor seiner Verurteilung entweder eine Hauptstrafe

[1]) Zürich, G. 1870, Art. 14; Neuenburg, G. 1873, Art. 5 und StGB. 1891, Art. 46; Waadt, G. 1875, Art. 22; Schwyz, KStG. 1881, § 27.

[2]) G. 1888, Art. 7.

[3]) England, 27/28 Vict. c. 47 (Schedule A.); Aargau, G. 1868, Art. 17; Serbien, Vdg. 1869; Zürich, G. 1870, Art. 16; Deutschland, RStGB. 1871, § 24; Luzern, G. 1871, Art. 13; Mexiko, StGB. 1871, Art. 98; Zug, G. 1871, § 6; Neuenburg, Dek. 1873, Art. 8; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 2; Kroatien, G. 1875, bei den zu lebenslangen Strafen Verurteilten mindestens vier Jahre; Waadt, G. 1875, Art. 14; Ungarn, StGB. 1878, § 50; Japan, StGB. 1880, Art. 53—57, StGB. 1907, Art. 28—30; Niederlande, StGB. 1881, Art. 15; Schwyz, KStG. 1881, § 26; St. Gallen, G. 1883, § 11; Frankreich, G. 1885, Art. 2; Solothurn, StPO. 1885, § 445; Bosnien, Vdg. 1887; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 17; Italien, StGB. 1889, Art. 17; Portugal, G. 1893, Art. 2; Bulgarien, StGB. 1896, § 22.

von drei Monaten oder mindestens zwei Nebenstrafen von wenigstens einmonatlicher Dauer verwirkt hat. In Norwegen währt die Probefrist mindestens drei Jahre oder so lange als der Strafrest, wenn er mehr als drei Jahre beträgt, und stets zehn Jahre bei den zu lebenslangen Strafen Verurteilten. In Schweden ist die Bewährungsfrist dem Strafreste gleich, dauert aber mindestens ein Jahr. In Frankreich endet die Widerrufsfrist bei Strafen, mit welchen Relegation im Urteil verbunden wurde, mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende der Hauptstrafe und bei Bewährung fällt auch die Relegation weg [1]).

Die Kantone Aargau, Zürich und Schwyz weisen die Besonderheit auf, daß die Begnadigungsbehörde, bezw. das Obergericht, bezw. der Kantonsrat nach Ablauf eines gewissen Teiles der Bewährungsfrist die Nachsicht des Restes unbedingt gewähren kann. An diese Kürzung knüpfen sich die Folgen der Bewährung [2]).

Der Widerruf, die Verwirkungserklärung oder die Wiedereinsetzung treten im allgemeinen bei schlechter Führung und insbesondere bei Verletzung der besonderen Verpflichtungen ein. Während in England der Widerruf (revocation) dem Ermessen des Königs überlassen ist, und die Verwirkung (forfeiture) an bestimmte Verurteilungen von Rechts wegen geknüpft ist, führen die meisten kontinentalen Rechte eine bestimmte Formel im Gesetze an [3]). Eine größere Anzahl derselben sucht hierbei die Momente im Gesetze aufzuzählen, aus welchen auf die schlechte Führung mit Notwendigkeit geschlossen werden soll. Während England den Entlassenen nicht an einen bestimmten Aufenthaltsort bindet und nur Anzeige des Aufenthaltsortes und jedes Wechsels verlangt, besteht die hauptsächlichste Verpflichtung nach den kontinentalen Rechten im Aufenthalt an dem angewiesenen oder freigewählten Wohnorte und bildet jede Ortsveränderung bezw. der Wohnungswechsel ohne Anzeige mitunter schon einen Widerrufsgrund [4]). Im übrigen findet eine Formel immer mehr Verbreitung, welche zuerst in den Schweizer Gesetzen aufgestellt wurde, und dreierlei Symptome schlechter Führung aufzählt:

---

[1]) St. Gallen, G. 1888, § 11; Frankreich, G. 1885, Art. 2; Belgien, G. 1888, Art. 4; Schweden, G. 1906, § 2; Norwegen, G. 1903, §§ 22 u. 23.

[2]) Aargau, G. 1868, Art. 18; Zürich, StGB. 1871, Art. 80 und Gesetz betreffend die Zürichsche Rechtspflege vom 2. Dezember 1874, § 107; Schwyz, KStG. 1881, § 29.

[3]) England: 27/28 Vict. c. 47, ss. 4 u. 8; 34/35 Vict. c. 112, s. 3; Deutschland, RStGB. 1871, § 25; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 2 (quando il dimesso continui nella condotta pienamente conforme ed irreprensibile); Kroatien, G. 1875; Ungarn, StGB. 1878, § 50; Niederlande, StGB. 1881, Art. 16; Frankreich, G. 1885, Art. 13: inconduite habituelle et publique dûment constatée; Bosnien, Vdg. 1887; Portugal, G. 1893, Art. 3; Bulgarien, StGB. 1896, § 23.

[4]) Neuenburg, Dek. 1873, Art. 7; Solothurn, StPO. 1885, § 447; Schweden, G. 1906, § 11.

1. Herumstreichender Lebenswandel ohne Nachweis eines redlichen Verdienstes,

2. Verkehr mit übelberüchtigten Personen,

3. leichtfertiger Lebenswandel, insbesondere Trunk und Spiel[1]).

Einige Schweizer Rechte gestatten den Widerruf erst, wenn wiederholte Mahnungen fruchtlos geblieben sind[2]).

Als ein Symptom schlechter Führung ist auch die Begehung einer strafbaren Handlung zu betrachten, wobei die Schwere der Tat, sowie die Schuldform nur insoweit in Betracht kommen, als sie auf mangelnde Besserung schließen lassen.

Am freiesten sind in dieser Hinsicht Aargau, Zürich, Zug, Luzern und Solothurn, welche die Lösung der Frage in allen Fällen der Behörde überlassen[3]). In Italien, Schweden und Japan ist der Widerruf bei Verurteilung zu schweren Strafen obligatorisch im Gesetze angeordnet, im übrigen dem Ermessen überlassen[4]). Das japanische Gesetz enthält ferner zwei Widerrufsgründe, welche durch die übliche Formel nicht gedeckt sind, aber dennoch die Belassung des Sträflings in der Freiheit unmöglich machen. Es sind dies: die Verurteilung wegen einer anderen vor der bedingten Entlassung begangenen Tat zur Geldstrafe oder einer schwereren Strafe und das Aufkommen einer Verurteilung vor der bedingten Entlassung zu einer der genannten Strafen, die er noch nicht verbüßt hat[5]).

---

[1]) Aargau, G. 1868, Art. 14; Zürich, G. 1870, Art. 15; Luzern, G. 1871, Art. 11; Zug, G. 1871, § 5; Neuenburg, Dek. 1878, Art. 7 (außerdem stillschweigender Widerruf bei Flucht des Verbrechers, Art. 8), StGB. 1891, Art. 48; Waadt, G. 1875, Art. 18; Schwyz, KStG. 1881, § 28; Belgien, G. 1888, Art. 5; Mexiko, StGB. 1871, Art. 100.

[2]) Zürich, G. 1870, Art. 15; Zug, G. 1871, § 5: Waadt, G. 1875, Art. 18; Schwyz, KStG. 1881, § 28; Solothurn, StPO. 1885, § 447.

[3]) Aargau, G. 1868, Art. 14: wenn er ein Verbrechen oder Vergehen verübt, welches die Annahme, daß Besserung eingetreten ist, aufhebt; Zürich, G. 1870, Art. 15: bei neuerlicher Verurteilung wegen eines in die bezirks- oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens, nach dem Ermessen des Urteilsgerichts; Zug, G. 1871, § 5: wenn der Entlassene ein neues Vergehen verübt oder sonst durch seine Handlungsweise an den Tag legt, daß bei ihm noch keine Besserung eingetreten ist; Luzern, G. 1871, Art. 11; Solothurn, StPO. 1885, § 447.

[4]) Italien, StGB. 1889, Art. 17: se il condannato commetta un reato che importi pena restrittiva della libertà personale; Schweden, G. 1906, § 13: Wird der Entlassene während der Probezeit wegen Verbrechens zu Strafarbeit oder Gefängnis verurteilt, so soll der Gerichtshof zugleich die gewährte bedingte Entlassung für verwirkt erklären.

[5]) Japan, StGB. 1907, § 29: In folgenden Fällen kann die Verfügung der vorläufigen Entlassung widerrufen werden: 1. Wenn der Entlassene innerhalb der Zeitdauer der vorläufigen Entlassung wegen eines neubegangenen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird. 2. Wenn er wegen eines anderen vor der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird. 3. Wenn er vor der vorläufigen Entlassung wegen

Der Widerruf hat die Wirkung, daß der bei der Entlassung unverbüßte Strafrest seinem ganzen Umfange nach zu vollstrecken ist. Nur Neuenburg (1873)[1]) und Waadt (1875)[2]) gestatten die vor dem Widerruf abgelaufene Zeit in das Strafmaß einzurechnen, so daß nur der zur Zeit des Widerrufs unverbüßte Strafrest nachträglich zur Vollstreckung kommt. In den Kantonen Zürich[3]) und Solothurn[4]) entscheidet bei neuerlicher Begehung einer den Widerruf rechtfertigenden Tat das Urteilsgericht, wieviel von der Strafe nachträglich zu verbüßen ist. Die gesetzliche Formel, in welcher die Widerrufswirkungen zum Ausdruck gelangen, ist entweder die, daß „die Zeit der bedingten Freiheit von der Strafzeit nicht abgerechnet wird“[5]) oder daß „die Zeit der Entlassung in die Strafzeit nicht eingerechnet wird“[6]) oder daß „der zur Zeit der Entlassung noch rückständige Rest nachträglich zu verbüßen ist“[7]).

Das Widerrufsverfahren ist in der Regel dem Entlassungsverfahren analog geordnet. Die Entscheidung über den Widerruf kommt regelmäßig der Behörde zu, welche die bedingte Entlassung bewilligt hat[8]).

---

eines anderen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt worden war und nunmehr diese Strafe zu vollstrecken ist. 4. Wenn er den Vorschriften über die vorläufige Entlassung zuwiderhandelt.

[1]) Del. 1873, Art. 8: La libération provisoire, ne compte plus comme déduction de la peine à partir du jour où le détenu s'est enfui, ou de celui qui a été fixé pour sa rentrée en pénitencier; anders das StGB. von 1891, Art. 49, wonach die ganze Zeit der bedingten Freiheit außer Betracht bleibt.

[2]) G. 1875, Art. 18 und 20.

[3]) StGB. 1871, Art. 15.

[4]) StPO. 1885, § 447.

[5]) Aargau, G. 1868, Art. 16; Deutschland, RStGB. 1871, § 24; Luzern, G. 1871, Art. 13; Zug, G. 1871, § 6; Kroatien, G. 1875; Ungarn, StGB. 1878, § 50; St. Gallen, G. 1883, § 14; Solothurn, StPO. 1885, § 449; Bosnien, Vdg. 1887.

[6]) Neuenburg, StGB. 1891, Art. 49; Japan, StGB. 1907, § 29; Niederlande, StGB. 1881, Art. 15; Italien, Del. 1889, Art. 15; Portugal, G. 1893, Art. 2; Bulgarien, StGB. 1896, Art. 23.

[7]) Serbien, Vdg. 1869; Zürich, G. 1870, Art. 16; Mexiko, StGB. 1871, Art. 100; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 2; Waadt, G. 1875, Art. 18 und 20; Schwyz, KStG. 1881, § 28; Frankreich, G. 1885, Art. 5; Belgien, G. 1888, Art. 5; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 15; Norwegen, G. 1903, § 22; Schweden, G. 1906, § 13.

[8]) Deutschland, RStGB. 1871, § 25; Luzern, G. 1871, Art. 12; Mexiko, StGB. 1871, Art. 100; Zug, G. 1871, § 5; Neuenburg, Del. 1873, Art. 7 und StGB. 1891, Art. 48; Kroatien, G. 1875; Waadt, G. 1875, Art. 23; Ungarn, StGB. 1878, § 50; Japan, StGB. 1880, Art. 55 und StGB. 1907, Art. 29; Niederlande, StGB. 1881, Art. 16; Schwyz, KStG. 1881, § 28; St. Gallen, G. 1883, § 13; Frankreich, G. 1885, Art. 3; Solothurn, StPO. 1885, § 447; Bosnien, Vdg. 1887; Belgien, G. 1888, Art. 5; Italien, G. 1889, Art. 17; Portugal, G. 1893, Art. 3; Bulgarien, StGB. 1896, § 23; Norwegen, G. 1903, § 25.

Eine Ausnahme bilden:

England, wo neben dem Staatssekretär des Innern auch jeder Richter mit summarischer Jurisdiktion die Entlassung widerrufen kann;

Aargau, wo der obersten Vollzugsgewalt, dem Regierungsrat, der Widerruf zukommt, während die Entlassung von der gesetzgebenden Gewalt, dem Großen Rat, erfolgt;

Serbien, wo der Widerruf durch die Polizeibehörde oder Gefängnisverwaltung mit Beschwerde an das Justizministerium erfolgen kann;

Zürich, wo der Widerruf in der Regel von der Justizdirektion, bei Begehung einer strafbaren Handlung aber vom Urteilsgericht ausgeht;

Tessin, wo der Gefängnisaufsicht der Widerruf zukommt und eine Beschwerde an das Obergericht zugelassen ist;

Finnland, wo der Senat im Namen des Kaisers und Großfürsten, bei Begehung einer strafbaren Handlung aber das Urteilsgericht entscheidet;

Schweden, wo das Urteilsgericht entscheidet, wenn der Entlassene wegen eines Verbrechens zu Strafarbeit oder Gefängnis verurteilt wird; wogegen sonst der Statthalter zuständig ist, gegen dessen Entscheidung eine Beschwerde an die untere Revisionskammer geht, soferne es sich nicht nur um eine unanfechtbare Verwarnung handelt [1]).

Der Entscheidung geht meist ein Ermittlungsverfahren voran, zu welchem die Ortspolizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes den Anstoß gibt. In Frankreich, Belgien und England kann der Sträflingsfürsorgeverein den Antrag auf Widerruf stellen [2]). In Deutschland hat die Orts- bezw. Distriktspolizeibehörde den Widerruf bei derjenigen Staatsanwaltschaft zu beantragen, welche beim Verfahren über die Entlassung beteiligt war. Diese berichtet entweder unmittelbar an das Justizministerium oder an eine Zwischenbehörde. Der Entlassene, welcher meint, daß der Widerruf verspätet oder sonst ungesetzlich sei, kann die Entscheidung des in der Hauptsache zuständigen Gerichts anrufen (§ 490 StPO.) [3]); dagegen steht ihm die sofortige Beschwerde zu (§ 494 StPO.). In Italien geht der Antrag seitens der Ortspolizeibehörde zuerst an den Generalprokurator des Appellhofes, welcher nach der Vernehmung des Freigelassenen und anderen Erhebungen seine Anträge an die Anklagekammer richtet. Der Widerruf kann nur durch den Justizminister, und nur dann erfolgen, wenn die Anklagekammer ein zustimmendes Gutachten abgegeben hat [4]).

[1]) England, 27/28 Vict. c. 47, ss. 4 u. 8, 34/35 Vict. c. 112, s. 3; Aargau, G. 1868, Art. 15; Serbien, Vdg. 1869; Zürich, StGB. 1870, Art. 15 und G. 1871, § 15; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 3; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 15; Schweden, G. 1906, § 13.

[2]) Du Cane, Rév. pén. 8, 337.

[3]) Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 7. Aufl. (1905/6), § 23; Görlich, Vorläufige Entlassung 96.

[4]) StGB. 1889, Art. 17 und Dek. 1889, Art. 5.

In der Mehrzahl der Rechte wird die Verhaftung des bedingt Entlassenen erleichtert, während die Schweizer Kantone keine Ausnahme vom ordentlichen Schutze der persönlichen Freiheit kennen. Die Verhaftung wird entweder ohne jede Beschränkung gestattet und damit vom Vorliegen eines richterlichen Befehls abgesehen, oder der Sicherheitszweck ganz allgemein als genügend bezeichnet. Die Verhaftung kann durch Organe der gerichtlichen oder der Sicherheitspolizei im eigenen Wirkungskreis oder in dem der Staatsanwaltschaft erfolgen. Sie muß der zum Widerruf befugten Behörde angezeigt werden, welche über denselben entscheidet. Nach eingetretenem Widerruf wird die seit Verhaftung verstrichene Zeit in den zu verbüßenden Strafrest eingerechnet, so daß die Wirkung des Widerrufs auf den Zeitpunkt der Verhaftung zurückbezogen wird[1]). In Norwegen kann Einziehung nur dann erfolgen, wenn die Entscheidung über den Widerruf und die Festnahme des Beschuldigten innerhalb der Bewährungsfrist erfolgt ist[2]).

Ist der Widerruf ausgeblieben, so wird die Bewährung angenommen und die rechtlichen Wirkungen derselben treten allgemein ohne weitere Entscheidung von Rechts wegen ein[3]). Dagegen zeigt sich ein tiefgreifender Unterschied hinsichtlich der Folgen der Bewährung, der aus einer verschiedenen Auffassung des Instituts entspringt. In England wird die licence in der Form eines Gnadenaktes erteilt und es ist daher nur folgerichtig, wenn mit der Bewährung die Wirkung der Nachsicht des unverbüßten Strafrestes verbunden wird[4]). Dieser Auffassung ist jedoch nur die Minderzahl der kontinentalen Gesetzgebungen gefolgt. Es sind dies die Rechte von Neuenburg, Waadt, Frankreich und Belgien, wo nach der gesetzlichen Formel die Bewährung zur Folge hat, daß die provisorische Freilassung zu einer endgültigen wird[5]). Noch deutlicher kommt

[1]) England, 27/28 Vict. c. 47, s. 6; 34/35 Vict. c. 112, s. 3; Deutschland, RStGB. 1871, §§ 24 und 25: Einstweilige Festnahme aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls, wobei die Zeit von der einstweiligen Festnahme bis zur Wiedereinlieferung nicht als Strafzeit zählt, Görlich, Vorläufige Entlassung 100; Ungarn, StGB. 1878, § 51; Niederlande, StGB. 1881, Art. 16; Frankreich, G. 1885, Art. 4; Belgien, G. 1888, Art. 4; Finnland, Vbg. 1889, 2. Kap., § 15; Italien, Dek. 1889, Art. 5; Portugal, G. 1893, Art. 3; Schweden, G. 1906, § 11.

[2]) G. 1903, §§ 22 und 23.

[3]) Nur in England bedarf es bei der lebenslangen Zuchthausstrafe einer besonderen Entscheidung des Staatssekretärs des Innern, Harris, Principles 494.

[4]) Harris, Principles 494: In the case of those sentenced to penal servitude, the remission of a part of the term, proportioned to the number of years contained in the sentence, follows as a matter of course if the convict conducts himself well.

[5]) Neuenburg, Dek. 1873, argumentum a contrario aus Art. 8: La libération provisoire ne compte plus comme déduction de la peine, StGB. 1891, Art. 49: La libération conditionelle cesse à l'expiration de la peine; Waadt, G. 1878, Art. 14: — — peut être libéré provisoirement de sa peine et rendu conditionnellement

die Auffassung des Instituts als Strafnachsicht zum Ausdruck in Zug, wo „die Zeit der Freilassung von der Strafzeit abgerechnet wird“ [1]), und in Zürich, Tessin, St. Gallen und Bosnien, wo der rückständige Teil der Strafe erlischt [2]).

Ob Deutschland und mit ihm die große Zahl jener Rechte, in welchen die Wirkung der Bewährung damit gekennzeichnet wird, daß die Freiheitsstrafe „als verbüßt gilt“ [3]), dieser Gruppe zuzuzählen sind, hängt von der Auslegung ab. Sollte damit gesagt sein, und die Motive zum Norddeutschen Strafgesetzbuch unterstützen eine solche Vermutung [4]) für Deutschland, daß die Verbüßung deshalb anzunehmen ist, weil der unverbüßte Strafrest nachgesehen wurde und deshalb die Strafe als verbüßt zu gelten hat, so wäre auch in diesen Rechten ein Anschluß an das englische Vorbild festzustellen. Gegen eine solche Annahme wird aber auch der Umstand ausschlaggebend sein, daß das deutsche Reichsrecht eine Nachsicht der gesetzlich verwirkten Strafe außerhalb des souveränen Gnadenaktes nicht kennt und das Strafrecht stets mit der vollen Strafpflicht verbunden ist.

Wir hätten alsdann Deutschland und die übrigen Rechte mit der Verbüßungsklausel jener zweiten Gruppe zuzurechnen, welche von der Auffassung der Urlaubszeit als Strafzeit ausgehend, in den Freiheitsbeschränkungen, denen der bedingt Entlassene unterworfen wird, einen modifizierten Strafvollzug erblicken. Am schärfsten kommt der Gedanke in Aargau, Luzern und Japan zum Ausdruck, wo bei eintretender Bewährung „die bedingte Freilassung als Strafzeit zählt“ [5]). Keinen Anhaltspunkt für die Auslegung gewährt der gesetzliche Wortlaut in Serbien, Dänemark, Bulgarien und Solothurn.

à la liberté; Frankreich, G. 1885, Art. 2: Si la révocation n'est pas intervenue, avant l'expiration de la durée de la peine, la libération est définitive; Belgien G. 1888, Art. 4: La libération définitive est acquise au condamné — —.

[1]) Zug, G. 1871, § 6.

[2]) Zürich, G. 1870, Art. 16; Tessin, StGB. 1873, Art. 21, § 2; St. Gallen, G. 1883, § 14; Bosnien, Vdg. 1887.

[3]) Deutschland, RStGB. 1871, § 26; Mexiko, StGB. 1871, Art. 100; Kroatien, G. 1875; Ungarn, StGB. 1878, § 50; Niederlande, StGB. 1881, Art. 15; Schwyz, KStG. 1881, §§ 26 und 29; Finnland, Vdg. 1889, 2. Kap., § 17; Italien, StGB. 1889, Art. 17 (Einrechnung der Urlaubszeit in die Dauer der Polizeiaufsicht); Portugal, G. 1893, Art. 2; Norwegen, G. 1903, § 22; Schweden, G. 1906, § 4.

[4]) „Die §§ 19—22 wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie sich durch fernere gute Führung während der ihnen gewährten vorläufigen Freiheit den Erlaß der noch nicht verbüßten übrigen Strafe ... sollen erwerben können,“ Görlich, Vorläufige Entlassung 15.

[5]) Aargau, G. 1868, Art. 17; Luzern, G. 1871, Art. 13; Japan, StGB. 1907, § 29.

§ 16.

Die rechtliche Natur der bedingten Entlassung.

Die Entwicklungsgeschichte unseres Instituts zeigt uns seit seinem Aufkommen in der Praxis und seiner Ausbildung in der Gesetzgebung des Ursprungslandes und der es rezipierenden Staaten eine derartige Anpassung an die wechselnden Strömungen, daß es erforderlich ist, die einzelnen Entwicklungsstufen auseinanderzuhalten, um den jeweiligen rechtlichen Charakter zu erfassen.

Bevor wir aber in die Erörterung der rechtlichen Natur eintreten, ist es geboten, kurz die Vorstellungen klarzulegen, welche innerhalb des Rechts der betreffenden Epoche mit dem Begriffe der Strafe verbunden wurden. Hierbei kann nicht von einem deduktiv gewonnenen, d. h. aus dem Systeme einer bestimmten philosophischen Grundanschauung abgeleiteten Begriffe ausgegangen werden, wenn es sich darum handelt, ein geschichtlich gewordenes und noch in der Entwicklung begriffenes Rechtsinstitut im Rahmen seiner Zeit zu erfassen. Zur Zeit, als die vorhin geschilderte Entwicklung der bedingten Entlassung einsetzte, lag dem geltenden Recht in England wie in den kontinentalen Staaten die hier nicht zu begründende Anschauung zugrunde, daß die Strafe ein Uebel ist, welches dem Verbrecher wegen seiner Tat nach Maßgabe des in derselben zutage getretenen Verschuldens zugefügt wird. Dem Strafbegriff ist sonach erstens die Uebelsnatur, zweitens die kausale Beziehung zwischen Verbrechen und Strafe, sowie drittens die Gleichheit zwischen dem Maße der Schuld und dem Maße der Strafe eigentümlich[1]).

Die Theorien über die rechtliche Natur der bedingten Entlassung lassen sich in drei Gruppen zerlegen.

In die erste Gruppe fallen jene Erklärungsversuche, welche von der Voraussetzung ausgehen, daß die bedingte Entlassung als ein Urlaub zu betrachten ist, welcher dem Sträfling innerhalb des Strafvollzuges gewährt wird. Die bedingte Entlassung erscheint danach als eine Stufe des Strafvollzuges und die Urlaubszeit als ein Teil der Strafzeit selbst. Man kann diese Anschauung als die Urlaubstheorie bezeichnen. Sie liegt mehr oder minder klar der Geschichte des progressiven Strafvollzuges zugrunde, der ja seine Ausbildung nicht so sehr der Theorie als vielmehr den Erfahrungen praktischer Vollzugsbeamter verdankt. So tritt uns die Urlaubstheorie in den Aeußerungen von Männern, wie Wirth[2]), Jage-

[1]) Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen (1906) 14: Die Strafe ist die Repression eines Verbrechens durch die Staatsgewalt, welche dadurch erfolgt, daß dem Verbrecher für seine Rechtsgüterverletzung eine verhältnismäßig gleiche Rechtsgüterverletzung auf Grund strafrichterlichen Urteils zugefügt wird.

[2]) 18. DJT. 1, 40.

mann[1]) und Tauffer[2]) entgegen; ihre theoretische Begründung hat sie von Aschrott[3]), Wahlberg[4]), v. Liszt[5]) und Görlich[6]) erfahren[7]).

Nach Aschrott handelt es sich bei der vorläufigen Entlassung des englischen Rechts (der licence des geltenden Rechts), um eine nach festbestimmten Regeln erfolgende und dem Richter bei Abmessung der Strafe von vornherein bekannte Modifikation des Strafvollzuges. Der staatliche Strafzwang bleibe auch gegenüber dem vorläufig Entlassenen bestehen, wenn auch nur bedingungsweise und in veränderter Form. Dem Sträflinge werde für die letzte Zeit seiner Strafe versuchsweise ein Urlaub, aber unter erheblichen Einschränkungen und mit der Maßgabe bewilligt, daß die regelrechte Art der Strafverbüßung wieder in Kraft trete, sobald der Versuch als mißlungen anzusehen sei. Diese Urlaubszeit liege innerhalb der Strafzeit. Die Modifikation der Strafvollstreckung widerstreite nicht den Prinzipien der Gerechtigkeit, denn sie bilde eine die richterliche Strafbemessung ergänzende Beurteilung nach dem Verhalten während der Strafverbüßung.

Wahlberg betrachtet die bedingte Entlassung als ein Korrektiv der urteilsmäßigen Strafbemessung und sucht sie als eine Folgerung aus dem Prinzipe gerechter, individualisierender Vergeltung und der von ihm geforderten relativen Fassung des richterlichen Strafmaßes abzuleiten. Die bedingte Freilassung sei ein Akt der Strafvormundschaft und bedeute nur eine Modifikation des Strafvollzuges, während dessen die mit der Verurteilung verbundenen Straffolgen fortbestehen. Die Urlaubszeit sei eine noch immer empfindliche Freiheitsberaubung und die Rückversetzung in die Strafanstalt müsse als eine Strafverschärfung empfunden werden.

Nach Görlich ist die vorläufige Entlassung ein Teil des Strafvollzuges in milderer Form und gestattet es einen kleineren Teil der urteilsmäßigen Strafzeit außerhalb der Anstalt, aber unter Bedingungen, welche die persönliche Bewegungsfreiheit stark einschränken, zu verbüßen.

---

[1]) HBGW. 2, 113.

[2]) Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf (1882) 129 und das daselbst angeführte Gutachten der juristischen Fakultät in Agram.

[3]) Strafensystem und Gefängniswesen in England 283.

[4]) Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege (1869) 160.

[5]) v. Liszt fordert unter der Voraussetzung des Beibehaltens der festen Strafzumessung die dem Richterspruche nachfolgende Verkürzung und Verlängerung der Strafdauer durch Strafvollzugsämter. Sie wäre des ihr noch anhaftenden Charakters der Begnadigung zu entkleiden und wie in England zu einem organischen Gliede des Strafvollzuges auszugestalten, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 1, 386. Dagegen vermöge man bei einer nur dem Höchst- und Mindestmaße nach bestimmten richterlichen Strafzumessung die bedingte Entlassung allerdings zu entbehren, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 1, 173, n. 2.

[6]) Vorläufige Entlassung 12.

[7]) Die Urlaubszeit betrachten als Strafzeit wahrscheinlich auch Prins, Science pénale et droit positif 528 (une étape de la peine) und Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1904) 1, 473.

Man kann nicht verkennen, daß die Urlaubstheorie jenen Modifikationen im Vollzuge der Transportationsstrafe zugrunde lag, welche die Gouverneure der australischen Strafkolonien vorwiegend aus Gründen der Kolonialpolitik gewährten. Wir haben dieselben als Beurlaubung (ticket of leave during good conduct) kennen gelernt und betont, daß es sich hier um eine Kürzung der Strafe handelt, welche der Gouverneur, kraft des ihm von der Krone gewährten Gnadenrechtes vornahm. Daran reihte sich erst die bedingte Begnadigung bei guter Führung vor Ablauf der Strafzeit (conditional pardon). Im australischen Stadium der Transportationsstrafe haben wir zunächst in der Beurlaubung eine bedingte Kürzung der urteilsmäßigen Strafe zu erblicken. Daran schloß sich die bedingte Begnadigung, welche ihrem Wesen nach eine Abänderung des ursprünglichen Bewährungsinhaltes bedeutete[1]) und nur mehr als einzige Bedingung das Verbot der Rückkehr nach England enthielt. Mit dem Stanley-Grahamschen Probationssystem von 1842 und dem Greyschen Probationssystem von 1847 war der Strafvollzug teilweise und mit der Aufhebung der Transportation im Jahre 1857 in den australischen Kolonien gänzlich aufgegeben worden, und damit die Beurlaubung zum letzten Gliede des neuen Strafmittels, der Zuchthausstrafe gemacht worden. Die derart beibehaltene bedingte Entlassung wird erteilt als gnadenweise Erlaubnis des freien Aufenthaltes im Königreich und den Kanalinseln oder in einem Teile derselben (licence to be at large in the United Kingdom and the Channel Islands, or in such part thereof)[2]). Nach dem Wortlaute des Penal Servitude Act von 1853, welcher immer noch eine Quelle des geltenden Rechts bildet, wird die Gewährung, Aenderung und Entziehung der Erlaubnis dem freien Ermessen des Königs überlassen und der Staatssekretär des Innern erscheint nur als ein Werkzeug der königlichen Gnade. Trotz dieser Form haben sich im Wege der Praxis bestimmte Grundsätze herausgebildet, die derart beobachtet werden, daß der Sträfling bei Erfüllung der Bedingungen stets auf die Entlassung rechnen kann. Ein wirkliches Recht auf Entlassung kann ihm allerdings deshalb nicht zustehen, weil die Form des Gnadenaktes beibehalten ist. Wir haben es somit im englischen Recht mit einer Verwaltungsmaßregel zu tun, die in Form eines Gnadenaktes gewährt wird.

Ob wir die Beschränkungen, welche der Sträfling erduldet, als Strafe, und ob wir die Urlaubszeit als Strafzeit betrachten, das hängt zunächst davon ab, was wir unter der Strafe verstehen. Legen wir bei der dogmatischen Konstruktion des Rechtsinstituts die geschichtlich überlieferte und

---

[1]) Daß der conditional pardon des englischen Kolonialrechts ein Gnadenakt war und damit eine Strafkürzung bedeutete, anerkennt Aschrott 284, n. 1.

[2]) Penal Servitude Act, 1853, 16/17 Victoria, c. 99, s. 9; vgl. im übrigen § 4, n. 1.

bei seiner Einführung bestehende Anschauung zugrunde, wie sie oben entwickelt wurde, so können wir die Beschränkungen des Sträflings während der Urlaubszeit *nicht als Strafe* betrachten. Zwar ist das *eine* Merkmal des Strafbegriffes, die Uebelsnatur bei der nach englischem Rechte eintretenden Polizeiaufsicht vorhanden, aber das zweite wesentliche Moment, die Proportionalität zwischen den Freiheitsbeschränkungen und dem in der Tat zutage getretenen Verschulden fehlt. Desgleichen mangelt es an der kausalen Verknüpfung des angeblichen Strafmittels mit dem begangenen Verbrechen. Maßgebend für die Entlassung ist nicht die nachträgliche Erkenntnis geringerer Schuld *bei* der Tat, sondern das Verhalten des Verbrechers *nach* der Tat und der aus ihm gezogene Schluß auf die soziale Gefährlichkeit der gesamten Person.

Die angebliche Aenderung des Strafvollzuges tritt ferner nicht unbedingt ein, denn sie wird nur unter Voraussetzung guter Führung gewährt und fällt in dem Momente weg, in welchem der Widerruf und damit die Pflicht zur Abbüßung des *gesamten*, bei der Entlassung noch unverbüßten Strafrestes eintritt. Der Widerruf wirkt übereinstimmend nach dem Rechte Englands und den meisten kontinentalen Rechten ex tunc, d. h., die Sachlage wird so betrachtet, als ob eine Entlassung niemals eingetreten wäre. Diese Wirkung des Widerrufs beweist, daß die Urlaubszeit keine Strafzeit ist, denn sonst könnte die schlechte Führung und der darauf folgende Widerruf nur ex nunc wirken. Es müßte die bei guter Führung verbrachte Urlaubszeit als Strafzeit anerkannt und damit dem Sträfling von der urteilsmäßigen Strafdauer in Abzug gebracht werden. Die vergleichende Darstellung hat uns gelehrt, daß nur das Neuenburger Gesetz von 1873 und das Waadter Gesetz von 1875 es vorschreiben, daß die vor dem Widerruf abgelaufene Strafzeit in das Strafmaß eingerechnet werde, wodurch nur der zur Zeit des *Widerrufs* unverbüßte Strafrest nachträglich zur Vollstreckung kommt. Alle übrigen Rechte verlangen die volle Vollstreckung des bei der *Entlassung* unverbüßten Strafrestes.

Die Urlaubstheorie tritt ferner in Widerspruch mit dem Urteilsinhalt, denn nach dem Widerruf und der Vollstreckung des Strafrestes hätte der Sträfling nicht nur die gesamte urteilsmäßige Strafe, sondern außerdem noch eine dem Gesetze und dem rechtskräftigen Urteil widerstreitende *Zusatzstrafe*, welche in den Freiheitsbeschränkungen während der Urlaubszeit läge, verbüßt.

Trotzdem die Urlaubstheorie keine widerspruchslose Erklärung des Rechtszustandes zu geben vermag, ist sie dennoch in jenen Rechten zur gesetzlichen Anerkennung gekommen, welche erklären, daß die Zeit der bedingten Entlassung in die Strafzeit *eingerechnet* wird.

Die Erkenntnis, daß die Urlaubstheorie mit einer Fiktion arbeitet, wenn sie den Zustand bedingter Freiheit als Strafe betrachtet, hat zu einer Theorie geführt, welche den tatsächlichen Verhältnissen mehr Rechnung

zu tragen sucht. Man sah sich genötigt, zuzugeben, daß die bedingte Entlassung in der Tat eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafe mit sich bringt; so kann man diese Auffassung, welche hauptsächlich die Wirkungen der Entlassung auf den Urteilsinhalt ins Auge faßt, als Kürzungstheorie bezeichnen. Als erster unter den Vertretern dieser Theorie ist Bonneville de Marsangy zu bezeichnen, der in seinem 1847 erschienenen „Traité des institutions complémentaires du régime pénitentiaire" die bedingte Freilassung als eine dem Richterspruch nachfolgende Verbesserung des Strafmaßes durch die Urteilsbehörde bezeichnet[1]); in seinem 1864 erschienenen Werke „De l'amélioration de la loi criminelle", hat er sich allerdings der Urlaubstheorie angeschlossen, offenbar, um das von ihm empfohlene Institut den Anhängern der vergeltenden Gerechtigkeit annehmbarer zu machen[2]).

Eine ausführliche Begründung hat dieser Theorie der Propagator des Instituts der bedingten Entlassung in Deutschland, v. Holtzendorff, in seinen Werken „Das irische Gefängniswesen (1859)" und „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen (1861)" gegeben. In dem ersteren Werke begründet er die englische Einrichtung der bedingten Entlassung mit der Verteilung der richterlichen Gewalt auf verschiedene Organe des Staatswillens. Der Richter taxiere den Wert des verletzten Rechts nach einem gewissen Zeitmaß, vorbehaltlich einer nachträglichen Revision dieser Taxe durch eine Verwaltungsbehörde. Für Deutschland liege der Nachweis, daß die bedingte Entlassung mit der absoluten Gerechtigkeit vereinbar sei, darin, daß die spätere Strafkürzung als vorbehaltene Strafminderung zu betrachten sei, die der Richter verschulde, weil seine Kenntnis von der Natur des verbrecherischen Willens durch Erfahrungen während des Strafvollzuges ergänzt werden müsse. Die mit der Bewährung gegebene Strafkürzung erscheint ihm im Lichte einer nachträglichen Richtigstellung des Strafmaßes[3]).

---

[1]) Traité, III (Introduction): Je suppose que, par la juste détermination de la peine infligée, le juge ait exactement mesuré le châtiment à la gravité de l'offense et au degré de perversité du coupable (pro mensura peccati), je suppose que par l'établissement d'un régime cellulaire parfaitement organisé, on ait imprimé à l'expiation son maximum d'efficacité corrective: la conséquence rigoureuse de ces prémises sera — qu'en thèse générale, toute peine subie devra au jour précis de son expiration avoir opéré l'amendement réel du condamné. 203: Lorsqu'en vue de l'amendement le juge détermine la mesure de la peine, il ne peut évidemment faire qu'un calcul approximatif, dont l'expérience expiatoire peut seule vérifier l'exactitude.

[2]) Amélioration 2, 47: Cette libération consistera dans la faculté laissée au condamné de subir sa peine à l'air libre, au dehors de l'établissement pénitentiaire dans le lieu qui lui sera désigné. 48: La libération préparatoire ne touche pas au jugement; elle ne fait que réglementer une mode d'expiation de la peine à l'air libre, en dehors du pénitencier.

[3]) Das irische Gefängniswesen 28, n. 7.

In dem zweitgenannten Werke unternimmt er ihre philosophische Begründung aus der Gerechtigkeitsidee und dem mit derselben zu berücksichtigenden, aber ihr unterzuordnenden Besserungszwecke. Hier tritt er aus denselben Grundgedanken heraus für eine relative, d. h. nur dem Mindest- und Höchstmaß nach bestimmte, richterliche Strafzumessung ein. Als Folge dieses legislativen Postulats fordert er die bedingungslose Freilassung nach dem Eintritte der Besserung[1]). Dagegen vermag er vom Standpunkte der „bisher festgehaltenen Grundlagen der deutschen Strafrechtswissenschaft" die bedingte Entlassung nur als einen Bestandteil der Strafe und die provisorische Freiheit als eine periodische Verminderung des Gefängnisdruckes zu rechtfertigen[2]).

Demselben Versuche, die bedingte Entlassung aus dem Gesichtspunkt der vergeltenden Gerechtigkeit heraus zu begründen, in dem Versuche die bedingte Entlassung als ein „Strafmaßberichtigungsverfahren"[3]) zu erklären, hat sich Krohne angeschlossen[4]).

Eine andere Begründung hat die Kürzungstheorie durch die Vertreter einer gemischten Strafrechtstheorie erfahren, welche die vergeltende Gerechtigkeit mit bestimmten Zwecken zu vereinigen suchen.

Bereits vor v. Holtzendorff hatte Mittermaier die Besserung des Sträflings als Hauptzweck der Strafe gefordert, aber gleichzeitig betont, daß die Besserungsversuche, um das Merkmal der Strafe aufrecht zu erhalten, in gerechtem Verhältnis mit dem Verschulden des Verbrechers stehen müsse. Er forderte daher den progressiven Strafvollzug bei längeren Strafen mit einem zeitig begrenzten Isolierstadium, Zwischenanstalten und bedingter Begnadigung. Indem er an der geschichtlichen Entwicklung festhielt, erklärt er die Strafkürzung aus dem neben der gerechten Vergeltung noch zur Berücksichtigung kommenden Besserungszweck. Der Richter spreche die mit dem Verschulden des Täters in gerechtem Verhältnis stehende Strafe aus, aber mit dem Vorbehalt der nachträglichen Strafkürzung bei gutem Betragen[5]).

Denselben Weg geht Berner, wenn er meint, daß die Gerechtigkeit einen Spielraum zwischen dem Maximum und Minimum der Strafe gewähre und dem Besserungszweck einen Einfluß innerhalb dieser Grenzen

---

[1]) Kürzungsfähigkeit 87.

[2]) Kürzungsfähigkeit 101.

[3]) v. Holtzendorff in HBGW. 1, 442.

[4]) Gefängniskunde 260: Der Richter übt Gerechtigkeit, nicht Willkür, wenn er innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes die Strafe auswählt; die Strafvollzugsverwaltung übt nicht Willkür, sondern nur Gerechtigkeit, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Strafzwang verschärft oder mildert.

[5]) Die Gefängnisverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhange mit dem Besserungsprinzipe nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten (1858) 75 und 142.

zugestehe[1]). Die bedingte Entlassung wird ihm ein Mittel zur Verwirklichung seines Besserungssystems auf Grundlage der Gerechtigkeit[2]) und als Strafkürzung wegen eingetretener Besserung bezeichnet. Den Einwand, daß die Entlassung mit der Rechtskraft des Strafurteils in Widerstreit trete, glaubt er dadurch zu widerlegen, daß die res judicata nur eine spätere Hinaufrückung der Strafe auf ein höheres Maß, dagegen nicht die Herabsetzung auf ein geringeres Maß verbiete[3]). In demselben Sinne hat sich Pools in seinem „Gutachten für den Stockholmer Gefängniskongreß" von 1878 geäußert und die Resolution des Kongresses bezeichnete in der Tat die bedingte Entlassung als vereinbar mit dem herrschenden Strafensystem[4]).

Eine kritische Würdigung der Kürzungstheorie ergibt, daß zwar die irrtümliche Auffassung der bedingten Freiheit als Strafe vermieden und als Ergebnis die Kürzung einer im Urteil bereits rechtskräftig ausgesprochenen Strafe erkannt ist. Unhistorisch ist jedoch die Begründung aus dem Vergeltungsprinzipe, denn nie und nimmer hat in der Entwicklungsgeschichte des Instituts die Abwägung des Maßes gerechter Vergeltung eine Rolle gespielt. Es hat sich im Gegenteil gezeigt, daß andere Erwägungen, die mit der vergeltenden Gerechtigkeit nichts zu tun haben, entscheidenden Einfluß geübt haben. Insbesondere war das Bestreben, durch die Aussicht auf Strafkürzung die Disziplin während des Strafvollzuges aufrecht zu erhalten und den Sträfling allmählich für das Leben besser auszurüsten, maßgebend. Es ist ein weiterer Irrtum zu meinen, daß die bedingte Entlassung auf einer nachträglichen Betrachtung des Verschuldens bei der Tat beruht. Der rechtliche Ausbau des Instituts lehrt uns vielmehr, daß das Verbrechen nur als ein Symptom für die Frage der Besserung in Betracht kommt, neben dem das Verhalten des Täters nach der Tat von viel größerer Bedeutung ist.

Mit der Entwicklungsgeschichte des Instituts ist allein die zweitgenannte Erklärung der Strafkürzung vereinbar, welche sie auf das Eindringen des Besserungszweckes in den Strafvollzug zurückführt. Die bedingte Entlassung ist danach eine Kürzung der Vergeltungsstrafe wegen des Besserungsbedürfnisses, das im letzten Teile der Strafe das Vergeltungsbedürfnis überwiegt. Die Abkürzung der urteilsmäßigen Strafdauer ist jedoch keineswegs eine nachträgliche Berichtigung aus Gründen, die innerhalb der Vergeltung liegen, wenn man diesen in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung erfaßt. Sie führt vielmehr

[1]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. Aufl., 1891, 209 und Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung 18, 215.

[2]) Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge (1845) 168.

[3]) Lehrbuch 211.

[4]) Le Congrès pénitentiaire international de Stockholm (1879), Annexes 1, 60.

zu einer Theorie, die in der bedingten Entlassung einen teilweisen Straferlaß erblickt.

Wir haben bereits gesehen, daß diese Auffassung für das englische Recht und diejenigen kontinentalen Rechte, welche die bedingte Entlassung nur in der Form der Gnade, wenn auch mit einer konstanten Praxis gewähren, die einzig mögliche ist. So hat Schwarze[1]), welchem wir die Einführung der bedingten Begnadigung in Sachsen verdanken, sie als bedingten Straferlaß im Gnadenwege aufgefaßt und vertritt Rüdorff-Stenglein[2]) selbst für das geltende deutsche Reichsrecht, das die bedingte Entlassung zum Rechtsinstitut umgebildet hat, den Standpunkt, daß man es mit einem den Strafvollzugsbehörden delegierten Gnadenrecht zu tun habe. Ist auch die Auffassung als Gnadenakt bei der durch das Gesetz erfolgten Uebertragung der Entlassungsbefugnis an die Strafvollzugsorgane nicht mehr haltbar, so bleibt als Kern der Erlaßtheorie, daß in den Staaten, in welchen das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung angenommen wurde, der Vollstreckungsbehörde die Befugnis eingeräumt ist, auf einen Teil der Strafe bei guter Führung zu verzichten. In diesem Sinne sprechen Binding[3]), Oetker[4]), Ortloff[5]), Sichart[6]) und Wach[7]) von einer Kürzung der verdienten, im Urteil ausgesprochenen Strafe. Der Erlaß werde als Belohnung guter Führung während der Strafzeit gewährt.

Hat die bisherige Betrachtung des Instituts in der Literatur die besonders auffällige Rückwirkung der bedingten Entlassung auf die Vergeltungsstrafe ins Auge gefaßt, so verdient ihre, die Verbreitung des Instituts fördernde Wirkung auf den bedingt Entlassenen eingehendere Würdigung. Man kann hier zwischen den Wirkungen vor und nach der Entlassung unterscheiden. Die Aussicht auf bedingte Entlassung wirkt bereits während der Strafvollstreckung als ein mächtiger Ansporn, zunächst zwar nur im Sinne guter Führung und ausgiebiger Arbeitsleistung, bei längerer Dauer aber mittelbar auch im Sinne der Gewöhnung an Ordnung und Arbeitsfleiß. Nach der Entlassung wirkt die Gefahr des Widerrufs zusammen mit der Polizeiaufsicht nach der älteren und der Fürsorge nach der neueren Praxis bei Versuchungen zu unordentlicher Lebensführung abhaltend. Die Gesamtheit der Wirkungen läßt sich als vorbeugende

---

[1]) Ger. S. 19, 392.

[2]) Strafgesetzbuch, 4. Aufl., § 23.

[3]) Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 246.

[4]) ZStW. 17, 493 und Ger. S. 70, 321 (Lohnweiser Straffortfall), insbesondere 360, n. 1.

[5]) Ger. S. 63, 21.

[6]) 18. DJZ. 1, 78.

[7]) Die Reform der Freiheitsstrafe (1890) 54: Die bedingte Entlassung ist eine Kürzung der verdienten, im Urteil ausgesprochenen Strafe: der ausnahmsweise Lohn bekundeter vollkommener und nachhaltiger Besserung.

Maßnahmen oder als soziale Zuchtmittel bezeichnen. Der rechtspolitische Grund, warum der moderne Staat zu derartigen Zuchtmitteln greift, ist schon von Bentham in der Aufgabe, der Verbreitung des größtmöglichen Glücks auf die größtmögliche Zahl von Staatsbürgern angedeutet worden. Kann man dem modernen Kulturstaate die Erfüllung derartiger ethischer Aufgaben nicht zuschreiben, so liegt doch in der Benthamschen Lehre von dem Werte der Strafen und der Belohnungen für die Wohlfahrt der Staatsbürger der Keim jener Aufgaben, welche sich die moderne Kulturpflege gestellt hat. Hatte bereits der Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts mit Straf- und Lohngesetzen gearbeitet, wie sie uns im preußischen allgemeinen Landrecht entgegentreten, so bildet sich wieder im modernen Kulturstaat das Bedürfnis nach Hebung notleidender Schichten der Gesellschaft heraus. Unter diesen nimmt die soziale Klasse der Verbrecher eine hervorragende Rolle ein und die Stellung unter Bewährung für einen Teil der Strafzeit wird in diesem Lichte zu einem Mittel sozialer Fürsorge des mit oder ohne eigene Schuld zum gesellschaftlichen Leben Mindertauglichen.

Ist es daher zutreffend, wenn die letztgenannten Autoren, insbesondere Oetker, der vergeltenden Strafe den vergeltenden Lohn an die Seite stellen und gerade in der bedingten Entlassung den als Lohn guter Führung verdienten Fortfall der Strafe erblicken, so darf gleichzeitig nicht übersehen werden, daß sich die beabsichtigte Wirkung bei diesem Rechtsinstitut nicht im Verzicht auf die Strafe erschöpft, sondern in positiver Weise durch die Hoffnung auf Strafnachsicht und die Unterstützung während der bedingten Freiheit, den Verbrecher für die Gesellschaft zu erziehen sucht. Daß hierbei die Analogie mit der Pädagogik in die Augen springt, beweist nur, wie sehr die Stellung des Staatsbürgers bei der fortschreitenden Sozialisierung unseres Staatslebens der des unreifen Zöglings in Haus, Schule und Lehre nahe kommt. Erst aus dieser Erkenntnis moderner Staatsaufgaben ist der Ausbau der Strafrechtslehre — zur „Lohnrechtslehre" mit Oetker — zu verstehen. Ohne die Anerkennung der im Sinne sozialer Fürsorge vermehrten Staatsaufgaben, entbehrt die lohnweise Vergeltung einer rechtspolitischen Begründung. Die reine Auffassung des bedingten Straferlasses als lohnweise Vergeltung übersieht ferner, daß die Vergeltung bei der Strafe wie beim Lohn im Staatsleben nicht um ihrer selbst willen geübt werden kann und daß die Wirkungen, welche die gerechte Schuldvergeltung auf den einzelnen Verbrecher wie die Gesamtheit übt, bezweckt sind. Die General- und die Spezialprävention, welche die Vergeltungsstrafe übt, sind beabsichtigte Erfolge einer zielbewußten Staatstätigkeit, nicht bloße Reflexwirkungen einer absoluten Vergeltungsidee. Indem der Staat vergeltende Gerechtigkeit durch Strafe übt, setzt er sich die damit erreichbare General- und Spezialprävention zum Zweck. Ebenso wie die Strafe der Gegenwart Zweckstrafe ist, ebenso ist die teilweise Strafnachsicht eine durch

ihren Zweck gerechtfertigte Maßregel. Sie tritt in Parallele mit der Fürsorgeerziehung Jugendlicher und unterscheidet sich von ihr nur in den Mitteln, welche bei der Einreihung eines erwachsenen Individuums in die Gesellschaft andere sein müssen als bei der Heranbildung unreifer. Die bedingte Entlassung ist ein Mittel der vorbeugenden Polizei im Sinne der älteren Polizeistaatstheorie, ein Mittel der modernen Kulturpflege[1]) und schließlich ein Teil jener sichernden Maßnahmen, welche zuerst Stooß in seinem Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch zusammengefaßt und dem überlieferten Vergeltungsstrafrecht an die Seite gestellt hat.

Als vorbeugende Maßregel hat die Stellung unter Bewährung während der bedingten Freiheit nichts mit der Vergeltungsstrafe zu tun und unterscheidet sich von ihr in allen wesentlichen Punkten. Während die Uebelsnatur der Strafe begriffswesentlich ist, soll die bedingte Entlassung dem Verbrecher eine Wohltat sein; während für die Vergeltungsstrafe das Verbrechen nicht bloß Anlaß, sondern einziger Rechtfertigungsgrund ist, der das Maß der Strafe im Verhältnis zum Verschulden bestimmt, ist das Verbrechen für die soziale Fürsorge nur Symptom der sozialen Hilfsbedürftigkeit und wird das Maß des Eingriffes in die Freiheit des Individuums durch sie bestimmt. Daß zum Ausspruche über die Notwendigkeit der Fürsorge ein Gericht und nicht ein Verwaltungsorgan berufen wird, hat in erster Linie in der modernen Anschauung vom besseren Schutze der persönlichen Freiheit durch die Rechtsprechung und in letzter Linie in dem Gebot der Oekonomie amtlicher Tätigkeit seinen Grund[2]).

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß bei der bedingten Entlassung ein Teil der nach dem Gesetze verwirkten und vom Richter im Urteilsspruche bemessenen Strafe ersetzt wird durch einen sozialen Fürsorgeakt. Dieser Ersatz tritt nur versuchsweise, oder wie die schärfere juristische Fassung, die nur mehr oder minder klar der gesetzlichen Regelung zugrunde liegt, lautet, bedingungsweise ein. Die Strafnachsicht wird bei der Entlassung unter der Resolutivbedingung guter Führung gewährt. Dies bedeutet, daß beim Ausbleiben der Bewährung, wie es der Widerruf feststellt, die Bedingung als erfüllt gilt und die suspendierte Pflicht zur Strafverbüßung eintritt; dagegen bedeutet die Bewährung beim Ablauf der Widerrufsfrist, daß die Bedingung vereitelt und die Entlassung zu einer unbedingten wurde. Hierbei hat die Erfüllung der Resolutivbedingung nach den meisten Rechten rückwirkende Kraft (Wirkung ex tunc) und be-

[1]) Ueber diesen Begriff Bernatzik in „Kultur der Gegenwart" 2/8, 387 und 397.

[2]) Stooß, SchZStR. 14, 322; Birkmeyer, AStR. 48, 78; Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (1907); Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen 28; Hafter, Strafe und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche, SchZStR. 17, 211; Stooß, SchZStR. 18, 1 u. 167.

deutet der Widerruf, daß der bei der Entlassung unverbüßte Strafrest nachträglich zu vollstrecken ist. Nur nach einer Minderzahl von Rechten tritt keine Rückwirkung ein und ist nur der beim Widerruf noch übrige Strafrest zu vollstrecken (Wirkung ex nunc). Da das Wohlverhalten durchwegs nur für einen bestimmten Zeitraum verlangt wird, haben wir es mit einer befristeten Bedingung zu tun. Die Entlassung stellt sich als das einseitige, publizistische Rechtsgeschäft dar, mit welchem der Staat als Inhaber des Strafrechts, bedingungsweise auf einen Teil seines Rechtes verzichtet und ebenso bedingungsweise an dessen Stelle eine vorbeugende Maßregel setzt.

II. Abſchnitt.

Die Stellung unter Bewährung.

Literatur.

Actes du Congrès pénitentiaire international de St. Petersbourg par Guillaume 1890, Rapports 2, 478, Procès-Verbaux 1, 154.

Alimena, La riprensione giudiziale e la sospensione della pena, Rivista di diritto penale 27, 557.

Allfeld, Der bedingte Straferlaß, 1901.

Appelius, Die bedingte Verurteilung, 2. Aufl. 1890; die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, ZStRW. 12, 1.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Aufl. 1906, 247.

Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, 1887, 98; Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, 1889, 20; Ausländische Gesetze betr. die bedingte Verurteilung, JRW. 7, 119.

Bachem, Die bedingte Verurteilung, 2. Aufl. 1895; Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? 1896.

Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1905, 122, 159, 182.

Barrows, Children's courts in the United-States. Their origin, development, and results. Reports prepared for the international prison commission, 1904.

Bérenger, Des résultats de la condamnation conditionnelle, JRW. 10, 302.

Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte, 1903, 472, und Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform, 1907, 262.

Birkmeyer, Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft, 14, 158.

Brunner, A., Das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 über die bedingte Freilassung und die bedingte Verurteilung, ADeGZ. 40, 17.

Buhl, Zur Aussetzung der Strafvollstreckung, ZStRW. 28, 158.

Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, 1905, 187, 202, 234, 279.

Denkschriften des Reichsjustizamtes seit 1896.

v. Engelberg, Der Strafaufschub auf Wohlverhalten in Baden BlGK. 41, 108.

Engelmann, Uebersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung, 1901.

Favey, La loi vaudoise sur le sursis à l'exécution des peines, SchZStR. 10, 286.

Ferri, Soziologia criminale. Deutsche Bearbeitung von Kurella, 1896, 462.

Finger, Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafensystems, ADeGZ. 27, 161; Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904, 1, 554.

Fraffati, Die bedingte Verurteilung in Italien, ZStRW. 14, 26.

Freudenthal, Amerikanische Kriminalpolitik, ZStRW. 27, 121.

Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, 1892, 104.

Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français, 2ième édition, 1898, 3, 184.

Gauckler, La loi du 26 mars 1891, JRW. 3, 75 und 117.

Gautier, A propos de la condamnation conditionnelle, SchZStR. 8, 299; Note sur le sursis à l'exécution d'après quelques lois et projets récents, JRW. 5, 27, SchZStR. 14, 413.

George, Du sursis conditionnel à l'exécution de la peine et de la libération conditionnelle, 1895.

Gesetze, Ausländische, betreffend die bedingte Verurteilung und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze, 2. Aufl. 1898.

Gilliſchewski, Ueber die bedingte Verurteilung, Ger. S. 43, 272.

Ginsberg, Zur Frage der „bedingten Verurteilung" und „bedingten Begnadigung". „Bedingte Verurteilung" und „Verweis", Ger. S. 63, 241.

v. Gleiſpach, Die Strafgeſetzgebung des Kantons Freiburg im Jahre 1903, SchZStR. 17, 403.

Groß, A., Für den bedingten Straferlaß, ZPDeR. 34, 273.

Grubb, Methods of penal administration in the United-States, 1904, 31.

Gruber, Die parlamentariſchen Verhandlungen der auf die Ausſetzung der Aburteilung bezüglichen engliſchen Geſetze, JKV. 3, 34; Die Debatten in der ungariſchen juriſtiſchen Geſellſchaft betreffend die bedingte Verurteilung, JKV. 3, 51; Die Senatsverhandlungen des franzöſiſchen Geſetzentwurfes über die Milderung und Schärfung der Strafen, Ger. S. 44, 456; Der italieniſche Geſetzentwurf über die bedingte Verurteilung, Ger. S. 47, 52; 59, 55; 62, 216; Soll die bedingte Verurteilung auch bei den Disziplinarſtrafen der in den Beſſerungsanſtalten untergebrachten jugendlichen Rechtsbrechern angewendet werden? Ger. S. 48, 135; Bedingte Urteile aus der alten ungariſchen Rechtspraxis, JKV. 4, 107; Das neue italieniſche Geſetz betreffend die bedingte Verurteilung, Ger. S. 65, 399.

Gutachten der Präſidenten der Oberlandesgerichte und der Oberſtaatsanwälte über die ſogenannte „bedingte Verurteilung", Juſtizmin.-Blatt für die preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege, Nr. 24 vom 13. Juni 1890.

Handel, Bedingte Begnadigung, Oeſterreichiſche Richterzeitung, 2, 118.

Harris, Principles of the Criminal Law, 10th ed., 1904, 294, 472, 479, 497.

Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, 1906, 58, 244, 288, 302.

v. Hippel, Die Vorſchläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutſchland, Ger. S. 43, 99.

Högel, Straffälligkeit und Strafzumeſſung, 1897, 117; Die Statiſtik der bedingten Verurteilung in Belgien und Frankreich, Ger. S. 62, 425; Bedingte Verurteilung und Strafbeurlaubung, JWl. 1881, Nr. 51; Straffälligkeit und Strafzumeſſung, 1897, 117; Die Statiſtik der bedingten Verurteilung in Belgien und Frankreich, Ger. S. 62, 425; Die deutſche Rückfallſtatiſtik, AKAK. 19, 183; Die ſtrafrechtliche Behandlung jugendlicher Perſonen, ADeGZ. 55, 310; Zur Reform der Freiheitsſtrafen, MSchKP. 2, 373.

Hughes, The probation system of America, London (ohne Jahrzahl).

Ignatius, Die bedingte Verurteilung in England, ZStRW. 21, 732; Die juriſtiſche Natur der bedingten Verurteilung, ZStRW. 23, 250.

Kaufhold, Bedingte Verurteilung und adminiſtrative Begnadigung, 1902, AStR. 51, 21 und 111.

v. Kirchenheim, Gegen die bedingte Beſtrafung, AStR. 38, 12.

Kitzinger, Die internationale kriminaliſtiſche Vereinigung, 1905, 92.

Klee, Die bedingte Begnadigung in den deutſchen Bundesſtaaten unter rechtsvergleichender Berückſichtigung der bedingten Verurteilung des Auslandes, ZStRW. 24, 69; Die bedingte Begnadigung der letzten 6 Jahre, ZStRW. 26, 458.

Klein, Ueber Ausſetzung des Vollzuges der Strafe und Begnadigung der in Fürſorge befindlichen Individuen, Ger. S. 65, 400.

Kohlrauſch, Die Ergebniſſe der bedingten Begnadigung, ZStRW. 25, 792.

Köhler, A., Reformfragen des Strafrechts, 1903, 33.

Lammasch, Gutachten, IKV. 1, 34 und Kriminalpolitische Studien, Ger. S. 44, 24; Ziele der Strafrechtsreform in Oesterreich, ADeGZ. 55, 303.

Langer, Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung, MSchKP. 2, 478.

Lederer, Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ZStRW. 28, 391.

Lenz, Das Jugendstrafrecht, 1907, 30.

Le Jeune, La condamnation conditionnelle en Belgique, IKV. 2, 164 und 3, 346.

v. Lilienthal, Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, ZStRW. 15, 130.

v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1905: Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1882, 1, 171; Kriminalpolitische Aufgaben, 1889/92, 1, 360, 379; Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte Preußens über die sogenannte bedingte Verurteilung, 1890, 1, 468; Die Reform der Freiheitsstrafe, 1890, 1, 520; Die bedingte Verurteilung in Preußen, 1896, 2, 160; Die Kriminalität der Jugendlichen, 1900, 2, 331; Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? 1902, 2, 396; Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. und 17. Aufl. 1908; Die Mißerfolge der bedingten Begnadigung, ZStRW. 25, 286.

Löffler, Bedingte Verurteilung im Mittelalter, IKV. 4, 92; Die bedingte Begnadigung jugendlicher Verbrecher in Oesterreich, ZStRW. 23, 806.

Lohsing, Ueber bedingten Straferlaß, 1906; Die österreichische Regierungsvorlage betreffend strafrechtliche Behandlung und strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, AKK. 29, 261.

Mendelsohn-Bartholdy, Das Imperium des Richters, 1908, 169.

Meves, Die bedingte Begnadigung in der ihr in Preußen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 gegebenen Gestalt, AStR. 44, 1.

Meyer, H., Ist die bedingte Verurteilung im Strafrecht einzuführen? 21. DJT. 1, 206.

H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1907, 323.

Milferstädt, Die bedingte Verurteilung, AStR., 44, 334.

Mittermaier, W., Einige Bemerkungen zu der Einrichtung des sogenannten bedingten Strafaufschubes, SchZStR. 14, 25; Der bedingte Straferlaß, SchZStR. 16, 31.

Mornet, De la suspension des peines en cas de première condamnation, 1895.

Mumm, Die Gefängnisstrafe und die bedingte Verurteilung im modernen Strafrecht, 2. Aufl., 1896.

Nagel, Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung, DJZ. 10, 447.

Ortloff, Beschränkungen bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen, Ger. S. 63, 32 u. 81.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe, ZStRW. 17, 567; Strafe und Lohn, GerS. 70, 321.

Perrin, De la remise conditionnelle des peines, 1904.

Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, 1890, 828.

Picot, La peine conditionnelle, SchZStR. 9, 10.

Pola, Commento alla legge sulla condanna condizionale, 1905.

Prins, Gutachten IKV. 1, 28; Criminalité et Repression, 1886, 106, 109; La loi sur la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles, 1888, 26; Science pénale et droit positif, 1899, 470.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamte, 1905, 2, 305.

Rosenfeld, E., Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gesetzt werden, 1890; Die bedingte Verurteilung auf dem holländischen und nordischen Juristentag, IKV. 3, 56; Der italienische Strafprozeßentwurf, 1905

IKV. 14, 178 und den Bericht über Dänemark, IKV. 3, 102; Kleine Mitteilungen, IKV. 3, 111; Soll der Grundsatz der bedingten Verurteilung auch auf Geldstrafen Anwendung finden? IKV. 3, 216.

Rosenfeld, E., Bedingte Strafaussetzung während der Strafvollstreckung (Bedingte Begnadigung) und vorläufige Entlassung in Preußen, MSchKP. 2, 731.

Schierlinger, Die Friedensbürgschaft, 1877.

Schmidt, R., Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895, 285.

Schütze, Die sogenannte bedingte Verurteilung und verwandte Formen unseres Strafensystems, ADeGZ. 41, 9 und 17.

Seuffert, H., Ist die bedingte Verurteilung im Strafrecht einzuführen? 21. DJT. 1, 227; Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, 1902, 69.

Simonson, Ueber die bedingte Verurteilung, 1890.

Sommer, Ein spanischer Gesetzentwurf über die bedingte Verurteilung, Ger. S. 68, 231; Das italienische Gesetz über die bedingte Verurteilung (Legge Ronchetti), DZ. 11, 287.

Stäbel, Bedingte Begnadigungen in Hessen, 1891/95, Ger. S. 52, 301.

Stephen, A Digest of the criminal law, 5th ed. by H. Stephen and H. L. Stephen, 1894, 17.

Stooß, Zur bedingten Verurteilung, SchZStR. 5, 473; Motive zu dem Vorentwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches, allgemeiner Teil, 1893, 81; Zur bedingten Verurteilung, SchZStR. 5, 473; Eine strafrechtliche Reform in Oesterreich, DZ. 8, 17.

Storch, Ist die Einführung der bedingten Verurteilung in Oesterreich zu empfehlen? Bericht über die Verhandlungen des Ersten Wissenschaftlichen Böhmischen Juristentages in Prag, MSchKP. 1, 488.

Tallack, Penological and preventive principles, 1889, 299, 312.

Urbye, Bedingte Verurteilung im norwegischen Recht, ZStRW. 15, 248.

Verhandlungen des 21. DJT. 3, 290 und 452.

Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1, 184; 11, 223.

Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, 1890, 21, 66 und IKV. 3, 34; Die bedingte Verurteilung, DZ. 4, 117; Die bedingte Verurteilung vor dem Reichstag, DZ. 5, 80; Der Strafaufschub, ein Akt der Gnade oder Rechtspflege? DZ. 7, 157.

Weiblich, Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England, ZStRW. 28, 491.

Wines, F. H., Punishment and Reformation, 1895, 292.

Wulffen, Die Stellungnahme der Kommission für die Reform des Strafprozesses zur bedingten Begnadigung und bedingten Verurteilung, MSchKP. 3, 129.

Zucker, Kriminalistische Zeit- und Streitfragen, Ger. S. 44, 94 und 255; Noch einige Bemerkungen über die bedingte Strafnachsicht, AStR. 39, 105.

Zürcher, Ueber die bedingte Verurteilung, Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine, 22, 27.

Zusammenstellung betreffend die in den größeren deutschen Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung derselben. Deutsche Reichstagsakten, 10. Legislaturperiode, 1898/99, Nr. 101.

1. Kapitel.

Der bedingte Urteilsaufschub im englischen und nordamerikanischen Recht.

§ 17.

Der Urteilsaufschub des common law[1]).

Das common law betrachtet den Richter als den Hüter des allgemeinen Friedens und gibt ihm den zur Aufrechterhaltung desselben erforderlichen Polizeizwang. Aus diesen nicht allein richterlichen, sondern auch polizeilichen Aufgaben, welche in besonderem Maße dem untersten Gliede der englischen Gerichtsverfassung, dem Friedensrichter zukommen, ist die Einrichtung der Friedensbürgschaft in ihren beiden Formen, der Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens im engeren Sinn (surety for the peace) und der Bürgschaft für gutes Verhalten (surety for good behaviour) entstanden. Aus dem Friedensrichteramt, welches das Amt eines Polizeirichters und eines Polizeibeamten vereinigt, sind einzelne Befugnisse auch auf die Gerichte höherer Ordnung: die Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit, die Quartalssitzungen der Friedensrichter und sogar auf die Assisenhöfe übergegangen[2]). Ueberall ist eine gewohnheitsrechtliche Ausbildung vorangegangen, welcher die Anerkennung durch das geschriebene Recht (statute law) allmählich nachfolgte.

Aus dieser vorbeugenden Aufgabe des Friedensrichters und aus den gleich zu erörternden kriminalpolitischen Anschauungen erklärt sich eine Praxis, welche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhange mit der Fürsorgebewegung eine Reform des Verfahrens gegen die verbrecherische Jugend im Sinne ihrer möglichst langen Bewahrung vor dem Strafvollzug anstrebte („— — to endeavour te keep people

---

[1]) Ueber Anklänge an den kriminalpolitischen Gedanken des Strafaufschubs bis zum nächsten Rückfall im Mittelalter, Löffler, IKV. 4, 93; Ueber bedingte Urteile in der alten ungarischen Rechtspraxis, Gruber, IKV. 4, 107.

[2]) Aschrott, Strafsystem und Gefängniswesen in England, 98; Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik (1892) 104; Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. (1884) 871; Hatschek, Englisches Staatsrecht, 2, 521; Mendelsohn-Bartholdy, Das Imperium des Richters (1908) 169.

out of prison as long as possible — —") und die Strafe durch eine Reihe von Fürsorgemaßregeln ersetzen wollte. Träger dieser neuen Praxis sind die Stadtrichter (Recorder) in den größeren Städten als den Mittelpunkten der Verwahrlosung Jugendlicher. Unter diesen wieder sind der durch seine Propaganda für das Ticket-of-leave System allgemein bekannte Stadtrichter von Birmingham, Matthew Davenport Hill, und der Stadtrichter von Portsmouth, Edward William Cox hervorzuheben. Der erstere hat in seinen Ansprachen, welche er beim periodischen Zusammentritt der Anklage-Jury in Birmingham hielt[1]), der Reform des englischen Strafrechts weit ausblickende Erörterungen gewidmet und kann wegen des vielfachen Widerhalls, welchen seine Anregungen in der Tagespresse fanden, als der erste praktische Kriminalpolitiker Englands bezeichnet werden. Es ist sein Verdienst, immer und immer wieder darauf hingewiesen zu haben, daß die fortwährende Milderung der Vergeltungsstrafe zur Schutzlosigkeit der Gesellschaft gegenüber dem gefährlichen Verbrecher geführt hat. Nach Verbüßung der gerechten Strafe bleibt, so lehrt er, immer noch die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers bestehen[2]), und insbesondere die kurzzeitige Freiheitsstrafe wirkt eher verderbend als bessernd; sie drückt insbesondere den jugendlichen Sträfling in die verbrecherische Gesellschaftsschichte herab[3]).

Wegen dieses ungenügenden Schutzes der Gesellschaft vor dem Verbrecher fordert er die völlige Aufgabe des Vergeltungsprinzipes (principle of retribution) und die Einführung des Besserungsprinzipes (reformation of the criminal). Danach müsse die Bemessung der Strafe nach der Schwere der Tat ersetzt werden durch die Bemessung nach dem Besserungsbedürfnis des einzelnen Verbrechers[4]). Die radikalen Reformvorschläge machten Hill zum Gegenstand heftiger publizistischer Angriffe und zogen ihm den Vorwurf zu, daß er die Strafe durch die Spitalsbehandlung eines moralisch Kranken ersetzen wolle. Nicht mit Unrecht hatte er sein Hauptwerk unter dem Horazischen Motto „Ictibus crebror" veröffentlicht. Die Diskussion, welche sich aus diesem Anlasse in der Publizistik entspann, zeigt uns den später häufig verwendeten Vergleich des Verbrechers mit einem

[1]) Suggestions for the Repression of Crime, contained in charges delivered to grand juries of Birmingham; supported by additional facts and arguments. Together with articles from reviews and newspapers controverting or advocating the conclusions of the author, by Matthew Davenport Hill (1857).

[2]) Suggestions, 182 und 462.

[3]) Suggestions, 110: the effect of a short imprisonment is, so far as concerns the deterring of the offender and his associates, as transitory as the punishment. Thus, the good which you produce is soon at an end, but the evil is permanent; the prisoner is a degraded man, a member of the criminal class, who alone will countenance him, and with whom he must stay, will he nill he; vgl. außerdem die Zeitungsartikel, 208 und 624.

[4]) Suggestions, 182, 522.

Kranken, der eher des Mitleids als der Verachtung würdig ist [1]) und den starken Widerstand, welchen die Besserungstheorie Hills ebenso wie der Utilitarismus Benthams im Gerechtigkeitsgefühl des Volkes fand. Daß der Verbrecher, trotz geringen Verschuldens einen lange währenden und empfindlichen Eingriff in seine Freiheit, wegen des Besserungsbedürfnisses allein erdulden soll, dies konnte breiteren Schichten zunächst nicht einleuchten [2]).

Die Bestrebungen M. D. Hills wurden von seinem Bruder, dem schottischen Gefängnisinspektor Frederick Hill unterstützt, der in seinem Werke „Crime, its amount, causes and remedies" (1853), noch schärfer die Aufgabe der Vergeltungsstrafe und die Bemessung der Strafe allein nach der Intensität der verbrecherischen Gesinnung fordert. Ihm ist die Strafe eine Kur (reformatory treatment), welche den Verbrecher zunächst von seiner moralischen Erkrankung heilen und stufenweise zum gesellschaftsfähigen Menschen machen soll. Zur allmählichen Einführung dieser Ideen empfiehlt er vorerst die richterliche Bemessung der Strafe nur ihrem Höchstmaße nach und erst nach Bewährung dieser Reform die Verurteilung zum reformatory treatment ohne jede Zeitgrenze. Es ist interessant, daß selbst dieser radikale Reformer das Vergeltungsbedürfnis, allerdings nur bei einem einzigen Delikt, damit anerkennen zu müssen glaubt, daß er den vorsätzlichen Mörder von seinem Besserungsverfahren ausnimmt [3]).

E. W. Cox hat die theoretischen Grundlagen der neueren Strafpraxis in seinem 1877 erschienenen Werke „Principles of Punishment" zu ermitteln gesucht und kommt ohne Umwandlung des Strafverfahrens

---

[1]) Suggestions, 182: The administration of the law proceeds on the principle of retribution. The criminal is convicted of a given offence, and has measured out to him a given length of punishment. It is true that during his term of confinement we take some steps to reform him which are more or less adapted to that end. But his detention is neither in the first instance regulated by an estimate of the time required for that purpose, nor is there any power to continue it until his reformation is effected. The prisoner is afflicted with a moral disease — —

[2]) Suggestions, 499: (aus einem Artikel der Zeitung „The Inquirer" vom 13. Oktober 1855): The reformatory theory of punishment often runs almost into the same false extremes as the utilitarian theory of Bentham. It is well known that Bentham wanted to counteract temptation; and, therefore, proposed to load with the most heavy punishments those crimes to which there was most temptation, on the ground that some great after-pain was needed to keep in check a great desire. The consequence was, that his criminal legislation would have been an exact reversal of justice, punishing most heavily the least guilt, and, of course, would have brought about a revolution very quickly indeed. Now Mr. Hill's reformatory theory — quite losing sight of guilt and justice — threatens us with the same danger.

[3]) F. Hill, Crime, 148—153.

in ein Besserungsverfahren zu dem Ergebnis, daß die Abschreckung aller vom Verbrechen der Hauptzweck, die Einwirkung auf den einzelnen Verbrecher aber nur als Nebenzweck (secondary consideration) zu betrachten sei. Während für das Strafmaß grundsätzlich das allgemeine Abschreckungsbedürfnis maßgebend sei, müßten zur Anpassung der Strafe an die Zwecke der Spezialprävention, die Verbrecher in Augenblicks-, Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher eingeteilt und demgemäß verschieden behandelt werden. Für die Gelegenheitsverbrecher empfiehlt er die Urteilsaussetzung, wie sie M. D. Hill in Birmingham und er selbst in Portsmouth bereits seit längerer Zeit übten.

Diese nunmehr eingehender zu schildernde Behandlung jugendlicher Verbrecher (mode of disposing of juvenile prisoners) ist die Wurzel der bedingten Urteilsaussetzung mit gleichzeitiger Stellung unter Bewährung, wie sie seit 1841 praktisch geübt [1]), durch den Summary Jurisdiction Act 1879 zuerst für das summarische Verfahren gesetzliche Anerkennung fand und durch die Probation of Offenders Acts, 1887 und 1907 zu einer allgemeinen Einrichtung des englischen Strafverfahrens wurde. Die folgende Darstellung wird sich zunächst mit der Praxis des Urteilsaufschubs nach common law befassen, da die gewohnheitsrechtliche Form nicht nur für die Entwicklungsgeschichte des Instituts von Bedeutung ist, sondern neben dem Statutarrecht noch immer zulässig ist [2]).

Den ersten Versuch mit dem Ersatz der Vergeltungsstrafe durch eine erziehliche Behandlung (reformatory treatment substituted for retributive punishment) [3]) hat M. D. Hill mit Dienstleuten oder Lehrlingen gemacht, welche nach der Anzeige ihres Dienst- oder Lehrherrn strafbare Handlungen begangen hatten. Wenn es sich in einem solchen Falle um ein Erstlingsdelikt eines Jugendlichen handelte, so pflegte der Dienst- oder Lehrherr vorgerufen und ersucht zu werden, den Schuldigen versuchsweise wieder in die Lehre und Obhut zu nehmen, bis sich zeige, ob er sich bessere. Der Lehrherr oder ein Verwandter des Jugendlichen leisteten Bürgschaft dafür, daß sie ihn beim Rückfall ins Verbrechen vor Gericht zur Entgegennahme des Urteils bringen werden (surety for his coming up for judgement when called upon). Zur Kontrolle der Führung des Jugendlichen bediente sich Hill der Unterstützung der Polizeibehörden in Birmingham, während Cox die Einsetzung eines besonderen Inquiry office für Middlesex erreichte [4]). Bei ganz geringfügigen Delikten eines Gelegenheitsverbrechers empfiehlt Cox allgemein die Ver-

[1]) M. D. Hill, Suggestions, 351.

[2]) Dies hat Ignatius in seiner verdienstvollen Abhandlung über die bedingte Begnadigung in England, ZStRW. 21, 732 nachgewiesen.

[3]) M. D. Hill, Suggestions, 336.

[4]) M. D. Hill, Suggestions, 117, 351; Cox, Principles, 45.

hängung einer nominellen Strafe (nominal punishment), das ist eines Uebels, das formell als Strafe gilt, tatsächlich aber wegen seiner Geringfügigkeit nicht die nachteiligen Wirkungen der öffentlichen Strafe äußert. Enttäuschte der Jugendliche die in ihn gesetzten Hoffnungen, so wurde er vorgeladen und mit strenger Strafe belegt; andernfalls blieb er straflos, da keine weitere Ladung zur Fortsetzung des Strafverfahrens erfolgte.

Die günstigen Erfolge dieses Verfahrens führten zu seiner Verbreitung in der Praxis aller Gerichte, so daß sich die Urteilsaussetzung bereits in den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts bei den Quartalssitzungen der Friedensrichter und selbst bei den Assisen nachweisen läßt [1]).

Das Institut der Urteilsaussetzung nach common law, welche als bedingte Freilassung des meist verhafteten Verbrechers (conditional release) bezeichnet wird, bedeutet eine vorläufige Unterbrechung des Strafverfahrens, nachdem der Richter die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen hat. Es ist nicht nachweisbar, ob hierbei regelmäßig ein ausdrücklicher Schuldspruch (conviction) erfolgt ist oder ob sich der Richter mit der unausgesprochenen Schuldannahme begnügt. Jedenfalls kommt es nicht zur Fällung des Strafurteils (sentence).

Die Befugnis des Richters zu einer derartigen Unterbrechung des Strafverfahrens und der Einleitung vorbeugender Maßregeln gegen den Rückfall des Verbrechers erklärt sich aus dem friedensrichterlichen Amt und wird uns von Blackstone in seinem berühmten „Comentaries on the laws of England" als althergebracht bezeichnet [2]). Es besteht in der Aussetzung des Urteils für einen bestimmten Zeitraum in der Weise, daß entweder die Abgabe des Schuldspruches durch die Jury oder die Vollstreckung des gefällten Urteils aufgeschoben wird [3]).

Wir haben bereits bei der Geschichte der bedingten Entlassung gesehen, daß die Aussetzung des Urteilsvollzuges ein Mittel war, um die Umwandlung der nach dem strengen Recht gebotenen Todesstrafen in Transportationsstrafen durch königliche Gnade zu ermöglichen. Außer diesem einzelnen Anwendungsfalle dient der reprieve im allgemeinen dazu, um der materiellen Gerechtigkeit wider das entgegenstehende formelle Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Er kann nach freiem Er-

---

[1]) Ignatius, ZStRW. 21, 744.

[2]) Comentaries, 4, 394.

[3]) Harris, Principles, 491.

Reprieves may be granted either:

I. By the Crown (ex mandato regis) at its discretion;

II. By the court empowered to award execution either before or after verdict (ex arbitrio judicis). Generally it must be guided by its own discretion as to whether substantial justice requires it.

messen des Richters eintreten, wenn ihm der Schuldbeweis verdächtig oder die Anklage nicht hinreichend begründet erscheint, wenn er vom Verdikt nicht befriedigt ist oder dann, wenn ihm das Verbrechen zu geringfügig erscheint. Aus dieser freien Rechtsfindung des Richters erklärt sich die nominelle Bestrafung, die Entlassung ohne jede Strafe und die vorläufige Urteilsaussetzung, wie sie später im neueren Statutarrecht Anerkennung gefunden hat.

Charakteristisch für den Urteilsaufschub nach common law ist der Aufschub auf unbestimmte Zeit, so daß der Schuldige bei Mangel einer strafrechtlichen Verjährung im englischen Recht jederzeit zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Entlassung erfolgt nur gegen Bestellung einer Sicherheit (recognisance) oder Stellung von Bürgen (sureties). Die Verpflichtung kann sich entweder auf das Erscheinen vor Gericht beschränken oder auch mit der Friedensbürgschaft, d. h. dem Versprechen guter und friedlicher Führung, verbunden werden. Die Sicherheits- oder Bürgschaftssumme verfällt dem Staate, wenn der Schuldige sich nicht vor Gericht stellt oder nicht Frieden hält. Der Urteilsaufschub ist nach common law dem freien Ermessen des Richters überlassen, der die verderblichen Wirkungen, welche die Strafe auf den Charakter und die Stellung des Verbrechers, sowie auf seine schuldlose Familie übt, abzuschätzen und sie gegen die Nachteile, welche der Wegfall der Strafe für die Gesamtheit bedeutet, abzuwägen hat[1]). Sie ist nicht auf jugendliche Verbrecher, und nicht auf Erstlingstaten beschränkt[2]) und wurde, wie die Mitteilungen M. D. Hills und E. W. Cox zeigen, nur dann gewährt, wenn eine Ueberwachung des Entlassenen durch seine gesellschaftliche Umgebung möglich war.

Der Entlassene gilt jedenfalls nicht als verurteilt (sentenced), und dann, wenn die Entlassung ohne Schuldspruch erfolgte, auch nicht einmal als schuldig befunden (convicted).

Die Maßregel wird als Besserungsverfahren (reformatory treatment) bezeichnet und soll in striktem Gegensatz zur vergeltenden Strafe nur durch das Bewußtsein der drohenden Fortsetzung des Verfahrens und den Einfluß der Sicherheit oder Bürgschaft prävenierend wirken. Sie ist ausschließlich vorbeugende Maßnahme.

Im Gegensatz zu den späteren Entwicklungsstufen des Instituts findet kein ausdrücklicher Verzicht auf die Fortsetzung des Strafverfahrens[3]) und noch weniger ein Verzicht auf die Strafe statt. Strafe kann nicht eintreten, da die gebotene richterliche Feststellung derselben nicht erfolgt. Die Strafloſigkeit des Schuldigen ist eine Tatsache, nicht ein rechtlich geschützter Zustand.

---

[1]) Cox, Principles, 163.

[2]) Ignatius, ZStRW. 21, 776, n. 88 und 84.

[3]) Unrichtig die Botschaft des St. Gallener Regierungsrates zum Gesetz über den Straferlaß von 1905, SchZStR. 18, 476.

§ 18.

Der Urteilsaufschub des englischen Statutarrechts und die Nachbildungen in den englischen Kolonien.

Die richterliche Praxis des Urteilsaufschubes aus dem das Vergeltungsbedürfnis überwiegenden Besserungsbedürfnis ist bei der Regelung des summarischen Verfahrens durch den Summary Jurisdiction Act, 1879[1]) gesetzlich anerkannt worden.

So ist der Urteilsaufschub ausdrücklich zugelassen im Verfahren vor Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion, d. h. im Verfahren bei leichteren Delikten ohne Zuziehung einer Jury. Dahin gehören[2]):

Delikte von Kindern zwischen dem vollendeten siebenten und dem vollendeten zwölften Lebensjahre, wenn es sich nicht um ein Tötungsdelikt handelt und der gesetzliche Vertreter keinen Einspruch erhebt;

Delikte Jugendlicher zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre, wenn es sich um leichtere Delikte (Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt, Unterschlagung, Sachhehlerei, usw.) handelt und der Angeklagte es wünscht;

Delikte von erwachsenen Personen dieser Art, wenn der Angeklagte sich schuldig erklärt (plea guilty);

Kleinere Körperverletzungen, Diebstähle, Beleidigungen und Jagdvergehen, wenn der Angeklagte nicht für die Jury optiert.

Ausgeschlossen bleibt der Urteilsaufschub bei erwachsenen Angeklagten, wenn nur das Schuldbekenntnis die Kompetenz der summarischen Gerichte begründet.

Die Ausbildung des Instituts gegenüber dem common law ist gering. Keine Neuerung, sondern nur eine Bestärkung der bisherigen Praxis liegt darin, daß der Urteilsaufschub nicht bloß bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen zugelassen wird; wohl aber ist ein Fortschritt in der schärferen Formulierung der Voraussetzungen derselben eingetreten. Das Delikt muß so geringfügig sein, daß es unzweckmäßig erscheint, überhaupt eine Strafe oder mehr als eine nominelle Strafe zu verhängen (the offence was in the particular case of so trifling a nature that it is inexpedient to inflict any punishment, or any other than a nominal punishment). Es wird somit vom Richter eine Zweckmäßigkeitserwägung verlangt, wobei die entscheidenden Momente als bekannt vorausgesetzt werden.

---

[1]) 42/43 Victoria, c. 49, s. 16 (für Großbritannien) und übereinstimmend, Summary Jurisdiction over Children (Ireland) Act 1884, 47/48 Victoria, c. 19, s. 7.

[2]) Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, 9; Schuster, StGG. 1, 619; Harris, Principles, 500.

Die prozessuale Form, in welcher sich der Urteilsaufschub vollziehen kann, ist genau durch die Unterscheidung zweier Möglichkeiten geregelt, deren gemeinsame Voraussetzung ist, daß die Anklage bewiesen ist (though the charge is proved). Entweder kann der Richter ohne zu einem Schuldspruche zu schreiten (without proceeding to conviction) die Anklage abweisen (dismiss the information), oder er kann nach gefälltem Schuldspruch (upon convicting the person) den Angeklagten bedingt entlassen (may discharge him conditionally)[1]). Damit ist die Alternative gegeben, entweder ohne jeden Schuldspruch bedingungslos die Anklage zurückzuweisen oder nach dem Schuldspruche eine bedingte Entlassung aus dem Anklagestand vorzunehmen. In dem ersteren Falle wird unbedingt auf das Klagerecht verzichtet; in letzterem Falle dagegen zunächst nicht, sondern das Verfahren wird bedingungsweise abgebrochen und die Fällung des Strafurteils vorbehalten. Aus der Bewährung ergibt sich in letzterem Falle die Straflosigkeit als eine rechtliche Folge des bedingten Verzichtes auf die Urteilsfällung.

Der Summary Jurisdiction Act, 1879, betont außerdem die Berechtigung des Gerichtshofes bei der unbedingten Klagabweisung wie beim bedingten Urteilsaufschub den Verurteilten zum Ersatze des Schadens und der Gerichtskosten zu verurteilen. Die in letzterem Falle zu leistende Sicherheit bezieht sich auf das Erscheinen vor Gericht und auf die gute Führung.

Ueber die Dauer der Bewährungsfrist und die Folgen der Bewährung ist nichts gesagt.

Im Jahre 1881 lenkte die Howard Association die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf das Probationssystem in Massachusetts und empfahl der im Dienste der Staatspolizei stehende Howard Vincent die Annahme dieses Systems auf dem Social Science Congress in London[2]).

Die Anschauungen Howard Vincents, dessen Bemühungen es im Verein mit andern wie Tallack und Grubb gelungen ist, die Aufnahme

---

[1]) Es wäre verfehlt, den bereits im Summary Jurisdiction Act, 1879 (s. 16) und nunmehr im Probation of Offenders Act, 1907 (s. 1, § 1) wiederholten Ausdruck discharge bezw. discharging him conditionally mit „bedingt freisprechen" wiederzugeben, da es sich nur um eine bedingte Entlassung aus dem Anklagestand — allerdings mit der Wirkung der res judicata — handelt und der Probation of First Offenders Act (1887) wie der Probation of Offenders Act (1907) nach ihrem Eingange von der bedingten Entlassung (conditional release), bezw. von der Entlassung auf Bewährung (release on probation) sprechen. Das englische Recht kennt die bedingte Entlassung aus der Anklage entweder vor oder nach dem Schuldspruch, weshalb sowohl die Behauptung v. Liszts (ZStRW. 9, 764), der annimmt, daß die Begehung der strafbaren Handlung nicht urteilsmäßig festgestellt ist, und ebenso die Behauptung Aschrotts (Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, 20), daß ein Schuldspruch stets vorliege, zum Teile unzutreffend sind; auch A. Groß (ZPDeR. 34, 281) nimmt an, daß immer ein Schuldspruch ergangen sein muß.

[2]) Tallack, Penological and preventive principles (1889), 309.

des nordamerikanischen Probationssystems ins englische Recht durchzusetzen, lassen sich aus den Motiven der Bill, welche er im Jahre 1886 im Unterhaus einbrachte, entnehmen[1]).

Nach dieser Bill sollte die mit dem Habitual Criminal Act, 1869[2]) bei rückfälligen Verbrechern eingeführte und durch die beiden Prevention of Crime Act, 1871[3]) und 1879[4]) erweiterte Polizeiaufsicht (supervision of the police), welche sich im wesentlichen in einem Ueberwachen der Wohnung und Tätigkeit entlassener Verbrecher äußerte, benützt werden, um bei Erstlingsdelikten geringerer Natur als Ersatzmittel der Gefängnisstrafe zu dienen. Wie bei der bedingten Freilassung aus der Zuchthausstrafe, empfehle es sich auch bei Erstlingsverbrechern, den Versuch einer Besserung ohne Vollzug einer Gefängnisstrafe zu machen. In der Vermeidung der sozialen Folgen der ersten Bestrafung wie in dem Ersparnis der Strafvollzugskosten sollte die Rechtfertigung liegen. Trotzdem die Bill im Unterhause im Sinne einer Beschränkung umgearbeitet wurde, verwarf das Oberhaus diesen Ersatz der Vergeltungsstrafe durch eine sichernde Maßregel, weil die Polizeikräfte noch einer besseren Vorbereitung bedürften.

Eine neuerliche Bill Howard Vincents, welche den Ersatz der Gefängnisstrafe durch die Polizeiaufsicht zu einer bedingten machte, ihre Dauer unter allen Umständen auf zwölf Monate beschränkte und sie nur demjenigen gewähren wollte, welcher einen festen Wohnsitz und eine dauernde Beschäftigung besitzt, stieß abermals auf den Widerstand des Oberhauses, weil der unter Polizeiaufsicht Stehende schwerer eine Beschäftigung finde als der nach kurzer Haft Entlassene. Dennoch nahmen die Lords schließlich den Entwurf an, nachdem sie die Bestimmungen über die Aufsicht während der Bewährungsfrist gänzlich gestrichen und damit den Kern der Neuerung beseitigt hatten.

So bedeutete der Probation of First Offenders Act, 1887[5]) nur eine Erweiterung gegenüber dem Summary Jurisdiction Act, 1879, nicht aber gegenüber der freien Praxis nach common law. Der Ersatz der Strafe wurde bei Diebstahl, falscher Vorspiegelung oder einer andern Tat, die mit nicht mehr als zwei Jahren Gefängnis bedroht ist, somit auch außerhalb des summarischen Verfahrens zugelassen. Während im Summary Jurisdiction Act die Geringfügigkeit des Strafverzichtes durch den Kreis der summarisch zu verhandelnden Delikte von selbst gegeben war,

[1]) Ausführliche Entstehungsgeschichte des Probation of First Offenders Act 1887 bei Ignatius, ZStRW. 21, 748—762.

[2]) 32/33 Victoria, c. 99, s. 8.

[3]) 34/35 Victoria, c. 112, s. 8.

[4]) 42/43 Victoria, c. 55, s. 2.

[5]) An Act to permit the conditional Release of First Offenders in certain cases, 50/51 Victoria, c. 25.

wurde nunmehr der Umstand, daß der Verbrecher noch keinen gerichtlichen Schuldspruch[1]) erfahren hat (no previons conviction), zum Hauptanlaß des Verzichtes auf die Vergeltungsstrafe. Die prozessuale Form des Urteilsaufschubs ist die der bedingten Entlassung aus dem Anklagestande nach erfolgtem Schuldspruch. Die Bewährungsfrist muß bestimmt werden und die Verpflichtung des ohne Strafe Entlassenen geht dahin, auf Ladung vor Gericht zu erscheinen und in der Zwischenzeit den Frieden zu halten und gute Führung zu erweisen. Es ist klar im Gesetze zum Ausdrucke gelangt, daß die Maßregel ein Probeversuch ist (probation of good conduct) und daß derselbe an die Stelle einer Strafe tritt (instead of sentencing him at once to any punishment). Der Gerichtshof wird angewiesen, vor seinem Beschlusse festzustellen, daß der Schuldige oder seine Bürgen feste Wohnung und eine regelmäßige Beschäftigung besitzen. Bricht der Entlassene sein Wort, so kann er deshalb allein, und das bedeutet eine Neuerung gegenüber dem common law, mit Befehl des Urteilsgerichtes oder eines Gerichtshofes mit summarischer Jurisdiktion verhaftet werden.

Der Youthful Offenders Act, 1901[2]), führte die unbedingte Strafnachsicht in der Form der Entlassung aus dem Anklagestande in die schottische Gesetzgebung ein, da der Summary Jurisdiction Act nicht auf Schottland Anwendung gefunden hatte und auch der Probation of First Offenders Act sich nur auf England bezog.

Der Mangel jeder Aufsicht während der Bewährungsfrist brachte allmählich die Ueberzeugung zur Reife, daß das englische System des Urteilsaufschubes im Grunde kein Bewährungssystem ist (is not really probation at all)[3]) und bewog die Howard Association, mit Howard Vincent und Viscount Helmsley an der Spitze, am 25. Juni 1906 eine Bill im Unterhause einzubringen, welche die Einsetzung von probation officers nach amerikanischem Muster zum Gegenstande hatte.

Der aus den Beratungen dieser Bill hervorgegangene Probation of Offenders Act, 1907[4]) hat unter Aufhebung der einschlägigen Bestimmung im Summary Jurisdiction Act, 1879 (s. 16), des ganzen Probation Act von 1887 und der einschlägigen Bestimmung im Youthful Offenders Act, 1901 (s. 12), die Materie vollständig neugeordnet.

Das neue Gesetz hat es wie schon die früheren zum gesetzlichen Ausdrucke gebracht, daß es sich um die Vermeidung einer mehr als nominellen Strafe handle und daß das, was beim bedingten Urteilsaufschub eintritt,

---

[1]) Richtig übersetzt A. Groß, ZPDeR. 34, 280, conviction mit Schuldspruch, während Ignatius a. a. O. unrichtig von „Verurteilung" spricht.

[2]) 1 Edward 7, c. 2, s. 12.

[3]) Howard, Association Report, 1905, 4.

[4]) An Act to permit the Release on Probation of Offenders in certain cases, and for other matters incidental thereto, 7 Edw. 7, c. 17.

etwas anderes ist als Strafe und im Wesen als eine Stellung unter Bewährung (probation) bezeichnet werden kann.

Wie bereits in den vorangegangenen Gesetzen ist die Exprobung innerhalb sowohl wie außerhalb der summarischen Gerichtsbarkeit zugelassen und nur im letzteren Falle auf strafbare Handlungen, welche mit Gefängnisstrafe bedroht sind, beschränkt. Während aber der Probation of First Offenders Act, 1887 den Urteilsaufschub als ein Privileg des Erstverbrechers hinstellt, hat das Gesetz von 1907 diese Voranstellung eines einzelnen Rechtfertigungsgrundes aus der Person des Verbrechers vermieden und für alle Fälle bestimmt, daß die rücksichtswürdigen Gründe für die Gewährung des Urteilsaufschubes entweder in der Persönlichkeit des Verbrechers, oder in der Natur der einzelnen Tat gelegen sein können. Aus der Person des Verbrechers leitet das Gesetz die Erwägungen, welche den Charakter, das Vorleben, das Alter, die Gesundheit oder den Geisteszustand betreffen, ab; aus der Natur des begangenen Verbrechens folgen die Erwägungen, welche sich auf den geringfügigen Charakter der Tat (trivial nature of the offence) oder die mildernden Umstände, unter welchen die Tat begangen wurde, beziehen (s. 1, subs. 1 und 2). Sowohl die ersteren wie die letzteren Erwägungen müssen den Richter zur Ueberzeugung führen, daß die Verhängung irgend einer Strafe oder einer andern als einer nominellen Strafe undienlich (inexpedient) sei. Aus welchem Gesichtspunkte sich diese Unzweckmäßigkeit ergeben soll, wird nicht gesagt, aber nach der Praxis des common law als bekannt vorausgesetzt. Wir müssen daher annehmen, daß für den Urteilsaufschub auch nach dem Probation Act, 1907 die Frage in Betracht kommt, ob die verderblichen Wirkungen, welche der Strafvollzug auf den Charakter und die Stellung des Verbrechers sowie auf seine schuldlose Familie ausüben, als bedeutender im Vergleich zu den Nachteilen zu betrachten sind, welche der Gesellschaft aus dem Wegfall der Strafe erwachsen. Es ist im einzelnen Falle, um mit dem Urheber dieser Utilitätserwägung, Jeremias Bentham, zu sprechen, festzustellen, ob nicht die Strafe zu kostspielig (trop dispendieuse) ist.

Hinsichtlich der prozessualen Form, in welcher diesen Erwägungen Rechnung getragen werden kann, unterscheidet das Gesetz zwischen dem summarischen Verfahren und dem ordentlichen Verfahren mit Geschworenen (on indictment). Im summarischen Verfahren kann der Richter nach gelungenem Beweis der Anklage, ohne zum Schuldspruch zu schreiten, entweder die Anklage unbedingt abweisen (dismissing the information or charge) oder den Verbrecher bedingt aus dem Anklagestande entlassen (to release the offender on probation). In ersterem Falle handelt es sich um einen unbedingten Verzicht auf das Strafrecht; in letzterem Falle tritt ein bedingter Aufschub des Urteils ein. In allen Fällen gilt der Verbrecher nicht als verurteilt (sentenced) und die Stellung unter Bewährung (probation order) hat dieselbe Wirkung hinsichtlich der privatrechtlichen

Ansprüche des durch das Verbrechen Verletzten wie ein Schuldspruch (s. 1, subs. 4).

Im Schwurgerichtsverfahren dagegen kann der Richter den Entlassungsbefehl erst nach dem Schuldspruch (where any person has been convicted, s. 1, subs. 2) ergehen lassen; im Anschlusse an den probation order kann die Verurteilung zum Schadenersatz und zu den Gerichtskosten auch hier eintreten (s. 1, subs. 3).

Im summarischen wie im Schwurgerichtsverfahren ist die Bewährungsfrist dem Höchstmaß nach bestimmt, denn sie darf drei Jahre nicht übersteigen.

Der Urteilsaufschub ist ein bedingter insofern, als der Schuldige verpflichtet wird, sich gut zu führen und jederzeit im summarischen Verfahren zur Entgegennahme des Schuldspruchs und des Strafurteils (to appear for conviction and sentence), im Schwurgerichtsverfahren zur Entgegennahme des Strafurteils (to appear for sentence) zu erscheinen. Diese Verpflichtung hat der Schuldige auf richterliches Verlangen durch Sicherheitsleistung oder Bürgenstellung zu bekräftigen. Die Verpflichtung ist eine förmliche (recognizance) und kann nach dem neuesten probation-Gesetz mit einer Schutzaufsicht verbunden werden.

Die Schutzaufsicht, die mit dem 1. Januar 1908 ins Leben trat, wird als eine Aufsicht (supervision) bezeichnet, welche gleichzeitig die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sichern als auch das soziale Fortkommen des Entlassenen fördern soll (s. 4). Das Organ derselben, der Probation Officer wird für jeden Gerichtssprengel (petty sessional division) von der Behörde ernannt, welche die Gerichtsschreiber ernennt, und der Aufsicht der Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit (Petty Sessional Courts und Courts of Police Magistrates) untergeordnet. Es kann die Schutzaufsicht von einem Manne oder Weibe, zunächst einem Beamten eventuell freiwilligen Organe übernommen werden. Wo die Umstände es erlauben, sollen für Kinder unter sechzehn Jahren besondere Aufsichtsorgane (childrens probation officers) eingesetzt werden. Der Name des probation officer muß im probation order genannt werden und wird im summarischen Verfahren aus der Liste des Gerichtshofes, bei den Quartalssitzungen der Friedensrichter und im Assisenverfahren aus der Liste desjenigen Gerichtes genommen, welches die Versetzung in den Anklagestand aussprach (s. 3, subs. 1—3, 7). Das Organ der Schutzaufsicht übernimmt die Aufgabe:

a) den Entlassenen zu besuchen und seine Berichte in periodischen Zwischenräumen entgegenzunehmen;

b) die Erfüllung der besonderen Verpflichtungen zu überwachen;

c) dem Gerichte über die Führung zu berichten;

d) dem Entlassenen zu raten, zu helfen und als Freund zur Seite zu

stehen, ja sogar wenn notwendig, ihm eine passende Beschäftigung zu verschaffen (to advise, assist, and befriend him, and, when necessary, to endeavour to find him suitable employment, s. 4).

Honorar und Ersatz der Barauslagen erhält der probation officer aus den Gerichtsgeldern; er kann jederzeit seiner Pflichten entbunden und durch eine andere Person ersetzt werden (s. 3, subs. 4—6).

Dem Schuldigen können aber auch außer der Stellung unter Schutzaufsicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des einzelnen Falles besondere Verpflichtungen (additional conditions) auferlegt werden. Hierher gehören:

a) das Verbot mit Dieben oder anderen verdächtigen Personen zu verkehren oder verdächtige Orte aufzusuchen;

b) das Gebot der Alkoholabstinenz, wenn das Delikt der Trunkenheit vorliegt oder eine strafbare Handlung unter dem Einflusse der Trunkenheit begangen wurde;

c) das allgemeine Gebot, ein ehrliches, arbeitsames Leben zu führen.

Diese Verpflichtungen werden dem Schuldigen vor seiner Entlassung schriftlich mitgeteilt (s. 2, subs. 2 und 3).

Das Prozeßgericht kann jederzeit die Verpflichtungen *ändern* und wenn es von der Führung befriedigt ist und die Aufsicht nicht mehr für notwendig erachtet, ihn aus derselben *entlassen* (s. 5).

Das *Ausbleiben* der Bewährung infolge schlechter Führung kann nur durch eidlich bekräftigte Anzeige bewiesen werden, worauf die Ladung oder Verhaftung des Entlassenen eintritt. In letzterem Falle wird er entweder vor das Prozeßgericht oder zunächst vor ein summarisches Gericht gebracht, das ihn weiter in Haft behalten oder gegen Sicherstellung entlassen kann (s. 6, subs. 1—4). Jugendliche unter 16 Jahren können in private Obhut gegeben werden (Youthful Offenders Act, 1901, s. 4).

Zur Entscheidung über die rechtlichen Folgen der schlechten Führung (that he has failed to observe any condition of his recognizance) ist ausschließlich das *Prozeßgericht* zuständig, das ohne neuerliches Beweisverfahren den Schuldspruch und das Strafurteil fällen kann (s. 6, § 5). Ein Jugendlicher unter zwölf Jahren kann in eine Industrial School abgegeben werden (Industrial School Act, 1866, s. 15).

Die rechtlichen Folgen der Bewährung werden in dem Gesetze nicht geregelt und es bleibt daher bei den Regeln des common law. Insbesondere kommt es zu keiner vollständigen Rehabilitation des Täters, wie sie die *Bill Howard Vincent's* durch den Antrag auf Streichung des Schuldspruches im Register beabsichtigte[1]).

Der Probation of First Offenders Act, 1907 findet mit den durch

[1]) The record of conviction shall be erased and no evidence shall be admitted in any subsequent criminal proceeding, Howard Association Report 1906, 18.

die Behördenverfassung gebotenen Aenderungen auch auf Schottland und Irland Anwendung (s. 8 und 9).

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die richterliche Befugnis zum Urteilsaufschub nach common law neben dem Statutarrecht bestehen bleibt[1]). Derzeit steht eine Gesetzesvorlage über die Zusammenfassung und Aenderung des Schutzes von Kindern und die Behandlung von jugendlichen Verbrechern in parlamentarischer Beratung[2]).

Der Urteilsaufschub nach englischem Vorbild ist in der Dominion of Canada mit dem Gesetze vom 20. März 1889 eingeführt und in das Kanadische Strafgesetzbuch von 1893 (s. 971—974) übernommen worden[3]).

In Westaustralien ist der Probation of First Offenders Act, 1887 als Gesetz über die bedingte Freilassung von Erstverbrechern vom 1. Februar 1892 mit der Abänderung übernommen worden, daß dem Gerichte sowohl die bedingte Entlassung vor wie nach dem Schuldspruch gestattet wurde. Beachtenswert ist, daß sowohl im ersten Falle wie im zweiten Falle der richterliche Beschluß einen peremptorischen Einwand gegen ein neuerliches Verfahren in derselben Sache gewährt[4]).

In den übrigen australischen Kolonien Englands macht sich ebenso wie in Nordamerika, wenn auch etwas früher, der Einfluß des French System geltend. Während in Nordamerika zuerst das Gesetz des Staates Minnesota vom 11. April 1899 (c. 154) von der bisherigen Praxis des Urteilsaufschubs (suspension of the sentence) abging, den Richter zur Fällung des Urteils verpflichtete und nur gestattete, daß der Strafvollzug ausgesetzt werde (suspension of the execution), hat dieser Umschwung auf dem australischen Kontinente schon im Jahre 1886 begonnen. Die Kolonie Queensland hat durch ihren Offenders Probation Act von 1886[5]) (s. 3, subs. 1) das Gericht verpflichtet, das Urteil ordnungsgemäß zu fällen (the court shall proceed to pass sentence upon the offender in the usual form). In rascher Folge haben sich dem französischen System Südaustralien mit dem Offenders Probation Act von 1887 (s. 3,

[1]) Stephen, Digest, 5. Aufl. 17, n. 1; Ignatius, ZStRW. 21, 764; unrichtig Perrin Remise, 34, der common law und statute law miteinander vermengt.

[2]) A bill to consolidate and amend the law relating to the protection of children and of the treatment of juvenile offenders, Mendelsohn Bartholdy, Ger.S. 71, 360 und 377 n. 1.

[3]) Ausländische Gesetze betreffend die bedingte Verurteilung, 72.

[4]) Act to permit the Conditional Release of First Offenders, in certain cases, 1st February 1892 (55 Victoria, Nr. 6), s. 2: Any order of dismissal or conviction and conditional discharge under the provisions of the preceeding section shall be a bar to all further or other proceedings, civil or criminal, for the same cause. Ausländische Gesetze, 95.

[5]) Act to amend the Criminal Law so far as regards the Punishment of Persons Convicted of First Offences. 6th. October 1886, 50 Victoria, Nr. 14. Ausländische Gesetze, 89.

subs. 1)[1]), Victoria mit dem Juvenile Offenders Act von 1887 (s. 43) und dem Crimes Act von 1890 (s. 353)[2]), Neu-Süd-Wales mit First Offenders Probation Act von 1894 (s. 3, subs. I)[3]) angeschlossen. Von dem englischen Vorbild entfernen sich die genannten Gesetze nicht nur in der prozessualen Form der Stellung unter Bewährung, sondern auch in den Voraussetzungen derselben.

Nach allen Gesetzen kann die Stellung unter Bewährung sowohl im summarischen Verfahren wie außerhalb desselben stattfinden. Die Geringfügigkeit des Delikts, welche der englische Richter nach freiem Ermessen bestimmt, ist in den australischen Gesetzen ebenso wie in den europäischen Nachbildungen durch die Aufstellung eines Höchstmaßes der Strafe begrenzt. Während aber die Gesetzgebungen des europäischen Kontinents das Höchstmaß nach der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes bestimmen, ist in Australien die im Einzelfalle verwirkte Strafe maßgebend. So gilt als Minor Offence in Queensland jedes Delikt, welches im einzelnen Falle mit einer geringeren als einer dreimonatlichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, in Südaustralien ein Delikt, das mit einer geringeren als zweijährigen Gefängnisstrafe, in Victoria ein Delikt, das mit einer geringeren als dreijährigen Gefängnisstrafe zu belegen wäre[4]). Nur Neu-Süd-Wales enthält keine ziffernmäßige Begrenzung und Victoria gestattet den Aufschub der Strafvollstreckung überhaupt nur bei Jugendlichen unter 21 Jahren, gegen die noch kein Schuldspruch ergangen ist[5]).

Während ferner das Mutterland die Erprobung schlechterdings dann ausschließt, wenn irgend eine vorangegangene Verurteilung (conviction) vorliegt, sind die genannten Kolonien minder strenge. In Queensland und Südaustralien schließt nur ein Schuldspruch und eine Verurteilung zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mehr als drei Monaten, in Neu-Süd-Wales die Verurteilung wegen irgend eines indictable

---

[1]) Act to amend the Criminal Law so far as regards the Punishment of Persons Convicted of First Offences for Minor Offences. 16th November 1887. Ausländische Gesetze, 127.

[2]) Crimes Act 1890, 54 Victoria, Nr. 1079 übereinstimmend mit dem Juvenile Offenders Act 1887, ss. 43—47. Ausländische Gesetze, 93.

[3]) Act to amend the Criminal Law so far as regards the punishment of persons convicted of First Offences, and persons undergoing imprisonment or penal servitude, 1st June 1894. Ausländische Gesetze, 96.

[4]) Queensland, 1886, s. 2: „Minor Offence" — Any offence punishable on summary conviction before justices, with or without the consent, of the accused person, or any offence, of whatever nature, for which, by law a sentence of penal servitude or imprisonment, with or without hard labour, for a shorter period than three years may be imposed, and for which a sentence of such duration is, in the opinion of the Court, an adequate punishment. Südaustralien 1887, s. 2; Victoria 1890, s. 353; Neu-Süd-Wales 1894, s. 2.

[5]) Neu-Süd-Wales 1894, s. 3; Victoria 1890, s. 353.

offence zur Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe die Begünstigung aus[1]). Der Strafaufschub erfolgt unter Sicherstellung seitens des Schuldigen (upon the offender entering into a recognizance), wobei als Bedingungen nicht nur der gute Lebenswandel im allgemeinen, sondern auch die vierteljährige Meldung und Angabe der Beschäftigung bei der Ortspolizei gilt. Queensland, Südaustralien und Neu-Süd-Wales gestatten überdies bei Delikten gegen das Eigentum oder die Person, die Pflicht zur Rückstellung des entzogenen Gutes und zum Schadenersatz in die Sicherheitsleistung einzubeziehen[2]). In Südaustralien kann bei Angeklagten unter 14 Jahren dem Vater, der Mutter oder einer sonstigen Aufsichtsperson die Ersatzpflicht und die Sicherheitsleistung auferlegt und bei Jugendlichen unter 16 Jahren ein- oder mehrmalige private Züchtigung mit Stockstreichen angeordnet werden[3]).

Die Bewährungsfrist ist stets der urteilsmäßigen Strafdauer gleich, muß aber in Queensland, Victoria und Neu-SüdWales zwölf Monate, in Südaustralien sechs Monate betragen[4]).

Der Widerruf des Strafaufschubs tritt ein beim Unterbleiben der periodischen Meldung, beim Nachweis unredlichen Erwerbes, bei Verweigerung der Antwort oder falschen Angaben hinsichtlich des Namens oder der Adresse im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung, beim Schuldspruch wegen Landstreicherei oder der Verurteilung zu irgend einer (Victoria) oder zu einer größeren als einer einmonatlichen Gefängnisstrafe (Queensland, Südaustralien, Neu-Süd-Wales)[5]).

Der Widerruf hat in Victoria[6]) die Verpflichtung zur Verbüßung der ganzen urteilsmäßigen Strafdauer zur Folge; in Queensland, Südaustralien und Neu-Süd-Wales ist jedoch die Dauer der Strafe derart begrenzt, daß sie niemals über das Ende der Bewährungsfrist hinaus währen darf[7]). Damit hat die grundsätzliche Auffassung der Bewährungsfrist als Strafzeit gesetzlichen Ausdruck erlangt, denn sie

---

[1]) Queensland 1886, s. 3; Südaustralien 1887, s. 3; Victoria 1890, s. 353; Neu-Süd-Wales 1894, s. 3.

[2]) Queensland 1886, s. 4; Südaustralien 1887, s. 4; Neu-Süd-Wales 1894, s. 4.

[3]) Südaustralien 1887, s. 3, subs. 1 und s. 4, subs. 1.

[4]) Queensland 1886, s. 3, subs. 2; Südaustralien 1887, s. 3, subs. 2; Victoria 1890, s. 355; Neu-Süd-Wales 1894, s. 3, subs. II.

[5]) Queensland 1886, ss. 5 u. 6; Südaustralien 1887, ss. 5 u. 6; Victoria 1890, s. 357, Neu-Süd-Wales 1894, ss. 5 u. 6.

[6]) Victoria 1890, s. 356.

[7]) Queensland 1886, s. 3, subs. 4: When an offender is so committed to prison the sentence shall begin to run from the date of such committal, but the term of the sentence shall not extend beyond the period specified in the recognizance, and at the expiration of that period the offender shall be entitled to be discharged; Südaustralien 1887, s. 3, subs. 4; Neu-Süd-Wales 1894, s. 3, subs. IV.

fällt ja, wie bereits betont, mit der urteilsmäßigen Strafdauer zusammen. Durchweg wird die neue Strafzeit bereits von der Verhaftung an gerechnet.

Ist die Frist abgelaufen und ein Widerruf ausgeblieben, so wird die Bewährung angenommen, was durch einen gerichtlichen Beschluß zum förmlichen Ausdruck gelangen muß. Der Beschluß enthält die Entbindung vom Strafurteil (he shall be discharged from the sentence), nicht aber die Aufhebung des Schuldspruches, der zu Recht bestehen bleibt und eine neuerliche Stellung unter Bewährung ausschließt. Hierin sind somit die australischen Gesetze nicht dem französischen Vorbild gefolgt, das mit der Bewährung den Wegfall der Verurteilung und damit auch den Wegfall des Schuldspruches verbindet. Queensland und Neu-Süd-Wales schließen jedoch die Folge aus, daß der aufrecht erhaltene Schuldspruch bei einer neuerlichen Verurteilung die gesetzlich vorgeschriebene Strafschärfung wegen Rückfalls nach sich ziehen müßte[1]).

Die Einrichtung staatlicher Fürsorgeorgane war beim Zustandekommen dieser Gesetze nicht vorgesehen.

Das Verhältnis des Statutarrechtes zum common law ist das gleiche wie im Mutterland und der Probation Act Südaustraliens von 1887 hebt die ungeschmälerten Befugnisse des Richters nach common law besonders hervor[2]).

Neben dem richterlichen Aufschub der Strafvollstreckung wird in Queensland und in Victoria dem Gouverneur das Recht innerhalb der ihm übertragenen Befugnisse bedingte Begnadigung mit Sicherheitsleistung zu gewähren, vorbehalten[3]).

In der Kolonie Neuseeland ist mit dem First Offenders Probation Act, 1886[4]) die Stellung unter Bewährung mit gleichzeitiger Unterstellung unter die Obhut von Probation Officers nach nordamerikanischem Muster eingeführt worden. Die Begünstigung wird nur Erstverbrechern

---

[1]) Queensland 1886, s. 6: But if during the period aforesaid none of the aforesaid events happens, he shall be discharged from the sentence; and the conviction on which the sentence was imposed shall not on any subsequent conviction against him be deemed to be a previous conviction for the pourposes of any Act under which a greater punishment may be inflicted upon a person who has been previously convicted; Neu-Süd-Wales 1894, s. 6.

[2]) Südaustralien 1887, s. 3: Provided that nothing herein contained shall be taken to limit or in anywise affect the power of a Judge or Justice at common law to refrain from passing sentence on any offender upon his entering into recognizances to come up for judgement when called upon.

[3]) Queensland 1886, s. 7; Victoria 1890, s. 354 (nur bei Jugendlichen vor vollendetem 25. Lebensjahre, wenn sie noch nicht unter Leistung einer Friedensbürgschaft entlassen wurden).

[4]) Act to permit the Conditional Release of First Offenders for Probation of Good Conduct, 50 Victoria, Nr. 22. Ausländische Gesetze, 75.

von gutem Charakter und nur bei leichteren Taten gewährt, wobei das Gesetz einzelne Verbrechen schlechtweg ausschließt. Die Bewährungsfrist muß vom Richter innerhalb der Mindestdauer von einem Jahre und dem Höchstmaße, welches dem doppelten der gesetzlich angedrohten Strafe gleichkommt, bemessen werden[1]).

Bei Beobachtung der auferlegten Bedingungen während der Bewährungsfrist, gilt mit dem Ende derselben der Angeklagte als abgeurteilt und es wird angenommen, daß er die urteilsmäßige Strafe verbüßt hat[2]). Der Probation Act Neuseelands ist somit außerhalb Europas das erste Gesetz, welches mit der Bewährung nicht die Nachsicht der Strafe, sondern die Fiktion der Strafverbüßung verbindet.

§ 19.

Der Urteilsaufschub und das Probationssystem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wie in England so besitzt auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Kanada der Richter gemäß dem vom Mutterlande übernommenen common law das Recht, Personen, die einer strafbaren Handlung überführt waren, unter Aufschub des Urteils zu entlassen und es wurde auch in der Tat von dieser Befugnis seit undenklicher Zeit Gebrauch gemacht. So behauptet es der Bericht einer vom Gouverneur des Staates New York eingesetzten Kommission aus dem Jahre 1905[3]) und es ist ebenso sicher, daß die Praxis des Urteilsaufschubes (suspension of the sentence) im Staate Massachusetts seit längerem bestand, ohne daß ein Vorrang des einen oder andern Staates behauptet werden könnte.

Der Urteilsaufschub erfolgte in den nordamerikanischen Freistaaten gleichwie in England ohne alle Verstärkungsmittel für gute Führung oder nur in Verbindung mit der Friedensbürgschaft. Schon bei dieser

[1]) Neuseeland 1886, s. 8: When any person is convicted of an offence as defined by this Act, and it is a first offence so far as the Court is not aware to the contrary, the Court before which he is so convicted may, instead of sentencing him at once to any punishment, direct that he shall be glaced upon probation in terms of this Act for any period not exceeding the longest term of imprisonment to which he might be sentenced.

[2]) Neuseeland 1886, s. 10: Upon the due and satisfactory fulfilment of all the conditions of his release, the person on probation at the expiration of the term of his probation shall be deemed to be discharged as if he had been sentenced and served the same.

[3]) The courts of record in this State have always possessed an inherent power to release convicted offenders under a suspended sentence, and that power has been exercised from time immemorial but until very recently, without any provision for oversight or supervision of the persons so released, Lederer, ZStRW. 28, 396.

Rechtslage kann man von einer Stellung unter Bewährung sprechen, wenn man im Auge behält, daß die gute Führung allein aus der Gesinnungsänderung des Entlassenen entspringen soll und höchstens durch die Sicherheitsleistung desselben oder die Bürgschaft von Verwandten gefördert wird. Immer wird das Besserungsbestreben als eine vom Schuldigen *selbst* beizustellende Leistung betrachtet, damit er der Wohltat des Urteilsaufschubes teilhaft werden könne. Der Richter weist ihn an, Sicherheitsmittel aufzutreiben (to find sureties).

In dieser Anschauung tritt ein Wandel ein, sobald man das Interesse und damit die Pflicht des Gemeinwesens erkennt, dem besserungsfähigen Erstverbrecher *von Gesellschafts wegen* zu unterstützen, damit er nicht wieder ins Verbrechen zurückfalle. Zur Erkenntnis der Notwendigkeit gesellschaftlicher Fürsorge trugen in Nordamerika nicht nur philantropische und religiöse Erwägungen, sondern der im allgemeinen hoch entwickelte *Gemeinsinn* bei, welcher zur Uebernahme mannigfacher Staatsaufgaben in die *freie* Tätigkeit der Gesellschaft geführt hat. Die zahlreichen Gesellschaften zur Strafverfolgung, die Gefängnisvereine, die Kinderschutzgesellschaften und die Rechtsschutzvereine zeigen, daß das amerikanische Volksleben von einer tiefen Auffassung der Staatsaufgaben durchdrungen ist und sie auch außerhalb der organisierten Staatsgewalt durch die Entfaltung freier gesellschaftlicher Kräfte zu erfüllen sucht[1]). Daneben mag auch die Erkenntnis, einen wie großen Einfluß die gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens ausüben, zur Entstehung einer Anschauung beigetragen haben, welche, der strengen individuellen Verantwortlichkeit des Verbrechers abhold, der Idee einer gesellschaftlichen *Gesamtschuld* sich zuneigte. Nicht mit Unrecht hat man daher die Milde und das Mitgefühl, welche die amerikanische Gesellschaft dem Verbrecher entgegenbringt, als „defensorische Tendenz" bezeichnet[2]).

Aus solchem Geiste heraus wird es erklärlich, daß eine Gerichtspraxis, welche zuerst im Strafverfahren gegen *Jugendliche* in Boston sich entwickelte, allmählich zur gesetzlichen Anerkennung in Massachusetts und in New York, und bald zur Verbreitung in andern Staaten gelangte. Diese Gerichtspraxis bestand darin, daß verbrecherische Kinder, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, nicht mehr wie bisher ins Gefängnis abgegeben, sondern in die Obhut einer vertrauenswerten Person zum Versuche einer Besserung außerhalb des Gefängnisses übergeben wurden und gleichzeitig Urteilsaufschub eintrat. Gleichwie nach der Praxis der englischen Stadtrichter war also die *private* Ueberwachung des Entlassenen eine *Voraussetzung* der Maßregel. Man begann von einem boarding-out System zu sprechen und bezeichnete damit den *Ersatz* der gesetzlich verwirkten Gefängnisstrafe durch Stellung unter Bewährung

[1]) *Hartmann*, Die Strafrechtspflege in Amerika, 201—230.

[2]) Wertvolle Erörterungen bei *Hartmann*, Strafrechtspflege, 279—292.

bei privater Aufsicht. Diese Praxis bestand jedenfalls schon vor den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts in Massachusetts und in Michigan, denn wir begegnen im ersteren Staate einem sie anerkennenden Gesetze vom 15. Juni 1870 (c. 359) und im letzteren einem Gesetze vom 29. April 1873 (c. 171). Danach fand sie bereits gesetzliche Anerkennung in dem Sinne, daß ein für jeden Bezirk ernannter Beamter (visiting agent) von allen Strafanzeigen gegen Kinder bis zu 16 Jahren verständigt werden sollte. Sache desselben war es nach gründlicher Untersuchung des einzelnen Falles beim Richter zu beantragen, das Kind in die Obhut einer Person bis zur Vollendung seiner Erziehung, aber nicht über die Großjährigkeit hinaus, zu übergeben. Es ist wahrscheinlich, daß damit ein unbedingter Ersatz der Strafe durch Privaterziehung beabsichtigt war[1]).

Die weitere Entwicklung ging nun dahin, das erziehliche Moment bei der ganzen Maßregel dadurch zu verstärken, daß man den Ersatz der gesetzlich verwirkten Strafe zu einem bedingten gestaltete und damit zu den privaten Zuchtmitteln noch die Drohung mit der öffentlichen Strafe gesellte. Die Ueberlieferung geht dahin, daß dieses Verfahren zuerst in Boston während der Jahre 1869 und 1870 dadurch erleichtert wurde, daß zwei Philantropen, Cook und Augustus, regelmäßig die Aufgabe der Unterbringung und Ueberwachung des Jugendlichen übernahmen. Die Neuerung bewährte sich derart, daß im Jahre 1878 zuerst für Boston und 1880 für den Staat Massachusetts ein Gesetz zustande kam, welches die Einsetzung von amtlichen Fürsorgern (probation officers) zum Gegenstande hatte. Damit war die Einrichtung entstanden, welche unter dem Namen des probation system während der zwei letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts und im ersten Dezennium des 20. Jahrhunderts in der Mehrzahl der nordamerikanischen Freistaaten Verbreitung fand und nunmehr mit dem Probation of Offenders Act. 1907 auch in England angenommen wurde. Es ist der Ausdruck probation system ein technischer geworden und bedeutet den bedingten Ersatz der Vergeltungsstrafe durch Stellung unter eine von Staats wegen unterstützte Bewährung.

Das probation system ist in Nordamerika derzeit in 28 Staaten für Kinder eingeführt, und zwar in 23 Staaten im Zusammenhange mit den Jugendgerichten (juvenile courts)[2]) und in fünf Staaten ohne diese prozessuale Neuerung[3]). In zehn Staaten ist es auch bei

[1]) Lederer, ZStRW. 28, 395.

[2]) Californien, Colorado, Columbia, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Maryland, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Nebraska, New Jersey, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Tenneffee, Utah, Washington, Wiskonsin, Lederer, ZStRW. 28, 423.

[3]) Connecticut, Maine, Michigan, Rhode Island, Vermont, Lederer, ZStRW. 28, 423.

erwachsenen Verbrechern (adult probation system) anwendbar[1]). Gleichzeitig muß aber betont werden, daß die Aussetzung des Urteils in einzelnen Staaten zuerst ohne gleichzeitige Stellung unter Schutzaufsicht Aufnahme fand und erst später die Einsetzung von probation officers erfolgte[2]). Insbesondere ist der unbewachte Urteilsaufschub in einer Reihe jener Staaten, welche das probation system nur für Jugendliche eingeführt haben, im Verfahren gegen Erwachsene allein zulässig.

In einer Anzahl von Staaten ist die Stellung unter Schutzaufsicht ein Mittel, um der Mitschuld von Eltern, Vormündern oder andern Aufsichtspersonen (contributory delinquency) und der schuldhaften Vernachlässigung der Erziehung (contributory dependency) beizukommen[3]). Darnach werden Aufsichtspersonen, welche einem Kinde zu einer Ordnungswidrigkeit zureden, Anlaß geben, oder Gelegenheit bieten, und solche, die daran Schuld tragen, daß ein Kind Not leidet oder vernachlässigt ist, nicht sogleich bestraft, sondern ihre Verurteilung unter der Bedingung aufgeschoben, daß sie hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten unter Aufsicht genommen werden.

Die Fürsorger, welche das probation system charakterisieren, wurden anfänglich, wie z. B. in Boston, aus der Zahl der Polizeibeamten gewählt, während die neuere Entwicklung dahin geht, sie zwar mit den Befugnissen eines Polizeiorgans auszustatten, aber zu einer besonderen Beamtenkategorie mit einem ihrer schwierigen Aufgabe entsprechenden Gehalt und ihrer sozialen Bedeutung entsprechenden Ansehen zu vereinigen[4]). Sie werden in neueren Gesetzen der Aufsicht des Gerichts, bei dem sie wirken, unterstellt und können dann als Vertrauenspersonen des Gerichts und der ihrer Aufsicht unterstellten Schützlinge betrachtet werden. In einigen Staaten können, in andern müssen unter den Fürsorgern auch Frauen sein.

Kehren wir nach dieser Erörterung der Schutzaufsicht als Verstärkungsmittel der Stellung unter Bewährung zu den Prozeßformen zurück, so muß der Urteilsaufschub (suspension of the sentence) als die heimische Form bezeichnet werden.

Der Richter fällt den Schuldspruch (conviction), aber nicht das Strafurteil und stellt den Schuldigen vorläufig unter Bewährung (to met him upon probation). Es muß daher im ordentlichen Verfahren

[1]) Connecticut, Maine, Michigan, Vermont, Californien, Indiana, Massachusetts, New Jersey, New York, Minnesota, Lederer, ZStRW. 28, 424.

[2]) Michigan 1885, c. 168; gegenwärtig ist das probation system bei Erwachsenen und bei Jugendlichen zulässig 1903, c. 91 u. c. 221; 1905 c. 32, Lederer, ZStRW. 28, 407.

[3]) Colorado, Columbia, Idaho, Illinois, Indiana, Kentucky, Missouri, Nebraska, New Jersey, Ohio, Oregon, Tennessee, Utah, Lederer, ZStRW. 28, 420.

[4]) Massachusetts, Laws 1891, c. 356, s. 2: Said probation officers shall not be active member of the regular police force, but shall in the execution of the official duties have all the powers of police officers.

entweder ein Schuldbekenntnis (plea guilty) oder ein Schuldspruch der Geschworenen (verdict of guilty) ergangen sein[1][2], bevor es zur Stellung unter Bewährung kommt. Es erscheint der Angeklagte als Schuldiger (criminal), dem zunächst nur die Verurteilung (sentence) erspart wird. Das Verfahren wird während der ganzen Bewährungsfrist als anhängig betrachtet[3]. Die Fortsetzung kann jederzeit, insbesondere bei schlechter Führung auf Antrag des probation officer erfolgen und erst von der Führung des Entlassenen während der Bewährungsfrist hängt es ab, ob und wie ein Abschluß des Strafverfahrens eintritt.

Die Dauer der Bewährungsfrist ist dem Ermessen des Richters überlassen und zwar derart, daß er nach Ablauf der ersten Frist eine zweite in derselben oder längerer Dauer festsetzen kann. Nur in Kalifornien und Michigan darf die derart verlängerte Bewährungsfrist das Höchstmaß der gesetzlich zulässigen Strafe nicht überschreiten[4]. In Connecticut und New York soll die Bewährungsfrist bei Kindern und Erwachsenen nicht ein Jahr, in New Jersey bei Erwachsenen nicht drei Jahre übersteigen[5].

---

[1]) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht, 140, bezeichnet es für Massachusetts als allgemeine Voraussetzung der probation, daß der Angeklagte guilty plädiert.

[2]) Code of Criminal Procedure of the State of New York (Laws 1881, c. 442), § 483 in der Fassung von Laws 1905, c. 656: After a plea or verdict of guilty, in a case where a discretion is conferred upon the court as to the extent of the punishment, the court may, in its discretion, hear the same summarily at a specified time, and upon such notice to the adverse party as it may direct. At such specified times, if it shall appear by the record and the circumstances of any person convicted of crime, that there are circumstances in mitigation of the punishment, the court shall have power, in its discretion, to place the defendant on probation in the manner following:

1. The court upon suspending sentence, may place such person on probation during such suspension under the charge and supervision of the probation officer appointed by said court. When practicable, any child under the age of sixteen years, placed on probation, shall be placed with a probation officer of the same religious faith as that of the child's parents. The parents, guardian or master of such child, if the child has any, shall be summoned by the magistrate to attend any examination or trial of such child and to be present in court when the child is placed on probation and informed by the court of the action taken in such case.

[3]) Die Entlassungskarte in Massachusetts enthält die Warnung: You will remember that you are not discharged from the responsibility for your offence until the court has taken further action in your case; — — you shall appear at court on the day to which your case stands continued, Gruber, Ger.S. 55, 292.

[4]) Californien, Laws 1903, c. 34; Michigan, Laws 1903, c. 91, Lederer, ZStRW. 28, 402 und 407.

[5]) Connecticut, Laws 1903, c. 126; New Jersey, Laws 1900, c. 102; New York, Laws 1903, c. 618, Lederer, ZStRW. 28, 403, 410 und 418.

Die Bewährung wird angenommen, wenn der Fürsorger während der Probefrist keinen Strafantrag stellte oder außerhalb des Probation system kein Anlaß vorlag, das Strafverfahren fortzusetzen. Es ist eine Eigentümlichkeit des nordamerikanischen Statutarrechts und zeigt den andauernden Zusammenhang unserer Einrichtung mit dem common law, daß die rechtlichen Wirkungen der Bewährung nicht im Gesetze festgelegt sind. Wir haben gesehen, daß nach englischem common law eine bestimmte Bewährungsfrist überhaupt nicht bemessen wird und daß daher beim Mangel einer Strafenverjährung das Verfahren jederzeit fortgesetzt werden kann. Erst das englische Statutarrecht hat eine Befristung der Bewährung gebracht, ohne jedoch die Notwendigkeit zu empfinden, über die rechtlichen Folgen der Bewährung eine Bestimmung zu treffen. Wir müssen daher annehmen, daß auch nach amerikanischem common law die Strafloſigkeit des Schuldigen sich als tatsächliche Folge aus dem Ausbleiben weiterer Verfolgung ergibt. Nur vereinzelt hat man hier das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung dieser Frage empfunden, wobei sich eine bemerkenswerte Divergenz zeigt. Kalifornien bestimmt, daß der Täter im Falle der Bewährung freigesprochen werde (discharged)[1]; denselben Erfolg erreichen Missouri und Washington dadurch, daß sie im Strafverfahren gegen Personen bis zu einundzwanzig Jahren der Bewährung die Wirkung zuschreiben, daß der Schuldspruch aufgehoben und nichtig erklärt und damit das Verfahren eingestellt wird (set aside the conviction and dismiss the case)[2]. Bei den Jugendfürsorgedelikten tritt in Illinois und Kentucky die Hinfälligkeit des Schuldspruches ein (the conviction shall become void)[3], während Indiana und Nebraska nur den absoluten Aufschub des Urteils und die endgültige Entlassung von der Anklage zugestehen (the court may suspend such sentence absolutely, in which case such person shall be released therefrom)[4].

In diesen Formeln zeigt sich das Bestreben, der Bewährung eine rehabilitierende Wirkung durch die Tilgung des Schuldspruches zuzuschreiben. Wir haben es hier mit der Verwirklichung der weitestgehenden Postulate der Besserungsbestrebungen zu tun, welche dem Verdienst eine

---

[1]) Californien, Laws 1903, c. 34, Lederer, ZStRW. 28, 402; daß wir es hier mit einem förmlichen Freispruche zu tun haben, betonte auch Barrows auf dem Pariser Gefängniskongreß von 1895, nach dem Berichte Grubers, Ger.S. 55, 287.

[2]) Missouri, Laws 1901, p. 185 und 1907, p. 217; Washington, Laws 1905, c. 24, Lederer, ZStRW. 28, 409, 410 und 417, n. 40.

[3]) Illinois, Laws 1905, p. 189; Kentucky, Laws 1906, c. 54, Lederer, ZStRW. 28, 421.

[4]) Indiana, Laws 1905, c. 145; Nebraska, Laws 1905, c. 195, Lederer, ZStRW. 28, 421—422.

das Verschulden völlig tilgende Wirkung zuschreiben, um die Einreihung des Verbrechers in die Gesellschaft zu erreichen[1]).

Aus demselben Gedankengang entspringt es, wenn die Form, in welcher die Stellung unter Bewährung eintritt, im Strafverfahren gegen Jugendliche bis zu sechzehn, siebzehn oder gar achtzehn Jahren[2]), nicht als Aufschub des Urteils, sondern nur als Aussetzung des weiteren Verfahrens (suspension of further proceeding) bezeichnet wird[3]). Man will damit sogar die Fällung des Schuldspruches (conviction) vermeiden und den Jugendlichen vor jedem Makel der gerichtlichen Feststellung seines Verschuldens bewahren. So ist die Jugendfürsorge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einer von der europäischen grundsätzlich verschiedenen Auffassung des Jugenddelikts gelangt, denn es erscheint ihr das Individuum vor dem sechzehnten, siebzehnten oder achtzehnten Lebensjahr noch nicht derart reif, daß seine Tat für den Regelfall als ein mit der Vergeltungsstrafe zu ahndendes öffentliches Unrecht betrachtet wird. Sie gilt vielmehr regelmäßig als ein Jugendstreich, der schlimmsten Falls mit einer Erziehungsstrafe zu belegen ist, der keine diffamierende Wirkung zukommt. Verweis, Abgabe des Kindes in eine andere Familie, Aufnahme in eine Besserungsanstalt und in letzter Linie Erziehungsstrafe werden zu Mitteln einer, die Rechte der privaten Erziehungsgewalt

---

[1]) In allen diesen Bestimmungen, welche in größerem oder geringerem Maße die Tilgung des Schuldspruches oder gar des Strafurteils vorschreiben, liegt ein Akt der Rehabilitation, nicht allein in dem von Lederer (ZStRW. 28, 417, n. 40) angeführten Gesetze Washingtons vom 17. Februar 1905, Laws 1905, c. 24, das nur für die Tilgung des Schuldspruches strengere Bedingungen insoferne aufstellt, als es verlangt, daß der Schuldige während fünf Jahre nach erfolgtem Urteilsaufschub sich gut, nüchtern und fleißig verhalte.

[2]) Die Altersgrenze von 16 Jahren bildet die Regel, die Sonderbehandlung dagegen dehnt sich auf Personen bis zu 17 Jahren aus in Columbia, Massachusetts, Minnesota, Ohio und Washington; bis zur Altersgrenze von 16 Jahren bei Knaben und 17 Jahren bei Mädchen reicht die Kompetenz des Jugendgerichts in Indiana; bis zur Altersgrenze von 17 Jahren bei Knaben und 18 Jahren bei Mädchen ist das Jugendgericht in Illinois und Kentucky zuständig, während Utah alle Jugendlichen bis zu 18 Jahren einschließt. Eine weitere Altersgrenze bildet das 21. Lebensjahr bis zu dem in Minnesota das probation system außerhalb des Jugendgerichtes zugelassen ist; Lederer, ZStRW. 28, 402—418.

[3]) Californien, Laws 1903, c. 43; Colorado, Laws 1903, c. 85; Idaho, Laws 1905, p. 106; Illinois, Laws 1899, p. 131; Iowa, Laws 1904, c. 11 und Laws 1905, c. 190; Kentucky, Laws 1906, c. 64; Maryland, Laws 1902, c. 611; Massachusetts, Laws 1906, c. 413 und 489; Minnesota, Laws 1905, c. 285; Nebraska, Laws 1905, c. 59; Ohio, Laws 1902, p. 785; Oregon, Laws 1905, c. 80; Pennsylvanien, Laws 1903, c. 205; Tennessee, Laws 1907; Utah, Laws 1905, c. 117; Washington, Laws 1905, c. 18; Wisconsin, Laws 1901, c. 90; Lederer, ZStRW. 28, 402—418.

nicht achtenden, öffentlichen Erziehungspolitik und die Erziehung zu einem öffentlichen, den Eltern zur Ausübung übertragenen Amte[1]). Nur in den allerschwersten Fällen tritt Abgabe an das ordentliche Gericht zur öffentlichen Bestrafung ein.

Wir sind bisher bei der Darstellung der prozessualen Formen, in welchen der Besserungsversuch unternommen wird, von der englischen Grundform des Urteilsaufschubes ausgegangen. Es ist aber eine der interessantesten Tatsachen in der Entwicklungsgeschichte der amerikanischen Kriminalpolitik, daß die französisch-belgische Form, das in Nordamerika sogenannte French System, die heimische Form der Stellung unter Bewährung zu verdrängen begann.

Zuerst unternahm diesen weittragenden Schritt der Staat Minnesota mit dem Gesetze vom 11. April 1899[2]); ihm ist dann bald der Staat gefolgt, dessen richterliche Praxis den Urteilsaufschub einbürgerte. Die Aussetzung des Vollzuges (suspension of the execution) nach gefälltem Strafurteil hat Massachusetts mit dem Gesetze vom 10. Juli 1900 obligatorisch für Jugendliche und Erwachsene eingeführt[3]), ist aber für erstere mit den Gesetzen vom 24. Mai 1906 und 15. Juni 1906 zur Form der Aussetzung des Strafverfahrens (suspension of further proceeding) übergegangen[4]). Ihm haben sich in der Bindung des Richters an das französische System Vermont, Minnesota, Connecticut und Indiana angeschlossen, während in Maine bei Erwachsenen und bei Jugendlichen der Richter zwischen dem Urteilsaufschub und dem Aufschub der Strafvollstreckung die Wahl hat[5]).

Bei den Fürsorgedelikten halten Illinois und Kentucky an dem Urteilsaufschube fest, während Nebraska, Colorado und Columbia dem Richter die Wahl zwischen der alten und der neuen Form frei-

[1]) Diese Anschauung hat Baernreither in seinem grundlegenden Werke über Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika (1905) überzeugend nachgewiesen.

[2]) Minnesota, Laws 1899, c. 154.

[3]) Massachusetts, Laws 1900, c. 449, s. 1: When a person is placed on probation by any municipal, police or district court under the acts of the year 1891 and of any acts in amendment thereof, sentence may first be imposed upon him. The court may direct that the execution of the sentence be suspended for such time and of such conditions as it shall fix and may place such person on probation in the custody of the probation officer of said court during such suspension, Gruber, Ger.S. 62, 211.

[4]) Massachusetts, Laws 1906, c. 413 und 489, Lederer, ZStRW. 28, 407.

[5]) Massachusetts, Laws 1900, c. 449; Vermont, Laws 1900, c. 106; Minnesota, Laws 1901, c. 102; Connecticut, Laws 1903, c. 126; Indiana, Laws 1907, c. 236; Maine, Laws 1905, c. 346, Lederer, ZStRW. 28, 426.

stellen und die Mehrzahl der Staaten zum französischen System übergegangen ist[1]).

Die Vorliebe für die neue Form der Stellung unter Bewährung ist sogar so weit gediehen, daß ein Staat, Missouri, die Aussetzung der Strafvollstreckung auch beim Jugendgericht eingeführt hat und damit entgegen der früheren Tendenz, dem Jugendlichen sogar den Schuldspruch zu ersparen, den Richter zur Fällung des Strafurteils verpflichtet.

Aber nicht nur innerhalb des probation system, d. h. des Besserungsversuches mit Schutzaufsicht, sondern auch bei der von Staats wegen nicht unterstützten Stellung unter Bewährung ist der Aufschub der Strafvollstreckung obligatorisch geworden[2]).

Die Bewährung bewirkt mitunter nicht nur den Ausschluß des Vollzuges, sondern sogar die Aufhebung des Urteils[3]).

Die Aussetzung der Vollstreckung und diejenige des Urteils finden sich nicht nur bei Urteilen, welche auf Freiheitsstrafen lauten, sondern auch bei solchen, welche dem Schuldigen eine Geldstrafe auferlegen. Hier wird sie jedoch allein zur allmählichen Eintreibung der Geldstrafe und zur Vermeidung der ersatzweise eintretenden Gefängnisstrafe verwendet. Es dient wie in New York, die Aussetzung der Vollstreckung und die Stellung unter Bewährung dazu, um die Verpflichtung zum sofortigen Erlag der Geldstrafe in ihrer Härte bei dürftigen Personen derart abzuschwächen, daß dem Verurteilten gestattet wird, unter Aufsicht des Fürsorgers, die Strafe allmählich abzutragen. In diesem Falle wird die Bezahlung derselben nicht bedingt erlassen, sondern sie muß ratenweise erlegt werden und die Aufsicht endet im Zeitpunkte des vollen Erlages derselben[4]). Anders hat Massachusetts den Urteilsaufschub dazu ver-

---

[1]) Illinois, Laws 1905, p. 189; Kentucky, Laws 1906, c. 54; Nebraska, Laws 1905, c. 195; Colorado, Laws 1905, c. 81; Columbia, Laws 1906, Nr. 66, Lederer, ZStRW. 28, 427.

[2]) Colorado, Laws 1903, c. 94; Columbia, Laws 1906, Nr. 56; Idaho, Laws 1905, p. 106, § 8; Indiana, Laws 1905, c. 145; Missouri, Laws 1907, p. 231; Neu Jersey, Laws 1905, c. 160; Ohio, Laws 1906, p. 314; Oregon, Laws 1905, c. 171; Tennessee, Laws 1907; Utah, Laws 1905, c. 117, § 7, Lederer, ZStRW. 28, 427.

[3]) Z. B. Minnesota, Laws 1899, c. 154, § 4: The court may suspend sentence absolutely; Missouri, Laws 1901, p. 135: to stay the execution altogether; Vermont, Laws 1906, c. 74: discharge such person from the care and custody of the probation officer; Nebraska, Laws 1905, c. 195: the court may suspend such sentence absolutely, in which case such person shall be released therefrom, Lederer, ZStRW. 28, 408, 409, 417, 422, der bei Nebraska die gänzliche Aufhebung des Urteils und damit einen Freispruch annimmt.

[4]) Code of Criminal Procedure (Laws 1881, c. 442, amended Laws 1905, c. 656), § 488, s. 2: If the judgement is to pay a fine and that the defendant be imprisoned until it is paid, the court upon imposing sentence may direct that

wendet, um auch bei Urteilen auf Geldstrafe die Stellung unter Schutzaufsicht als Eintreibungsmittel zu verwenden. Findet der Gerichtshof, daß der Angeklagte unfähig ist, die Geldstrafe zu bezahlen und besteht keine Gefahr, daß er wieder rückfällig wird, so kann er unter der Bedingung der Zahlung innerhalb der Bewährungsfrist unter Schutzaufsicht gestellt werden. Wird die Geldstrafe erlegt, so ist die Verurteilung hinfällig; geschieht dies nicht und ist der Verurteilte nach Meinung des Fürsorgers unfähig zu bezahlen, so kann das Gericht entweder die Zahlungsfrist verlängern oder den Aufschub widerrufen und die Vollstreckung der ersatzweise eintretenden Freiheitsstrafe anordnen[1]).

Wir haben bisher vom Urteilsaufschub und der Aussetzung der Vollstreckung gehandelt, ohne einer Schranke zu gedenken, welche dem richterlichen Ermessen beim Ersatz der Strafe durch die Stellung unter Bewährung gegeben wäre. Dies ist auch für die überwiegende Mehrzahl der Unionsstaaten zutreffend, denn das freie richterliche Ermessen ist in keiner Richtung beschränkt und wird einzig und allein durch die Erwägung bestimmt, ob es den öffentlichen Interessen und den Interessen des Verurteilten förderlicher sei, von der Strafe abzusehen[2]).

Nur in zehn Staaten, welche das probation system bei Erwachsenen angenommen haben, ist die Rücksicht auf das allgemeine Vergeltungsbedürfnis bei schweren und aufsehenerregenden Verbrechen als eine Schranke für den Wegfall der Strafe erachtet worden. So hat schon das New Yorker Gesetz von 1893, welches zuerst den Urteilsaufschub bei Erwachsenen zuließ, alle Verbrechen ausgeschlossen, welche mit mehr als zehnjähriger Zuchthausstrafe bedroht sind, und durch die Gesetze von 1903 und 1905 sind außerdem alle Personen ausgenommen worden, welche bereits einmal eines Verbrechens (felony) schuldig erklärt worden sind[3]). Ebenso verbieten die Stellung unter Bewährung: Connecticut bei Delikten, die mit Staatsgefängnis bedroht sind, Indiana bei Mord, Brandstiftung,

---

the execution of the sentence of imprisonment be suspended for such period of time, and on such terms and conditions as it shall determine, and shall place such defendant on probation under the charge and supervision of a probation officer during such suspension, provided, however, that upon payment of the fine being made, the judgement shall be satisfied and the probation cease. Ueber die progressive Bewährungsfrist in New York, Leberer, ZStRW. 28, 393.

[1]) Massachusetts, Revised Laws 1902, c. 220, s. 11, amended, Laws 1905, s. 338.

[2]) Michigan, Laws 1885, c. 168: if it shall appear to the court that the public interest and the interest of such child will be best subserved thereby, Leberer, ZStRW. 28, 398.

[3]) Penal Code of New York (Laws 1881, c. 676), § 12, amended by Laws 1893, c. 279 und Laws 1905, c. 655.

Einbruch, Notzucht und Kindesraub, Michigan bei Verbrechern, welche im Urteilsstaate oder anderswo bereits eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt wurden[1]).

Aber auch außerhalb des Probationssystems sind mitunter Urteilsaufschub oder Aussetzung der Strafvollstreckung gesetzlich beschränkt, wie z. B. in Missouri, das die Aussetzung des Strafvollzuges bei Mord, Notzucht, Brandstiftung und Raub nicht gestattet[2]).

---

2. Kapitel.

Die französisch-belgische Aussetzung des Strafvollzuges und ihre Nachbildungen.

§ 20.

Frankreich[3]).

Die kriminalpolitischen Grundideen des englischen Urteilsaufschubes haben auf dem Kontinente zuerst in Frankreich vorbildlich gewirkt, aber durch die französische Kriminalpolitik eine derartige Umwertung erfahren, daß ein vom englischen Vorbild wesentlich verschiedenes Rechtsinstitut entstand. Die französische Kriminalpolitik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, stand unter dem Einflusse jener Doktrinen, welche eine Anpassung des Strafvollzuges an die Bedürfnisse der Spezialprävention forderten. Die Einwirkung der Strafe auf den einzelnen ihr unterworfenen Verbrecher war in den Vordergrund der kriminalpolitischen Bestrebungen gerückt und hatte, wie in Deutschland, zum Postulate der Individualisierung im Strafvollzuge geführt[4]). Der Individualisierungszweck zeitigte zunächst die Einteilung der Verbrecher in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher, wie sie in England bereits durch Cox vorgenommen

---

[1]) Connecticut, Laws 1903, c. 126; Indiana, Laws 1907, c. 236; Michigan, Laws 1903, c. 91, Lederer, ZStRW. 28, 424.

[2]) Missouri, Laws 1907, p. 385, Lederer, ZStRW. 28, 410, n. 22.

[3]) George, Sursis, 119; Garraud, Traité, 8, 184; Rosenfeld, E., Strafmittel, 231; Rivière, StGG. 1, 452; Zürcher, Verhandlungen, 45; Mittermaier, SchZStR. 16, 37; Perrin, Remise, 56; A. Groß, ZPDeR. 34, 297.

[4]) Garraud, Traité du droit pénal 1, 77. Saleilles, Individualisation de la peine 1898.

worden war. Der herrschende Strafvollzug erschien in diesem Lichte als zu streng gegenüber dem Gelegenheitsverbrecher und als zu milde gegenüber dem rückfälligen Verbrecher.

Die Gesetzgebung befaßte sich zuerst mit dem letzteren Problem. Es kam, wie bereits in der Geschichte der bedingten Entlassung ausgeführt wurde, zur Einführung der Transportationsstrafe mit dem Gesetze vom 30. Mai 1854. Damit sollte für den besserungsfähigen Rückfälligen ein Strafmittel geschaffen werden, welches nach dem englischen Progressivsystem die allmähliche Eingliederung desselben in die Gesellschaft anstrebte. Neben dieser auch dem Besserungszwecke dienenden Strafe (peine reformatrice) setzten die fortdauernden Individualisierungstendenzen bald ein neues Strafmittel gegen den unverbesserlichen Rückfälligen durch. Das Gesetz vom 27. Mai 1885 sur les récidivistes hatte die grundsätzlich lebenslange Relegation als Folge der im Artikel 4 umschriebenen Unverbesserlichkeit des mehrfach Rückfälligen eingeführt (peine éliminatoire). Davon soll noch später (§ 41) die Rede sein.

Im Rahmen desselben kriminalpolitischen Zweckes der Individualisierung bewegen sich auch die Gesetzesvorschläge, welche der jüngere Bérenger am 26. Mai 1884 im Senate einbrachte. Bezeichnenderweise trug sein Antrag den Titel: „Proposition de loi sur l'aggravation progressive des peines en cas de récidive et sur leur atténuation en cas de premier délit." Unter Hinweis auf die Praxis eines englischen Friedensrichters, Namens Berwik Baker, empfahl Bérenger, die zwecklose Anhäufung kurzzeitiger Freiheitsstrafen durch eine progressive Steigerung des Mindestmaßes bei wiederholtem Rückfall zu ersetzen, gleichzeitig aber die Strafe für den Erstverbrecher zu mildern, wenn die Tat nur als Gelegenheits- und Zufallswerk (occasionel et presque accidentiel) erscheint[1]). Die unauslöschliche Brandmarkung, der Ruin der Familie, die Ueberfüllung der Strafanstalten, die großen Kosten der Gefängnisverwaltung, alle diese Folgen seien beim Gelegenheitsverbrechen unnötig. Die empfohlene Milderung (atténuation) müsse derart sein, daß sie den Unverdorbenen vor den Gefahren des Gefängnisses bewahre und könne daher nur darin bestehen, daß an die Stelle der Gefängnisstrafe eine Strafe rein moralischer Natur, die Warnung mit Androhung einer größeren Strenge beim Rückfall, gesetzt werde[2]). Dieser stets festgehaltene Grundgedanke, daß beim Erstverbrechen an Stelle der gesetzlichen Strafe

[1]) Bérenger, Rév. pén. 8, 551.

[2]) Bérenger, Rapport fait au nom de la Commission chargé d'examiner la proposition de loi de M. Bérenger sur l'aggravation progressive des peines en cas de récidive et sur leur atténuation en cas de premier délit: La proposition substitue une peine d'ordre purement morale à la peine matérielle de la loi, Rév. pén. 14, 401.

eine mildere Strafe, wenn auch nur „moralischer Natur", zu treten habe, erklärt es, daß Bérenger, welcher sich ausdrücklich auf die englischen Vorbilder beruft[1]), eine Verbesserung derselben damit zu erreichen suchte, daß er in seinem Gesetzesvorschlag den Richter verpflichtete, das Urteil zu fällen und erst den Vollzug desselben auszusetzen. So entstand im Gegensatz zum englischen Vorbild des bedingten Urteilsaufschubs das französische Muster der Urteilsfällung mit bedingter Strafaussetzung. Bérengers erster Antrag lautet:

„Bei Verurteilung zu Gefängnis, bei mildernden Umständen und dann, wenn der Schuldige noch keine Verurteilung erlitten hat und seine frühere Führung, seine gesellschaftliche Lage und seine Anzeichen von Reue, genügende Sicherheit gewähren, sind die Zuchtpolizeigerichte ermächtigt, nach dem Ausspruch der Verurteilung durch motivierte Entscheidung zu verfügen, daß der Vollzug ausgesetzt werde, so lange der Verurteilte nicht neuerlich Grund zur Klage gibt.

Bei neuerlicher Verurteilung innerhalb fünf Jahre tritt der Vollzug der ausgesetzten Strafe ohne Vermengung mit der zweiten ein."

Die weiteren Schicksale des Bérengerschen Antrages, der erst nach siebenjähriger Beratung in den Kammern und erst nach dem belgischen Gesetze von 1888, Gesetzeskraft erlangte, weichen nicht in der Grundanschauung von der rechtlichen Natur des Instituts ab. Man meinte das regelmäßige Strafmittel bei Erstverbrechern durch ein anderes Strafmittel zu ersetzen, dessen Strafnatur in der immer schwebenden Drohung mit dem Strafvollzuge bestand. Im Ausbau des Rechtsinstituts brachte bereits der Kommissionsbericht Bérengers die Ausdehnung auf Schwurgerichtssachen und die Beratung im Plenum die weitere Ausdehnung auf Geldstrafen trotz des energischen Widerstandes des Referenten (proposition Trarieux). Ebensowenig entsprach der Beschluß, daß der Aufschub der Vollstreckung sich niemals auf Nebenstrafen und Ehrenfolgen (les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation) erstrecken solle, den Absichten Bérengers (proposition Demôle). Das Gesetz wurde am 26. März 1891 kundgemacht und führt den Titel: „Loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines"; es ist unter dem Namen „Loi Bérenger" schlechtweg bekannt.

Es erübrigt noch den Einfluß darzulegen, welchen das französische Bestreben nach Beseitigung der Ehrenfolgen gerichtlicher Verurteilung, die sogenannte Rehabilitation, auf den Ausbau des Instituts in Frankreich geübt hat.

Der erwähnte Antrag Bérengers vom Jahre 1884 über die Straf-

[1]) Bérenger in der Société générale des prisons, Rév. pén. 8, 560.

schärfung beim Rückfall und die Strafmilderung beim Erstverbrechen folgt zeitlich auf den, bei der Geschichte der bedingten Entlassung erwähnten Entwurf vom Jahre 1884 über die Bekämpfung des Rückfalls durch bedingte Entlassung, Sträflingsfürsorge und Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte (réhabilitation). Die geschichtliche Entwicklung der Rehabilitation ging von der Form des Gnadeninstituts (réhabilitation gracieuse) aus und war damals bei der mit dem Dekrete vom 18. April 1848 erfolgten Umwandlung zu einem Verwaltungsinstitut angelangt. Rehabilitation aber bedeutet die Aufhebung des strafweisen Entzuges politischer und bürgerlicher Ehrenfolgen, welche an die gerichtliche Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung geknüpft waren [1]).

Während nun sowohl das Dekret vom 18. April 1848 (relative à la réhabilitation des condamnés) wie auch das erweiternde Gesetz vom 3. Juli 1852 (sur la réhabilitation des condamnés) die Aufhebung der Ehrenfolgen erst nach einem vorangegangenen administrativen Verfahren durch den Justizminister eintreten ließ, empfahl eine von Bérenger geführte Reformbewegung das administrative Ermessen auszuschalten und alles der richterlichen Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen zu überlassen. Diesen Bestrebungen kam in der Folge das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Relegationsgesetz) insofern entgegen, als es in seinem Artikel 5 bestimmte, daß für den mehrfachen Rückfall als Voraussetzung der Relegation diejenigen Urteile nicht mehr in Betracht kommen, deren Ehrenfolgen im Wege der Rehabilitation bereits beseitigt waren [2]). Damit waren solche Verurteilungen für die Frage nach dem Vorliegen mehrfachen Rückfalls, durch das Gesetz selbst und ohne weitere richterliche Entscheidung beseitigt.

Erst der Bericht Bérengers vom 6. März 1890 [3]), im Namen der zur Beratung seines Antrages vom 26. Mai 1884 eingesetzten Kommission verknüpft mit der Bewährung eine Rückwirkung auf den Bestand des Strafurteils. Das Ausbleiben einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts, soll mit Ablauf der

[1]) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht (1907), 101 und JKV. 12, 3. Beilage 92.

[2]) Loi du 27 mai 1885 sur les récidivistes, art. 5: Les condamnations qui auront fait l'objet de grâce, commutation ou réduction de peine seront néanmoins comptées en vue de la rélégation. Ne le seront pas, celles qui auront été effacées par la réhabilitation.

[3]) Der Antrag Bérengers vom 26. Mai 1884 enthielt noch keine Bestimmung über die Wirkungen der Bewährung, wohl aber der in gleichem Sinne gehaltene Antrag der Senatoren Michaux und Genossen vom 12. Mai 1885 des Inhalts: Si pendant ce délai le condamné n'a subi aucune nouvelle condamnation la peine sera purgée. Georges, Sursis 129.

Bewährungsfrist die Wirkung erzielen, daß die vorangegangene Verurteilung als nicht eingetreten zu gelten habe (la condamnation sera comme non avenue). Damit war ausgesprochen, daß laut gesetzlicher Vorschrift die Bewährung eine die Verurteilung tilgende Kraft habe und war gleichzeitig ein weiterer Fall der Rehabilitation von Gesetzes wegen (réhabilitation légale) gegeben. Die weitere Entwicklung, welche zur richterlichen Rehabilitation (réhabilitation judiciaire) im Gesetze vom 10. März 1898 und zur allgemeinen Rehabilitation von Rechts wegen (réhabilitation de droit) in den Gesetzen vom 5. August 1899 und 11. Juli 1900 führte[1]), interessiert in diesem Zusammenhange nicht. Hier genügt es, festzustellen, daß die rückwirkende Kraft der Bewährung auf den Urteilspruch, wie sie auf dem europäischen Kontinente zuerst in Frankreich eingeführt wurde, mit den kriminalpolitischen Reformen zusammenhängen, welche den Wiedereintritt des Verbrechers in die Gesellschaft durch Beseitigung der Ehrenfolgen erleichtern wollen.

Die Rückwirkung der Bewährung auf das Urteil bedeutet aber, daß schon bei Gewährung des Strafaufschubs nicht nur die Vollstreckung, sondern auch das Urteil selbst ein in seinem rechtlichen Bestande bedingtes war. Es kann daher das ganze Verfahren als bedingte Verurteilung (condamnation conditionnelle) bezeichnet werden, wobei dieser Ausdruck allerdings zuerst von dem, auf den Bérengerschen Vorschlag zurückgehenden belgischen Gesetze vom 31. Mai 1888 in die Gesetzessprache eingeführt wurde[2]).

Der Umstand, daß der mit bedingtem Aufschub der Strafvollstreckung Entlassene von den Ehrenstrafen nicht verschont blieb, führte folgerichtig dazu, daß er im stellungspflichtigen Alter in die afrikanischen Strafbataillone eingereiht wurde. Dies hat das Gesetz vom 4. Mai 1897 insofern geändert, als nunmehr die strafweise Einreihung nur mehr bei schlechtem Betragen während des Militärdienstes eintritt[3]).

---

[1]) Delaquis, Rehabilitation, 29—62.

[2]) Loi du 31 mai 1888 établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal.

[3]) Bérenger, Loi du 4 mai 1897 „modifiant en faveur des hommes auxquels il aura été fait application de la loi du 26 mars 1891, les articles 5, 48 et 59 de la loi sur le recrutement de l'armée."

§ 21.

Belgien[1]).

Durchaus in dem Ideenkreise Bérengers bewegen sich die Ausführungen des belgischen Justizministers Le Jeune, als er am 23. März 1888 sein Projet de loi sur la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles in der Deputiertenkammer einbrachte. Unter Hinweis auf die englischen Einrichtungen und den Versuch Bérengers, das englische Vorbild in veränderter Gestalt auf dem Kontinente einzubürgern[2]), sprach er dem Aufschub der Strafvollstreckung eine die verbrecherische Schuld sühnende Wirkung zu, indem die Beschämung und der Schrecken der öffentlichen Verhandlung in diesem Sinne wirke. Dazu komme, daß die Erfolglosigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bei den sogenannten collectioneurs de courtes peines erwiesen sei und die Gefahr des Rückfalls beim Erstverbrecher den Ersatz der Freiheitsstrafe durch ein neues Strafmittel fordere.

In demselben Sinne hatte Prins die richterliche Strafzumessung einer Kritik unterzogen und sie bei Rückfall zu milde, beim Erstverbrechen zu strenge gefunden[3]). Er wies den Richter an, insbesondere beim Gelegenheitsverbrechen sich milde zu zeigen und empfahl die Aussetzung der Strafvollstreckung, den Freispruch mit Ermahnung, den Verweis mit Geldstrafe und die Friedensbürgschaft.

Das Gesetz kam am 31. Mai 1888 zustande; die unklare Fassung des Artikels 9 führte zur authentischen Auslegung vom 27. Juni 1895[4]).

§ 22.

Schweiz.

Als erster hat der Kanton Neuenburg das Bewährungsprinzip und zwar in der originären Form des bedingten Urteilsaufschubes (sus-

[1]) Prins, Criminalité et Repression (1886), 106, 109; La loi sur la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles (1888), 26; Science pénale et droit positif (1899), 470; Rosenfeld, E., Strafmittel, 240; Brunner, ADeGZ. 26, 34; Crusen, StGG. 2, 522; Zürcher, Verhandlungen, 21; Mittermaier, SchZStR. 16, 36; Perrin, Remise, 62; A. Groß, ZPDeR. 34, 301.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888: Documents parlémentaires et discussions relatifs à la loi du 31 mai 1888 établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal (1888).

[3]) Prins, Criminalité et Repression, 1886, 106: — — pourtant le principe à suivre est bien simple: nous sommes trop indulgents à l'égard des récidivistes, nous sommes trop sévères à l'égard de ceux qui débutent dans la criminalité — — 109: — — dans ce domaine il faut plus de latitude au magistrat — —.

[4]) Loi du 27 juin 1895, portant interprétation de l'article 9 de la loi du 31 mai 1888.

pension of the sentence) angenommen [1]). Der heimatliche Gesetzgeber Eugène Cornaz hatte seinem Lande ein Strafgesetzbuch gegeben, welches, am 12. Februar 1891 vom Volke genehmigt, in den Artikeln 400—403 eine freie Nachbildung des englischen Probation of First Offenders Act, 1887 enthielt.

Die Rechtswohltat der Urteilsaussetzung konnte darnach nur bei einfachem Diebstahl, Vertrauensbruch und Betrug (vol simple, abus de confiance et escroquerie) vom Gerichte dann gewährt werden, wenn der Schaden nicht mehr als 100 Frs. betrug, der Täter jünger als 25 Jahre war, nicht wegen eines gleichartigen Delikts, sei es in der Schweiz, sei es in einem ausländischen Staate, der einen Auslieferungsvertrag mit der Schweiz besitzt, vorbestraft war, ein umfassendes Geständnis abgelegt und den Schaden ersetzt hatte. Der Einrichtung war somit die Beschränkung auf bestimmte Delikte und Jugendliche, sowie die Rücksichtnahme auf den Schaden des Verletzten eigentümlich. Den kriminalpolitischen Grund dieser Beschränkungen fand Cornaz in der „öffentlichen Meinung" (sentiment public), worunter offenbar die herrschende Anschauung von der Ausnahmslosigkeit der strafweisen Vergeltung zu verstehen ist [2]). Der Entlassene sollte der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins unterstellt und die Bewährungsfrist vom Richter innerhalb des Höchstmaßes von drei Jahren bemessen werden. Die Bewährung bewirkte das Erlöschen der Strafklage (Art. 402, code pénal). Die Rückfallsfolgen sollten eintreten, wenn der straffrei Gelassene innerhalb zehn Jahre nach dem bedingten Urteilsaufschub als Angeklagter wegen eines Verbrechens gleicher Art vor Gericht erscheint.

Die öffentliche Meinung hat sich jedoch bald gegen die Beschränkung der Begünstigung auf bestimmte Delikte und auf geständige Jugendliche, sowie wegen des Mangels einer Entscheidung über die Schuld des Verbrechers gegen die Form des Urteilsaufschubes ausgesprochen [3]). Mit dem Gesetze vom 28. März 1904 ist Neuenburg zur französisch-belgischen Form des Aufschubs der Strafvollstreckung übergegangen.

Die schweizerische Kantonalgesetzgebung hat im übrigen übereinstimmend die letztere Form angenommen. Es führten den bedingten Strafvollzug, bezw. den bedingten Straferlaß, die peine conditionnelle, den sursis à l'exécution de la peine, oder la sospensione condizionale della pena ein die Kantone:

Genf, G. 29. Oktober 1892 und G. 17. März 1900 [4]);

---

[1]) Mittermaier, SchZStR. 14, 259; Mentha, SchZStR. 14, 274.

[2]) Cornaz, Notes concernant un avant-projet de code pénal suisse (1893), 50.

[3]) Motion de Strittmatter et Jeanneret, SchZStR. 17, 115; Zürcher, Verhandlungen 22, 58; Mittermaier, SchZStR. 16, 38; Perrin, Remise, 47; A. Groß, ZPDeR. 34, 310.

[4]) Text SchZStR., 9, 164; Gautier, SchZStR. 5, 17; Mittermaier, SchZStR. 14, 260 und 16, 39; Zürcher, Verhandlungen, 22, 58; Perrin; Remise, 65; A. Groß, ZPDeR. 34, 310; Picot, SchZStR. 9, 10.

Waadt, G. 13. Mai 1897 und Reglement über das Strafregister vom 10. Juni 1898[1]);
Wallis, G. 23. Mai 1899[2]);
Tessin, Dek. 4. November 1900[3]);
Freiburg, G. 9. Mai 1903[4]);
Neuenburg, G. 28. März 1904[5]);
St. Gallen, G. 24. November 1905[6]);
Basel-Stadt, G. 11. Januar 1906[7]);
Bern, G. 20. Mai 1907[8]).

§ 23.

Deutschland[9]).

In dieselbe Zeitepoche, in welcher England im Summary Jurisdiction Act, 1879 und im Probation of First Offenders Act, 1887 die Stellung unter Bewährung gesetzlich anerkannte, in welcher Bérenger in Frankreich

[1]) Text und Besprechung, Favey, SchZStR. 10, 286 und StGG. 2, 516; Mittermaier, SchZStR. 14, 260 und 16, 39; Zürcher, Verhandlungen 58; Gautier, IKV. 9, 235; Perrin, Remise, 70; A. Groß, ZPDeR. 34, 311.

[2]) Text, SchZStR. 13, 481; Mittermaier, SchZStR. 14, 261 und 16, 39; Zürcher, Verhandlungen, 58; Perrin, Remise 71; A. Groß, ZPDeR. 34, 311.

[3]) Text, SchZStR. 13, 488; Mittermaier, SchZStR. 14, 261 und 16, 39; Perrin, Remise, 71; A. Groß, ZPDeR. 34, 311; Zürcher, 59.

[4]) Text, SchZStR. 17, 469; v. Gleispach, SchZStR. 17, 469; Perrin, Remise, 71; A. Groß, ZPDeR. 34, 313.

[5]) Text, SchZStR. 18, 497, und Motion Strittmatter et Jeanneret, SchZStR. 17, 115.

[6]) Text, SchZStR. 20, 215.

[7]) Text, SchZStR. 19, 237.

[8]) Text, SchZStR. 20, 423.

[9]) Allfeld, Der bedingte Straferlaß (1901); Bachem, Die bedingte Verurteilung, 2. Aufl. (1895); Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? (1896); Birkmeyer, Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 14, 158; Denkschriften des Reichsjustizamtes seit 1896; Engelmann, Uebersichtliche Zusammenstellung der preußischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung (1901); Ginsberg, Ger.S. 63, 241; A. Groß, ZPDeR. 34, 327; Kaufhold, Bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung (1902), AStR., 51, 21 und 111; v. Kirchenheim, Ger.S. 43, 51; Klee, ZStRW. 24, 69 und ZStRW. 26, 458; Kohlrausch, ZStRW. 25, 792; Langer, MSchKP. 2, 473; v. Liszt, ZStRW. 25, 236; Meves, AStR. 44, 1; Milferstädt, AStR. 44, 334; Nagel, DZ. 10, 447; Ortloff, Ger.S. 63, 32 und 81; E. Rosenfeld, MSchKP. 2, 731; Städel, Ger.S. 52, 301; Wach, DZ. 4, 117; Wulffen, MSchKP. 3, 129; Zürcher, Verhandlungen 22, 58; Zusammenstellung betreffend die in den größeren deutschen Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung derselben. Deutsche Reichstagsakten, 10. Legislaturperiode (1898/99), Nr. 101.

seinen Gesetzesvorschlag über die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges einbrachte und Le Jeune in Belgien sich ihm anschloß, fällt in Deutschland die literarische Propaganda v. Liszts für seine Theorie von der Zweck- oder Schutzstrafe, welche bei grundsätzlicher Anerkennung der Generalprävention, die Einwirkung auf den Verbrecher, somit die Spezialprävention stark in den Vordergrund rückte [1]). Die in seinem Marburger Universitätsprogramm von 1882 über den Zweckgedanken im Strafrecht unternommene Einteilung der Verbrecher nach den bei ihnen zu erzielenden Wirkungen der Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung in drei Gruppen, verschafft der Vorbeugung gegen den Rückfall in bestimmten Gruppen die Vorherrschaft. Die Gruppe der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher soll einem auf bürgerliche Besserung abzielenden Verfahren unterworfen werden, in welchem Einzelhaft, progressive Gemeinschaftshaft und Entlassung innerhalb des vom Gerichte nur dem Mindest- und Höchstmaß nach zu bestimmenden Rahmens der Behandlung vorgesehen sind (Besserungsanstalt). Die Betonung der Spezialprävention führte v. Liszt dazu, die kurzzeitige Freiheitsstrafe, deren zentrale Stellung im Strafensystem er aus der Statistik nachwies, als wirkungslos, weil nicht abschreckend und nicht bessernd, ja sogar wegen der Verbüßung in Gemeinschaftshaft als verderbend zu bezeichnen. So gelangte er dazu, gleich Bonneville de Marsangy, den beiden Bérengers in Frankreich, Le Jeune und Prins in Belgien, van Hamel [2]) in Holland aus dem Versagen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe beim Erstverbrecher wie beim vielfach Rückfälligen in ihrer Wirkung auf den einzelnen Verbrecher und damit auf die Unzweckmäßigkeit des deutschen Straffystems überhaupt zu schließen [3]).

Der nächste Schritt zur Verbreitung der Kenntnisse von den englischen und französischen Einrichtungen zur Besserung der Verbrecher und zur Ausbildung einer zielbewußten Kriminalpolitik bildet die Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung durch v. Liszt, Prins und van Hamel am 31. Dezember 1888, welche im Artikel 2 ihrer ersten Satzungen als Aufgabe der Strafe die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung bezeichnete. In dem Reformprogramm erscheint als einer der wichtigsten Punkte die Ausschaltung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und deren Ersatz durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit (Artikel 2, Z. 7 der ersten Satzungen). Da unter den Ersatzmitteln die bedingte Verurteilung als eines der wertvollsten galt, wurde die Frage nach dem Werte und nach der Zweckmäßigkeit der bedingten Verur-

---

[1]) v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm (1882), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 126.

[2]) IKV. 1, 92 und 3, 295.

[3]) v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben (1889/92), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 340.

teilung zum ersten Verhandlungsgegenstande bei der ersten Tagung der Vereinigung in Brüssel (1889) gemacht[1]). Die Stellung, welche die Internationale Kriminalistische Vereinigung zu der bedingten Verurteilung einnahm, ist für die theoretische Betrachtung des Instituts in Deutschland lange Zeit maßgebend geblieben und ist es vielfach noch heute. Die Gutachten von v. Liszt[2]), Prins[3]) und Lammasch[4]) empfahlen übereinstimmend die Einführung der bedingten Verurteilung in größerem oder geringerem Umfange, gingen jedoch in der theoretischen Begründung der Neuerung auseinander. Während v. Liszt und Prins die legislativpolitische Bedeutung der belgischen Einrichtung dadurch zu begründen vermochten, daß sie die größere Zweckmäßigkeit des neuen Strafmittels gegenüber der kurzzeitigen Freiheitsstrafe aus dem Gesichtspunkte der Spezialprävention betonen, betrachtete Lammasch die bedingte Verurteilung vom Gesichtspunkte der vergeltenden Gerechtigkeit aus nur als eine Ausnahmsmaßregel, die dadurch gerechtfertigt sei, daß die Zwecke des Strafrechts in einzelnen Fällen vollkommener erreicht werden könnten, wenn der Staat nicht unbedingt auf der Durchsetzung seines Strafantrages besteht. Als solche Ausnahmsfälle nannte er Vergehen und Uebertretungen Jugendlicher bis zu achtzehn Jahren, Erstlingstaten dieser Art beim Weibe, Uebertretungen und geringere Vergehen beim Manne. Ihm ist die bedingte Verurteilung eine Ausnahme, die in ihrem Kerne einen bedingungsweisen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch darstellt[5]). Damit war, wie wir hier schon vorausschicken wollen, die Rechtfertigung der bedingten Verurteilung vom Standpunkte der Vergeltungstheorie angebahnt und gleichzeitig der Grund des Verzichts in mannigfachen außerhalb der gerechten Vergeltung gelegenen Gründen gefunden.

Die schon damals zum Ausdruck gelangten Gegensätze in der theoretischen Beurteilung der Neuerung, traten auch in der Diskussion hervor, und fanden scharfsinnigen Ausdruck in der Rede Garrofalos, der die bedingte Verurteilung unter Hinweis auf das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes nur dann empfahl, wenn der Verletzte keinen Widerspruch erhebe oder denselben zurückziehe. Es kam zur Annahme eines Vermittlungsantrages Prins-Garrofalo, dahin gehend, daß die bedingte Verurteilung

---

[1]) IKV. 1, 25 und v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben 1889/92 (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 290 und 360).

[2]) IKV. 1, 44.

[3]) IKV. 1, 28 und 1, 146.

[4]) IKV. 1, 34 und ZStRW. 15, 643.

[5]) IKV. 1, 35; seitdem hat sich Lammasch allerdings gegen die Einführung der bedingten Verurteilung, wenigstens für Oesterreich, ausgesprochen, da es gerade hier der festen Ueberzeugung der gesamten Bevölkerung bedürfe, daß die Urteile der Strafgerichte Ergebnisse unbeugsamer Gerechtigkeit, nicht aber schwankender Zweckmäßigkeitserwägungen seien, ADeGZ. 55, 304.

nach den örtlichen Verhältnissen, dem Gefühle und dem Kulturzustande jedes Volkes zu beurteilen sei[1]).

Die Begründung des Instituts einzig und allein unter dem Gesichtspunkte der Spezialprävention und die Betrachtung des Instituts als Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bildete die Grundlage der Propaganda auf der ersten Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im Jahre 1890 zu Halle a. d. S. Die Vertreter der bedingten Verurteilung suchten den Strafcharakter derselben nachzuweisen. Der erste Referent, v. Wirth, zerlegte zu diesem Zwecke die strafende Tätigkeit des Staates in zwei Teile, in die des Strafurteils und die der Strafvollstreckung. Die bedingte Verurteilung müsse das Urteil, das unter allen Umständen als Strafe auf dem Schuldigen laste, aufrecht erhalten. Folgerichtig gelangte er dazu, bei eingetretener Bewährung die aufgeschobene Strafe als verbüßt zu betrachten[2]). Aus demselben Grunde wollte der zweite Referent, Blume, unter Ablehnung der französischen Rückwirkung der Bewährung auf das Urteil, die Wirkung derselben auf den endgültigen Erlaß der Strafe beschränken[3]). v. Jagemann sah den Strafcharakter in der Verwarnung und in der langzeitigen Gebundenheit des Verurteilten während der Bewährungsfrist, welche härter sein können als die kurze Strafe[4]). Am schärfsten kam wohl die Anschauung von der Strafnatur in der Formulierung der Frage zum Ausdruck, die dahin ging, ob die „Verurteilung zu bedingter Strafe als neues Strafmittel" sich empfehle. Der Antrag Löbells die Worte „als neues Strafmittel" zu streichen, wurde abgelehnt und damit das Festhalten am Strafcharakter zum Ausdruck gebracht[5]). Unter den Gegnern der Neuerung hatte dann insbesondere v. Kirchenheim die Wirkung der bedingten Verurteilung als Strafnachsicht bezeichnet und wegen des ihr anhaftenden Gnadencharakters, sie der Rechtsprechung fernzuhalten empfohlen[6]).

Die anfängliche Beschränkung der Reformbewegung auf den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe hat es auch mit sich gebracht, daß der bedingte Aufschub von Geldstrafen überhaupt nicht diskutiert wurde. Erst auf der Versammlung zu Christiania im Jahre 1891 wurde der Grundsatz der bedingten Verurteilung auch auf Geldstrafen für anwendbar erklärt[7]).

Während nicht nur die Gegner der Einrichtung, sondern unter den Anhängern v. Liszt selbst auf der Brüsseler Tagung die bedingte Verurteilung

---

[1]) IKV. 1, 184.
[2]) ZStRW. 10, Beilageheft 29 und Entwurf Wirth, § 8, daselbst 15.
[3]) ZStRW. 10, Beilageheft 9.
[4]) ZStRW. 10, Beilageheft 19.
[5]) ZStRW. 10, Beilageheft 58 und 59.
[6]) ZStRW. 10, Beilageheft 25.
[7]) IKV. 3, 264.

mit dem herrschenden deutschen Strafensystem unvereinbar erklärten[1]), hat die allgemeine Verbreitung des bedingten Straferlasses in den umliegenden Kulturstaaten schließlich die Reichsjustizverwaltung dennoch bestimmt, dem zugrunde liegenden kriminalpolitischen Prinzip ohne Aenderung des Rechtszustandes Geltung zu verschaffen. Da dies nur im Wege der Gnade möglich war, so kam es zu einer schon anderwärts, und insbesondere in England geübten Erprobung neuer Einrichtungen im Gnadenwege[2]).

Die bezeichnete Neuerung ist zuerst in Sachsen durch die königliche Verordnung vom 25. März 1895 und in Preußen durch den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 1895 eingeführt worden. Allmählich ist dieses sächsisch-preußische System der sogenannten bedingten Begnadigung von der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten angenommen worden[3]). Im Jahre 1902 ist unter Vermittlung der Reichsjustizverwaltung eine Einigung unter den beteiligten Regierungen über gemeinsame Grundsätze in der Anwendung der bedingten Begnadigung zustande gekommen.

Darnach besteht die Einrichtung in einem Aufschub der Strafvollstreckung bei rücksichtswürdigen Erstverbrechern, woran sich bei guter Führung innerhalb einer bestimmten Bewährungsfrist die unbedingte Begnadigung anschließt. Die Einrichtung ist somit ihrem Wesen nach ein kraft delegierter Gnadenbefugnis eintretender Aufschub der Strafvollstreckung mit Aussicht auf (unbedingte) Begnadigung nach guter Führung innerhalb einer Probefrist.

Der Ausbau des Gnadeninstituts im einzelnen zeigt folgende, für die zu erwartende Umbildung des Gnadeninstituts zu einem Rechtsinstitut bedeutsame Einzelheiten.

---

[1]) JKV. 1, 54.

[2]) Daß die Wirkung der bedingten Verurteilung, auf die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung und auf den Rückfall noch nicht übersehbar sei, betonte der Justizminister Schönstedt im preußischen Abgeordnetenhause am 13. Februar 1895 und der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Nieberding, im deutschen Reichstage am 21. März 1895, Bachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung?, 8, 12; Wach, DJZ. 4, 117.

[3]) Verordnungen: Bayern, 15. Januar 1896 (Bekanntmachungen vom 24. März 1896 und 16. Juli 1907); Württemberg, 24. Februar 1896; Baden, 12. Januar 1896; Hessen, 29. Juni 1895; Mecklenburg-Schwerin, 7. Juli 1896; Oldenburg, 30. Oktober 1896; Sachsen-Meiningen, 18. März 1896; Sachsen-Koburg-Gotha, 18. Januar 1896; Anhalt, 29. Januar 1897; Schwarzburg-Sondershausen, 31. Dezember 1895; Schwarzburg-Rudolstadt, 3. Januar 1896; Schaumburg-Lippe, 20. August 1898; Lippe, 1. April 1899; Lübeck, 30. Mai 1896; Bremen, 11. September 1896; Hamburg, 20. April 1896; Elsaß-Lothringen, 5. Februar 1896; Sachsen-Weimar, 29. Januar 1903; Braunschweig, 22. März 1903; Sachsen-Altenburg, 10. Juni 1903; Mecklenburg-Strelitz und die beiden Reuß sind nicht zu einer organischen Ordnung der Einrichtung gelangt. JKV. 5, 529; 6, 51 und 409; Kaufhold, ASt. 51, 124; Wachinger, ZStRW. 28, 101.

Die kriminalpolitischen Motive der Justizverwaltung sind am ausführlichsten in der sächsischen Verordnung von 1895 dargelegt. Es soll die Aussetzung des Strafvollzuges jener Gruppe von Verbrechern zuteil werden, welche nicht aus einer fehlerhaften, den Hang zum Bösen in sich schließenden Charakteranlage oder Verwahrlosung, sondern vielmehr aus Leichtsinn, Unerfahrenheit oder Verführung gehandelt haben. Damit ist eine psychologische Einteilung der Verbrecher nach ihrer Gesamtpersönlichkeit versucht, die über die bisher im Strafrecht übliche reale Betrachtung der verbrecherischen Tat hinausgeht. Für die Auswahl der solchermaßen Rücksichtswürdigen werden äußerliche Momente in den Vordergrund gerückt. So sollen nach der sächsischen Verordnung hauptsächlich Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, vorwiegend in Betracht kommen, neben denen Erwachsene in Ausnahmsfällen nicht ausgeschlossen würden. Die Voranstellung der Jugendlichen entspricht der historischen Entwicklung und ist den Anfängen derselben in England und Nordamerika eigentümlich. Sie ist in die gemeinsamen Grundsätze aufgenommen worden (Z. 1), da sie auch in den übrigen Verordnungen die Regel bildet[1]). Anders als die sächsische Verordnung hat die preußische die neue Einrichtung geradezu als eine Begünstigung der Erstverbrecher ausgestaltet und unter diesen wieder Jugendliche besonders ins Auge gefaßt. Auch dieser Gesichtspunkt, welcher in den englischen Ansätzen des Instituts, dem Probation of First Offenders Act hervortritt, aber in der neueren Entwicklung aufgegeben ist, hat in die gemeinsamen Grundsätze Aufnahme gefunden; es wird verlangt, daß die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges gegenüber Personen, die bereits früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt hatten, nur in besonderen Fällen Platz greifen solle (Z. 2). Die ausschließliche Erwähnung von Freiheitsstrafen als Hindernis der Begünstigung, läßt ebenso wie die Hervorhebung des Zweckes, kurzzeitige Freiheitsstrafen zu vermeiden, im preußischen Erlasse erkennen, daß man noch von der Notwendigkeit, kurzzeitige Freiheitsstrafen grundsätzlich zu vermeiden, befangen war[2]). Die gemeinsamen Grundsätze haben bereits diesen Irrtum erkannt, denn es wird erklärt, daß die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe allein die Begünstigung nicht ausschließen solle (Z. 3). Immerhin hat die Erwägung, daß eine Freiheitsbeschränkung bei denen,

[1]) Die besondere Würdigkeit Jugendlicher ist nicht erwähnt in Baden, während in Hamburg gerade die Begnadigung von Personen über 18 Jahre die Regel bildet; Allfeld, Straferlaß, 22.

[2]) Sachsen beschränkt die Begnadigung auf leichtere Fälle, Preußen, Mecklenburg-Schwerin und andere auf Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, Bayern, Württemberg und Oldenburg auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten; ausdrücklich ausgeschlossen wird sie in Baden bei Gefängnisstrafen über drei Monate, in Lübeck bei solchen über sechs Monate.

welche in Untersuchungshaft zu nehmen sind, nicht zu vermeiden ist, zum Ausschluß bestimmter in dieser Richtung in Betracht kommender Personen geführt[1]).

Die sächsische Verordnung hält es für notwendig, das Abgehen von der gerechten Vergeltung ausdrücklich durch den Hinweis zu begründen, daß die ernste Mahnung, welche der Täter durch die gerichtliche Voruntersuchung und die Verurteilung erfährt bei unverdorbenen Gemütern im Sinne eines Antriebes zur Besserung wirken werde. Daß mit der neuen Maßregel somit nur die Spezialprävention erreicht werden kann, während die in der Bestrafung liegende Generalprävention beiseite bleibt, ist sowohl in der sächsischen Verordnung wie im offiziösen preußischen Kommentar zum königlichen Erlaß nicht übersehen worden. Es ist äußerst charakteristisch für die Zwecke und Tragweite der Neuerung, daß übereinstimmend die Nachteile, welche der Jugendliche durch die Strafe erleidet, in das hellste Licht gerückt werden und der Abstand von der Strafvollstreckung im Verhältnis zur Durchführung derselben als dem Gemeinwohl förderlicher bezeichnet wird[2]). In voller Uebereinstimmung mit dem englischen Vorbild wird somit eine Abwägung zwischen den Vorteilen aus dem Unterbleiben der Strafvollstreckung und den Vorteilen des Strafvollzuges angestellt und dieselbe rein utilitaristisch im Sinne des überwiegenden Vorteils entschieden.

Am weitesten geht in ihren Folgerungen die sächsische Verordnung, die nicht nur die Nachsicht der erkannten Strafe, sondern sogar die Niederschlagung der Untersuchung in Aussicht nimmt, wenn bei leichteren Fällen „schon die Durchführung des Strafprozesses voraussichtlich einen so ungünstigen Einfluß ausüben würde, daß dieser Nachteil höher zu veran-

[1]) Baden schließt diejenigen aus, welche sich in Untersuchungshaft befinden, Bayern nach der Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1806 Personen, gegen die ein Haftbefehl vorliegt, sowie solche Verurteilte, die auf einen häufigen Aufenthaltswechsel angewiesen sind, während bei Ausländern im einzelnen Falle erwogen werden soll, ob ein Aufschub der Strafvollstreckung angezeigt erscheint.

[2]) Die Berliner Korrespondenz zum Erlaß erklärt: Der Anordnung liegt die Erwägung zugrunde, daß in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine Bewährung des Verurteilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohl förderlicher ist, als der Strafvollzug. Das trifft insbesondere bei jugendlichen Verurteilten zu, weil bei diesen einerseits das Maß der Schuld oft so gering ist, daß es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzuges zu rechtfertigen vermag, andererseits die im allgemeinen noch sittlich unverdorbene und noch erziehungsfähige Person des Schuldigen die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Maße gewährleistet. Auch liegt bei diesen Verurteilten die besorgniserregende schädliche Einwirkung des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen beim Vollzuge der Freiheitsstrafe besonders nahe. Bachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? (1896), 26.

schlagen wäre als das Interesse der Rechtspflege an der Verurteilung des Täters[1]).

Zur Einleitung des vorläufigen Strafaufschubes ist in Preußen und in den meisten der übrigen deutschen Staaten für schöffengerichtliche Sachen das Amtsgericht, für die übrigen Sachen die Staatsanwaltschaft zuständig. Wie es in den meisten Staaten schon früher üblich war, ist nach den gemeinsamen Grundsätzen (Z. 4) jedenfalls eine Aeußerung des erkennenden Gerichts über den Wert der Begünstigung einzuholen[2]). Gegen die vorläufige Gewährung oder Verweigerung des Strafaufschubes steht keiner Partei ein Rechtsmittel zu. Hat bereits die Einleitung des Bewährungsverfahrens den vorläufigen Aufschub der Strafvollstreckung zur Folge, so entscheidet doch erst die oberste Justizverwaltungsbehörde über die Bewilligung.

Das Bewährungsverfahren ist nur zulässig bei gerichtlichen Urteilen, deren Vollstreckung den Justizbehörden obliegt. Es sind daher nicht inbegriffen polizeiliche Strafverfügungen (§ 453, RStPO.) und Strafbescheide der Administrativbehörden (§ 459, RStPO.); dagegen können Urteile im Privatklageverfahren auf diesem Wege unvollstreckt bleiben.

Nur diejenigen Urteile, welche ausschließlich auf Freiheitsstrafe oder neben anderen Strafen auf Freiheitsstrafe lauten, können in ihrem Vollzuge ausgesetzt werden, ohne daß zwischen den einzelnen Strafmitteln an der Freiheit unterschieden wird[3]). Eingeschlossen sind damit auch Freiheitsstrafen, auf die entweder schon im Urteil subsidiär erkannt wurde (§§ 28, 29, RStGB.), oder die erst nachträglich an die Stelle der Geldstrafe gesetzt

---

[1]) Die Verordnung fährt fort: „Die Befürchtung ist erfahrungsgemäß begründet, daß aus einzelnen Untersuchungsmaßregeln, namentlich aus der in der Regel öffentlichen Hauptverhandlung mit den meist unvermeidlichen Zeitungsberichten für die jugendlichen Angeklagten oft schwerwiegende Gefahren erwachsen, daß hierzu der aus seiner Durchführung der Untersuchung zu erwartende Nutzen für die Strafrechtspflege in einem bedenklichen Mißverhältnis stehen würde; Bachem, Bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung? (1896), 21.

[2]) In einzelnen Bundesstaaten ist eine Mitwirkung der Gerichte vorgesehen; so kann in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe neben der Vollstreckungsbehörde auch das erkennende Gericht den Strafaufschub anregen und in Württemberg wird dasselbe immer auch über die Frage des endgültigen Straferlasses gutachtlich gehört. In Hessen haben sich bei den Amtsgerichten, falls die Entscheidung und die Vollstreckung nicht demselben Richter zusteht, die Richter über den Antrag auf Aussetzung des Strafvollzuges zu einigen; im Falle einer Meinungsverschiedenheit darf der erkennende Richter den Antrag selbständig stellen. In Bremen ist der Antrag stets Sache des Strafgerichts. Allfeld, Bedingter Straferlaß, 81.

[3]) Der Wortlaut des preußischen Erlasses von 1895 schließt allerdings die Zuchthausstrafe aus, so daß in Preußen nur Gefängnis, Festungshaft und Haft den Gegenstand dieser Gnadenart bilden kann.

wurden (§§ 461 und 493, RStPO.). Doch kann in letzterem Falle ein Aufschub der Vollstreckung erst nach Feststellung der Uneinbringlichkeit erfolgen[1]).

Gegenstand des Aufschubs können ferner nur Strafen sein, die in Ausübung der Strafrechtspflege verhängt wurden, daher wohl die im amtsrichterlichen Befehlsverfahren erkannten Strafen, nicht aber die Ordnungsstrafen des § 50, RStPO.[2]) und nicht die Ungebührstrafen nach § 179, GVG.[3]), da wir es im ersteren Falle nur mit einem prozessualen Zwangmittel, in letzterem Falle mit einer Ordnungsstrafe zu tun haben.

Die vorzugsweise Berücksichtigung von Erstlingstaten hätte strenge genommen zur Folge, daß eine gerichtliche Verurteilung zu irgend einer Strafe den Aufschub schlechterdings ausschlösse, gleichgültig ob die Strafe auch verbüßt wurde, oder ob sie im Gnadenwege oder sonstwie unvollstreckt blieb[4]). Dies haben die gemeinsamen Grundsätze (Z. 2) insoferne gemildert, als sie den Ausnahmscharakter des Aufschubs auf jene Fälle beschränkten, in welchen die frühere Strafe ganz oder teilweise verbüßt wurde. Daraus ergibt sich, daß ein vorangegangener Aufschub der Vollstreckung mit nachfolgender Begnadigung die neuerliche Gewährung nicht ausschließt. Während somit ein amtsrichterlicher, rechtskräftiger Strafbefehl hindernd wirkt, gilt dies nicht von einer polizeilichen Strafverfügung oder einem administrativen Strafbescheid. Die Heranziehung einer Polizeiwidrigkeit oder einer andern administrativen Ordnungswidrigkeit wäre gegen den Geist der Einrichtung, auch dann, wenn beide den Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gebildet haben. Nur das rechtskräftige Urteil vermag ausschließend zu wirken, und zwar auch dann, wenn es von einem Militärgerichte ausgegangen ist.

Wird der Aufschub nicht bewilligt, so hat die Vollstreckungsbehörde sofort den Strafvollzug unverzüglich nach Rechtskraft einzuleiten. Wird er bewilligt, so bestimmt der Justizminister gleichzeitig nach freiem Ermessen die Dauer der Bewährungsfrist und die Bedingungen der Bewährung. Bei Bestimmung der ersteren ist er an die Mindestmaße gebunden, welche in den Grundsätzen derart aufgestellt wurden, daß die Bewährungsfrist kürzer als die Verjährungsfrist ist; sie betragen bei Strafen, die erst nach

---

[1]) Hieraus ergibt sich, wie Möhris, AStR. 44, 21 nachweist, die Konsequenz, daß derjenige, der die Geldstrafe nicht entrichten kann, besser gestellt ist als derjenige, dem das letzte Pfandstück zur Deckung der Geldstrafe weggenommen wurde. Ist aber bei kumulativer Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe die erstere so hoch, daß sie unter Hinzufügung der der Geldstrafe subsitituierten Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Monaten übersteigen würde, so kann der Aufschub dem Zahlungsfähigen bewilligt werden, während der Zahlungsunfähige eingesperrt werden muß.

[2]) Dagegen mit Unrecht Meves, AStR. 44, 5.

[3]) Uebereinstimmend Meves, AStR. 44, 5.

[4]) Klee, ZStRW. 24, 72.

Ablauf von zwei Jahren verjähren, mindestens ein Jahr, und bei Strafen mit längerer Verjährungsfrist mindestens zwei Jahre[1]).

Haben die gegen das Ende der Frist von der Vollzugsbehörde eingeleiteten Erhebungen die gute Führung des Verurteilten erwiesen[2]), so erfolgt auf Antrag der obersten Justizverwaltungsbehörde die Begnadigung durch den Souverän, der die Nachsicht gewähren oder verweigern kann.

Wodurch die gute Führung erwiesen wird, ist nicht gesagt. Doch kann eine Verurteilung sie ausschließen und muß die Vermeidung einer gerichtlichen Strafe allein nicht zur Nachsicht führen. Insbesondere hat ein freisprechendes Erkenntnis, das wegen Verjährung, tätiger Reue oder wegen Mangels an den Prozeßvoraussetzungen ergeht, nicht die Bedeutung eines Beweismittels[3]).

Die oberste Justizverwaltungsbehörde kann auch eine Verlängerung der Bewährungsfrist anordnen.

Bemerkenswert ist die Erweiterung der Gnadenpraxis, welche in Bayern durch die Bekanntmachung vom 16. Juli 1907[4]) in Aussicht genommen ist. Darnach sollen die wirtschaftlichen Schäden der Freiheitsstrafe für die Familie des Verurteilten und die Behinderung des späteren Fortkommens einen besonderen Rechtfertigungsgrund für die Nachsicht abgeben und soll die Begünstigung durch die Ueberschreitung des achtzehnten Lebensjahres, durch die vorangegangene Verbüßung einer Freiheitsstrafe und selbst durch die längere Dauer der erkannten Freiheitsstrafe grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein. Ja es kann sogar der Widerruf unterbleiben, wenn die neue Verfehlung des Verurteilten geringfügig, oder die Strafvollstreckung von sehr empfindlichen wirtschaftlichen Nachteilen für den Verurteilten verbunden wäre.

Die Wirkungen der Bewährung sind regelmäßig die gnadenweise Nachsicht der erkannten Strafe, wenn der preußische Erlaß auch eine

---

[1]) In Preußen, Oldenburg, Anhalt und Lübeck beträgt die Frist regelmäßig 2 Jahre, in leichteren Fällen, oder wenn sonst Verjährung eintreten würde, 1 Jahr oder noch weniger, in Bayern nicht mehr als 5 Jahre, regelmäßig aber nicht weniger als 1 Jahr, in Mecklenburg-Schwerin 3 Jahre und in Fällen, in welchen die Vollstreckung binnen 2 Jahren verjährt, 1½ Jahre. Baden begrenzt die Bewährungsfrist allgemein durch die Verjährungsfrist für die Strafvollstreckung. Allfeld, Bedingter Straferlaß, 29.

[2]) Die Erforschung der persönlichen Verhältnisse und der gesellschaftlichen Umgebung wird überall verlangt, die bayrische Bekanntmachung vom 24. März 1896 bezeichnet als Auskunftspersonen in erster Linie Lehrer, Arbeitgeber, Lehrherren oder sonstige verläßliche und einsichtige Leute und in letzter Linie erst die Polizeibehörde; in Preußen soll die Nachfrage nicht nach dem Gesichtspunkte einer kriminalpolizeilichen Recherche erfolgen, obwohl die Erhebungen den Polizeibehörden in erster Linie obliegen. Allfeld, Bedingter Straferlaß, 30.

[3]) Meves, AStR. 16.

[4]) JMBl. 205; Wachinger, ZStRW. 28, 102.

bloße Strafmilderung in Aussicht nimmt. Der Umfang der Nachsicht wird durch die Entschließung des Souveräns bestimmt. Bleibt dieselbe innerhalb der durch die Praxis gesteckten Grenzen, so tritt dann bloß die Nachsicht der Freiheitsstrafe, nicht der kumulativ verhängten Geldstrafe ein. Das bei Jugendlichen bis zu achtzehn Jahren nach § 57, Z. 5, RStGB. ausgeschlossene, bei Erwachsenen nach §§ 32, 35 und 338, RStGB. zugelassene Erkenntnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bleibt aufrecht, sofern es nicht besonders im Gnadenwege behoben wird[1]).

Ohne Einfluß bleibt die Nachsicht auf die erkannten Geldbußen, die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen nach den §§ 40 und 41, RStGB., sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils nach den §§ 165, 200, RStGB. und den strafrechtlichen Nebengesetzen. Durch die Nachsicht der Freiheitsstrafe wird auch nicht die Zulässigkeit der Freiheitsstrafen nach den §§ 38 und 39, RStGB., nicht die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach § 362, RStGB., und ebenso wenig das Recht der Landespolizeibehörde, den wegen Glückspiel verurteilten Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen nach § 284, RStGB. berührt. Doch kann die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte und die Verleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter durch einen besonderen Verwaltungsakt erfolgen[2]).

Die deutsche Begnadigungspraxis stellt sich ihrem juristischen Wesen nach als ein bedingter Aufschub der Strafvollstreckung dar, zu welcher der Justizminister kraft delegierten Gnadenrechtes berufen ist. Es erfolgt die Begnadigung nicht sofort nach dem Schuldspruch in bedingter Form, sondern nur die Vollstreckung wird bedingt aufgeschoben und erst mit dem Ende der Bewährungsfrist tritt unbedingte Gewährung oder Verweigerung der Gnade durch den Souverän ein. Nähert sich somit die deutsche Praxis wegen des bloßen Aufschubes der Strafvollstreckung dem französischen Vorbild, so unterscheidet sie sich von demselben wieder dadurch, daß es im Aufschub nicht einen Akt der Rechtsprechung, sondern einen Akt der Justizverwaltung erblickt. Man kann den Unterschied mit Wach[3]) durch die Ausdrücke: Rechtspflegesystem und Verwaltungssystem markant bezeichnen.

Dem deutschen System ist jede rehabilitierende Wirkung der Bewährung fremd, denn es läßt das Strafurteil bestehen; die Anrechnung der Verurteilung für den Rückfall nach den §§ 244, 250, Z. 5, 261 und 264, RStGB. muß als Rechtsfolge gemäß § 245, RStGB. auch hier ein-

[1]) Das gleiche gilt von der Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste nach § 319, RStGB. und die Unfähigkeit des Meineidigen als Zeuge oder Sachverständiger eidlich einvernommen zu werden nach § 161, RStGB.

[2]) H. Seuffert, Artikel Begnadigung im Staatswörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1, 147 und Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1, 854.

[3]) DZ. 4, 119.

treten, wo die Strafvollstreckung ganz oder teilweise erlassen wurde. Nur die neuerliche Gewährung des Aufschubs der Strafvollstreckung ist durch die gemeinsamen Grundsätze (Z. 2) nicht ausgeschlossen, ja nicht einmal als Ausnahme hingestellt worden.

Die Bewährung bewirkt, daß die Strafe als vollstreckt betrachtet wird und damit, wie bereits betont, alle Folgen der Strafverbüßung eintreten. In dieser Richtung gleicht die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges nach deutschem Reichsrecht dem bedingten Straferlaß des norwegischen Rechts, das als erstes unter den kontinentalen Rechten den richterlichen Straferlaß in seinen Wirkungen dem gnadenweisen gleichgestellt hat.

§ 24.

Oesterreich[1]).

Dieselben kriminalpolitischen Erwägungen, welche in der Josephinischen Kriminalgerichtsordnung von 1788 zur Uebertragung eines Teiles der Gnadengewalt an die Gerichte führten und diesen die Nachsicht einer Strafschärfung oder eines Strafteiles gestatteten, haben in demselben Gesetze die richterliche Milderung der Strafe aus dem Titel der Gnade zugelassen, „wenn der Unglückliche die Straftat mehr aus Verführung als eigenem Triebe unternommen hat, oder seine schuldlose Familie ins Elend stürzen würde". Unter solchen Umständen gebietet der § 471 das Urteil dem Kriminalobergericht vorzulegen, damit es „die Strenge des Gesetzes sogleich durch Gnade zu mäßigen und die Strafe nach Befinden zu mildern hat, wie es sich nur immer tun läßt, ohne dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege Eintrag zu tun"[2]).

Damit war es dem Obergerichte ermöglicht, in Ausübung eines ihm delegierten Gnadenrechtes, die Strafe aus Gründen zu mäßigen, welche außerhalb der vergeltenden Gerechtigkeit gelegen sind. Der § 171 der Josefinischen Kriminalgerichtsordnung hebt als solchen Grund zur Milderung der gesetzmäßig bestimmten Strafe den Umstand hervor, daß der Schuldige vor dem Verbrechen ganz untadelhaften Lebenswandels gewesen war, und mehr durch Zufälle und Gelegenheiten als durch vorsätzliche Bosheit verleitet wurde. Konnte eine derartige gnadenweise Milderung auch nicht zur völligen Strafnachsicht führen, so stand es doch dem

[1]) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht, 65; Brunner, ADeGZ. 40, 17; A. Groß, ZPDeR. 34, 302; Handel, Bedingte Begnadigung, Oesterreichische Richterzeitung, 2, 118; Högel, JBl. 1881, Nr. 51; Ger.S. 62, 425; ARAR. 19, 183; ADeGZ. 55, Nr. 34; MSchKP., 2, 373; JBl. 1906, Nr. 50; Straffälligkeit und Strafzumessung (1897), 117: Die bedingte Verurteilung; Lammasch, ADeGZ. 55, 304; Lenz, Jugendstrafrecht, 80; Löffler, ZStRW. 23, 806; Lohsing, Ueber bedingten Straferlaß (1906); Zucker, Ger.S. 44, 94.

[2]) Hervorgehoben von A. Groß, ZPDeR. 34, 409.

Richter frei, nur eine „nominelle", d. h. äußerst geringe Strafe zu verhängen und damit den Täter eigentlich straflos zu lassen. Die besondere Anwartschaft des Erstlings- wie des Gelegenheitsverbrechers wird auch hier schon hervorgehoben. Die Milderung war allerdings eine unbedingte, und dadurch unterscheidet sie sich vom bedingten Straferlaß nach französisch-belgischem Muster. Damit mangelt aber auch der Einrichtung die kriminalpolitische Tendenz, durch gute Führung die bis zur Straflosigkeit gehende Milderung verdienen zu lassen.

Bereits unter dem Einflusse der anglo-amerikanischen Reformbewegung steht die Neuerung, welche die unbedingte Strafnachsicht im Gnadenwege bei strafbaren Handlungen Jugendlicher einführte. Nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1902, welche durch die Justizministerialverordnung vom 25. November 1902 (JMVBl. 313) und mehrere Nachtragserlässe[1]) kundgemacht und erläutert wurde, werden die Gerichte angewiesen, bei besonders rücksichtswerten Verurteilungen Jugendlicher im Sinne der §§ 2 und 411 der StPO. Gnadenanträge zu stellen, worauf nach einem Gutachten des Obergerichtes die Begnadigung ohne Ansetzung einer Bewährungsfrist, somit unbedingt erfolgen soll.

Die Verordnung teilt zu diesem Zwecke die jugendlichen Uebeltäter in drei Gruppen. Unmündige zwischen zehn und vierzehn Jahren, welche wegen Verbrechen im engeren Sinne gemäß §§ 237 und 269 Strafgesetz bestraft werden müssen, sollen ohne Rücksicht auf das Strafmaß begnadigt werden, wenn die zurückgebliebene geistige und körperliche Entwickelung, die auf das jugendliche Alter zurückzuführenden Beweggründe der Tat und der Mangel einer ausreichenden häuslichen Zucht sie der Nachsicht würdig erscheinen lassen. Jugendliche im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre dagegen können nur dann der Gnade teilhaft werden, wenn eine sittliche und ehrliche Lebensführung vor der Tat nachgewiesen und die verhängte Strafe an der Freiheit nicht drei Monate oder an Geld nicht 500 K. übersteigt. Eine vorangegangene Bestrafung geringfügiger Natur soll sie nicht der Begünstigung berauben. In die dritte Gruppe werden jene Jugendlichen im Alter zwischen dem vollendeten sechzehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre eingereiht, deren Entwickelung zurückgeblieben ist.

Durch die Unbedingtheit hat die äußerliche Nachahmung der anglo-amerikanischen Vorbilder jeden kriminalpolitischen Wert verloren. Es fehlt an einem Motiv zur Nachsicht der Strafe aus dem Titel der Bewährung. Die österreichische Einrichtung bedeutet nur eine dem Ansehen der Rechtspflege schädliche Abschwächung der gesetzlichen Strafdrohungen; einzig und allein der Umstand, daß ein veraltetes Strafgesetz die gerichtliche Bestrafung Jugendlicher vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre,

[1]) JMV. vom 28. Dezember 1902, JMVBl. 366 und JMV. vom 18. Januar 1903, JMVBl. 21.

somit vor dem regelmäßigen Zeitpunkte der Reife gestattet, vermag es zu erklären, daß im Gnadenwege eine gesetzliche Strafdrohung tatsächlich in vielen Fällen aufgehoben wird. Soweit es sich aber um Jugendliche zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre handelt, soll offenbar die Besorgnis vor der Verderbnis während des Strafvollzuges den Verzicht rechtfertigen. In der dritten Gruppe ist wieder nur wie in der ersten die zurückgebliebene Entwickelung der Erklärungsgrund für die Begnadigung [1]).

Das österreichische System besteht seiner rechtlichen Natur nach in einem kraft delegierter Gnadenbefugnis von der obersten Justizverwaltungsbehörde gestatteten Aufschub der Strafvollstreckung durch die Vollzugsorgane, auf welche nach Abschluß des Begnadigungsverfahrens die unbedingte Strafnachsicht folgt. Die Begnadigung hat dieselbe Wirkung wie die ausgestandene Strafe (§§ 226 und 529, StG.), läßt somit das Strafurteil bestehen und hindert nicht den Eintritt der an die Verurteilung geknüpften Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen, sofern sie nicht durch einen besondern Gnadenakt behoben werden. Da die Begnadigung an keine vorangegangene Bewährung geknüpft ist, fehlt der Nachsicht jede rehabilitierende Kraft.

§ 25.

Die übrigen Staaten.

Den bedingten Strafaufschub durch den Richter nach französisch-belgischem System haben eingeführt:

Luxemburg: G. 10. Mai 1892, G. 12. Juli 1895 und G. 21. April 1901 [2]);

Portugal: G. 6. Juli 1893 [3]);

Norwegen: G. 2. Mai 1894 (Low om betingede Straffe domme). Nicht nur das Gericht, sondern auch die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Verwaltungsbehörden, welche zur Erlassung von sogenannten Strafofferten befugt sind, können den Aufschub der Vollstreckung bewilligen. Die Bewährung hat zur Folge, daß die Strafe als verbüßt betrachtet wird (§ 4).

---

[1]) Stooß, DJZ. 8, 18 erklärt treffend, daß das zugrunde liegende Prinzip lautet: „Unmündige und Jugendliche, die ihrer Entwickelung nach einem Unmündigen gleich stehen, sind nicht strafbar."

[2]) Text, Ausländische Gesetze, 49; Delahaye, JKV. 10, 64; Mittermaier, SchZStR. 16, 37; Zürcher, Verhandlungen, 48; Perrin, Remise, 64; A. Groß, ZPDeR. 34, 303.

[3]) Text, Ausländische Gesetze, 52; Tavares de Medeiros, StGG. 2, 530; Mittermaier, SchZStR. 16, 38; Zürcher, Verhandlungen, 49; Perrin, Remise, 67; A. Groß, ZPDeR. 34, 304.

Das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 hat den bedingten Straferlaß in beschränkter Form in den §§ 52—54 aufrecht erhalten und die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 22. Mai 1902 hat eine neue prozessuale Form der Stellung unter Bewährung gebracht.

Nach § 85, Nr. 3 StPO. v. 1887 (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1902) kann die Strafverfolgung unterlassen werden, wenn anzunehmen ist, daß kein öffentliches Interesse sie erfordert, namentlich, wenn besonders lange Zeit seit der Tat verstrichen ist oder besonders mildernde Umstände vorliegen. Die Unterlassung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte sich keines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder keiner neuen vorsätzlichen [1]) Uebertretung innerhalb einer von der Anklagebehörde festgesetzten Frist schuldig mache; die Frist darf nicht die für die strafbare Handlung festgesetzte Bewährungsfrist und in keinem Falle zwei Jahre übersteigen. In diesem Falle kann die Verfolgung eingeleitet werden, wenn der Beschuldigte innerhalb der Bewährungsfrist sich eines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder einer Uebertretung schuldig macht (§ 87, Abs. 3 in der Fassung d. G. v. 22. Mai 1902). Nachdem Norwegen überdies die bedingte Strafaussetzung im Gnadenwege kennt, so kommen daselbst dreierlei prozessuale Formen vor: gnadenweiser Aufschub oder richterlicher Aufschub der Strafvollstreckung und bedingter Aufschub der Strafverfolgung [2]);

Bulgarien: G. 5. Januar 1904 [3]);

Italien: Das Strafgesetzbuch vom 30. Juli 1889 gestattet bei Strafdrohungen bis zu einem Monat Gefängnis oder Haft, drei Monate Eingrenzung und 300 Lire als Geldstrafe oder Geldbuße, dann, wenn mehrere Milderungsumstände zusammentreffen und der Schuldige noch nicht wegen eines Verbrechens oder wegen einer Uebertretung zu einer höheren Strafe als einmonatlichem Arrest bestraft war, anzuordnen, daß die verhängte Strafe durch einen gerichtlichen Verweis ersetzt werde. Der Ersatz ist ein bedingter, da er nur eintritt, wenn der Schuldige in der öffentlichen Sitzung, in welcher ihm der Verweis erteilt werden soll, erscheint (Art. 26). In dem gleichen Falle kann der Verurteilte allein oder mit Bürgen verpflichtet werden, eine bestimmte Summe als Buße für den Fall zu bezahlen, daß er innerhalb einer Frist von nicht mehr als zwei Jahren bei Verbrechen und

[1]) Die deutsche Uebersetzung des § 85 der norwegischen Strafprozeßordnung in Sammlung außerdeutscher Gesetzbücher, Nr. 18 enthält das Wort „vorsätzlich" nicht; der Text ist der Uebersetzung von Urbye-Rosenfeld in Sammlung Nr. 20, 11, n. 3 gefolgt.

[2]) Text und Erläuterung bei Urbye, ZStRW. 15, 248 und Ausländische Gesetze, 53; Getz, JKV. 4, 68 und StGG. 2, 468; Zürcher, Verhandlungen, 50; Mittermaier, SchZStR. 16, 88; Perrin, Remise, 67; A. Groß, ZPDeR. 34, 305.

[3]) Text, mitgeteilt von Hinkoff, JKV. 12, 110; A. Groß, ZPDeR. 34, 318.

einem Jahr bei Uebertretungen, neue strafbare Handlungen begehen werde. Auch dieser Ersatz ist nur ein bedingter, denn er ist von der Sicherheitsleistung und Verbürgung abhängig (Art. 27).

Nachdem bereits König Humbert in seiner Verordnung vom 22. April 1883 bestimmte Begnadigungsakte mit einer dreijährigen Bewährungsfrist verknüpft hatte, wurde durch das Dekret Victor Emanuels III vom 11. November 1900 eine Praxis bedingter Begnadigung in Aussicht gestellt und in der Justizministerialverordnung vom 9. Oktober 1900 näher geregelt. Darnach sind bestimmte Gnadenakte, mögen sie nun eine Strafmilderung oder eine Strafnachsicht enthalten, dann als nicht geschehen zu betrachten, wenn der Verurteilte innerhalb fünf Jahre wegen einer strafbaren Handlung mit einer Kerkerstrafe von mehr als sechs Monaten bestraft wird. Die derart geschaffene Begnadigung unter einer Resolutivbedingung hat zwar zur Folge, daß die gesetzliche Interdiktion und die damit verknüpften privatrechtlichen Beschränkungen (Art. 33, StGB.) hinwegfallen, läßt aber die Untersagung der Bekleidung öffentlicher Aemter, die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst und die Stellung unter Polizeiaufsicht, vorbehaltlich entgegenstehender Anordnungen im einzelnen Gnadenakte bestehen (Art. 87, StGB.).

Nach mehreren mißglückten Versuchen hat das Gesetz vom 26. Juni 1904 (Legge che disciplina la condanna condizionale auch Legge Ronchetti genannt) die bedingte Strafaussetzung nach französisch-belgischem Muster eingeführt[1]):

Japan: G. 31. März 1905, aufgehoben durch das StGB. vom 23. April 1907, §§ 25—27[2]);

Dänemark: Interimistisches G. 1. April 1905 über einige Aenderungen der Strafgesetze §§ 20—23[3]);

Schweden: G. 22. Juni 1906 betreffend bedingtes Strafurteil[4]).

---

[1]) Frassati, ZStRW. 14, 26; Ferri, Sociologia criminale, deutsch von Kurella (1896), 462; Gruber, Ger. 49, 52; 59, 55; 62, 216; 65, 399; Rivista penale, 37, 388; Pola, Commento alla legge sulla condanna condizionale (1905); A. Groß, ZPDeR. 34, 318.

[2]) Rothe, ZStRW. 26, 238, Ger.S. 68, 178; Rév. pén. 25, 1264; A. Groß, ZPDeR. 34, 321; StGB. 1907 in Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, Nr. 23.

[3]) Text in Sammlung, Nr. 22; Rosenfeld, JW. 8, 102; 9, 389; 13, Beilageheft; Gol, JW. 13, 780; A. Groß, ZPDeR. 34, 322.

[4]) Text in deutscher Uebersetzung, mitgeteilt von Teichmann, Ger.S. 70, 384.

3. Kapitel.

Das Rechtsinstitut des bedingten Strafaufschubs.

§ 26.

Der Aufschub der Strafvollstreckung.

Im englisch-amerikanischen wie im französisch-belgischen System ist die Einleitung des Verfahrens, das den bedingten Fortfall der Strafe zur Folge haben kann, von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig. Sie sind zuerst im englischen common law rein erfahrungsmäßig entwickelt, später im anglo-amerikanischen Statutarrecht schärfer gefaßt und schließlich in dem französisch-belgischen System zu einer Reihe von gesetzlich umschriebenen Bedingungen des Probeverfahrens ausgebildet worden.

Hierbei ist es ein Kennzeichen der anglo-amerikanischen Grundidee, daß dem Richter nur das Leitmotiv im allgemeinen angegeben wird, während die unter dem Einflusse von Belgien und Frankreich stehende Nachahmung auf dem Kontinente sich zu einer immer ärger werdenden formellen Ausgestaltung der Voraussetzungen entwickelt hat.

Die Voraussetzung des Urteilsaufschubs im common law und im Statutarrecht ist übereinstimmend die, daß es wegen der geringfügigen Natur der strafbaren Handlung unzweckmäßig erscheint, überhaupt eine Strafe oder eine andere als eine nominelle zu verhängen (Summary Jurisdiction Act, 1879, s. 16 und Probation of First Offenders Act, 1887, s. 1). Erst der jüngste Probation of Offenders Act, 1907, hat dieser Erwägung über die unzweckmäßige (inexpedient) Strafe eine zweite darin an die Seite gestellt, daß der Urteilsaufschub auch dann geschehen soll, wenn es nützlich (expedient) ist, den Schuldigen unter die Aufsicht eines Fürsorgers zu stellen[1]). Die Momente, welche bei dieser Nützlichkeitsabwägung von Bestrafung und Straffreiheit in Betracht kommen, sind verschiedener Art und haben eine wechselnde Hervorhebung im Statutarrecht erfahren. So erwähnt der Summary Jurisdiction Act, 1879, nur die Geringfügigkeit der Tat, während der Probation of First Offenders Act, 1887, außerdem noch die Jugend, den Charakter und das Vorleben des

[1]) Probation of Offenders Act, 1907, c. 17, s. 1: Where any person is charged before a court of summary jurisdiction with an offence punishable by such court, and the court thinks that the charge is proved, but is of opinion that, having regard to the character, antecedents, age, health, or mental condition of the person charged, or to the trivial nature of the offence, or to the extenuating circumstances under which the offence was committed, it is inexpedient to inflict any punishment or any other than a nominal punishment, or that it is expedient ot release the offender on probation, the court may — —; übereinstimmend s. 2.

Schuldigen, sowie die mildernden (subjektiven) Umstände nannte und die Geringfügigkeit der Tat dadurch näher umschrieb, daß er nur strafbare Handlungen, die mit nicht mehr als zweijährigem Gefängnis bedroht sind, ins Auge fasse. Den gleichen Vorgang beobachtet der Probation of Offenders Act, 1907, wenn er außer den bisher aufgezählten Momenten des subjektiven Tatbestandes noch die körperliche und geistige Gesundheit als ein mit in Betracht kommendes Moment erwähnt. Das nordamerikanische Statutarrecht hat im allgemeinen die Stellung unter Aufsicht dem freien Ermessen überlassen, geht jedoch, wie die Ausnahme von einigen besonders schweren und aufsehenerregenden Verbrechen beweist, von der Grundanschauung aus, daß die Begünstigung durch das Gesetz in ihrem Umfange beschränkt, nicht wie in England zu erweiterter Anwendung empfohlen werden soll.

Die Voraussetzungen des Urteilsaufschubs beziehen sich somit teils auf die Tat, teils auf den Täter; daran hat die französisch-belgische Umbildung nichts geändert und wir können daher die Voraussetzungen des Aufschubs der Strafvollstreckung in zwei Gruppen zerlegen, von welchen die eine alle jene Voraussetzungen umfaßt, welche sich auf die Tat und deren Schwere beziehen, während die andere Gruppe jene Voraussetzungen vereinigt, welche die Person des Schuldigen betreffen. Wir werden im folgenden die ersteren als sachliche Voraussetzungen, die letzteren als persönliche bezeichnen.

a) Die sachlichen Voraussetzungen.

Als einzige sachliche Voraussetzung des Urteilsaufschubs kennt das englische common law und das englische Statutarrecht nur die Geringfügigkeit der Tat, wobei die Bestimmung derselben durch Aufstellung eines Höchstmaßes der gesetzlichen Strafdrohung im Probation of First Offenders Act, 1887, später wieder aufgegeben wurde. Der Probation of Offenders Act, 1907, überläßt wiederum die Beurteilung der Geringfügigkeit dem richterlichen Ermessen und hat nur den Einfluß geistiger und körperlicher Mängel hervorgehoben.

Die Umbildung des Instituts in Frankreich und Belgien übernimmt nicht nur die Bestimmung der Geringfügigkeit durch das Höchstmaß der gesetzlich angedrohten Strafe, sondern engt auch die Begünstigung sachlich dadurch ein, daß sie, gleich dem nordamerikanischen Statutarrecht, Delikte bestimmter Art ausschließt.

In dieser Richtung ist in erster Linie der militärischen Verbrechen zu gedenken, bei welchen die Sorge um die stramme Aufrechterhaltung der Disziplin anfänglich überwog. Während Le Jeune noch bei Beratung des belgischen Gesetzes der Frage, ob der Aufschub beim militärischen Verbrechen zu gewähren sei, auswich, hatte sie das Gesetz von 1888 durch sein Schweigen im verneinenden Sinne gelöst. Nach der bel-

gischen Judikatur war damit jede Person des aktiven Soldatenstandes von der Begünstigung ausgeschlossen, gleichgültig ob sie gerade von einem Zivil- oder Militärgericht beurteilt wurde, gleichgültig auch ob sie ein Standesverbrechen oder ein Delikt des gemeinen Rechts begangen hatte[1]). Dennoch äußerte sich bald eine starke Bewegung zugunsten der Einbeziehung militärischer Verbrechen und die Militärstrafprozeßordnung vom 15. Juni 1899 (§ 34) hat ihr in der Tat teilweise Rechnung getragen. So ist der Aufschub der Strafvollstreckung auch dann zulässig, wenn ein Angehöriger der Armee oder eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person zu einer anderen als einer rein militärischen Strafe verurteilt wurde. Traf aber den Schuldigen Gefängnis und Einreihung in eine Strafkompanie, so kann der Vollzug der Gefängnisstrafe aufgeschoben werden, aber die Einreihung muß unverzüglich eintreten.

In Frankreich nimmt Artikel 7 des Gesetzes von 1891 ausdrücklich die Urteile aus, welche von Militärgerichten gefällt wurden; die Rechtsprechung ist hierbei in Uebereinstimmung mit der belgischen zu einer ausdehnenden Interpretation gelangt und hat darin nicht nur eine Beschränkung der Befugnisse von Militärgerichten, sondern auch der der bürgerlichen Gerichte erblickt, wenn diesen eine Person des aktiven Soldatenstandes untersteht. Dabei ist es auch trotz wiederholter Aenderungsversuche geblieben, denn das Gesetz vom 4. Mai 1897 verbietet nur dem Kriegsminister, diejenigen Personen, welchen von den bürgerlichen Gerichten ein Strafaufschub gewährt wurde, in die afrikanischen Strafbataillone einzureihen. Luxemburg, Portugal und Schweden nehmen gleichfalls Verurteilungen von Militärgerichten aus[2]). Das norwegische Militärstrafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 § 13 dagegen gestattet den Aufschub in demselben Umfange wie im bürgerlichen Strafverfahren.

Wie bei den Militärverbrechen, so ist es auch bei bestimmten Verbrechen des gemeinen Rechts die Rücksichtnahme auf die Notwendigkeit einer ausnahmslosen Bestrafung und der damit erreichten Abschreckung, welche vereinzelte Ausnahmen erklärt. So haben wir gesehen, daß in einzelnen nordamerikanischen Freistaaten Mord, Brandstiftung, Einbruch, Notzucht, Kindesraub ausgeschlossen sind[3]); so nimmt Schweden die Strafen wegen Verbrechen gegen die Kriegsmacht und die Amtsverbrechen im Sinne des 25. Kapitels des Strafgesetzbuches vom 16. Februar 1864, sowie alle Preßverbrechen aus.

Der Aufschub der Strafvollstreckung ist ein Mittel der Reaktion gegen das von den Gerichtsbehörden zu verfolgende Unrecht; er findet daher

---

[1]) Judikatur bei Perrin, Remise, 186, n. 2.

[2]) Luxemburg, G. 1892, Art. 9; Portugal, G. 1893, Art. 8; Schweden, G. 1906, § 6.

[3]) Z. B.: Indiana, Laws 1907, c. 236, Lederer, ZStRW. 28, 424.

nicht Anwendung beim Verwaltungsunrecht und insbesondere nicht beim Finanzunrecht, obwohl diese Art der Bekämpfung des Rückfalls, z. B. bei Wilderei und Schmuggel, nicht aussichtslos wäre. Strafen des Zivilrechts und des Prozeßrechts, sowie Disziplinarvergehen sind ebenfalls ausgeschlossen. Hier steht der Anwendung des Instituts entweder die mangelnde Gelegenheit zum Rückfall oder die geringe abhaltende Wirkung der Androhung des Vollzuges entgegen oder bildet, wie bei den Disziplinardelikten, die Entfernung des Schuldigen aus dem von ihm wiederholt verletzten Pflichtenkreise ein einfacheres Mittel gegen den Rückfall. Die Beschränkung des Aufschubs auf das gerichtlich strafbare Unrecht wird in allen Rechten stillschweigend vorausgesetzt; einzig Luxemburg[1]) hebt den Ausschluß der infractions spéciales besonders hervor, während in Frankreich und Belgien eine konstante Rechtsprechung zu demselben Ergebnis gelangt ist[2]).

Innerhalb des gerichtlich strafbaren Unrechts ist es die kleinere und mittlere Kriminalität, welche der Begünstigung teilhaft wird. Während das englische Recht die Beurteilung der Geringfügigkeit dem richterlichen Ermessen überläßt, hat das Streben nach einer Beschränkung des richterlichen Ermessens auf dem Kontinente zur Aufstellung eines Höchstmaßes des Verschuldens geführt. Dieses Höchstmaß des Verschuldens, bei welchem noch Aufschub der Strafvollstreckung gewährt werden kann, wird nach der Strafe bemessen. Hierbei kommt in der englischen und in der kontinentalen Gesetzgebung ausschließlich die abstrakte, d. h. vom Gesetze für strafbare Handlungen dieser Art angedrohte Strafe, nicht die im Einzelfalle verwirkte Strafe in Betracht[3]).

Die abstrakte Einteilung der Verbrechen nach ihrer Schwere wird bei dieser Beurteilung nach dem Maße der angedrohten Strafe nicht besonders gewertet, es sei denn, daß die Gesetzgebung die sogenannten Polizeidelikte (contraventions de police) ausdrücklich ausnimmt, wie es in Genf, Portugal, Waadt, Wallis, Tessin, Freiburg, Neuenburg, Japan, St. Gallen und Schweden der Fall ist[4]). Ohne jeden gesetzlichen Anhaltspunkt hat die französische Rechtsprechung den Strafaufschub bei den arrêts de police ausgeschlossen und damit der Neuerung jenes

---

[1]) G. 1892, Art. 9 und Gesetz vom 11. Dezember 1869 Art. 9 und 12.

[2]) Garraud, Traité, 3, 195 und 198; Perrin, Remise, 189, n. 3 und 4.

[3]) Allein Queensland 1886, s. 2, Süd-Australien 1887, s. 2, Victoria 1890, s. 353 verpflichten den Richter, die Strafe zunächst im einzelnen Falle auszumessen und dann erst die Zulässigkeit des Aufschubs der Strafvollstreckung zu prüfen.

[4]) Genf, G. 1892, Art. 1; Portugal, G. 1893, Art. 8; Waadt, G. 1897, Art. 11; Wallis, G. 1899, Art. 1; Tessin, G. 1900, Art. 1; Freiburg, G. 1908, Art. 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 2; Japan, StGB. 1907, § 25; St. Gallen, G. 1905, Art. 1; Schweden, G. 1906, § 1.

Gebiet verschlossen, auf welchem sie gerade in der englisch-amerikanischen Praxis des common law entstanden ist [1]).

Während die Annahme, daß es sich um ein Ersatzmittel kurzzeitiger Freiheitsstrafen handle, anfänglich zur Beschränkung des Instituts auf Freiheitsstrafen und zum Ausschluß bei Geldstrafen, in Belgien, Portugal, Wallis, Japan geführt hat [2]), bildet nunmehr die allgemeine Zulassung die Regel. Portugal und Schweden gestatten nur den Aufschub der mit einer Freiheitsstrafe kumulierten, nicht aber den einer allein erkannten Geldstrafe. In neuerer Zeit wird wie in Basel-Stadt und Bern nur der Vollzug derjenigen Geldstrafe ausgesetzt, welche wegen Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe umgewandelt werden müßte [3]), womit wieder die Verschonung mit der Freiheitsstrafe als einziger Rechtfertigungsgrund des Aufschubs hervortritt.

Im einzelnen wird als sachliche Voraussetzung aufgestellt:

Belgien: Gefängnis bis zu sechs Monaten, gleichgültig ob als Haupt- oder Ersatzstrafe, als Haupt- oder Nebenstrafe, als einzige Strafe oder als Gesamtstrafe für mehrere Delikte;

Frankreich: Gefängnis oder Geldstrafe ohne Höchstmaß (das gesetzliche Höchstmaß des Gefängnisses beim Erstverbrechen beträgt fünf Jahre, Art. 40), Besserungsanstalt bei Jugendlichen mit Unterscheidungsvermögen, (maison de correction, StGB. Art. 67);

Luxemburg: Gefängnis und Geldbuße oder eine dieser Strafen allein;

Genf: Geld- oder Gefängnisstrafe;

Portugal: Korrektionelles Gefängnis mit Geldstrafe und Gefängnis allein (das gesetzliche Höchstmaß des Gefängnisses beträgt zwei Jahre, StGB. Art. 64 und G. 1867, Art. 33);

Waadt: Geldstrafe, Gefängnis oder Zuchthaus bis zu sechs Monaten;

Wallis: Gefängnis oder Zuchthaus bis zu zwölf Monaten;

---

[1]) In ihren Gründen beruft sich die Judikatur auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1891, wobei der Polizeiübertretungen mit keinem Worte gedacht wurde. Da ferner der Gesetzeswortlaut den Widerruf nur bei neuerlicher Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gestattet, würde beim Aufschub der Vollstreckung einer Uebertretungsstrafe der Rückfall in eine Uebertretung nicht zum Widerruf berechtigen. Hierzu komme, daß das Gesetz von Nebenstrafen, vom Strafregister und von der Strafschärfung beim Rückfall gemäß Art. 57 und 58 des Code pénal spreche (Art. 2, 3 und 4), durchwegs Ausdrücke, welche nur bei Verbrechen und Vergehen verständlich sind. Schließlich sei die Widerrufsfrist durchwegs mit 5 Jahren, somit gleich der korrektionellen Bewährungsfrist, bemessen worden, während die Verjährungsfrist bei Uebertretungen zwei Jahre betrage, Garraud, Traité, 3, 196.

[2]) Belgien, G. 1888, Art. 9; Portugal, G. 1893, Art. 8; Wallis, G. 1899, Art. 1; Japan, StGB. 1907, § 25.

[3]) Basel-Stadt, G. 1906, § 1; Bern, G. 1907, Art. 1.

Tessin: Anhaltung (detenzione) bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 250 Frs.;

Norwegen: Geldstrafe, Haft bis zu sechs Monaten oder Gefängnis bis zu drei Monaten;

Freiburg: Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder Geldstrafe (Zuchthaus ausgeschlossen, da das Mindestmaß sechs Monate beträgt);

Bulgarien: Haft, Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre;

Neuenburg: Gefängnis, Haft oder Geldstrafe;

Italien: Zuchthaus, Gefängnis, Eingrenzung und Haft bis zu sechs Monaten und Geldstrafe in Verbindung mit einer Gefängnisstrafe oder allein, wenn sie nach Art. 19 StGB. in eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt werden kann; bei Frauen, Minderjährigen unter achtzehn Jahren und bei Verurteilten über sechzig Jahre wird das Höchstmaß der Strafe, bei dem noch der Aufschub zulässig ist, auf das Doppelte erhöht.

Dänemark: Geldstrafe, Gefängnis, Zwangsarbeit (gesetzliches Höchstmaß des Gefängnisses und der Zwangsarbeit zwei Jahre StGB. 1866, § 18, G. 1905, § 11);

St. Gallen: Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Frs. oder beide zusammen;

Basel-Stadt: Gefängnis von weniger als sechs Monaten oder Geldbuße, die bei Uneinbringlichkeit in Gefängnis von derselben Dauer umgewandelt würde;

Schweden: Strafarbeit bis zu drei Monaten oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder kumulative Geldstrafe, wenn sie wegen Armut oder mißlicher Erwerbsverhältnisse in Freiheitsstrafe (von irgend einer Dauer) umgewandelt werden müßte; bei kumulativer Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe kann nur der Vollzug beider oder der der Gefängnisstrafe allein, aufgeschoben werden;

Japan: Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren;

Bern: Freiheitsstrafen unter einem Jahr und Geldstrafe, wenn wegen Armut eine Umwandlung in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintreten muß [1]).

Der Aufschub erstreckt sich in Frankreich auf die Hauptstrafen (peines principales) und nicht auf die Nebenstrafen und Straffolgen

[1]) Belgien, G. 1888, Art. 9; Frankreich, G. 1891, Art. 1; Luxemburg, G. 1892, Art. 1; Genf, G. 1892, Art. 1; Portugal, G. 1893, Art. 8; Waadt, G. 1897, Art. 1; Wallis, G. 1899, Art. 1; Tessin, G. 1900, Art. 1; Norwegen, StGB. 1902, § 52; Freiburg, G. 1903, Art. 1; Bulgarien, G. 1904, § 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 1; Italien, G. 1904, Art. 1; Dänemark, G. 1905, § 20; St. Gallen, G. 1905, Art. 1; Basel-Stadt, G. 1906, § 1; Schweden, G. 1906, §§ 1—3; Japan, StGB. 1907, § 25; Bern, G. 1907, Art. 1.

(peines accessoires et incapacités, résultant de la condamnation[1]). Dem französischen System haben sich angeschlossen: Luxemburg, Tessin und Italien[2]).

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht Belgien, woselbst mit der Hauptstrafe auch die Nebenstrafe und die sichernden Maßnahmen aufgeschoben werden, oder wie der in den Schweizer Gesetzen üblich gewordene Ausdruck lautet „die Nebenstrafen das Schicksal der Hauptstrafen teilen". (Les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation suivront le sort de la peine principale). Zwar enthält der Wortlaut des belgischen Gesetzes von 1888 keine ausdrückliche Entscheidung der Frage, aber die belgische Jurisprudenz hat sich der Auslegung des Justizministers Le Jeune angeschlossen, nach welcher das Schweigen des Gesetzes dahin zu deuten ist, daß kein Unterschied zwischen Haupt- und Nebenstrafen zu machen sei. Dem belgischen System folgen: Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, St. Gallen (jedoch mit Ausnahme der Konfiskation) und Bern (jedoch mit Ausnahme der Konfiskation und des Wirtshausverbotes)[3]).

Die übrigen Rechte entbehren einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze und müßten beim Zutreffen des belgischen Arguments in die zweite Gruppe gereiht werden. Das französische System weist die Besonderheit auf, daß die Bewährung nicht nur den Wegfall der bedingt aufgeschobenen Hauptstrafe, sondern auch den der nicht aufgeschobenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen zur Folge hat, worauf noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird.

b) Die persönlichen Voraussetzungen.

Der Ursprung unseres Instituts aus dem englischen common law zeigt uns das Jugenddelikt als den ältesten Fall des Ersatzes der Strafe durch ein Zuchtmittel. Ein weiterer Schritt war dann die gesetzliche Anerkennung der Bewährung bei geringfügigen Delikten überhaupt im Summary Jurisdiction Act, 1879. Zwar mögen schon in der altenglischen Praxis auch rücksichtswürdige Fälle strafbarer Handlungen Erwachsener zum Anlaß des Urteilsaufschubs und hierbei auf die

[1]) G. 1891, Art. 2: La suspension de la peine ne comprend pas le paiement des frais du procès et des dommages-intérêts. — Elle ne comprend pas non plus les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation. — Toutefois, ces peines accessoires et ces incapacités cesseront d'avoir effet, du jour où, par application des dispositions de l'article précédent, la condamnation aura été réputée non avenue.

[2]) Luxemburg, G. 1892, Art. 4; Tessin, G. 1900, Art. 8; Italien, G. 1904, Art. 4.

[3]) Belgien, G. 1888, Art. 9; Genf, G. 1892, Art. 2; Waadt, G. 1897, Art. 2; Wallis, G. 1899, Art. 2; Freiburg, G. 1908, Art. 2; Neuenburg, G. 1904, Art. 4; St. Gallen, G. 1905, Art. 1; Bern, G. 1907, Art. 5.

Erstlingsnatur der Tat Rücksicht genommen worden sein, aber die förmliche Aufstellung des Grundsatzes, daß der Erstverbrecher ausschließlich oder doch vorwiegend in Betracht kommt, ist doch erst durch den Probation of First Offenders Act, 1887 erfolgt. Die Erstlingstat verdankt diese Begünstigung ihren doppelten Vorzügen bei der grundlegenden Erwägung, ob die Strafe durch die Stellung unter Bewährung zu ersetzen sei. Die Strafe gilt bei der Erstlingstat schon deshalb minder notwendig, weil das Verschulden meist ein geringeres sein wird als bei der Begehung eines Verbrechens nach vorangegangener Bestrafung. Ist somit einerseits das Vergeltungsbedürfnis ein geringeres, so sind andererseits die Aussichten auf Bewährung um so größere dann, wenn nicht schon eine vorangegangene Tat einen stärkeren verbrecherischen Willen oder vielleicht gar schon einen Hang zum Verbrechen vermuten läßt.

So ist denn der Erstverbrecher als der allein der Begünstigung Würdige in die französisch-belgische Type übergegangen und immer wieder bei der Verbreitung des Instituts als das Paradigma benutzt worden, bis das unter dem Einflusse von Getz zustande gekommene norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894 mit der Tradition völlig brach und die gerichtliche Unbescholtenheit des Verurteilten in ihrer Bedeutung derart herabdrückte, daß das Fehlen einer Vorbestrafung neben vielen anderen Empfehlungsgründen nur mehr unter dem Titel der „seitherigen Führung" beachtet werden soll.

Wir haben bereits bei der Entwicklungsgeschichte gezeigt, daß auch im Probation of First Offenders Act 1887 die gerichtliche Unbescholtenheit nur eine der mehreren in Betracht kommenden Erwägungen abgibt und daß gleichzeitig der Richter auf die Jugend, den Charakter und das Vorleben des Schuldigen verwiesen wurde. Im Titel des jüngsten Probation Act, 1907 wird der des Privilegs würdige Verbrecher nicht mehr als First Offender schlechtweg bezeichnet, und werden allgemein der Charakter, das Vorleben, das Alter, die körperliche und geistige Gesundheit als Anhaltspunkte für die Frage der Zweckmäßigkeit des Urteilsaufschubs erwähnt. Der Erstlingscharakter der Tat findet, um Mißverständnisse zu vermeiden, überhaupt keine Erwähnung mehr.

Sehen wir derart, daß das norwegische Gesetz von 1894 nur zu dem ursprünglichen Grundgedanken des englischen Rechts zurückgekehrt ist, so beginnt mit ihm die zweite Entwicklungsstufe des Instituts, welche, von der äußerlichen Behandlung der Voraussetzungen abgehend, vom Richter eine genaue Erforschung des Verbrechers nach seiner körperlichen und geistigen Eigenart sowie seiner gesellschaftlichen Umwelt fordert.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Die ältere Entwicklungsstufe des kontinentalen Rechts setzt mit dem belgischen Gesetze von 1888 (Art. 9) ein und begnügt sich mit einer gerichtlichen Unbescholtenheit in beschränktem Umfange insofern, als sie erfordert, daß der Schuldige noch keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder

Vergehens erlitten habe (aucune condamnation antérieure pour crime ou délit). Da nach der belgischen Doktrin und Praxis der Charakter einer strafbaren Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung nicht von der gesetzlich angedrohten, sondern von der im einzelnen Falle erkannten Strafe abhängt, entstanden Zweifel, ob die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Uebertretungsstrafe beim Vorliegen mildernder Umstände vom Strafaufschub ausschließe oder nicht. Während der Kassationshof sich der ersteren Meinung anschloß, vertraten die meisten Appellationsgerichte die letztere Ansicht. Die damit notwendig gewordene authentische Interpretation des Artikels 9 geschah durch das Gesetz vom 27. Juni 1895, welches die Entscheidung im Sinne der milderen Meinung trifft und damit nur diejenigen ausschließt, welche zu einer kriminellen oder zuchtpolizeilichen Strafe (peine criminelle ou correctionelle) verurteilt wurden.

Im französischen Gesetze von 1891 (Art. 1) hat wieder die Annahme, daß es sich nur um ein Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen handle, es bewirkt, daß nur die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder einer schwereren Strafe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens die Begünstigung ausschließt. Eine vorangegangene Verurteilung wegen Uebertretung ist auch hier belanglos.

Beiden Rechten gemeinsam ist die Gewährung des Strafaufschubs an den bereits zu einer Geldstrafe ein- oder mehrmals Verurteilten.

Der französisch-belgischen Privilegierung des Erstverbrechers haben sich angeschlossen und erfordern:

Luxemburg: Keine gemeinrechtliche Verurteilung zu zuchtpolizeilicher Gefängnisstrafe oder einer schwereren Strafe und keine mehrfache Verurteilung zu Polizeigefängnisstrafen, welche in ihrer Gesamtdauer das gesetzliche Höchstmaß der Polizeigefängnisstrafe übersteigen;

Genf: Keine frühere Verurteilung zu Gefängnisstrafe wegen eines vorsätzlichen Delikts des gemeinen Rechts in der Schweiz oder im Ausland;

Portugal: Keine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Delikts;

Waadt: Keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines vorsätzlichen, nach Waadter Recht strafbaren Delikts in der Schweiz oder im Auslande;

Wallis: Keine Verurteilung wegen eines nach Walliser Recht strafbaren Verbrechens oder Vergehens in der Schweiz oder im Auslande;

Tessin: Keine gemeinrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Schweiz oder im Auslande;

Freiburg: Keine kriminal- oder zuchtpolizeiliche Verurteilung;

Bulgarien: Keine Verurteilung wegen eines öffentlichen Verbrechens zu Gefängnisstrafe;

Neuenburg: Keine Verurteilung zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe;
Italien: Keine Verurteilung zu Zuchthausstrafe;
Japan: Entweder keine Verurteilung zur Gefängnisstrafe oder einer schwereren Strafe, oder beim Vorliegen einer solchen keine neuerliche Verurteilung innerhalb der letzten sieben Jahre seit Verbüßung der Strafe oder Erlaß der Strafvollstreckung [1]).

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß bei der Begünstigung des Erstverbrechers durchwegs die Verurteilung wegen eines der im Gesetze genannten Delikte den Aufschub ausschließt, ohne daß der Umstand, ob die verhängte Strafe tatsächlich zum Vollzuge gelangte, von Einfluß wäre. Sicher ist dies in den Staaten, welche wie Bulgarien und Neuenburg den „Verurteilten" ausschließen (individu condamné) und in den Staaten, welche, wie Belgien, Luxemburg, Waadt und Italien denjenigen ausschließen, der keine Verurteilung erfahren hat (condamnation encourue oder riportato mai condanna); dagegen wird es zweifelhaft, ob nicht auch die Verbüßung der verhängten Strafe erfordert wird, wenn manche Staaten, wie Frankreich, Genf, Portugal, Wallis, Tessin und Freiburg denjenigen ausschließen, „qui n'a pas subi de condamnation antérieure" oder „non abbia antecedentemente subito una condanna." Es liegt im Geiste des Instituts, daß schon die Verurteilung hinreicht, da die Annahme der Besserung durch die Feststellung eines früheren Delikts im Urteil beseitigt wird [2]).

Es ist ferner bemerkenswert, daß Portugal, Wallis und Freiburg in Abweichung vom französisch-belgischen Vorbilde der vorangegangenen Verurteilung zu einer Geldstrafe eine ausschließende Wirkung beimessen. In Frankreich, Luxemburg, Genf und Tessin hindert nur die Verurteilung wegen eines dem gemeinen Recht, somit nicht einem Sonderrecht, wie z. B. dem Militärstrafrecht oder der Gruppe der politischen Verbrechen angehörigen Deliktes den Aufschub. Genf, Waadt, Wallis und Tessin heben hervor, daß die ausländische Verurteilung der inländischen gleichsteht, wobei jedoch Waadt und Wallis die Einschränkung machen, daß die Tat nach inländischem Recht strafbar gewesen sein müsse. Damit ist eine Streitfrage gesetzlich entschieden, welche in Frankreich zur ausschließlichen Berücksichtigung der von französischen Gerichten ausgegangenen Urteile, in Genf dagegen zur Heranziehung ausländischer

[1]) Luxemburg, G. 1892, Art. 2; Genf, G. 1892, Art. 1; Portugal, G. 1893, Art. 8 (nach der Auslegung von Daguin, Rév. pén. 23, 352, n. 3); Waadt, G. 1897, Art. 1; Wallis, G. 1899, Art. 1; Tessin, G. 1900, Art. 1; Freiburg, G. 1908, Art. 1; Bulgarien, G. 1904, § 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 2; Italien, G. 1904, Art. 1; Japan, G. 1907, § 25, Ziff. 1 und 2.

[2]) Uebereinstimmend Garraud, Traité, 3, 192, anderer Meinung Perrin, Remise, 171, der in den letztgenannten Fällen zum Ausschluß von der Begünstigung die tatsächliche Verbüßung der erkannten Strafe fordert.

Urteile geführt hat[1]). Genf, Portugal und Waadt betrachten die Verurteilung nur wegen eines vorsätzlichen Delikts, Bulgarien nur die wegen eines öffentlichen, d. h. mit öffentlicher Klage verfolgbaren Delikts als wesentlich. Luxemburg, Waadt und Neuenburg gestatten den Aufschub der Vollstreckung nur im kontradiktorischen Verfahren und nicht in Abwesenheit des Schuldigen.

Dem französisch-belgischen System der ausschließlichen Privilegierung des Erstverbrechers ist es eigentümlich, daß dem Richter keine weiteren Anhaltspunkte für die Beurteilung der Würdigkeit des Schuldigen gegeben werden, wenn auch das Gesetz beim Zutreffen aller Voraussetzungen zum Aufschub nur berechtigt, aber keineswegs verpflichtet.

Es bedeutet bereits eine, wenn auch in ihren Zielen noch nicht klare Abweichung vom französisch-belgischen Vorbilde, wenn einzelne Rechte außer dem Erstlingscharakter der Tat noch in unbestimmter Weise auf andere, für die Würdigkeit in Betracht kommenden Umstände hinweisen. So machen Genf, Portugal, Waadt, Wallis, Tessin und Freiburg den Urteilsaufschub außerdem davon abhängig, daß der Schuldige dessen „würdig" sei und fordert Genf überdies noch den Nachweis der Identität und des festen Wohnsitzes (domicil réél).

Wir haben bereits hervorgehoben, daß das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894 zuerst die Privilegierung des Erstverbrechers fallen ließ und die Unbescholtenheit zu einem der für die Zweckmäßigkeit des Aufschubes maßgebenden Gründe herabsetzte. § 1 bestimmt: „Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die seitherige Führung des Schuldigen, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen sie zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein umfassendes und aufrichtiges Geständnis abgelegt und dem Geschädigten, soweit dieser zu solcher Forderung berechtigt war, Genugtuung und Schadenersatz geleistet, oder sich bereit erklärt hat, nach besten Kräften einen solchen Schadenersatz zu leisten." Die neue Fassung dieser Voraussetzungen im § 52 des Strafgesetzbuches von 1902 hat nichts in der Sache geändert.

Wir haben ferner bereits betont, daß das norwegische System nur eine Rückkehr zum englischen Ausgangspunkt darstellt, dabei aber nicht klar zum Ausdruck bringt, in welcher Beziehung die aufgezählten Umstände erwogen werden sollen. Das Endziel der Erwägung, daß es zweckmäßiger sei, von der Strafe abzusehen, wegen ihrer nachteiligen Wirkungen im einzelnen Falle, ist in der norwegischen Gesetzgebung nicht zum Ausdrucke gelangt.

Dem norwegischen Muster hat sich Dänemark angeschlossen, wo überdies noch der Umstand, daß der Verurteilte bereit sei, sich einer

[1]) Garraud, Traité, 3, 191; Perrin, Remise, 169, n. 2 und 171, n. 3.

moralischen Fürsorge zu unterstellen, hervorgehoben wird[1]). Auch Japan ist in seinem Strafgesetzbuche von 1907 (§ 25) denselben Weg gegangen, wenn es ganz allgemein den Aufschub der Strafvollstreckung nach den „Umständen des Falles" zuläßt.

Dagegen sind in einer Mittelgruppe jene Rechte zu vereinigen, welche weder die Erstlingsnatur als einzigen Privilegierungsgrund betrachten, noch auch ihre hervorragende Bedeutung verkennen. Während nach dem französisch-belgischen System beim Fehlen des Erstlingscharakters der Tat der Aufschub nie gewährt werden kann und nach dem norwegischen System selbst der rückfällige Verbrecher nicht ausgeschlossen ist, haben Schweden und die Schweizer Kantone St. Gallen, Basel-Stadt und Bern einen Mittelweg eingeschlagen[2]). Hier soll nicht ausschließlich der Erstlingscharakter der Tat für die Gewährung des Aufschubs ausschlaggebend sein, sondern sollen auch andere Momente, welche sich auf die Person des Täters beziehen, in Betracht kommen, so daß beim Fehlen dieser weiteren Privilegierungsgründe der Aufschub entfällt. Dabei wird aber dem Erstlingscharakter insoferne die größte Bedeutung beigelegt, als dem Rückfälligen im Sinne des Gesetzes der Aufschub niemals gewährt werden kann. So verlangt Schweden: das Vorliegen „guter Gründe", insbesondere die Rücksicht auf den früheren Lebenswandel, die Gelegenheit zur Erziehung und Leitung, die Ursachen, die zum Verbrechen antrieben, die Bereitwilligkeit das Verbrechen einzusehen und den Schaden wieder gut zu machen. Insbesondere wird hervorgehoben, daß eine Untersuchung dahin anzustellen sei, „ob anzunehmen ist, daß der Angeklagte ohne Strafverbüßung sich bessern werde". Hierbei sei insbesondere in Betracht zu ziehen, „wie weit nach der Jugend des Angeklagten, der ihm obliegenden Versorgungspflicht, oder ähnlicher Verhältnisse zu befürchten steht, es werde die Durchführung der Bestrafung Folgen bedenklicher Art nach sich ziehen". Trotz aller für den Aufschub sprechenden Umstände soll er aber unzulässig sein, wenn der Angeklagte während der dem Verbrechen vorausgegangenen zehn Jahre zu Strafarbeit oder Gefängnis verurteilt worden, oder wenn er in dieser Zeit eine über ihn verhängte derartige Strafe verbüßt hatte. In St. Gallen kommt bei der Beurteilung des Täters und seiner Tat, der Vorbestrafung nur dann eine die Begünstigung hindernde Wirkung hinzu, wenn der Täter im Kanton oder auswärts wegen eines gemeinen Delikts, das nach St. Gallener

[1]) G. 1905, § 20: Lautet ein Urteil nur auf Geldbuße, Gefängnis oder Zwangsarbeit, so kann beim Vorliegen mildernder Umstände — wie Lebensalter, früherer Lebenswandel, offenes Geständnis, unbedeutender Wert des Gegenstandes, geleisteter oder angebotener Schadenersatz, Einwilligung, sich einer moralischen Fürsorge zu unterstellen — im Urteile bestimmt werden, daß die Vollziehung ausgesetzt werden soll.

[2]) Schweden, G. 1906, § 1; St. Gallen, G. 1905, Art. 2; Basel-Stadt, G. 1906, § 1; Bern, G. 1907, § 1.

Recht als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, bereits verurteilt ist. Eine ähnliche Norm besteht in Waadt und Wallis.

Eine weitere Abschwächung des Wertes der Vorbestrafung enthält das Basel-Stadtsche und Bernsche Recht, wo nur mehr die Gleichartigkeit des Rückfalls ausschließend wirkt.

In Basel-Stadt soll der Aufschub nur demjenigen niemals bewilligt werden, welcher im Kanton oder auswärts wegen einer solchen Handlung (d. h. wie die eben abgeurteilte) bereits verurteilt worden ist. In Bern werden für die Würdigkeit des Verbrechers, zunächst im allgemeinen, das Vorleben, der Charakter und die Tat als Wertungsmomente hervorgehoben und in diesem Zusammenhange besonders als bedeutsam der Umstand erklärt, daß der Schuldige zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde. Insoferne ist die Vorbestrafung ein Moment, das der freien Würdigung des Richters unterliegt; es kann somit der Berner Richter dem Nichtvorbestraften den Aufschub verweigern, aber auch dem Vorbestraften den Aufschub gewähren. Nur in dem Falle wird er durch das Gesetz daran gehindert, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Auslande wegen der nämlichen oder wegen einer gleichartigen strafbaren Handlung verurteilt worden ist. Nach dem legislativen Grundgedanken der letztgenannten Schweizer Rechte soll daher die vorangegangene Verurteilung nur dann den Aufschub hindern, wenn sich aus der Identität oder der Gleichartigkeit der Taten ergibt, daß man es bereits mit einem eingewurzelten Hang zum Verbrechen zu tun hat.

In St. Gallen, Basel-Stadt und Bern wird ferner auf die Leistung des Schadenersatzes bei der Zweckmäßigkeit des Aufschubs Gewicht gelegt, jedoch nicht ein entscheidendes wie in Norwegen, wo die Leistung des im Urteile bestimmten Ersatzes, und in Dänemark[1]), wo die Leistung des dem Verletzten angebotenen Ersatzes binnen einer festgesetzten Frist, und in Italien[2]), wo bei einem Verbrechen im engeren Sinne die Leistung des vollen im Urteile liquidierten Schadenersatzes oder eines liquidierten Teiles desselben, die Genugtuung nach Art 38 StGB. und der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens zu einer besonderen Bedingung der Bewährung gemacht wird. Das St. Gallener[3]) Recht stellt den jüngsten Stand der Auffassung vom Besserungszwecke dar, wenn es nur die Erwartung verlangt, daß der Verurteilte sich nicht mehr eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen werde (bürgerliche Besserung).

Da es sich stets nur um einen Aufschub der Strafe handelt, so ergibt sich, daß er ohne Einfluß ist auf die Entscheidung über Rückstellung entzogenen Gutes, sowie auf den Schadenersatz und die persönliche Genugtuung, welche dem Verurteilten zugunsten des Verletzten auferlegt wurden.

[1]) G. 1905, § 20.
[2]) G. 1905, § 2.
[3]) G. 1905, Art. 2.

Ebensowenig wird vom Aufschub der Ausspruch über die Gerichtskosten berührt. Seit dem französischen Gesetze von 1891 (Art. 2) ist es besonders in der schweizerischen Kantonalgesetzgebung üblich geworden, dies besonders hervorzuheben.

c) Das Verfahren.

Das französisch-belgische System des Aufschubs der Strafvollstreckung setzt ein Verfahren voraus, welches sich von dem üblichen nur dadurch unterscheidet, daß sich die Erhebungen im Vor- und Hauptverfahren nicht nur auf die strafbare Handlung und das in ihr zum Ausdruck gekommene Verschulden des Täters beziehen, sondern den ganzen Komplex der Momente umfassen, welche außerdem in Betracht kommen. Da zur Feststellung der gesamten Persönlichkeit des Täters seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung geboten ist, schließen Luxemburg, Waadt und Neuenburg den Aufschub im Verfahren gegen Abwesende aus[1]).

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird nach den meisten Rechten von Amts wegen geprüft und entschieden, was nicht ausschließt, daß der Angeklagte oder sein Verteidiger einen darauf abzielenden Antrag stellt. Im Genfer und Tessiner Recht hat aber die Privilegsnatur der Einrichtung so überwogen, daß der Aufschub nur auf Antrag der Verteidigung und nach Vernehmung des Staatsanwalts gewährt werden kann[2]). Ist es nicht erforderlich, daß in der Hauptverhandlung ein Parteiantrag gestellt wird, so kann der Aufschub, wie nach Neuenburger Recht, im polizeilichen und zuchtpolizeilichen Verfahren auch unmittelbar nach der Verurteilung erfolgen, wenn der Richter die Aussetzung von Amts wegen nicht gewährt hat. Dasselbe Recht gibt dem Richter auch die Befugnis, die Verkündung des Urteils aufzuschieben, um im Strafregister nachzusehen[3]). Der Aufschub bildet einen Bestandteil des Urteilstenors, muß begründet werden und unterliegt damit allen prozessualen Anfechtungen, welchen der Urteilsspruch nach der jeweiligen Prozeßordnung ausgesetzt ist[4]).

---

[1]) Luxemburg, G. 1892, Art. 1; Waadt, G. 1897, Art. 10; Neuenburg, G. 1904, Art. 2.

[2]) Genf, G. 1892, Art. 1: Lorsque l'inculpé ou son conseil aura formulé une demande de sursis à l'exécution de la peine, le Procureur général prendra ses conclusions, l'inculpé ou son conseil devant avoir la parole le dernier; Tessin, G. 1900; Art. 4: La sospensione deve essere domandata dalla difesa, e la Procura Pubblica prendèra le sue conclusioni.

[3]) G. 1904, Art. 3.

[4]) Belgien, G. 1888, Art. 9 (par décision motivée); Genf, G. 1892, Art. 1; Waadt, G. 1897, Art. 1; Bulgarien, G. 1904, § 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 3 (le prononcé du sursis fait partie du jugement); Dänemark, 1905, § 20; Basel-Stadt, G. 1906, § 1; Bern, G. 1907, Art. 8.

Mehrere Rechte schreiben eine Belehrung des Verurteilten über die rechtliche Bedeutung des Urteilsaufschubs und die Folgen mangelnder Bewährung vor[1]), wobei in Frankreich und Bulgarien die zu gewärtigende Rückfallsschärfung hervorgehoben und an die Belehrung in Norwegen bei Jugendlichen unter einundzwanzig Jahren, in Italien allgemein eine ernste Ermahnung und Verwarnung geknüpft werden muß.

Das Organ, welches über den Aufschub erkennt, ist das Urteilsgericht; im Schwurgerichtsverfahren entscheidet die gelehrte Richterbank, es sei denn, daß, wie im Tessin, die Geschworenen vereint mit der Richterbank über Schuld und Strafe oder wie in Genf beide Körperschaften vereint über die Straffrage abstimmen[2]).

Der Beschluß geht dahin, daß „die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben" (qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt)[3]), oder „die Vollstreckung der Strafe aufgeschoben" (qu'il sera sursis à l'exécution de la peine[4]), l'esecuzione della pena rimanga sospesa[5]), oder „der Strafvollzug bedingt erlassen und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegt werde"[6]). Nach St. Gallener Recht soll der Verurteilte regelmäßig und nach Berner Recht kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden, während in Dänemark die freiwillige Stellung unter Schutzaufsicht und in Schweden die Gelegenheit zur Erziehung und Leitung den Aufschub der Vollstreckung nur erleichtern[7]).

Im St. Gallener Recht soll schon bei der Frage der Untersuchungshaft auf die Möglichkeit des Strafaufschubs Rücksicht genommen werden und der Würdige möglichst von ihr verschont bleiben[8]).

---

[1]) Frankreich, G. 1891, Art. 3 (Le président de la Cour ou du tribunal doit, après avoir prononcé la suspension, avertir le condamné qu'en cas de nouvelles condamnations dans les conditions de l'art. 1er la première peine sera exécutée sans confusion possible avec la seconde et que les peines de la récidive seront encourues dans les termes des art. 57 et 58 du Code pénal); Luxemburg, G. 1892, Art. 5; Genf, G. 1892, Art. 7; Waadt, G. 1897, Art. 8; Wallis, G. 1899, Art. 5; Tessin, G. 1900, Art. 7; Norwegen, StGB. 1902, § 54; Bulgarien, G. 1904, § 3; Neuenburg, G. 1904, Art. 7; Italien, G. 1904, Art. 5; Dänemark, G. 1905, § 23 (im Tenor des Urteils soll unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Gesetz ausgesprochen werden, daß die Strafe nach 5 Jahren in Wegfall komme, sofern die gesetzlichen und die im übrigen festgesetzten Bedingungen befolgt worden sind).

[2]) Tessin, G. 5. Mai 1895, Art. 17 und Genf, StPO. Art. 334 u. 380.

[3]) Belgien, G. 1888, Art. 9.

[4]) Frankreich, G. 1891, Art. 1.

[5]) Italien, G. 1904, Art. 1.

[6]) Bern, G. 1907, Art. 10.

[7]) St. Gallen, G. 1905, Art. 4; Dänemark, G. 1905, § 20; Schweden, G. 1906, § 1; Bern, G. 1907, Art. 2.

[8]) G. 1905, Art. 7.

§ 27.

Die Bewährung.

a) Begriff der Bewährung.

Die Aussetzung der Strafvollstreckung bezweckt, den Verurteilten vor der Strafe auf die Probe zu stellen, ob er sich bessern werde. Woraus diese Besserung erschlossen werden könne, darüber entschied im common law das freie Ermessen des englischen Richters. Der Summary Jurisdiction Act, 1879, der die bisherige Praxis im Verfahren gegen Jugendliche sanktionierte, enthielt noch keinerlei Anhaltspunkte über das Verfahren nach der Entlassung aus der Strafe. Auch noch der Probation of First Offenders Act, 1887, traf nur die erforderlichen Bestimmungen zur Verhaftung des Entlassenen bei Bruch der Friedensbürgschaft. Erst der Probation of Offenders Act, 1907, gibt Aufschluß über das Verhalten, welches man vom Entlassenen während der seit dem Probation Act, 1887, zeitig begrenzten Bewährungsfrist erwartet. Die section 2 dieses Aktes verpflichtet den Entlassenen außer der Friedensbewahrung noch zu einem anständigen und arbeitsamen Lebenswandel. Zu dem überlieferten Inhalte der Friedensbewahrung war damit eine Reihe von Verpflichtungen (additional conditions) hinzugekommen, deren Verletzung den Aufschub der Strafe hinfällig machen und die Verbüßung der gesetzlichen Strafe herbeiführen soll. Es ist für die Entwicklungsgeschichte des Instituts von Wichtigkeit, zu erkennen, daß das englische Statutarrecht mit der Nennung besonderer äußerer Merkmale der Bewährung dem Wesen des Institutes nach common law nichts fremdes hinzugefügt hat und daß die neuen Regeln nur eine gesetzliche Anerkennung lange geübter Gewohnheiten enthielten. Daß die Ausbildung der Bewährungsmerkmale in England so lange Zeit brauchte, hängt damit zusammen, daß die ursprünglich im Verfahren gegen Jugendliche üblich gewesene Bewachung durch den Dienst- oder Lehrherrn bei Erwachsenen nicht durchführbar war und die ersten Vorschläge Howard Vincents, den Entlassenen unter Polizeiaufsicht zu stellen und ihn damit dem entlassenen Sträfling gleichzustellen, nicht die Billigung des Oberhauses fanden. Erst die Erkenntnis, daß der Urteilsaufschub nach dem Probation Act, 1887 mangels eines geeigneten Aufsichtsorgans die Bewährung keineswegs sicherte und damit dem Strafverzicht seine Rechtfertigung benahm, hat zur Einrichtung einer Schutzaufsicht nach amerikanischem Muster im Probation Act, 1907 geführt.

Die Rezeption der englischen Vorbilder auf dem europäischen Kontinente begnügt sich zunächst mit einer äußerlichen Uebernahme des Strafverzichtes. Weil keinerlei Aufsicht über den bedingt Entlassenen geführt wurde, konnte folgerichtig auch der Begriff der Bewährung nur formell gefaßt werden. Während es dem englischen Richter nach common law

auch dann freistand, den Schuldigen zur Entgegennahme des Urteils vorzuladen, wenn er zwar keine strafbare Handlung begangen hatte, aber sonst durch seine lasterhafte Lebensführung bewies, daß er sich nicht gebessert habe, wurde auf dem Kontinente zunächst der Grundsatz vorherrschend, daß schon dem Ausbleiben einer gerichtlichen Verurteilung während einer bestimmten Frist die Bedeutung einer Bewährung beizumessen sei.

Der französische Ausgangspunkt, daß es sich bei der ganzen Maßregel um eine Strafmilderung handle, hat weiters dazu geführt, daß das Verdienst des Verurteilten, welches ihm erst die Nachsicht verschaffen sollte, immer geringer in Anschlag gebracht wurde. Von der ersten Erwägung aus, daß nur die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung die Annahme der Bewährung ausschließe, gelangte man bald in immer weiterer Milde dazu, daß nur eine strafbare Handlung bestimmter oder schwerer Art, oder nur die Begehung eines vorsätzlichen oder nur eines gemeinrechtlichen Delikts oder nur die Begehung einer nach inländischem Recht strafbaren Handlung, die Besserungsannahme ausschließe. Mit all diesen Regeln ging es ebenso wie mit den Beweisregeln des gemeinen deutschen Zivilprozesses; man erkannte allmählich, daß allein die umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ein verläßliches Urteil ermögliche, ob die Bewährung eingetreten sei oder nicht.

Während man auf der älteren Entwicklungsstufe des Instituts dem Richter beim Vorliegen eines gesetzlichen Widerrufsgrundes gestattet, ihn aber auch verpflichtet, den Widerruf eintreten zu lassen, somit jeden gesetzlichen Widerrufsgrund zum obligatorischen machte, zeigt die neuere Entwicklungsstufe das Aufkommen fakultativer Widerrufsgründe in dem Sinne, daß der Richter bei einem derartigen Umstande die Annahme der Bewährung ausschließen kann aber nicht muß. Unter diesen fakultativen Gründen nimmt die Verletzung derjenigen Verpflichtungen, welche der Richter unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles dem Schuldigen auferlegt hat, den ersten Platz ein. Wir können in der neueren Zeit die bereits im Gesetze auferlegte Verpflichtung zur Enthaltung von strafbaren Handlungen gewisser Art oder gewisser Schwere und daneben die vom Richter besonders auferlegten Pflichten unterscheiden. Die Verletzung der ersteren wirkt als obligatorischer Widerrufsgrund, die Würdigung der letzteren wird vielfach dem richterlichen Ermessen überlassen.

In der nachfolgenden Gruppe von Rechten muß der Widerruf und damit die Annahme der mangelnden Bewährung eintreten, wenn eine Verurteilung im Sinne des Gesetzes gegeben ist.

Belgien: Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;

Frankreich: Verfolgung und Verurteilung zu Gefängnis oder zu einer schwereren Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts;

Luxemburg: Verurteilung zu zuchtpolizeilicher Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe, oder mehrfache Verurteilungen zu Polizeigefängnisstrafen, welche zusammen das Höchstmaß der Polizeihaft übersteigen;

Genf: Verfolgung wegen eines nach Genfer Recht strafbaren Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens des gemeinen Rechts;

Portugal: Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens;

Waadt: Begehung einer vorsätzlichen nach Waadter Recht strafbaren Handlung;

Wallis: Verurteilung wegen eines nach Walliser Recht strafbaren Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe im In- oder Auslande;

Tessin: Bestrafung wegen einer strafbaren Handlung des gemeinen Rechts;

Freiburg: Verurteilung zu einer kriminal- oder zuchtgerichtlichen Strafe;

Bulgarien: Anklage wegen eines öffentlichen Verbrechens, die mit der Verurteilung endet;

Neuenburg: Verurteilung zu Zuchthaus, Gefängnis, Haft oder Geldstrafe;

Italien: Begehung eines Verbrechens;

Japan: Verurteilung wegen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder einer schwereren Strafe [1]).

Mit dem norwegischen Gesetze vom 2. Mai 1894 (§ 2) beginnt die neuere Entwicklungsstufe des Instituts, auf der mit dem Formalismus des französisch-belgischen Rechts gebrochen wird. Es unterscheidet zwischen dem obligatorischen Widerruf und dem fakultativen. Wird der straffrei Gelassene zu Gefängnis, Amtsverlust oder einer höheren Strafe verurteilt, so ist die ausgesetzte Strafe zu verbüßen. Wenn aber die neue strafbare Handlung ohne Vorsatz begangen ist, oder der Angeklagte zu einer geringeren als den vorhin genannten Strafen verurteilt wird, so muß unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der alten und der neuen Handlung durch Urteilsspruch erkannt werden, inwieweit die ausgesetzte Strafe sofort verbüßt oder die Verbüßung noch weiter ausgesetzt werden soll. Das gleiche gilt, wenn die neue Sache durch einen Strafbefehl erledigt wird. Der Unterscheidung liegt ein sehr beachtenswerter Fortschritt zur Individualisierung zugrunde. Trotz Begehung einer strafbaren Handlung soll der Bewährungsversuch als nicht mißlungen betrachtet werden, wenn die Handlung unvorsätzlich begangen wurde oder geringer strafbar ist. Wir haben es

[1]) Belgien, G. 1888, Art. 9; Frankreich, G. 1891, Art. 1; Luxemburg, G. 1892, Art. 3; Genf, G. 1892, Art. 4; Portugal, G. 1893, Art. 9; Waadt, G. 1897, Art. 4; Wallis, G. 1899, Art. 3; Tessin, G. 1900, Art. 5; Freiburg, G. 1903, Art. 4; Bulgarien, G. 1904, § 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 5; Italien, G. 1904, Art. 3; Japan, StGB. 1907, § 26, Z. 1.

hier zum ersten Male mit der richterlichen Prüfung des Rückfalls nach seiner Bedeutung für die Besserungsannahme oder, wie wir auch sagen können, nach seiner symptomatischen Bedeutung zu tun.

Das norwegische Strafgesetzbuch von 1902 (§ 53) hat die Unterscheidung beibehalten und nur dahin vereinfacht, daß nur bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe der Widerruf unausweichlich ist. Dem norwegischen Vorgange haben sich Dänemark und Schweden angeschlossen. In Dänemark muß der Widerruf eintreten, wenn der Verurteilte in einer öffentlichen Sache wegen eines vorsätzlichen Verbrechens mit dem Erfolge angeklagt wird, daß er zu höherer Strafe als Geldbuße verurteilt wird. Andernfalls muß die Bewährung angenommen werden. Ist das später begangene Verbrechen, für welches Strafe in der angeführten Höhe verwirkt worden ist, fahrlässig begangen, so entscheidet das Gericht nach dem gesamten Verhalten, ob das frühere Urteil vollzogen werden soll oder nicht[1]). In Schweden ist der Widerruf obligatorisch, wenn der straffrei Gelassene ein Verbrechen begeht, dessentwegen er zu Strafarbeit oder Gefängnis verurteilt wird, fakultativ dann, wenn der Zusammenhang des neuen Verbrechens mit dem früheren oder die Gleichartigkeit beider dazu Grund bieten[2]). Hier ist bereits ein weiterer Schritt in der Verfeinerung der Wertung des Rückfalls geschehen, indem als beweisend für das Ausbleiben der Bewährung nicht nur die Schwere der einzelnen Tat, sondern auch die Gefährlichkeit der Gesinnung in Betracht gezogen ist. Im Kanton Basel-Stadt tritt Widerruf bei Verurteilung wegen einer nach kantonalem Recht strafbaren Handlung ein, mag sie im Kanton oder außerhalb erfolgt sein. Doch kann der Widerruf auch unterbleiben, wenn die neue Tat geringfügiger Art war[3]).

Den Rechten von Norwegen und Dänemark ist ferner gemeinsam die Verwendung des Schadenersatzes als Bedingung der Bewährung, wie sie uns in der vorher behandelten französisch-belgischen Gruppe nur im Kanton Freiburg entgegentritt. Hier wird der Aufschub der Strafvollstreckung von Rechts wegen aufgehoben (le sursis est révoqué de plein droit), wenn der Schuldige den verursachten Schaden innerhalb sechs Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem der Betrag endgültig festgesetzt wurde, nicht gut macht[4]). In Norwegen, Dänemark und Schweden dagegen tritt zwar regelmäßig der Widerruf gleichfalls bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen ein, aber es steht dem Verurteilten frei, auf gerichtliche Entscheidung dann anzutragen, wenn die Nichteinhaltung Umständen zuzuschreiben ist, die ihm nicht zugerechnet werden können. Bei der gerichtlichen Verhandlung kann dann (in Dänemark und Schweden)

[1]) G. 1905, § 20.
[2]) G. 1906, § 4.
[3]) G. 1906, § 3.
[4]) G. 1903, Art. 4.

entweder eine neue Frist bestimmt oder die Bedingung fallen gelassen oder (in Dänemark) den Verhältnissen entsprechend abgeändert werden. Gegen die letztere Entscheidung wird sogar jedes Rechtsmittel versagt.

Einen weiteren Schritt zur Verwertung des gesamten Lebenswandels als Beweismittel für die Frage der Bewährung hat St. Gallen dadurch getan, daß es eine aus der Mitte des Kantonsgerichts bestellte Kommission zur Entscheidung darüber beruft, ob ein Widerrufsgrund vorliegt. In der gesetzlichen Aufzählung erscheint als erster Grund die Verurteilung wegen eines gemeinen Delikts in- oder außerhalb des Kantons, das nach St. Gallener Recht als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Diesem obligatorischen Widerrufsgrund werden jedoch zwei andere an die Seite gestellt, deren Natur dem richterlichen Ermessen einen Spielraum gewährt. Der Widerruf soll auch dann eintreten, wenn der Verurteilte sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel hingibt und dann, wenn er den Aufträgen der Schutzaufsichtskommission trotz wiederholter Mahnungen keine Folge leistet [1]).

Der Kanton Bern vereinigt die bisherigen Fortschritte in der Individualisierung. Er verpflichtet zum Widerruf, wenn der Schuldige wegen einer im Kanton oder auswärts begangenen, nach Bernischem Recht mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird, gestattet jedoch ausnahmsweise, daß der Widerruf unterbleibt, wenn die neue Tat geringfügiger Art ist. Daneben ist auch der Widerruf freigestellt, wenn der Verurteilte einer vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt [2]).

Das mehrfach genannte norwegische Gesetz von 1894 (§ 3) ist auch zum ersten Male der Frage näher getreten, was zu geschehen hat, wenn der Schuldige nachträglich wegen einer vor der letzten Verurteilung verübten strafbaren Handlung verfolgt und zu einer solchen Strafe verurteilt wird, daß diese Verurteilung, wenn sie vor dem Aufschub erfolgt wäre, den Aufschub wahrscheinlich gehindert hätte. Die Entscheidung der Frage kann nur dahin lauten, daß der Verurteilte aus der mangelnden Verfolgung keinen Nutzen ziehen darf, und somit die Sache so zu behandeln ist, als wäre bereits bei der Erwägung des Strafaufschubes die erst später erfolgte Verurteilung bekannt gewesen.

Während das norwegische Gesetz von 1904 dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum ließ, hat das norwegische Strafgesetzbuch von 1902 (§ 53) der neuerlichen Verurteilung wegen einer anderen vor dem ersten Urteil begangenen strafbaren Handlung dann stets die Wirkung eines obligatorischen Widerrufsgrundes beigemessen, wenn wegen der neu aufgekommenen Tat eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist. Es soll dann die Strafe, deren Vollstreckung aufgeschoben wurde, mit der neuen Freiheitsstrafe

[1]) G. 1905, Art. 5.
[2]) G. 1907, Art. 3.

zu einer Gesamtstrafe vereinigt werden. Nur dann, wenn für beide Handlungen Geldstrafe oder für die zuerst beurteilte Freiheitsstrafe, dagegen für die nachher beurteilte Geldstrafe verwirkt ist, soll nach den Umständen des Falles entschieden werden, ob die Strafvollstreckung auch weiterhin aufgeschoben bleiben soll.

Einfacher hat Dänemark[1]) die Frage gelöst, wenn es zunächst nur öffentliche Anklagen innerhalb fünf Jahre nach dem Strafaufschub rechtlich in Betracht zieht und in solchen Fällen die Entscheidung darauf abstellt, ob bei der neu aufgekommenen Tat wieder Strafaufschub bewilligt werden kann oder nicht. Ist dieser nicht zulässig, so muß das über die neu aufgekommene Tat erkennende Gericht eine neue, beide Verbrechen umfassende Strafe nach den §§ 62 und 64 StGB. festsetzen. Ist es dagegen bei der neuerlich verwirkten Strafe nicht ausgeschlossen, daß abermals Aufschub gewährt werde, so soll das Gericht entscheiden, ob eine beide Verbrechen umfassende Strafe zur Vollziehung ohne Aussetzung gelange, oder ob auch bei der neu aufgekommenen Tat ein Strafaufschub gewährt werde.

Schweden[2]) überläßt es in allen Fällen dem Richter, zu entscheiden, ob auch die neu erkannte Strafe aufgeschoben oder ob der bereits bewilligte Aufschub als verwirkt erklärt werde und somit beide Strafen zum Vollzuge gelangen sollen.

Das japanische Strafgesetzbuch verpflichtet zum Widerruf, wenn wegen der neu aufgekommenen Tat Gefängnisstrafe oder eine schwerere Strafe verhängt wird[3]). Nach demselben Recht kann der Aufschub auch demjenigen bewilligt werden, welcher bereits zu einer Gefängnisstrafe oder einer schwereren Strafe verurteilt wurde, wenn er seit der Verbüßung der Strafe oder seit dem Erlaß der Vollstreckung innerhalb der letzten sieben Jahre nicht wieder zu einer solchen Strafe verurteilt worden ist[4]). Die den Aufschub ausschließende Wirkung der Verurteilung wird somit beim Ausbleiben eines gleich schweren Rückfalls innerhalb sieben Jahre hinfällig. Wird nachträglich erwiesen, daß der straffrei Gelassene innerhalb der genannten sieben Jahre wieder zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt worden sei, so muß der Widerruf eintreten[5]).

---

[1]) G. 1905, § 22.

[2]) G. 1906, § 5.

[3]) StGB. 1907, § 26, Z. 2.

[4]) StGB. 1907, § 25, Z. 2.

[5]) StGB. 1907, § 26, Z. 3.

b) Die Bewährungsfrist.

Eine Bewährungsfrist wird im englischen common law und im Summary Jurisdiction Act, 1879 nicht festgesetzt; im Probation of First Offenders Act, 1887 war dies zwar vorgeschrieben, aber das Ausmaß der Dauer dem richterlichen Ermessen überlassen; im Probation of Offenders Act, 1907 dagegen ist sie durch ein gesetzliches Höchstmaß von drei Jahren begrenzt. In den nordamerikanischen Freistaaten überwiegt das freie richterliche Ermessen und ist auch die wiederholte Verlängerung der Bewährungsfrist nicht ausgeschlossen, wenn auch manchmal durch ein gesetzliches Höchstmaß begrenzt.

Im französisch-belgischen System des Aufschubs der Strafvollstreckung haben sich die Wege der beiden Ursprungsländer von Beginn an geteilt. Frankreich[1]) hat eine feste Bewährungsfrist mit fünf Jahren aufgestellt. Ihm haben sich Wallis, Tessin, Freiburg, Dänemark und Basel-Stadt angeschlossen[2]); in Luxemburg und Neuenburg ist die fünfjährige Bewährungsfrist nur bei der korrektionellen Strafe des Gefängnisses festgehalten, während sie bei den Polizeistrafen auf ein Jahr herabgesetzt ist, wobei die Bewährungsfristen den Verjährungsfristen offenbar gleichgestellt sind[3]). Norwegen, Bulgarien und Schweden begnügen sich mit einer einheitlichen Frist von drei Jahren[4]).

Im Gegensatze dazu hat Belgien[5]) den individuellen Verschiedenheiten dadurch Rechnung getragen, daß es nach dem Vorbilde des englischen Rechts dem richterlichen Ermessen freigibt, das Zeitmaß zu bestimmen, das für ein begründetes Urteil über die Besserung erforderlich ist. Während aber Belgien das richterliche Höchstmaß nur mit fünf Jahren begrenzte, haben die anderen, derselben Erwägung Rechnung tragenden Staaten wie Genf, Portugal, Waadt, St. Gallen und Bern ein Mindestmaß von zwei Jahren und ein Höchstmaß von fünf Jahren im Gesetze festgelegt[6]); in Japan[7]) dagegen kann sich die Bewährungsfrist zwischen einem und fünf Jahren bewegen. In origineller, aber nicht glücklicher Weise hat Italien[8]) das Mindestmaß der Bewährungsfrist mit der Verjährungsfrist der erkannten Strafe gleichgestellt und das Höchstmaß mit fünf Jahren bestimmt.

---

[1]) Frankreich, G. 1891, Art. 1.

[2]) Wallis, G. 1899, Art. 3; Tessin, G. 1900, Art. 2; Freiburg, G. 1903 Art. 3; Dänemark, G. 1905, § 20; Basel-Stadt, G. 1907, § 3.

[3]) Luxemburg, G. 1892, Art. 3; Neuenburg, G. 1904, Art. 4.

[4]) Norwegen, G. 1894, § 3 und StGB. 1902, § 53; Bulgarien, G. 1904, § 1; Schweden, G. 1906, § 4.

[5]) Belgien, G. 1888, Art. 9.

[6]) Genf, G. 1892, Art. 3; Portugal, G. 1893, Art. 8; Waadt, G. 1897, Art. 1; St. Gallen, G. 1905, § 3; Bern, G. 1907, Art. 2.

[7]) Japan, G. 107, § 25.

[8]) Italien, G. 1904, Art. 1; da die Verjährungsfrist bei aufschiebbaren Verbrechensstrafen stets 10 Jahre beträgt (Art. 95, Z. 3, StGB.), so kann die Bewährungs-

Die Bewährungsfrist beginnt regelmäßig mit der Verkündung des Urteils zu laufen und nur in Bulgarien, Dänemark und Japan muß die Rechtskraft des Urteils abgewartet werden [1]).

Die Bewährungsfrist ist stets eine Probezeit, d. h. nur das Verhalten während derselben fällt in Betracht. Hierbei müßte es nach den Grundgedanken des Instituts nur darauf ankommen, ob die gegen die Bewährung sprechende strafbare Handlung innerhalb der Probezeit begangen ist, gleichgültig ob die gerichtliche Verfolgung noch innerhalb derselben eingeleitet wurde oder gar schon durch ein verurteilendes Erkenntnis zum Abschluß gelangte. Zu diesem Ergebnis sind jedoch nicht alle Rechte gelangt, denn im Entwicklungsbeginn des Instituts wurde auf die Tatsache der Verurteilung das entscheidende Gewicht gelegt. So erfordern Belgien, Luxemburg, Portugal, Wallis, Tessin, Freiburg und Neuenburg, daß die Verurteilung innerhalb der Bewährungsfrist erfolgt [2]) sei, ja Japan sogar, daß auch der Widerruf in diesen Zeitraum falle [3]).

Eine zweite Gruppe von Rechten, zu welcher Frankreich, Genf, Bulgarien und Dänemark gehören, begnügt sich damit, daß die Verfolgung während der Bewährungsfrist eingeleitet wurde, wenn sie auch erst nachträglich mit der Verurteilung geendet hat [4]).

Trotz dieser Fassungen der Gesetze ist in Belgien durch die Justizverwaltung und Rechtsprechung, in Frankreich durch die Judikatur des Kassationshofes (E. vom 14. Dezember 1901), in Luxemburg durch die Motive des Gesetzes erklärt worden, daß es zum Widerruf genüge, wenn

---

frist in solchen Fällen stets nur 5 Jahre betragen und das gesetzliche Mindestmaß verliert jede Bedeutung. Nur bei Uebertretungsstrafen, wo das StGB. Art. 95, Z. 4 und 5 die Verjährungsfristen entweder mit 4 Jahren oder mit 18 Monaten bestimmt, kann die Bewährungsfrist zwischen 4 und 5 Jahren oder zwischen 18 Monaten und 5 Jahren bemessen werden; Pola, Commento alla legge sulla condanna condizionale 1905, 107.

[1]) Bulgarien, G. 1904, § 1; Dänemark, G. 1905, § 20; Japan, G. 1907, § 25.

[2]) Belgien, G. 1888, Art. 9: si le condamné n'encourt pas de condamnation; Luxemburg, G. 1892, Art. 8; Portugal, G. 1893, Art. 9; Wallis, G. 1899, Art. 3 (ne subit aucune condamnation); Tessin, G. 1900, Art. 5 (non sarà stato punito); Freiburg, G. 1908, Art. 4 (frappé d'une peine); Neuenburg, G. 1904, Art. 5 (encouru condamnation). Die Auslegung des Ausdruckes frappé im Freiburger Gesetz ist zweifelhaft, obwohl er gerade deshalb gewählt wurde, um den Zeitpunkt der Verurteilung als ausschlaggebend hinzustellen, v. Gleispach, SchZStR. 17, 405.

[3]) StGB. 1907, § 27.

[4]) Frankreich, G. 1891, Art. 1: Si, pendant le délai de cinq ans à dater du jugement ou de l'arrêt, le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation — —; Genf, G. 1892, Art. 4; Bulgarien, G. 1904, § 1; Dänemark, G. 1905, § 20.

der Entlassene während der Bewährungsfrist die strafbare Handlung begangen hat[1]).

Nachdem Waadt vorangegangen war, hat die Mehrzahl der neueren Rechte zum Widerruf erfordert, daß die strafbare Handlung innerhalb der Bewährungsfrist begangen sei. So Norwegen, Italien, St. Gallen, Basel-Stadt, Schweden und Bern[2]).

c) Der Widerruf.

Der Widerruf stellt die mangelnde Bewährung fest und damit das Eintreten der Bedingung, unter welcher die aufgeschobene Strafvollstreckung nachträglich Platz greift.

In jenen Rechten, welche den Ausschluß der Bewährung nur bei Begehung einer strafbaren Tat gestatten, ist der Widerruf des Aufschubs eine Rechtsfolge der Verurteilung. Wird der Widerruf dem behördlichen Ermessen überlassen, so muß er förmlich entweder durch einen Beschluß des über das neue Verbrechen urteilenden Gerichts, oder bei sonstiger schlechter Führung durch eine Aufsichtsbehörde erfolgen. Er bildet dann einen Teil des Vollstreckungsverfahrens im Anschlusse an das früher ergangene Urteil. Erfolgt er wegen neuerlicher Verurteilung, so kann in die Hauptverhandlung über die neue Tat die Frage des Widerrufs einbezogen werden. In St. Gallen[3]) ist der Schutzaufsichtskommission eine Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft auferlegt. In Bern[4]) entscheidet das Prozeßgericht zunächst darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung über den Widerruf stattzufinden habe, wobei in Assisenfällen die Kriminalkammer allein urteilt.

Die Wirkung des Widerrufs ist die sofortige Vollstreckbarkeit des Strafurteils, dessen Vollzug aufgeschoben wurde. Nach den kontinentalen Rechten und ebenso in Japan muß durchwegs die ganze urteilsmäßige Strafe vollstreckt werden.

Bei dem damit sich ergebenden Zusammentreffen der nunmehr vollstreckbaren Strafe wegen des ersten Delikts und wegen des innerhalb der Bewährungsfrist begangenen neuen Delikts, schreiben die älteren Gesetze durchwegs die kumulative Verbüßung unter Ausschluß der sonst beim realen Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gesetzlich gebotenen Verhängung einer gemeinsamen und geschärften Strafe vor. Hierher gehören: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Genf, Portugal, Waadt, Tessin,

[1]) Perrin, Remise, 221.

[2]) Waadt, G. 1897, Art. 3; Norwegen, G. 1894, § 2, StGB. 1902, § 53; Italien, G. 1904, Art. 3; St. Gallen, G. 1905, Art. 5; Basel-Stadt, G. 1906, § 3; Schweden, G. 1906, § 4; Bern, G. 1907, Art. 3.

[3]) G. 1905, Art. 7.

[4]) G. 1907, Art. 7 und 8.

Freiburg, Bulgarien und Neuenburg[1]). In den neueren Gesetzen fehlt es dagegen an einer ausdrücklichen Bestimmung; da aber die Verbüßung der unverkürzten Strafe als Folge des Widerrufs gesetzlich angeordnet ist, so ergibt sich trotzdem das gleiche Resultat wie in der ersten Gruppe. Allein der Art. 3 des italienischen Gesetzes von 1904, welcher die Regeln über das reale Zusammentreffen mehrerer Delikte nach Art. 68 ff. StGB. auch beim Widerruf für anwendbar erklärt, führt zu dem Ergebnis, daß das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht eine Gesamtstrafe für die alte und die neue Tat festzusetzen habe.

Mit der Verurteilung wegen des neuen Delikts muß die für den Rückfall vorgesehene Strafschärfung nach jenen Rechten eintreten, welche zum Vorliegen des Rückfalls nur eine vorausgegangene Verurteilung und nicht die tatsächliche Verbüßung der erkannten Strafe verlangen. So verpflichten den Richter zur Strafschärfung die Rechte von Frankreich, Genf, Portugal, Waadt, Wallis, Tessin, Bulgarien und Neuenburg[2]). Noch weiter geht Dänemark, welches sogar für den Fall, daß die Anklage wegen des innerhalb der Bewährungsfrist begangenen Verbrechens erst nach Ablauf derselben erhoben wird, vorschreibt, daß das Zuwiderhandeln gegen die Bewährungsvorschriften als strafschärfender Umstand bei Ausmessung der Strafe in Betracht gezogen werde[3]).

Für diejenigen Rechte, welche die Verjährung der Strafvollstreckung kennen, entsteht die Gefahr der völligen Straflosigkeit durch den Ablauf der Verjährungsfrist seit dem Aufschube der Vollstreckung. Die meisten derselben suchen aber dieser Gefahr dadurch zu begegnen, daß sie das Höchstmaß der Bewährungsfrist mit der Verjährungsfrist gleichstellen, und somit die Straflosigkeit beim Ablauf der letzteren gleichzeitig aus dem Titel der Bewährung gerechtfertigt erscheint. Mehrere Rechte sind jedoch dieser erzwungenen Gleichung dadurch ausgewichen, daß sie das Ruhen der Verjährung während des Strafaufschubes anordneten; hierher gehören Genf, Tessin, St. Gallen, Basel-Stadt und Bern[4]). Die neuerliche Verjährung beginnt in Genf mit der neuerlichen Verurteilung und der damit gegebenen Vollstreckbarkeit des ersten Urteils, in Basel-Stadt mit „dem Eintritt der Voraussetzungen des Wegfalls der Einstellung", in Bern mit dem Widerruf des Straferlasses. Der Gefahr, daß die Strafe des

[1]) Belgien, G. 1888, Art. 9; Frankreich, G. 1891, Art. 8; Luxemburg, G. 1892, Art. 3; Genf, G. 1892, Art. 4; Portugal, G. 1893, Art. 9; Waadt, G. 1897, Art. 4; Tessin, G. 1900, Art. 5; Freiburg, G. 1903, Art. 4; Bulgarien, G. 1904, § 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 5.

[2]) Frankreich, G. 1891, Art. 3; Genf, G. 1892, Art. 4; Portugal, G. 1893, Art. 9; Waadt, G. 1897, Art. 4; Wallis, G. 1899, Art. 3; Tessin, G. 1900, Art. 5; Bulgarien, G. 1904, § 3; Neuenburg, G. 1904, Art. 5.

[3]) G. 1905, § 20.

[4]) Genf, G. 1892, Art. 5; Tessin, G. 1900, Art. 5; St. Gallen, G. 1905, Art. 5; Basel-Stadt, G. 1906, Art. 5; Bern, G. 1907, Art. 3.

ersten Delikts dadurch verjähre, weil trotz des Widerrufs ihres Aufschubs die wegen der neuen Tat verhängte zweite Strafe zuerst zur Vollstreckung kommt, sucht Genf dadurch vorzubeugen, daß es die sofortige Vollstreckung der ersten Strafe unter allen Umständen anordnet, während Tessin dies nur für den Fall gebietet, daß die erste Strafe milder ist und damit auch eine kürzere Verjährungsfrist besitzt wie die zweite[1]). Ja Genf, Waadt und Neuenburg sind noch weiter in der Besorgnis des Verlustes ihres Strafrechts gegangen. Wenn die neuerliche Verurteilung, welche von Rechts wegen den Widerruf des Strafaufschubs nach sich zieht, außerhalb des Kantons erfolgt ist, so fehlt es an der Vollstreckungsmöglichkeit. Die genannten Rechte verpflichten daher, die Vollstreckung sofort einzuleiten, wenn der Verbrecher den Kanton wieder betritt, lassen aber doch die Verjährung der früher erkannten Strafe erst mit dem Momente beginnen, in welchem die neuerliche Verurteilung außerhalb des Kantons erfolgt ist[2]).

d) Rechtsfolgen der Bewährung.

Im englischen common law ist bei der grundsätzlichen Erteilung einer unbegrenzten Bewährungsfrist eine Ordnung der Bewährungsfolgen entbehrlich, denn sie tritt infolge Ausbleibens des Urteils tatsächlich ein. An diesem Schweigen über die Bewährungsfolgen haben der Summary Jurisdiction Act 1879, der Probation of First Offenders Act 1887, und der Probation of Offenders Act 1907 festgehalten. Wir haben auch gesehen, daß es in den nordamerikanischen Freistaaten an der gesetzlichen Ordnung der Bewährungsfolgen regelmäßig fehlt, und daß nur die australischen Kolonien unter dem Einflusse des französisch-belgischen Systems, eine förmliche Lossprechung des Schuldigen vom Strafurteil (discharge from the sentence), und ausnahmsweise auch vom Schuldspruch (conviction) gewähren.

Im Verlaufe der Entstehung des französischen Gesetzes von 1891 hat sich gezeigt, daß die Absichten des Gesetzgebers dahingingen, der Bewährung die Wirkung einer Rehabilitation von Rechts wegen (réhabilitation de pleine droit) beizumessen. Daher entstand auch in dem nachgebildeten Gesetze Belgiens von 1888 die Formel: „la condamnation sera considérée comme non avenue“ (Art. 9) und im französischen Gesetze die Formel: „la condamnation sera comme non avenue“ (Art. 1). Dieser Regelung haben sich angeschlossen Luxemburg, Genf, Portugal, Waadt, Wallis, Tessin (non avenutta), Freiburg (la peine est censée n'avoir pas été prononcée), Bulgarien (der Verurteilte gilt als nicht bestraft), Neuenburg, Italien, Japan (das Strafurteil verliert

[1]) Genf, G. 1892, Art. 4; Tessin, G. 1900, Art. 5.

[2]) Genf, G. 1892, Art. 5; Waadt, G. 1897, Art. 5; Neuenburg, G. 1904, Art. 6.

von Rechts wegen seine Wirkung)[1]). Durchwegs aber erfaßt im französisch-belgischen System die Bewährung nicht den gesamten Inhalt des das Strafverfahren abschließenden Urteils.

Um den Umfang, in welchem die Aufhebung der Verurteilung erfolgt, näher festzustellen, ist es erforderlich, den Tenor desselben in die einzelnen Aussprüche zu zerlegen. Das verurteilende Erkenntnis enthält beim Anschluß des Verletzten an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche (Adhäsionsprozeß): einen Ausspruch über die Schuld (Schuldspruch), einen Ausspruch über die Hauptstrafe und die Strafsolgen (peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation), wie schließlich einen Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche und die Gerichtskosten.

Da der Zweck der Einrichtung nach dem englischen Grundgedanken nur in der Bewahrung vor dem Schaden einer gerichtlichen Verurteilung zu einer Strafe liegt, hat bereits der Probation of First Offenders Act, 1887, welcher den Aufschub des Urteils nach erfolgtem Schuldspruch voraussetzt, gestattet, trotz der mangelnden Entscheidung über die Strafe, dem Schuldigen den Gerichtskostenersatz unbedingt aufzuerlegen[2]). Es bleibt somit der Schuldspruch aufrecht und es wird dem Richter freigestellt, einen besonderen Ausspruch über die Kosten zu fällen. Weiter in dieser Richtung geht der Probation of Offenders Act, 1907, wenn er im summarischen wie im Schwurgerichtsverfahren neben der Aussetzung der Urteilsfällung noch einen Beschluß auf Verpflichtung des Angeklagten zum Schadenersatz und einen weitern auf Rückstellung oder Herausgabe des widerrechtlich entzogenen Gutes einführte[3]).

---

[1]) Luxemburg, G. 1892, Art. 3; Genf, G. 1892, Art. 4; Portugal, G. 1893, Art. 9; Waadt, G. 1897, Art. 3; Wallis, G. 1899, Art. 3; Tessin, G. 1900, Art. 5; Freiburg, G. 1903, Art. 3; Bulgarien, G. 1904, § 1; Neuenburg, G. 1904, Art. 5; Italien, G. 1904, Art. 3; Japan, G. 1907, § 27.

[2]) 50/51 Victoria, Probation of First Offenders Act, 1887, c. 25, s. 1, subs. 2: The court may, if it thinks fit, direct that the offender shall pay the costs of the prosecution, or some portion of the same, within such period and by such instalments as may be directed by the court.

[3]) 7 Edward 7, Probation of Offenders Act, 1907, c. 17, s. 1, subs. 3: The court may, in addition to any such order, order the offender to pay such damages for injury or compensation for loss (not exceeding in the case of a court of summary jurisdiction ten pounds, or, if a higher limit is fixed by any enactment relating to the offence, that higher limit) and to pay such costs of the proceedings as the court thinks reasonable, and, if the offender is under the age of sixteen years, and it appears to the court that the parent or guardian of the offender has conduced to the commission of the offence, the court may under and in accordance with the Youthful Offenders Act, 1901, order payment of such damages and costs by such parent or guardian; subs. 4: Where an order under this section is made by a court of summary jurisdiction, the order shall, for the purpose of revesting or restoring stolen property, and of enabling the court to make

Nach dem französisch-belgischen System hat die Bewährung nicht nur den endgültigen Fortfall der Strafvollstreckung zur Folge, sondern sie wirkt auch auf den rechtlichen Bestand des Strafurteils zurück, so daß es soweit hinfällig wird, als der Strafaufschub ging. Es wird durch die Beifügung einer Bedingung nicht nur die Strafvollstreckung, sondern auch die Verurteilung selbst zu einer bedingten. Man kann das französisch-belgische System, aber auch nur dieses, treffend als bedingte Verurteilung charakterisieren. Hinsichtlich der Nebenstrafen und Straffolgen dagegen müssen zwei Gruppen unterschieden werden. Frankreich, Luxemburg, Tessin und Italien erstrecken den Aufschub nicht auf die Nebenstrafen, so daß nach diesen Rechten die Nebenstrafen sofort in Kraft treten, aber bei eingetretener Bewährung wieder wegfallen[1]). In die zweite Gruppe gehören Belgien, Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, St. Gallen und Bern, welche den Aufschub auf Hauptstrafen wie auf Nebenstrafen und Straffolgen erstrecken. Bei Bewährung kommen alle Urteilsfolgen endgültig in Fortfall, ohne daß die Nebenstrafen und Straffolgen während der Bewährungsfrist eine Wirkung geübt hätten. Eine teilweise Ausnahme bilden St. Gallen, welches die Konfiskation, und Bern, welches Konfiskation und Wirtshausverbot überhaupt nicht zum Gegenstande des Aufschubs machen[2]). Der Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche, sowie der über den Kostenersatz bleibt nach dem französisch-belgischen System unberührt und ist sofort vollstreckbar.

Der Unterschied dieses Systems vom englischen läuft somit darauf hinaus, daß beim letzteren das Strafurteil überhaupt nicht gefällt wird und bei der Bewährung daher nicht wegzufallen braucht, während es nach ersterem gefällt wird, — in der vorhin bezeichneten Gruppe sogar hinsichtlich der Nebenstrafen und Straffolgen in Kraft tritt — aber bei nachfolgender Bewährung in beiden Gruppen in seinem ganzen Umfange hinfällig wird. Der Schuldspruch bleibt auch in Frankreich aufrecht, denn er bildet die Grundlage des rechtsbeständigen Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche und die Gerichtskosten.

Die damit im weitesten Sinne gewährte Rehabilitation des Verurteilten ist auf der neueren Entwicklungsstufe des Instituts wieder verlassen worden. Das norwegische Gesetz von 1894 (§ 4) und übereinstimmend das norwegische Strafgesetzbuch von 1902 (§ 53) haben der Bewährung

---

orders as to the restitution or delivery of property to the owner and as to the payment of money upon or in connexion with such restitution or delivery, have the like effect as a conviction.

[1]) Frankreich, G. 1891, Art. 2; Luxemburg, G. 1892, Art. 4; Tessin, G. 1900, Art. 3; Italien, G. 1904, Art. 4.

[2]) Belgien, G. 1888, Art. 9; Genf, G. 1892, Art. 2; Waadt, G. 1897, Art. 2; Wallis, G. 1899, Art. 2; Freiburg, G. 1908, Art. 2; Neuenburg, G. 1904, Art. 4; St. Gallen, G. 1905, Art. 1; Bern, G. 1907, Art. 5.

nur die Wirkung beigemessen, daß die Strafe als verbüßt angesehen wird. Hierbei gilt die Strafe seit dem Tage als verbüßt, an welchem der Richterspruch erfolgt ist. Das norwegische System, dem sich Dänemark[1]) angeschlossen hat, läßt das Urteil aufrecht bestehen und nur die Strafvollstreckung in Wegfall kommen. Dieser wird jedoch mit derselben Wirkung ausgestattet, die sonst ein Gnadenakt hat, nämlich die, daß das Urteil als erfüllt gilt und damit die Vollstreckung fingiert wird.

In der späteren Entwicklung des Instituts ist der schweizerische Vorentwurf vorbildlich geworden. Stooß hatte bereits in seinem „Vorentwurf des allgemeinen Teils eines schweizerischen Strafgesetzbuchs" vom September 1893 die Einstellung des Strafvollzugs aufgenommen. Der Schlußsatz des Artikels 46 lautete: „wird er innerhalb fünf Jahren nicht rückfällig, so fällt die Strafe weg."

Mit dieser im Vorentwurfe von 1894 (Art. 47), im sogenannten Kommissionalentwurfe von 1896 (Art. 50) und im Vorentwurfe von 1903 (Art. 57) wiederkehrenden Formel wird zum Ausdruck gebracht, daß zwar das Strafurteil aufrecht bleibt, aber die Strafverbüßung kraft gesetzlich gestatteten Erlasses entfällt. Der Täter gilt nach dem Schweizer Vorentwurfe als verurteilt, aber nicht als bestraft, da ihm die Verbüßung tatsächlich erlassen wurde; die norwegische Fiktion der Verbüßung ist aufgegeben. Diesem Muster des bedingten Straferlasses haben sich St. Gallen, Basel-Stadt, Schweden und Bern angeschlossen[2]).

Die verschiedene Bedeutung, welche das französisch-belgische, das norwegische und das System des schweizerischen Vorentwurfs der Bewährung beimessen, ist von wichtigen Rechtsfolgen begleitet. Nach dem französisch-belgischen System besteht die Verurteilung nach der Bewährung nicht mehr zu Recht, und kann daher für die Frage, ob der Täter als verurteilt zu betrachten ist, nicht mehr in Anschlag gebracht werden. Daraus ergibt sich, daß die Strafschärfung beim Rückfall, möge sie nun an die vorangegangene Verurteilung oder die Strafverbüßung geknüpft sein, nicht eintreten kann.

Des weiteren folgt daraus, daß die so behobene Verurteilung eine neuerliche Gewährung des Strafaufschubs nicht ausschließt. Diese Folgerung wird von der französischen Doktrin und Rechtsprechung überwiegend anerkannt[3]), in Belgien jedoch ohne gesetzlichen Anhaltspunkt abgelehnt, nachdem der Justizminister Le Jeune in Beantwortung einer Interpellation den Bestand der Verurteilung für die Frage des Aufschubs behauptet

[1]) G. 1905, § 21.

[2]) St. Gallen, G. 1905, Art. 6; Basel-Stadt, G. 1906, § 4; Schweden, G. 1906, § 4; Bern, G. 1907, Art. 10.

[3]) Garraud, Traité, 3, 314, n. 21.

hatte[1]). Mittelbar ist die Folgerung in Genf, Waadt, Wallis und Italien anerkannt, indem diese Gesetze es für nötig fanden, die neuerliche Gewährung des Strafaufschubs durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze auszuschließen. Während dies sonst im allgemeinen geschieht, hat Genf hierbei die Begünstigung nur beim gleichartigen Rückfall verwehrt[2]).

Die Auffassung des Strafaufschubs als bedingte Verurteilung äußert ihre Wirkungen auch hinsichtlich des Strafregisters. In Frankreich muß nach dem Gesetze von 1891 (Art. 4) die bedingte Verurteilung in das Strafregister mit der ausdrücklichen Bemerkung des Strafaufschubs eingetragen und darf nach eingetretener Bewährung in Auszügen für Private nicht mehr erwähnt werden. Seit dem Gesetze vom 5. August 1899 sur le casier judiciaire et sur la réhabilitation de droit (Art. 7 Nr. 6) darf die bedingte Verurteilung zu einmonatlicher oder geringerer Gefängnisstrafe, mit oder ohne Geldstrafe, sogar während der Bewährungsfrist in den Auszügen, welche dem Verurteilten erteilt werden (dem sog. bulletin Nr. 3), nicht mehr erwähnt werden. Dagegen muß sie in den Berichten an Gerichts-, Militär- und Marinebehörden sowie an Verwaltungsbehörden erwähnt werden, wenn sie über ein Gesuch um Anstellung in einem öffentlichen Dienste, oder über ein Disziplinarvergehen oder über die Erlaubnis zur Eröffnung einer Privatschule zu entscheiden haben[3]). In Genf hat der Art. 9 des Gesetzes von 1892 die Eintragung der Verurteilung mit der Bemerkung ihrer Bedingtheit vorgeschrieben, wodurch sie auch in den Auszügen für Private Aufnahme fand. Seit dem Gesetze vom 17. März 1900 über das Strafregisteramt (Art. 6b) darf jedoch die bedingte Verurteilung in den Auszügen für Private während der Bewährungsfrist nicht erwähnt werden und nach eingetretener Bewährung nur den Gerichtsbehörden mitgeteilt werden[4]). Denselben Vorgang beobachten Belgien, Luxemburg, Waadt, St. Gallen, Basel-Stadt und Bern[5]). Noch weiter in der Folgerung aus der rechtlichen Unwirksamkeit der Verurteilung gehen Portugal, Wallis, Bulgarien und

---

[1]) Entscheidung des belgischen Kassationshofes vom 10. Januar 1894 und zustimmend Prins, Science pénale et droit positif, 502.

[2]) Genf, G. 1892, Art. 6; Waadt, G. 1897, Art. 7; Wallis, G. 1899, Art. 4; Italien, G. 1904, Art. 6.

[3]) Delaquis-Polec, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, 157; Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht, 47 und 51.

[4]) Perrin, Remise, 232.

[5]) Belgien, Erklärung des Justizministers Le Jeune in der Deputiertenkammer vom 16. Mai 1886, Perrin, Remise, 234, n. 2; Luxemburg, G. 1892, Art. 6; Waadt, Verordnung über das Strafregister vom 10. Juni 1898, Art. 8; St. Gallen, G. 1905, Art. 6, Z. 6; Basel-Stadt, G. 1906, § 4; Bern, G. 1907, Art. 10.

Neuenburg, welche die vollständige Löschung der bedingten Verurteilung mit der Bewährung anordnen und damit jeder Erwähnung in Auszügen vorbeugen[1]).

Kehren wir nach dieser Erörterung der Registrierungsfrage zu den Wirkungen zurück, welche die Bewährung nach dem norwegischen System und nach der Formel des schweizerischen Vorentwurfes ausübt. Nach dem norwegischen Strafgesetzbuche ist mit der Bewährung die Annahme der Strafverbüßung eingetreten und damit muß beim Rückfall Strafschärfung erfolgen, obwohl der Verurteilte, welcher die Probezeit bestanden hat, die Strafe nicht verbüßt hat (§ 61). Nur insofern ist derjenige, dem die Strafverbüßung erlassen wurde, besser daran als derjenige, welcher sie zu erdulden hatte, als die Rückfallsverjährungsfrist bereits mit der Verkündung des Beschlusses auf Aussetzung beginnt. Auch nach den Rechten, welche die Formel des Schweizer Vorentwurfes angenommen haben, bleibt die Verurteilung bestehen, aber der Schuldige wird nicht als bestrafter Verbrecher betrachtet und damit von der Rückfallsschärfung ausgenommen, es sei denn, daß diese schon an die Tatsache einer vorangegangenen Verurteilung geknüpft ist.

Weder die Formel Norwegens noch die des Schweizer Vorentwurfs gestattet eine Streichung der bedingten Verurteilung im Strafregister, da sie in ihrem rechtlichen Bestande durch die Bewährung nicht betroffen wird.

§ 28.

Die rechtliche Natur der bedingten Verurteilung und des bedingten Strafverzichtes.

Wir haben bei der Geschichte des französisch-belgischen Systems bereits gesehen, daß die rechtliche Natur des Aufschubs und der im Bewährungsfalle daran geknüpfte Fortfall der gerichtlich erkannten Strafe, Gegenstand theoretischer Rechtfertigung war.

Bérenger in Frankreich und Le Jeune in Belgien haben den Widerstreit der Neuerung mit einem Kardinalprinzip des bisherigen Rechtszustandes, dem Vergeltungsprinzip, gefühlt und es zu rechtfertigen versucht, daß trotz verwirklichten Tatbestandes die unbedingt angedrohte Strafe nach Rechtskraft des Urteils nicht sofort vollzogen, ja bei Bewährung überhaupt nicht und beim Widerruf erst nach Ablauf einer gewissen Zeit vollzogen wird. Es war am nächstliegenden, den Einwand, als ob bei der bedingten Verurteilung ein Schuldiger straflos ausgehe und daß die Sache auf einen Freispruch hinauslaufe, damit zurückzuweisen, „daß die immer schwebende

[1]) Portugal, G. 1893, Art. 11; Wallis, G. 1899, Art. 7; Bulgarien, G. 1904, § 4; Neuenburg, G. 1904, Art. 10.

Drohung mit der Strafe als ebenso wirksam betrachtet werden müßte als die Strafe selbst[1]." Damit war die bedingte Verurteilung als bedingter Ersatz des gesetzlich angedrohten Strafmittels durch ein anderes Strafmittel, allerdings rein moralischer Natur, erfaßt. Zwar konnte sich Bérenger für diese Auffassung nicht auf das englische Recht stützen, denn dort wurde überhaupt kein Urteil gefällt, aber gerade darin lag nach seiner Anschauung ein Fortschritt in dem Gesetzesvorschlage, daß ein Urteil gefällt und somit der Strafvollzug in sichere Aussicht gestellt werden sollte. Die Auffassung des Aufschubs als neues Strafmittel ist denn auch von der französischen[2] und belgischen[3] Doktrin festgehalten worden. Sie hat auch bei der Propaganda des Instituts in Deutschland, in den Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und des 21. Deutschen Juristentages Vertreter gefunden. So haben die ursprünglichen Satzungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Ausführung des Programmpunktes 2, Z. 7 es für möglich und wünschenswert erklärt, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit ersetzt werde und hat v. Liszt unter diesen Ersatzmitteln den Strafaufschub besonders empfohlen[4]. In seiner Polemik gegen die Wachschen Bedenken[5] wird die Verurteilung mit Strafaufschub ausdrücklich als Verurteilung zu Strafe nicht als Erlaß der Strafe bezeichnet. Sie sei so wenig Begnadigung als es Begnadigung sei, wenn der Richter die erkannte Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachte, oder wenn er bei sofort erwiderten Beleidigungen oder Verletzungen beide Teile oder einen derselben für straffrei erkläre[6]. Nach H. Seuffert ist die bedingte Verurteilung nicht mehr und nicht weniger ein Akt der Strafrechtspflege als die ordentliche und außerordentliche Strafrechtspflege[7]. Der Auffassung als Strafmittel stimmen ferner bei: Baumgarten[8],

[1]) Bérenger erklärte im Berichte der Senatskommission: „Cette menace (de l'exécution) si longtemps suspendue, est assurément une peine", Ignatius, ZStRW. 23, 267 n. 30. Der Bericht der belgischen Zentralkommission über den Entwurf Le Jeunes erklärt: „Wenn die Verurteilung mit der Drohung der Ausführung durch sich selbst eine ausreichende Strafe ist, wenn die Furcht und Schande, welche sie einflößen, für die Sühne genügt, so ist nicht immer die unmittelbare Ausführung unumgänglich notwendig. Kein Artikel der Konstitution verbietet, den Charakter der Strafe zu modifizieren." v. Kirchenheim, Ger.S. 48, 58.

[2]) Garraud, Traité, 3, 207, n. 11: Le stage comminatoire est une peine, comme toutes les autres.

[3]) Prins, Science pénale et droit positif, 473: La menace du mal aura autant de valeur et autant d'efficacité que le mal lui-même.

[4]) Kriminalpolitische Aufgaben (1889/92), Aufsätze und Vorträge, 1, 360 und Die Reform der Freiheitsstrafe (1890), daselbst, 1, 524.

[5]) Die Reform der Freiheitsstrafe (1890), 21.

[6]) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 530.

[7]) 21. DJT. 1, 257.

[8]) JKV. 2, 55 (Straffurrogat).

Delaquis[1]), Fuld[2]), A. Groß[3]), Loebell[4]), H. Meyer[5]), Oetker[6]), und Zucker[7]).

Es ist nicht zu verkennen, daß die norwegische Form des Instituts, nach welcher bei Bewährung die Strafe als verbüßt gilt, nur eine folgerichtige Durchführung des Grundgedankens ist, daß der bedingt Entlassene mit der Stellung unter Bewährung eine Strafe verbüße.

Dennoch kann die Straftheorie nicht als richtig anerkannt werden. Die Beantwortung der Frage, ob es sich hier um ein neues Strafmittel handelt, ist von der Entscheidung der Vorfrage abhängig, welches die begriffswesentlichen Eigenschaften der Strafe seien. Diese Entscheidung kann aber nur im Sinne der überlieferten Auffassung vom Wesen der Strafe, nicht vom Standpunkte einer aprioristischen Straftheorie getroffen werden. Es kann sich nur darum handeln, wie die Neuerung im Rahmen des Strafensystems, in das sie eingefügt wurde, zu verstehen ist. Unter Strafe im gesetzlichen Sinne kann nur das verstanden werden, was im Inhalte der gesetzlichen Strafe und ihres Vollzuges liegt. Von diesem Standpunkte aus kann die Drohung mit dem Strafvollzuge, welche in der Verurteilung mit Strafaufschub liegen soll, keine Strafe sein, denn sie ist nur eine Verstärkung der Drohung, die jedem Staatsbürger schon durch das Strafgesetz vorgehalten wird. Strafe kann nur das sein, was als Strafvollzug im Sinne des Gesetzes gilt, während beim Strafaufschub geradezu erklärt wird, daß das gesetzliche Strafübel nicht eintritt, sondern hinausgeschoben wird. Indem der Richter zu Strafe verurteilt, aber gleichzeitig den Vollzug aufschiebt, erklärt er in bindender Weise, daß zunächst keine Strafe eintritt.

Das Maß der Strafe im Sinne des Gesetzes bestimmt sich nach dem Maße des in der Tat zutage getretenen Verschuldens, das Maß der erforderlichen Bewährung bestimmt sich aber nach der Erwägung, welche Zeit hinreichend sein dürfte, um die vom Richter erwartete Besserung ohne Strafe erreichen zu können. Das Strafmaß bestimmt sich somit nach der

---

[1]) Die Rehabilitation (1907), 111 und 114.

[2]) ZStRW. 10, Beilageheft 48, (die Strafdrohung sei eine schmerzlichere Strafe als die Einsperrung).

[3]) ZPDeR. 34, 423 (Modifikation des Strafvollzuges).

[4]) AStR. 38, 24: Ein moralisches Strafübel, mit welcher Sühne sich die Gesellschaft begnügen kann.

[5]) 21. DJT. 1, 212.

[6]) ZStRW. 17, 567: Bedingte Verurteilung ist eine unbedingte Bestrafung mit einem Strafmittel, das unter einer Bedingung sich aus einer bloßen Drohung in ein psychisches Uebel verwandelt. Die Verurteilung zu dem letzteren Strafmittel geschieht unter einer Suspensivbedingung; diese ist zugleich Resolutivbedingung des weiteren Fortwirkens der unbedingt verhängten Strafe.

[7]) Ger.S. 44, 93 (die Strafe liege in der Verfolgung des Verbrechers und in der öffentlichen Hauptverhandlung).

in der Vergangenheit liegenden Tat, das Maß der Bewährungsfrist nach dem in der Zukunft zu erwartenden Verhalten des Schuldigen.

Die Erkenntnis, daß das angebliche Strafmittel der bedingten Verurteilung nicht in das bestehende Strafensystem passe, hat die Anhänger der Neuerung zu einer anderen Erklärung gedrängt. Die Tatsache, daß die von Rechts wegen verwirkte Strafe in Wegfall kommt, was sonst nur außerhalb der Rechtspflege durch einen Gnadenakt geschehen kann, hat zu der Anschauung geführt, daß im Aufschub der Strafvollstreckung eine bedingte und bei eingetretener Bewährung eine unbedingt gewordene Begnadigung zu erblicken sei. So erklärt Stooß in den Motiven zu seinem Vorentwurf eines schweizerischen Gesetzbuches von 1893, daß die Einstellung des Strafvollzuges ausnahmsweise dem Richter das Recht der Gnade anvertraue, zwar nicht einer unbedingten Gnade, sondern einer solchen, die der Verurteilte sich noch erringen müsse. In der Erwartung, daß der Täter voraussichtlich vor weiteren Verbrechen bewahrt bleibe, liege die Rechtfertigung des Instituts[1]). Ebenso vertreten den Gnadencharakter: Appellius[2]), Aschrott[3]), Binding[4]), Birkmeyer[5]), v. Kirchenheim[6]), Olshausen[7]), Rosenfeld[8]) und Wach[9]).

Diese Auffassung ist für die deutsche Form der bedingten Aussetzung des Strafvollzuges mit Aussicht auf Begnadigung unanfechtbar. Kraft Ermächtigung des Souveräns setzt der Chef der Justizverwaltung in Ausübung delegierten Gnadenrechtes die Strafvollstreckung aus und nach erfolgter Bewährung kommt es zum unbedingten Verzicht auf die Strafe durch einen Gnadenakt.

Dagegen muß die Richtigkeit der Gnadentheorie für jene Rechte bezweifelt werden, welche den bedingten Strafaufschub zu einer Einrichtung der Rechtspflege erhoben und damit zum Ausdruck gebracht haben, daß der Strafverzicht zu einem systemmäßigen Bestandteil der Rechts-

---

[1]) Motive, 85 und SchZStR. 5, 474.

[2]) Die bedingte Verurteilung (1890), 14.

[3]) Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen in den Publikationen des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen, 19, 218.

[4]) Handbuch des Strafrechts (1885), 1, 878 (Binding erblickt — ohne besondere Erwähnung des bedingten Strafaufschubs — in jeder Gewährung eines Strafaufschubs bei Möglichkeit der Strafvollstreckung ebenso wie in der ratenweisen Abbüßung der Strafe einen teilweisen Verzicht auf das Strafrecht und somit einen Begnadigungsakt RStPO., § 487).

[5]) Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, 14, 164.

[6]) Ger.S. 43, 64.

[7]) ZStRW. 10, Beilageheft 45.

[8]) Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? (1890), 148: Die Aussetzung des Strafvollzuges ist Gnadensache, ein dem Richter deferierter Teil des staatlichen Begnadigungsrechtes.

[9]) DJZ. 4, 119: Die Funktion der bedingten Verurteilung liegt auf dem Gnadengebiete. Die gerechte, verdiente Strafe soll erlassen werden, nicht schon im Hinblick auf die Vergangenheit, sondern auf die abzuwartende künftige Lebenshaltung.

pflege werden soll. Keiner der zur Begründung des Gnadenrechts angeführten Gründe trifft beim Strafaufschub zu. Weder handelt es sich darum, der materiellen Gerechtigkeit wider das bestehende formelle Recht Geltung zu verschaffen, denn die urteilsmäßige Strafe bleibt in ihrer Gerechtigkeit unangefochten, noch sind Erwägungen der Billigkeit, der Staatsklugheit oder des Mitleids für den Wegfall der Strafe maßgebend. Die Begnadigung will stets eine ausnahmsweise Würdigung des einzelnen Falles sein und ihre regelmäßige Gewährung würde eine Entartung bedeuten.

Zu den Argumenten aus den Rechtfertigungsgründen der Gnade kommen Gründe aus dem Wesen des Strafverzichtes. Der bedingte Strafverzicht, der im Strafaufschub liegt, wird nicht vom Souverän selbst oder etwa von einer durch denselben hierzu befugten Behörde ausgeübt. Die Gerichte, welche den bedingten Strafverzicht gewähren, handeln hierbei kraft eigener, ihnen vom Gesetze übertragener Gewalt, somit in Ausübung der Rechtspflege. Sie gewähren pflichtgemäß und nicht in einer der Rechtsprechung fremden Gnadenbefugnis den bedingten Strafverzicht überall dort, wo sie zweckmäßig erscheint. Sie gewähren ihn nicht ausnahmsweise als ein Privileg, sondern gerade deshalb, weil der Einzelne unter die Rechtsnorm fällt.

Immerhin enthält die Gnadentheorie den richtigen Kern, daß ein Wegfall der Strafe eintritt, was äußerlich in der vorherrschend gewordenen Bezeichnung als bedingter Straferlaß hervortritt. Sie wird auch insoferne dem Entwicklungsgange des Instituts mehr gerecht als die Straftheorie, weil sie erkennt, daß der Abstand vom sofortigen Strafvollzuge nicht durch die Ausmittelung eines besseren Strafmittels für das begangene Verbrechen, sondern durch die Aussicht auf künftige Besserung gerechtfertigt werden kann. Es wird betont, daß der Wegfall der Strafe ein Lohn sein soll für gute Führung und darum verdient werden muß. Die Auswahl des zweckmäßigen Strafmittels könne aber allein nach der Art des Verbrechens und nach dem Charakter des Verbrechers zur Zeit der Verurteilung geschehen. Niemals könne für die Zweckmäßigkeit dieser Art das erst zu erwartende Verhalten des Schuldigen nach der Tat maßgebend sein.

Der Erkenntnis, daß es sich hier um einen Wegfall der Strafe von Rechts wegen und nicht von Gnaden wegen handelt, haben diejenigen Rechnung getragen, welche im bedingten Strafaufschub einen Fortfall der Strafe von Rechts wegen erblicken. So hat schon Lammasch in seinem Gutachten für den Brüsseler Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung darauf hingewiesen, daß der Wegfall der Strafe bei der bedingten Verurteilung mit anderen Strafaufhebungsgründen, wie Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung und der tätigen Reue auf eine Stufe zu stellen sei[1]), und R. Schmidt hat den bedingten Straferlaß überaus

[1]) JKV. 1, 84 und ZStRW. 15, 642.

treffend als den gewaltsamen Strich eines Teiles der Strafe, welche nach dem Vergeltungsgrundsatze verdient ist, bezeichnet[1]).

Ist somit der Rechtscharakter der Einrichtung unbestreitbar, so kann nach der Entwicklungsgeschichte des Instituts die Rechtfertigung des Wegfalls der Strafe nur darin erblickt werden, daß der Richter bei strafbaren Handlungen geringerer Art die Frage der Zweckmäßigkeit des Strafvollzuges aufzuwerfen hat und bei Verneinung derselben auf den Fortfall erkennen darf. Der bedingte Straferlaß ist der dem Richter kraft Gesetzes eingeräumte Verzicht auf das staatliche Strafrecht wegen Unzweckmäßigkeit des Strafvollzugs im Einzelfalle. Er ist aber nicht allein dies, sondern er ist auch eine Form des Ersatzes der Vergeltungsstrafe durch eine vorbeugende Maßnahme.

Die Erwägungen, welche für und wider die Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle sprechen, haben wir bereits bei der Schilderung der Entstehungsgeschichte des Instituts hervorgehoben. Die Vorteile, welche der Staat aus der Bestrafung, d. h. der mit ihr verbundenen General- und Spezialprävention zu erwarten hat, werden im einzelnen überwogen durch die Vorteile, welche er aus einer vorbeugenden Maßregel erwarten darf.

Der Umstand, daß nicht allein ein Verzicht auf die verwirkte Strafe, sondern daß gleichzeitig an die Stelle der Strafe eine andere Maßregel tritt, deren Bestimmung es ist, auf die Besserung oder wie die neuere Gesetzessprache sagt, die Bewährung hinzuwirken, ist von jenen erfaßt worden, welche den Zuchtcharakter der Maßregel betonen. So haben Alimena[2]), Gennat[3]), Werner[4]) und v. Wirth[5]) den bedingten Strafaufschub mit dem Verweis, und Baumgarten[6]) wie W. Mittermaier[7]) mit der Friedensbürgschaft in eine Parallele gestellt. Damit ist aber auch schon der Unterschied des Ersatzmittels von der in Wegfall kommenden Strafe angedeutet. Die Stellung unter Bewährung, welche gleichzeitig mit dem Strafaufschub eintritt, erfolgt nicht zum Zwecke der Vergeltung des im Ver-

[1]) Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895), 289.

[2]) Rivista penale 27, 557.

[3]) BlGR. 27, 468.

[4]) ZStRW. 10, Beilageheft 42.

[5]) ZStRW. 10, Beilageheft 31.

[6]) JRV. 2, 54.

[7]) In seiner ersten Abhandlung (SchZStR. 14, 265) hat W. Mittermaier im Strafaufschub eine „neue, eigene Art der Strafe" erblickt, während er in seiner zweiten Abhandlung (SchZStR. 16, 65) in der kontinentalen Form des bedingten Strafaufschubs wegen der nur vereinzelt vorgesehenen Schutzaufsicht eine der Begnadigung ähnliche Art des Verzichts auf den Strafvollzug zu finden vermag. Doch fordert er Anlehnung an das amerikanische Vorbild, dessen obligatorische Schutzaufsicht ihm allerdings als Strafe erscheint. Aehnlich v. Gleispach (SchZStR., 17, 408), nach dem der bedingte Strafaufschub nur dann als Ersatz der Strafe aufgefaßt werden kann, wenn der Richter dem Verurteilten besondere Verpflichtungen auferlegt oder ihn unter Schutzaufsicht stellt.

brechen zutage getretenen Verschuldens, sondern gerade unter Verzicht auf eine Schuldvergeltung. Umfang und Inhalt der neuen Maßregel bestimmen sich nicht wie bei der Strafe nach Umfang und Intensität der Rechtsgüterverletzung, sondern nach dem Charakter des Verbrechers, wie er sich aus der früheren Lebensführung, der begangenen Tat und dem Verhalten nach derselben ergibt. Während das begangene Verbrechen für die Vergeltungsstrafe die kausale Voraussetzung bildet, ist es für die Stellung unter Bewährung nur ein psychologisches Beweismittel von symptomatischer Bedeutung. Während die Vergeltungsstrafe in ihrem Maße dem des rechtlichen Verschuldens möglichst genau zu entsprechen hat, wird die Art und Dauer der Bewährungsfrist nach dem Maße der Besserungsfähigkeit bestimmt. Dieses verschiedene Maßprinzip für Vergeltungsstrafe und Stellung unter Bewährung läßt die verschiedene rechtliche Natur beider am schärfsten hervortreten. Die Vernachlässigung, welche die Vorbeugung seit dem Beginn des Rechtsstaates in Theorie wie Gesetzgebung erfahren hat[1]), erklärt es, daß es für die neue Maßregel eine wissenschaftlich feststehende Bezeichnung nicht gibt. Dem überlieferten Sprachgebrauche würde es am meisten entsprechen, sie wegen ihrer auf den einzelnen Verbrecher zugespitzten Wirkung als Spezialprävention zu bezeichnen, wenn damit die Scheidung von der Vergeltungsstrafe zu klarem Ausdruck gelangen würde. Dem ist aber nicht so, weil auch die Vergeltungsstrafe in und mit der Wirkung auf die Gesamtheit (Generalprävention) auch Wirkungen auf den Verbrecher selbst (Spezialprävention) anstrebt. Während aber bei der Vergeltungsstrafe die Spezialprävention nur innerhalb des dem Verbrechen proportionalen Uebels erfolgen kann, ist die Einwirkung auf den einzelnen Verbrecher beim Strafaufschub und bei allen übrigen Mitteln der Vorbeugung ausschließlicher Zweck.

Es wird sich daher empfehlen, der Art, in welcher Stooß in seinem Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1893 die Mittel der Spezialprävention zu einem System der sichernden Maßnahmen zusammengefaßt hat, zu folgen und in der Stellung unter Bewährung eine der neben und statt der Strafe eintretenden sichernden Maßnahmen zu erblicken. Nach den älteren Untersuchungen von Eisenhart und E. F. Klein[2]) und den neueren von Stooß[3]) und Birkmeyer[4]) unterscheidet sich dann die

---

[1]) v. Liszt, Aufsätze und Vorträge, 2, 115 und 122.

[2]) Eisenhart, Archiv des Kriminalrechts 8 (1801) 2. Stück, 25; E. F. Klein, daselbst, 65; v. Liszt, E. F. Klein und die unbestimmte Verurteilung, Aufsätze und Vorträge, 2, 151.

[3]) Motive, 35; Strafe und sichernde Maßnahmen, SchZStR. 18, 1. Außerdem Wüst, Die sichernden Maßnahmen in dem Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, 1904, 48, 126, 161, und Hafter, Strafe und sichernde Maßnahmen im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, SchZStR. 17, 211.

[4]) Strafe und sichernde Maßnahmen (Rektoratsrede 1906), insbesondere 15.

Stellung unter Bewährung als vorbeugende Maßnahme von der Vergeltungsstrafe, an deren Stelle sie tritt, *begrifflich* in doppelter Richtung. Sie muß nicht wie die Strafe notwendig ein Uebel sein und sie richtet sich in Art und Maß nicht nach der Schuld des Täters; sie soll eine Wohltat für den Verbrecher sein und darf nur in Art und Maß nach dem Grade der *Gefährlichkeit* bestimmt werden.

Mit der Erklärung als vorbeugende Maßnahme ist die Auffassung *Oetkers*[1]) abgelehnt, nach welcher der bedingte Straferlaß unter dem Gesichtspunkte einer *lohnweisen Vergeltung* gerechtfertigt wird. Die Ableitung des Strafverzichtes aus der vergeltenden Gerechtigkeit *allein* übersieht den über die bloße Gerechtigkeitsübung hinausgehenden Zweck des Instituts. Ebensowenig wie der Staat allein um der Gerechtigkeit willen, sondern wegen des damit zu erreichenden Schutzes der Rechtsordnung bestraft, ebensowenig belohnt er durch den Strafverzicht allein um der Gerechtigkeit willen, sondern um der mit der Bewährung erwarteten *Sicherung vor weiteren Verbrechen*. Nicht deshalb allein wird auf die Strafe verzichtet, weil der Verbrecher sich durch die Bewährung Verdienste erworben hat, sondern deshalb, weil er damit seine *Gefährlichkeit* für die Rechtsordnung *abgelegt* hat.

Erblicken wir derart im bedingten Strafverzicht den *Ersatz der Vergeltungsstrafe durch eine vorbeugende Maßnahme*, so ändert es nichts an dem Wesen der Einrichtung, wenn als Mittel derselben bald wie im französisch-belgischen System nur die Drohung mit dem Strafvollzuge, bald wie im anglo-amerikanischen System außerdem die Auferlegung besonderer Verpflichtungen oder gar die Stellung unter Schutzaufsicht verwendet wird. Der Unterschied zwischen beiden Systemen liegt nur in dem *Intensitätsgrade* der Sicherung.

Wir haben bei den bisherigen Untersuchungen nur den schließlichen Endeffekt, welcher bei eingetretener Bewährung sich herausstellt, ins Auge gefaßt und ihn im Wegfalle der Strafe gefunden. Zu diesem Endziele hat man jedoch im Laufe der Entwicklungsgeschichte unseres Instituts verschiedene *prozessuale* Wege eingeschlagen.

Dem ältesten Systeme des englischen common law ist die vorläufige Einstellung des Verfahrens *vor oder nach dem Schuldspruche* und mit einer zeitlich unbegrenzten Bewährungsfrist eigentümlich, so daß bei Mangel einer weiteren Ladung vor Gericht die Strafloſigkeit sich als *tatsächliche* Folge ergibt und ein *förmlicher* Verzicht auf das Strafrecht überhaupt nicht stattfindet.

Mit der Festsetzung einer Bewährungsfrist im englischen Probation of First Offenders Act 1887 und mit der bedingten Entlassung aus der Anklage (conditionally discharging) tritt als die typische Form des anglo-

[1]) Ger.S. 70, 358 und 362.

amerikanischen Statutarrechts der Verzicht auf die urteilsmäßige Feststellung des Strafrechts hervor. Bereits im Momente des förmlichen Aufschubs der Urteilsfällung wird erklärt, daß es bei Bestehung der Probe überhaupt zu keinem Strafurteil kommen wird. Mit dem Schuldspruche (conviction) geht Hand in Hand ein bedingter Verzicht. Die Bedingung ist eine aufschiebende (suspensive), denn die Wirkung des Verzichtes tritt sogleich und darin zutage, daß der Schuldige vor dem Widerruf des Aufschubs nicht als strafrechtlich verurteilt (sentenced), sondern nur als schuldig befunden (convicted) gilt. Der Inhalt der Bedingung geht auf gute Führung im Sinne der richterlichen und gesetzlichen Vorschriften. Die Bedingung wird durch die gute Führung bis zum Ablauf der Bewährungsfrist erfüllt, d. h. es tritt mit ihrem Ablaufe der Verzicht auf die Feststellung des Strafrechts und damit auf die Strafe endgültig ein. Die Bedingung wird durch den Widerruf, welcher die schlechte Führung feststellt, vereitelt, d. h. es tritt im Zeitpunkte des Widerrufs Recht und Pflicht zur Feststellung des Strafrechts und damit der Bestrafung ein.

Im englischen und amerikanischen Statutarrecht findet sich noch die besondere Form der Einstellung des Verfahrens vor dem Schuldspruche (suspension of further proceeding), wodurch der bedingte Verzicht nicht erst die Feststellung des Strafrechts, sondern schon die Fortsetzung des Verfahrens zum Gegenstande erhält.

Im belgisch-französischen System wird das Strafurteil gefällt und nur der Vollzug bedingungsweise aufgeschoben. Trotzdem derart die Verurteilung (condamnation) formell unbedingt ergeht, wird sie der Sache nach dadurch zu einer bedingten, daß die Bewährung nicht bloß den Wegfall der Strafvollstreckung bewirkt, sondern auf den rechtlichen Bestand des Urteils zurückwirkt (comme non avenue). Um den Umfang, in welchem die Verurteilung solchermaßen zu einer bedingten wird, genauer zu umgrenzen, ist es erforderlich, die einzelnen Aussprüche im Strafurteil zu unterscheiden. Der Schuldspruch und der damit verbundene Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Gerichtskosten ist stets ein unbedingter. Dagegen trifft die Bedingung entweder den Ausspruch über die Strafe in seinem ganzen Umfange, d. h. hinsichtlich der Haupt- und Nebenstrafen und Straffolgen (peines accessoires et incapacités) oder nur hinsichtlich der Hauptstrafe.

Formell wird zunächst im Anhange an das Strafurteil der Vollzug bedingungsweise aufgeschoben. Die Bedingung ist eine suspensive, denn die Strafe wird während der Bewährungsfrist nicht vollstreckt. Dies gilt ausnahmslos für Haupt- und Nebenstrafen, wie Straffolgen nach dem Rechte Belgiens und denjenigen Rechten, welche bestimmt haben, daß die Nebenstrafen und Straffolgen das Schicksal der Hauptstrafe teilen, somit gleichfalls aufgeschoben werden. Anders ist die Rechtslage in Frankreich und in denjenigen Staaten, welche die Nebenstrafen und Straffolgen

sofort eintreten lassen, aber der Bewährung eine tilgende Wirkung beimessen. Hier ist die Bedingung des Aufschubs nur hinsichtlich der Hauptstrafen eine suspensive, dagegen hinsichtlich der Nebenstrafen und Straffolgen eine auflösende (resolutive), denn letztere treten sofort ein, hören aber mit der Bewährung wieder auf.

Die Bedingtheit des Strafaufschubs übt eine derartige Rückwirkung auf den Bestand des Strafurteils, daß er zu einem resolutiv bedingten wird[1]). Das Strafurteil besteht während der Bewährungsfrist vorläufig zu Recht und wird mit eingetretener Bewährung aufgehoben. Dies gilt in Frankreich wie in Belgien hinsichtlich der Haupt- wie Nebenstrafen und Straffolgen. Nach dem französisch-belgischen System ist somit der Aufschub der Vollstreckung suspensiv, die Verurteilung dagegen resolutiv durch den Eintritt einer und derselben Tatsache, der Bewährung, bedingt.

Die Bedingung gilt immer nur für einen bestimmten Zeitraum, ist daher eine befristete.

Inhalt der Bedingung für den Strafaufschub wie für den Bestand des Strafurteils bildet die gute Führung während der Bewährungsfrist.

Tritt die Bewährung ein, so wird die suspensive Bedingung des Strafaufschubs erfüllt und es wird von der Strafvollstreckung endgültig Abstand genommen. Dies bedeutet in Belgien und in den Rechten, welche sich seinem Vorbilde angeschlossen haben, daß die aufgeschobenen Haupt- wie Nebenstrafen und Straffolgen endgültig in Wegfall kommen. In Frankreich und in jenen Rechten, welche sich seinem Vorbild angeschlossen haben, bedeutet die Bewährung hinsichtlich der Hauptstrafen den endgültigen Fortfall der Vollstreckung, während sie bei den bereits eingetretenen,

[1]) In der Literatur wird die Bedingtheit des Strafaufschubs und die Bedingtheit der Verurteilung nicht genügend auseinandergehalten. Z. B. Baumgarten, JKV. 2, 54: Die bedingte Verurteilung soll eine resolutiv bedingte Straflosigkeit bewirken; Aschrott, Preuß. Jahrbücher 84, 168: Man kann dieses belgische System im Vergleich zu dem amerikanisch-englischen kurz dahin charakterisieren, daß die Bestrafung unter einer Resolutivbedingung erfolgt, während sie dort suspensiv bedingt ist; W. Mittermaier, SchZStR. 16, 67: Bedingte Wiederaufhebung des Urteils; Schütze, ADeGZ. 41, 10: Die Vollstreckbarkeit der zuerkannten Strafe ist zugleich bedingt und befristet; Wach, DJZ. 4, 119: Nach belgischer Schablone wird die sogenannte condamnation conditionnelle in der Tat zur suspensiv bedingten Verurteilung. Die Strafe wird im Grunde genommen nur erkannt für den Fall, daß innerhalb der Probezeit nicht neuerliche Verurteilung erfolgt. Erst durch diese wird eigentlich der Strafanspruch pure existent, denn erst durch sie wird die condamnation conditionnelle wirksam. Die resolutive Ausdrucksweise verhüllt diese formalistische Natur des Systems. Unrichtig Ignatius, ZStRW. 23, 266, der in der bedingten Verurteilung eine bedingte Straflosererklärung oder Freisprechung erblickt und Perrin, Remise, 154, der im Strafaufschub nach französisch-belgischem System eine Freisprechung verbunden mit einer Verurteilung erblickt (absolution unie à la condamnation). Beide Erklärungsversuche übersehen, daß der Wegfall des Strafurteils keineswegs mit einem Freispruch des schuldig Befundenen gleichbedeutend ist.

aber resolutiv bedingten Nebenstrafen und Straffolgen nur die Aufhebung ihrer Fortdauer zur Folge hat. Die Bewährung wirkt auf den Rechtsbestand der Verurteilung zurück; sie bedeutet die Erfüllung der Resolutivbedingung und damit die Aufhebung des Strafurteils.

Tritt wegen schlechter Führung Widerruf ein, so wird die suspensive Bedingung des Strafaufschubs vereitelt und es tritt Recht wie Pflicht zur Strafvollstreckung ein. Dies bedeutet in Belgien und in den Rechten, welche sich angeschlossen haben, daß die aufgeschobenen Haupt- wie Nebenstrafen und Straffolgen sofort zu vollstrecken sind beziehungsweise von selbst eintreten. In Frankreich und in jenen Rechten, welche sich angeschlossen haben, bedeutet der Widerruf die Pflicht zur Vollstreckung der Hauptstrafe, während die Nebenstrafen und Straffolgen, welche sofort mit der Verurteilung begonnen haben, unbedingt fortdauern. Der Widerruf wirkt hier auf die Verurteilung insoferne zurück, als er die Vereitelung der auflösenden Bedingung ihres Rechtsbestandes bedeutet, und die Verurteilung damit zu einer unbedingten macht.

Wir haben bei der Geschichte unseres Instituts gesehen, daß das norwegische System der theoretischen Grundanschauung vom Ersatze der verwirkten Strafe durch ein anderes, passenderes Strafmittel insoferne beigetreten ist, als es der Bewährung auch die Wirkung der Strafverbüßung beimißt[1]). Darnach bedeutet der bedingte Strafaufschub nur den suspensiv bedingten Aufschub der erkannten Strafe und den damit eingeleiteten Ersatz des in erster Linie angedrohten Strafmittels durch ein anderes, gleichfalls im Gesetze zugelassenes. Die Bewährung bedeutet die Erfüllung der Suspensivbedingung für den Ersatz des primären Strafmittels durch das sekundäre und wirkt damit als Strafverbüßung. Eine Rückwirkung auf das Strafurteil ist schlechterdings ausgeschlossen. Der Widerruf ist die Vereitelung der Suspensivbedingung und bewirkt die Vollstreckbarkeit des in erster Linie verhängten Strafmittels.

Das System des bedingten Straferlasses nach dem schweizerischen Vorentwurf gestattet nur den suspensiv bedingten Wegfall der Strafvollstreckung. Die Bewährung wirkt als Vereitelung der Bedingung und die Vollstreckung fällt weg mit der Wirkung, daß die Strafverbüßung als erlassen zu betrachten ist. Das Strafurteil selbst bleibt wie bei der gnadenweisen Nachsicht der Strafe in seinem rechtlichen Bestande unberührt. Der Widerruf bewirkt die Vereitelung der Suspensivbedingung und damit die Vollstreckbarkeit des Urteils.

[1]) Aschrott, Preußische Jahrbücher, 84, 168 und Juristisches Literaturblatt, 8, 49.

III. Abschnitt.

Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen.

Literatur.

Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloſter Kinder, 1892.

Aſchrott, Das engliſche Armenweſen in ſeiner hiſtoriſchen Entwicklung und in ſeiner heutigen Geſtalt, 1886; Strafenſyſtem und Gefängnisweſen in England, 1887; Geſetz über die Fürſorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900, 2. Aufl., 1907.

Baernreither, Jugendfürſorge und Strafrecht in den Ver.-Staaten von Amerika, 1905.

Barrows, The reformatory system in the United States. Reports prepared for the International Prison Commission, 1900; Children's courts in the United States. Their origin, development, and results. Reports prepared for the International Prison Commission, 1904.

Du Cane, The Punishment and Prevention of Crime, 1885.

Carpenter, Mary, Ragged schools, their principles and mode of operation by a worker 1849; Reformatory Schools for the children of the perishing and dangerous classes and for juvenile offenders, 1851; Juvenile delinquents: their condition and treatment, 1853; English Reformatory and Certified Industrial Schools: their principles and results. A paper to the International Penitentiary Congress, held in London 1872; Suggestions on the managements of Reformatories and Industrial Schools, 1872.

Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, 1905.

David, Zur Behandlung verwahrloſter Kinder und jugendlicher Beſtrafter im Kanton Baſel-Stadt, SchZStR. 6, 401.

Dix, Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik 1902.

Flandin, De la procédure à suivre contre le délinquant mineur, IKV. 6, 309.

Föhring, HBGW., 1888, 2, 286—289.

Fuchs, Das Problem der Strafmündigkeit und die deutſche Strafgeſetzgebung 1906.

Groß, H., Die ſtrafrechtliche Behandlung jugendlicher Perſonen, 27. DJT. 1, 89.

Hahn, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher 1904.

van Hamel, Les mesures judiciaires contre la criminalité et l'abandonnement de l'enfance en Hollande. IKV. 14, 539.

Harris, Principles of the criminal law, 1904.

Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, 1906.

Herr, Das moderne amerikaniſche Beſſerungsſyſtem, 1907.

Hill, Suggestions for the repression of crime, 1857.

Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumeſſung, 1897, 175; Die ſtrafrechtliche Behandlung jugendlicher Perſonen. ADeGZ. 55, 810.

Hürbin, Die Errichtung von Beſſerungsanſtalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz, SchZStR. 1, 39.

Jaſpar, L'enfance criminelle, 1892.

Klein, Die ſtrafrechtliche Behandlung jugendlicher Perſonen, 27. DJT. 1, 97.

Köhne, Entwurf zu einem Reichsgeſetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung ſtrafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Perſonen begangen werden. IKV. 14, 481.

Kries, Die engliſche Armenpflege, 1863.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berückſichtigung der Kriminalſtatiſtik und Kriminalpolitik, 1889, 270.

Kun-Laday, La lutte contre la criminalité des mineurs en Hongrie, 1905.

Lammaſch, Kriminalpolitiſche Studien, Ger.S. 44, 24; Ziele der Strafrechtsreform in Oeſterreich, ADeGZ. 55, 303; Redhill, in der Wiener Abendpoſt vom 1. September 1879, Nr. 201.

Lentner, Der Nachahmungstrieb bei Jugendlichen, Mitteilungen der Kinder-Schutz- und Rettungsgeſellſchaft in Wien, 5, Nr. 2 und 3.

Lenz, Die Zwangserziehung in England 1894; Das Jugendstrafrecht 1907; Der (österreichische) Gesetzentwurf über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, ADeGZ. 59, 32; Die Fürsorgebewegung und das Strafverfahren gegen Jugendliche, ZStRW. 27, 835.

v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, 1889—1892, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 426; Läßt das Zwangserziehungsgesetz Verbesserungen wünschenswert erscheinen? 1891, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 537; Die Kriminalität der Jugendlichen, 1900, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2, 331; Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? 1902, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2, 356 und 26. DJT. 1, 259.

v. Liszt-Duensing, Die Zwangserziehung, 1901.

Löning, E., Die Zwangserziehung Minderjähriger nach deutschen Reichs- und Landesgesetzen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 77 (Neue Folge 22), 1; Art. Zwangserziehung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad-Lexis-Elster-Löning, 2. Aufl., 7, 1059.

Maddison, The law relating to Child-Saving and Reformatory Efforts, 3d ed. 1906.

Mittermaier, K. J. A., Gefängniseinrichtungen in England 1850; Die Gefängnisverbesserung 1858.

Mittermaier, W., Beobachtungen über das Strafen- und Gefängniswesen in Nordamerika, Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, 1901, 33; Die Behandlung jugendlicher Uebeltäter im Strafgesetz 1902.

Moldenhawer, De la procédure à suivre contre le délinquant mineur, IKV. 6, 455.

Nicoladoni, Die Strafmündigkeit der Jugend, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung, ZStRW. 16, 354.

Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Erster Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden, 1904; 2. Der Kinderschutz in England, 1904; 3. A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz, 1904. Zweiter Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich, 1906.

Report of the commissioners of prisons and the directors of convict prisons, with appendices (yearly).

Röder, Der Strafvollzug im Geiste des Rechts, 1863, 239.

Schmölder, Die verwahrlosten Kinder und die jugendlichen Verbrecher, Ger.S. 49, 157.

Schultzenstein-Köhne, Deutsches Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. 1901.

Sommer, Die sogenannten Kindergesetze in den Niederlanden, Ger.S. 68, 430.

Tallack, Penological and preventive principles, 1889, 349.

Tönnies, Jugendliche Kriminalität und Verwahrlosung in Großbritannien, ZStRW. 13, 894.

Verhandlungen des 27. DJT. 4, 329.

Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 1, 201; 2, 116; 6, 208, 520 und ZStRW. 18, 741.

Vidal-Raquet, De la procédure à suivre contre le délinquant mineur tombant sous le coup de la loi pénale, IKV. 6, 399.

Weiblich, Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England, ZStRW. 28, 491.

v. Weinrich, Die Einrichtungen zum Schutze angeklagter Jugendlicher in Belgien, IKV. 7, 176.

Wines, E. C., The state of prisons and of child-saving institutions in the civilized world, 1880.

Wines, Fr., Punishment and Reformation, 1895.

Zucker, Ueber die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Oesterreich 1894; Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher 1899.

1. Kapitel.

Die anglo-amerikanischen Grundlagen.

§ 29.

Strafe und Zwangserziehung in England.

Die Fürsorge für die verbrecherische Jugend in England ist der älteste Zweig des Pönitentiarsystems.

Erst lange, nachdem John Howard in seiner Schrift „What can be done with young offenders in our gaols?“ vom Jahre 1758 eine korrektionelle Behandlung der Jugend, Trennung derselben von anderen Gefangenen, einen Freund zu ihrer Besserung, nicht einen Gefangenwärter zur Zucht verlangt hatte, kam es ihm Jahre 1788 zur Gründung einer Besserungsanstalt in Hackney durch die Philantropic Society. Zu einer größeren Blüte gelangte aber diese Institution erst durch die Bemühungen Gladstones, durch dessen Gunst die Uebersiedlung nach Redhill und der Ausbau zu einem Musterinstitut ermöglicht wurde.

Bereits in dem vorangegangenen Jahrzehnt war durch die Untersuchungskommissionen des Parlaments die außerordentliche Zunahme der verbrecherischen Jugend und die Notwendigkeit der Trennung Jugendlicher und Erwachsener im Strafvollzuge anerkannt worden[1]). Im Verlaufe der Reformbewegung kam es zu dem sog. Parkhurst Act 1838, welcher die Errichtung eines Besserungsgefängnisses (penitentiary) in Parkhurst auf der Isle of Wight anordnete und zur Abgabe an dasselbe diejenigen jugendlichen Verbrecher bestimmte, welche zu Transportation oder Gefängnisstrafe verurteilt waren, aber von der Königin bedingt begnadigt wurden. Es ist höchst charakteristisch für die englische Rechtsentwicklung, daß damit wiederum ein neuer legislativpolitischer Gedanke im Wege der bedingten Begnadigung Eingang fand. In dieses Jugendgefängnis oder in eine andere Besserungsanstalt konnten die jugendlichen Verbrecher nur unter der Bedingung gebracht werden, daß sie sich dem Zuchtverfahren freiwillig unterwarfen. Flucht oder Zuwiderhandeln gegen die Erziehungsmaß-

[1]) Näheres Lenz, Zwangserziehung, 22.

regeln wurde mit Entziehung der Begnadigung und Gefängnis bestraft[1]). Den Bemühungen der Philanthropin Mary Carpenter und der immer zahlreicher werdenden Gesellschaften und Vereine, gelang es, die Regierung zu einer gesetzlichen Anerkennung und Unterstützung der aus privaten Mitteln errichteten Erziehungsanstalten für die verbrecherische und verwahrloste Jugend zu bringen. Mit dem großbritannischen Reformatory School-Act 1854[2]), dem schottischen Industrial School-Act 1854[3]) und dem irischen Reformatory School-Act 1858[4]) beginnt die lange Reihe der legislativen Bemühungen, die strafbaren Handlungen Jugendlicher einer vom ordentlichen Strafvollzuge abweichenden Erziehung zu unterwerfen, welche als letztes Ziel jene Erfolge anstrebte, auf die John Howard und Mary Carpenter hingewiesen hatten. Durch intellektuelle und moralische Bildung, durch die Erlernung eines Handwerks oder eines landwirtschaftlichen Dienstes sollte die Anpassung des jugendlichen Verbrechers an die Gemeinschaft versucht und dabei die Vergeltungsstrafe zurückgestellt werden. Die einzelnen Entwicklungsstufen, welche dieses Prinzip durchlaufen hat, sind für die Rezeption der englischen Einrichtungen auf dem Kontinente vorbildlich geworden und verdienen eine nähere Darstellung.

Es mag vorausgeschickt werden, daß nach englischem common law die Strafmündigkeit bereits mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre beginnt und in der Altersstufe vom vollendeten siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr die Zurechnungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Unterscheidungsvermögen im einzelnen Falle nachgewiesen wird. Nach dem vierzehnten Lebensjahre gilt der Jugendliche als doli capax und unterliegt den allgemeinen Regeln über die Zurechnungsfähigkeit Erwachsener. Daraus ergibt sich, daß im englischen wie im kontinentalen Recht beim Jugenddelikt in erster Linie die Frage nach der Strafbarkeit aufgeworfen wird und beim Nachweis des Unterscheidungsvermögens bejaht werden muß. Von dieser weit reichenden Strafbarkeit des Jugendlichen und dem grundsätzlichen Festhalten an der Strafe als notwendige Deliktsfolge ist man in allmählicher Entwicklung zu einem immer weiter gehenden Ersatze der gesetzlich zulässigen Strafe durch Erziehungsmaßregeln verschiedenster Art gelangt.

Den Ausgangspunkt bildet der Grundsatz, daß der verbrecherische Jugendliche zunächst der ordentlichen Strafe und erst im Anschlusse an

[1]) Act for establishing a Prison for young offenders (Parkhurst Act) 1/2 Victoria, c. 82, s. 11. Her Majesty has lately exercised Her Royal Prerogative of Mercy in granting Pardon to young offenders, who have been sentenced to transportation or imprisonment upon the condition of placing himself or herself under the care of some Charitable Institution. Du Cane, Punishment, 202.

[2]) Act for the better care and reformation of youthful offenders in Great-Britain, 17/18 Victoria, c. 86.

[3]) 17/18 Victoria, c. 74.

[4]) Act to promote and regulate Reformatory Schools in Ireland, 21/22 Victoria, c. 103.

dieselbe einem Verfahren unterworfen werde, welches ausschließlich die Besserung durch soziale Ausbildung zum Ziele hat. Grundsätzlich folgt somit auf die Vergeltungsstrafe die Anhaltung in einer Anstalt für derartig bereits vorbestrafte Jugendliche. Die englische Gesetzgebung hat diese, der älteren Entwicklungsstufe der Jugendfürsorge eigentümliche Maßregel als Anhaltung in einer Besserungsanstalt, Detention in a Reformatory-School, bezeichnet. Außerdem zeitigte die philanthropische Bewegung eine zweite Art von Erziehungsanstalten, die sogen. Industrial-Schools.

Der erste großbritannische Reformatory School Act 1854[1]), welcher durch Gesetze aus den Jahren 1855, 1856 und 1857[2]) abgeändert wurde, erhielt eine Neuredaktion (Consolidation Enactment) durch den Reformatory School Act 1866[3]) und bildet mit den noch zu besprechenden Novellen die Grundlage des geltenden Rechts. Es kann das Gericht einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren, welcher im summarischen oder Schwurgerichtsverfahren einer Tat, die mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht ist, schuldig befunden und zu Gefängnis von mindestens zehn Tagen verurteilt wurde, zur Abgabe an eine Besserungsanstalt für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren bestimmen. Jugendliche unter zehn Jahren können nur dann an eine Besserungsanstalt abgegeben werden, wenn sie bereits früher einmal entweder in England durch die Assisen oder die Quartalssitzungen der Friedensrichter oder in Schottland durch einen Gerichtshof wegen eines Verbrechens angeklagt waren, welches mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht ist[4]). Daher ist die Fürsorgeerziehung nach der Strafe abhängig vom jugendlichen Alter, von der abstrakten Schwere des begangenen Verbrechens und von einer Mindestdauer der verwirkten Gefängnisstrafe.

Außerdem wird der bereits im Parkhurst Act enthaltene bedingte und gnadenweise Ersatz einer Transportations-, Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe durch eine derartige Erziehung aufrecht erhalten[5]). Die Anhaltung darf nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus andauern.

Die Erfahrungen, welche man mit dem der Zwangserziehung vorangehenden Strafvollzuge machte, waren derart ungünstige, daß eine von M. D. Hill[6]) unterstützte Bewegung, welche dem Richter die Befugnis gewähren wollte, in geeigneten Fällen von dem ordentlichen Strafvollzuge gänzlich abzusehen und nur die Zwangserziehung anzuordnen,

[1]) 17/18 Victoria, c. 86.

[2]) 18/19 Victoria, c. 87; 19/20 Victoria, c. 109; 20/21 Victoria, c. 55.

[3]) 29/30 Victoria, c. 117.

[4]) Reformatory Schools Act 1866, s. 14 und übereinstimmend Irish Reformatory Schools Act 1868, 31/32 Victoria, c. 59, s. 12.

[5]) Reformatory Schools Act 1866, s. 32.

[6]) Suggestions for the Repression of Crime, 336 und 345.

immer mehr Anhang gewann. Die Frucht dieser Bestrebungen war der Reformatory Schools Act 1893[1]).

Seitdem kann bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Abgabe an eine Reformatory School im Anschlusse an irgend eine Strafe *oder* statt *der Strafe* erfolgen, wenn entweder der Angeklagte mindestens zwölf Jahre alt ist oder bereits wegen einer mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten Tat verurteilt wurde. Die Neuerung besteht darin, daß die Zwangserziehung im Anschlusse an *jede* Strafe, von welcher Dauer immer, zulässig war; ja das Gericht kann sogar statt der Strafe Nacherziehung eintreten lassen (in lieu of sentencing him according to law to any punishment, order that he be send in a Certified Reformatory School). Im Reformatory Schools Act 1893 wird zum ersten Male dem Gerichte das von Rechts wegen gestattet, was *bisher* nur im Wege der *Gnade* möglich war: der Ersatz der gesetzlich verwirkten Strafe durch Zwangserziehung. Die Dauer der Zwangserziehung bestimmt der Richter in dem Beschlusse; sie muß zwischen drei bis fünf Jahren bemessen werden, darf jedoch nie zur Anhaltung des Jugendlichen über das neunzehnte Lebensjahr hinaus führen.

Während das genannte Gesetz von 1893 es dem Richter noch *freistellt*, der Zwangserziehung eine Bestrafung vorangehen zu lassen, hat der Reformatory Schools Act 1899[2]) dem Gericht diese Alternative genommen, so daß es ihm nur mehr zukommt, einen Jugendlichen zwischen zwölf und sechzehn Jahren oder einen bereits Verurteilten *entweder* zur Strafe *oder* zur Zwangserziehung zu verurteilen. Damit ist für diese *Fälle großer Verderbnis* die *Verbindung* von Strafe und Zwangserziehung als unzweckmäßig aufgegeben.

Nach dem Criminal Law Amendment Act 1885[3]) wird der

[1]) 56/57 *Victoria*, c. 48, s. 1: Where a youthful offender, who in the opinion of the Court before whom he is charged is less than sixteen years of age, is convicted, whether on indictment or by a Court of Summary Jurisdiction, of an offence punishable with penal servitude or imprisonment, and either —

(a) appears to the Court to be not less than twelve years of age; or

(b) is proved to have been previously convicted of an offence punishable with penal servitude or imprisonment, the Court may, (in addition to or) in lieu of sentencing him according to law to any punishment, order that he be sent to a Certified Reformatory School, and be there detained for a period of not less than three and not more than five years, so, however that the period is such as will, in the opinion of the Court, expire at or before the time at which the offender will attain the age of nineteen years. (Die eingeklammerten Worte sind durch den Reformatory Schools Act 1899 gestrichen worden.)

[2]) 62/63 *Victoria*, c. 12, s. 1: The Reformatory Schools Act, 1893, shall be read and have effect as if the following provision were added at the end of section 1, that is to say: „Provided that where the offender is ordered to be sent to a Certified Reformatory School he shall not in addition be sentenced to penal servitude or imprisonment."

[3]) 48/49 *Victoria*, c. 69, s. 4.

Beischlaf eines Knaben unter sechzehn Jahren mit einem Mädchen unter dreizehn Jahren mit Auspeitschung und Abgabe an eine Reformatory School für fünf Jahre bestraft.

Zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums verwendet England aber nicht bloß die für die ältere und verderbtere Jugend bestimmten Reformatory Schools, sondern auch die vorwiegend zur Hintanhaltung der Verwahrlosung bestimmten Industrial Schools.

Seitdem Schottland mit dem Industrial Schools Act 1854[1]) vorangegangen und England mit dem Industrial Schools Act 1857[2]) nachgefolgt war, ist es in beiden Ländern zu einer parallelen Reform durch die Industrial Schools Act 1861[3]) gekommen und bildet der für Großbritannien bestimmte Industrial Schools Act 1866[4]) mit dem Industrial Schools Acts Amendment Act 1880[5]) die Grundlage des geltenden Rechts.

Während die Industrial Schools der bettelnden, landstreichenden oder sonstwie verwahrlosten Jugend gewidmet sind[6]), haben die Acts von 1861 und der Consolidation Act von 1866 es gestattet, daß auch verbrecherische Kinder im Alter unter zwölf Jahren, welche Gefängnis oder eine geringere Strafe verwirkt haben, dann an eine Industrial School abgegeben werden, wenn sie in England noch nicht wegen eines Verbrechens (felony) oder in Schottland noch nicht wegen Diebstahls (theft) schuldig befunden wurden. Es kann in solchen Fällen nicht bloß die gesetzlich verwirkte Strafe, sondern sogar die Abgabe an die Reformatory School vermieden werden. Der so eingeleitete Ersatz der Besserungsanstalt durch eine Erziehungsanstalt ist aus dem Bestreben zu erklären, das dem Erstverbrecher jugendlichen Alters sogar den Makel der als Nebenstrafe aufgefaßten[7]) Abgabe an eine Reformatory School zu ersparen. Der

[1]) 17/18 Victoria, c. 74.

[2]) 20/21 Victoria, c. 48.

[3]) Industrial Schools Act 1861 (Scotland Act), 24/25 Victoria, c. 132 und Industrial Schools Act 1861 (England Act), 24/25 Victoria, c. 113.

[4]) 29/30 Victoria, c. 118; im wesentlichen übereinstimmend Industrial Schools (Ireland Act) 1868; 31/32 Victoria, c. 25.

[5]) 43/44 Victoria, c. 15.

[6]) Industrial Schools Act 1866, s. 14 (Auszug): children apparently under the age of fourteen begging or receiving alms, or being in a street or public place for the purpose of begging or receiving alms; or found wandering, not having any home or settled place of abode or visible means of existence; or, who frequent the company of reputed thieves; or are found destitute, either being orphans, or having a surviving parent in penal servitude or imprisonment. Industrial Schools Acts Amendment Act 1880, s. 1 (Auszug): lodging, living, or residing with common or reputed prostitutes, or in a house resided in or frequented by prostitutes for the purpose of prostitution.

[7]) Stephen, Digest of the criminal law, 5th ed. (1894), 7; Kenny, Outlines of the criminal law, 482; Aschrott, Strafensystem, 112.

Ersatz wird davon abhängig gemacht, ob das jugendliche Alter und die Umstände des Falles dafür sprechen, dem Jugendlichen die Berührung mit der verderbteren Jugend in der Reformatory School zu ersparen[1]). Die Anhaltung darf nicht über das sechzehnte Jahr andauern, es sei denn, daß der Jugendliche in die Fortdauer einwilligt; doch hat der Industrial Schools Acts Amendment Act 1894[2]) angeordnet, daß der Jugendliche trotz Ablauf der Anhaltungsdauer unter Aufsicht der Anstaltsleiter (managers) bis zum achtzehnten Lebensjahr verbleibt.

Die Begünstigung des jugendlichen Erstverbrechers erfährt eine Erweiterung durch den Youthful Offenders Act 1901[3]), welcher die Wirkungen des Urteilsaufschubs nach dem Summary Jurisdiction Act 1879 und dem Probation of First Offenders Act 1887 auf die Zwangserziehung regelt. Da nach den beiden Gesetzen der Jugendliche bei bedingtem Urteilsaufschub erst nach gefälltem Schuldspruch (conviction) entlassen werden kann, gilt er als überführt (convicted) und könnte daher nicht mehr in einer Industrial School nach dem Consolidation Act von 1866 Aufnahme finden. Diese Wirkung wird durch den Youthful Offenders Act 1901 ausdrücklich ausgeschlossen. Der jüngste Probation of Offenders Act 1907 gestattet sogar beim Widerruf des Urteilsaufschubs, trotz der gleichzeitigen Verurteilung, dennoch die gesetzlich verwirkte Strafe durch eine Abgabe an eine Industrial School zu ersetzen, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen[4]).

Der Youthful Offenders Act 1901 gewährt weiters dem Richter die Befugnis, die Untersuchungshaft bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren zu ersetzen durch Abgabe in die Obhut einer vertrauenswürdigen Person[5]),

[1]) Industrial Schools Act 1866, s. 15: Where a child apparently under the age of twelve years is charged before two Justices or a Magistrate with an offence punishable by imprisonment or a less punishment, but has not been in England convicted of felony, or in Scotland of theft, and the child ought, in the opinion of the Justices or Magistrate (regard being had to his age and to the circumstances of the case), to be dealt with under this Act, the Justices or Magistrate may order him to be sent to a Certified Industrial School.

[2]) Industrial Schools Acts Amendment Act 1894, 57/58 Victoria, c. 33; ausgedehnt auf Irland durch den Youthful Offenders Act, 1901, s. 15.

[3]) 1 Edward 7, c. 20, s. 1.

[4]) Probation of Offenders Act 1907, 7 Edward 7, c. 17, s. 5. subs. 5.

[5]) Youthful Offenders Act 1901, 1 Edward 7, c. 20, s. 4: A Court of summary jurisdiction, on remanding or committing for trial any child or young person, may, instead of committing him to prison, remand or commit him into the custody of any fit person named in the commitment who is willing to receive him (due regard being had, where practicable, tho the religious persuasion of the child), to be detained in that custody for the period for which he has been remanded, or until he is thence delivered by due course of law, and the person so named shall detain the child or young person accordingly, and if the child or young person escapes he may be apprehended without warrant and brought back to the custody in which he was placed.

was nach dem Probation of Offenders Act 1907 auch für den Fall der Verhaftung infolge Widerrufs des Urteilsaufschubs zulässig ist[1]).

Sowohl diejenigen jugendlichen Verbrecher, die in einer Reformatory School Aufnahme fanden, als auch diejenigen, die einer Industrial School zugewiesen wurden, verbleiben meist nicht die ganze urteilsmäßige Zeit in der Anstalt. Wie bei der Zuchthausstrafe, hat sich auch hier als letzte Stufe des Besserungsverfahrens eine bedingte Entlassung in Form der licence herausgebildet[2]). Sie besteht in der Erlaubnis, unter der Obhut einer vertrauenswürdigen und ehrbaren Person für einen Zeitraum von drei Monaten zu leben. Sie wird vom Anstaltsleiter erteilt und periodisch verlängert. Sie ist durch gute Führung bedingt. Die derart verbrachte Zeit wird nur dann in die urteilsmäßige Dauer der Anhaltung eingerechnet, wenn kein Widerruf erfolgt ist. Die bedingte Entlassung aus der Anstalt darf erst nach Ablauf von achtzehn Monaten erfolgen, kann jedoch auch während der nach dem Youthful Offenders Act 1901 gebotenen Aufsicht der Anstalt bis zum neunzehnten Lebensjahr eintreten[3]). Ueberall pflegt die Anstaltsleitung den Jugendlichen in die Lehre zu geben (apprenticing), was rechtlich ebenso wirksam ist, als ob es von den Eltern geschehen wäre; nur die Verdingung zur Auswanderung bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs des Innern, wenn sie vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Aufnahme erfolgt[4]).

Ist die Bestrafung unvermeidlich, so muß die Strafe des Jugenddelikts im Verhältnis zu dem gleichartigen des Erwachsenen gemildert werden. Zuerst hat der Juvenile Offenders Whipping Act 1862 die Prügelstrafe bei Jugendlichen näher bestimmt; später wurden diese Bestimmungen vom Summary Jurisdiction Act 1879 übernommen und gleichzeitig allgemeine, d. h. für alle summarisch zu behandelnden Delikte[5])

[1]) Probation of Offenders Act 1907, s. 5, subs. 4.

[2]) Reformatory Schools Act 1866, s. 18; Industrial Schools Act 1866, s. 27; Industrial Schools Acts Amendment Act 1894, s. 1, subs. 2.

[3]) In Irland gestattet der Reformatory Schools Act 1868, s. 26 die Entlassung nach Ablauf der halben Anhaltungsdauer höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten, während der Industrial Schools Act 1868, s. 21, mit dem Rechte Großbritanniens übereinstimmt.

[4]) Reformatory Schools Act 1866, s. 19; Reformatory Schools Act 1891, s. 1; Industrial Schools Act 1866, s. 28; Irish Reformatory Schools Act 1868, s. 27; Irish Industrial Schools Act 1868, s. 22.

[5]) Die summarische, d. h. die ohne Zuziehung von Geschworenen eintretende Aburteilung ist bei allen indictable offences von Kindern unter 12 Jahren, mit Ausnahme der Tötung, zulässig, wenn der Vater oder gesetzliche Vertreter auf den Wahrspruch der Geschworenen ausdrücklich verzichtet; bei Jugendlichen im Alter zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre ist nur deren Zustimmung erforderlich. In allen Fällen hängt aber dieses privilegierte Verfahren von dem Vorleben und dem Charakter der angeklagten Person, der Art ihrer strafbaren Handlung und den sonstigen Umständen ab, was das urteilende Gericht allein beurteilt. Summary Jurisdiction Act 1879, ss. 10 und 11.

gleichmäßig geltende Strafhöchstmaße aufgestellt. Ein Kind unter zwölf Jahren kann niemals mit Zuchthausstrafe, sondern nur mit Gefängnis bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 40 sh. und, neben oder anstatt einer anderen Strafe, auch mit einer nicht öffentlichen Züchtigung bestraft werden. Die Züchtigung wird durch den Schutzmann mittelst sechs Birkenrutenstreichen in Gegenwart eines höheren Polizeibeamten und, wenn es gewünscht wird, in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters vollzogen [1]). Bei Jugendlichen zwischen dem zehnten und dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre darf nur auf Geldstrafe bis zu zehn Pfund oder Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu drei Monaten und, wenn es sich um einen Jugendlichen unter vierzehn Jahren handelt, neben oder anstatt einer anderen Strafe, auf eine nicht öffentliche Züchtigung erkannt werden. Sie wird in diesem Falle mittelst zwölf Birkenrutenstreichen vollzogen [2]). Im Schwurgerichtsverfahren dagegen tritt nicht die gesetzliche Herabsetzung des Höchstmaßes ein, und ist die Prügelstrafe in weiterem Umfange bei bestimmten Delikten zulässig.

Ueberblicken wir die Gesamtheit der Maßregeln, welche dem englischen Gerichte bei strafbaren Handlungen Jugendlicher unter sechzehn Jahren zur Verfügung stehen, so steht in erster Linie die unbedingte Strafnachsicht, der Urteilsaufschub von unbegrenzter Dauer und die Verhängung einer nominellen Strafe nach common law obenan. Das Statutarrecht gewährt dem Richter außerdem die Befugnis unter bestimmten Voraussetzungen entweder im summarischen Verfahren vor dem Schuldspruche den Jugendlichen von der Anklage unbedingt zu entbinden oder nach erfolgtem Schuldspruche ihn bedingt zu entlassen und unter Schutzaufsicht zu stellen.

Jugendliche unter sechzehn Jahren, welche strafbare Handlungen begehen, die mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind, können entweder zur gesetzlichen Strafe allein oder außerdem zur Anhaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt werden. Bei bereits verurteilten Jugendlichen und solchen im Alter von mindestens zwölf Jahren kann der Richter nur entweder gesetzliche Strafe oder Anhaltung in einer Besserungsanstalt eintreten lassen.

Bei noch nicht verurteilten Jugendlichen unter zwölf Jahren kann sogar an die Stelle der Strafe und der Besserungsanstalt die Erziehungsanstalt treten.

Bei der Organisation der Zwangserziehung hat England an dem System der freien gesellschaftlichen Fürsorge mit staatlicher Genehmigung und Unterstützung festgehalten [3]).

---

[1]) Summary Jurisdiction Act 1879, ss. 10, 15 und 49.

[2]) Summary Jurisdiction Act, ss. 11 und 49.

[3]) Lenz, Zwangserziehung 57.

§ 30.

Strafe und Zwangserziehung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Behandlung des Jugenddelikts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika stellt in manchen Beziehungen eine Weiterbildung, in vielen Beziehungen aber auch eine radikale Umbildung des englischen Vorbilds dar, die dem konservativen Geiste der englischen Rechtspflege in so kurzer Zeit versagt war.

Die nordamerikanische Fürsorgebewegung setzt gleich der englischen am Beginne des 19. Jahrhunderts mit der Gründung von privaten Vereinen ein, unter denen die New Yorker Society for the reformation of juvenile delinquents eine der ältesten ist. Die freie Initiative der Gesellschaft neben der organisierten Staatstätigkeit erklärt sich aus der geringen Entwicklung des englischen und amerikanischen Vormundschaftsrechts[1]), das den meisten vermögenslosen Waisenkindern keinen von Amts wegen bestellten Vormund, wie es auf dem europäischen Kontinent der Fall ist, sichert. In Widerstreit mit diesem unbefriedigenden Rechtszustand steht die allgemeine Anschauung von der sozialen Bedeutung der Erziehung Jugendlicher[2]). Das Ergebnis war der rein empirische Aufbau einer Reihe von gerichtlichen und administrativen Einrichtungen, welche gleichmäßig dem Verwahrlosten und dem bereits strafbar gewordenen Jugendlichen zuteil wurden. Im Rahmen der allgemeinen Jugendfürsorge erscheint das Jugenddelikt nur als ein gesteigerter Grad eines sozialgefährlichen Zustandes, der mit allen hierzu geeigneten Mitteln bekämpft werden muß.

Mit dieser Anschauung vom Jugenddelikt als einem sozialen Uebelstande tritt die amerikanische Kulturwelt in Gegensatz zu den Ausgangspunkten der englischen Fürsorgebewegung. Unter steter Wahrung der historischen Kontinuität ist in England das Jugenddelikt, gleichwie auf dem europäischen Kontinente, grundsätzlich als ein öffentlicher Rechtsbruch, ebenso wie die strafbare Handlung eines Erwachsenen betrachtet worden und forderte daher geradeso wie diese die Vergeltungsstrafe. Das Jugenddelikt erzeugt nach den Anschauungen der alten Welt stets ein öffentliches, auf gerechte Vergeltung durch Strafe gerichtetes Recht des Staates. Erst der allgemeine Erziehungsnotstand, welcher mit der Auflösung der Familienerziehung in den unbegüterten Klassen entstand, hat auch die alte Welt zu Reformen bewogen, welche dem Ueberwiegen des

[1]) Hartmann, Strafrechtspflege, 266.

[2]) Den Grundgedanken, daß Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht ein Problem der gesellschaftlichen Erziehungspolitik darstellen, hat Baernreither über Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika (1905) aufgezeigt.

Erziehungsbedürfnisses über das Vergeltungsbedürfnis Anerkennung verschaffen wollen. Zuerst *nach* der Vergeltungsstrafe, bald aber *an Stelle* dieser hat England und, wie noch gezeigt werden soll, auch eine große Zahl kontinentaler Staaten *Erziehungsmaßregeln* vorgesehen.

Im Gegensatze dazu erblickt die amerikanische Grundanschauung in den strafbaren Handlungen Jugendlicher bis zum sechzehnten, siebzehnten oder gar achtzehnten Lebensjahre ein *gesellschaftliches Uebel*, das grundsätzlich durch öffentliche Erziehungsmaßregeln, welche an Stelle der mangelnden privaten treten, abgewendet und erst in *letzter* Linie durch Strafe bekämpft werden muß. Der Mangel einer Vormundschaft bei besitzlosen Waisen und die Erkenntnis, daß die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht so sehr wie in der alten Welt die Ausübung eines *Privatrechts* als vielmehr die Verwaltung eines von der Gesamtheit den Erzeugern gewährten öffentlichen *Amtes* bedeutet, haben dazu geführt, daß dem Gerichte Erziehungsmaßregeln und Strafe zur *freien* Wahl gestellt werden.

Die Vereinigung von strafrichterlicher und vormundschaftlicher Tätigkeit in den Händen einer und derselben *Lokalbehörde* hat in vielen Staaten die Ausbildung einer festen Gerichtspraxis gefördert. Nachdem zuerst in *New York* im Jahre 1892 die Absonderung der Verhandlungen gegen jugendliche Verbrecher von denen gegen Erwachsene geübt worden war, hat *Illinois* für die verwahrloste und verbrecherische Jugend von *Chicago* einen besonderen Jugendgerichtshof (juvenile court) mit dem Gesetze vom 1. Juli 1899 geschaffen. Die Einrichtung, welche in *Californien*, *Colorado*, *Columbia*, *Idaho*, *Indiana*, *Iowa*, *Kansas*, *Kentucky*, *Maryland*, *Massachusetts*, *Minnesota*, *Missouri*, *Nebraska*, *New Jersey*, *New York*, *Ohio*, *Oregon*, *Pennsylvanien*, *Tennessee*, *Utah*, *Washington* und *Wisconsin* nachgeahmt wurde[1]), kennzeichnet sich als *Ausscheidung* aller das Jugend-

[1]) Californien, Laws 1903, c. 43 und Laws 1905, c. 610; Colorado, Laws (1903), c. 85; Columbia, Laws 1906, Nr. 56; Idaho, Laws 1905, p. 106; Illinois, Laws 1899, p. 131, Laws 1905, p. 151, 152 und Laws 1907; Indiana, Laws 1903, c. 237, Laws 1905, c. 45 und Laws 1907, c. 208; Iowa, Laws 1904, c. 11; Kansas, Laws 1905, c. 190; Kentucky, Laws 1906, c. 64; Maryland, Laws 1902, c. 611, Laws 1904, c. 514 und Laws 1906, c. 263; Massachusetts, Laws 1906, c. 489; Minnesota, Laws 1905, c. 285; Missouri, Laws 1903, p. 213, Laws 1905, p. 56 und Laws 1907, p. 217; Nebraska, Laws 1905, c. 59; New Jersey, Laws 1903, c. 219; New York, Laws 1903, c. 159 und Laws 1905, c. 543; Ohio, Laws 1902, p. 785 und Laws 1904, p. 621; Oregon, Laws 1905, c. 80; Pennsylvanien, Laws 1903, c. 205; Tennessee, Laws 1906; Utah, Laws 1905, c. 117; Washington, Laws 1905, c. 18; Wisconsin, Laws 1901, c. 90, Laws 1903, c. 97, Laws 1905, c. 496 und Laws 1907, c. 73; nach *Lederer*, ZStRW. 28, 402—418; *Barrows* Childrens Courts in the United States. Their origin, development, and results. Reports prepared for the International Prison Commission 1904; *Baernreither*, Jugendfürsorge, 21, 159, 182; *Hartmann*, Strafrechtspflege, 57, 263; *Elsa v. Liszt*, AKK. 26, 81.

delikt und die Pflegschaft betreffenden Agenden aus den ordentlichen Kompetenzen und die Vereinigung in der Hand eines Einzelrichters oder einer besonderen Abteilung des Gerichtshofes. Das Gericht übt nicht bloß die Funktionen eines Straf- und Pflegschaftsgerichts, sondern auch die eines obersten Organs der organisierten Jugendfürsorge. Diese Ausbildung einer gesellschaftlichen Reaktion gegen Verwahrlosung und Verbrechen innerhalb und unter Aufsicht der organisierten Staatstätigkeit ist das zweite formelle Merkmal des Jugendstrafrechts im amerikanischen Sinn.

In materieller Hinsicht kommt die soziale Auffassung des Jugenddelikts darin zum Ausdruck, daß den Anlaß zum richterlichen Einschreiten nicht die Verwirklichung eines im Gesetze begriffsmäßig gebildeten Tatbestandes bildet, daß nicht eine Rechtsgüterverletzung die Pflicht des Staates zum Einschreiten begründet, sondern schon ein Zustand körperlicher oder geistiger Verwahrlosung oder verbrecherischer Neigung, der im Gesetze durch Aufzählung von Symptomen umschrieben wird. Nach dem Mustergesetze von Illinois wird als straffälliges Kind (delinquent child) jeder Jugendliche unter sechzehn Jahren betrachtet, der ein staatliches Gesetz oder eine Stadt- oder Gemeindeverordnung verletzt, der unverbesserlich ist, der wissentlich mit Dieben, lasterhaften oder unzüchtigen Personen Gemeinschaft hält, der in Müßiggang und Verbrechen aufwächst, der wissentlich gewohnheitsmäßig in einem übelberüchtigten Hause, in Spielhöhlen oder ähnlichen Lokalen verkehrt[1]).

Beim Vorliegen eines derartigen Zustandes hat das Jugendgericht zunächst nicht, wie in der alten Welt, die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu lösen und dann nach Verurteilung zu der verwirkten Strafe zu prüfen, ob sie durch einen Fürsorgeakt ersetzt werde, sondern das Problem umfaßt die Anwendung jeder Maßregel, welche unter dem Gesichtspunkte der Erziehung zum gesetzmäßigen Leben in der Gemeinschaft am

[1]) Gesetz über verbrecherische Kinder vom 1. Juli 1899, s. 1: The words „delinquent child" shall include any child sixteen (16) years of age or under such age who violates any law of this State or any city or village ordinance; or who is incorrigible; or who knowingly associates with thieves, vicious or immoral persons; or who is growing up in idleness or crime; or who knowingly visits or enters a house of ill repute; or who knowingly patronizes or visits any policy shop or place where any gaming device is or shall be operated; or who patronizes or visits any saloon or dram shop where intoxicating liquors are sold; or who patronizes or visits any public pool room or bucket shop; or who wanders about the streets in the nighttime without being on any lawful business or occupation; or who habitually wanders about any railroad yards or tracks, or jumps or hooks on to any moving train, or enters any car or engine without lawful authority; or who habitually uses vile, obscene, vulgar, profane or indecent language, or is guilty of immoral conduct in any public place or about any schoolhouse; Baernreither, Jugendfürsorge 293; das Gesetz vom 1. Juli 1901 weicht in diesem Punkte nicht ab, Hartmann, Strafrechtspflege 307.

zweckmäßigsten ist. Die Bestrafung steht in der Reihe dieser Mittel nicht nur in letzter Linie, sondern wird auch vielfach erst dann verhängt, wenn Erziehungsversuche sich als unwirksam erwiesen haben (if at any time thereafter such child proves unmanageable[1]). Als Strafmittel beim Jugenddelikt ist gleichwie in England die Besserungsanstalt (reformatory school) an die Stelle des ordentlichen Bezirksgefängnisses (local prison) oder Staatsgefängnisses (state prison) getreten.

Mitunter sind die legislativpolitischen Gründe, welche zu einer derartigen Bevorzugung der Fürsorgemittel vor den Strafmitteln rechtfertigen sollen, im Gesetze angedeutet; so, wenn der Richter angewiesen wird, zu erwägen, ob es im Interesse des Kindes und damit im Interesse des Staates liegt, daß keine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung eintrete (that in his opinion the good of the child and the interests of the State do not require a prosecution upon an indictment under the criminal law of this Commonwealth[2]). In mehreren Staaten sind die Gefahren des gemeinsamen Strafvollzuges in den Lokalgefängnissen besonders maßgebend geworden und die richterlichen Bestrebungen gehen dahin, Jugendliche möglichst lange vor Polizeiarrest und Gerichtsgefängnis zu bewahren[3]). Neben dieser Methode, dem richterlichen Ermessen die Entscheidung der Zweckmäßigkeit von Fürsorge oder Strafe zu überlassen, hat eine andere ebenfalls Verbreitung gewonnen, welche durch Ausnahme der schwersten Verbrechen von der Jugendgerichtsbarkeit oder durch eine allgemeine Norm dem Urteilsaufschub eine gesetzliche Grenze zieht[4]).

Unter den Erziehungsmitteln ist das wichtigste die Stellung unter Bewährung (to met him upon probation), wie wir sie bereits als Rechtsinstitut im Strafverfahren gegen Erwachsene kennen gelernt haben. Der dort beschriebene probation officer bildet das Rückgrat der gesamten Jugendfürsorge, da er die Ermittlung der persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Jugendlichen, die Ausmittlung des geeignetsten Fürsorgeaktes und die Durchführung der vom Richter verordneten Schutzaufsicht übernimmt. Er dient dem Jugendgericht teils als Untersuchungsorgan, teils als Vertrauensperson des Jugendlichen, so daß er in dieser Doppelstellung die lebendige Aussöhnung der gesellschaftlichen und individuellen Interessen des Kindes darstellt. Eine mächtige Unterstützung erfährt sein Wirken durch die freien Vereine der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes.

Wenn wir die Mittel der staatlichen Reaktion auf das Jugenddelikt überblicken, so ergibt sich eine nach der Intensität ihrer Wirkung gereihte Stufenfolge von Fürsorge und Strafmittel:

---

[1]) Massachusetts, Laws 1906, c. 413, s. 11.

[2]) Pennsylvanien, Laws 1903, c. 205, s. 6.

[3]) Vgl. die drei Kinderschutzgesetze Colorados von 1903 bei Baernreither, Jugendfürsorge, 292, n. 49.

[4]) Z. B. Massachusetts, Laws 1906, c. 413, s. 11.

Freispruch mit Ermahnung an das Kind oder mit einem Rat an die Eltern oder den Vormund;

Urteilsaufschub ohne weitere Verfügung;

Urteilsaufschub mit Stellung unter Schutzaufsicht und Abgabe des Jugendlichen an die eigene oder eine fremde Familie oder eine Erziehungsanstalt;

Abgabe in eine Besserungsanstalt;

mildere Bestrafung im ordentlichen Verfahren;

Verurteilung zu einer nur dem Höchstmaße nach bestimmten Strafe.

Für die Organisation der Jugendfürsorge haben sich vier Systeme herausgebildet. Im Staate New York ist das englische System der privaten Jugendfürsorge mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beibehalten; in Ohio errichten die Grafschaftsbehörden Anstalten und erhalten sie; in Massachusetts werden die Pfleglinge in Familien untergebracht, während in Michigan die Erziehung in einer Staatsanstalt beginnt, um sobald als möglich in einer Familie fortgesetzt zu werden [1]).

Wenn wir nach diesem Ueberblick über die gemeinsamen Grundsätze der einzelstaatlichen Gesetzgebungen die Einrichtung eines bestimmten Gemeinwesens zur Veranschaulichung des Aufbaues der leitenden Ideen im einzelnen herausgreifen wollen, so bieten uns das anschaulichste Bild die wiederholt verbesserten Bestimmungen des Empire State New York.

In dem New Yorker Strafgesetzbuche von 1881 finden wir teils Reste der überlieferten Auffassung des Jugenddelikts als grundsätzlich strafbaren Unrechts, teils Ansätze der modernen Betrachtung als Symptom arger Verwahrlosung und Ausgangspunkt öffentlicher Fürsorgemaßregeln.

Nach New Yorker Recht ist ein Kind unter sieben Jahren unfähig, ein Verbrechen zu begehen (StGB. § 18); bei einem Kinde zwischen sieben und zwölf Jahren besteht eine Präsumtion der Unzurechnungsfähigkeit, aber die Vermutung kann durch den Beweis des Unterscheidungsvermögens beseitigt werden. Neben diesem, dem common law entnommenen Ausgangspunkte finden wir einen starken Einschlag der Fürsorgebewegung bereits in den Bestimmungen über die Gefängnisstrafe bei Jugendlichen im § 699, dessen ursprüngliche Fassung von 1881 in den Jahren 1892, 1894, 1896, 1902, 1905 und zuletzt 1907 abgeändert wurde. Nach der gegenwärtigen Fassung wird ein nicht mit dem Tode oder lebenslanger Gefängnisstrafe bedrohtes Verbrechen (felony) eines Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur als Uebertretung (misdemeanor) bestraft. Die Verurteilung eines solchen Jugendlichen wegen eines Verbrechens, dessen gesetzliche Strafe bei Erwachsenen höchstens zehn Jahre Gefängnis erreichen könnte, soll keinerlei gesetzliche Straffolgen und insbesondere nicht den Verlust eines Rechts oder Privilegs nach sich ziehen, es sei denn, daß der Richter besonders darauf erkennt. Ein junger Mann, welcher im Alter zwischen sechzehn und ein-

[1]) Baernreither, Jugendfürsorge, 41—63.

undzwanzig Jahren wegen eines Verbrechens verurteilt wird, kann anstatt zum Staatsgefängnis zur Abgabe an ein Bezirksgefängnis (county penitentiary or county jail) verurteilt werden.

Jugendliche unter sechzehn Jahren, die wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt werden, können, anstatt zu Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt zu werden, unter die Schutzaufsicht einer geeigneten Person oder Fürsorgeanstalt bis zur Großjährigkeit oder für einen kürzeren Zeitraum mit der Wirkung gestellt werden, daß alle gesetzlichen Rechte der Eltern oder des Vormundes übergehen. Ein Jugendlicher unter sechzehn Jahren, der nur eine Uebertretung begeht, muß derart unter Schutzaufsicht gestellt werden (StGB. § 713)[1]).

Der Ersatz der Strafe durch Zwangserziehung ist derart geregelt, daß bei Jugendlichen unter zwölf Jahren, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, und bei Jugendlichen zwischen zwölf und sechzehn Jahren, welche sich einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, an Stelle der Verurteilung zu Staatsgefängnis oder Besserungsgefängnis die Anhaltung in einer Erziehungsanstalt (house of refuge oder State industrial school bei Knaben und State training school bei Mädchen) treten kann. (StGB. § 701).

Die Untersuchungshaft soll bei Jugendlichen unter sechzehn Jahren durch Abgabe an eine Erziehungsanstalt ersetzt werden (StGB. § 291, subs. 6).

§ 31.

Das nordamerikanische Besserungsverfahren bei jungen Erstverbrechern insbesondere.

a) Die Entwicklung des Reformatory system.

Nachdem die Einseitigkeit des pennsylvanischen Einzelhaftsystems erkannt worden war und das Auburnsche System der gemeinsamen Anhaltung bei Tag und der Trennung bei Nacht derart Verbreitung fand, daß um die Mitte des 19. Jahrhunderts selbst die mit Arbeitszwang

[1]) StGB. § 713 (Laws 1884, c. 46): When a person under the age of sixteen is convicted of a crime, he may, in the discretion of the court, instead of being sentenced to fine or imprisonment, be placed in charge of any suitable person or institution willing to receive him, and be thereafter, until majority or for a shorter term, subjected to such discipline and control of the person or institution receiving him as a parent or guardian may lawfully exercise over a minor. A child under sixteen years of age committed for misdemeanor, under any provision of this Code, must be committed to some reformatory, charitable or other institution authorized by law to receive and take charge of minors. And when any such child is committed to an institution, it shall, when practicable, be committed to an institution governed by persons of the same religious faith as the parents of such child.

verbundene Einzelhaft (verbessertes Einzelhaftsystem) nur mehr nach kurzen Versuchen bald wieder aufgegeben worden war, mußte die alte Frage nach der Verbesserung der Gefängnisdisziplin in der Gemeinschaft (improvement of prison discipline) wieder zu einer brennenden werden[1]).

Unter dem Einflusse von Gefängnisgesellschaften und philanthropischen Vereinen blieb das öffentliche Interesse für den Strafvollzug ein reges. Die Richtung der Reformen entschieden ein Bericht des Gefängnisinspektors F. B. Sanborn an die gesetzgebende Versammlung im Staate Massachusetts von 1865[2]) und ein Bericht von E. C. Wines und Th. D. Dwight an die gesetzgebende Versammlung von New York von 1867[3]). Sanborne und E. C. Wines, die führenden Persönlichkeiten der Reformbewegung, wiesen übereinstimmend auf das irische System und die progressive Klassifikation, wie sie von Walter Crofton ausgestaltet worden war, als nachahmenswerte Vorbilder hin[4]). Hierbei schrieb man letzterem das Verdienst zu, die aufsteigende Klassifikation und damit das Progressivsystem eingeführt zu haben, was den Tatsachen widerspricht. Das sogen. irische System, welches in England wegen der zum allmählichen Uebergang in die Freiheit verwendeten Zwischenanstalten als Intermediate system bekannt ist[5]), stellt nur einen Ausbau des progressiven Strafvollzuges, wie er sich zuerst in den australischen Strafkolonien Englands und später im Probationssystem des Mutterlandes selbst ausgebildet hatte, dar. Im Berichte von E. C. Wines und Dwight wird bereits dem bisherigen Urteile mit bestimmter Strafdauer das Urteil mit unbestimmter Strafdauer, die sog. Reformation sentence, gegenübergestellt. Den Vollzug einer ausschließlich auf Besserung gerichteten Strafe hatte E. C. Wines bei seinen Reisen auf dem europäischen Kontinente kennen gelernt. Insbesondere hatten die mit Hilfe des militärischen Drills vom Obersten Montesino (seit 1835) in Valencia (Spanien) und vom Gefängnisdirektor Obermaier in Kaiserslautern (seit 1830) und in München (seit 1842) erzielten Erfolge in ihm die Ueberzeugung von der Durchführbarkeit der neuen Besserungsstrafe begründet[6]).

---

[1]) Fr. Wines, Punishment 153.

[2]) Special Report on Prisons and Prison Discipline made under the authorities of the Board of State Charities (1865).

[3]) Report on the Prisons and Reformatories of the United States and Canada (1867).

[4]) Sanborn, How far is the Irish Prison System applicable to American prisons (1870); Sanborn bei Barrows, The Reformatory system in the United States, 28; Fr. Wines, Punishment 193; Winter, Die New Yorker Besserungsanstalt zu Elmira, 1890.

[5]) Aschrott, Strafensystem 295, n. 1.

[6]) E. C. Wines, State of Prisons and of child saving institutions in the civilized world (1880) 30, 82; Fr. Wines, Punishment 193—195.

Zu den beiden gesellte sich als dritter ein Praktiker des Strafvollzuges, Z. R. Brockway, der in der Folge die markanteste Persönlichkeit der Reformbewegung blieb, gleichbedeutend durch die Wärme der von ihm geführten Verteidigung des Reformatory system [1]), wie durch seine Tätigkeit als Direktor der ersten und vorbildlichen Anstalt, des Elmira Reformatory im Staate New York. Unter seinem Einflusse kam das erste Gesetz über unbestimmte Verurteilung in Michigan vom Jahre 1868, das nach dem Höchstmaße der Anhaltungsdauer sogen. Three Years Law von 1868, und im Staate New York das grundlegende Gesetz vom 24. Juli 1874 zustande.

Die theoretischen Grundlagen des neuen Systems erfuhren einen Versuch der Zusammenfassung in den Beschlüssen des 1. allgemeinen Gefängniskongresses zu Cincinnati vom Jahre 1870, auf welchem die Führer der Reformbewegung ihren Grundsätzen Verbreitung verschafften [2]). Darnach besteht das Reformatory system in der nur dem Höchstmaße nach begrenzten Verurteilung des Erstverbrechers, in dem methodischen Versuche einer Anpassung des Charakters an die sozialen Anforderungen und in der vorläufigen Entlassung vor Ablauf des Höchstmaßes der Behandlungsdauer.

Das Reformatory system ist in Michigan (Detroit), New York (Elmira seit 1876), Massachusetts (Concord seit 1884 und Sherborn seit 1877), Pennsylvania (Huntingdon seit 1889), Minnesota (St. Cloud seit 1889), Illinois (Pontiac seit 1893), Kansas (Hutchinson seit 1895), Ohio (Mansfield seit 1896), Indiana (Jeffersonville seit 1897), Wisconsin (Green Bay seit 1898), New Jersey (Rahway seit 1901), Colorado (Buena Vista nach 1889) eingeführt.

Die bisher aufgezählten Besserungsanstalten beherbergen durchwegs männliche Verbrecher, daneben bestehen noch Korrektionshäuser für Weiber in Michigan (Jonia) und in New York (Hudson, Albion, Bedford), Massachusetts (Sherborn), die aber außerhalb des Reformatory system stehen, da sie entweder von der Besserungsfähigkeit überhaupt absehen oder nur jene Personen beherbergen, welche wegen geringfügiger, aus Arbeitsscheu entsprungener Vergehen verurteilt wurden. Sie gehören in die Kategorie der Trinkerheilanstalten und Asyle für gefallene Mädchen [3]).

---

[1]) Municipal and intermediate prisons im 24. Jahresberichte der New Yorker Gefängnisgesellschaft für das Jahr 1868; The ideal of a true prison system for a state, 1870; bei Barrows, Reformatory system, 18.

[2]) Einzelheiten in HBGW. 1, 362; Fr. Wines, Punishment 198; Herr, Amerikanisches Besserungssystem 45; vollständig in Transactions of the National Congress on Penitentiary and Reformatory Discipline, Cincinnati, 1870.

[3]) Einzelheiten bei Fr. Wines, Punishment 219 und bei Barrows Reformatory system; Herr, Besserungssystem 51—72.

b) Mittel und Ziele des Reformatory system.

Das Reformatory system ist von Herr als Besserungssystem, die Behandlung von W. Mittermaier als Erziehungsstrafe und von Freudenthal als Umbildung bezeichnet worden. Die mit demselben angestrebte Besserung, Reformation, bedeutet nach amerikanischer Auffassung mehr und wieder weniger als das, was wir auf dem europäischen Kontinente als sittliche oder moralische Besserung zu bezeichnen pflegen.

Reformation in diesem Sinne ist zunächst Unterricht, wobei das zum gesetzmäßigen und geachteten Leben in der Gemeinschaft nötige Wissen [1]) unter Einschluß der Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre nicht bloß äußerlich eingelernt, sondern auch tiefer verarbeitet werden soll [2]). Insbesondere liegt im Erziehungsplane die Vermittlung des Verständnisses für das, was man allgemeine Staatsbürgerkunde [3]) nennen könnte. Reformation ist ferner ein training, wobei der Amerikaner unter diesem Ausdrucke die systematische und durch stetes Wiederholen die gefestigte Ausbildung der geistigen und insbesondere auch körperlichen Kräfte versteht.

Die genannten Ziele sucht man aber nicht so sehr durch das Vorhalten ethischer Grundsätze, als dadurch zu erreichen, daß man das eigene Interesse des Gefangenen als wirksamste Triebfeder zur Besserung verwendet. Wird hierbei die moralische [4]) und religiöse [5]) Triebfeder zwar

[1]) E. C. Wines und Dwight, Report: The object is to teach and train the prisoner in such a manner that, on his discharge, he may be able to resiste temptation and inclined to lead an upright, worthy life.

[2]) Fr. Wines, Punishment 224: The other great thought, here insisted upon as nowhere else in the world, is that the whole process of reformation is educational; not meaning by that term the injection of information without assimilation, but the drawing out to is full natural and normal limit of every faculty of the body, mind, and soul of every man who passes trough the institution.

[3]) Fr. Wines Punishment 206: Four topics should be given a prominent place in the prison curriculum, namely; the principles 1. of law, generally, as a rule of conduct, and specifically, in its relation to crime; 2. of civil government, its necessity and utility; 3. of political economy, especially in its bearing upon the labour question and the means by which property is legitimately accumulated; 4. of practical ethics, or the mutual rights and obligations of men living in the social state.

[4]) Brockway, bei Barrows, Reformatory system, 24: The reformatory system of prisons reverently recognizes the value of the moral motives that affect mankind; it wields them in the work as best it may; but the strong appeal made at first, on the prisoners admission or commitment to prison is to his self-interest-even, when need be, to his personal comfort or discomfort. The use of motives is not so much to persuade him voluntarily to surrender his accustomed gratifications for the blessings of a virtuous character (which is not appreciated until it is achieved) as it is to induce him to practice that prescribed course of common activity which will create within him the tastes and habits of a reputable life.

[5]) Beschluß 9 des Cincinnati-Kongresses.

nicht unterschätzt, so spielt doch der Utilitätsstandpunkt die erste Rolle. Daß hierbei die Aussicht auf allmähliche Minderung des Strafzwanges und auf Strafkürzung, somit die Hoffnung bei weitem mehr als die Furcht vorwärts bringt, ist eine Erkenntnis, welche das Reformatory system mit dem englischen Probationssystem teilt. Durch die Anerkennung, welche im Erleichtern der Zucht und im Belohnen der guten Führung liegt, soll das Selbstvertrauen gehoben und der eigene Wille zur Besserung erzogen werden. Denn der Verbrecher gilt im allgemeinen als ein willensschwacher Mensch (exceptionally weak man, incapable of selfdirection and of self control)[1]; seine Willenskraft soll nicht gebeugt oder gebrochen, sondern gestärkt werden, worin wohl der schärfste Gegensatz zur Betrachtung des Verbrechens vom Vergeltungsprinzip aus liegt.

Die Methodik der Behandlung ruht auf den Erfahrungen, welche sich die Direktoren der Anstalt, allen voran Brockway, im Gefängnisdienste erworben haben, so daß mit Recht gesagt werden kann, daß das Reformatory system teils die Entwicklung eines Prinzips, teils die einer Methode ist[2]. So kommt es, daß die Erziehung in den Adult Reformatories von der in den Juvenile Reformatories (Reform Schools, Industrial Schools of Reforms), wie die Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher im europäischen Sinne genannt werden, nicht wesentlich verschieden ist[3].

In der strengeren Auffassung der Zucht bei Erwachsenen im Gegensatze zu der mehr väterlichen Disziplin beim Jugendlichen liegt nur ein gradueller Unterschied; dem Umfange nach kann der Wissensstoff ein reicherer sein und ebenso die gewerbliche und landwirtschaftliche Ausbildung eine intensivere. Das Anrechnen der Arbeitsleistung, das Dulden von Vereinen innerhalb der Sträflinge, der Meinungsaustausch während der Schuldiskussion und in der freien Zeit sind weitere Unterscheidungsmomente. Es wird selbst von amerikanischer Seite zugegeben, daß die Vorkämpfer der Jugendfürsorge auf dem europäischen Kontinente, insbesondere Wichern und Demetz, vorbildlich gewirkt haben. Der Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung bei Jugendlichen in Europa und der Ersatz der Strafe durch soziale Erziehung bei der reifen Jugend sind Zweige desselben Stammes. Das für das europäische Empfinden Ueberraschende ist nur die Weite der Erziehungsmöglichkeit, welche der Amerikaner damit annimmt, daß er junge Männer nach vollendetem 15. oder 16. Lebensjahre einer tiefgreifen-

---

[1]) Fr. Wines, Punishment 208.

[2]) Z. R. Brockway, geb. 28. April 1827, war in Wethersfield (Connecticut), in Albany und Rochester (New York), in Detroit (Michigan), teils als Clerk, teils als Direktor tätig, bevor er die Leitung von Elmira übernahm. Barrows in der Einleitung zum Reformatory system, 7.

[3]) Sanborn bei Barrows Reformatory system, 28.

den Umbildung ihrer Gewohnheiten für zugänglich erachtet[1]). Diese Hoffnungsfreudigkeit ist ein Kennzeichen des amerikanischen Kulturlebens überhaupt und der Erziehungspolitik insbesondere[2]); sie hängt mit der Jugend des Gemeinwesens und mit der leichten Formbarkeit der öffentlichen Einrichtungen zusammen. Sie ist nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß bei günstiger Geschäftskonjunktur und beim natürlichen Reichtum des Landes der Arbeitswillige stets Beschäftigung findet. Trotz des fortwährenden Anwachsens der Einwanderung besteht der Mangel an geschulten Hilfskräften im Gewerbe und in der Landwirtschaft fort; er ist auch nicht durch die minderwertige Einwanderung aus dem Osten und Süden Europas (Galizien, Rußland, Italien, Balkanländer) gemindert worden.

Das überall verwendete Grad- und Markensystem stellt sich als eine Verbindung von Beförderung und Zurücksetzung zur Selbstzucht dar. Es wird zunächst charakterisiert durch die Einteilung aller Sträflinge in drei Grade, wobei die Klasse der Unverbesserlichen nicht besonders in Anschlag gebracht ist. Die einzelnen Grade unterscheiden sich äußerlich durch die Farbe der Kleidung, der Ausstattung der Nachtzelle, und in den übrigen Begünstigungen, wie dem Empfang und dem Schreiben von Briefen, dem Empfang von Besuchen, dem Entleihen von Büchern aus der Anstaltsbibliothek, dem Bekleiden von Aemtern in der Anstaltsverwaltung, der Beteiligung an den Diskussionen und anderem. Der in den untersten Grad Eintretende kann nur bei einer gewissen Mindestleistung in den nächst höheren Grad und schließlich in den ersten Grad aufsteigen, der ihm allein zur bedingten Entlassung verhelfen kann. Die geringste Aufenthaltsdauer in einem Grade beträgt sechs Monate. Die Mindestleistung wird durch die Zuteilung von Marken abgeschätzt, wobei das irische System angenommen wurde, welches nicht nur wie das englische System den Arbeitsfleiß in Betracht zieht, sondern daneben auch das Betragen und die Leistungen in der Schule berücksichtigt. Im einzelnen ist die Berechnungsweise eine verschiedene. Die Anstalten in New York, Indiana und Wisconsin streben die möglichste Annäherung an die Existenzbedingungen in der Freiheit dadurch an, daß sie den Gefangenen als wirtschaftendes Subjekt betrachten und ihn nötigen, mit den gutgeschriebenen Erträgnissen der Arbeitsleistungen den Lebensunterhalt sich selbst zu verdienen. Disziplinarvergehen hindern nicht nur das Aufrücken in einen höheren Grad, sondern können auch die Rückversetzung in einen niedrigeren bewirken. Das Grad- und Markensystem

[1]) Report of Prison Commissions, Massachusetts, 1873: The reformation of the prisoner is not a vague, impractical idea flitting in the fog of fanatical brains, but a frequently accomplished fact. And whenever accomplished it has not only pecuniary value to the Commonwealth, but also a value which is beyond computation in dollars and cents. Isabel, C., Barrows bei Barrows Reformatory system, 107.

[2]) Baernreither, Jugendfürsorge, 1—20.

hat den Vorzug, die Sonderintereſſen des Einzelnen gegenüber den kameradſchaftlichen Intereſſen ſtark zu betonen und wirkt erfahrungsgemäß ſelbſt auf ſtumpfe Naturen anregend [1]).

Neben der Umbildung der Gewohnheiten durch die Anſtaltszucht ſind es zwei andere Mittel, welche zur Anpaſſung nötigen ſollen. Als das ſtärkſte iſt der Mangel einer beſtimmten Anhaltungsdauer im Urteile zu betrachten. Die Geſetze über die Reformatories weiſen das Gericht an, kein Zeitmaß im Urteil anzugeben, und ſchaffen nur eine Grenze mit dem Höchſtmaße der im Geſetze für das begangene Verbrechen angedrohten Strafe. Das ſonach ungenau als unbeſtimmte Verurteilung charakteriſierte Urteil (Indeterminate sentence) tritt in Gegenſatz zum Urteil mit beſtimmter Strafdauer (Time sentence oder peremptory sentence). Wie auf dem europäiſchen Kontinente, ſo war auch in Amerika die Unbeſtimmtheit der Verurteilung in dieſem Sinne ein altes Poſtulat der Strafvollzugsorgane, welchen infolge ihrer Berufstätigkeit die Spezialprävention als einziger Strafzweck vorſchwebt. Da der Sträfling um ſo geringere Ausſichten auf Befreiung hat, je mehr Widerſtand er leiſtet, ſo hat ihn der Anſtaltsleiter völlig in der Hand; allerdings wird damit auch der Heuchelei Vorſchub geleiſtet. Während das geſetzliche Höchſtmaß der angedrohten Strafe die Geſamtdauer des Beſſerungsverfahrens feſtlegt, kann das letzte Stadium innerhalb derſelben durch die bedingte Entlaſſung erleichtert werden. Demjenigen, welcher in den erſten Grad aufgerückt iſt, wird die Möglichkeit gewährt, einen Teil der Anhaltungszeit außerhalb der Anſtalt unter einer verhältnismäßig leichten Aufſicht eines Gewerbsmannes oder Landwirts zu verbringen.

Die drei Zuchtmittel des Reformatory systems ſind ſomit: unbeſtimmte Verurteilung, Erziehung in einer geſchloſſenen Anſtalt mittelſt eines Syſtems von Lohn und Strafe und bedingte Entlaſſung für diejenigen, welche bereits in der Anſtalt erkennbare Proben dauernder Beſſerung gegeben haben.

c) Die Vorausſetzungen des Beſſerungsverfahrens.

Das Reformatory system will nach dem übereinſtimmenden Urteil aller Kenner ausſchließlich dem Beſſerungszwecke dienen und völlig von der Uebung vergeltender Gerechtigkeit abſehen. Doch tritt dieſer Erſatz der Vergeltungsſtrafe durch ein Beſſerungsverfahren nicht ſchrankenlos ein, ſondern die Abgabe an ein Reformatory iſt von einer Reihe geſetzlicher Bedingungen abhängig.

Als erſte dieſer Bedingungen iſt für die Regel der Schuldſpruch wegen eines mit Staatsgefängnis (State prison) bedrohten Verbrechens

[1]) Aſchrott, Strafenſyſtem und Gefängnisweſen in England, 200 und Herr, Amerikaniſches Beſſerungsſyſtem, 177.

zu nennen[1]); hievon macht Massachusetts[2]) eine Ausnahme insoferne, als hier auch der Schuldspruch wegen eines mit Haft oder Arbeitshaus bedrohten Verbrechens genügt, und ebenso Wisconsin[3]), wo auch der Schuldspruch wegen einer mit Haft im Höchstmaße von 1 Jahr bedrohten Uebertretung hinreicht.

In einigen Staaten ist die Abgabe an ein Reformatory bei bestimmten Verbrechen ausgeschlossen: so in Ohio bei Mord ersten oder zweiten Grades, in Indiana bei denselben Delikten und beim Verrat, und in Wisconsin bei Mord aller drei Grade. Diese Schranke ist keineswegs damit zu erklären[4]), daß in solchen Fällen die Besserungsfähigkeit nach Ansicht des Gesetzgebers ausgeschlossen ist; darin liegt allein die Rücksicht auf das noch tief im Volksbewußtsein wurzelnde Vergeltungsbedürfnis. Der Ersatz der Vergeltungsstrafe durch ein Besserungsverfahren geht dort nicht an, wo ein lebhaftes Verlangen nach Sühne in weiten Volkskreisen ihm entgegensteht. Hier wie in allen übrigen Fällen des Strafersatzes ist das amerikanische Recht weiter gegangen als das englische und kontinentale, indem es das Vergeltungsbedürfnis nur bei den allerschwersten Taten noch unbedingt berücksichtigt. Daß es aber bei Blutverbrechen unbedingt geboten ist, beweist die Lynchjustiz, welche trotz aller Gegenmaßregeln bei aufsehenerregenden Verbrechen, insbesondere von Schwarzen gegen weiße Frauen immer wiederkehrt[5]). Der Strafersatz tritt ein bei überwiegendem Besserungsbedürfnis, das einerseits aus der Verderbnis und andererseits aus der Jugend des Verbrechers und der Erstlingsnatur seiner Tat erschlossen wird.

Das jugendliche Alter begrenzen 7 Staaten, darunter New York, mit dem sechzehnten Lebensjahre einerseits und dem dreißigsten Lebensjahre andererseits; andere Staaten sind weniger weit gegangen. So reicht die Altersstufe in Pennsylvanien vom fünfzehnten bis zum fünfundzwanzigsten Jahre, in Kansas vom sechzehnten bis zum fünfundzwanzigsten Jahre, und in Illinois vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Jahre. In Massachusetts besteht keine gesetzliche Untergrenze[6]) und die Obergrenze

[1]) New York, Penal Code, § 700 (Laws 1888, c. 145): A male between the ages of sixteen and thirty, convicted of felony, who has not theretofore been convicted of a crime punishable by imprisonment in a state prison, may, in the discretion of the trial court, be sentenced to imprisonment in the New York State Reformatory at Elmira, to be there confined under the provisions of law relating to that reformatory.

[2]) Revised Laws, 1902, c. 212, s. 39.

[3]) Laws, 1897, c. 346, s. 1; Barrows Reformatory system, 229.

[4]) Herr, Amerikanisches Besserungssystem, 100.

[5]) Grubb, Methods of Penal administration in the United States, 56. Von 1885—1903 wurden 2849 Personen gelyncht, darunter 561 wegen Notzucht; Hartmann, Strafrechtspflege in Amerika, 22 und 183.

[6]) Doch müssen Knaben unter 15 Jahren in die Besserungsschule gebracht werden. Herr, Besserungssystem, 90 und 94.

reicht bis zum vierzigsten Jahre, doch bei dem Verbrechen der Trunkenheit nur bis zum fünfunddreißigsten Lebensjahre. 89,81 Prozent unter den Insassen von Concord standen im Jahre 1889 im Alter unter fünfundzwanzig Jahren[1]), woraus sich ergibt, daß die Anschauungen über die Formbarkeit des Charakters in der Jugend sich nicht allzusehr von den europäischen entfernen.

Das Reformatory system findet grundsätzlich nur Anwendung auf Erstverbrecher, welchen allein die Vermutung auf Besserungsfähigkeit zugute kommt. Als solcher gilt derjenige, der anscheinend noch nicht wegen eines Verbrechens zu Staatsgefängnis verurteilt wurde. Bei Mangel von Strafregistern und beim starken Fluktuieren der Bevölkerung aus einem Staat in den anderen, kann diese Voraussetzung schwer festgestellt werden. Die Verurteilung zu Haft, Arbeitshaus oder Geldstrafe schließt das Besserungsverfahren nicht aus. Weiter geht Massachusetts, wo jeder ausgeschlossen ist, der bereits mehr als dreimal wegen eines Delikts vorbestraft ist, gleichgültig ob mit Gefängnis oder Geldstrafe. Damit sind einerseits Verbrecher, die schon dreimal zu Staatsgefängnis verurteilt wurden, zugelassen und andererseits diejenigen, die bereits viermal zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, ausgeschlossen. Es ist bemerkenswert, daß nach den Erhebungen in Elmira in den Jahren 1901 und 1902 annähernd die Hälfte aller Gefangenen in irgend einer Weise vorbestraft waren[2]).

Bei solchen Verbrechern wird die Beurteilung der Besserungsfähigkeit regelmäßig dem richterlichen Ermessen überlassen. Doch weist z. B. New Jersey den Richter an, jene auszuschließen, die ein Verbrechen aus moralischer Verkommenheit begangen haben (a crime involving moral turpidity). Wisconsin läßt die Unverbesserlichen nachträglich wieder an die Strafanstalt abgeben[3]) und gestattet bei Erstverbrechern, die im Staatsgefängnis ihre Strafe verbüßen, eine nachträgliche Versetzung in die Besserungsanstalt.

d) Das Urteil.

Liegen die Voraussetzungen des Besserungsverfahrens vor, so erkennt der Richter auf Anhaltung in einer bestimmten Besserungsanstalt. Nach dem

[1]) Herr, Besserungssystem, 96.

[2]) Herr, Besserungssystem, 111.

[3]) Laws, 1897, c. 346, s. 9: The board of control shall have power to transfer to the State prison at Waupun any prisoner who, subsequently to his commital, shall be shown to have been previously convicted of crime, and may also transfer any apparently incorrigible person whose presence in the reformatory appears to be seriously detrimental to the well-being of the institution, to the State prison, and said board may, by written requisition, require the return to the reformatory of any person who may have been so transferred. It may also cause to be transferred any prisoner confined in the State prison who is serving out his first sentence therein to the reformatory under such rules and regulations as the board of control may prescribe. Barrows Reformatory system, 231.

New Yorker Gesetze von 1877 soll das Gericht weder eine bestimmte Strafdauer festsetzen, noch ein Höchstmaß angeben. Die Anhaltungsdauer soll von der Verwaltungsbehörde der Besserungsanstalt derart bestimmt werden, daß sie nie dasjenige Höchstmaß überschreitet, welches vom Gesetze für das begangene Verbrechen angedroht ist[1]). Damit ist die Regel gekennzeichnet. Ausnahmen bestehen in Massachusetts, wo das gesetzliche Höchstmaß nicht der im Einzelfalle anwendbaren Strafdrohung entlehnt ist, sondern allgemein für Delikte, welche mit Staatsgefängnis bedroht sind, mit 5 Jahren, für die übrigen Delikte mit 2 Jahren bestimmt ist[2]), in Wisconsin, wo das Höchstmaß im Urteil bestimmt werden muß, da unbestimmte Strafurteile als verfassungswidrig gelten[3]), in Ohio und Indiana, wo die Anhaltungsdauer zwar das Höchstmaß der anwendbaren Strafdrohung nicht überschreiten darf, aber auch eine bedingte Entlassung vor der Verbüßung des Mindestmaßes der gesetzlichen Strafe ausgeschlossen ist[4]).

Ueberall ist im Höchstmaße der Anhaltung die Dauer der bedingten Entlassung inbegriffen. Die tatsächliche Dauer der Anstaltshaft ist in den einzelnen Staaten äußerst verschieden[5]).

e) Die bedingte Entlassung.

Die Entlassung des Sträflings aus der Anstalt gegen die ehrenwörtliche Verpflichtung zur guten Führung innerhalb einer Probezeit, das so-

[1]) New York, Laws, 1877, c. 173, s. 2: Every sentence to the Reformatory of a person hereafter convicted of a felony or other crime shall be a general sentence to imprisonment in the New York State Reformatory at Elmira and the Courts of this state imposing such sentence shall not fix or limit the duration thereof. The term of such imprisonment of any person so convicted and sentenced, shall be determinated by the Managers of the Reformatory as authorized by this act, but such imprisonment shall not exceed the maximum term provided by law for the crime, for which the prisoner was convicted and sentenced.

[2]) Laws, 1892, c. 302, ss. 1 und 2. Barrows Reformatory system, 86.

[3]) Laws, 1897, c. 346, s. 7. Barrows Reformatory system, 230.

[4]) Laws, 1884, p. 74 und 186. Barrows Reformatory system, 176.

[5]) Die statistischen Erhebungen in Pennsylvanien für 1889—1894 und für 1899—1902 ergaben, daß die Maximalzeit sich zwischen 4 und 4½ Jahren bewegt. In der größeren Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei Eigentumsdelikten, beträgt die Höchstzeit 3 Jahre, während sie sich in anderen Fällen nur auf 1 oder 2 Monate erhebt. In Ohio (1896, 1898—1903) und in Indiana (1899—1904) fehlen die Maximalzeiten unter 2 Jahren gänzlich, während das Höchstmaß von 2 Jahren häufig vorkommt. In Elmira waren 1898 mehr als 90% wegen Verbrechen überwiesen, deren Höchstmaß nur bis zu 5 Jahren reicht. In Wisconsin (1901 und 1902) betrug das Höchstmaß der Strafdauer bei der Hälfte aller Gefangenen nicht mehr als 2 Jahre; in Massachusetts sind die Trunkenheitsfälle so überwiegend, daß Höchstzeiten von 2 Jahren nicht einmal ein Drittel ausmachen. Herr, Besserungssystem, 129 und 131.

genannte Parole System, ist ein selbständiges Mittel zur Kürzung der nur dem Höchstmaße nach bestimmten Strafe. Das Reformatory system hat dieses Institut zu einem wesentlichen Besserungsmittel ausgestaltet und es erübrigt nur, nach der vorangegangenen allgemeinen Darstellung die unterscheidenden Merkmale desselben innerhalb des Besserungsverfahrens hervorzuheben.

Die bedingte Entlassung kann bei der unbestimmten Verurteilung nicht an die Verbüßung eines aliquoten Teiles der urteilsmäßigen Strafe geknüpft werden; in Ohio und Indiana wird die Vollstreckung des gesetzlichen Mindestmaßes der anwendbaren Strafdrohung gefordert. Die gute Führung in der Anstalt wird mittelst des Grad- und Markensystems festgestellt, und die bedingte Entlassung kann nur derjenige erlangen, welcher in den ersten Grad vorgerückt ist, was nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach Aufnahme in der Anstalt geschehen kann. Mit dem gebotenen sechsmonatlichen Aufenthalt auf der ersten Stufe ergibt sich ein Mindestmaß der Anhaltung von achtzehn Monaten. Der Umstand, daß in Massachusetts auch bei geringeren Delikten das Besserungsverfahren eintreten kann, bewirkt es, daß dort dreimonatliche gute Führung im ersten Grad hinreicht[1]). In der Praxis hat sich die Ermittlung einer dauernden Anstellung mit genügendem Lohn und guter Umgebung als weitere Voraussetzung herausgebildet.

Die bedingte Entlassung ist eine Begünstigung und wird daher niemals aufgedrungen, noch weniger aber als ein Recht erworben. Sie wird in der Form einer Erlaubnis (permit) oder eines Vertrages (Parole Agreement) gewährt und erfolgt unter der allgemeinen Bedingung der guten Führung und unter Beobachtung besonderer Vorschriften.

Da ein bestimmtes Maß der Anhaltungsdauer fehlt, so kann die Bewährungsfrist nicht mit einem aliquoten Teile der urteilsmäßigen Strafdauer bemessen werden und ihre Bestimmung bleibt dem Ermessen der entlassenden Behörde überantwortet. Doch wird in der Praxis eine sechs- bis zwölfmonatliche Bewährung zur endgültigen Entlassung für hinreichend erachtet. Nur in Massachusetts ist die Probezeit gesetzlich festgelegt, indem vor dem Ablaufe des Höchstmaßes von 2 bezw. 5 Jahren eine endgültige Entlassung ausgeschlossen ist[2]). Da einerseits der Widerruf bis zum Ablauf der Höchstdauer zulässig und andererseits schon früher eine Entlassung

[1]) Die Durchschnittsdauer der Anstaltshaft betrug im Jahre 1889 in Elmira 21,2 Monate, während bei 34,8% der Gefangenen die Entlassung erst nach 2—3 Jahren eintrat. Herr, Besserungssystem 364.

[2]) Massachusetts, Laws, 1884, c. 255, s. 33: When it shall appear to the commissioners of prisons that any person imprisoned in said reformatory has reformed, they may issue to him a permit to be at liberty during the remainder of his term of sentence, upon such conditions as they may deem best. Barrows Reformatory system, 87.

aus der Aufsicht geboten sein kann, bedarf es eines förmlichen Abschlusses der Probefrist durch einen Beschluß auf endgültige Entlassung.

Als Bewährungsbedingungen gelten das Ausharren in dem ausgemittelten Arbeitsplatze durch mindestens sechs Monate, die Vermeidung jeder Gesetzesverletzung und des Verkehrs in schlechter Gesellschaft, häufig auch Alkoholabstinenz. Außerdem fordert man meist eine monatliche Berichterstattung über den Lebenswandel, den Erwerb und die Verwendung der Einkünfte und Beglaubigung des Berichts vom Arbeitgeber[1]). Der bedingt Entlassene bleibt unter der gesetzlichen Obhut und Aufsicht der Anstalt (in the legal custody and under the control of the Board), die sie durch besondere Vollzugsorgane (State agents, Parole officers, Parole commissioners) ausübt. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß der Druck auf den Entlassenen in Amerika viel stärker ist als in Deutschland, da der Widerruf die Verpflichtung des vom Höchstmaß des Strafsatzes noch erübrigenden Restes begründet, was unter Umständen nicht nur einen Bruchteil der bereits vollstreckten Haft, sondern sogar ein Vielfaches derselben bedeuten kann[2]).

Der Widerruf geht von der entlassenden Behörde aus, hat die Form eines Haftbefehls und bewirkt, daß der Schuldige wieder in den zweiten oder dritten Grad der Anstaltserziehung eingereiht wird, um dort bis zum Höchstmaß des gesetzlichen Strafsatzes angehalten zu werden, wenn nicht früher eine neuerliche Entlassung eintritt.

Die Widerrufsfrist ist zu Ende, wenn die endgültige Entlassung gewährt wird; in Massachusetts kann sie nicht vor Ablauf von 2 Jahren, bei geringeren, und nicht vor 5 Jahren bei schwereren Verbrechen erfolgen.

Die Folgen der Bewährung treten nicht von Rechts wegen ein, sondern erst kraft eines Beschlusses, zu dem die Anstaltsleitung berufen wird. In Illinois dagegen entscheidet die Gnadenbehörde, in Minnesota die allgemeine Gefängnisaufsichtsbehörde und in Pennsylvanien der Urteilsrichter.

e) Die rechtliche Natur der Anhaltung im Reformatory.

Die theoretischen Ausgangspunkte des Reformatory system sind in den Thesen des Cincinnati-Kongresses und in den Schriften der Vorkämpfer entwickelt worden. Vermißt man auch eine tiefere rechtsphilosophische Begründung, so wird doch der Gegensatz zur überlieferten Strafe (traditional punishment) scharf erfaßt. Der lex talionis des Alten Testaments (retributory law, law of vengeance) wird die bessernde Behandlung (reformation) gegenübergestellt. Der Gegensatz ist so sehr ins Volks-

[1]) In New York vollzieht sie der Sekretär der New Yorker Gefängnisgesellschaft (derzeit S. J. Barrows).

[2]) Herr, Besserungssystem, 352.

bewußtsein eingedrungen, daß z. B. die erste Verfassung von Indiana den Satz enthielt:

> The penal code shall be founded on the principles of reformation, and not of vindicative justice.

Die zweite und letzte Verfassung von 1852 hat den Satz wiederholt[1]).

Für das Reformatory system wird das Neue Testament als Vorbild hingestellt, nach dem mehr Freude im Himmel ist über die Rettung eines Sünders als über 99 Gerechte. Brockway bezeichnet die überlieferte Strafe (traditional punitive system) als ein Verbrechensäquivalent, dessen Zweck in erster Linie es sei, die Uebeltat zu sühnen, während die Verhütung weiterer Verbrechen mehr ein Werk des Zufalls sei. Da aber Besserung im Gefängnis nicht erreicht und die abschreckende Wirkung der Strafe überschätzt werde, ist es das Motto des neuen Systems: Vorbeugung ist die Hauptsache, Vergeltung Nebensache. Es strebt das neue System den Schutz der Gesellschaft durch Besserung des Verbrechers an (It seeks the public protection through the reformation of criminals)[2]). Die Uebereinstimmung des Ausgangspunktes mit der modernen Schutztheorie ist in die Augen springend, wenn auch in den Folgerungen der Besserungszweck in einseitiger Weise in den Vordergrund tritt.

Es ist bezeichnend, daß die Ergebnisse, zu welchen das leitende Prinzip führen muß, nicht verkannt werden. In der Bill, welche W. C. Hoyt unter dem Einflusse Brockways im Jahre 1871 der Repräsentantenkammer in Michigan unterbreitete, wurde eine in ihrer Dauer völlig unbeschränkte Behandlung gefordert und diese nicht als Strafe, sondern als Bevormundung bezeichnet[3]). In der Begründung des Systems kehrt der Vergleich der Strafe mit der Behandlung eines Kranken wieder, den man logischerweise nicht vor seiner Heilung aus dem Spitale entlassen dürfe[4]). Es ist daher nur folgerichtig, wenn der Charakter des Verbrechers und nicht die Art seiner Tat das Maß der gesellschaftlichen Reaktion bestimmen solle[5]). Es entgeht den

---

[1]) Ellison bei Barrows Reformatory System, 191.

[2]) Brockway bei Barrows Reformatory System, 22; übereinstimmend Sanborn bei Barrows Reformatory System, 29, Warner, 75 und Barrows selbst in seiner Einleitung 8.

[3]) „The court shall not fix upon, state, or determine any definite period of time for the continuance of such custody." Spalding bei Barrows Indeterminate sentence 10.

[4]) E. C. Wines, State of prison 619: Again a criminal is a man, who has committed an offence and deserves punishment. But he is also a man morally deseased and needs a cure. The prison is intended to effect both these ends: the punishment and the cure.

[5]) The character of the offender, not the character of the offence should determine the duration of the imprisonment. Brockway in seinem Bericht für den Cincinnati-Kongreß von 1870. Barrows Reformatory Systems, 29.

Anhängern dieser Idee nicht, daß der folgerichtige Ausbau des Systems auch die Beseitigung des Höchstmaßes der Anhaltungsdauer fordere und daß insbesondere die Begrenzung durch das Höchstmaß des einzelnen Strafsatzes grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden kann[1]).

Trotz dieser Anschauungen, welche aus einer rein symptomatischen Wertung des Verbrechens entspringen, ist man bemüht, die so gestaltete Reaktion auf das Verbrechen als Strafe hinzustellen. Wie bei der Auffassung der bedingten Entlassung als Strafe in der deutschen Doktrin, so wird auch in Nordamerika der Strafcharakter der „Reformation" mit dem starken Druck auf die Gewohnheiten des Verbrechers begründet.

Wir haben bereits an mehreren Stellen betont, daß der Begriff der überlieferten Vergeltungsstrafe sich nicht in dem Leiden des Verbrechers erschöpft, sondern daß sich Art und Maß des Uebels nach Art und Maß der verbrecherischen Tat bestimmen. Die Verurteilung zur Abgabe an ein Reformatory (the Reformation sentence) ist in allem Wesentlichen von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zur verdienten Strafe verschieden. Die Feststellung des Erziehungsbedürfnisses enthält keine Mißbilligung, sie bemißt die Anhaltungsdauer nicht nach dem Schuldgrade, sondern nach dem Maße der erforderlichen Zucht. Die gerechte Vergeltung kennt für den einzelnen Fall nur ein bestimmtes Strafmaß, nicht eine nur dem Höchstmaß nach begrenzte Behandlung. In der schließlichen Festsetzung der Behandlungsdauer durch die Anstaltsleitung eine nachträgliche Strafbemessung zu erblicken, wäre ganz verfehlt, da die Behandlungsdauer sich nur nach dem Zuchterfolge richten soll. Die tatsächliche Anhaltungsdauer bedeutet vom Standpunkte vergeltender Gerechtigkeit meist zu wenig, während die bis zum Höchstmaß erstreckte ein Uebermaß darstellt. Der Umstand, daß das begangene Verbrechen nur in seiner Bedeutung für die soziale Gefährlichkeit des Täters gewertet wird, und daß ebenso die Lebensführung vor und nach der Tat mit in Anschlag gebracht wird, beweist es, daß wir es beim Reformatory system mit einer Erziehungsmaßregel, mit einem Vorbeugungsmittel, oder in der Sprache des schweizerischen Vorentwurfs mit einer sichernden Maßnahme zu tun haben. Sie unterscheidet sich nur in der Methodik von der Fürsorgeerziehung Jugendlicher und stellt einen weiteren Fall des bereits vorhin geschilderten Ersatzes der Vergeltungsstrafe durch Fürsorgeerziehung dar. Das für die kontinentale Betrachtung Ueberraschende liegt nur in der Hoffnungsfreudigkeit, mit welcher der Amerikaner die Formbarkeit des Charakters im reiferen Alter annimmt.

Muß so mit Ruggles Brise, Thiry und Conti[2]) dem Reformatory treatment der Charakter einer Bestrafung abgesprochen werden, so

[1]) Fr. Wines, Punishment, 197. Warner bei Barrows Reformatory system, 77.

[2]) Actes du congrès penitentiaire international de Bruxelles 2, 569, 615 u. 511.

kann auch die Begrenzung mit dem Höchstmaße der verwirkten Strafe nicht als eine rationelle anerkannt werden.

f) Die unbestimmte Verurteilung außerhalb des Reformatory system.

Das Reformatory system verwendet die unbestimmte Verurteilung als ein Glied in der Kette der Erziehungsmittel bei jungen Erstverbrechern. Die angenommenen günstigen Erfolge führten zu einer Erprobung desselben bei allen besserungsfähigen Elementen, mögen sie auch bereits bestraft worden sein.

Während die Unbestimmtheit der Verurteilung bereits im Jahre 1870 in Michigan erprobt wurde, finden wir erst seit dem Jahre 1895 ihre Loslösung aus dem Verfahren bei jungen Erstverbrechern. Die Verurteilung zum Staatsgefängnis wurde in dem Sinne zu einer unbestimmten gemacht, daß sie grundsätzlich nur durch das Höchstmaß des Strafsatzes begrenzt und die tatsächliche Strafdauer durch die Verwaltungsbehörde bestimmt wurde. Die damit selbständig gewordene Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit ist regelmäßig auf die Gefängnisstrafe beschränkt und findet keine Anwendung bei Arbeitshaus- und Haftstrafe. Sie kennzeichnet sich durch das Streben nach Besserung des Verbrechers und unterscheidet sich damit von der später zu behandelnden Verwahrung des vielfach Rückfälligen, die der Sicherung dient.

Das vorbildliche Gesetz von Illinois vom 1. Juli 1895 nimmt auch hier wie beim Reformatory system diejenigen Verbrechen aus, welche den Vergeltungstrieb des Volkes erfahrungsgemäß am meisten erregen. Der Unterschied von der sichernden Verwahrung Rückfälliger tritt im Gesetze von Massachusetts von 1895 darin hervor, daß die zu lebenslanger Strafe Verurteilten und Gewohnheitsverbrecher ausgeschlossen werden. Derart ist die unbestimmte Verurteilung eingeführt in Illinois, Massachusetts, Minnesota, New York[1]), wobei die Regelung im einzelnen ziemliche Verschiedenheiten aufweist. In Massachusetts[2]) ist

[1]) Vgl. den Bericht, welchen S. J. Barrows im Jahre 1899 für die internationale Gefängniskommission erstattet hat, unter dem Titel: Reports on the indeterminate sentence and the parole law, außerdem Report of the committe of the American Bar Association, daselbst 24—63, Ind. Sent. 45; in Einzelheiten vielfach abweichend Hartmann, Strafrechtspflege, 254. Das Gesetz über unbestimmte Verurteilung in Michigan vom 2. Oktober 1889 ist vom obersten Gerichtshof dieses Staates für verfassungswidrig erklärt worden.

[2]) s. 1: When a convict is sentenced to the State prison, otherwise than for life or as an habitual criminal, the court imposing the sentence shall not fix the term of imprisonment, but shall establish a maximum and minimum term for which said convict may be held in said prison. The maximum term shall not be longer than the longest term fixed by law for the punishment of the offence of which he is convicted, and the minimum term shall not be less than two and one-half years. Spalding bei Barrows, Indeterminate sentence 15.

die unbestimmte Strafdauer sowohl durch das Mindest- wie das Höchstmaß des anwendbaren Strafsatzes bedingt, darf aber nicht weniger als $2^1/_2$ Jahre dauern; in Illinois[1]) ist sie nur durch das Höchstmaß begrenzt; in New York[2]) gilt das gleiche, doch darf das Mindestmaß nicht weniger als ein Jahr betragen. Die Unbestimmtheit der Strafdauer ist in Massachusetts und Illinois für alle zeitigen Gefängnisstrafen obligatorisch. In New York und Minnesota[3]) ist dem Richter die Wahl zwischen bestimmter und unbestimmter Verurteilung freigestellt, wobei in der Praxis des letztgenannten Staates ein Drittel aller Verurteilungen zu Gefängnisstrafe unbestimmte sind, während die Richter im Staate New York geringen Gebrauch von der gesetzlichen Ermächtigung machen, da nach den bisherigen Erfahrungen die Vereinigung von Sträflingen mit bestimmter und unbestimmter Strafzeit in demselben Gefängnis der Disziplin widerstreitet.

---

2. Kapitel.

Die Entwickelung in den kontinentalen Rechten.

§ 32.

Frankreich.

Für die Behandlung des Jugenddelikts auf dem europäischen Kontinente sind die Bestimmungen des Code pénal von 1810 vorbildlich geworden.

Darnach spitzt sich die Frage der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit des

---

[1]) Criminal Code, c. 38, 498: Every person over 21 years of age who shall be convicted of a felony or other crime punishable by imprisonment in the penitentiary, excepting treason, murder, manslaughter, and rape, shall be sentenced to the penitentiary; but the court imposing such sentence shall not fix the limit or duration of the sentence, and the term of imprisonment of any person so convicted and sentenced shall not exceed the maximum term provided by law. Barrows, Indeterminate sentence 53.

[2]) Penal Code § 687a (Laws, 1901, c. 425): Indeterminate sentence to state prisons: A person never before convicted of a crime punishable by imprisonment in the state prison, who is convicted in any court in this state of a felony, other than murder first or second degree, and sentenced to a state prison, shall be sentenced thereto under an indeterminate sentence, the minimum of which shall not be less than one year, or in case a minimum is fixed by law, not less than such minimum, and the maximum of which shall not be more than the longest period fixed by law for which the crime is punishable of which the offender is convicted. The maximum limit of such sentence shall be so fixed as to expire during either of the following months: April, May, June, July, August, September and October.

[3]) Barrows Indeterminate sentence, 55.

Täters beim Jugenddelikt auf die besondere Untersuchung zu, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat (Art. 66, qu'il a agi sans discernement, bezw. Art. 67 qu'il a agi avec discernement), wobei es unentschieden blieb, ob sich die Einsicht auf die Rechtswidrigkeit im allgemeinen oder die Strafbarkeit nach dem Gesetze bezieht. Der Jugendliche, welcher ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, wird freigesprochen, kann aber bis zu seinem 20. Lebensjahr in einem Besserungshause (maison de correction) erzogen werden[1]); der Jugendliche, welcher mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, wird gleichfalls in einem Besserungshaus während einer seinem Verschulden entsprechenden Zeit strafweise verwahrt. Da der Unterschied zwischen der Erziehung im ersten Falle und der strafweisen Verwahrung im zweiten Falle weder im Gesetze angedeutet noch in der Praxis entwickelt worden war, blieb es in der Folge bei der unterschiedslosen Anhaltung Freigesprochener und Verurteilter in denselben Strafanstalten gemeinsam mit Erwachsenen. Erst die Errichtung des Jugendgefängnisses Petite Roquette im Jahre 1836 und die Gründung privater Besserungskolonien nach der Julirevolution, in Paris durch Rénault im Jahre 1830, in Oullins durch Rey im Jahre 1835, durch Demetz und de Courteilles in Mettray im Jahre 1839 und durch Lucas in Val d'Hyèvre im Jahre 1843 brachten die Ausbildung einiger allgemeiner Grundsätze zustande. Das Gesetz vom 5. August 1850 schrieb die moralische, religiöse und gewerbliche Erziehung in den colonies pénitentiaires (Artikeln 3 und 4) für die Freigesprochenen und diejenigen Minderjährigen, deren urteilsmäßige Strafe innerhalb 6 Monate und 2 Jahre liegt; dasselbe Gesetz bestimmt dann auch, — was allerdings erst mit dem Reglement vom 2. Juni 1895 zur Durchführung gelangte — daß die sogenannten Strafkolonien (colonies correctionnelles) für diejenigen bestimmt seien, welche zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt wurden und diejenigen, welche wegen Widersetzlichkeit aus den Besserungskolonien (colonies pénitentiaires) ausgeschieden wurden. Die Durchführungsverordnung vom 10. April 1869 hatte an der Tatsache nichts geändert, daß im wesentlichen die Anhaltungsdauer entscheidend ist für die Aufnahme in die eine oder andere Art des Besserungshauses und daß in den colonies pénitentiaires Freigesprochene wie Verurteilte, die einen zu Zwecken der Erziehung, die andern zu Zwecken der Strafe angehalten werden.

Das Gesetz vom 19. April 1898 sur la repression des violences, voies de fait, actes de cruauté et attentats commis envers les enfants, vermehrte die zwei Möglichkeiten, welche der Art. 66 des Code pénal dem Richter beim Freispruch des Jugendlichen dahin gewährte, daß er ihn entweder den

[1]) Bei Uebertretungen sieht die Praxis seit jeher von der Abgabe an eine Besserungsanstalt ab. Garçon, Code pénal annoté, 1901—1906, Art. 66, Nr. 43.

Eltern zurückzugeben oder in eine Besserungsanstalt zu schicken, um eine dritte. Es wurde eine Art Mittelglied zwischen der Rückgabe an die Familie und der Abgabe an eine colonie pénitentiaire geschaffen. Nach Art. 4 kann der Untersuchungsrichter bei Verbrechen und Vergehen, wenn er das Kind nicht auf freiem Fuße belassen will, nach Anhörung des Staatsanwalts es vorläufig einem Verwandten oder Aufseher, einem privaten Fürsorgeverein oder dem öffentlichen Fürsorgedienst (Assistance publique[1]) anvertrauen (garde de l'enfant). Das Urteilsgericht, das den Jugendlichen mangels Unterscheidungsvermögens freispricht, kann nach Anhörung des Staatsanwalts endgültig über die Schutzaufsicht entscheiden, d. h. die Anordnungen des Untersuchungsrichters bestätigen oder sie durch andere passende ersetzen[2]). Ob es eine derartige Schutzaufsicht auch bei einer Verurteilung im Anschlusse an die Strafe anordnen kann, ist bestritten und wird von der herrschenden Meinung verneint[3]).

Im französischen Recht tritt die Schwierigkeit, mit welcher der nach amerikanischem Recht formlose, d. h. nur durch die Interessen des Kindes bestimmte Eingriff in die väterliche Gewalt, der den kontinentalen Anschauungen über die Erziehungsrechte so schwer fällt, besonders deutlich hervor. Dem Code civil (Livre 1, Titel 9: De la puissance paternelle) liegt noch die romanistische Betrachtung der Kindeserziehung vom rein privatrechtlichen Gesichtspunkte aus zugrunde; daher kann ein Eingriff des Staates in ein Privatrecht nur durch den Mißbrauch der väterlichen Gewalt zum Schaden der Kindesinteressen oder durch grobe Pflichtvernachlässigung gerechtfertigt werden. Auch das französische Gesetz vom 24. Juli 1889 sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés wich von diesem grundsätzlichen Standpunkte nicht ab und beschränkte den Eingriff in die private Erziehungsgewalt auf die Fälle des Verschuldens ihres Inhabers[4]).

---

[1]) Näheres bei Reicher, Fürsorge, 1/3, 40.

[2]) Gesetz vom 19. April 1898, Art. 4: Dans tous les cas de délits ou de crimes commis par des enfants ou sur des enfants, le juge d'instruction commis pourra, en tout état de cause ordonner, le ministère public entendu, que la garde de l'enfant soit provisoirement confiée, jusqu'à ce qu'il soit intervenu une décision définitive, à un parent, à une personne ou à une institution charitable qu'il désignera, ou enfin à l'Assistance publique . . . Art. 5: Dans les mêmes cas, les cours ou tribunaux saisis du crime ou du délit pourront, le ministère public entendu, statuer définitivement sur la garde de l'enfant.

[3]) Dagegen Prudhomme, JKV. 14, 477 und Magnol, JKV. 14, 615; dafür Cuche, Traité, 84, der bei Verurteilungen zu mehr als sechsmonatlichem Gefängnis die Unterstellung unter den öffentlichen Fürsorgedienst (patronage de l'Assistance publique) während dreier Jahre (nach Art. 19 des Gesetzes von 1850) und in den übrigen Fällen die Schutzaufsicht (garde de l'enfant) nach Art. 5 des Gesetzes von 1898 zulassen will.

[4]) Art. 1: Les père et mère et ascendants sont déchus de plein droit, à l'égard de tous leurs enfants et descendants, de la puissance paternelle, ensemble

Erst das Gesetz von 1898 hat mit der Ueberlieferung gebrochen, die Begründung einer öffentlichrechtlichen Schutzaufsicht (garde de l'enfant) unabhängig von einem Verschulden des Inhabers der Erziehungsgewalt zugelassen und sich damit dem amerikanischen System der freien Wahl unter den für die Interessen des Kindes zweckmäßigsten Erziehungsmittel, mögen sie nun innerhalb oder außerhalb der eigenen Familie des Jugendlichen, mit oder ohne Zustimmung des Inhabers der Erziehungsgewalt durchführbar sein, angeschlossen.

Einen weiteren Schritt in diesem Prozesse der Umwandlung des privatrechtlichen Rechts der Kindererziehung in einem öffentlichrechtlichen Pflichtenkreis hat das auf Betreiben des Abgeordneten Cruppi zustande gekommene Gesetz vom 12. April 1906 getan[1]).

Die damit beschlossene Aenderung der Art. 66 und 67 im Code pénal ist ihrem formellen Inhalte nach nicht so sehr von Bedeutung, als sie vielmehr legislative Absichten enthüllt, welche auf eine weitere Annäherung an das anglikanische Vorbild hinauslaufen. Die Altersgrenze, innerhalb deren das Jugenddelikt einer Sonderbehandlung teilhaft wird, wird auf das 18. Jahr erhöht, so daß die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen auch bei 16- und 17jährigen Jugendlichen stets gestellt werden muß. Außerdem

---

de tous les droits qui s'y rattachent, notamment ceux énoncés aux articles 108, 141, 148, 150, 151, 346, 361, 372 à 387, 389, 390, 391, 397, 477 et 935 du Code civil, à l'article 3 du décret du 22 février 1851 et à l'article 46 de la loi du 27 juillet 1872: 1. S'ils sont condamnés par application du paragraphe 2 de l'article 334 du Code pénal; 2. S'ils sont condamnés, soit comme auteurs, co-auteurs ou complices d'un crime commis sur la personne d'un ou plusieurs de leurs enfants, soit comme co-auteurs ou complices d'un crime commis par un ou plusieurs de leurs enfants; 3. S'ils sont condamnés deux fois comme auteurs, co-auteurs ou complices d'un délit commis sur la personne d'un ou plusieurs de leurs enfants; 4. S'ils sont condamnés deux fois pour excitation habituelle de mineurs à la débauche. Cette déchéance laisse subsister entre les ascendants déchus et l'enfant les obligations énoncées aux articles 205, 206 et 207 du Code civil.

Art. 2: Peuvent être déclarés déchus des mêmes droits: 1. Les père et mère condamnés aux travaux forcés à perpétuité ou à temps, ou à la reclusion comme auteurs, co-auteurs ou complices d'un crime autre que ceux prévus par les articles 86 à 101 du Code pénal; 2. Les père et mère condamnés deux fois pour un des faits suivants: séquestration, suppression, exposition ou abandon d'enfants, ou pour vagabondage; 3. Les père et mère condamnés par application de l'article 2, § 2, de la loi du 23 janvier 1873, ou des articles 1, 2 et 3 de la loi du 7 décembre 1874; 4. Les père et mère condamnés une première fois pour excitation habituelle de mineurs à la débauche; 5. Les père et mère dont les enfants ont été conduits dans une maison de correction, par application de l'article 66 du Code pénal; 6. En dehors de toute condamnation, les père et mère qui, par leur ivrognerie habituelle, leur inconduite notoire et scandaleuse ou par de mauvais traitements, compromettent soit la santé, soit la sécurité, soit la moralité de leurs enfants.

[1]) Rév. pén. 29, 1068; 30, 465, 581, 596.

wird die Höchstdauer der Anhaltung des freigesprochenen Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung bis zur erreichten Großjährigkeit, somit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres freigegeben. Dagegen tritt die im Art. 67 vorgeschriebene Strafminderung [1]) nur bei Jugendlichen ein, welche zur Zeit der Tat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und wird nicht den 16- und 17jährigen gewährt; ebenso wenig kann bei diesen die Schutzaufsicht nach Art. 4 und 5 des Gesetzes von 1898 eingeleitet werden [2]).

Viel weiter als die formelle Neuerung geht jedoch der Geist der Praxis, der entgegen dem Buchstaben des Gesetzes bei jugendlichen Verbrechern die Ausschaltung der Zurechnungsfähigkeitsfrage anstrebt. Unter dem Einflusse der Ideen, welche in dem Comité de défense des enfants traduits en justice und auf dem Congrès de patronage verbreitet worden waren, hat das Bestreben, den Jugendlichen so viel als möglich vor den Gefahren der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu bewahren, auch in die richterliche Praxis Eingang gefunden und man ist mit Freisprüchen vorgegangen, nur um die Erziehungsmaßregel nach Art. 66 des Code pénal anwenden zu können. So hat man sich dieser Gesetzesbestimmung dazu bedient, nicht allein um die Unzurechnungsfähigkeit wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens auszusprechen, sondern auch, um unter dem Titel eines formell nicht zugestandenen Strafverzichts, Maßnahmen vorbeugender Natur an die Stelle der Strafe setzen zu können. Man ist von der Frage nach der Gerechtigkeit der Strafe im einzelnen Falle zur Frage nach ihrer Zweckmäßigkeit übergegangen [3]).

---

[1]) Art. 66 und 67 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1906. Art. 66: Lorsque le prévenu ou l'accusé aura moins de 18 ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances remis à ses parents ou conduit dans une colonie pénitentiaire pour y être élevé et détenu pendant le nombre d'années que le jugement déterminera et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura atteint sa majorité. Art. 67: S'il est décidé qu'un mineur de 16 ans a agi avec discernement les peines seront prononcées ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité, de la déportation, il sera condamné à la peine de dix ans à vingt ans d'emprisonnement dans une colonie correctionnelle.

S'il a encouru la peine de travaux forcés à temps, de la détention ou de la réclusion, il sera condamné à être renfermé dans une colonie correctionnelle ou une colonie pénitentiaire pour un temps égal au tiers au moins et à la moitié au plus de celui pour lequel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines.

Dans tous les autres cas, il pourra lui être fait défense de paraître, pendant cinq ans au moins et dix au plus, dans les locaux dont l'interdiction lui sera signifiée par le Gouvernement. S'il a encouru la peine de la dégradation civique ou du bannissement, il sera condamné à être enfermé, d'un an à cinq ans dans une colonie pénitentiaire ou une colonie correctionnelle.

[2]) Art. 3 (diposition transitoire) des Gesetzes vom 12. April 1906.

[3]) Le Poittevin, Rév. pén., 29, 1068: On est ainsi venu, non plus à éviter la condamnation parce que le discernement n'existait pas, mais à nier le

Damit hat die französische Praxis den Uebergang von der Behandlung des Jugenddelikts als Grund gerechter Vergeltung zur Behandlung als Anlaß sozialer Fürsorge, vom überlieferten Vergeltungssystem zum Erziehungssystem gewonnen.

§ 33.

Belgien.

Der Code pénal von 1867 hat das französische System in den Art. 72—75 übernommen. Das Unterscheidungsvermögen, welches die Voraussetzung der Strafe bildet, wird bei Kenntnis der Folgen der Tat, ihrer Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit angenommen[1]). Wie im französischen Recht können sich an den Freispruch Erziehungsmaßregeln bis zum 21. Lebensjahre knüpfen, während bei Verurteilung Strafminderung[2]) eintritt und nur die Polizeiaufsicht ausgeschlossen bleibt. Anfänglich wurden die Verurteilten wie die Freigesprochenen als enfance coupable in besonderen Gefängnissen (maisons pénitentiaires et de réforme) angehalten; bald aber mußte man wegen Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten den ordentlichen Strafvollzug eintreten lassen.

Das Gesetz vom 3. April 1848 brachte die Ausscheidung aller jugendlichen Bettler und Landstreicher aus den Depôts de mendicité und die Errichtung besonderer, mit Unterricht und Arbeit ausgestatteter Erziehungsanstalten, unter denen Ruysselede, Wyngem und Bernem besonderen Ruf erlangten.

Erst die Reformen des Justizministers Le Jeune haben den eng-

discernement parce que l'on tenait à éviter la condamnation; Magnol, IRV. 14, 619: On s'est servi de l'art. 66 Code pénal, non comme d'une disposition permettant de déclarer, le cas échéant, l'irresponsabilité morale du mineur délinquant, mais comme d'une loi de pardon et comme d'un moyen pour ordonner des mesures préventives plus réformatrices que la peine d'emprisonnement de courte durée dont on l'aurait frappé; übereinstimmend Prudhomme, IRV. 14, 474.

[1]) Nypels, Code pénal Belge interprété, 1896—1899 1, 235.

[2]) Code pénal Belge, Art. 73: S'il est décidé qu'il a agi avec discernement, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit:

S'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité ou de la détention perpétuelle, il sera condamné à un emprisonnement de dix ans à vingt ans;

S'il a encouru la peine des travaux forcés à temps ou de la détention extraordinaire, il sera condamné à un emprisonnement de cinq ans à dix ans;

S'il a encouru la peine de la reclusion ou de la détention ordinaire, il sera condamné à un emprisonnement d'un an à cinq ans. Art. 74: Lorsque l'individu âgé de moins de seize ans accomplis aura commis, avec discernement, un délit, la peine ne pourra s'élever au-dessus de la moitié de celle à laquelle il aurait été condamné s'il avait eu seize ans.

lischen Ideen einen späten, aber dafür entschiedenen Eingang verschafft. Das Gesetz vom 27. November 1891 pour la répression de la vagabondage et de la mendicité und die dazu gehörige Novelle vom 15. Februar 1897 gehen zwar grundsätzlich von dem rechtlichen Verschulden und der damit gegebenen Straffälligkeit desjenigen Jugendlichen aus, der mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, gestatten aber, ja verpflichten sogar unter bestimmten Umständen, die Vergeltungsstrafe durch Fürsorge zu ersetzen.

An die staatlichen Fürsorgeanstalten (écoles de bienfaisance) werden abgegeben:

1. Die Jugendlichen unter 16 Jahren, welche sich einer mit Polizeistrafe zu ahndenden Tat schuldig gemacht haben, vorausgesetzt, daß sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben. Hier darf, und zwar selbst im Rückfalle, der Richter weder Gefängnis noch Geldstrafe verhängen, sondern er muß nach Feststellung der Tat einen Verweis erteilen oder, wenn die Natur und Schwere der Tat es verlangt, den Jugendlichen der Regierung, welche die Abgabe an eine Fürsorgeanstalt veranlaßt, zur Verfügung stellen[1]);

2. die Jugendlichen unter 16 Jahren, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben und gemäß Art. 72 Code pénal wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen wurden[2]);

3. Jugendliche unter 18 Jahren, welche vor einem Friedensrichter wegen gewohnheitsmäßiger Bettelei, Landstreicherei oder Zuhälterei angeklagt sind[3]);

4. Jugendliche unter 18 Jahren, deren Abgabe an eine Fürsorgeanstalt die Heimatsgemeinde verlangt[4]).

Außerdem können zur Fürsorgeerziehung nach der Strafe verurteilt werden Jugendliche unter 18 Jahren, wenn sie wegen irgend einer strafbaren Handlung zu Gefängnisstrafe verurteilt werden[5]).

Die Jugendlichen, welche derart der staatlichen Fürsorge überwiesen werden, können ihren Eltern dann bedingungsweise zurückgegeben werden, wenn die Androhung der Aufnahme in eine Strafanstalt genügt; ebenso

---

[1]) Art. 25 des Gesetzes vom 27. November 1891 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1897.

[2]) Zirkular des Ministers des Innern vom 30. November 1892; Prins, Science pénale et droit positif, 217.

[3]) Art. 8 und 24 des Gesetzes vom 27. November 1891; der Ersatz der verwirkten Strafe durch Fürsorgeerziehung tritt auch in den qualifizierten Fällen des Bettelns und der Landstreicherei nach den Art. 342—345, Code pénal ein, wo bei Erwachsenen eine der korrektionellen Strafhaft vorangehende Strafe vorgeschrieben ist. v. Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, 2, 129, n. 2 und 130.

[4]) Art. 33 des Gesetzes vom 27. November 1891.

[5]) Art. 26 des Gesetzes vom 27. November 1891.

können die in der Anstalt Aufgenommenen jederzeit ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern bedingt ausgefolgt werden[1]). Ist dies nicht der Fall, so werden sie nach 6monatlichem Aufenthalte in der Anstalt als Lehrlinge bei einem Landwirt oder Handwerker, in einer Erziehungs- oder Wohltätigkeitsanstalt untergebracht[2]). Bis zur erreichten Volljährigkeit können sie jederzeit in die Anstalt zurückberufen werden[3]).

Charakteristisch für das belgische System ist die völlige Ausscheidung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bei Uebertretungen und bei gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern. In der Organisationsfrage hat Belgien die staatliche Initiative der gesellschaftlichen Fürsorge vorangestellt, hierbei aber allerdings die Gemeinden zur Deckung der halben Betriebskosten herangezogen[4]).

§ 34.

Schweiz.

Die kantonalen Rechte unterscheiden die Altersstufe der unverantwortlichen Kindheit, welche sie meist mit dem erreichten 10., mitunter auch mit dem 12. und 14. Lebensjahre und die Altersstufe der Jugend, welche sie meist mit der Erreichung des 16. oder 18. Lebensjahres begrenzen. In letzterer Altersstufe ist für die Bestrafung die Vorfrage nach dem Unterscheidungsvermögen zu stellen und es treten bei Mangel desselben in ersterer Altersstufe ohne weiteres Erziehungsmaßnahmen ein[5]). Den Schweizer Einrichtungen sind insbesondere die häufige Verwendung der häuslichen Züchtigung und der Schulstrafen (Verweis und Schularrest) eigentümlich; doch kommt auch

[1]) Art. 31 des Gesetzes vom 27. November 1891.

[2]) Art. 30 des Gesetzes vom 27. November 1891.

[3]) Art. 32 des Gesetzes vom 27. November 1891.

[4]) Art. 34 des Gesetzes vom 27. November 1891.

[5]) Bei Kindern in: Wallis, StGB. 1858, Art. 89; Schaffhausen, StG. 1859, § 35; Obwalden, KStG. 1864, Art. 34; Glarus, StGB. 1867, § 27; Freiburg, StGB. 1868, Art. 60; Zürich, StGB. 1870, § 45; Basel-Stadt, StGB. 1872, § 31; Graubünden, PolizeiStG. 1873, § 5; Genf, StGB. 1874, Art. 48; Zug, StG. 1876, § 27; Solothurn, StGB. 1885, § 42; St. Gallen, StG. 1885, Art. 24; Bern, G. 1897, § 89; Appenzell, J.-Rh. StG. 1899, Art. 27; Luzern, StGB. 1906, § 46. Bei Jugendlichen in: Thurgau, StG. 1841, revidiert 1868, § 21; Waadt, StGB. 1843, Art. 52 und 54; Wallis, StGB. 1858, Art. 90; Schaffhausen, StG. 1859, § 35, Novelle 1874, § 31; Bern, StGB. 1866, Art. 45 und 47; Glarus, StGB. 1867, § 27; Freiburg, StGB. 1868, Art. 61; Zürich, StGB. 1870, § 45; Basel-Stadt, StGB. 1872, § 32; Tessin, StGB. 1873, Art. 50, § 2; Graubünden, Pol.StG. 1873, § 5; Genf, StGB. 1874, Art. 49; Zug, StG. 1876, § 27; Appenzell, A.-Rh., StGB. 1878, § 37; Schwyz, KStG. 1881, § 32; Solothurn, StGB. 1885, § 42; St. Gallen, StG. 1885, Art. 24; Neuenburg, StGB. 1891, Art. 82; Appenzell J.-Rh., StG. 1899, Art. 27; Luzern, StGB. 1906, § 47.

die Einweisung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt durch das Gericht, die Polizei- oder Gemeindebehörde zur Anwendung[1]).

Hat der Jugendliche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so tritt mildere Bestrafung ein[2]). Für den Strafvollzug ist die Absonderung des jugendlichen von den erwachsenen Sträflingen mitunter gesetzlich vorgeschrieben[3]).

In einigen Kantonen wird eine weitere Altersstufe unterschieden, bei der zwar das Unterscheidungsvermögen nicht mehr geprüft werden darf, wohl aber Strafmilderung eintritt[4]).

Das Streben, die Strafe durch Besserungsmaßregeln auch dann zu ersetzen, wenn das Unterscheidungsvermögen vorhanden ist, tritt neuestens in Zürich[5]), in den beiden Appenzells[6]) und in Luzern[7]) hervor.

---

[1]) Stooß, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 1892, 1, 177, 178; insb. Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Jan. 1866, 2. Aufl., 1896, 33, 34.

[2]) Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1853, Art. 30, 32 lit. c.; Thurgau, StG. 1841, revidiert 1868, § 40; Waadt, StGB. 1843, Art. 55; Wallis, StGB. 1858, Art. 91; Schaffhausen, StG. 1859, § 36; Luzern, Pol.StG. 1861, § 27; Bern, StGB. 1866, Art. 46; Glarus, StGB. 1867, § 38; Freiburg, StGB. 1868, Art. 62; Zürich, StGB. 1870, § 61; Basel-Stadt, StGB. 1872, § 33, Pol.St.G. 1872, § 13; Tessin, StGB. 1873, Art. 50, § 1; Genf, StGB. 1874, Art. 50 und 51; Zug, Abänderungsgesetz, 1882, § 5; Appenzell, A.-Rh. StGB. 1878, § 38; Solothurn, StGB. 1885, § 52; St. Gallen, StG. 1885, Art. 24; Neuenburg, StGB. 1891, Art. 79 und 80; Appenzell, J.-Rh. StG. 1899, Art. 36; Luzern, StGB. 1906, § 47.

[3]) Obwalden, KStG. 1864, Art. 6; Thurgau, StG. 1868, § 6; Zürich, StGB. 1871, § 11; Genf, StGB. 1874, Art. 21; Luzern, StGB. 1906, § 10.

[4]) Diese dritte Altersstufe reicht in Thurgau, StG. 1841, revidiert 1868, § 41, bis zum 18. Lebensjahre; in Wallis, StGB. 1858, Art. 91, bis zum 23. Lebensjahre; in Bern, StGB. 1866, Art. 48, bis zum 18. Lebensjahre; in Freiburg, StGB. 1868, Art. 63, bis zum 20. Lebensjahre; in Zürich, StGB. 1870, § 62, bis zum 19. Lebensjahre; in Tessin, StGB. 1873, Art. 51, bis zum 18. Lebensjahre; in Zug, Abänderungsgesetz, 1882, § 5, bis zum 19. Lebensjahre; in Solothurn, StGB. 1885, § 52, bis zum 20. Lebensjahre; in Appenzell, J.-Rh., StG. 1899, Art. 36. bis zum 18. Lebensjahre.

[5]) Zürich, StGB. 1870, § 11: Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urteil verfügen, daß sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Teiles derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

[6]) Appenzell, A.-Rh., StGB. 1878, § 37: Bei Kindern von 12—16 Jahren ist eine relative Strafunmündigkeit anzunehmen, d. h. es ist Sache der individuellen Prüfung, ob der jugendliche Frevler mit oder ohne Unterscheidung von Recht und Unrecht gehandelt hat. Im ersteren Falle kann von dem Gerichte nur die Unterbringung in einer Besserungsanstalt, oder der gerichtliche Verweis, oder die Ueberweisung des Fehlbaren an den Gemeinderat zu besonderer Beaufsichtigung angeordnet werden. Appenzell, J.-Rh., StG. 1899, Art. 27: Jugendliche Personen, die im Augenblick der Tat das 13., nicht aber das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind vom Richter auf den Stand ihrer sittlichen und geistigen Reife zu prüfen. War die erforderliche Einsicht und Charakterausbildung vorhanden, so erkennt das Gericht auf Verweis oder auf Unterbringung in einer Besserungsanstalt.

[7]) StGB. 1906, § 47.

§ 35.

Deutschland.

In Deutschland sind die freien Reichsstädte im 16. und 17. Jahrhundert vereinzelt dem Beispiel der niederländischen Städte bei Errichtung von Besserungsanstalten für die bettelnde und landstreichende Jugend gefolgt; doch erst die Mitte des 18. Jahrhunderts brachte, als das von Johann Heinrich Wichern (1808—1881) geleitete „Rauhe Haus" in Horn bei Hamburg vorbildlich wirkte, eine Zunahme der privaten Fürsorgetätigkeit.

Das für die spätere deutsche Gesetzgebung maßgebende preußische Strafgesetzbuch von 1851 hat die französische Formel des discernement als „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht" im Art. 42 für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre übernommen und bei mangelndem Unterscheidungsvermögen, die Rückgabe an die Eltern oder, wenn dies untunlich ist, die Abgabe an eine Besserungsanstalt vorgeschrieben. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870 und übereinstimmend das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871, §§ 55—57, brachten eine bemerkenswerte Abweichung vom französischen Muster dadurch, daß sie mit dem erreichten 12. Lebensjahre eine untere Altersgrenze aufstellten, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit schlechterdings ausschließt. Damit und durch das Hinaufrücken der relativen Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr entstand eine nach unten und oben begrenzte Altersstufe der problematischen Reife, in welcher die Strafbarkeit von der Vorfrage des Unterscheidungsvermögens abhängig ist. Bei Annahme des Unterscheidungsvermögens tritt Verurteilung zu geminderter Strafe ein, welche in besonderen, für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Räumen vollstreckt werden muß [1]).

Nach den Grundsätzen der deutschen Bundesregierungen vom 6. November 1897 werden Strafgefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Erwachsenen derart getrennt gehalten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt. Zur Verbüßung von Strafen,

[1]) § 57, RStGB.: — — 1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen; 2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen; 3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle; 4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; 5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

deren Dauer 1 Monat übersteigt, werden sie in der Regel in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht, in denen sie bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und falls der noch zu verbüßende Strafrest 3 Monate nicht übersteigt, bis zur Vollstreckung desselben behalten werden können (§ 4). Bei der Vollstreckung von Zuchthaus und Gefängnisstrafen wird die Einzelhaft u. a. bei Gefangenen im Alter unter 25 Jahren angewendet, darf jedoch bei noch nicht Achtzehnjährigen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde 3 Monate nicht übersteigen (§§ 11 und 12).

Dagegen war die Anwendung von Erziehungsmaßregeln nach Reichsrecht nur im *Anschlusse* an eine Verurteilung ermöglicht und erst die Novelle vom 26. Februar 1876 hat die bereits im französischen Recht zugelassene Fürsorgeerziehung bei *unzureichender häuslicher* Erziehung des Unzurechnungsfähigen von Reichs wegen gebilligt.

In der weiteren Ausbildung einer *öffentlichrechtlichen* Fürsorgeerziehung[1]) müssen zwei Gruppen von Landesgesetzen unterschieden werden[2]).

Die ältere, unter anderen auch das preußische Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 umfassende, hat an dem Verhältnis der väterlichen Gewalt zur Zwangserziehung festgehalten, das dem französischen Code pénal und dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (Teil 2, Titel 2, §§ 90, 91, 266) eigentümlich war. Man betrachtete die Zwangserziehung als einen *Eingriff*, der in die *privatrechtlich geschützten Erziehungsrechte* der Eltern nur bei Vernachlässigung der Erziehung, grausamer Mißhandlung, Verleitung zum Bösen oder Versagung des nötigen Unterhalts, somit nur bei einem erwiesenen *Verschulden* der Eltern zulässig ist. Außer diesem privatrechtlichen Titel von Erziehungsmaßregeln gegen den Willen der elterlichen Gewalthaber, gewährte das Reichsrecht nur einen strafrechtlichen Titel bei Begehung von *strafbaren* Handlungen durch Kinder unter 12 Jahren schlechterdings und bei jugendlichen Verbrechern zwischen 12 und 18 Jahren nur dann, wenn sie wegen mangelnden Unterscheidungsvermögen freigesprochen wurden (§§ 55, Abs. 2, und 56, RStGB.). Dagegen war die Zwangserziehung der nur *verwahrlosten* Kinder nach

[1]) Braunschweig, Gesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder vom 22. Dezember 1870; Anhalt, Gesetz, die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend, vom 29. Dezember 1873; Preußen, Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 8. März 1878; Oldenburg, Gesetz, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter vom 12. Februar 1880; Sachsen-Weimar-Eisenach, Gesetz, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend, vom 9. Februar 1881; Mecklenburg-Schwerin, Gesetz vom 20. Oktober 1882; Lübeck, Gesetz, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter, vom 17. März 1884; Baden, Gesetz, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, vom 4. Mai 1886; Hamburg, Gesetz, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 6. April 1887; Hessen-Darmstadt, Gesetz, die Unterbringung jugendlicher Uebeltäter und verwahrloster Kinder betreffend, vom 11. Juni 1887.

[2]) v. *Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1, 537.

Landesrecht unzulässig bei mangelndem Verschulden der Eltern und ebensowenig bei verurteilten Jugendlichen im Anschlusse an die Strafverbüßung.

Die jüngere Gruppe von Landesgesetzen, darunter die von Braunschweig, Anhalt, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lübeck, Baden, Hamburg und Hessen-Darmstadt ist über diesen Rechtszustand insoferne hinausgegangen, als sie die Zwangserziehung bei Kindern auch dann zuließ, wenn kein Verschulden der elterlichen Gewalthaber vorlag und allein die Tatsache der unzureichenden Erziehung in Haus und Schule ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt notwendig erscheinen ließ (sogen. objektive Verwahrlosung). Innerhalb dieser Gruppe hatten wieder Oldenburg, Lübeck und Hamburg noch die Zwangserziehung im Anschlusse an eine Strafe zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung vorgesehen.

Damit hatte die deutsche Landesgesetzgebung mit der romanistischen Auffassung der väterlichen Gewalt als eines schutzbedürftigen Privatrechtes bereits teilweise gebrochen; vom Standpunkte der romanistischen Doktrin war es daher durchaus folgerichtig, wenn die Motive zum ersten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches es der Landesgesetzgebung verwehrten, über die Fälle des elterlichen Verschuldens hinaus einen Eingriff in die Elternrechte zu gestatten. Dem Widerstande, welchen die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und insbesondere v. Liszt, Appelius und Krohne durch ihr Eintreten für eine Ausdehnung der Zwangserziehung einer teilweisen Beseitigung der landesrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen entgegensetzten[1]), ist es zu danken[2]), daß der § 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in seiner späteren Fassung die Landesgesetzgebung nicht mehr beschränkte.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande, welcher durch die einzelnen Landesgesetze über die Fürsorgeerziehung Jugendlicher geschaffen wurde[3]), können dreierlei Titel von Erziehungsmaßregeln unterschieden werden.

[1]) Ueber die Tätigkeit der IKV., insbesondere die 2. Jahresversammlung der deutschen Landesgruppe in Halle, ZStRW. 11, 10 und Kitzinger, IKV., 58; Entwurf eines Reichsgesetzes von Appelius-Krohne-Liszt bei Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892; Vorschläge der deutschen Landesgruppe auf ihrer Tagung in Berlin im Jahre 1893, ZStRW. 13, 788; v. Liszt, Aufsätze und Vorträge, 2, 331.

[2]) Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerl. Gesetzbuche, (1899) 4, 988.

[3]) Anhalt, G. v. 21. März 1899; Baden, G. v. 16. Aug. 1900, vgl. dazu G. v. 4. Mai 1886; Bayern, G. v. 10. Mai 1902; Braunschweig, G. v. 12. Juni 1899; Bremen, G. v. 18. Juli 1899; Elsaß-Lothringen, Ausf.G. z. BGB. v. 17. April 1899, §§ 123—127, vgl. dazu G. v. 19. Juni 1890; Hessen, Ausf.G. z. BGB. v. 17. Juli 1899 Art. 284, vgl. dazu G. v. 11. Juni 1887; Mecklenburg-Schwerin, Vdg. v. 9. April 1899; Mecklenburg-Strelitz, Vdg. v. 9. April 1899; Oldenburg, Ausf.G. z. BGB. v. 15. Mai 1899, §§ 27—34, vgl. dazu G. v. 12. Februar 1880; Reuß ä. L., Ausf.G. z. BGB. v. 26. Oktober 1899, §§ 125—135; Reuß j. L., Ausf.G. z. BGB. v. 10. August 1899, §§ 100 und 111; Sachsen, Ausf.G. z. BGB. v. 18. Juni 1898, § 50 und Ausf.Vdg. v. 6. Juli 1899,

Der privatrechtliche Titel gehört dem Reichsrecht an und gewährt die Möglichkeit einer Fürsorgeerziehung sowohl dann, wenn das Erziehungsbedürfnis durch ein Verschulden der mit dem Erziehungsrecht betrauten Eltern entsteht (§ 1666, BGB.), als auch dann, wenn die unzureichende Tätigkeit des Vormunds sie erfordert (§ 1838, BGB.). Darnach ist die Fürsorgeerziehung innerhalb der Minderjährigkeitsgrenze von der Pflegschaftsbehörde anzuordnen, gleichgültig ob der Minderjährige eine strafbare Handlung, welche ihm zugerechnet werden kann, begangen hat oder nicht, gleichgültig ob eine Bestrafung bereits vorausgegangen ist oder nicht.

Daran reiht sich der strafrechtliche Titel der Fürsorgeerziehung aus § 56 RStGB., wonach das Urteilsgericht gleichzeitig mit dem Freispruche eines Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren anordnen kann, daß er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht und dort höchstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres angehalten werde. Die nach § 361 Nr. 6 RStGB. verurteilten Weibspersonen können, statt in ein Arbeitshaus, in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt gebracht werden (§ 362 RStGB.)

Der zweite, öffentlichrechtliche Titel der Fürsorgeerziehung ist nach den Landesgesetzen dann gegeben, wenn es zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbnisses notwendig ist. Die Erziehung kann in solchen Fällen selbst im Anschlusse an die unbedingte Begnadigung, den bedingten Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung und die Strafverbüßung erfolgen.

Mit seiner Zulassung im Anschlusse an den bedingten Strafaufschub ist der formell dem deutschen Rechte unbekannte Ersatz der gesetzlich verwirkten Strafe durch Fürsorgeerziehung bereits angebahnt[1]).

Nach den Landesrechten kann die Fürsorgeerziehung, d. h. die unabhängig vom Willen des zur Erziehung Berechtigten eintretende und aus öffentlichen Mitteln bestrittene Erziehung regelmäßig nur vor dem Beginn des 16. oder 18. Lebensjahres, in Sachsen sogar nur vor dem des 14. Jahres eingeleitet werden; sie darf in Hessen und in der Mehrzahl der thüringischen Staaten nicht vor dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnen; sie ist durchwegs von einem nachweisbaren Verschulden der Eltern (§ 1666 BGB.) unabhängig. Die Anordnung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht oder die Vormundschaftsbehörde und nur bei strafbaren Handlungen von Kindern im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 12. Jahre spricht

§ 48, sowie Min.Vdg. betr. die Landeserziehungsanstalten v. 16. November 1902; Sachsen-Altenburg, Ausf.G. z. BGB. v. 4. Mai 1899, §§ 109—121; Sachsen-Koburg-Gotha, Ausf.G. z. BGB. v. 20. November 1899, Art. 49; Sachsen-Meiningen, G. v. 19. August 1899; Sachsen-Weimar-Eisenach, Ausf.G. z. BGB. v. 5. April 1899, §§ 200 bis 210, vgl. dazu G. v. 9. Februar 1881; Schaumburg-Lippe, G. v. 30. Juni 1899; Schwarzburg-Rudolstadt, G. v. 20. Dezember 1896; Schwarzburg-Sondershausen, G. v. 29. Juli 1899; Waldeck, G. v. 22. Januar 1902; Württemberg, G. v. 29. Dezember 1899 und Abändg.G. v. 11. Novbr. 1905, Aschrott, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, 2. A. 1907, 329.

[1]) v. Liszt-Duensing, Die Zwangserziehung, 1901, 19.

das Strafgericht die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung aus. Die Durchführung derselben, insbesondere die Entscheidung darüber, ob überwachte Erziehung in der eigenen oder fremden Familie, oder Anstaltserziehung zweckmäßiger ist, kommt der Verwaltungsbehörde zu. Nur dann, wenn die Nacherziehung eine freiwillige ist, d. h. auf Antrag der Unterhaltspflichtigen aus ihren Mitteln oder denen des Kindes bestritten werden soll, entscheidet das Vormundschaftsgericht auch über die Vollzugsart. Nach dem Vorbilde des badischen Gesetzes von 1886 ist in Preußen, Württemberg, Mecklenburg und Lippe für jeden in einer Familie oder einer Dienst- oder Lehrstelle Untergebrachten ein Fürsorger zu bestellen. Seine Pflicht ist es, über die erziehliche Kraft der angewandten Mittel zu wachen, durch periodische Besuche sich von den Fortschritten zu überzeugen und beobachtete Mängel entweder selbst abzustellen oder die hierzu erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die Erziehung endet regelmäßig mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, doch kann sie bis zur Volljährigkeit dauern. Die gemäß § 56 RStGB. eintretende Nacherziehung muß mit dem 20. Lebensjahre enden. Bestimmend sind stets die Umstände des einzelnen Falles, welche den Zweck als erreicht oder auf andere Weise sichergestellt erscheinen lassen. Vor der endgültigen Entlassung ist überall die durch gute Führung bedingte gestattet.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung werden unter dem Staat, den Ortsarmenverbänden und den größeren Kommunalverbänden aufgeteilt, wobei die Einzelheiten stark auseinandergehen. Dem Staat und den Kommunalverbänden steht ein Ersatzanspruch gegen den Zögling und die Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner zu.

§ 36.

Oesterreich.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, welches die Hauptquelle des Jugendstrafrechts darstellt, hat die Anschauungen von der Zurechnungsfähigkeit beim Jugenddelikt, wie sie um die Wende des 18. Jahrhunderts herrschten, festgehalten. Darnach ist der jugendliche Mensch Objekt der vergeltenden Strafe, sobald ihm das Verständnis für die Strafbarkeit seines Tuns zugemutet werden kann. Das Strafbare erkennen und darnach handeln gilt als eins, und das Erkennen soll schon dort angenommen werden, wo die Schwere der Tat dem Jugendlichen, mochte er auch sonst noch nicht vollreif sein, das Unerlaubte zum Bewußtsein bringen mußte. Daher läßt das österreichische Recht die Strafmündigkeit unwiderlegbar für Verbrechen mit dem erreichten 10. Lebensjahre, für alle Gattungen strafbarer Handlungen aber mit dem erreichten 14. Lebensjahre eintreten; die während der Altersstufe vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre begangenen Verbrechen werden nur als Uebertretungen zugerechnet; in der Altersstufe vom erreichten 14.

bis zum vollendeten 20. Lebensjahre tritt volle Zurechnung aller strafbaren Handlungen ein und die etwa gebotene Strafminderung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen[1]). Eine Absonderung jugendlicher Strafgefangener von Erwachsenen wird bei der sogen. Verschließungsstrafe des noch nicht 14jährigen Verbrechers erfordert. Diese Jugendstrafe wird bei den Bezirksgerichten in Ermangelung besonderer Gebäude in einem Arrestzimmer vollzogen, wobei mehrere Unmündige gemeinsam verwahrt werden und von einem ernsten Unterricht und einem ausgiebigen Arbeitszwang, wie es § 272 StG. vorschreibt, mangels des erforderlichen Personals und der unentbehrlichen Arbeitsvorrichtungen meist keine Rede ist.

Die Unzulänglichkeit der Arrestlokale hat die österreichische Justizverwaltung im Jahre 1899 zu dem Auswege veranlaßt, die Verbüßung der Verschließungsstrafe in einer Besserungsanstalt zu gestatten[2]). Es wird nur erfordert, daß der Vollzug in der Besserungsanstalt sich als eine Freiheitsstrafe, somit als eine gegenüber der Zwangserziehung strengere Maßregel darstellt und außerdem, daß in den Satzungen der Anstalt dafür Vorsorge getroffen ist und dem Gerichte die Möglichkeit gewahrt bleibt, den Strafvollzug zu überwachen. Eine Einschränkung erfuhr diese Praxis allerdings im Jahre 1905[3]) dadurch, daß die neue Vollzugsart nur dann empfohlen wurde, wenn die Anstalt dem Gerichte ganz nahe gelegen ist, oder wenn die Abgabe in eine solche Anstalt nach verbüßter Strafe ohnedies zu erfolgen hat[4]); andrerseits ist jener Ausweg in ausgedehnterem Ausmaße anwendbar erklärt, indem sogar der Vollzug in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine zugelassen wird, wenn für die Trennung der Häftlinge von den Pfleglingen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt ist und den Gerichten die Ueberwachung des Vollzuges vorbehalten bleibt.

Was die Kerker- und Arreststrafen anbelangt, so liegt denselben bei dem Vollzuge in Strafanstalten, Gerichtshofgefängnissen und Bezirksgerichtsarresten das System der Gemeinschaft unter Gruppierung der Sträflinge nach Alter und Straftat zugrunde. In den Gerichtshofgefängnissen und den bezirksgerichtlichen Arresten fehlt es entweder an irgend einer oder doch an ausreichenden Einrichtungen (Werkstätten, Arbeitsmaterial) für gewerbliche Ausbildung und den zur Anleitung vorgebildeten Werkmeistern. Der gegenseitigen Verderbnis aller in einer Räumlichkeit angehaltenen Jugendlichen wurde kein nennenswertes Hindernis entgegengesetzt, bis im Jahre 1905[5]) durch die Justizverwaltung die Bildung von

[1]) §§ 2, lit. d, 46, lit. a, 52, 237, 264, lit. a, 269 bis 278, StG.

[2]) Justizministerialverordnung vom 23. Jänner 1899, JMVBl. Nr. 6.

[3]) Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, S. 5 und 12, JMVBl. Nr. 15.

[4]) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89.

[5]) Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, JMVBl. Nr. 15 und die laut Justizministerialerlaß vom 28. Februar 1906, Z. 5468 am 1. Juli 1906 in Kraft getretene neue Hausordnung für Gefängnishäuser der Gerichtshöfe, § 20.

Jugendgruppen in den Gerichtshofgefängnissen und den bezirksgerichtlichen Arresten angeordnet wurde. Die Besonderheit des Strafvollzuges besteht nunmehr dort, wo das Jugendgruppensystem eingeführt ist — was bei einer geringeren Anzahl jugendlicher Sträflinge und bei dem Mangel an Räumlichkeiten nicht überall geschehen kann — in der vollständigen Trennung der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, von erwachsenen Sträflingen und verderbten Altersgenossen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und während des Gottesdienstes. Dazu kommen die Einteilung der so abgesonderten Masse in Gruppen bis zu 25 Individuen während des Tages, Anweisung eines abgesonderten Schlafraumes, ausreichende körperliche Uebungen im Freien während zweier Stunden des Tages, Unterricht während mindestens 8 Wochenstunden, Anleitung zu Handfertigkeiten, Kostzubuße bei ungenügendem Ernährungsstande und die Fürsorge nach der Entlassung. Die Justizverwaltung ist sogar, um die Einrichtung von Jugendgruppen zu ermöglichen, so weit gegangen, auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen in Aussicht zu nehmen; ja beim Bestande von Jugendgruppen in einem Gefängnisse sind sogar die zur Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte verurteilten Unmündigen dem Unterrichte der Jugendgruppe, nicht aber der Arbeit derselben beizuziehen.

Die österreichische Praxis sucht ferner jugendliche Sträflinge der Gerichtshof- und Bezirksgerichtsgefängnisse vor dem Müßiggang dadurch zu bewahren, daß sie entweder eine Umwandlung der urteilsmäßigen Kerker- oder Arreststrafe in die Verschließungsstrafe im Gnadenwege bewirkt oder bei Arreststrafen Jugendlicher anordnet, daß die Besonderheiten der Verschließungsstrafe — Anleitung zur Arbeit und zum Unterricht — Platz greifen (sogen. behüteter Arrest)[1]).

Für den Vollzug langzeitiger Kerkerstrafen in den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capo d'Istria und Göllersdorf bestehen schon seit längerer Zeit[2]) Jugendabteilungen mit einem besonderen Vollzugssystem. Voraussetzung der Aufnahme in dieselben ist eine bestimmte Dauer der Freiheitsentziehung — mindestens 1 Jahr und nur ausnahmsweise 6 Monate — und der Ablauf der urteilsmäßigen Strafdauer vor erreichtem 24. Lebensjahre. Die Besserungsfähigkeit wird immer dann angenommen, wenn sie nicht durch den Charakter der begangenen Verbrechen ausgeschlossen wird. Eine derartige, aus dem Charakter des begangenen Deliktes oder Vordeliktes vermutete Unverbesserlichkeit wird vorausgesetzt, wenn der Sträfling wegen eines Sittlichkeitsverbrechens nach den §§ 125

[1]) Vorschriften, betreffend die Erteilung des Unterrichts für die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe, § 14 des Justizministerialerlasses vom 28. Februar 1906, Z. 5468.

[2]) v. Leitmaier, Oesterreichische Gefängniskunde (1890), 582, 858; Marcovich, Das Gefängniswesen in Oesterreich (1899), 26; Reicher, Fürsorge 2, 875.

bis 133 StG. verurteilt ist oder schon früher verurteilt wurde, wenn er bereits wegen Unzucht oder gröblicher und öffentliches Aergernis erregender Verletzung der Sittlichkeit nach § 532 StG. oder wegen einer Uebertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal vorbestraft ist. Außerdem bleiben der Jugendabteilung alle jene ferne, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluß besorgen läßt. Die Besonderheiten des Strafvollzuges gleichen den in den Jugendabteilungen der Gerichtsgefängnisse und Bezirksgerichtsarreste eingeführten, mit dem Unterschiede, daß Einrichtungen für Arbeitsschulung und Arbeitsgewöhnung gegeben sind.

Die Erziehung der Kinder bis zum 10. Lebensjahre kommt der Familie zu. Die Züchtigung der Kinder zwischen dem 10. und 14. Jahr, welche den Tatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung verwirklicht haben, wird zwar auch in erster Linie der Familie vorbehalten, aber beim Versagen der häuslichen Mittel tritt die „Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde" ein. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an gelten die Jugendlichen als erzogen.

Aus dieser Selbstgenügsamkeit wurde die Staatsverwaltung durch die großen Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete und die außerordentliche Zunahme der bettelnden, landstreichenden, stehlenden oder sonst dem sittlichen Verfalle preisgegebenen Jugend aufgerüttelt.

Es kam zu zwei Gesetzen vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und 90, welche die Fürsorgeerziehung einer Anstalt als freiwillige Erziehungsmaßregel auf private Kosten vor der Strafmündigkeit und im Anschlusse an die Strafe als Zwangsmaßregel auf öffentliche Kosten nach erlangter Strafmündigkeit brachten.

In der Altersstufe bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres unbedingt, in der vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nur dann, wenn keine strafbare Handlung sondern nur Verwahrlosung vorliegt, entscheidet über die Notwendigkeit der Nacherziehung der Gewalthaber des Jugendlichen[1]), ohne Rücksicht darauf, ob er etwa gar an der Straftat des Unmündigen mitbeteiligt ist oder sonst ein Interesse daran hat, daß die Arbeitskraft des Unmündigen ihm nicht entzogen werde. Die Initiative ist ausschließlich den gesetzlichen Vertretern überlassen, das Pflegschaftsgericht vermag nur eine Anregung zu geben. Dem nächsten Anverwandten sowie dritten Personen, welche durch die §§ 178 und 217 BGB. außerdem zur Antragstellung berufen werden, fehlt meist die erforderliche Kenntnis der Familienverhältnisse. So mangelt es an einem Organ, welches die Initiative zum Heile des Kindes gegen die pflichtvergessenen Eltern, Vormünder oder Erzieher ergreifen würde, und ist ferner der freiwillig gestellte Antrag des Gewalthabers auf Nacherziehung noch von der Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes abhängig, das nur die Zulässigkeit

[1]) § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90.

derſeben ausſprechen kann. Iſt dies endlich geſchehen, dann hängt die tatſächliche Aufnahme in Landesbeſſerungsanſtalten für jugendliche Korrigenden vom Landesausſchuſſe, ſonſt vom Leiter der privaten Erziehungsanſtalt ab, ſo daß die Nacherziehung bei Platzmangel oder Zahlungsunfähigkeit des Jugendlichen und ſeiner Gewalthaber unterbleiben muß.

Wir haben bisher vorausgeſetzt, daß nur ſittliche Verwahrloſung vorliegt und noch nicht der Tatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung verwirklicht wurde. Noch ſchwerfälliger iſt aber der Gerichts- und Verwaltungsapparat, der in Bewegung geſetzt werden muß, um einen Straffälligen der Zwangserziehung zuzuführen[1]).

In der Altersſtufe von dem beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre (Unmündigkeit) tritt die Nacherziehung bei Begehung von Verbrechen im Anſchluſſe an die Verſchließungsſtrafe ein, wenn der Strafrichter die Zuläſſigkeit ausſpricht und eine bei der politiſchen Landesbehörde gebildete Kommiſſion den Vollzug anordnet[2]).

In derſelben Altersſtufe folgt auf die Begehung eines Vergehens oder einer Uebertretung zunächſt häusliche Züchtigung und in Ermangelung derſelben die „Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde“ mit den polizeilichen Zwangsmitteln des Polizeiarreſts oder der Prügelſtrafe[3]). Doch kann die Sicherheitsbehörde die Abgabe des Unmündigen an eine Beſſerungsanſtalt verfügen, wenn derſelbe gänzlich verwahrloſt und ein anderes Mittel zur Erziehung nicht ausfindig zu machen iſt[4]). Auch hier iſt das Einvernehmen mit dem Pflegſchaftsgericht geſetzlich nicht vorgeſchrieben, wenn es auch im Verordnungswege zur Pflicht gemacht wurde[5]). Ueber die Aufnahme entſcheidet auch in dieſem Falle die politiſche Landeskommiſſion[6]).

Nach erreichtem 14. Lebensjahre können Jugendliche nur dann der Zwangserziehung unterworfen werden, wenn ſie beſtimmte Delikte begangen haben, mag auch bei anderen Delikten die ſittliche Verwahrloſung noch ſo ſehr den einzigen Erklärungsgrund ihrer Straffälligkeit abgeben. Es ſind dies die Delikte, deren pſychiſche Wurzel die Arbeitsſcheu iſt: nämlich Landſtreicherei, Bettel, Arbeitsweigerung, Verletzung der polizeilichen Vorſchriften über die Proſtitution oder Polizeiaufſicht, Gewinnung des Unterhalts aus

[1]) Juſtizminiſterialverordnung vom 7. Mai 1908, JMVBl. Nr. 14.

[2]) § 8 des Geſetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und § 7 des Geſetzes vom ſelben Datum, RGBl. Nr. 90.

[3]) Trotz § 1 des Geſetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, zuläſſig und häufig vollzogen. Lammaſch, Grundriß des Strafrechts, 3. A. 1906, 21; Reicher, Die Fürſorge für verwahrloſte Jugend, 1906, 2, 327 und 375; dagegen Finger in Miſchler-Ulbrich, Oeſterreichiſches Staatswörterbuch, 1. A. 2, 1653.

[4]) § 8 des Geſetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89.

[5]) Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480 (Juſtizminiſterialkundmachung, JMVBl. für 1898, S. 46).

[6]) § 7, Abſätze 2, 9 und 15 des Geſetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90; Miniſterialverordnung vom 26. Juli 1885, RGBl. Nr. 106, Punkt 3.

der gewerbsmäßigen Unzucht anderer und sonderbarerweise auch die Ausstellung von Bettelzeugnissen [1]). Erwachsene werden an Zwangsarbeitsanstalten, Individuen unter 18 Jahren an Besserungsanstalten abgegeben [2]).

Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt ist in allen Fällen durch die Erreichung des Erziehungszweckes bestimmt, kann aber niemals über das 20. Lebensjahr währen [3]). Bei zwangsweiser Anordnung der Erziehung entscheidet über die Entlassung die politische Landeskommission [4]), während in den Fällen der freiwilligen Nacherziehung außer dem gesetzlichen Vertreter und dem Pflegschaftsgericht auch noch der Landesausschuß oder der Vorsteher der privaten Besserungsanstalt die Ausscheidung des Zöglings bewirken kann. Wird der Angehaltene vor Ablauf von 2 Jahren entlassen und zeigt sich aus seinem Verhalten, daß die Besserung nicht eingetreten ist, so kann er wieder eingezogen werden [5]). Die Zwangserziehung muß in allen Fällen vor erreichtem 18. Lebensjahre angeordnet werden [6]).

Das Erziehungssystem in den Besserungsanstalten ist ein verschiedenes, je nachdem es sich um Kinder unter 14 Jahren oder um Jugendliche über 14 Jahre handelt. Bei der Erziehung der ersteren in kleineren Gruppen tritt mehr der Unterricht, bei der Erziehung der letzteren in größeren Gruppen die Ausbildung in einem praktischen Beruf in den Vordergrund. Im übrigen herrscht das Progressivsystem mit drei Disziplinarklassen, die sich in der Strenge der Zucht und in der Zahl der Begünstigungen voneinander unterscheiden.

Das österreichische Recht steht somit grundsätzlich auf dem privatrechtlichen Standpunkte, der die Zwangserziehung, abgesehen von der Straffälligkeit des Jugendlichen, nur entweder mit Willen des Gewalthabers oder dann eintreten läßt, wenn eine gänzliche Vernachlässigung der Erziehung oder ein Mißbrauch der Erziehungsgewalt, somit ein Verschulden des Gewalthabers hierzu Anlaß gibt (§§ 177, 178, 254 BGB.).

Ein im Jahre 1907 eingebrachter Gesetzentwurf über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher sucht den Forderungen der Fürsorgebewegung einerseits durch Hinaufrückung der Unmündigkeit bis zum 14. Lebensjahr, andrerseits durch die unbedingte Strafnachsicht, den bedingten Straferlaß, sowie die bedingte Entlassung aus der Strafe in der Altersstufe vom 14. bis zum 18. Lebensjahre gerecht zu werden [7]).

[1]) §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und § 8 des Gesetzes vom 10. Mai 1878, RGBl. Nr. 108.

[2]) § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 und § 14 des Gesetzes vom selben Datum, RGBl. Nr. 90.

[3]) § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90.

[4]) §§ 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90 und Justizministerialverordnung vom 26. Juli 1885, RGBl. Nr. 106.

[5]) §§ 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90.

[6]) § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90.

[7]) Lenz, ADeGZ. 59, 32.

§ 37.

Die übrigen Staaten.

1. In Ungarn hat das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 27. Mai 1878 (Gesetzartikel V, 1878) ebenso wie das Strafgesetzbuch über Uebertretungen vom 12. Juni 1879 (Gesetzartikel LX, 1879) die Strafmündigkeit gleichmäßig mit dem vollendeten 12. Lebensjahre festgesetzt (StGB. 1878, § 83). Bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Lebensjahre tritt bei mangelndem Unterscheidungsvermögen Ueberweisung an eine Besserungsanstalt bis zum 20. Lebensjahre, bei festgestelltem Unterscheidungsvermögen Strafminderung ein[1]). (StGB. 1878, §§ 85 und 87).

Werden Jugendliche unter 20 Jahren zu Gefängnisstrafe verurteilt, so kann das Gericht zum Zwecke der Besserung im Urteil anordnen, daß sie, wenn ihre Strafzeit 6 Monate nicht übersteigt, die ganze Strafzeit, andern Falles einen 6 Monate nicht übersteigenden Teil derselben in Einzelhaft zu verbüßen haben. Das Gericht kann im Urteile statt der Einzelhaft auch die Abgabe solcher Jugendlicher an eine Besserungsanstalt anordnen. Wurde diese Verfügung im Urteil nicht getroffen und erscheint sie demnoch mit Rücksicht auf den Besserungszweck als wünschenswert, so kann sie der Justizminister auf Vorschlag der Aufsichtskommission anordnen (StGB. 1878, § 42). Im übrigen tritt im Strafvollzug Absonderung Jugendlicher von Erwachsenen ein (StGB. 1878, § 86).

Bei Uebertretungen Jugendlicher unter 20 Jahren kann eine 3 Tage übersteigende Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt verbüßt werden (StGB. 1879, § 19); Landstreicher unter 20 Jahren können gleichfalls in einer Besserungsanstalt bis zum Ablauf eines Jahres angehalten werden (StGB. 1879, § 65).

Mit der Errichtung von Besserungsanstalten ist die Justizverwaltung seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts vorgegangen[2]). Gegenwärtig

---

[1]) StGB. 1878, § 87: Wer bei Begehung des Verbrechens noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann nicht zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt werden; § 85: Jugendliche, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung die Erkenntnis der Strafbarkeit besitzen, werden nach folgenden Bestimmungen bestraft: 1. Wegen eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens mit Kerker von zwei bis zu fünf Jahren; 2. wegen eines mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von fünf bis zu fünfzehn Jahren bedrohten Verbrechens mit Kerker bezw. Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren; 3. wegen anderer Verbrechen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren; 4. wegen eines Vergehens mit polizeilicher Strafe. Auf Amtsverlust oder zeitweilige Entziehung der politischen Rechte darf nicht erkannt werden.

[2]) Kun-Laday, La lutte contre la criminalité des mineurs en Hongrie, (1905), 184, 243, 260, 281, 303.

ist die Ausscheidung der Jugendlichen unter 20 Jahren aus den Gerichtsarresten und die Vereinigung in Zentralgefängnissen im Zuge[1]).

In Kroatien-Slavonien, wo das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 aus der Zeit des österreichisch-ungarischen Einheitsstaates noch in Kraft ist, hat die außerordentliche Zunahme der jugendlichen Verbrecher zur Novelle vom 6. Februar 1902 über die Zwangserziehung Minderjähriger geführt[2]). Darnach kann bei Unmündigen, deren Verbrechen nach dem Strafgesetze (§§ 2, lit. d, 237, 269 lit. a und 270) nur als Uebertretungen zu bestrafen sind, von der verwirkten Strafe abgesehen werden und als Ersatz die Abgabe an eine Besserungsanstalt erfolgen (§ 3 der Novelle). Das Gericht hat in solchen Fällen nach Feststellung des Tatbestandes und der Schuld die gesetzliche Verschließungsstrafe gar nicht auszusprechen, sondern die Zwangserziehung sofort anzuordnen. Wir finden somit unter den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie einzig in Kroatien-Slavonien den richterlichen Ersatz der Vergeltungsstrafe bei schweren Delikten Unmündiger. Bei Vergehen und Uebertretungen in derselben Altersstufe und beim Hang zum Müßiggang, zur Landstreicherei und zur Bettelei kann Zwangserziehung angeordnet werden, wenn die häusliche Erziehung gänzlich mangelt oder die Erziehung in Haus und Schule ohne Erfolg geblieben ist (§ 1). Damit wird allerdings die Zwangserziehung nach erreichtem 14. Lebensjahr — angeblich wegen Unsicherheit des Erfolges — ausgeschlossen. In allen Fällen, außer dem des Ersatzes der verwirkten Strafe durch Zwangserziehung entscheidet über deren Notwendigkeit das Pflegschaftsgericht (§ 4). Die Erziehung wird bei Minderjährigen mit ausreichenden Mitteln in einer Familie oder in einer Privatanstalt, sonst in den Landesbesserungsanstalten durchgeführt (§ 7). Die Anhaltung dauert längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (§ 15), doch hört während der Zwangserziehung in einer Landesbesserungsanstalt die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt von selbst auf und geht auf den Anstaltsleiter über; bei Abgabe an eine Familie oder eine Privatanstalt kann dieser Uebergang vom Pflegschaftsgericht angeordnet werden (§ 15). Die Kosten werden vom Staate unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Unterhaltspflichtigen (§§ 21—24) bestritten.

2. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 begrenzt die Strafunmündigkeit mit dem erreichten 9. Lebensjahre. Immerhin kann bei Begehung einer strafbaren Handlung der Präsident des Vormundschaftsgerichts auf Antrag des Staatsanwalts widerruflich Erziehungsmaßregeln anordnen, wenn die Tat mit Zwangsarbeit, Zuchthaus oder mindestens einjähriger Festungshaft bedroht ist. Als Zuchtmittel werden die Ermahnung an die Eltern, das Kind bei Vermeidung einer Geldstrafe von

[1]) Kun-Laday, Lutte 379.
[2]) Šilović, ZRV. 10, 329.

200 Lire besser zu überwachen und die widerrufliche Anordnung der Abgabe an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt genannt (Art. 53).

Vom erreichten 9. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit abhängig vom Unterscheidungsvermögen (discernimento). Hinsichtlich der Strafe stellt das Gesetz drei Altersstufen vom 9. bis zum 14., vom 14. bis zum 18. und dann vom 18. bis zum 20. Lebensjahre auf. In der Altersstufe vom 9. bis zum 14. Lebensjahre können die vorgenannten Erziehungsmaßregeln eintreten, wenn der Jugendliche ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, und seine Tat, wie vorhin erwähnt, strafbedroht ist. Im übrigen tritt Strafminderung[1]) ein und muß die Freiheitsstrafe, mag sie als Hauptstrafe oder Ersatzstrafe angedroht sein, in einer Besserungsanstalt (casa di correzione) verbüßt werden, vorausgesetzt, daß der Schuldige zur Zeit der Verurteilung das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Untersagung öffentlicher Aemter und die Stellung unter Polizeiaufsicht ist unzulässig (Art. 54). In der Altersstufe vom 14. bis zum 18. Lebensjahre tritt Strafminderung ein[2]) und die Strafverbüßung kann in einer Besserungsanstalt erfolgen, wenn der Schuldige zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Untersagung der öffentlichen Aemter und Stellung unter Polizeiaufsicht sind immer noch ausgeschlossen (Art. 55). In der Altersstufe vom 18. bis zum 20. Lebensjahre tritt nur mehr Strafminderung ein[3]) (Art. 56).

3. In Norwegen begegnen wir einer hoch entwickelten Jugendfürsorge und einem wohldurchdachten Verhältnis von Strafe und Zwangserziehung.

Das Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902[4]) folgt der neueren Methode in der Aufstellung einer unteren Altersgrenze mit dem vollendeten 14. Lebens-

[1]) StGB. Art. 54: Qualora risulti che abbia agito con discernimento, la pena stabilita per il reato commesso è diminuita secondo le norme seguenti: 1° all' ergastolo è sostituita la reclusione da sei a quindici anni; 2° le altre pene si applicano con le diminuzioni determinate nei numeri 3° e 4° dell' articolo 47. Art. 47: 3° ove si tratti di pena temporanea che oltrepassi i dodici anni, essa si applica nella durata da tre a dieci anni; se oltrepassi i sei anni ma non i dodici, si applica nella durata da uno a cinque anni; e, negli altri casi, in una durata inferiore alla metà della pena che sarebbe applicata; 4° la pena pecuniaria e ridotta alla metà.

[2]) StGB. Art. 55: — — 1° all' ergastolo è sostituita la reclusione da dodici a venti anni; 2° ove si tratti di pena temporanea che oltrepassi i dodici anni, essa si applica nella durata da sei a dodici anni; se oltrepassa i sei ma non i dodici, si applica nella durata da tre a sei anni; e negli altri casi la pena è ridotta alla metà; 3° la pena pecuniaria è diminuita di un terzo.

[3]) StGB. Art. 56: Colui che, nel momento in cui ha commesso il fatto, aveva compiuto i diciotto anni, ma non ancora i ventuno, soggiace alla reclusione da venticinque a trenta anni, se la pena stabilita per il reato commesso diminuita di un sesto.

[4]) Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, Nr. 20

jahre, bis zu dessen Vollendung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist (§ 46). Bei strafbaren Handlungen in der Altersstufe vom 14. bis zum 18. Lebensjahre darf auf lebenslange Freiheitsstrafe nicht erkannt werden und die Strafe kann innerhalb derselben Strafart unter das angedrohte Mindestmaß herabgesetzt werden (§ 55).

Die im § 85, Nr. 3 StPO. von 1887 (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1902) gestattete bedingte Unterlassung der Strafverfolgung seitens der Anklagebehörde findet auch auf Jugendliche Anwendung.

Die Zwangserziehung und ihr Verhältnis zur Strafe ist grundsätzlich geregelt in dem Gesetze vom 6. Juni 1896[1]) betreffend die verwahrlosten Kinder. Der § 1 dieses Gesetzes spiegelt den allgemeinen Entwicklungsgang der Fürsorgebewegung wieder, wenn er drei Gründe der Zwangserziehung bei Jugendlichen unter 16 Jahren unterscheidet. Der älteste strafrechtliche Titel ist die Begehung einer strafbaren Handlung aus sittlicher Verkommenheit oder Verwahrlosung. Hier tritt ohne Rücksicht darauf, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht oder nicht, ob Verurteilung bereits erfolgt und eine Strafe vorangegangen ist, die Zwangserziehung ein, „wenn die Unterbringung zur Besserung oder Verhütung eines Rückfalles zweckmäßig erscheint" (§ 1, lit. a); daran reiht sich der ältere privatrechtliche Anlaß der Zwangserziehung, daß das Kind infolge Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Eltern oder Erzieher verwahrlost oder mißhandelt wird oder sittlich verkommt oder gefährdet ist und der Verweis nicht geeignet erscheint, eine Wendung zum Guten herbeizuführen (§ 1, lit. b). Den Schluß macht der jüngstentwickelte Grund der Zwangserziehung. Sie kann auch dann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule ohne Verschulden der Eltern oder Erzieher erfolglos sind, oder wenn es wegen anderer mißlicher Umstände notwendig erscheint, das Kind auswärts wegzubringen, um es vor sittlichem Untergange zu retten (§ 1, lit. c).

In allen Fällen kann zugleich mit der Zwangserziehung die Aberkennung der elterlichen Gewalt eintreten und zunächst mit einem Verweis und einer Vermahnung an das Kind und die Eltern das Auslangen versucht werden (§§ 2 und 3).

Die Erziehungsanstalten im Dienste der öffentlichen Fürsorge sind dreierlei Art. Die Kinderheime (Barnehjem) dienen zur Unterbringung der noch nicht schulpflichtigen Kinder und sind als Kinderbewahranstalten im herkömmlichen Sinne zu betrachten. Die Schulheime (Skolehjem) machen sich die Erziehung der verwahrlosten und im geringen Grade bereits strafbaren Jugend im schulpflichtigen Alter zur Aufgabe. Die besonderen Erziehungsanstalten oder Zwangsschulen (Tvangsskole)

[1]) Sammlung, Nr. 9.

nehmen nur ältere, mindestens 12 Jahre alte Kinder auf, wenn diese schwerere Verbrechen begangen haben, oder wenn sonst ihre Führung von hochgradiger sittlicher Verkommenheit zeugt (§ 20). In diese Anstalten wird außerdem aus den anderen jeder übergeführt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne daß seine Entlassung, sei es endgültig, sei es auf Probe, tunlich erscheint. Desgleichen können aus anderen Erziehungsanstalten dahin gebracht werden: 1. Kinder über 12 Jahre, die sich Verbrechen, Entweichung, Verführung anderer Kinder, oder schwere Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen; 2. Kinder über 16 Jahre, die auf Probe entlassen waren und deren Entlassung wegen schlechter Führung widerrufen wird (§ 28). Die Anhaltung in einem Kinderheim oder Schulheim kann bis zum 18. Lebensjahre, in einer Zwangsschule bis zum 21. Lebensjahre dauern (§ 39). Die Zwangsschulen dienen auch zur Aufnahme von Kindern, welche die Schule versäumen oder in dieser ein besonders schlechtes Betragen an den Tag legen, wenn die übrigen Mittel zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung sich fruchtlos erweisen. Doch darf die Anhaltung 6 Monate nicht übersteigen (§ 5).

Die Erziehungsmaßregeln wurden ihrem Grade nach derart gereiht, daß bei strafbaren Handlungen Unmündiger zunächst die Anklagebehörde selbst den Vorgesetzten des Kindes in Haus oder Schule anheimgeben kann, ihm eine angemessene Züchtigung zu erteilen; wird dies als unzureichend betrachtet, so hat der Vormundschaftsrat des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über die Erziehungsmaßregel zu entscheiden (§ 42). Er kann Verweis und Vermahnung anwenden oder die Züchtigung im Haus oder in der Schule den Erziehern anheimstellen oder die Unterbringung in einer Zwangsschule bis zu 6 Monaten beschließen (§ 4).

Bei strafbaren Handlungen Jugendlicher zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre kann die Anklagebehörde von der Verfolgung absehen, wenn sie eine Erziehungsmaßregel für ausreichend erachtet (§ 43). Dasselbe kann eintreten, wenn ein in einem Schulheim untergebrachter oder aus einem solchen auf Probe entlassener Jugendlicher nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre eine strafbare Handlung begeht (§ 44). Sieht die Anklagebehörde von der Verfolgung ab, so kann auch der durch die strafbare Handlung Verletzte keine Strafklage erheben (§ 45).

Die Entlassung aus der Anstalt kann bei Zöglingen der Schulheime nach Ablauf eines Jahres, bei Zöglingen der Zwangsschule nach Ablauf von 2 Jahren, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Probe erfolgen. Die Schutzaufsicht führt die Anstalt oder ein Vertrauensmann; die Rückberufung erfolgt durch Beschluß der Anstaltsleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Vormundschaftsrats am Aufenthaltsort (§ 33). Bei endgültiger Entlassung hat die Anstalt für eine angemessene Beschäftigung unter Verhältnissen, die einen verderblichen Einfluß möglichst fernhalten, zu sorgen (§ 36).

Die Kosten der Anhaltung in einer Zwangsschule hat die Gemeinde zu tragen, deren Vormundschaftsrat die Unterbringung beschließt, doch gewährt der Staat einen Zuschuß für jedes auf diese Art erzogene Kind. Die Kosten der Anhaltung in einer Kinderbewahranstalt oder einem Schulheim trägt der Staat; er hat aber einen Ersatzanspruch an die Gemeinde des Vormundschaftsrats, und diese wieder an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes (§§ 46—48).

Der mehrfach genannte Vormundschaftsrat besteht aus dem Amtsrichter und dem Geistlichen des Ortes, sowie aus 5 von der Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Gemeindevorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern, unter denen sich ein in der Gemeinde ansässiger oder dort beamteter Arzt und eine oder zwei Frauen befinden müssen (§ 6).

4. In den Niederlanden reichte die Unmündigkeit nach dem Strafgesetzbuche vom 3. März 1881 bis zum erreichten 10. Lebensjahre (Art. 38); daran reihte sich eine zweite Altersstufe, welche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre währte und den Richter verpflichtete, das Unterscheidungsvermögen zu prüfen. Bei der Annahme desselben war geminderte Strafe angedroht, doch durfte auf Entziehung bestimmter Rechte, wie Abgabe an ein Arbeitshaus, nicht erkannt werden (Art. 39)[1]).

Die Zwangserziehung war bei dem strafunmündigen Kinde, wie bei dem Jugendlichen, der ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, nur zulässig, wenn die strafbare Handlung ein mit Gefängnisstrafe bedrohtes und von Amts wegen verfolgbares Verbrechen oder die im Art. 432 bezeichnete Uebertretung darstellte.

An diesem Rechtszustande haben die drei Kindergesetze von 1901[2]) tiefgreifende Aenderungen vorgenommen.

Was zunächst die strafrechtliche Aenderung anlangt, so ist die obere Altersgrenze, bis zu welcher die strafbaren Handlungen Jugendlicher einer besonderen Behandlung teilhaft werden, auf das 18. Lebensjahr hinaufgerückt und gleichzeitig die untere Altersgrenze, bis zu welcher eine strafrechtliche Verfolgung schlechterdings ausgeschlossen war, beseitigt worden. Schließlich hat der Gesetzgeber auch die Freiheitsstrafen für Jugendliche derart organisiert, daß ihr Erziehungszweck in den Vordergrund tritt.

[1]) Art. 39: Ergibt sich, daß das Kind mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird der Höchstbetrag der auf die strafbare Handlung angedrohten Hauptstrafen um ein Drittel vermindert. Bei einem mit lebenslanger Gefängnisstrafe bedrohten Verbrechen wird Gefängnis von höchstens fünfzehn Jahren verhängt.

[2]) Ges. v. 6. Febr. 1901 (Staatsblatt Nr. 62) über die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die väterliche Gewalt und die Vormundschaft, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Zivilprozesses; Ges. v. 12. Febr. 1901 (Staatsblatt Nr. 63) über Aenderungen in der Bestrafung und im Strafverfahren bei Minderjährigen; Ges. v. 12. Febr. 1901 (Staatsblatt Nr. 64) über die Organisation der Behandlung von Minderjährigen, welche der Regierung überwiesen sind.

Damit haben die Niederlande das anglo-amerikanische System des völligen Abstandes von einer Prüfung des Unterscheidungsvermögens angenommen[1]) und die strafbaren Handlungen Jugendlicher gelten nicht mehr als Grund der Vergeltungsstrafe, sondern einzig und allein als Anlaß von Fürsorgemaßnahmen, unter welchen die Zufügung eines Uebels als Erziehungsstrafe (peine pédagogique) als letztes Mittel steht.

Im einzelnen hat der Richter bei strafbaren Handlungen Jugendlicher unter 18 Jahren folgende Mittel zur Verfügung[2]):

Er kann auf einen Verweis erkennen, wobei bedingter Strafaufschub zulässig ist (StGB. Nr. 8 und 9);

er kann allein oder in Verbindung mit einem Verweise zur Anhaltung in einer Zwangsschule mit Aufschub des Vollzuges verurteilen;

er kann den Jugendlichen bis zur erreichten Volljährigkeit (21 Jahre) zur Verfügung der Regierung stellen, in welchem Falle das Justizministerium nach Anhörung des Staatsanwalts darüber entscheidet, ob der Jugendliche in einer Familie oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird;

er kann zur Anhaltung in einer Zwangsschule in der Dauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr verurteilen;

er kann auf Geldstrafe bis zu 90 fl. erkennen, die durch Zurückbehaltung eines Lohnanteils seitens des Arbeitgebers eingebracht wird;

er kann bei den schwersten Verbrechen der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren auf die ordentliche Gefängnisstrafe mit Einzelhaft erkennen.

Die Anstalten, welche derart im Interesse der Jugendfürsorge errichtet werden, sind somit entweder Erziehungsanstalten oder Zwangsschulen. Die ersteren dienen gleichzeitig zur Erziehung der verwahrlosten und mißhandelten Jugend, die letzteren gleichzeitig auch der Zucht widerspenstiger Jugendlicher, deren Aufnahme der gesetzliche Vertreter selbst begehrt. Die Anhaltung darf höchstens bis zum erreichten 21. Lebensjahre währen, kann jedoch durch bedingte Entlassung gekürzt werden. Nur bei besonders gefährlichen Individuen kann das Gericht die Anhaltung über die Volljährigkeit hinaus gestatten; doch ist in diesem Falle das Justizministerium befugt, den Vollzug dieser Verlängerung bedingt aufzuschieben.

Die Erziehungsanstalten werden vorwiegend aus freier gesellschaftlicher Tätigkeit geschaffen und genießen einen Staatszuschuß, wodurch drei Viertel der Erhaltungskosten gedeckt werden. Die Anstalten, welche der Staat allein erhält, sind für besondere und für die schwersten Fälle bestimmt.

Die Fürsorgeerziehung kann schließlich auch auf Grund körperlicher

[1]) J. A. van Hamel, IKV. 14, 540: La question préalable et péremptoire du discernement par là est absolument éliminée. (Die Frage der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht wird nicht mehr gestellt; dieses Dogma ist verschwunden.)

[2]) J. A. van Hamel, IKV. 14, 544 und briefliche Mitteilung desselben an den Verfasser.

oder sittlicher Verwahrlosung eintreten. Der Eingriff in die väterliche Gewalt ist nicht nur dann zugelassen, wenn ein Verschulden des Inhabers erwiesen ist, sondern schon überall dort, wo der Vater trotz redlichen Bemühens zur ausreichenden Erziehung seiner Kinder außerstande ist. Der Rückwirkung, welche ein derartiger Eingriff auf die Ehre des Vaters ausübt, ist in glücklicher Weise dadurch Rechnung getragen, daß beim Mangel eines Verschuldens nur die Enthebung von der väterlichen Gewalt erfolgt, die nur mit Zustimmung des Vaters eintritt, mit keinerlei Ehrenschmälerung verbunden ist und die Vermögensverwaltung durch denselben bestehen läßt.

5. Das schwedische Strafgesetz vom 16. Februar 1864 ließ die Strafmündigkeit regelmäßig mit dem vollendeten 15. Lebensjahre eintreten (Kap. V, § 1); nur bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder Strafarbeit von mehr als 2 Jahren bedroht waren, konnte der Täter schon nach dem vollendeten 14. Lebensjahre als mündig betrachtet werden, wenn er Unterscheidungsvermögen besessen hatte.

Eine Aenderung brachten zwei Gesetze vom 27. Juni 1902[1]). Das erstere hat die Altersstufe der Strafunmündigkeit für alle strafbaren Handlungen mit der Vollendung des 15. Lebensjahres begrenzt und damit die ausnahmsweise Verantwortlichkeit bei schwereren Verbrechen beseitigt (§ 1 der Novelle). Es hat die Minderung der Strafe bei Jugendlichen zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahre, wie sie schon im Strafgesetz vorgesehen war (Kap. V, § 3), beibehalten[2]). Ein vor vollendetem 18. Jahre begangenes Verbrechen kommt für die Strafschärfung beim Rückfall nicht in Betracht (StG. Kap. V, § 4).

Erziehungsmaßregeln, wie körperliche Züchtigung durch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter, ferner Abgabe an eine Erziehungsanstalt, kann der Richter bereits nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Unmündigen anordnen (Kap. V, § 1). Die Novelle von 1902 gestattet nunmehr auch bei Strafmündigen zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahre den Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung. Hat der Jugendliche Geldstrafe oder Gefängnis von höchstens 6 Monaten verwirkt, so kann das

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1902, betreffend Aenderung des Wortlautes von Kapitel V, §§ 1, 2, 3 u. 6 des Strafgesetzes und Gesetz vom 27. Juni 1902 über den Vollzug der gerichtlichen Verordnung einer Zwangserziehung vom 27. Juni 1902, BlGK. 37, 449 u. 450 und Teichmann, Ger. S. 66, 121.

[2]) Gesetz vom 27. Juni 1902, § 2: Begeht jemand, der das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen, so soll Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit auf solche Arbeit von einschließlich sechs bis zu einschließlich zehn Jahren ermäßigt werden und kann auch Strafarbeit auf bestimmte Zeit auf die Hälfte der sonst für das Verbrechen festgesetzten Mindeststrafzeit, jedoch nicht auf weniger als zwei Monate, ermäßigt werden. Ist das Verbrechen mit einer Folge belegt, wie sie im Kapitel II, § 19, genannt ist, so hat das Gericht den Umständen gemäß zu erwägen, ob solche Folge hier eintreten soll.

Gericht mit Rücksicht auf die Gemütsbeschaffenheit und die Umgebung des Verbrechers wie den Grad seiner Verstandesentwicklung anordnen, daß an die Stelle der auferlegten Strafe die Abgabe an eine öffentliche Erziehungsanstalt erfolge. Liegen gleichzeitig eine solche Verordnung und ein früheres unvollstrecktes Strafurteil vor, so wird die früher verhängte Strafe, wenn sie in Geldstrafe oder wenn sie in Gefängnisstrafe besteht, zusammen mit der neuerlich verwirkten Strafe, soweit sie nicht 6monatliches Gefängnis übersteigt, durch die Verordnung zur Zwangserziehung absorbiert[1]). Wenn aber ein Jugendlicher vor seiner Entlassung aus der Anstalt ein anderes Verbrechen begeht, so wird diese Verordnung hinfällig[2]).

Die nicht an eine strafbare Handlung geknüpfte Fürsorgeerziehung ist durch das Gesetz vom 13. Juni 1902, betreffend Erziehung verwahrloster und in sittlicher Beziehung vernachlässigter Kinder geregelt worden[3]). Sie kann bei körperlich vernachlässigten oder sittlich verwahrlosten Kindern eintreten und wird zunächst in einem privaten Heim und nur bei dem Mangel eines solchen in einem öffentlichen Waisenhause versucht. Für arg verwahrloste und solche Kinder, welche sich bereits einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, bestehen besondere Schutzheime (§§ 11 und 12); die Anhaltung in den ersteren soll nicht über das 16., die in den letzteren nicht über das 18. Lebensjahr hinaus erstreckt werden. Bedingte Verdingung zu einer Arbeit, einem Dienst oder Gewerbe ist bereits nach 1 Jahre zulässig (§ 16). Vollzugsorgan ist das in jedem Schulbezirk einzurichtende Kinderaufsichtsamt, bestehend aus dem Pfarrer und den Vertrauensmännern, oder in Ermangelung jenes Amtes die Schulbehörde. Die Kosten werden von der Armenpflegegemeinde, den Landsthingsbezirken oder den ausgeschiedenen Städten getragen und können von den Unterhaltspflichtigen eingebracht werden (§§ 23—26). Staatsbeiträge sind vorgesehen (§ 29).

6. In Dänemark hat das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 die Unmündigkeit mit dem vollendeten 10. Lebensjahre begrenzt (§ 35). Strafbare Handlungen in der Altersstufe vom 10. bis zum 15. Lebensjahre sollen nur dann bestraft werden, wenn nach der Schwere derselben, wie z. B. bei Tötung, bedeutender Beschädigung an Körper oder Gesundheit, Diebstahl, Raub oder Brandstiftung, oder nach der geistigen Entwicklung und der Erziehung des Betreffenden angenommen

[1]) Die Verordnung zur Zwangserziehung wird somit nur dann hinfällig, wenn das unvollstreckte Strafurteil auf eine schwerere Strafe als Gefängnis lautet oder die durch Zwangserziehung ersetzte Strafe zusammen mit der unvollstreckten Strafe mehr als sechsmonatliches Gefängnis ausmacht. § 2, Absatz 2 des Vollzugsgesetzes vom 27. Juni 1902, BlGK. 37, 453.

[2]) § 8, Absatz 1 des Vollzugsgesetzes von 1902.

[3]) BlGK. 37, 434.

werden muß, daß er die Strafbarkeit seiner Handlung eingesehen hat und ihn im Falle, als er schon das 18. Lebensjahr vollendet hätte, eine höhere Strafe als Buße oder einfaches Gefängnis getroffen haben würde. So ist die Zurechenbarkeit einer strafbaren Handlung zwar vom Unterscheidungsvermögen abhängig gemacht, aber der Richter gleichzeitig dahin gebunden, daß er die Schwere des Erfolges und der verwirkten Strafe als entscheidend zu betrachten habe. Wird Strafe verhängt, so darf sie Besserungshaus bis zu zwei Jahren nicht übersteigen (§ 36, Abs. 1).

In einer dritten Altersstufe vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kann die gesetzlich angedrohte Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden und darf keine höhere Strafe als Strafarbeit bis zu 8 Jahren verhängt werden (§ 37).

Das Strafgesetzbuch gewährte schließlich ein besonderes Strafmittel für Jugendliche männlichen Geschlechtes zwischen 15 und 18 Jahren, die Prügelstrafe und ein Zuchtmittel für Kinder, die Rutenstrafe (§ 10)[1]). Andererseits wurde ein Strafmittel, Gefängnis bei Wasser und Brot, ausgeschlossen und bei Jugendlichen unter 15 Jahren durch einfaches Gefängnis bis zu 60 Tagen oder durch Rutenschläge, bei Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren dagegen durch Gefängnis mit gewöhnlicher Gefängniskost für die doppelte Zeit oder durch Prügelstrafe ersetzt (§ 21).

Außerdem verordnete das Strafgesetzbuch „Besserungs- oder Sicherungsvorkehrungen" für Unmündige, welche strafbare Handlungen begangen haben. Es konnte gerade in der Altersstufe der problematischen Reife an die Stelle der Strafe die Fürsorgeerziehung treten, wenn das Kind derart auf rechte Wege gebracht und gebessert werden konnte. Dieser Ersatz der Strafe durch Erziehungsmaßregeln war jedoch nur in jenen Fällen gestattet, in welchen die niedrigste Strafe dann, wenn der Täter ein Erwachsener wäre, Besserungshaus nicht übersteigen würde. Die prozessuale Form, in welcher der Ersatz sich vollziehen konnte, war allein der Abstand von der weiteren Verfolgung durch die Anklage-

[1]) StGB. § 29. Es gibt zwei Arten von Körperstrafen: Stockschläge und Rutenschläge. Erstere werden mit einem spanischen Rohre von $1^1/_2$ Zoll Umfang und bis $1^1/_2$ Ellen Länge an Personen männlichen Geschlechtes zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren vollzogen, wenn sie nach Erklärung des Arztes eine solche Strafe ertragen können. Die Zahl der Schläge, welche nicht unter zehn und nicht über fünfundzwanzig sein darf, wird im Urteile festgesetzt. Rutenschläge werden unter Aufsicht des Bürgermeisters an Buben zwischen zehn und fünfzehn Jahren und Mädchen zwischen zehn und zwölf Jahren vollzogen. Die Anzahl der Schläge, welche ebenfalls im Urteile zu bestimmen ist, darf nicht unter zehn und nicht über fünfundzwanzig betragen. Für besonders bösartige Kinder können zweimal fünfundzwanzig Rutenschläge, auf zwei Tage verteilt, festgesetzt werden. Auf Strafgefangene finden diejenigen körperlichen Strafen, welche in den die Strafanstalten betreffenden Gesetzen bestimmt sind, Anwendung.

behörde. Hierzu wurde die Ermächtigung des Justizministeriums erfordert (§ 36, Abs. 2).

Unter dem Einflusse der Fürsorgebewegung kam es zu einer weiteren Verdrängung der Vergeltungsstrafe durch das interimistische Gesetz über einige Aenderungen der Strafgesetze vom 1. April 1905[1]) (Strafgesetznovelle). Gleichzeitig wurde die Fürsorgeerziehung im Gesetze vom 14. April 1905 über die Behandlung verbrecherischer und verwilderter Kinder sowie Jugendlicher, weiter ausgebaut.

Es wurde die Altersstufe der Strafunmündigkeit bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erweitert. Erziehungs- und Sicherungsmaßnahmen (Opdragelses- og Sikringsmidler) sind in reicher Auswahl dem Richter zur Verfügung gestellt worden. Es sind dies:

Anordnung einer Aufsicht über den Erzieher in der Person eines zuverlässigen Mannes oder einer Frau aus der Gemeinde (sog. rechtlicher Vertreter, G. v. 14. April 1905 § 22), welche dazu bereit und geeignet ist;

Auftrag, daß das Kind eine Tagarbeitsschule, eine Arbeitsstube oder eine ähnliche Anstalt, wo es Arbeit findet, besuchen soll;

Auftrag an den Erzieher, dem Kinde zu Hause eine passende körperliche Züchtigung unter zweckdienlicher Aufsicht zu erteilen;

Unterbringung des Kindes außer dem Hause in einer ehrenhaften und zuverlässigen Familie, in einem Kinderheime oder in einer Erziehungsanstalt, unter gleichzeitigem Uebergang des Erziehungsrechtes auf eine dazu geeignete Person.

Wird die letztgenannte Maßnahme nicht für erforderlich befunden, so ist doch dem Inhaber des Erziehungsrechtes bekannt zu geben, daß er dessen Entziehung zu gewärtigen habe, falls er dem ihm erteilten Auftrage nicht nachkomme oder der Aufsicht Hindernisse in den Weg lege, oder wenn es sich im übrigen des Kindes wegen notwendig erweisen sollte.

Eine derartige Zwangserziehung kann sich bis zum 18. Lebensjahre erstrecken und mit Bewilligung des Justizministers sogar über dieses Alter hinaus bis zur Gesamtdauer von 3 Jahren erstreckt werden (G. v. 1. April 1905, § 15; G. v. 14. April 1905, § 36).

Die Altersstufe der problematischen Reife beginnt nunmehr bereits mit der Vollendung des 14. Lebensjahres und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, so daß die Prügelstrafe anwendbar, dagegen die Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot ausgeschlossen ist. Nur die körperliche Züchtigung von Knaben im Alter zwischen 14 und 15 Jahren soll wie bisher mit Rutenstreichen geschehen (G. v. 1. April 1905, § 16)[2]); auch kann der Ersatz von

[1]) Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, Nr. 22.

[2]) Die Verordnung vom 4. August 1905 über die Strafe der körperlichen Züchtigung und ihre Vollziehung bezieht sich nur auf die Prügelstrafe als Zusatzstrafe bei bestimmten Delikten von Männern im Alter zwischen achtzehn und fünfundfünfzig Jahren; G. v. 1. April 1905, § 5.

Gefängnis bei Wasser und Brot durch Prügelstrafe nur dann eintreten, wenn die Verurteilung wegen Gewalthandlungen erfolgt ist (StGB. §§ 200 bis 204).

Die verwirkte Strafe kann in dieser Altersstufe durch Erziehungsmaßregeln wie bisher ersetzt werden, wenn die voraussichtliche Strafe den niedrigen Grad von Zwangsarbeit nicht übersteigt. Der Ersatz wird vom Justizminister nur mehr bedingungsweise angeordnet. Die Anklage unterbleibt vorläufig, wenn der Jugendliche in scheinbar genügende Sicherheit bietende Verhältnisse gebracht und für einen nach der Beschaffenheit des Falles bemessenen Zeitraum, der sich bis zum vollendeten 21. Lebensjahre erstrecken kann, einer dazu geeigneten Aufsicht eines Vereins oder einer Privatperson unterstellt wird. Die Verfolgung wird mit Beschluß des Justizministers wieder aufgenommen, wenn der Jugendliche innerhalb der Bewährungsfrist sich eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Uebertretungen der Vorschriften begeht (G. v. 1. April 1905, § 16). Außerdem können Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen vom Vormundschaftsrat angeordnet werden, wenn dem Jugendlichen die bereits verhängte Strafe ganz oder teilweise im Gnadenwege erlassen wird (G. v. 14. April 1905, § 9).

Abgesehen von dem Ersatz der verwirkten Strafe nach der Strafgesetznovelle hat das Fürsorgegesetz Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen, sowohl als ausschließliche Maßregel bei Strafunmündigen als auch im Anschlusse an eine Bestrafung bei strafmündigen Jugendlichen dann angeordnet, „wenn sie eine Tat begangen haben, aus der frühzeitige Verderbtheit oder moralische Haltlosigkeit hervorleuchtet" (§ 1, lit. a).

Wurde keine sonst mit Strafe bedrohte Tat begangen, so können Jugendliche unter 15 Jahren bereits dann der öffentlichen Fürsorge überantwortet werden, „wenn sie sittlich verdorben sind oder ihnen infolge Lasterhaftigkeit der Eltern, grober Fahrlässigkeit oder fehlender Fähigkeit der Eltern oder Schwierigkeit der Erziehung, sittliche Verwahrlosung droht (§ 1, lit. b). Beim Vorliegen besonderer Umstände, z. B. bei allzu langsamer oder gehemmter geistiger Entwickelung und auf Bitte der Eltern oder Vormünder können auch Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren in Fürsorge genommen werden (§ 1, lit. b). Schließlich müssen in Fürsorge gegeben werden die noch nicht 15jährigen Jugendlichen, die von ihren Eltern oder Erziehern mißhandelt wurden und deren Gesundheit oder körperliche Entwickelung schwer geschädigt werden könnte (§ 1, lit. c).

Die in jeder Gemeinde zu bildenden Vormundschaftsgerichte bestehen aus einem Mitglied des Gemeindevorstandes, dem Pfarrer, einem Lehrer oder einer Lehrerin, und zwei ansässigen Männern oder Frauen; in Kopenhagen sind mehrere Vormundschaftsgerichte mit einem Richter als Vorsitzenden eingesetzt (§ 9). Alle Gerichte unterstehen der Dienstaufsicht des Obervormundschaftsgerichtes in Kopenhagen mit einem Oberinspektor des

Fürsorgewesens an der Spitze. Die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichtes, welche Erziehungsmaßregeln verhängen oder aufheben, bedürfen der Genehmigung des Obervormundschaftsgerichtes (§ 11).

Die Kinderheime für unverdorbene und die Erziehungsanstalten für verdorbene Kinder (§ 12) werden von Privaten oder von Gemeinden errichtet und bedürfen der staatlichen Genehmigung (§§ 25, 27). Nur die Anstalten, welche für besonders schwierig zu behandelnde Kinder bestimmt sind, werden vom Staate errichtet, und die darin untergebrachten, sowie überhaupt diejenigen Kinder, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, werden auf Staatskosten erzogen (§§ 29, 46). Sonst werden die Kosten zwischen Aufenthaltsgemeinde und Staat aufgeteilt (§ 45). Die Unterhaltspflichtigen werden solange zur Beitragsleistung herangezogen, bis das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 48).

§ 38.

Die Ergebnisse der Entwickelung.

Die kontinentale Bekämpfung des Jugenddelikts durch Strafe und Zwangserziehung zeigt mehrere Entwickelungsstufen mit scharf ausgeprägten Merkmalen.

Während die ältere, unter dem Einflusse des Code pénal stehende Entwickelungsstufe, die Behandlung des Jugenddelikts nur als einen besonderen Fall der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers betrachtet und die Straffälligkeit des Jugendlichen immer dann annimmt, wenn das Unterscheidungsvermögen gegeben ist, gewinnt unter dem Einflusse des englischen und in der neueren Zeit insbesondere des amerikanischen Rechts die Auffassung immer mehr gesetzliche Anerkennung, daß an die Stelle der Frage nach der Zurechenbarkeit die Frage nach der zweckmäßigsten Erziehungsmaßregel zu treten habe. Dieser Uebergang vom älteren Vergeltungssystem zum neueren Erziehungssystem erfolgt in mehreren Stufen.

An der überlieferten Auffassung des Jugenddelikts als schuldbaren und darum grundsätzlich strafwürdigen Unrechts, halten diejenigen Staaten fest, welche wie Frankreich, Belgien, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien und die Mehrzahl der Schweizer Kantone bei gegebenem Unterscheidungsvermögen Strafe, wenn auch in ihrer Art und Schwere gemindert, eintreten lassen. Uebereinstimmend hat sich hier im Strafvollzuge der Besserungszweck derart zum vorherrschenden ausgebildet, daß auf die Generalprävention fast keine Rücksicht mehr genommen wird. Die Verwendung der Besserungsanstalt zum Vollzuge von Freiheitsstrafen, wie sie in Frankreich, Belgien, Oesterreich, Ungarn und Italien

eingeführt ist, zeitigt ein Strafmittel, das in der Mitte zwischen Vergeltungsstrafe und Erziehungsmaßregel steht.

Einen weiteren Schritt in der angedeuteten Richtung haben jene Rechte getan, welche in beschränktem Umfange einen Ersatz der verwirkten Strafe durch reine Erziehungsmaßregeln gestatten. Hierher gehört, trotz seines grundsätzlichen Vergeltungsstandpunktes das belgische Recht, welches seit dem Gesetze von 1891 den Ersatz bei gewohnheitsmäßigem Bettel, bei Landstreicherei und Zuhälterei, sowie bei den mit Polizeistrafen zu belegenden Taten Jugendlicher unter 16 Jahren gestattet. Daran reiht sich Schweden, welches den Ersatz bei Jugendlichen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahre dann gestattet, wenn nur Geldstrafe oder Gefängnis von 6 Monaten verwirkt ist. Auch Dänemark ist hierher zu rechnen, weil es den bedingten Aufschub der Strafverfolgung mit gleichzeitigen Fürsorgemaßregeln überall dort zuläßt, wo die voraussichtliche Strafe den niedrigen Grad der Zwangsarbeit nicht übersteigen darf. In dieser Gruppe ist der Strafersatz noch stark von der Rücksichtnahme auf das Vergeltungsbedürfnis beherrscht, denn er muß unterbleiben, wenn die Schwere des Delikts die Vergeltungsstrafe unbedingt fordert.

Zum Erziehungssystem sind jene Rechte bereits übergegangen, welche es gestatten, daß beim Jugenddelikt die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen ausgeschaltet und damit von der öffentlichen Strafe grundsätzlich abgesehen werde. Hierher gehören in erster Linie die Niederlande, in welchen bei Jugendlichen unter 16 Jahren die ordentliche Gefängnisstrafe schlechterdings ausgeschlossen ist und nur bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der ordentliche Strafvollzug in letzter Linie zur Verfügung steht. Hierher ist auch Norwegen zu rechnen, wo bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ohne Rücksicht auf die Art der Tat von der Verfolgung abgesehen werden kann.

Immerhin ist zu beachten, daß auch in den vorbildlichen nordamerikanischen Rechten innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit die Vergeltungsstrafe nicht geradezu ausgeschlossen, sondern nur in die letzte Linie gestellt ist. Dies ergibt sich daraus, daß bei schweren und allgemeines Aufsehen hervorrufenden Delikten vielfach nach der gesetzlichen Vorschrift und auch sonst nach dem Ermessen des Richters die Ausscheidung der einzelnen Strafsache aus der Jugendgerichtsbarkeit und die Ueberweisung an das ordentliche Strafverfahren erfolgt. Aber diese Reaktion auf das Jugenddelikt mit der entehrenden Vergeltungsstrafe tritt nur ausnahmsweise ein und ändert nichts an der grundsätzlichen Auffassung des Jugenddelikts nach dem Erziehungssystem. Darnach wird das Verbrechen nur als Form gesteigerter Verwahrlosung betrachtet und gibt nur das außerordentlich starke Verschulden oder die Aussichtslosigkeit von Erziehungsmaßnahmen den Grund für die Strafe ab.

Während in Nordamerika die Folgerungen aus dieser Grundanschauung glatt gezogen sind, haben zuerst England und dann auch die kontinentale Gesetzgebung nicht nur, wie bereits betont, das Ueberwiegen des Erziehungsbedürfnisses nur in beschränktem Umfange anerkannt, sondern auch eine Art von Erziehungsanstalten geschaffen, deren Zwangsmittel denen des Strafvollzuges gleichkommen. So hat England in den Reformatory Schools Anstalten für ältere Jugendliche und jüngere mit verderbteren Neigungen, so haben Norwegen und die Niederlande ihre Zwangsschulen, die eine strengere Zucht als die ordentlichen Erziehungsanstalten üben. Dasselbe Bestreben, das Erziehungsbedürfnis über das Vergeltungsbedürfnis zu stellen, hat die Gesetzgebung dazu geführt, bei den strafbaren Handlungen der frühesten Jugend die Vergeltungsstrafe geradezu auszuschließen und eine Altersstufe der ausnahmslosen Unverantwortlichkeit zu schaffen, welche im französisch-belgischen Rechte fehlt. In dieser Richtung sind die Schweizer Kantone und die deutschen Partikularrechte mit der Aufstellung einer Altersstufe der Kindheit vorangegangen. Die Entwickelungsstufen sind gegeben durch die Begrenzung der Kindheit mit dem 7. (England), dem 9. (Italien), dem 10. (Oesterreich), dem 12. (Deutschland und Ungarn), dem 14. (Norwegen und Dänemark), dem 15. (Schweden) und dem 16. Lebensjahre (Niederlande). Die Entwickelung zeigt ein allmähliches Hinaufrücken der Strafmündigkeit auf höhere Altersklassen.

In England, das an seiner niedrigen Mündigkeitsgrenze nach common law (Vollendung des 7. Lebensjahres) festhält, hat die Scheu vor der Bestrafung der frühesten Jugend derart um sich gegriffen, daß verbrecherische Kinder im Alter unter 12 Jahren in eine Erziehungsanstalt (Industrial School) abgegeben werden können, wenn sie in England noch nicht wegen eines Verbrechens oder in Schottland noch nicht wegen Diebstahls verurteilt wurden. Bei so jungen Erstverbrechern wird sogar die Berührung mit der Besserungsanstalt (Reformatory School) vermieden.

Es ist klar, daß die Erziehungsmaßregeln in ein verschiedenes Verhältnis zur Vergeltungsstrafe treten, je nachdem die einzelne Gesetzgebung am Vergeltungssystem festgehalten oder sich mehr dem Erziehungssystem genähert hat. Das System des Code pénal läßt Erziehungsmaßnahmen nur bei mangelndem Unterscheidungsvermögen zu und verschafft dem Besserungszweck im übrigen Geltung im Strafvollzuge bei gegebenem Unterscheidungsvermögen. Bei der Aufstellung zweier Altersstufen, einer der Unmündigkeit und einer der problematischen Reife kann die Erziehung geboten sein bei den Strafunmündigen wie bei den freigesprochenen Strafmündigen, ja bei den Verurteilten sogar nach der Strafe. Bei den Unmündigen und bei den wegen Unterscheidungsvermögen freigesprochenen Mündigen machte die ältere Gesetzgebung mitunter (Italien und Niederlande) den Eintritt der Zwangserziehung von einer bestimmten Art

oder Schwere der begangenen Tat abhängig, während die neuere Gesetzgebung bereits erkannt hat, daß das Verbrechen des Jugendlichen für die Frage der Zwangserziehung nur symptomatische Bedeutung hat, d. h. nur so weit in Betracht kommt, als aus der Tat „frühzeitige Verderbtheit oder moralische Haltlosigkeit hervorleuchtet" (Dänemark, 1905).

Für das Eintreten der öffentlichen Fürsorge außerhalb der jugendlichen Kriminalität zeigt die Entwickelung das allmähliche Abgehen von der Betrachtung der Fürsorgeerziehung als eines Eingriffes in die privatrechtlich geschützten Elternrechte. Mehr und mehr wird von dem Erfordernis eines Verschuldens der Erziehungsberechtigten abgesehen und die Fürsorge nur mehr von der objektiven Tatsache der Verwahrung abhängig gemacht. In glücklicher Weise hat in dieser Richtung das holländische Recht die elterlichen Interessen an der Erziehung im Hause und die staatlichen Interessen an einer erfolgreichen Erziehung dadurch zu versöhnen gewußt, daß es bei mangelndem Verschulden der Eltern eine nicht ehrenrührige Enthebung von der väterlichen Gewalt, im Gegensatze zu der üblichen Aberkennung derselben einführte. In der Frage der Organisation öffentlicher Fürsorge zeigt sich überall das Bemühen der Staatsgewalt, die freie gesellschaftliche Tätigkeit heranzuziehen. Es ist von den einzelstaatlichen charitativen Einrichtungen abhängig, ob die Staatsverwaltung, wie in England, Nordamerika, Norwegen, Holland und Dänemark, die Errichtung und Erhaltung von Erziehungsanstalten grundsätzlich der freien Vereinstätigkeit oder der der autonomen Selbstverwaltungskörper wie in Deutschland, Oesterreich, Schweden, überläßt oder gar, wie in Belgien und Ungarn, im eigenen Wirkungskreise durchführen muß.

IV. Abſchnitt.

Die Sicherung gegen den gemeingefährlichen Verbrecher nach verbüßter Strafe.

Literatur.

Actes du congrès pénitentiaire international de Bruxelles, 1900, Procès-Verbaux 1, 179, 215, 294, 310; Rapports 2, 427, 430, 451, 453, 492 u. 3, 175.

Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1905.

Barrows, The reformatory system in the United States. Reports prepared for the International prison commission, 1900; The indeterminate sentence and the parole law. Reports prepared for the International prison commission, 1899.

Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung, ASt. 48, 67.

Bonneville de Marsangy, Traité des diverses institutions complémentaires du régime penitentiaire, 1847.

Van Calker, Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? 26. DJT. 2, 287.

Du Cane, The punishment and prevention of crime, 1885.

Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires, 1905.

Eisenhart, Inwiefern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen, Archiv des Kriminalrechts 3 (1801) 65.

v. Feuerbach, Lehrbuch des allgemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1801, 14. Aufl., v. Mittermaier, Gießen 1847.

Freudenthal, Amerikanische Kriminalpolitik, ZStW. 27, 121 u. ZStW. 14, 396.

Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, 1892.

Gautier, Pour et contre les peines indéterminées, SchZStR. 6, 1; A quelles catégories de détenus le système des sentences indéterminées pourrait-il être appliqué? ZStW. 5, 62.

Grubb, Methods of penal administration in the United States. Notes of a Personal Enquiry, February and March, 1904.

Actes du congrès pénitentiaire international de Saint-Pétersbourg, 1890. Publiés par Guillaume. Procès-Verbaux 1, 329 u. Rapports 3, 415.

Hafter, Strafe und sichernde Maßnahme im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, SchZStR. 17, 211,

Harris, Principles of the criminal law, 1904.

Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, 1906.

Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem, 1907.

M. D. Hill, Suggestions for the repression of crime, 1857.

Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen, 1900.

Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung, 1897, 130 u. 198.

Horn, Die unbestimmte Verurteilung in der Geschichte der alt-österreichischen Strafgesetzgebung (Widmungsschrift für Karl Stooß), 1907, 129.

E. F. Klein, Merkwürdige Rechtssprüche der Halliſchen Juriſtenfakultät, 1796; Fragmente eines peinlichen Geſetzbuches nebſt einer Einleitung dazu, 1778; Vermiſchte Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit, 1779 bis 1780.

Levy, Des sentences indéterminées, 1896.

v. Liſzt, Kriminalpolitiſche Aufgaben, 1889—1892, Aufſätze und Vorträge 1, 389; Die Reform der Freiheitsſtrafe, 1890, Aufſätze und Vorträge 2, 531; E. F. Klein und die unbeſtimmte Verurteilung, 1894, Aufſätze und Vorträge 2, 133; Die pſychologiſchen Grundlagen der Kriminalpolitik, 1896, Aufſätze und Vorträge 2, 207; Nach welchen Grundſätzen iſt die Reviſion des Strafgeſetzbuches in Ausſicht zu nehmen? 26, DJZ. 1, 259.

Ch. Lucas, Du système pénal et du système répressif en général, de la peine de mort en particulier, 1827.

Merkel, Ueber Herrn Thurneyſens Kritik des Vorentwurfs zu einem ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuch, SchZStR. 7, 1; Geſammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts, 1899, 2, 815.

W. Mittermaier, Beobachtungen über das Strafen- und Gefängnisweſen in Nordamerika, Jahrbuch der Gefängnisgeſellſchaft für die Provinz Sachſen und das Herzogtum Anhalt, 1901, 33.

Obermaier, Anleitung zur vollkommenen Beſſerung der Verbrecher in den Strafanſtalten, 1835.

Prins, Science penale et droit positif 1899, 453.

Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895.

Stooß, Verbrechen und Strafe, kriminalpolitiſch unterſucht, SchZStR. 14, 385; Strafe und ſichernde Maßnahme, SchZStR. 18, 1; Sichernde Maßnahme 18, 167.

Tallack, Penological and preventive principles, 1889, 165.

Urbye, Les sentences indéterminées dans le nouveau projet de Code pénal norvégien. SchZStR. 11, 71.

Verhandlungen der Internationalen Kriminaliſtiſchen Vereinigung 1, 199; 2, 116; 3, 294; 4, 335 u. 366; 5, 213, 223, 260.

Wach, Die Reform der Freiheitsſtrafe, 1890, 38.

Wahlberg, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsſtrafen, die bedingte Begnadigung der Sträflinge und die Aufhebung der Strafen im Rechtswege, ADeGZ. 13, 129; Zur Geſchichte des Begnadigungsrechts in Oeſterreich, Geſammelte kleinere Schriften, 1877, 2, 122.

Weinberg, Legislatoriſche Erwägungen zum Kampfe gegen das gemeingefährliche Verbrechertum, DJZ. 12, 1051.

Fr. Wines, Punishment and Reformation 1895.

Winter, Die New Yorker Beſſerungsanſtalt zu Elmira, 1890.

Wüſt, Die ſichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuch 1904; Strafe und ſichernde Maßnahme, SchwZStR. 21, 1.

§ 39.

Die sichernden Maßnahmen in der deutschen Praxis und Gesetzgebung am Ausgange des 18. Jahrhunderts.

In Weiterbildung mittelalterlicher Rechtsgrundsätze[1]) hatte bereits die Carolina im Art. 176 eine Reihe von Maßregeln zur Sicherung gegen den Rückfall aufgezählt. Abgesehen von der Beschwörung ewiger Urfehde, wie sie nach den Art. 157, 158, 161 und 164 beim heimlichen, öffentlichen und zweiten Diebstahl und insbesondere bei Diebstählen von Jugendlichen unter 14 Jahren vorgeschrieben war, läßt der Art. 176 die „straff oder versorgung der personen, von den man auss ertzeygten vrsachen, übels vnd missethatt warten muss“[2]) in folgenden drei Fällen zu:

bei freventlichem und vorsätzlichem Bruch der Urfehde, wenn nicht deshalb das Leben verwirkt ist,

bei Bedrohung mit einem gleichartigen Uebel nach vorangegangenem Verbrechen, wenn nicht nach Art. 178 das Leben verwirkt ist,

bei Personen, von denen die künftige Begehung von Verbrechen begründeterweise zu erwarten ist[3]).

Beim Vorliegen dieser Umstände soll zunächst von der betreffenden Person eine Sicherheitsleistung gegen die Uebelsgefahr gefordert werden. Erst dann, wenn sie keine genügende Sicherheit leisten könne, soll sie nach Einholung eines Fakultätsgutachtens so lange gefänglich verwahrt werden, bis sie entweder die Sicherheit leistet oder bis die Gefahr schwindet.

---

[1]) v. Gallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, 1895; R. Löning, der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880, 69.

[2]) Kohler-Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V, 1900, 93.

[3]) Art. 176, C. C. C.: — — vnnd auss jetzgemellten oder andern genugsamen vrsachenn einer person nit zu vertrawen oder zu glaubenn were, das sy die Leuthe gewalltsamer thatlicher beschedigung vnnd vbells vertruge vnnd bey Recht vnnd pillickeit pleiben liess, Vnnd sich solliches zu Recht genug erfunde, vnnd dann dieselbig persone desshalb kein notturfftig caution, gewissheit oder sicherheit machen khundte, sollichen kunfftigen vnrechtlichen schaden vnnd vbell zu furkomen: soll dieselbig vnglaubhafftig bosshafftige person jnn gefenngknuss, alls lanng biss die nach erkanntnuss desselbigenn gerichts genugsame Caution, sicherunge vnnd bestanndt fur solliche vnrechtliche thatliche hanndlung thutt, durch die Scheffen Rechtlich erkannt werden; Jedoch soll solliche straff nicht leychtfertigklich oder on merckliche verdechtlichkeit kunfftiges Vbells, alls obsteet, sonnder mit Rathe der Rechtverstenndigen bescheen.

So hatte schon der deutsche Gerichtsgebrauch, wie er uns in der Aufzeichnung der Carolina entgegentritt, sichernde Maßnahmen nicht nur im Anschlusse an die Strafe, sondern auch, abgesehen von jedem strafbaren Tatbestande, dann zugelassen, wenn die Gefährlichkeit einer Person nachweisbar war. Die Gemeingefahr, die aus der Freiheit einer derartigen Person entspringt, wurde noch unter einem der privatrechtlichen Gefährdung analogen Gesichtspunkte erfaßt. Gleichwie man dem Sachbesitzer eine cautio de non amplius turbando gegen drohende Störung gewährte, somit grundsätzlich eine Pflicht desjenigen, von dem die Gefahr drohte, zur Sicherheitsleistung annahm, so galt auch die Sicherung gegen Gemeingefahr als eine Verpflichtung, die aus der Gesinnung abgeleitet wurde. Erst bei mangelnder Kaution wurde die Verwahrung unter Bedingungen gestattet, welche sie als eine außerordentliche Maßregel erscheinen ließen.

Im 18. Jahrhundert hat sich dieser Gerichtsgebrauch eingelebt und ist insbesondere in den Sprüchen der Juristenfakultät zu Halle[1]), Helmstädt, Wittenberg, Leipzig und Göttingen[2]) nachweisbar.

Diese Praxis war zunächst eine Folge der gesetzlichen Beweistheorie, welche die Verhängung der ordentlichen Strafe nur bei vollem Beweise gestattete und bei unvollständigem Beweise zu einer Entbindung von der Instanz mit gleichzeitiger Verhängung einer Verdachtsstrafe verpflichtete. Aus der Erkenntnis, daß die allein zulässige poena extraordinaria, im Gegensatze zu der entweder in der Todesstrafe oder in einer brandmarkenden Leibesstrafe bestehenden poena ordinaria, keine Sicherung gegen den Rückfall biete, entstand das Bedürfnis, im Anschlusse an die Verdachtsstrafe sichernde Maßnahmen gegen den Rückfall zu treffen. Wie die Sprüche der Halleschen Juristenfakultät aus dem Ende des 18. Jahrhunderts beweisen, begnügte man sich aber mit derartigen Vorkehrungen nicht nur im Anschlusse an die poena extraordinaria[3]), sondern

[1]) E. F. Klein, Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfakultät, 1796.

[2]) Die letztgenannten Spruchkollegien führt v. Liszt, Aufsätze und Vorträge 2, 149, an.

[3]) Spruch für das Herzogl. Mecklenburgische Stadtgericht im Monate Mai 1798: Daß Inculpaten, der Schneider Christian Oestereich und der Rattenfänger Dähn zu Teterow, in ihrer anderweiten Vertheidigung soviel ausgeführt, daß sie mit dem unter Nr. 57 der Acten erkannten 6monatlichen Karrenschieben nicht zu bestrafen, vielmehr denselben der bereits erlittene Arrest zur Strafe anzurechnen; auch sind sie mit der in eben diesem Urtheile erkannten Landesverweisung zu verschonen; dagegen aber gehalten, wegen ihres künftigen, gesetzmäßigen Lebenswandels durch Pfand oder Bürgen hinlängliche Sicherheit zu stellen. Sollten sie jedoch dies zu thun nicht vermögen, so sind sie schuldig, die Art und Weise, wie sie sich künftig ehrlich zu nähren gedenken, glaubhaft nachzuweisen, und dabey gerichtlich anzugeloben, daß sie ohne Anzeige bey der Ortsobrigkeit ihren Wohnsitz nicht verändern; auch derselben von jeder über 8 Tage dauernden Abwesenheit und dem Zwecke derselben Anzeige machen wollen. Sollten sie dieses Angelöbniß ohne glaubhaft beygebrachte Entschuldigungsgründe brechen, oder sich eines

bald auch im Anschlusse an die ordentliche Strafe, wenn voraussichtlich nach der Strafverbüßung noch eine „Gefahr für das gemeine Wesen" übrig blieb [1]).

Die sichernden Vorkehrungen waren mannigfacher Art, sollten aber stets nur dann eintreten, wenn der Gefährliche selbst oder seine Verwandten keine Sicherheit zu leisten vermochten. Als häufigstes Mittel diente die Anhaltung auf unbestimmte Zeit in einem Arbeitshause oder die obrigkeitliche Aufsicht schlechtweg. Der Ausspruch der sichernden Maßnahme kommt dem Gerichte zu, wenn sich auch ein Schwanken dahin bemerkbar macht, daß mitunter die Verhängung der sichernden Maßnahmen der Regierung überlassen wird [2]).

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden [3]), daß diese Maßnahmen zwar mit dem Ausdrucke Strafe bezeichnet wurden, aber die rechtliche Natur der Vorkehrungen unter der Berufung auf die Autorität Boehmers, Meisters und Quistorps als „Sicherstellung des gemeinen Wesens" erkannt wurde. Während die Strafe zum Schutze der Rechtsordnung diene und der Größe des Verbrechens proportional sei, sei die Anhaltung eine Sicherheitsmaßregel, die sich allein nach der Größe der Gefahr für das gemeine Wesen richte [4]).

---

diebischen oder sonst dem gemeinen Wesen gefährlichen Lebenswandels verdächtig machen: so sind dieselben gefänglich einzuziehen, und in einem Arbeitshause oder sonst unter obrigkeitlicher Aufsicht so lange zu einer ihren Kräften und Umständen angemessenen Arbeit anzuhalten, bis sie ein anderweitiges, ehrliches Auskommen mit Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermögen. E. F. Klein, Merkwürdige Rechtssprüche 4, 42. Vgl. Spruch für die fürstlich Schönburgschen Gerichte zu Schwarzenbach a. d. S. (ohne Jahreszahl). Klein 1, 41 und Spruch für das Amt in Gotha (ohne Jahreszahl) Klein 3, 326.

[1]) Spruch nach Eßlingen vom April 1796. E. F. Klein, Merkwürdige Rechtssprüche 2, 4.

[2]) Spruch nach Gotha (ohne Jahreszahl). E. F. Klein, Merkwürdige Rechtssprüche 1, 111.

[3]) Darauf hat Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik 7, hingewiesen.

[4]) Spruch vom Mai 1798: Es gewinnt zwar das Ansehen, als würden sie solchergestalt mit einer doppelten Strafe belegt, oder als sey man gemeinet, den Staat wie eine Erziehungsanstalt zu betrachten; allein die eigentliche Strafe unterscheidet sich von der geforderten Sicherheit darin, daß erstere dazu dient, dem verletzten Gesetze Sanction zu verschaffen, und daß sie ein solches Uebel enthält, welches durch die Größe des schon begangenen Verbrechens bestimmt wird, wenn auch die Verhütung der Verbrechen, überhaupt als Zweck der Strafe betrachtet werden muß. Ganz anders verhält es sich mit der für den künftigen Lebenswandel zu leistenden Sicherheit; diese soll nicht dazu dienen, das verletzte Ansehen der Gesetze wieder herzustellen, und andere von ähnlichen Vergehungen abzuschrecken. Sie richtet sich daher auch nicht nach der Quantität der Verschuldung, sondern allein nach der Größe der Gefahr für das gemeine Wesen. Wer daher durch Vermögen oder sonst durch Bekannte oder Verwandte Sicherheit bestellen kann, wird weniger in seiner Freyheit eingeschränkt, als der, welcher bey einer vielleicht geringern Verschuldung keine andere Sicherheit als mit seiner Person zu leisten im Stande ist. Dagegen kann aber auch ein guter und ordentlicher Lebenswandel die getroffenen Sicherheitsmaßregeln überflüssig machen, und dem Inculpaten zu seiner

Es war somit eine Zusammenfassung der herrschenden Grundsätze, wenn Eisenhart und E. F. Klein die Anhaltung auf unbestimmte Zeit als sichernde Maßnahme in Gegensatz zur Strafe stellen und erstere in ihren Voraussetzungen wie in ihrem Maß an den Grad wie die Dauer der Gefährlichkeit des Verbrechers knüpfen [1]).

In dem unter Anselm v. Feuerbachs [2]) Führung beginnenden Kampfe gegen eine derartige Praxis sichernder Vorkehrungen, schien noch die Entscheidung zugunsten derselben auszufallen, als der von Klein und Kleinschrod ausgesetzte Preis für die Behandlung des Verhältnisses von außerordentlicher Strafe und Sicherheitsmaßregel einer Schrift des Helmstädter Professors Eisenhart zuerkannt wurde. Dieser stellte sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß nur bei einem vollständigen Beweise eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgen könne und bestritt die Zulässigkeit einer außerordentlichen Strafe bei dem nur des Verbrechens Verdächtigen. Dagegen hielt er Sicherheitsmaßregeln für zulässig, die er ebenso wie die Hallesche Praxis, von der Strafe begrifflich unterschied [3]). In seinen Reformvorschlägen begegnen wir neben der Sicherheitsleistung, der „besonderen" Polizeiaufsicht, der unbestimmten Verwahrung und der Verweisung.

Die Ausgestaltung der sichernden Vorkehrungen wurde unterbrochen, als im 19. Jahrhundert die Polizeistaatstheorie, insbesondere Berg [4]), Lotz [5]) und v. Mohl [6]) sich gegen eine derartige Vermischung von Kriminaljustiz und Polizei aussprachen und v. Mohl sie einem besonderen Verwaltungszweige, dem der vorbeugenden Rechtspflege oder Präventivjustiz, vorbehielt.

---

vorigen Freyheit verhelfen. Dieses wird auch alsdann unbedenklich geschehen können, wenn sich Personen finden, deren Vertrauen die Inculpaten durch eine verbesserte Lebensart gewonnen haben. Das Erkenntniß auf Sicherstellung des gemeinen Wesens kann auch nicht als eine willkührliche Neuerung angesehen werden, da schon ältere Rechtslehrer im Fall einer einstweiligen Freysprechung oder der ausgestandenen Tortur, obgleich im letzteren Falle nicht aus hinlänglichen Gründen, gleiche Maaßregeln billigen. De Boehmer ad art. 61 constitutionis criminalis Carolinae. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen Decisio 29 und 86; de Boehmer ad Carpzovium, Quaest. 125, observat. 2; Quistorp, Peinl. Recht § 776. E. F. Klein, Merkwürdige Rechtssprüche 4, 68. Vgl. den Spruch für die Stadtgerichte in Cöthen vom März 1799, Klein 4, 182.

[1]) E. F. Klein, Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege 8,25 und Archiv des Kriminalrechts 3 (1801), 2. Stück, 65; dazu Günther, Die Idee der Wiedervergeltung (1895), 3/1, 66 n. 129 und AKAK. 28, 112, insbesondere 161 n. 1; v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 2, 151.

[2]) Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven, peinlichen Rechts (1799), 1, 384; Lehrbuch des peinlichen Rechts, herausg. v. Mittermaier, 14. Aufl., (1847), 152.

[3]) Archiv des Kriminalrechts 3 (1801), 2. Stück, 1.

[4]) Handbuch des teutschen Polizeyrechts 1 (1799), 274 und Archiv des Kriminalrechts 2 (1800), 2. Stück 88.

[5]) Ueber das Verhältnis der Polizei zur Kriminaljustiz, Neues Archiv des Kriminalrechts 4 (1820), 485 und 5 (1821), 184 und 209.

[6]) System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei (1834), 1—57.

Die Behandlung der sichernden Maßnahmen in den Gesetzgebungen spiegelt den Entwicklungsgang der Theorie deutlich wieder.

Noch die Theresiana für die österreichischen Erbländer kennt im 4. Art. des I. Teils § 12 die unbestimmte Verwahrung in Fällen von Widerspenstigkeit, Verstockung oder eines angewöhnten Lasterlebens und bringt in den Beilagen (I. Teil Nr. 5, § 26) das Blankett für ein „Urteil auf unbestimmte Zeit in ein Zuchthaus, Spital u. s. w." unter der Marg.-Rubr. „Condemnatio sine praefinitione temporis". Ein solches „Erkanntnuß auf eine ungemessene Zeit" war für die Fälle der unterlassenen Strafbemessung durch den Gesetzgeber ebenso zulässig wie für die Fälle der Verdachtsstrafe[1]). Die Strafdauer war dem Höchstmaß nach eine unbestimmte; bei der öffentlichen Arbeit mit Verschickung des Uebeltäters in Zucht- oder Grenzhäuser betrug das Mindestmaß 1 Jahr, sonst ½ Jahr, bei kranken Sträflingen 6 Wochen. Das Obergericht hatte die tatsächliche Dauer nach den halbjährigen Berichten der Vollzugsbehörde über die Besserung zu bestimmen. In der Folge hat die unbestimmte Verurteilung nur mehr in einem Berichte der Kompilations-Hofkommission vom 24. Juli 1781 und im ersten wie im zweiten Entwurf des Josefinischen Strafgesetzbuches, als Sonderstrafe bei einzelnen schweren Verbrechen eine Rolle gespielt, ist aber mit der Resolution Josef II vom 9. März 1785 endgültig abgelehnt worden[2]). Den Sieg jener Anschauung, welche das Gericht zur Verfügung von sichernden Maßnahmen für inkompetent erklärt, bekundet bereits das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, dessen I. Teil im § 455 das Kriminalgericht anweist, beim Lossprechen von der Instanz wie beim Ende der Strafverbüßung die Akten dem Obergerichte vorzulegen, damit dieses die weitere Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber wieder an die politische Hofstelle zur Anordnung der „zweckmäßigen politischen Vorkehrungen" Anzeige mache.

Im übrigen Deutschland verwendete man die unbestimmte Verurteilung neben der Landesverweisung und der Polizeiaufsicht vereinzelt zur Befriedigung des Sicherungsbedürfnisses bei gemeingefährlichen Verbrechern. So das preußische allgemeine Landrecht (II. Teil, 20. Tit. §§ 5, 1024 und 1160), bei Dieben und anderen Verbrechern, insbesondere Dirnen, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden können. Sie sollen nach verbüßter Strafe nicht eher entlassen werden, als bis sie nachgewiesen haben, daß sie auf eine ehrliche Art sich zu ernähren imstande sind.

---

[1]) Horn, Die unbestimmte Verurteilung in der Geschichte der alt-österreichischen Strafgesetzgebung, Widmungsschrift für Stooß, 1907, 180.

[2]) Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, 1882, 8, 2, 7 u. 10; Hoegel, Das österreichische Gefängniswesen, BlGfK. 40, 327; Horn, Unbestimmte Verurteilung 10.

Eine ausführliche Regelung fand diese Detention in der preußischen Verordnung vom 26. Febr. 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und anderer Verbrechen. Sie setzt sich den Schutz der Untertanen durch Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung zur Aufgabe und entwickelt in voller Klarheit die Trias der Ziele, welche der sog. *Schutzstrafe* nach der neueren Kriminalpolitik gesetzt werden. Die in den §§ 13, 15 und 30 geregelte Einsperrung in einer *Besserungsanstalt nach der Strafe* tritt teils bei besonders schweren Verbrechensarten, wie gewaltsamem Diebstahl, Münz- und Urkundenfälschung und qualifiziertem Betrug schon im Erstfalle, teils wie beim Diebstahl erst beim zweiten Rückfalle ein. Die Anhaltung dauert so lange, bis der Anstaltsleiter die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe *wirklich gebessert worden*, sich auf eine redliche Weise ernähren könne und durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werden könne. Wir haben somit die Gefährlichkeit, erschlossen aus der Schwere des Delikts oder der Gleichartigkeit des Rückfalls als *Voraussetzung* und die *Hartnäckigkeit* der gefährlichen Gesinnung wie die Aussicht auf ehrliches Fortkommen als *Maßstab* der Sicherungshaft bereits scharf erkannt.

Die deutsche Partikulargesetzgebung schloß sich in der Folge immer mehr der Trennung dieser Verwaltungsaufgabe von der Rechtsprechung an[1]); nur in das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 (Art. 12 u. 13) und in das oldenburgsche Strafgesetzbuch von 1814 (Art. 14 u. 15) hatte die Verurteilung zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit Eingang gefunden. Doch auch hier haben wir es mit einer den Absichten des Gesetzgebers nach *lebenslangen* Zuchthausstrafe zu tun, bei der dem Verurteilten die Hoffnung verbleiben sollte, durch tätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn er während seiner Strafzeit wenigstens 10 Jahre hindurch ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsams keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemütsart abgelegt hatte, so durfte er nach Verlauf von 16 Jahren seine Begnadigung erwarten. Mit dieser Auffassung stimmt es überein, daß beide Strafgesetzbücher keine lebenslangen Zuchthausstrafen kennen.

Aus der *besonderen* Aufsicht, welche die deutsche Spruchpraxis bei andauernder Gefährlichkeit zugelassen hatte, wurde das Rechtsinstitut der *Polizeiaufsicht*. Mit der grundsätzlichen Beschränkung der Rechtsprechung auf die Feststellung des staatlichen Strafrechts entstand die Annahme, daß die *Reste* der sichernden Maßnahmen, welche sich unter dem Titel der Polizeiaufsicht oder des Arbeitshauses für Bettler und Vagabunden erhalten hatten, als *Nebenstrafen* zu verstehen seien. Mit

[1]) Bereits die preußische Kriminalordnung vom 11. Dez. 1805 läßt bei den von der Instanz Losgesprochenen, wie bei den aus der Strafe Entlassenen nur mehr Polizeiaufsicht zu (§§ 410 u. 569).

wenigen, erst neuestens sich mehrenden Ausnahmen[1]) hat sich nach Aufnahme der Polizeiaufsicht in das Reichsstrafrecht die deutsche Doktrin für den Strafcharakter entschieden und dabei im wesentlichen das dem Wesen der Sache nicht entsprechende Argument verwendet, daß es sich auch hier um eine Verbrechensfolge und um ein Uebel, daher auch um eine Strafe handle. Wie die geschichtliche Entwicklung der sichernden Maßnahmen bewiesen hat, ist der Grund und das Maß der Reaktion bei der sog. „Hauptstrafe" einerseits und den sog. „Nebenstrafen" wie z. B. der Polizeiaufsicht und dem Arbeitshaus anderseits ein verschiedener und darum auch ihre rechtliche Natur eine verschiedene. Bei den angeblichen Nebenstrafen bestimmt sich die Notwendigkeit und die Dauer einzig und allein nach der Gefährlichkeit und die polizeiliche Ueberwachung wie der Arbeitszwang haben Besserung und Sicherung, nicht aber Schuldvergeltung zum Zwecke.

Das Ergebnis der Entwickelung war somit, daß die im absoluten Polizeistaate bereits angebahnte Praxis der Sicherung gegen den gemeingefährlichen Verbrecher im Rechtsstaate wieder verloren ging.

§ 40.

Die sichernden Maßnahmen gegen vielfach Rückfällige in England und Nordamerika.

a) England.

Unter den theoretisierenden Vertretern des Pönitentiarsystems taucht frühzeitig die Forderung nach Bemessung der Strafe in einer, dem Ermessen der Vollzugsbehörde einen gewissen Spielraum gewährenden Weise auf.

Bereits M. D. Hill, welcher die Praxis des Urteilsaufschubs in England zu so großem Ansehen gebracht hat, rühmt es als einen Vorteil des Ticket-of-leave Systems, daß eine Kürzung oder Verlängerung der tatsächlichen Haft nach der Führung des Sträflings ermöglicht wird, und verweist darauf, daß sein Bruder Fr. Hill, der Inspektor der schottischen Gefängnisse, die Anregung gegeben habe, unverbesserliche Verbrecher grund-

[1]) Dagegen schon Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 17. A. (1895), 221 hinsichtlich des Arbeitshauses; Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allg. T. 7. A. 264, rechnet die Polizeiaufsicht und die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu den unechten Strafen und bezeichnet sie als Polizeimaßregeln; Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik (1892), insbesondere 30 u. 32; ebenso R. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege (1895), 291; Grobleben, Ger. S. 70, 201, insb. 256; Rotering, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht (1888), 62; Stooß, SchZStR. 18, 174; Frank, RStGB. § 362 III; Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen StGB. (1905), 108; dagegen hält v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft (1899), 97 und Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu (1895), 52, an der Strafnatur der korrektionellen Nachhaft fest.

sätzlich lebenslang zu verwahren[1]). Ebenso forderte Bonneville de Marsangy für die durch den Strafvollzug nicht Gebesserten eine ergänzende Haft (detention supplementaire) unter Hinweis auf die Artikel 5 u. 1160 des allgemeinen preußischen Landrechts[2]). Ebenso haben Ch. Lucas[3]) in Frankreich, und Obermaier[4]) in Deutschland ein nur dem Höchstmaße oder nur dem Mindest- und Höchstmaße nach bestimmte richterliche Strafzumessung verlangt.

Diesen Vorschlägen gegenüber hat sich die Rechtsentwicklung in England zunächst ablehnend verhalten. Bewirkte auch die bedingte Entlassung eine Kürzung des richterlicherseits festgesetzten Strafmaßes, so entsprach sie dennoch nicht der Grundanschauung jener Reformvorschläge, welche nicht nur eine Kürzung der nach den Grundsätzen gerechter Vergeltung zugemessenen Strafe, sondern den Wegfall des Gerechtigkeitsprinzips überhaupt forderten. M. D. Hill hat ja, wie wir bei der Entwicklungsgeschichte des Urteilsaufschubs gesehen haben, geradezu den Ersatz der Vergeltungsstrafe (retributive punishment) durch erziehliche Behandlung (reformatory treatment) gefordert[5]). Diesem Ausgangspunkte würde aber die herkömmliche Bemessung der Strafe nach der Schwere der Tat und des Verschuldens überhaupt nicht entsprechen, sondern nur die grundsätzliche Bemessung der Strafe nach der Gesinnung des Täters. Darüber hätte zunächst das Gericht dem Höchstmaße nach, die Strafvollzugsbehörde aber der tatsächlich erwiesenen Erziehbarkeit oder Unerziehbarkeit nach zu entscheiden[6]).

Das englische Statutarrecht hat aber beim zurechnungsfähigen Verbrecher keine sichernde Maßnahme außer der bereits behandelten Friedensbürgschaft und Polizeiaufsicht herausgebildet.

Die englische Art der Bekämpfung des Rückfalls gewährt der Strafschärfung deshalb breitesten Raum, weil alle Strafdrohungen nur Maximalsätze enthalten, die Androhung von Zuchthausstrafe ist nur für die schweren Fälle berechnet, da das Gericht die Zuchthausstrafe in leichteren Fällen durch Gefängnis bis zu 2 Jahren ersetzen kann[7]). Bei

---

[1]) Suggestions for the repression of crime (1857), 462 u. 521.

[2]) Traité des diverses institutions complémentaires du régime pénitentiaire (1847), 248 u. 261.

[3]) Du systeme pénal et du systeme répressif en général, de la peine de mort en particulier (1827), 2, 242.

[4]) Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten (1835), 14.

[5]) Suggestions 336.

[6]) So auch v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben (1889—1892), Aufsätze und Vorträge 1, 389; Die Reform der Freiheitsstrafe (1890), 2, 531; Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (1896), 2, 207.

[7]) Penal Servitude Act 1891, 54/55 Victoria c. 69, s. 1, subs. 1: Where under any Act now in force or under any future Act a court is empowered or

dieser, dem freien richterlichen Ermessen überlassenen Rückfallsschärfung hat das englische Recht die überlieferte Art der Reaktion auf das Verbrechen durch eine der Schwere der Tat und dem Verschulden entsprechende Vergeltung keineswegs verlassen. Es überläßt nur die Wertung des durch den Rückfall gesteigerten Verschuldens dem richterlichen Ermessen, welchem durch die Aufstellung von Maximalstrafsätzen der entsprechend weite Spielraum gewährt wird. Nur bei einzelnen Delikten, z. B. bei Diebstahl und Sachbeschädigung, erachtete man den normalen Strafsatz als unzureichend und hat daher das Höchstmaß erhöht. Häufig kommt es auch vor, daß dieselbe Tat im ersten Begehungsfalle eine Uebertretung (misdemeanour) ist, im ersten oder zweiten Rückfalle dagegen bereits zum Verbrechen (felony) wird. Der Versuch des dritten Penal Servitude Act 1864[1]) das Mindestmaß der Zuchthausstrafe, welches damals 5 Jahre betrug, bei dem bereits wegen eines Verbrechens Bestraften auf 7 Jahre zu erhöhen, wurde als unerträglicher Zwang der richterlichen Freiheit empfunden und 1879[2]) wieder aufgehoben.

Im übrigen hat das englische Recht die Gefährlichkeit des vielfach rückfälligen Verbrechers nur zum Anlaß genommen, um auf die alten Verdachtsstrafen zurückzugreifen. Nach dem Habitual Criminals Act 1869 und dem ihn ergänzenden Prevention of Crime Act 1871[3]), kann der vielfach Rückfällige bei einem bestimmten Verhalten, welches seine Gefährlichkeit verrät, aber noch nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, mit einer Strafe belegt werden. Im einzelnen bestimmt das für die Entwicklungsgeschichte der sichernden Maßnahmen bedeutsame Gesetz folgendes:

Wenn eine Person bereits zweimal irgend eines Verbrechens oder einer der im Gesetze genannten Uebertretungen überführt worden ist, so kann sie innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe in folgenden Fällen von einem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit zu Gefängnis bis zu 1 Jahre verurteilt werden:

a) wenn ein Polizeibeamter sie beschuldigt, daß sie sich ihren Lebensunterhalt auf unredliche Weise beschaffe (getting his livelihood by dishonest means), und der Richter dies als vernünftigerweise annehmbar erachtet (if there are reasonable grounds for believing);

b) wenn sie, irgend einer strafbaren Handlung angeschuldigt, ihren richtigen Namen und ihre richtige Wohnung vor Gericht anzugeben verweigert;

---

required to award a sentence of penal servitude, the court may in its discretion, unless such future Act otherwise provides, award imprisonment for any term not exceeding two years, with or without hard labour.

[1]) 27/28 Victoria, c. 47.

[2]) 42/43 Victoria, c. 55.

[3]) 32/33 Victoria, c. 99, s. 8 und 34/35 Victoria, c. 112, s. 7.

c) wenn sie an einem öffentlichen oder privaten Orte unter Umständen getroffen wird, die dem Richter die Ueberzeugung beibringen, daß sie im Begriffe war („was about to"), irgend eine strafbare Handlung zu begehen oder Beihilfe zu einer strafbaren Handlung zu leisten, oder auf eine Gelegenheit hierfür wartete („was waiting for an opportunity");

d) wenn sie in einem Wohn- oder Geschäftsraume, Garten, Lagerplatze u. s. w. angetroffen wird, ohne ihren Aufenthalt dort genügend rechtfertigen zu können („without being able to acccount for his being found on such premises").

Der Penal Servitude Act 1891[1]) hat die Dauer der Gefährlichkeitsvermutung für den Fall, daß die letzte Verurteilung auf Zuchthausstrafe lautete, insoferne verlängert, als sie nicht erst vom Zeitpunkte der Strafverbüßung, sondern schon vom Momente der bedingten Entlassung laufen soll. Die Folge ist nunmehr die, daß der bedingt Entlassene auch während der Bewährungsfrist als ein gefährliches Individuum betrachtet wird.

Das englische Recht ist damit auf der Entwicklungsstufe des gemeinen deutschen Strafrechts zur Zeit der Lossprechung von der Instanz stehen geblieben. Der Täter wird wegen eines erst geplanten, oder zwar bereits begonnenen, aber nicht nachweisbaren Verbrechens bestraft und zwar mit einer wegen der geringen Entwicklung des verbrecherischen Beginnens und wegen der Unsicherheit des Beweises geminderten Strafe[2]).

Damit wird aber, wie schon die Spruchpraxis der Halleschen Juristenfakultät im 18. Jahrhundert erwiesen hat, dem Sicherungsbedürfnis, welches aus der Gefährlichkeit des vielfach Rückfälligen entspringt, nicht genügt. Die Gefährlichkeit des Verbrechers, nicht die Vermutung eines einzelnen geplanten Verbrechens gibt den Anlaß zum Eingreifen der Staatsgewalt.

b) Nordamerika.

Die Anschauungen der Brüder Hill haben durch Fr. Wines[3]) in Nordamerika Verbreitung gefunden und nehmen in jenen Bestimmungen feste Gestalt an, welche der Sicherung gegen den Gewohnheitsverbrecher (habitual criminal) dienen.

Während die Stellung desjenigen, der bereits vielfach wegen eines Verbrechens schuldiggesprochen wurde, unter Polizeiaufsicht älteren Datums ist, hat die unbestimmte Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit erst in den letzten Dezennien Eingang gefunden.

---

[1]) 54/55 Victoria, c. 69, s. 6.

[2]) Du Cane, Punishment 194 und Aschrott, Strafensystem 125, n. 1, erblicken darin den Ausschluß der sonst bestehenden Vermutung der Nichtschuld.

[3]) Punishment 197.

So bestimmt der Habitual Criminal Act Ohios vom 4. Mai 1885, daß derjenige, welcher bereits zweimal wegen eines Verbrechens überführt und mit Staatsgefängnis bestraft wurde, dann als ein Gewohnheitsverbrecher zu betrachten sei, wenn er innerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika noch einmal rückfällig wird. Nach Ablauf der Strafe für das noch ungebüßte Verbrechen darf er nicht freigelassen, sondern muß im Gefängnis für Lebensdauer gehalten werden, es sei denn, daß er vom Gouverneur begnadigt oder von der Gefängnisaufsichtsbehörde bedingt entlassen wird [1]). In Massachusetts bestimmt ein Gesetz aus dem Jahre 1887, daß der eines Verbrechens Ueberführte, welcher 3 Vorstrafen von nicht weniger als 3 Jahren verbüßt hat, vom Gericht als ein Gewohnheitsverbrecher erklärt und zu 25jährigem Gefängnis verurteilt werden soll. Das Gesetz Kentuckys von 1898 verwahrt denjenigen auf Lebensdauer, welcher bereits dreimal wegen Verbrechens vorbestraft ist [2]).

Im New Yorker Strafgesetzbuch wird bereits der erste Rückfall mit Strafschärfung verbunden (§ 688). Die Begehung einer strafbaren Handlung nach vorangegangener Ueberführung wegen eines Verbrechens oder eines Verbrechensversuches oder eines kleinen Diebstahls im Staate New York oder wegen eines nach New Yorker Recht strafbaren Verbrechens außerhalb desselben bewirkt,

daß die im Gesetze zugelassene Gefängnisstrafe auf Lebensdauer verhängt werden muß oder,

wenn das neuerliche Delikt nur mit zeitiger Gefängnisstrafe bedroht ist, daß der Strafsatz nunmehr vom einfachen bis zum doppelten Höchstmaß der auf die Erstlingstat angedrohten Strafe reicht.

Begeht jemand, der bereits einmal im Staate New York einer Uebertretung überführt wurde, nachher ein Verbrechen, so muß er zum Höchstmaße der Gefängnisstrafe verurteilt werden, welche im Gesetze auf den Erstfall desselben Verbrechens angedroht ist (§ 689).

Die Behandlung als Gewohnheitsverbrecher tritt dann ein,

wenn jemand wegen eines Verbrechens überführt wird, der schon vorher im Staate New York wegen einer anderen strafbaren Handlung schuldig befunden wurde oder

wenn eine Person einer Uebertretung überführt wird, die bereits vorher fünfmal einer Uebertretung im Staate New York schuldig befunden wurde [3]).

---

[1]) Barrows, Indeterminate sentence 50.

[2]) Hintrager, Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen, 1900, 11.

[3]) Penal Code § 690: Habitual criminals. Where a person is hereafter convicted of a felony, who has been, before that conviction, convicted in this state, of any other crime, or where a person is hereafter convicted of a misdemeanor who has been already five times convicted in this state of a misdemeanor, he may be adjudged by the court, in addition to any other punishment inflicted upon him, to be an habitual criminal.

Die Erklärung zum Gewohnheitsverbrecher hat zur Folge, daß der Rückfällige der Aufsicht des Gerichts und der Armenbehörden ebenso unterliegt wie ein Minderjähriger der Aufsicht seines Vaters oder Vormundes[1]); Haus- und Personendurchsuchung ist jederzeit ohne richterlichen Befehl zulässig; der Besitz gefährlicher Instrumente und die Betretung unter verdächtigen Umständen genügt zur Bestrafung als unordentliche Person[2]).

Neben der Polizeiaufsicht als sichernder Maßnahme gegen den zum Gewohnheitsverbrecher Erklärten, kennt aber das New Yorker Recht seit dem Jahre 1907 auch noch die lebenslange Verwahrung des vielfach Rückfälligen.

Eine Person, welche im Staate New York dreimal eines Verbrechens oder eines Verbrechensversuches, oder außerhalb New York eines nach New Yorker Recht strafbaren Verbrechens überführt wurde, neuerlich im Staate New York ein Verbrechen begeht, soll zu lebenslanger Verwahrung in einem Staatsgefängnis verurteilt werden. Nach Verbüßung des Höchstmaßes der auf das letzte Verbrechen gesetzten Strafe, kann die übliche bedingte Entlassung wegen guter Führung von der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Verpflichtungen gewährt werden. Die Entlassung darf jedoch nie eine unbedingte sein (§ 668a)[3]).

Wir sehen somit, daß der erste Rückfall in New York, mag er nun ein gleichartiger oder ungleichartiger sein, zunächst eine absolut gebotene Strafschärfung bewirkt und daß der dritte Rückfall die sichernde Verwahrung für die Lebensdauer nach sich zieht. Daß darin eine über das Maß gerechter Vergeltung hinausgehende sichernde Haft beabsichtigt ist, geht daraus hervor, daß die Anhaltung stets bis zum gesetzlichen Höchstmaß der anwendbaren Strafdrohung dauern muß. Zugleich ist aber dafür Vorsorge getroffen, daß die Sicherung später beim Wegfall ihrer Voraus-

[1]) Code penal § 691: Person, etc., of habitual criminal. The person of an habitual criminal shall be at all times subject to the supervision of every judicial magistrate of the county, and of the supervisors and overseers of the poor of the town where the criminal may be found, to the same extent that a minor is subject to the control of his parent or guardian.

[2]) Code of Criminal Procedure (Laws 1881, c. 442) §§ 510—514.

[3]) Code Penal § 688a, eingefügt durch Laws 1907, c. 645: Sentence upon conviction of fourth felony. A person who, after having been three times convicted within this state, of felonies or attempts to commit felonies, or under the law of any other state, government or country, of crimes which if committed within this state would be felonies, commits a felony within this state, shall be sentenced upon conviction of such fourth, or subsequent, offence to imprisonment in a state prison for the term of his natural life, but after serving a period of time equal to the maximum penalty prescribed for the offence of which he is convicted, less the usual commutation for good conduct, shall become subject to the jurisdiction of the board of commissioners of paroled prisoners, and may be paroled upon such conditions as said board may prescribe, but said board shall not grand an absolute discharge to such prisoner.

setzungen im Wege der bedingten Entlassung aufhören kann. Zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zieht der Gesetzgeber nur die Schwere der begangenen Verbrechen und die Zahl der Rückfälle heran und überläßt im übrigen ihre Feststellung dem richterlichen Ermessen.

§ 41.

Die Relegation in Frankreich und die sichernde Verwahrung in Norwegen.

a) Frankreich.

Die französische Gesetzgebung bekämpft den Rückfall mit der Strafschärfung und mit der Relegation. Schon ein Gesetz vom 22. Juli 1791 hatte die Schärfung beim gleichartigen Rückfall innerhalb der polizeilichen und zuchtpolizeilichen Jurisdiktion eingeführt und der Code pénal von 1791 dehnte sie auf die kriminelle Jurisdiktion aus.

Der Code pénal von 1810 kennt die Strafschärfung sowohl beim Rückfall vom Verbrechen in ein Verbrechen (récidive criminelle) (Art. 56), beim Rückfall vom Verbrechen oder Vergehen in ein Vergehen (récidive correctionnelle) (Art. 57, 58), wie auch beim Rückfall von einer Uebertretung in eine Uebertretung in den Artikeln 482 und 483. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetze vom 28. April 1832, vom 13. Mai 1863, und vom 26. März 1891 in ihrem Umfange, nicht aber in ihren Grundsätzen geändert worden. Nunmehr ist es der gleichartige wie der ungleichartige Rückfall, der strafschärfend wirkt, und nur die Schwere der im einzelnen Falle verwirkten Strafe ist für das Maß der Schärfung entscheidend, die nur beim Rückfall innerhalb einer 5jährigen Frist eintritt.

Die sog. Récidive criminelle (Art. 56) wird begründet durch eine vorausgegangene Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer beschimpfenden und entehrenden Strafe und eine nachfolgende Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer beschimpfenden und entehrenden Strafe (peine afflictive ou infamante) [1]). Ist die erste Verurteilung durch ein Militär- oder Marinegericht erfolgt, so tritt Schärfung nur dann ein, wenn die Tat auch nach gemeinem Recht strafbar ist. Sie besteht in der Verhängung der jeweils schwereren Strafart oder in der Er-

[1]) Die beschimpfenden und entehrenden Strafen sind: Todesstrafe, Zwangsarbeit auf Lebenszeit, Deportation nach einem befestigten Platz, einfache Deportation, zeitige Zwangsarbeit, Festungshaft, Zuchthaus, Ausschluß von der Ausübung gewisser Rechte, Unfähigkeit, unentgeltlich unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben oder zu verfügen, und Anweisung eines Aufenthaltsortes nach dem Ende der Strafe.

höhung des Strafhöchstmaßes derselben Strafart[1]). Das sonderbare Ergebnis ist, daß bei einer vorausgegangenen Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Vergehensstrafe (peine correctionnelle)[2]) die nachfolgende Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer beschimpfenden und entehrenden Strafe (peine afflictive ou infamante) nicht schärfend wirken[3]).

Die sogen. Récidive correctionnelle (Art. 57 u. 58) liegt in folgenden 3 Fällen vor:

1. (Art. 57.) Bei vorausgegangener Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Gefängnis über 1 Jahr oder einer anderen beschimpfenden und entehrenden Strafe und einer nachfolgenden Verurteilung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe. Die Verjährungsfrist für die Rückfallschärfung beginnt mit dem Ende der Strafverbüßung oder der Strafverjährung. Die Schärfung besteht in der Anwendung eines erhöhten Strafsatzes, der vom Höchstmaß der auf die Erstlingstat angedrohten Strafe bis zum doppelten desselben Höchstmaßes reicht; außerdem kann der Aufenthalt für einen Zeitraum von mindestens 5 und höchstens 10 Jahren untersagt werden.

2. (Art. 58.) Bei vorausgegangener Verurteilung wegen eines Vergehens zu Gefängnis von mehr als 1 Jahr und nachfolgender Verurteilung innerhalb 5 Jahre wegen desselben Vergehens oder eines mit Gefängnis zu bestrafenden Verbrechens. Die Rechtsfolgen sind dieselben wie im ersten Falle.

3. (Art. 58.) Bei vorausgegangener Verurteilung wegen eines Vergehens zu Gefängnis bis zu 1 Jahre und nachfolgender Verurteilung wegen desselben Vergehens zu einer Gefängnisstrafe (Geldstrafe ausgeschlossen). Hierbei werden als ein Vergehen betrachtet einerseits Diebstahl, Betrug (escroquerie) und Vertrauensmißbrauch, andererseits Bettel und Land-

---

[1]) Art. 56: Si le second crime emporte la peine du bannissement, il sera condamné à la peine de détention. Si le second crime emporte la peine de la réclusion, il sera condamné à la peine des travaux forcés à temps. Si le second crime emporte la peine de la détention, il sera condamné au maximum de la même peine, laquelle pourra être élevée jusqu'au double. Si le second crime emporte la peine des travaux forcés à temps, il sera condamné au maximum de la même peine, laquelle pourra être élevée jusqu'au double. Si le second crime emporte la peine de la déportation, il sera condamné aux travaux forcés à perpétuité. Quiconque, ayant été condamné aux travaux forcés à perpétuité aura commis un second crime emportant la même peine, sera condamné à la peine de mort.

[2]) Vergehensstrafen sind: Gefängnis von 6 Tagen bis zu 5 Jahren, zeitweiliger Ausschluß von der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher und bürgerlicher Rechte oder Familienbefugnisse, und Geldstrafe.

[3]) Il n'y a pas de récidive de crime sur délit, Garraud, Précis de droit criminel, 6 éd. (1898), 404; im übrigen Garraud, Traité du droit penal français, 2. éd. 3, 56; Garçon, Code Pénal annoté, §§ 56 ss.

streicherei. Der Strafsatz reicht vom doppelten Höchstmaß der früher verwirkten bis zum doppelten Höchstmaß der neuerlich verwirkten Strafe.

In Uebertretungssachen tritt Rückfallschärfung ein, wenn auf eine vorausgegangene Verurteilung innerhalb 12 Monate neuerlich eine Verurteilung folgt. Dann muß auf Gefängnisstrafe erkannt werden. (Art. 474, 478, 479, 482, 483).

In allen Fällen bewirkt die Feststellung des Rückfalls nur eine gesetzliche Vermutung erhöhter Schuld, die jederzeit widerlegt werden kann durch die Annahme mildernder Umstände (déclaration de circonstances atténuantes[1]). Das Preßgesetz vom 29. Juli 1891 hat die Rückfallschärfung für die in demselben geregelten Delikte ausgeschlossen (Art. 63).

Der Gedanke, neben dieser Strafschärfung noch ein wirksameres Mittel gegen den Rückfall in der Ausscheidung des unverbesserlichen Verbrechers zu gewinnen, war bereits dem Code pénal vom 25. September 1791 und dem Gesetze vom 24. vendémiaire des Jahres II der Republik bekannt, ohne daß es zu einer Ausführung desselben gekommen wäre. Im Gegensatze zu diesem Streben nach Ausscheidung des Unverbesserlichen (peine éliminatoire) stand die Bewegung, welche mit dem Gesetze vom 30. Mai 1854 zur Einführung der Transportationsstrafe führte. Hier handelte es sich um den Versuch einer Eingliederung des Besserungsfähigen durch den progressiven Strafvollzug und die koloniale Ansiedlung (peine réformatrice).

In Frankreich kamen wie in England bei der Transportationsstrafe kolonialpolitische Interessen, die eine Urbarmachung des Bodens durch aufreibende Arbeit forderten, mit in Frage[2]).

So war das Problem der Sicherung gegen den immer wieder rückfälligen und darum unverbesserlichen Verbrecher ein ungelöstes geblieben, als abermals Réné Bérenger die grundsätzlich lebenslange Ausscheidung des Unverbesserlichen durch Relegation forderte und durchsetzte.

Das Gesetz vom 27. Mai 1885 stellt in seinem Art. 4 eine Reihe von unwiderlegbaren Präsumtionen der Unverbesserlichkeit auf. Es verordnet die Relegation als sichernde Maßnahme gegen den vielfach rückfälligen Verbrecher, wenn sich aus der Zahl und der Schwere der innerhalb einer 10jährigen Frist aufeinander folgenden Verurteilungen die Annahme eines eingewurzelten Hanges zum Verbrechen und damit seiner Unverbesserlichkeit ergibt[3]). Hierbei wird eine um so größere Zahl von Verurteilungen

[1]) Garraud, Précis 400: La récidive aggrave légalement et nécessairement la peine, mais une déclaration expresse de circonstances atténuantes permet, dans tous les cas, au juge, d'en écarter les effets. La récidive est donc une présomption légale de perversité plus grande, mais qui peut, comme une présomption ordinaire, être détruite par les circonstances de fait qu'il est permis aux juges d'apprécier.

[2]) Cuche, Traité de science et de législation pénitentiaires 405.

erfordert, je geringer die Schwere der einzelnen verwirkten Strafen ist. Der verbrecherische Hang gilt als erloschen, wenn innerhalb 10 Jahre nach der letzten Strafverbüßung kein neuerlicher Rückfall erfolgt. Die Zeiträume der Strafhaft werden in diese Frist nicht eingerechnet (Art. 4). Es ist ferner zum klaren Ausdrucke gelangt, daß die Relegation eine sichernde Maßnahme ist, welche neben und nach der Vergeltungsstrafe aus dem Zustande der vermuteten Unverbesserlichkeit (état de récidive) sich ergibt, denn die lebenslange Ausscheidung tritt erst ein, nachdem die, wenn auch noch so geringfügige Strafe für das letztbegangene Delikt verbüßt ist. Die Relegation muß von Gesetzes wegen ausgesprochen werden und läßt dem richterlichen Ermessen keinen Spielraum.

Sie ist eine Maßregel, die nur bei Individuen eintritt, von welchen eine Gefährdung zu erwarten ist. Sie bleibt ausgeschlossen bei Sträflingen, die am Ende ihrer Strafverbüßung das 60. Lebensjahr überschritten haben, und wird hier ersetzt durch die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten für die Lebensdauer; sie ist auch ausgeschlossen bei Sträflingen, welche am Ende ihrer Strafverbüßung das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und wird hier durch Abgabe an eine Besserungsanstalt bis zur Volljährigkeit ersetzt (Art. 8). Doch kommen auch diejenigen Verurteilungen, welche ein Verbrecher vor dem vollendeten 21. Lebensjahre erlitten hat, für die Rückfallschärfung nach diesem Zeitpunkte in Betracht (Art. 6).

Die Urteile, die wegen gnadenweiser Aenderung, Kürzung oder Nachsicht nicht zur Vollstreckung kamen, werden gerechnet, nicht aber diejenigen, welche im Rehabilitationswege getilgt wurden (Art. 5). Verurteilungen eines Militär- oder Marinegerichtes zählen nur dann, wenn sie außerhalb des Belagerungs- oder Kriegszustandes gefällt wurden und ein Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechts zum Gegenstande hatten (Art. 2). Die Verurteilungen wegen politischer Verbrechen oder Vergehen und der mit ihnen zusammenhängenden (crimes ou délits politiques ou crimes ou délits, qui leur sont connexes) kommen nicht in Betracht (Art. 3). Die Reihenfolge der vorausgegangenen Verurteilungen, welche im Zusammenhange mit der neuerlich eintretenden die Gemeingefährlichkeit begründen, ist gleichgültig. Ist bei der letzten Verurteilung Aufschub der Strafvollstreckung gewährt und ist infolge Bewährung die letzte Verurteilung hinfällig geworden, so muß auch die Relegation in Wegfall kommen. Der Relegierte, welcher im Laufe der Strafverbüßung zur bedingten Entlassung zugelassen wurde, kann auch den Aufschub des Vollzugs der Relegation erlangen und verbleibt alsdann in Frankreich. Dieser Aufschub kann innerhalb 10 Jahre vom Ende der Strafverbüßung an widerrufen werden[2]).

[1]) Garraud, Traité 3, 127: Il s'agit d'établir une présomption légale et d'après le système qui a prévalu, une présomption péremptoire d'une perversité avérée et incorrigible.

[2]) Art. 2 des G. v. 14. Aug. 1885.

Die Verurteilungen, die wir als Voraussetzung der Relegation erwähnt, aber bisher noch nicht beschrieben haben, sind folgende:

1. (Art. 4 Nr. 1): Zwei Verurteilungen zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus;

2. (Art. 4 Nr. 2): Drei Verurteilungen, darunter eine zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus, und zwei, sei es zu Gefängnis wegen eines Verbrechens, sei es zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis wegen Diebstahls, Betruges, Vertrauensmißbrauches, öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit, gewohnheitsmäßiger Verleitung Minderjähriger zu Unzucht, Bettel und Landstreicherei in den qualifizierten Fällen der Art. 277 u. 279;

3. (Art. 4 Nr. 3): Vier Verurteilungen, sei es zu Gefängnis wegen Verbrechen, sei es zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis wegen der vorhin aufgezählten Delikte;

4. (Art. 4 Nr. 4): Sieben Verurteilungen, darunter mindestens zwei nach den zwei letztgenannten Alternativen, und die übrigen, sei es wegen Landstreicherei, oder wegen Uebertretung des Aufenthaltsverbotes unter der Voraussetzung, daß zwei dieser übrigen Verurteilungen auf mehr als 3monatliches Gefängnis lauten [1]).

Unter den Ausführungsdekreten, welche in großer Zahl ergingen, ist am wichtigsten das Dekret vom 26. November 1885, das zwei Arten der Relegation, die individuelle und die kollektive, schuf.

Die individuelle Relegation verpflichtet nur zum Aufenthalte in der Kolonie und zur halbjährigen Meldung bei der Aufsichtsbehörde; sie soll die reine Unschädlichmachung desjenigen darstellen, der ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt nachgewiesen hat. Alle übrigen trifft die kollektive Relegation, die in Haft mit strengem Arbeitszwang in festen Plätzen oder in fliegenden Kolonnen, besteht. Die kollektive Relegation wurde früher in zwei Strafkolonien, Französisch-Guinea und Neukaledonien, und wird seit 1898 nur mehr in Guinea vollzogen. Die kollektiv Relegierten können nach 6monatlicher guter Führung und fleißiger Arbeit an Private verdungen werden [2]). Die Relegierten beider Art können Grundstücke zur Ansiedelung erhalten.

Die Relegation, welche grundsätzlich eine lebenslange ist, kann nach Ablauf des 6. Jahres dadurch ein Ende finden, daß auf Grund der guten Führung, der der Kolonisation geleisteten Dienste und des Nachweises ausreichender Mittel die Entlassung gewährt wird [3]). Diese Möglichkeit

---

[1]) Tabelle bei Garraud, Traité 3, 149; über die Auslegungsschwierigkeiten 3, 123—157.

[2]) Dekret vom 23. Febr. 1900.

[3]) Näheres im Dekret vom 9. Juli 1892.

der Repatriierung, welche der Kolonie nur die Hoffnungslosen dauernd beläßt, ist lebhaft angefochten worden.

b) Norwegen.

Die Schärfung, welche der besondere Teil des Strafgesetzbuches vom 22. Mai 1902 beim Rückfall in strafbare Handlungen gleicher Art durch Erhöhung des Höchstmaßes der Strafdrohung gestattet, ist an die Begehung der früheren Tat nach dem vollendeten 18. Lebensjahre und die Begehung der neuen Tat nach gänzlicher oder teilweiser Verbüßung der früheren Strafe geknüpft. Die Schärfung unterbleibt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, wenn die neue Tat nach mehr als 6 Jahren, sofern sie ein Verbrechen ist, oder nach mehr als 2 Jahren, wenn sie eine Uebertretung ist, seit dem Ende der letzten Strafverbüßung begangen wurde; die Berücksichtigung von Strafen, die im Auslande verbüßt wurden, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen (StGB. § 61).

Außerdem kennt das norwegische Recht als sichernde Maßnahmen gegen den zurechnungsfähigen Rückfälligen:

Das Verbot des Aufenthaltes an einem bestimmten Orte, wenn mit Rücksicht auf die Art oder die Triebfeder einer Handlung, wegen deren jemand verurteilt wird, anzunehmen ist, daß seine Anwesenheit in einem bestimmten Orte mit einer besonderen Gefahr für Person oder Eigentum eines andern verbunden ist (§ 33);

die Zurückbehaltung im Gefängnisse nach verbüßter Strafe, wenn jemand sich bestimmter Delikte schuldig gemacht hat, und das Gericht wie die Geschworenen darüber einig sind, daß der Täter in Anbetracht der Beschaffenheit der Verbrechen, der ihnen zugrunde liegenden Triebfeder oder der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung, als besonders gefährlich für die menschliche Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit oder das Wohl einzelner angesehen werden muß.

Wie die Motive der im Jahre 1885 eingesetzten Gesetzgebungskommission erklären[1]), handelt es sich hier um eine freie Nachbildung der auf dem St. Petersburger Internationalen Gefängniskongreß (1890) und innerhalb der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bern (1890) und in Christiania (1891) theoretisch behandelten und in den nordamerikanischen Freistaaten zuerst versuchten Unschädlichmachung des gemeingefährlichen Verbrechers.

Die sichernde Verwahrung, wie sie in dem norwegischen Strafgesetzbuche Aufnahme fand, charakterisiert sich in erster Linie dadurch, daß sie

[1]) Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen. Motive. Ausgearbeitet von der durch königliche Entschließung vom 14. November 1885 eingesetzten Kommission. Auf Anregung des Reichsjustizamts übersetzt von Bittl, 1907, 185.

nicht an das Erfordernis der Unverbesserlichkeit, sondern allein an die aus bestimmten Momenten erschlossene besondere Gefährlichkeit der verbrecherischen Individualität geknüpft ist. Schärfer als das französische Relegationsgesetz von 1885 hat der norwegische Gesetzgeber die Momente zum Ausdrucke gebracht, welche einen Wahrscheinlichkeitsschluß auf die Gemeingefährlichkeit gestatten.

Er geht grundsätzlich zwar auch vom vielfachen Rückfall aus, doch ist ihm nicht, wie bei der französischen Relegation, die Schwere und die Zahl der vorangegangenen Strafen allein maßgebend, sondern er knüpft die sichernde Verwahrung an die Wiederholung bestimmter, im Gesetze aufgezählter Verbrechen.

Es sind dies folgende Verbrechen: § 148: Vorsätzliche Herbeiführung von Brand, Einsturz, Explosion, Ueberschwemmung, Eisenbahnunglück und Seeschaden; § 149: Versuch, die Verhütung eines solchen Unglücksfalls zu hindern; § 152, 2. Absatz: Gesundheitsschädliche Verunreinigung von Wasserläufen, wenn dadurch eine gemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen verursacht wurde; § 153, 1., 2. u. 3. Absatz: Verbreitung von vergifteten oder gesundheitsgefährlichen Waren; § 154: Verursachung ansteckender Krankheiten; § 159: Verbindung zur Ausführung gemeingefährlicher Verbrechen; § 160: Oeffentliche Aufmunterung zur Verübung von Verbrechen mittelst Sprengstoffe oder Gifte und Anweisung zu deren Gebrauch; § 161: Anschaffung, Herstellung und Aufbewahrung von Sprengstoffen zur Verübung eines Verbrechens; § 174: Nachmachen gangbaren Geldes; § 178: Nachmachen gedruckter Wertpapiere auf den Inhaber; § 191: Unzucht unter Drohungen; § 192: Notzucht; § 193: Unzucht mit Unzurechnungsfähigen; § 195: Unzucht mit Kindern unter 13 Jahren; § 196: Unzucht mit Kindern unter 16 Jahren; § 197: Unzucht mit Personen unter 18 Jahren; § 198: Verführung durch Hinterlist oder Mißbrauch der Abhängigkeit; § 200: Kuppelei; § 201: Beförderung der Unzucht mit Personen unter 16 Jahren; § 202: Verleitung einer Person zur gewerbsmäßigen Unzucht; §§ 203, 204: Versuch der Abhaltung einer Person von dem Entschlusse, ihr unzüchtiges Gewerbe aufzugeben; § 217: Entziehung eines Kindes oder Unmündigen zu unzüchtigen oder gewinnsüchtigen oder anderen gesetzwidrigen Zwecken; § 224: Menschenraub; § 227: Gefährliche Drohung; § 230: Körperverletzung oder Körperbeschädigung im Rückfalle; § 231: Grobe Körperbeschädigung; § 233: Mord und Totschlag; § 245, 2. Abs.: Fruchtabtreibung durch einen andern als die Mutter; § 261: Schwerer Diebstahl; § 266: Erpressung; §§ 267, 268: Raub; § 292: Erschwerte Sachbeschädigung.

Es genügt, wenn mindestens zwei dieser Handlungen begangen wurden, ohne daß eine Verurteilung oder gar eine Strafverbüßung gefordert wird. Ein zeitlicher Zusammenhang unter den einzelnen Verbrechen wird ebenso wenig verlangt.

Die Verurteilung wegen der zweiten Tat genügt, um den Geschworenen eine Frage auf die besondere Gefährlichkeit vorzulegen. Damit ist gleichzeitig zum Ausdrucke gelangt, daß nur im Schwurgerichtsverfahren die Frage aufgeworfen werden kann; doch hat es der Staatsanwalt in der Hand, eine Anklage wegen Verbrechen und Vergehen, deren Aburteilung den Schöffengerichten zukommt, vor die Geschworenen zu bringen[1]).

[1]) Urbye, SchwZStR. 11, 77.

Wird die Frage bejaht, so wird zunächst die ordentliche Strafbemessung vorgenommen und außerdem bestimmt, daß der Verurteilte, so lange es erforderlich ist, im Gefängnis zurückbehalten werde, jedoch nach Ablauf der urteilsmäßigen Strafzeit nicht über das Dreifache dieser Zeit hinaus und in keinem Falle länger als 15 Jahre über die Strafzeit hinaus.

Was die Behandlung der so Verwahrten anlangt, so sollen zunächst die vom Standpunkte der Besserung aus Hoffnungslosen von Anfang an in solchen Anstalten untergebracht werden, deren Zweck es in erster Linie ist, die Häftlinge an der Begehung neuerlicher Verbrechen zu hindern und aus ihrer Arbeitskraft den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, ohne ihnen unnötige Uebel aufzuerlegen[1]). Die übrigen verbüßen die Strafe auf die gewöhnliche Weise, bis das urteilsmäßige Mindestmaß ihrer Anhaltungsdauer abgelaufen ist. Zeigt es sich, daß man sie auch fernerhin in Gewahrsam halten muß, so werden sie in die Anstalt der Unverbesserlichen überführt, andernfalls bedingt entlassen. Die Entscheidung über diese Fragen des Vollzuges wird in die Hand eines Kollegiums gelegt, das aus Vollzugsbeamten und Richtern, sowie Vertretern der Anklagebehörde besteht. Nach alledem und insbesondere in Anbetracht des Umstandes, daß die sichernde Verwahrung nach verbüßter Strafe eintritt und für ihre Dauer die gesamte Persönlichkeit und innerhalb derselben das begangene Verbrechen nur in seiner symptomatischen Bedeutung in Betracht kommt, wird man die Zurückbehaltung im Gefängnis im Sinne des norwegischen Rechts als eine sichernde Maßnahme bezeichnen können.

Schlußwort.

Die Grundsätze der Reformbewegung und ihre Bedeutung für die deutsche Strafrechtsreform.

Ueberblicken wir den Entwicklungsgang der im Einzelnen geschilderten Reformen zunächst in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, so lassen sich drei Entwicklungsstufen unterscheiden.

In den ältesten, zuerst nur vereinzelten Versuchen, dann aber in dem praktisch erprobten Pönitentiarsysteme zu Beginn des 19. Jahrhunderts tritt uns der Grundsatz, den Strafvollzug zur Besserung des Verbrechers zu verwenden, entgegen. Ist sein Ziel auch anfänglich in unbestimmter

---

[1]) Motive, 195.

Weise auf die Freiheitsstrafe im allgemeinen gerichtet, so schließt doch die methodische Anwendung des Progressivsystems mit Arbeitszwang und Unterricht die Einbeziehung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe von selbst aus. Das Pönitentiarsystem zeitigt notwendigerweise einerseits im Progressivsystem eine Besserungsmethode für langzeitige und andererseits im Einzelhaftsystem eine Bußmethode für kurzzeitige Freiheitsstrafen. Trotz des Streites unter den Vollzugssystemen wird die urteilsmäßig erkannte Strafe noch in ihrem ganzen Umfange vollstreckt und nur der Inhalt der Freiheitsstrafe, der durch Gesetz und Urteil nicht näher bestimmt ist, wird erst durch den Strafvollzug gegeben.

Den Uebergang zur zweiten Entwicklungsstufe um die Mitte des 19. Jahrhunderts bildet die Strafkürzung, wie sie sich vorher bei der englischen Transportationsstrafe und nachher bei ihrem Ersatzmittel, der Zuchthausstrafe, herausgebildet hat. Konnte es bei dem unbestimmten Inhalt der Transportationsstrafe zweifelhaft sein, ob die zwei letzten Vollzugsstadien der bedingten Beurlaubung und der bedingten Begnadigung noch zum Strafvollzuge gehören, so muß es bei der Uebernahme der bedingten Beurlaubung in das Probationssystem klar werden, daß die bedingte Erlaubnis zum freien Verkehr in England nicht mehr als Vollzug des auf Zuchthausstrafe lautenden Urteils betrachtet werden konnte. Die Durchdringung von vergeltender und vorbeugender Staatstätigkeit kommt jetzt auch äußerlich durch Entwickelung zweier getrennter Phasen zum Ausdruck.

Die Entwickelung beginnt mit der bedingten Beurlaubung im Gnadenwege. Sie zeitigt zuerst die Kürzung der gesetzmäßig verwirkten und urteilsmäßig erkannten Strafe und erst später den Ersatz des Strafrestes durch die Stellung unter Polizeiaufsicht. Bei der Rezeption des Gnadeninstituts der bedingten Entlassung auf dem europäischen Kontinente und bei seiner Umbildung zum Rechtsinstitut tritt die Vereinigung von Strafe und Erprobung dadurch stärker hervor, daß zwei verschiedene Organe zur Mitwirkung bei der staatlichen Reaktion gegen das Verbrechen berufen werden: Die Organe der Rechtsprechung zur Feststellung der gesetzmäßig verwirkten Strafe im Urteil und die Organe des Strafvollzuges zum Ersatze eines Strafteiles durch Erprobung.

Nur eine Weiterbildung dieser Bestrebungen auf Ersatz der Strafe durch vorbeugende Maßnahmen ist es, wenn beim bedingten Urteilsaufschub des englischen Rechts und beim Strafaufschub der kontinentalen Rechte mit der Bewährung des Verbrechers nicht bloß ein Strafteil in Wegfall kommt, sondern vom Strafvollzuge überhaupt abgesehen wird und anstatt desselben die Erprobung eintritt. Der völlige Straferſatz gewinnt allmählich an Umfang, indem er nicht nur beim Jugend- und Erstlingsdelikt, sondern bei geringeren Schuldgraden überall dort eintritt, wo es zweckmäßig erscheint, den unverhältnismäßigen

Schaden der Vergeltungsstrafe zu vermeiden und einen Anpassungsversuch zu machen.

In der dritten Entwicklungsphase, die mit dem Ende des 19. Jahrhunderts beginnt, sehen wir den unbedingten Strafersatz beim Jugenddelikt in der Form der in erster Linie eintretenden und die Strafe an die letzte Stelle drängenden Fürsorgeerziehung. Während sich diese Bewegung in der alten Welt bisher auf die strafbaren Handlungen Jugendlicher beschränkt hat, ist sie im nordamerikanischen Besserungssystem zu einer derart hohen Bewertung gelangt, daß ihr auch die Erstlingsdelikte der erwachsenen Jugend nach dem 16. Lebensjahre unterworfen werden.

Verhältnismäßig jüngeren Datums sind die Bemühungen, den wiederholten Rückfall in schwere Verbrechen durch eine im Anschlusse an die Strafe eintretende Verwahrung des gemeingefährlichen Verbrechers nach verbüßter Strafe zu bekämpfen. Das Rechtsinstitut der sichernden Verwahrung hat auf dem europäischen Kontinente nur vereinzelte Nachbildungen erfahren und bedarf noch der legislativ-technischen Ausgestaltung.

Die Verurteilung zu einer nur dem Höchstmaße ihrer Dauer nach bestimmten Strafe, die sog. unbestimmte Verurteilung, bildet nur die prozessuale Formel, innerhalb der sich das Besserungsverfahren bei der erwachsenen Jugend in Nordamerika und das Sicherungsverfahren bei wiederholt Rückfälligen jenseits und diesseits des Stillen Ozeans bewegt.

Richten wir nach der Darstellung des äußeren Entwicklungsganges der Reformbewegung auf die letzten Ziele derselben unser Augenmerk, so zeigt sich, daß vorwiegend die Besserung des hiezu befähigten Verbrechers und erst in jüngster Zeit die Sicherung vor dem zu Rückfällen geneigten Verbrecher gefordert wird. Hierbei erfassen die religiösen Ansätze und teilweise auch noch die philanthropischen Wurzeln der Bewegung die Besserung im Sinne der religiös-sittlichen Umkehr des Verbrechers durch Reue. Insbesondere dienen als Besserungsmittel im englischen und nordamerikanischen Strafvollzuge noch heute die Lektüre religiöser Erbauungsschriften und vorzugsweise der Bibel ebenso wie der Zuspruch des Religionsdieners jeder einzelnen Konfession. Auf dem europäischen Kontinente dagegen hat sich von vornherein nur die moralische Besserung als Ziel der Bewährung gehalten und die Entwickelung geht immer mehr dahin, auf die sittliche Bewertung zwar nicht völlig zu verzichten, es aber mit der Wahrscheinlichkeit gesetzmäßigen Verhaltens als Bewährungserfolg genügen zu lassen.

Die Betrachtung der Endziele unserer Reformbewegung erschließt auch das Verständnis für die Ursachen ihrer Verbreitung.

Mit der Ausbildung der Freiheitsstrafe zum zentralen Strafmittel gewinnt die Frage nach dem Inhalt der Strafe an Umfang und Tiefe. Während die häufige Verwendung der Todesstrafe und die verstümmelnden Leibesstrafen des Mittelalters im Vernichten oder Peinigen des Verbrechers

sich erschöpfen und damit Vergeltung und Sicherung vereinigen, ermöglicht die Freiheitsstrafe eine Einwirkung auf Geist und Körper des Verurteilten, deren Grenzen durch die Anschauungen über die Humanität des Strafvollzuges, und deren Inhalt durch den Strafzweck bestimmt werden müssen.

Die Methodik des Besserungsverfahrens und mit ihr die durchschlagende Kraft der Reformen wird erst durch die Praktiker des Strafvollzuges geschaffen, die in ihrer Mehrzahl die Zuchtmittel der militärischen Disziplin entnehmen. So ist das Auburnsche Schweigsystem durch den Kapitän Lynds, die bedingte Beurlaubung in der Strafkolonie Neusüdwales durch Kapitän Phillips, die Bewertung der guten Führung nach der Arbeitsleistung durch den Obersten Maconochie, die Einrichtung der Zwischenanstalt durch den Kapitän Crofton, das System der Belohnungen und Strafen im nordamerikanischen Besserungsverfahren durch den Strafvollzugsbeamten Brockway geschaffen worden. Den Erfolgen der militärischen Disziplin wird die Zuversicht entnommen, mit welcher die Umbildung des Charakters (Reformation) im anglo-amerikanischen Sinne erwartet wird. Sehr bezeichnend ist für diese Methodik die Erweckung des Selbstvertrauens auf die eigene Leistungsfähigkeit und die technische Ausbildung in einem Gewerbe oder landwirtschaftlichen Berufe. In demselben Sinne soll die fortschreitende Milderung des Strafzwanges, ja bei der bedingten Entlassung wie bei dem bedingten Strafaufschub der Wegfall des Strafrestes oder des Strafganzen auf Grund der eigenen Verdienste des Sträflings erfolgen.

Wie die übrigen Ersatzmittel der Vergeltungsstrafe, so wirkt auch die englische Fürsorgeerziehung mehr durch Hoffnung als durch Furcht. Läßt sie auch nicht den Ernst der Zucht vermissen, so wirkt sie doch vorwiegend mittelst des Selbstinteresses, das dem Zögling möglichst anschaulich gemacht wird. Diese Fürsorgeerziehung vermittelt nicht bloß eine Summe von Wissensstoff, sondern die Schulung des Charakters, welche es ermöglicht, sich den Anforderungen des praktischen Lebens anzupassen. Nicht der Glaubensstoff wird bei der religiösen Erziehung allein gelehrt, sondern gleichzeitig durch die Lehren der praktischen Ethik anschaulich gemacht. In der Arbeitsmethodik überwiegt die technische Ausbildung in einem Lebensberufe und die Vielheit von Betrieben, welche es ermöglicht, die Arbeit und damit den Lebenserwerb dem Individuum, nicht das Individuum einer seinen Fähigkeiten nicht entsprechenden Arbeit anzupassen. So stellt sich die Organisation der Arbeit während der Gemeinschaftshaft im progressiven Strafvollzug wie die technische Ausbildung des einzelnen Zöglings in den englischen und amerikanischen Besserungs- und Erziehungsanstalten als die Ursache der Erfolge dar. Reformation im anglo-amerikanischen Sinne ist vornehmlich eine Anleitung zur Arbeitsmethodik.

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, strebt die anglo-amerikanische Reformbewegung eine Einwirkung auf den einzelnen bereits

strafbar gewordenen Verbrecher an. Die Spezialprävention im Sinne einer Anpassung des einzelnen Verbrechers an das gesetzmäßige Leben in der Gemeinschaft ist zu einer dringenden kulturellen Frage geworden. Dies hat sich als ein notwendiges Ergebnis der stets fortschreitenden Herabsetzung der Mindest- und Höchstmaße der gesetzlichen Strafsätze, der stetig zunehmenden Milde in der richterlichen Strafbemessung und der abstumpfenden Wirkung des Strafvollzuges ergeben. Ein Beispiel unter vielen bildet die Entwickelung der Zuchthausstrafe in England, wo das Höchstmaß dieses auf die schwersten Verbrechen angedrohten Strafmittels von 7 auf 5, und zuletzt sogar auf 3 Jahre herabgesetzt wurde. Daher kommt es, daß die Strafe, die auf den einzelnen ihr unterworfenen Verbrecher unter allen der Strafandrohung unterworfenen Staatsbürgern am meisten abhaltend wirken sollte, tatsächlich am geringsten wirkt und nur denjenigen abzuhalten vermag, welcher noch nicht die Uebel des Strafvollzuges aus praktischer Erfahrung gering zu schätzen gelernt hat.

Die überlieferte Strafe ist in ihrer Wirkung auf den einzelnen Verbrecher zu einem unter dem Gesichtspunkte der Vorbeugung untauglichen Mittel geworden und es ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Ergänzung durch besondere Vorbeugungsmittel. Dieser Uebelstand tritt naturgemäß am schärfsten bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen hervor und es ergibt sich als eine der wichtigsten kriminalpolitischen Forderungen, daß der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die niemals völlig zu entbehren sein wird, eine abhaltende Wirkung durch ausnahmslose Einführung der Einzelhaft gegeben werde. Den Schwierigkeiten, welche einer Verwirklichung dieses Postulates durch die Höhe des hierzu erforderlichen Aufwandes entgegenstehen, kann durch eine etappenmäßige Einführung der Einzelhaft begegnet werden.

Das Maß, in welchem dem Besserungszwecke im Strafvollzuge und dem Ersatze der Vergeltungsstrafe durch vorbeugende Maßregeln bei der Strafrechtsreform Raum gegeben werden soll, hängt im wesentlichen von den folgenden Momenten ab.

Zunächst muß daran erinnert werden, daß Deutschland durch die teilweise Annahme der Einzelhaft und des progressiven Strafvollzuges ebenso wie durch die Einführung der bedingten Entlassung und des bedingten Strafaufschubs mit Aussicht auf Begnadigung, der anglo-amerikanischen Reformbewegung bereits teilweise entsprochen hat und daß in Oesterreich die Einzelhaft wie das Disziplinarklassensystem beim Vollzuge der Kerkerstrafe eine wenn auch bescheidene Anerkennung des Besserungszweckes bedeutet. Es handelt sich somit in Deutschland darum, in welchem Maße die Einzelhaft, der progressive Strafvollzug und die bedingte Entlassung einer rationellen Ausgestaltung zuzuführen, ob die bedingte Begnadigung in ein Rechtsinstitut des bedingten Strafaufschubs umzuwandeln, und der Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung bei geringfügigen Jugenddelikten

einzuführen ist. Dazu kommt die Frage, ob und in welchem Maße dem Sicherungsbedürfnis beim vielfach Rückfälligen zu entsprechen ist.

Der Komplex dieser Fragen kennzeichnet sich als das Problem der gegenseitigen Ergänzung und Durchbringung von Strafen und vorbeugenden wie sichernden Maßregeln. Hiefür kommen, abgesehen von den im folgenden noch zu erörternden theoretischen Gründen die nachstehenden praktischen Erwägungen in Betracht.

Wie die Entwickelungsgeschichte der neuen Rechtsinstitute beweist, ist das Einsetzen von vorbeugenden Maßnahmen in größerem Umfange stets ausgelöst worden durch die trotz der teilweisen oder vollständigen Strafverbüßung übrig bleibende Gefährlichkeit des Verbrechers für das gesellschaftliche Leben in der Freiheit. Da weder in den australischen Strafkolonien, noch auch nach Abschaffung der Transportationsstrafe in England ein Mittel übrig blieb, um den Verbrecher völlig aus der Gesellschaft auszuscheiden, so mußte beim numerischen Anschwellen derartiger Elemente der Versuch unternommen werden, sie während der Vergeltungsstrafe und nachher an die Gesellschaft anzupassen. So wurde die soziale Gefährlichkeit des unvermittelt aus der Strafhaft in die Freiheit tretenden Verbrechers nicht nur der Anlaß zur progressiven Ausgestaltung des Strafvollzuges, sondern auch zum Ersatz eines Strafteiles durch bedingte Entlassung und Schutzaufsicht. So hat die Zunahme der verbrecherischen und später auch der verwahrlosten Jugend zur Fürsorgeerziehung nach der Strafe und statt der Strafe geführt. So wurde man durch den wiederkehrenden Rückfall des Verbrechers zur Erkenntnis seiner Gemeingefährlichkeit und damit zu seiner dauernden Verwahrung gedrängt. Aus denselben Motiven heraus hat der Aufschub der Strafvollstreckung Verbreitung gefunden, sobald erkannt war, daß die Strafverbüßung in manchen Fällen deklassierend wirkt und damit den Rückfall eher fördert als hemmt. Die Annahme der Reformen hängt somit von der durch die gesamten kulturellen Verhältnisse eines bestimmten Landes bedingten Andauer der Gefährlichkeit des Verbrechers nach der Strafe der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und der gefährdenden Wirkung des Strafvollzuges auf die soziale Wertschätzung und das Fortkommen des Erstverbrechers ab. Ob dieses Vorbeugungs- und Sicherungsbedürfnis in Deutschland und Oesterreich besteht, ist eine Frage, die der Gesetzgeber zu beantworten haben wird. Trotz der fortschreitenden Methodik der Rückfallstatistik wird sich die Schlußfolgerung wohl nicht so bald mit Sicherheit bestimmen lassen und es wird mehr oder minder eine Sache der Abschätzung sein, ob trotz und mitunter sogar wegen des Strafvollzuges die soziale Gefährlichkeit der Verbrecher in größerem Umfange bestehen bleibt und ob daher dem Vorbeugungs- und dem Sicherungszwange innerhalb bestimmter Schranken vor dem Strafzwange der Vortritt zu lassen sei.

Wird die Bedürfnisfrage im bejahenden Sinne entschieden, so entsteht die weitere, ob die bessernden und sichernden Maßnahmen, wie sie die anglo-amerikanische Reformbewegung ausgebildet hat, im kontinentalen Kulturkreise verwertbar und voraussichtlich von Erfolg begleitet sein werden.

In dieser Richtung haben die Erfahrungen, welche man in Deutschland mit der bedingten Entlassung gemacht hat, überall dort ein günstiges Ergebnis gezeitigt, wo eine umsichtige Schutzaufsicht freier Sträflingsfürsorgevereine an die Stelle der alten Polizeiaufsicht getreten ist. Eine fürsorglich überwachte Lebensführung dürfte in Hinkunft auch nicht mehr beim bedingten Strafaufschub Bedenken aus dem Gesichtspunkte der staatsbürgerlichen Freiheit begegnen. Freilich befinden sich die nordamerikanischen Freistaaten in einer günstigeren Lage als die kontinentalen Staaten. Man steht hier immer noch dem Mißbrauch eines derartigen tiefgehenden Eingriffes in die staatsbürgerliche Freiheit, wie ihn z. B. das Wirtshausverbot, die Einziehung des Arbeitslohnes durch den Fürsorger in Nordamerika u. a. bedeuten, skeptisch gegenüber. Eine Verschärfung muß dieses Mißtrauen in die Bevormundung noch durch die bestehenden Klassen- und Wirtschaftsgegensätze des modernen Staatslebens erfahren. Es bleibt jedenfalls abzuwarten, ob die Stellung unter Schutzaufsicht, wie sie der Probation of Offenders Act 1907 in England und einige Gesetze in der Schweiz eingeführt haben, sich in der alten Welt zu erhalten vermag. Wäre eine wirksame Schutzaufsicht derzeit überhaupt nicht durchführbar, so könnte nicht verkannt werden, daß die vorbeugende Kraft des Strafaufschubs eine geringe und damit auch die Anwendung des Rechtsinstituts auf den engen Kreis von Fällen, in welchen eine Unterstützung bei der Versuchung zum Rückfall nicht nötig ist, zu beschränken wäre.

Insbesondere dürfte die unbestimmte Verurteilung, so sehr sie auch dem Vorbeugungs- und Sicherungszwecke förderlich sein kann, weder beim besserungsfähigen Erstverbrecher, noch beim gemeingefährlichen Rückfälligen zu empfehlen sein, da sie allzusehr den herrschenden Anschauungen von der Verantwortlichkeit und dem Vergeltungsbedürfnis, das eine feste Bestimmung der Schuld und damit der Strafe fordert, widerstreitet. Aus denselben Gründen wird auch das nordamerikanische Besserungssystem für junge Erstverbrecher abzulehnen sein.

Die Fürsorgeerziehung bei der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend leidet auf dem Kontinente noch unter der unsicheren Methodik; man hat die Frage allzusehr unter dem Gesichtspunkte der formellen Wissensvermittelung und zu wenig unter dem der Charakterbildung erfaßt; sie hat noch nicht den Wert der technischen Ausbildung in einem Gewerbe oder landwirtschaftlichem Berufe und die dabei erforderliche Individualisierung genügend erkannt. Wie bei der Schutzaufsicht, so ist auch bei der Fürsorgeerziehung das Gelingen des Rettungswerkes von einer kräftigen

Mitwirkung der freien gesellschaftlichen Fürsorgetätigkeit (Vereine, Stiftungen, Anstalten) abhängig und wird nur in jenen Ländern zu erreichen sein, in welchen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse das persönliche Eingreifen angesehener und uneigennütziger Personen ebenso wie die Widmung der erforderlichen reichen Mittel gestatten.

Wir haben bereits bei der Darstellung der bedingten Entlassung und des bedingten Strafaufschubs, ebenso wie beim Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung und bei der Verwahrung vielfach Rückfälliger gesehen, daß die Freiheitsbeschränkungen, welchen der Verbrecher unterworfen wird, sich nicht mit dem überlieferten Strafbegriffe vereinigen lassen.

Es hat sich gezeigt, daß die bedingte Entlassung und der bedingte Strafaufschub als vorbeugende Maßregeln zu betrachten sind. Daß die Fürsorgeerziehung und die Verwahrung gemeingefährlich Rückfälliger denselben Charakter tragen und sich von jenen Vorbeugungsmitteln nur dadurch unterscheiden, daß die bedingte Drohung mit dem Strafvollzuge fehlt, kann nicht verkannt werden.

Alle geschilderten Maßnahmen aber unterscheiden sich in begriffswesentlichen Merkmalen von den Strafmitteln. Wie Eisenhart, E. F. Klein, Birkmeyer und Stooß betont haben[1]) liegt dem deutschen und schweizerischen Recht, und wie die Rechtsvergleichung lehrt, auch dem Strafrechte der übrigen Kulturstaaten die Anschauung zugrunde, daß die Strafe bestimmungsgemäß ein Uebel ist, das wegen des begangenen Rechtsbruches in einem dem Verschulden entsprechenden Maße verhängt wird. Im Gegensatz dazu stellen sich die vorbeugenden Maßnahmen der bedingten Entlassung, des bedingten Strafaufschubs, der Fürsorgeerziehung nach und statt der Strafe und der Verwahrung vielfach Rückfälliger bestimmungsgemäß als eine Wohltat für den Verbrecher heraus, dessen Eingliederung in die Gesellschaft oder dessen Fernhaltung vor den Versuchungen der Freiheit sie anstreben. Während die Strafe das Verbrechen in seiner realen Bedeutung, d. h. als vergeltungsbedürftige Rechtsgüterverletzung erfaßt, bewerten die vorbeugenden Maßnahmen das einzelne oder die mehreren Verbrechen mit Rücksicht auf die daraus sich ergebende Gefährlichkeit des Täters, somit nur in ihrer symptomatischen Bedeutung.

Verfolgt der Staat bei der Strafrechtspflege den Schutz der Rechtsordnung durch das Mittel des Leidens, so verfolgt er damit in erster Linie die Generalprävention und erst in zweiter Linie die Spezialprävention. Strebt er mit den vorbeugenden Maßnahmen den Schutz der Gesellschaft durch Anpassung des besserungsfähigen und Ausscheidung des

[1]) Eisenhart, Archiv des Kriminalrechts 3, 2. Stück, 25; E. F. Klein, daselbst 1, 2. Stück, 54 und 3, 2. Stück, 65; Birkmeyer, AStR. 48, 67, Strafe und sichernde Maßnahmen (Rektoratsrede 1906), insb. 15; Stooß, SchwZStR. 14, 394 und 18, 1.

gemeingefährlichen Verbrechers an, so geht ihm in solchen Fällen die Spezialprävention allen anderen Bedürfnissen vor.

Mit der Aufnahme und Ausbildung der vorbeugenden Maßnahmen erfüllt aber der moderne Staat nur jene Aufgaben, welche ihm bereits die Aufklärungsliteratur des ausgehenden 18. Jahrhunderts in ihren kriminalpolitischen Forderungen vorgezeichnet hatte[1]). Die Sicherung vor gefahrdrohenden Personen, und dazu zählt der ungebesserte Verbrecher vor wie nach der Strafe, gehörte bereits im Polizeistaate des 18. Jahrhunderts zu den Aufgaben der Sicherheitspolizei[2]). Die moderne Staatsauffassung hat die Erhaltung des Friedens und der Ordnung im Staate als Aufgabe der inneren Verwaltung übernommen, aber den Begriff der Polizei innerhalb derselben dahin präzisiert, daß sie darunter jenen Zwang versteht, der zur Abwendung von Gefahren geübt wird. Daneben ist der inneren Verwaltung eine Reihe neuer und erst in der Ausbildung begriffener Aufgaben erwachsen, welche treffend als Kulturpflege bezeichnet wurden[3]). Diese Pflege ist Förderung, Belehrung, Erziehung, Unterstützung mit materiellen und geistigen Mitteln. Die Entwicklungsgeschichte der bedingten Entlassung und des bedingten Strafaufschubs hat uns gezeigt, daß die polizeilichen Maßnahmen bei gefahrdrohenden Personen und insbesondere die ältere Polizeiaufsicht, sich immer mehr in Fürsorgeakte umwandeln, daß aus Instituten der Sicherheitspolizei immer mehr Institute der Kulturpflege werden. Ebenso hat sich die Zwangserziehung zur Fürsorgeerziehung umgebildet. Ueberall sehen wir, daß an die Stelle des Zwanges die Ausbildung des eigenen Willens zur Bewährung tritt, und selbst die Verwahrung vielfach Rückfälliger nirgends als eine unwiderrufliche gedacht ist; sie soll dann bedingungsweise aufhören, wenn infolge längerer Anhaltung ein Wandel im Charakter wider Erwarten eingetreten und die Bewährung in der Freiheit nicht aussichtslos ist. Daraus ergibt sich, daß die vorbeugenden Maßnahmen des Strafrechts aus der Sicherheitspolizei in die Kulturpflege innerhalb der inneren Verwaltung übergegangen sind.

Wie die übrigen Zweige der Kulturpflege, so kennzeichnet auch die Verbrecherfürsorge die Abgrenzung der Freiheitsbeschränkungen durch das Gesetz und wird damit die rechtliche Scheidung zwischen individueller Freiheit und staatlichem Zwang in den Formen des Rechtszwangs vollzogen.

Die vorbeugenden Maßnahmen haben durch die Anknüpfung an die Strafrechtspflege ihren rechtlichen Charakter nicht geändert, denn sie bleiben Verwaltungsakte. Nur der erhöhte Schutz der persönlichen Frei-

[1]) Günther, AKK. 28, 112 u. 225.

[2]) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 1895, 1, 23 u. 246; Bernatzik in „Die Kultur der Gegenwart", 1906, 2/8, 387.

[3]) Kultur der Gegenwart, 387, 388, 397.

heit durch den Richterspruch und die mit dem vorausgegangenen Strafverfahren erleichterte Lösung der Bedürfnisfrage hat zur Betrauung der Rechtspflegeorgane mit derartigen Verwaltungsakten geführt. Die öffentlichen Anstalten der Fürsorge entspringen immer mehr der freien Vereinigung gesellschaftlicher Kräfte und man kann geradezu sagen, daß die Zukunft der neuen Einrichtungen von dem Maße der Belebung und Erhaltung dieser Kräfte durch die Staatsgewalt abhängig ist.

Mit den vorausgegangenen Ausführungen ist bereits der Versuch abgelehnt worden, dem mit der fortschreitenden Abschwächung der Vergeltungsstrafe immer mehr zunehmenden Sicherungsbedürfnisse dadurch zu begegnen, daß man die überlieferte Vergeltungsstrafe aufgibt und sie durch eine Strafe ersetzt, welcher der Vergeltungszweck völlig fremd ist. Wenn, wie v. Liszt in seinem Gutachten für den 27. Deutschen Juristentag empfohlen hat, die Strafe nicht mehr als Reaktion gegen die Tat, sondern nur gegen die gefährliche Gesinnung des Täters zu betrachten und somit das Verbrechen nicht mehr in seiner realen, sondern nur mehr in seiner symptomatischen Bedeutung zu bewerten sein wird, dann wird allerdings die Vergeltungsidee völlig eliminiert, aber auch das Strafrecht auf eine völlig neue Grundlage gestellt sein. Es kann dann nicht verkannt werden, daß die neue Strafe kein rechtliches Verschulden mehr voraussetzt und das verurteilende Erkenntnis mit keiner Mißbilligung des Verbrechens mehr verbunden ist. Abgesehen davon, daß ein solcher Umschwung der Anschauungen sich nicht im Rechtsleben allein, sondern in den gesamten ethischen Grundlagen unserer Kultur vollziehen müßte, widerstreitet ihm das Gesetz der geschichtlichen Kontinuität in der Rechtsentwicklung. Gerade die Entwickelungsgeschichte der behandelten Rechtsinstitute hat gezeigt, daß mit der Vereinigung von Vergeltungsstrafe und vorbeugenden Maßnahmen, dem Sicherungsbedürfnis vollauf Genüge geschehen kann. Gerade von dieser Grundanschauung aus hat der Stooßsche Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches mit seiner vollendeten legislativen Technik die Wege gewiesen, welche im einzelnen einzuschlagen sind.

Register.

Aargau 54.
Adult Reformatories in Nordamerika 218.
Alimena 190.
Anhalt 143 n. 3. 240 n. 3.
Anhaltung auf unbestimmte Zeit 271.
Anklageabweisung 115.
Appellius 188. 240.
Arbeitsmarken 22.
Arbeitsscheu 246.
Aschrott 89. 188.
assistance publique 231.
Auburnsches System 15. 53. 55. 67. 214. 291.
Aufklärungsliteratur III. 296.
Aufschub der Strafvollstreckung VI. 132—195. 284. 290. 293—295.
Augenblicksverbrecher 108.
Augustus 124.
Ausbildung, technische, in einem Gewerbe oder einem landwirtschaftlichen Berufe 292.
Ausscheidung des unverbesserlichen Verbrechers VII. 283. 293.
Aussetzung des Strafvollzuges mit Aussicht auf Begnadigung 188. 295.
Aussetzung des weiteren Verfahrens (suspension of further proceeding) 128.

Baden 58. 61. 143 n. 3. 240 n. 3.
Basel-Stadt 55. 139.
Baumgarten 190.
Bayern IV. 58. 143 n. 3. 148. 240 n. 3.
Beaumont de Toqueville 40.
Begnadigung, bedingte 17. 34. 50. 57. 66. 68. 95. 143. 153. 154. 188. 201. 289.
Begnadigung, unbedingte 61. 152.
Belgien: Einzelhaft 50; bedingte Entlassung 52; Aussetzung des Strafvollzuges 137; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 234.
Bentham 11. 37. 96.
Bérenger der Aeltere 43.
Bérenger der Jüngere 44. 133. 185. 283.
Berg 272.
Bern 55. 139. 286.
Bernem 234.
Berner 93.
Besserung VI. 7. 288.
Besserungsanstalten in Belgien 235, in Deutschland 238, in England 203, in Oesterreich 246; vgl. Erziehungsanstalten.
Besserungskolonien 230.
Besserungssystem 8.
Besserungsverfahren, nordamerikanisches 214. 290.
Besserungszweck IX. 288.
Bettelei 285.
Bewährung (im allg.) VII. 296.
Bewährung bei der bedingten Entlassung 79.
Bewährung beim bedingten Strafaufschub 170.
Bewährungsfrist bei der bedingten Entlassung 81.
Bewährungsfrist beim bedingten Strafaufschub 176.
Bewährungssystem (Probationssystem) 20. 124.
Beweistheorie, gesetzliche 270.
Binding 95. 188.
Birkmeyer 88. 188. 191. 295.
Blackstone 11. 109.
Blouet 40.
Blume 142.
Boarding out System 123.
Boehmer 271.
Bonneville de Marsangy 41. 92. 276.

Bosnien: Einzelhaft, progressiver Strafvollzug, bedingte Entlassung 65.
Boston 123. 129.
Brasilien 68.
Braunschweig 58. 143 n. 3. 240 n. 3.
Bremen 58. 59. 143 n. 3. 240 n. 3.
Bridewell 8.
Brockway 216. 226. 296.
Bulgarien: Auburnsches System, bedingte Entlassung 67; Aussetzung des Strafvollzuges 153.

Californien 124. 210.
Carolina 269.
Carpenter 202.
Chicago 210.
Children Courts (Kindergerichte) in Nordamerika 124. 210.
Childrens Probation officer (Kinderaufseher) 117.
Christiania 286.
Code pénal von 1791 IV. 281.
Code pénal von 1810 IV. 88. 229. 281.
Codex juris criminalis Bavarici III.
colonies correctionnelles 230.
colonies pénitentiaires 230.
Colorado 124. 129. 210. 216.
Columbia 124. 129. 210.
common law 202.
conditional pardon 17. 34.
conditional release 109.
Connecticut 124. 129. 132.
Constitutio criminalis Theresiana 61.
Conti 227.
contributory delinquency 125.
contributory dependency 125.
conviction (Schuldspruch) 109. 112. 115. 128.
Cook 124.
Cornaz 138.
Courteilles, de 230.
Cox 106. 133.
Crawford 40.
Criminal law amendement Act 1885: 204.
Crofton 24. 215. 291.
Cruppi 232.

Dänemark: Einzelhaft, progressive Gemeinschaftshaft, bedingte Entlassung 66; Aussetzung des Strafvollzuges 154; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 256.
Déal 64.
Delegation des Gnadenrechtes 19. 27. 62.
Demetz 40. 230.
Destriveaux 50.
Deutschland: Einzelhaft, bedingte Beurlaubung, bedingte Entlassung 56; bedingte Beurlaubung, bedingte Begnadigung 143; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 238; sichernde Maßnahmen 269.
Disziplin, militärische 291.
Disziplinarklassensystem 293.
Dreibergen 59.
Ducpétiaux 50.
Dufaure 41.
Dumont 11. 53.
Dwight 215.

Écoles de bienfaisance in Belgien 235.
Eingriff in die väterliche Gewalt 231. 240.
Einzelhaft 9. 15. 25. 38. 51. 54. 56. 58. 63. 64. 292. 293.
Eisenhart 191. 272. 295.
Elmira Reformatory in New York 216.
Elsaß-Lothringen 143 n. 3. 240 n. 3.
England: Einzelhaft, Progressivsystem, bedingte Entlassung 17; bedingte Begnadigung und bedingte Beurlaubung bei der Transportationsstrafe 17; Probationssystem und bedingte Entlassung bei der Zuchthausstrafe 23; Gefängnisstrafe 31; Urteilsaufschub des common law 105; Urteilsaufschub des Statutarrechts 111; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 201; sichernde Maßnahmen gegen vielfach Rückfällige 275.
Entlassung, bedingte, aus der Strafe VI. 17. 195. 293.
Entlassung, bedingte, aus der Erziehungsanstalt 207.
Entlassung, bedingte, beim Reformatory System in Nordamerika 223.
Entwicklungsstufen der Reformbewegung 289.
Erlaßtheorie beim Strafaufschub 95.
Ersatz eines Strafteiles durch einen Fürsorgeakt 97.
Ersatz der Strafe durch Erziehungsmaßregeln 202. 204. 211. 227. 233. 235. 237. 241. 248. 249. 250. 254. 256. 257. 261. 290. 293.
Ersatz der Strafe durch vorbeugende (sichernde) Maßregeln 97. 192. 289. 293.

Erstverbrecher 35. 118. 132. 133. 138. 144. 151. 152. 153. 154. 162. 290.
Erstverbrecher, junge, in Nordamerika 214.
Erziehungsanstalten in Dänemark 260, in Deutschland 238, in England 208, in Holland 254; vgl. Besserungsanstalten.
Erziehungsnotstand 209.
Erziehungsrechte, privatrechtliche 231. 239.
Erziehungssystem 260.
Ethik, utilitaristische 11.

Feuerbach, A. v. IV. 63. 272.
Finnland: Einzelhaft, progressiver Strafvollzug, bedingte Entlassung 65.
Frankreich: Einzelhaft 37, progressiver Vollzug der Zwangsarbeit 47; bedingte Entlassung 44; Aussetzung des Strafvollzuges 132; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 229; Relegation 283.
Französisch-belgisches System des bedingten Strafaufschubes 193.
Französisch-Guinea 48. 285.
Freiburg 189.
Freiheitsstrafe, kurzzeitige 106. 134. 137. 140. 142. 159. 292.
French System beim Urteilsaufschub 118.
Freudenthal 217.
Friedensbürgschaft 105. 190.
Fürsorge, gesellschaftliche 208. 296.
Fürsorgebewegung 201. 209. 229.
Fürsorgeerziehung VII. 239. 241. 260. 290. 296.
Fürsorgemittel beim Jugenddelikt in Nordamerika 212.
Fürsorger (Probation officer) 116. 125. 212.
Fürsorgetätigkeit, freie 295. 297.

Garde de l'enfant (Schutzaufsicht bei Kindern) 231.
Garofalo 141.
Gefängniskongreß zu Cincinnati 216.
Gefährlichkeit 278. 286. 293. 296.
Gefährlichkeitsvermutung 278.
Gefängnisstrafe in England 31.
Gelegenheits- und Zufallstat 133.
Gelegenheitsverbrecher 108. 133. 150.
Gemeingefährlichkeit 106. 265. 278.
Genf 53. 138.
Gennat 190.
Gesinnung des Verbrechers III. 276. 297.
Gewohnheitsverbrecher (habitual criminal) 108. 133. 278. 279.
Gladstone 201.
Glarus 55.
Gnadentheorie beim bedingten Strafaufschub 188.
Good Time System 38.
Görlich 89.
Grad- und Markensystem, nordamerikanisches 219.
Graham 21.
Grey 22.
Grubb 112.

habitual criminal (Gewohnheitsverbrecher) 28. 278.
Habitual Criminal Act 1869 (für Großbritannien und Irland) 113. 277.
Habitual Criminal Act Ohios von 1885: 279.
Hallesche Juristenfakultät 270. 278.
Hamburg 59. 143. 240.
Hamel, van 140.
Hauptstrafen (peines principales) 160. 182.
Häusliche Züchtigung 286.
Hegel V.
Hessen 60. 143 n. 3. 240 n. 3.
Hessen-Darmstadt 240.
Hill, Frederick 107. 275.
Hill, Matthew Davenport 106. 203. 275. 276.
Höchstmaß des Strafsatzes 279. 290.
Holtzendorff, v. 56. 92.
Horn bei Hamburg 288.
Howard, John 9. 201.
Howard, Vincent 112.

Idaho 124. 210.
Illinois 124. 129. 219. 211. 228.
Indeterminate Sentence (Unbestimmte Verurteilung) 35. 220. 290.
Indiana 124. 129. 132. 210. 216.
Individualisierung 132. 140.
Industrial School-Act 1854 (schottischer) 202. 205.
Industrial Schools Act 1857 (englischer) 205.
Industrial Schools Act 1861 (englischer und schottischer) 205.
Industrial Schools Act 1866 (großbritannischer) 205.
Industrial Schools Act 1868 (irischer) 205.

Industrial Schools Acts Amendement Act 1880: 205.
Industrial Schools of Reform in Nordamerika 218.
Internationale kriminalistische Vereinigung 286.
Italien: Gemeinschaftshaft, Einzelhaft, progressiver Strafvollzug, bedingte Entlassung 65; Aussetzung des Strafvollzuges 153; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 249.
Jagemann, v. 88. 142.
Japan: bedingte Entlassung 68; Aussetzung des Strafvollzuges 154.
Jebb 22.
Josefinische Kriminalgerichtsordnung 61. 150.
Josefinisches Gesetzbuch III.
Jowa 124. 210.
Jugend 286.
Jugend, verbrecherische 8. 88. 52. 65. 105. 111. 115. 116. 117. 144. 151. 155. 161. 201—262. 290. 293. 295. 297.
Jugendabteilungen in den Strafanstalten Oesterreichs 244.
Jugendfürsorge in Nordamerika 128.
Jugendgerichte 124. 261.
Jugendgerichtshof 124. 210. 261.
Jugendgruppensystem in Oesterreich 244.
Jugendliche Sträflinge 26.
Jugendstrafanstalten 25. 41.
Julius 56.
Juristenfakultät zu Halle 270. 278.
juvenile courts in Nordamerika 124. 210. 261.
Juvenile Offenders Whipping Act 1862: 207.
Juvenile Reformatories in Nordamerika 218.

Kanada 118.
Kansas 124. 210. 216.
Kant V.
Kentucky 124. 129. 210. 279.
Kinderaufsichtsamt in Schweden 256.
Kinderaufseher (Childrens Probation officer) 117.
Kinderheime in Dänemark 260, in Norwegen 251.
Kinderschutzheime in Schweden 256.
Kindheit, Altersstufe der 236. 238.
Kirchenheim v. 142. 188.
Klassifikation 21. 25. 32.
Klein, E. F. 191. 272. 295.
Kleinschrod 272.
Kosten der Fürsorgeerziehung 208. 213. 230. 234. 242. 247. 248. 249. 253. 254. 256. 260.
Kroatien-Slavonien: Progressiver Strafvollzug, bedingte Beurlaubung 64; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 249.
Krohne 93. 240.
Kulturpflege 296.
Kürzung der urteilsmäßigen Strafe 19.
Kürzungstheorie bei der bedingten Entlassung 92.
Kurzzeitige Freiheitsstrafe 106. 134. 137. 140. 142. 159. 292.

Lammasch 141. 189.
Landrecht, preußisches IV. 239. 273.
Landstreicherei 235.
Larochefoucault-Liancourt der Aeltere und der Jüngere 40.
Lausanne 53.
Le Jeune 52. 185. 234.
Lepoglava 64.
licence to be at large (Entlassungsschein) 27.
Lippe 59. 143. 242.
Lissabon 66.
Liszt, von 89. 140. 142. 186. 240. 297.
Livingstone 16.
Löbell 142.
Lohnprinzip 23.
Lossprechung von der Instanz 278.
Lotz 272.
Lübeck 143. 240.
Lucas, Charles 40. 276.
Luxemburg: Aussetzung des Strafvollzugs 152.
Luzern 55.
Lynds 15. 291.

Maconochie 22. 291.
Mailand 65.
Maine 124. 129.
Markensystem, englisches 26.
Maryland 124. 210.
Massachusetts 123. 129. 130. 210. 213. 216. 228. 279.
Maßnahmen, vorbeugende und sichernde VII. 97. 192. 269. 275. 293. 295. 296.
Mecklenburg-Strelitz 58. 143 n. 3. 240 n. 3. 242.

Mecklenburg-Schwerin 58. 143 n. 3. 240 n. 3.
Meister 271.
Mettray 230.
Mexiko 68.
Michigan 124. 132. 213. 216. 226.
Milderung, außerordentliche 63.
Minnesota 124. 129. 210. 216. 228.
Minor Offence 119.
Mirabeau 37.
Missouri 124. 130. 132. 210.
Mittel u. Ziele d. Reformatory System 217.
Mittermaier, K. J. A. 56. 93.
Mittermaier, W. v. 190. 217.
Mohl, v. 272.
Montesino 215.
Moreau-Christophe 40.

Nacherziehung, freiwillige 242. 247.
Nachsicht der Strafe 29. 95. 189.
Neapel V.
Nebenstrafen und Strafolgen (peines accessoires et incapacités) 161. 182.
Nebraska 124. 129. 210.
Neuenburg 54. 137. 139.
Neukaledonien 285.
Neuseeland 121.
Neusüdwales 19. 119.
New-Jersey 124. 210. 216.
New York 15. 122. 130. 131. 210. 213. 216. 228. 279. 280.
Niederlande: Einzelhaft, bedingte Entlassung 66; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 253.
nominal punishment 108.
Nordamerika: Pönitentiarsystem 14; bedingte Entlassung 83; Urteilsaufschub und Probationssystem 122; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 209; Besserungsverfahren bei jungen Erstverbrechern 214; sichernde Maßnahmen gegen vielfach Rückfällige 278.
Nord-Dakota 35.
Norfolk Island 19.
Norwegen: Einzelhaft, progressive Zellenhaft, progressive Gemeinschaftshaft, bedingte Entlassung 67; Aussetzung des Strafvollzuges 152; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 250; sichernde Verwahrung 286.
Norwegisches System des bedingten Strafaufschubes 195.

Obermaier 215. 276.
Oetker 95. 192.
Olshausen 188.
Organ 24.
Organisation der Jugendfürsorge in Nordamerika 213.
Organisation der Zwangserziehung in England 208.
Obwalden 55.
Ohio 124. 210. 213. 216.
Oldenburg IV. 58. 143 n. 3. 240 n. 3.
Oregon 124. 210.
Ortloff 95.
Oskar, Kronprinz von Schweden 68.
Oesterreich: Einzelhaft, klassifizierte Gemeinschaftshaft 61; unbedingte Begnadigung 150; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 242; unbestimmte Verwahrung 273.
Oullins 230.

Paris 230.
Parkhurst 201.
Parkhurst Act 1838: 201.
Parole System 34. 224.
peine éliminatoire 283.
peine reformatrice 283.
penal servitude (Zuchthausstrafe) 23.
Penal Servitude Act 1853: 23.
Penal Servitude Act 1857: 24.
Penal Servitude Act 1864: 25.
Penal Servitude Act 1891: 25. 278.
Pennsylvanien 14. 124. 210. 216.
Persigny 41.
Petite Roquette 39. 230.
Petersburger Gefängniskongreß 286.
Pflegschaftsbehörde in Deutschland 241.
Philadelphia 15.
Philantropic Society 201.
Phillips 19. 291.
Pianosa 65.
Pittsburg 15.
poena extraordinaria 270.
Polizei 296.
Polizeiarrest in Oesterreich 246.
Polizeiaufsicht 28. 274. 276. 289. 294.
Polizeistaat 63. 191. 275.
Pönitentiarsystem 7. 14. 289.
Pools 94.
Portugal: Einzelhaft, bedingte Entlassung 66; Aussetzung des Strafvollzuges 152.

Präsumtion der Unverbesserlichkeit 283.
Preußen 58. 242.
Prevention of Crime Act 1871: 113. 277.
Prevention of Crime Act 1879: 113.
principle of retribution (Vergeltungsprinzip) 106.
Prins 53. 137. 140.
Privatrechtliche Entschädigungsansprüche 181.
probation of good conduct (Bewährung) 114.
Probation Officer (Fürsorger) 116. 125. 212.
Probation of First Offenders Act 1887: 113. 206.
Probation of Offenders Act 1907: 114. 206.
probation order 116.
Probationssystem 20. 21. 22. 25. 122—132. 218. 289.
Progressiver Strafvollzug 293.
Progressivsystem 17—68. 289.
Progressivsystem bei der Fürsorgeerziehung 247.
Progressivsystem, irisches 24.
Prügelstrafe in Dänemark 257.
Prügelstrafe in Oesterreich 246.

Queensland 118.
Quistorp 271.

Rauhes Haus in Horn 238.
Reale Bedeutung des Verbrechens III.
Rechtliche Natur der bedingten Entlassung 88—98.
Rechtliche Natur der Anhaltung im Reformatory 225—228.
Rechtliche Natur der bedingten Verurteilung und des bedingten Strafverzichts 185 bis 195.
Rechtspflegesystem beim Urteilsaufschub 149.
Rechtsstaat 275. 297.
récidive correctionnelle 282.
récidive criminelle 281.
recognisance 110.
Reform Schools in Nordamerika 218.
reformation 217. 297.
reformation of the criminal 30. 106.
Reformatory School-Act 1854, 1855, 1856 u. 1857 (großbritannische) 202. 203.
Reformatory School-Act 1858 (irischer) 202.
Reformatory School-Act 1866 (großbritannischer) 203.
Reformatory School-Act 1868 (irisch.) 203.
Reformatory Schools Act 1893 (großbritannischer) 204.
Reformatory Schools Act 1899 (großbritannischer) 204.
Reformatory System 35. 214.
reformatory treatment 106. 276.
Rehabilitation 127. 134. 180.
Reife, problematische 262.
release of the offender on probation 115.
Relegation in Frankreich 281.
Relegation, individuelle 285.
Relegation, kollektive 285.
Rénault 230.
reprieve 17. 109.
retributive punishment (Vergeltungsstrafe) 108. 276.
Reue, tätige 189.
Reuß ä. L. 143 n. 3. 240 n. 3.
Reuß j. L. 143 n. 3. 240 n. 3.
Rey 230.
Rhode Island 124.
Rosenfeld, E. 188.
Rückfall 269—288. 290.
Ruggles Brise 227.
Ruyffelede 234.

Sachsen 57. 59. 61. 143 n. 3. 240 n. 3.
Sachsen-Altenburg 143 n. 3. 240 n. 3.
Sachsen-Coburg-Gotha 143 n. 3. 240 n. 3.
Sachsen-Meiningen 143 n. 3. 240 n. 3.
Sachsen-Weimar 143 n. 3. 240 n. 3.
Sachsen-Weimar-Eisenach 143 n. 3. 240 n. 3.
Sächsisch-preußisches System der bedingten Begnadigung 143.
Sanborn 215.
Sardinien V. 65.
Schaumburg-Lippe 143 n. 3. 240 n. 3.
Schuldspruch (conviction) 109. 112. 115. 128.
Schulheime in Norwegen 251.
Schulstrafen 236.
Schutzaufsicht 116. 231. 294. 296.
Schwarzburg-Rudolstadt 143 n. 3. 240 n. 3.
Schwarzburg-Sondershausen 143 n. 3. 240 n. 3.
Schwarze, v. 57.
Schweden: Einzelhaft, Klassifikation, bedingte Entlassung 68; Aussetzung des Strafvollzuges 154; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 255.

Schweigsystem, Auburnsches 15. 53. 55. 67. 214. 291.
Schweiz: Einzelhaft, progressiver Strafvollzug, bedingte Entlassung 53; Aussetzung des Strafvollzuges 137; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 236.
Schweizerisches System des bedingten Straferlasses 195.
Schwurgerichtsverfahren 288.
Schwyz 55.
sentence (Strafurteil) 109.
Serbien: Bedingte Entlassung 66.
Sichart 95.
Sicherheitsbehörde in Oesterreich 245.
Sicherheitspolizei 296.
Sicherheitsleistung gegen die Gemeingefahr 269.
Sichernde Maßnahmen 269—288. 290. 294. 295. 296. 297.
Sicherungsbedürfnis VII. 297.
Société générale des prisons 41.
Solothurn 55.
Sonnenfels, v. 61.
Stanley 21.
Stellung unter Bewährung 99—195.
St. Gallen 54. 139.
Stooß 97. 188. 191. 295. 297.
Strafaufschub, bedingter VI. 132—195. 284. 290. 293—295.
Strafaufschub als Strafmittel 186.
Strafbegriff III. 88. 187. 227. 276. 295.
Strafe bei Jugendlichen 201—264.
Strafe, nominelle 111.
Strafkürzung 69—79. 92. 289.
Strafnachsicht, bedingte 29. 189.
Strafnachsicht, unbedingte 29. 95. 189. 290.
Strafregister 184.
Strafschärfung beim Rückfall 179. 279. 281. 286.
Strafmittel (sentence) 109. 122.
Strafverzicht, bedingter 185—195.
Südaustralien 118.
Summary Jurisdiction Act 1879: 111. 206. 207.
surety for good behaviour 105. 110.
surety for the peace 105. 110.
suspension of the sentence 118. 122.
suspension of the execution 118.
Symptomatische Bedeutung des Verbrechens VII. 191. 227. 288. 296. 297.
Tallack 112.
Tauffer 64. 89.
Tellkampf 56.
Tennessee 124. 210.
Tessin 54. 139.
Theresiana III. 273.
Thiry 227.
ticket of leave 19.
Ticket-of-leave System 275.
Toqueville 40.
Tongres 51.
Toscana V. 65.
Transportationsstrafe in England 17.
travaux forcés (Zwangsarbeit) in Frankreich 47.

Unbestimmte Verurteilung (Indeterminate) sentence) 220. 290.
Unbestimmte Verurteilung außerhalb des Reformatory System 228.
Unbestimmte Verwahrung 273. 278.
Ungarn: Einzelhaft, progressiver Strafvollzug, bedingte Entlassung 64; Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen 248.
Unmündigkeit, Altersstufe der 262.
Unschädlichmachung 11. 108. 274.
Unterlassung der Strafverfolgung, bedingte 251.
Unterscheidungsvermögen (discernement) 88. 202. 230. 234. 236. 238. 248. 250. 254. 255. 257.
Unverbesserlichkeit 283. 286.
Urlaubsscheine 20.
Urlaubstheorie 88.
Urteil beim Reformatory System 222.
Urteil mit unbestimmter Strafdauer (Indeterminate sentence) 220.
Urteilsaufschub, bedingter 105. 112. 115. 122. 137. 290.
Uruguay 68.
Utah 124. 210.

Val d'Hyévre 230.
Van Diemensland 19.
Vechta 59.
Verbrechen, militärische 156.
Verbrecherfürsorge 297.
Verdachtsstrafen 270. 277. 280.
Verdienste des Sträflings 291.
Vereinigung von Vergeltungsstrafe und vorbeugender Maßnahme 289. 297.

Vergeltung, gerechte III. 88. 187. 276. 295.
Vergeltung, lohnweise 192.
Vergeltungsprinzip III. 106.
Vergeltungsstrafe (retributive punishment) III. 88. 108. 187. 276. 295.
Vergeltungssystem beim Jugenddelikt 260.
Verhältnismäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafe III. 12. 88. 187. 276. 295.
Verjährung der Strafvollstreckung 179.
Vermont 124. 129.
Verordnung, preußische, von 1799: 274.
Verschließungsstrafe in Oesterreich 243.
Verurteilung, bedingte (condamnation conditionnelle) 136. 182.
Verurteilung, unbestimmte 220. 290.
Verwahrlosung der Jugend 201—264.
Verwahrung VII. 278. 280. 288. 290.
Verwaltungssystem beim Urteilsaufschub 149.
Verweis 190.
Verzicht, bedingter, auf das Strafrecht 112. 115. 185—195. 208. 283.
Verzicht, unbedingter, auf das Strafrecht 112. 115.
Victor Emanuel III.: 154.
Victoria 119.
Virginien 85.
Voraussetzungen des Besserungsverfahrens in Nordamerika 220.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch 183. 191. 295. 297.
Vorbeugende Maßnahme 297.
Vormundschaftsgerichte in Dänemark 259.
Waadt 54. 139.
Wach 95. 188.
Wahlberg 89.
Waldeck 143 n. 3. 240 n. 3.
Wallis 139.
Washington 124. 210.
Werkhäuser 9.
Werner 190.
West-Virginien 35.
Wichern 218. 288.
Widerruf bei der bedingten Entlassung 82, bei der bedingten Verurteilung und beim bedingten Strafverzicht 178.
Wines, E. C. 215.
Wines, Fr. 278.
Wirth, v. 88. 142. 190.
Wisconsin 124. 210. 216.
Württemberg 58. 61. 143 n. 3. 240 n. 3.
Wyngem 234.
Youthful Offenders Act 1901: 114. 206.
Zellenhaft, präparatorische 16. 22.
Zenica 65.
Zuchthausstrafe in England 23.
Zug 55.
Zuhälterei 235.
Zürich 55.
Zwangserziehung d. Jugendlichen 201—264.
Zwangserziehungsgesetz, preußisches, von 1878: 239.
Zwangsschulen in Holland 254.
Zwangsschulen in Norwegen 252.
Zwischenanstalten 24.

Druckfehlerberichtigung.

S. 112, Z. 11 von oben: Strafrecht statt Klagerecht.

S. 115, Z. 4 von unten: Strafrecht statt Klagerecht.

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTTGART.

v. Bar, Geh. Rat Prof. Dr. L., Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. kl. 8°. 1892. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.—.

Bozi, Oberlandesgerichtsrat A., Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. 8°. 1901. geh. M. 8.20.

Gmelin, Dr. H., Studien z. spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts.
gr. 8°. 1905. geh. M. 8.—.

Harburger, Prof. Dr. Heinrich, Strafrechtspraktikum.
Strafrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. 8°. 1892. geh. M. 3.—.

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Leitfaden des deutschen Konkursrechts. Zweite neubearbeitete u. erweiterte Auflage. 8°. 1908. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.—.

Kohler, Geh. Rat. Prof. Dr. J., Kunstwerkrecht.
(Gesetz vom 9. Jan. 1907.) 8°. 1908. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.—.

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. 8°. 1907. geh. M. 13.20; in Leinw. geb. M. 14.40.

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Grundriss des Zivilprozesses mit Einschluss des Konkursrechts.
8°. 1907. geh. M. 4.—; in Leinw. geb. M. 5.—.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Psychopathia sexualis
mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Aerzte u. Juristen. Dreizehnte vermehrte Auflage. Herausgegeben von Privatdoz. Dr. Alfred Fuchs. gr. 8°. 1907. geh. M. 11.—; in Leinw. geb. M. 12.40.

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTTGART.

v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. R., Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Oesterreich, Frankreich und Deutschland. Dritte, umgearbeitete Auflage. Zweite Ausgabe, mit einem Nachtrag: Die zweifelhaften Geisteszustände vor dem Zivilrichter des Deutschen Reiches nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches. gr. 8°. 1899. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 13.20.

Krohne, Geh. Rat Prof. Dr. K., Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Mit 15 Tafeln. 8°. 1899. geh. M. 11.—; in Leinw. geb. M. 12.—.

Kurella, Dr. H., Naturgeschichte des Verbrechers. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie für Gerichtsärzte, Psychiater, Juristen und Verwaltungsbeamte. Mit zahlreichen anatomischen Abbildungen und Verbrecherporträts. 8°. 1893. geh. M. 7.—.

Makarewicz, Prof. J., Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. gr. 8°. 1906. geh. M. 10.—; in Leinw. geb. M. 11.60.

Meili, Prof. Dr. F., Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ein Grundriss. 8°. 1898. geh. M. 8.—.

Merkel, Prof. Dr. A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. 1889. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.—.

Meurer, Prof. Dr. Chr., Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht. 8°. 1901. geh. M. 11.—.

Mittermaier, Prof. Dr. W., Die Parteistellung der Staatsanwaltschaft im reformierten deutschen Strafverfahren. 8. 1897. geh. M. 6.—.

Pfister, Prof. Dr. H., Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie. Für Juristen und Aerzte. gr. 8°. 1902. geh. M. 9.—.